Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1876.

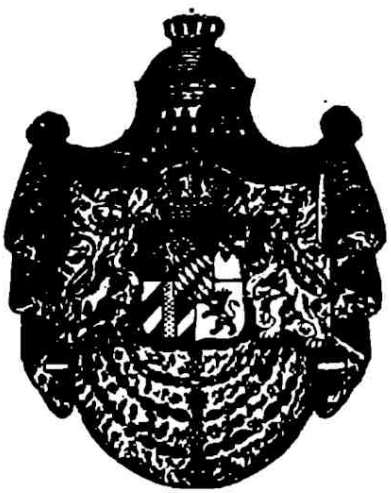

München.

Ewiger Bund

Druck der kgl. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Ewiger Bund

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1876 und dem hiezu gehörigen Anhange.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
19. November 1875.	Bekanntmachung, das freiherrl. von Reitzenstein'sche Familienfideicommiß Reuth betr.	2.	9—18.
11. December —	Bekanntmachung, das fürstlich Hohenzollern'sche Fideicommiß Eisenstein betr.	3.	21—31.
20. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Gemeinde Erlenstegen gegen Conrad Hirschmann, ehemaligen Bürgermeister von dort, wegen Rechnungsstellung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Nürnberg und dem kgl. Bezirksgerichte Nürnberg betreffend.	Anhang Beil. I.	1—7.
20. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Söldners Xaver Winkler und Genossen von Riedsend gegen den Söldner Joseph Griener von dort, wegen Forderung, hier den verneinenden Competenz-		

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
	conflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Dillingen betr.	Anhang Beil. II.	7–11.
20. December 1875.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Landgemeinde Wasserburg gegen die Stadtgemeinde Günzburg wegen Freiheit von der Schulhaus-Baulast, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem königl. Bezirksgerichte Augsburg betreffend.	Anhang Beil. III.	11—20.
28.	Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 1. Januar 1876 betr.	3.	49—173.
31. „ —	Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. December 1871 und zur Instruction vom 14. December 1871 betreffend.	1.	1—8.
6. Januar 1876.	Bekanntmachung, die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen bei cylindrischen Hohlmaaßen betreffend.	3.	19—20.
14. „ —	Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. October 1871 betr.	4.	46—48.
15. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betr.	4.	33—46.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
22. Januar 1876.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Rentamtsboten in der Pfalz betr.	5	174.
24. „ —	Bekanntmachung, den Betrag der Natural-Verpflegungs-Vergütung für 1876 betr.	5	175.
31. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	7.	181–197.
1. Februar	Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission, die revidirte Eichordnung betr.	11	223–276.
1. „	Instruction in Ausführung der Eichordnung betreffend.	31	415–501.
3.	Bekanntmachung, die Post-Transportordnung für das Königreich Bayern betr.	6	178–179.
6. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr.	8	201–205.
7. —	Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchtercasse betr.	7	197–199.
8. —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	6	177.
11. —	Bekanntmachung, den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Horchheim oberhalb Coblenz betr.	6.	206–207.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
16. Februar —	Bekanntmachung, Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines betr.	9.	209—213
18. „ —	Bekanntmachung, Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern betr.	10.	215—222
8. März	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen von 1. Adam 2. Peter 3. Jacob Scheidt, alle Ackerer und 4. Elisabeth Scheidt ledig und gewerblos, sämmtlich von Olsbrücken, gegen die Gemeinde Frankelbach wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem k. Landgerichte Wolfstein betr.	Anhang Beil. IV.	21—23.
8. „	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Johann Schön, Fabrikdirektor in Kaiserslautern, gegen die Stadt Kaiserslautern und Genossen wegen Vergütung von Bauholz, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern betr.	Anhang Beil. V.	24—29.
10. „ —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtagscommission für die k. Staatsschuldentilgungs-Commission betr.	12.	283—284.
11. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	12.	284—285.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
13. März 1876.	Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betr.	12.	279—280.
13. „ —	Gesetz, die Aufhebung der Bestimmung über allgemeine Zahltage für die Stadt Augsburg in Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.	12.	281.
13. „ —	Gesetz, die Abänderung des Art. 472 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches betr.	12.	281—282.
13. „ —	Gesetz, die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung an die Kammern des Landtages betr.	12.	282—283.
15. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Sebastian Wachinger, Müller in Freising, gegen Peter Brunner, Anwesensbesitzer in Gindlkoferau und Genossen, wegen Theilung von Miteigenthum, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Landshut betr.	Anhang Beil. VI.	30—36.
15. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der politischen Gemeinde Bischbrunn gegen den k. Fiscus wegen Dienstbarkeit an einer öffentlichen Straße, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg betr.	Anhang Beil. VII.	37—41.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
17. März 1876.	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Jänner 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betr.	13.	287—299.
17. „ —	Bekanntmachung, die Namensbezeichnung der Mitglieder der gräflichen und freiherrlichen Linien des Gemeingeschlechts von Egloffstein betr.	15.	318—319.
22. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste dann des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, endlich des Reichsgesetzes vom 16. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend.	14.	301—311.
4. April —	Bekanntmachung, das Civil-Veterinärwesen, hier die dienstliche Stellung der Kreisthierärzte betr.	15.	315.
5. „ —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fonds für das Jahr 1874 betr.	16.	322—324.
6. „ —	Bekanntmachung, die Gebühren bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.	15.	316.
7. „ —	Bekanntmachung, die Präbendenbezüge des k. Theresienordens und die Taxen bei der Verleihung desselben betr.	15.	316—317.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
8. April 1876.	Bekanntmachung, die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge betr.	15.	317—318
12. „ —	Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betr.	15.	313—314
12. „ —	Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betreffend.	15.	314—315.
13. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	16.	325—327.
14. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	16.	321—322.
24. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	17.	329—330.
28. „ —	Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.	18.	333—335.
7. Mai —	Bekanntmachung, die Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen betr.	18.	335—336.
14. „ —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	19.	339—341.
14. „ —	Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die k. Kreisregierung betr.	21.	349.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen &c.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
16. Mai 1876.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausysteme betr.	21.	347—348.
16. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	20.	343—344.
19. „ —	Bekanntmachung, die bei Herbstgefäßen und Postzeigerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betr.	20.	344—345.
22. „	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Joseph Waldhier, Bauers in Osterholzen und Genossen gegen den k. Fiscus wegen Streurechts, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem kgl. Bezirksgerichte Landshut betr.	Anhang Beil. VIII.	43—50.
22. „	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache der Kirchengemeinde Feuchtwangen gegen den k. Fiscus wegen Brandversicherungsbeiträgen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betr.	Anhang Beil. IX.	50—52.
24. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	22.	351—352.
2. Juni —	Gesetz, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.	23.	353—356.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
3. Juni 1876.	Bekanntmachung, das Civilveterinärwesen, hier die Aufstellung der Bezirksthierärzte betreffend.	24.	357.
6. „ —	Bekanntmachung, das Auslichten der Gehölze längs der Staatsstraßen betr.	24.	358.
6. „ —	Bekanntmachung, das Gesuch der Stadtgemeinde Traunstein um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung betr.	25.	379.
12. „ —	Bekanntmachung, die Geschäftsverhältnisse des k. Stadtgerichtes Fürth und des k. Landgerichtes daselbst betr.	25.	379.
17. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.	25.	359—360.
17. „ —	Bekanntmachung, die Aufhebung der mit der großherzoglich hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.	26.	382.
18. „ —	Bekanntmachung, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, hier die Bezirkseintheilung in der Pfalz betr.	25.	360—366.
18. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause betr.	27.	385—386.
19. „ —	Bekanntmachung, die Vorschriften behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr betr.	25.	366—367.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
20. Juni 1876.	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.	25.	367—378.
21. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	26.	383—384.
22. „ —	Bekanntmachung, die Auflösung des Aerarialreviers Eußersthal I, Forstamts Elmstein, betr.	26.	383.
23. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	26.	381—382.
23. „ —	Bekanntmachung, die Auflösung der Ostbahn-Hauptcassa und des Actienkataster-Bureau betr.	26.	384.
24. „ —	Bekanntmachung, das Hausgesetz für das fürstliche Gesammthaus Oettingen vom 26. Januar 1876 betr.	28.	391—397.
26. „ —	Bekanntmachung, fürstlich Leiningen'sches Schuldentilgungsstatut betr.	29.	399—409.
28 —	Bekanntmachung, den Vollzug der Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, über den Schutz von Photographien und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Bildung der Sachverständigen-Vereine betr.	27.	385—390.
5. Juli —	Bekanntmachung, die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung betr.	30.	412—413.
7. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	30.	411—412.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
9. Juli 1876.	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	32.	504—505.
11. „ —	Bekanntmachung, Namensänderung für das Revier Deisenhofen betr.	32.	505.
12. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Oekonomens-Eheleute Michael und Therese Stadler in Geisling und Genossen gegen den k. Fiscus wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern, und dem k. Bezirksgerichte Regensburg betr.	Anhang Beil. X.	53—61.
12. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Sache der Kirchenverwaltung Wolfsbach gegen den k. Fiscus, wegen Ersatzes von Kirchenbaukosten, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Bezirksgerichte Amberg betr.	Anhang Beil. XI.	62—65.
19. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Hypothekenbewahrer der Pfalz betr.	32.	503—504.
28. „ —	Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr.	33.	520—521.
29. „ —	Abschied für den Landtag des Königreiches Bayern.	33.	507—519.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
29. Juli 1876.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr.	34.	523—524.
29. „ —	Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877 betr.	35.	529—556.
29. „ —	Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr.	36.	557—560.
29. „ —	Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betr.	36.	560—561.
29. „ —	Gesetz, die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann die Dotirung des Vicinal-Eisenbahn-Baufonds betr.	36.	562—564.
29. —	Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betr.	36.	564—565.
30. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betr.	34.	526—527.
1. August —	Bekanntmachung, die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr.	34.	524—526.
12. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gehalte der Staatsdiener betr.	37.	567—585.
14. „ —	Bekanntmachung, die organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München betr.	38.	588—590.
16. „ —	Bekanntmachung, die Bezüge der nichtstabilen Bediensteten betr.	38.	587—588.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
17. August 1876.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stellung und Besoldung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen des Königreiches betr.	39.	591—592.
17. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Gebühren-Regulativ für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts betr.	39.	592—594.
17. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Tantiemen der Notare, sowie der Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten und der Landgerichtsschreiber in der Pfalz betr.	41.	611.
20. „ —	Allerhöchste Urkunde über die Gründung des k. Maximilianeums betr.	40.	595—608.
21. „ —	Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr.	39.	594.
24. „ —	Bekanntmachung, die Einziehung der bayerischen Cassa-Anweisungen betr.	40.	608—609.
25. „ —	Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge der k. Forstamts-Assistenten und Förster betr.	41.	612—613.
26. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Errichtung des Fideicommisses Tegernsee mit Zubehör durch Seine Königliche Hoheit den Herzog Carl Theodor in Bayern betr.	44.	653—654.
1. Sept. —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. Dezember 1875 betr.	42.	615—631.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
2. Sept. 1876.	Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1876 betr.	43.	633—651.
2. „ —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 20. December 1875 betr.	45.	661—677.
3. „ —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875 betr.	46.	679—696.
4. „ —	Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875 betr.	47.	697—715.
4. „ —	Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 14. December 1875 betr.	48.	717—735.
4. „ —	Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875 betr.	49.	737—756.
4. „ —	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875 betr.	50.	757—777.
5. „ —	Bekanntmachung, die Errichtung des Fideicommisses Tegernsee mit Zubehör durch Seine Königliche Hoheit den Herzog Carl Theodor in Bayern betr.	44.	655—659.
9. Oct. —	Bekanntmachung, das Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern betr.	52.	785—823

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
12. Oktober 1876.	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	51.	781—783.
28. „ —	Bekanntmachung, die Auflösung der Pensions-Amortisations-Cassa betr.	53.	825.
28. „ —	Bekanntmachung, den dienstlichen Schriftenverkehr betr.	55.	831—832.
29. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	54.	828—829.
31. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, das Erziehungs- und Unterrichts-Institut für krüppelhafte Kinder in München betr.	54.	827—828.
7. November —	Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und die damit verbundene Töchtercasse betr.	55.	832—833.
10. „ —	Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Zweitbalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges betr.	56.	835—837.
13. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.	57.	842—846.
15. „ —	Bekanntmachung, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 1. Februar 1876 betr.	57.	847—854.
15. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des k. Fiscus gegen		

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
	Johann Peter Schreiner von Hammelburg wegen Arrestrechtfertigung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und dem k. Bezirksgerichte Lohr betr.	Anhang Beil XII.	67—74.
15. November 1876.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Wilhelm Frhrn. v. Pechmann, k. Bezirksamtmannes und Regierungsrathes in Straubing, gegen Joseph Grafen v. Joner, k. Obersten in Metz, und Genossen, als Administratoren der freiherrlich v. Wämpel'schen Familienstiftung, wegen Ansprüchen aus dieser Stiftung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte in München und der k. Regierung von Oberbayern betr.	Anhang Beil. XIII.	75—85.
16. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr.	57.	839—842.
17. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und die Gewerbe-Räthe betr.	58.	855.
18. „ —	Bekanntmachung, die Gültigkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. December 1868 abgeschlossenen Consularvertrages im Gebiete des Deutschen Reiches betr.	59.	857—880.
19. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für 1877 betr.	58.	856.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
28. November 1876.	Bekanntmachung, die Herstellung von festen Eisenbahnbrücken über den Oberrhein zwischen Basel und Straßburg bei Hüningen, Neuenburg und Altbreisach betr.	**60.**	881—882.
2. December —	Bekanntmachung, Aenderungen an der Forstamtsbezirkseinthellung im Regierungsbezirke der Pfalz betr.	**60.**	882.
10. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	**61.**	885—887.
24. —	Bekanntmachung, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.	**62.**	889.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, den 5. Januar 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Commission vom 31. December 1875, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. December 1871 und zur Instruction vom 14. December 1871 betr. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Commission, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. December 1871 und zur Instruction vom 14. December 1871 betr.

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, werden folgende Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. December 1871 und zur Instruction vom 14. December 1871 erlassen:

I.

Fünfter Nachtrag zur Eichordnung vom 12. December 1871.

Zu §. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße betr.

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen werden hiermit auch Flüssigkeits-Maaße von $0{,}01$ Liter Inhalt zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Ewiger Bund

Zu §. 8.

Die Form der nach der Decimaltheilung abgestuften Flüssigkeitsmaaße von $0,_2$ Liter abwärts betreffend.

An Stelle der bisherigen Vorschriften über die Form der nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von $0,_2$ Liter abwärts treten die folgenden:

Die Maaße von $0,_2$, $0,_1$, $0,_{05}$, $0,_{02}$ und $0,_{01}$ Liter müssen in Form eines Cylinders hergestellt sein, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist, mit der Maßgabe jedoch, daß in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 Prozent im Mehr und Weniger nachgelassen sind.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Maaße folgende Werthe, ausgedrückt in Millimeter:

Größe des Maaßes. Liter.	Berechneter Werth der Höhe und des Durchmessers.	Zulässige Grenzwerthe des Durchmessers der Maaße.	
		größter	kleinster
$0,_2$	$63,_4$	66	60
$0,_1$	$50,_3$	53	48
$0,_{05}$	$39,_9$	42	38
$0,_{02}$	$29,_4$	31	28
$0,_{01}$	$23,_4$	25	22

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Hohlmaaße von $0,_2$ bis $0,_{02}$ Liter in der bisher von der Eichordnung vorgeschriebenen konischen Form dürfen bis zum 1. Januar 1877 noch zur Eichung und Stempelung zugelassen werden. Nach diesem Termine werden die genannten Maaße nur in der in obigem Nachtrage vorgeschriebenen Form zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Zu §. 11.

Fehlergrenze für das $0,_{01}$ Liter-Maaß betreffend.

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen wird die bei der Eichung zulässige Fehlergrenze für das $0,_{01}$ Liter-Maaß auf $^1/_{100}$ des Sollinhaltes festgesetzt.

Ewiger Bund

Zu §. 17.

Die Form der nach der Decimaltheilung abgestuften Hohlmaaße für trockene Gegenstände von 0,2, 0,1 und 0,05 Liter betreffend.

An Stelle der bisherigen bezüglichen Vorschrift tritt die folgende:

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1 und 0,05 Liter für trockene Körper sind nur in der in dem obigen Nachtrage zu §. 8 für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe vorgeschriebenen Form zulässig.

Für die Maaße bisheriger konischer Form gilt gleichmäßig die in dem Nachtrage zu §. 8 getroffene Uebergangsbestimmung.

Zu §. 18.

Sonstige Beschaffenheit der Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

Alle Maaße von 2 Hektoliter, 1 Hektoliter und 1/2 Hektoliter Inhalt müssen mit Handhaben versehen sein.

Zu §. 20.

Fehlergrenze der Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

Die bei der Feststellung der Fehlergrenze für die Eichung bisher getroffene Unterscheidung zwischen Maaßen aus Metall und Maaßen aus Holz wird hiermit aufgehoben und §. 20 dem entsprechend folgendermaßen abgeändert:

Beim Eichen sind die in der Instruction angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungs-Normal im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als für eine Maaßgröße von

2	Hektoliter	bis 1/4	Hektoliter	1/250	des Sollinhaltes
20	Liter	" 1	Liter	1/200	" "
0,5	"	" 0,2	"	1/100	" "
1/8	"	" 0,05	"	1/50	" "

An Stelle der Bestimmungen der Eichordnung Ziff. IV. §. 32 mit 36 treten die nachstehenden:

IV. Meßrahmen für Brennholz.

§ 32.

Zulassung der Meßrahmen.

Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines

Ewiger Bund

gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinkelig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; zum Zwecke der Erleichterung und Sicherung der rechtwinkeligen Aufschichtung von Brennholz sowie der Bemessung der Vorderfläche (der Längen- und Höhendimension) des aufgeschichteten Materials, dessen Scheitlänge (die Tiefendimension) jedesmal besonders auszumessen ist, sollen jedoch lothrecht aufstellbare Meßrahmen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden

§. 33.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Meßrahmen, welche beweglich oder feststehend eingerichtet sein können, bestehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder aus rechtwinkelig mit einander verbundenen Brettern Die Rahmenseiten, deren Längen, zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, eine ganze Anzahl von halben Metern betragen müssen, dürfen nur zur Darstellung von Flächen von $^1/_4$, $^1/_2$, sowie einer ganzen Anzahl Quadratmeter eingerichtet sein.

§. 34.

Bewegliche Meßrahmen.

Für die beweglichen Meßrahmen empfehlen sich folgende Formen:

a) Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagerecht liegende obere Verbindungsstab ist so eingerichtet, daß er sowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Art einsetzbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche dargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

b) Die lothrechten Rahmenstücke erhalten eine Länge von $1^1/_2$ Meter und werden mit dem unteren Rahmenstück durch Verzapfung verbunden; der obere Verbin-

Ewiger Bund

bungsstab kann sowohl in $1\frac{1}{2}$ Meter als in 1 Meter Abstand von dem unteren festgestellt werden; in der letzteren Stellung kann ein fünfter Stab von 1 Meter Länge zwischen den lothrechten Endstäben so eingestellt werden, daß er von einem derselben 1 Meter absteht

Solche leicht transportable Meßrahmen sind mithin nach der Einrichtung unter a) zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter und nach der Einrichtung unter b) in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 3 Quadratmeter zu benutzen.

Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maßstab, oder einer der 2 Meter oder 1 Meter langen Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Centimeterstab eingetheilt ist.

Die Anbringung irgend einer anderen als Halbmeter-Eintheilung an Stäben, deren Gesammtlänge ungerade Vielfache des halben Meter beträgt, ist nicht statthaft.

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, bezüglich Theilpunkte besitzen.

§. 35.

Feststehende Meßrahmen.

Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 34 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension (Scheitlänge) kann hier nur durch einen gewöhnlichen Maßstab erfolgen.

Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 36.

Stempelfähigkeit.

Ein nach den Vorschriften in §§ 33—35 zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung des einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 5 Millimeter auf jedes halbe Meter Länge beträgt.

Ewiger Bund

Zu §. 48.

Die Zulassung einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage zur Eichung und Stempelung betreffend.

In Betreff der Zulässigkeit einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage wird hierdurch bestimmt, daß Brückenwaagen, deren Hauptwaagebalken auch den Waagebalken einer Tafelwaage bildet, derart, daß vermittelst der gemeinsamen Gewichtswaageschale sowohl solche Wägungen, bei denen das Verhältniß des Gewichts zur Last wie 1 zu 10 ist, als auch solche, bei denen Gewicht und Last gleich groß sind, ausgeführt werden können, zur Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen, sofern jede der beiden vereinigten Waagenconstructionen für sich allen Anforderungen der bezüglichen besonderen Vorschriften der Eichordnung genügt.

Auf das Vorhandensein einer Regulator-Vorrichtung an dem Hauptwaagebalken der Brückenwaage darf bei der in Rede stehenden Einrichtung verzichtet werden, wenn geeignete Tarirvorrichtungen auf der Laststeite vorhanden sind.

Zu §§. 49—52.

Zulässigkeit von Tarirvorrichtungen an Waagen betreffend.

In Abänderung des letzten Alinea des §. 49 der Eichordnung, sowie in Ergänzung und Zusammenfassung der Bestimmungen dieses Abschnittes und der dazu ergangenen Nachträge über Zulässigkeit von Tarirvorrichtungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

Nachdem bereits früher in Folge hervorgetretenen Bedürfnisses Tarireinrichtungen zur Ausgleichung des Gewichtes sämmtlicher Theile der Brückenwaagen im unbelasteten Zustande unter bestimmten Einschränkungen für zulässig erklärt worden sind, und nachdem sich bei den oberschaligen Waagen ähnliche Ausgleichungen, welche bei dieser Waagengattung bisher von der Eichordnung nicht ausdrücklich untersagt waren, vielfach im Verkehr eingebürgert haben, auch die Zulassung von Regulir- und Tarireinrichtungen bei anderen Decimal- und Centesimal-Waagen, welche nicht unter den Begriff „Brückenwaagen" fallen, mehrfach motivirt in Antrag gebracht worden ist, werden hiermit zur Ausgleichung des veränderlichen Gewichts der Gehänge, Schalen, Brücken u. dergl. bei allen Waagen (ausgenommen die Waagen mit veränderlichem Verhältnisse der Hebelarme) Tarirvorrichtungen an den Schalen und Gehängen für zulässig erklärt; doch dürfen diese Tarirungen keinesfalls durch unregelmäßige Anbringung beliebiger Stücke erfolgen, sondern die Tarireinrichtungen müssen stets in einer möglichst ersichtlichen und ihre regelmäßige Bestimmung erkennbar machenden Weise so angebracht sein, daß sie keinesfalls mit Leichtigkeit gänzlich zu entfernen oder nach Belieben wieder herzustellen sind.

Ewiger Bund

Bei allen ungleicharmigen Waagen mit festem Verhältnisse der Hebelarme darf auch eine Regulator-Einrichtung an den Balken angebracht werden, wie sie bei Brückenwaagen bereits angeordnet ist; an gleicharmigen Waagen sind solche Regulator-Einrichtungen nicht zulässig.

II.

Sechster Nachtrag zur Instruction vom 14. December 1871.

Zu Instruction IV, Nr. 1.

Beschaffenheit der Spanmaße betreffend.

In Abänderung des vorletzten Absatzes:

„Ist das Maß mit Henkeln versehen u. s. w."

wird hiermit Folgendes bestimmt:

Bei einem mit Handhaben versehenen Spanmaße dürfen die Handhaben eine beliebige für die Besonderheiten der Anwendung des Maßes bequeme Stellung haben; falls jedoch die Einrichtung nicht so getroffen ist, daß eine der Handhaben über der Verbindungsstelle des Spanes liegt, ist die Verbindungsstelle in ähnlicher Weise zu sichern, wie es durch die Anbringung einer der Handhaben über derselben geschieht, z. B. indem man etwa in der halben Höhe des Maaßes die Verbindungsstelle durch einen Bolzen verstärkt.

In jedem Falle müssen, um ein Aufreißen des Spanes nicht zu befördern, die Flächen, mit denen die Handhaben zu befestigen sind, nach entgegengesetzten Seiten so angebracht werden, daß sie nicht denselben Faserverlauf treffen.

Zu Instruction IV, Nr. 3.

Prüfung metallener Hohlmaße für trockene Körper betreffend.

An Stelle der bezüglichen bisherigen Bestimmung tritt die folgende:

Die Prüfung metallener Hohlmaße für trockene Körper kann in derselben Art, durch Füllung mit Wasser, wie dies in der Instruction II für Flüssigkeitsmaße angegeben ist, erfolgen.

Mit Rücksicht auf die im Nachtrage zu §. 20 der Eichordnung erfolgte Gleichstellung der Fehlergrenzen für metallene und hölzerne Hohlmaaße ist es jedoch hinfort zulässig, auch bei der Prüfung metallener Hohlmaße Körnerfüllung anzuwenden.

Ewiger Bund

Zu Instruction VII, Nr. 7.

Prüfuug einzelner zu Einsatzgewichten gehörigen Gewichtsstücke beteffend.

Einzelne zu Einsatzgewichten gehörige Gewichtsstücke dürfen zur ersten Eichung und Stempelung sowohl als auch zur Nacheichung und Nachstempelung nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß gleichzeitig das zugehörige Einsatzgewicht behufs der Prüfung und eventuellen Berichtigung des Gesammtgewichts vorgelegt wird.

München, den 31. December 1875.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Nies,
k. Ministerialrath.

Hofdienst-Nachricht. Seine Majestät der König haben unter'm 19. December v. Js. den k. Hoffourier und Titular-Kammerfourier Franz Bergmann vom 1. Januar 1876 beginnend zum wirklichen Kammerfourier zu befördern und mit seinem dermaligen Gehaltsbezuge zum k. Oberstkämmerer-Stab allergnädigst zu versetzen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. December v. Js. dem k. Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Adolph von Pfretzschner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehrengroßkreuzes des großherzoglich Oldenburg'schen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, den 8. Januar 1876

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. November 1875, das freiherrlich von Reitzenstein'sche Familienfideicommiß Reuth betr.

Bekanntmachung, das freiherrlich von Reitzenstein'sche Familienfideicommiß Reuth betr.

Bestätigungs-Urkunde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe hiemit beurkundet, daß der nun verlebte k. bayerische Kammerherr und Appellationsgerichtsrath a. D., Albert Freiherr von Reitzenstein zu Reuth, durch Testament vom 7. März 1867 ein Familienfideicommiß gestiftet hat, dessen nähere Bestimmungen mit Rücksicht auf die bestehenden Familienverträge und die Vereinbarung der Betheiligten in Folgendem bestehen:

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses.

A. Grundvermögen.

Das ehedem mannlehenbare Rittergut Reuth nebst Zubehörungen im Bezirk des kgl. Landgerichts Erbendorf, k. Bezirks- und Rentamts Kemnath, im Kreise Oberpfalz und Regensburg.

Ewiger Bund

A. In der Steuergemeinde Reuth.

I. An Gebäuden, Hofräumen und Bauplätzen:

2,79 Tagwerk, nämlich:

1) Plan-Nr. 1 Schloßgebäude, Bräuhaus, Malzhaus, Oekonomiestall, Stadel, Kuhstall mit Hofbau-Stube, Waschküche, Brennhaus, Holzschupfe, Pferdestall, Wagenremise mit Hofraum (Haus-Nr. 1 5 in Reuth),
2) Plan-Nr. 2b Keller oder Gartenhaus,
3) Plan-Nr. 40 Getreidestadel,
4) Plan-Nr. 40 1/2 Holzschupfe,
5) Familiengruftkapelle erbaut auf der Oedung Plan-Nr. 84b,
6) Plan-Nr. 4 Mühlanwesen, bestehend in Wohnhaus, Stall, Mahl- und Schneidmühle, Backofen und Hofraum (Haus-Nr. 7 in Reuth),
7) Plan-Nr. 36 Gärtnerwohnung, Stall, Stadel, Hofraum (Haus-Nr. 36 in Reuth),
8) Plan-Nr. 376 Schäferwohnung, Stall, Schafhütte und Hofraum, dann 1/7 Antheil an dem auf herrschaftlichem Grund Plan-Nr. 453b stehenden Backofen gemeinschaftlich mit Haus-Nr. 52, 53, 54, 55a, 55b und 56 in Premenreuth (Haus-Nr. 51 in Premenreuth),
9) Plan-Nr. 395 Wohnhaus des Zieglers, Stall, Hofraum und Saamgärtchen (Haus-Nr. 63 in Premenreuth),
10) Plan-Nr. 397 Ziegelhütte Haus-Nr. 64 daselbst,
11) Plan-Nr. 396 Ziegelremise.

Sämmtliche Gebäude in der Steuergemeinde Reuth mit 40,340 fl. gegen Brand versichert.

II. An Gärten:

6,63 Tagwerk, Plan-Nr. 2a, 32, 39, 37, 432.

III. An Aeckern:

271 Tagwerk 92 Decimalen, Plan-Nr. 80, 84a, 99, 127b, 127c, 131, 178, 179a, 182, 226, 258, 269 1/2, 442a, 442b, 444, 446, 449, 453a, 460, 461a, 471, 484, 488, 511, 512, 513, 514, 140b, 141, 157 1/2, 160, 164, 166, 128a, 62, 154, 435, 437, 496b.

IV. An Wiesen:

65,90 Tagwerk, Plan-Nr. 121, 127a, 127 1/2, 138, 179b, 183b, 250, 257, 261,

Ewiger Bund

263, 269 1/3 a, 445, 450, 457, 463, 483, 140a, 142, 159, 163, 165, 72 1/7, 3, 265 1/2, 63, 434, 438, 496a.

V. An Waldungen:

320,45 Tagwerk, Plan-Nr. 492.

VI. An Oedungen:

63,58 Tagwerk, Plan-Nr. 78, 84b, 100, 103, 108, 119, 124, 126, 132, 183a, 233, 270 1/4, 289, 447, 448, 453b, 458, 459, 461b, 470, 474, 510, 128b, 259 1/14, 61, 223 1/4, 391 1/2, 431, 436.

VII. An Weihern:

19,49 Tagwerk, Plan-Nr. 38, 197, 202, 269 1/3 b, 433, 439a, 439b, 462, 509, 515, 128c.

VIII. An unversteuerbarem Wasser:

0,32 Tagwerk, Plan-Nr. 264.

Gesammtsumme: 751 Tagwerk, 8 Decimalen mit Worten: siebenhundert ein und fünfzig Tagwerk und acht Decimalen.

B. In der Steuergemeinde Röthenbach.

I. An Gebäuden, Hofraum und Bauplätzen:

0,48 Tagwerk, nämlich:

1) Plan-Nr. 483 Wohnhaus, Keller, Stadel, Schupfe und Hofraum (Jägerhaus Nr. 4 in Forsthof),
2) Plan-Nr. 820a Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum (Jägerhaus Haus-Nr. 1 in Zainhammer),

zusammen mit 3670 fl. gegen Brand versichert.

3) Plan-Nr. 471a Bauplatz Haus-Nr. 3 in Forsthof.

II. An Gärten:

4,40 Tagwerk, Plan-Nr. 446, 484, 446 1/2, 446 1/3, 820b, 471b.

III. An Aeckern:

83,11 Tagwerk, Plan-Nr. 464, 465, 470, 474, 476, 481, 71a, 56b, 57, 68, 74, 636, 687a, 403, 55, 50 1/3 a, 58, 60, 64, 66, 66 1/2, 67, 287, 286, 80b, 332, 357a, 301a, 302, 303.

Ewiger Bund

IV. An Wiesen:

130,14 Tagwerk, Plan-Nr. 335, 335 1/2, 341, 354, 363, 365, 367, 370, 409, 410, 415, 418, 420, 437, 439, 452, 472, 480, 396a, 457, 72, 418 1/2, 418 1/3, 418 1/4, 439 1/2, 56a, 69, 75, 687b, 401, 50, 50 1/3b, 349a, 350b, 352, 289, 374, 80a, 353, 823, 271, 620, 331, 340a, 338, 304, 305.

V. An Waldungen:

1778,96 Tagwerk, Plan-Nr. 319, 337, 366, 369, 380, 406, 408, 411, 414, 416, 421, 432, 434, 436, 438, 442, 449, 450, 453, 454, 456, 463, 477, 479, 369 1/2, 396b, 411 1/2, 411 1/3, 421 1/2, 438 1/2, 438 1/3, 411 1/4, 645, 351, 288, 455, 340b, 339.

VI. An Oedungen:

90,23 Tagwerk, Plan-Nr. 54, 152, 176 1/2, 325, 334, 335 1/3, 405, 407, 413, 444, 448, 458, 475, 482, 524, 556, 407 1/2, 71b, 404, 349b, 350a, 60 1/2, 821, 357b, 301b.

VII. An Weihern.

74,46 Tagwerk, Plan-Nr. 375, 382, 412, 435, 443, 443 1/2, 682, 682 1/2, 402, 270.

VIII. An unversteuerbaren Wegen:

6,14 Tagwerk, Plan-Nr. 433, 473, 473 1/2, 790.

IX. An unversteuerbarem Wasser:

7,18 Tagwerk, Plan-Nr. 417, 419, 430, 440, 441, 447, 451, 491, 447 1/2.

Gesammtsumme 2175 Tagwerk 10 Decimalen, mit Worten: zweitausend einhundert fünf und siebenzig Tagwerk und zehn Decimalen.

C. In der Steuergemeinde Krummenaab.

An Aeckern: 3,67 Tagwerk, Plan-Nr. 227, 226.

Totalflächen-Inhalt des Gesammtbesitzes:

2929 Tagwerk 85 Decimalen, mit Worten: zweitausend neunhundert zwanzig und neun Tagwerk und achtzig und fünf Decimalen.

B. **Landwirthschaftliche Industriezweige und Rechte.**

1) die Ziegelhütte in Premenreuth,

2) das radicirte Bierbrauereirecht auf dem Schloßgute Haus-Nr. 1 in Reuth,

Ewiger Bund

3) die radicirte Mahl- und Schneidmühlgerechtsame auf dem Mühlanwesen Haus-Nr. 7 in Reuth,
4) das Anempfehlungsrecht bei Besetzung der Pfarrcuratiestelle in Premenreuth,
5) das Präsentationsrecht auf den katholischen Schul- und Meßnerdienst in Premenreuth,
6) das Fischereirecht in der Steuergemeinde Reuth,
   a) im Grenzbach Plan-Nr. 260, von da an, wo sich der Fuß- oder Röthenbach Plan-Nr. 298 mit ihm vereinigt, bis zur Flußgrenze bei Lehen Plan-Nr 326;
   b) im Fußbache Plan-Nr. 120 und 298 von dessen Eintritt in die Steuergemeindegrenze bis zu seiner Vereinigung mit dem Grenzbache Plan-Nr. 260 und im Mühlgraben Plan-Nr. 264.
7) das Schafweiderecht in der Gemeinde Reuth seit unvordenklichen Zeiten.

C. **Zugehörungen nach §. 6 und §. 8 der VII. Verfassungsbeilage und zwar:**

a) Oekonomie-Inventar nach §. 8 des Edictes über die Fideicommisse, (VII. Beilage zur Verfassungsurkunde Titl V) laut notarieller Schätzungsurkunde vom 12. Juni 1874, einschlüssig des Inventars der herrschaftlichen Fischerei, der Mahlmühle und Schneidsäge, der Schäferei und der Ziegelei, sowie des

b) Brauereigeschirrs im herrschaftlichen Bräu- und Malzhause, sowie im herrschaftlichen Lagerkeller von in Summa . . . . . 9829 fl. 36 kr.

c) Anderweitige Mobilien (§. 6 des cit. Edicts) und zwar:

α. Schmucksachen nach notarieller Schätzung vom 21. Januar 1873 zu . . . . . 1000 fl. — kr.

β. Meubels, Bilder, Waffen und noch weitere Schmuckgegenstände nach notarieller Schätzung vom 12. Juni 1874 zu . . . . . 1082 fl. 42 kr.

Total-Summe: 12912 fl. 18 kr

D. **Lasten des Fideicommisses.**

Auf dem Fideicommisse haften folgende Lasten:

A) Steuern in simplo:

1. Haussteuer . . . . . 1 fl. 24 kr 7 hl.
2. Grundsteuer der Besitzungen in der Steuergemeinde Reuth . . . 58 fl. 55$\frac{6}{10}$ kr. — hl.

Ewiger Bund

3. Grundsteuer der Besitzungen in der Steuergemeinde Röthenbach . . . 122 fl. $\frac{4}{10}$ kr. — hl.
4. Grundsteuer der Besitzungen in der Steuergemeinde Krummenaab . . — fl. $29\frac{4}{10}$ kr. — hl.
5. Fischwassersteuer . . . — fl. $5\frac{8}{10}$ kr. — hl.

B) Reallasten:

1. an die Pfarrcuratie Premenreuth:
   - α) Zehentfixum zu . . . . . 15 fl. — kr. — hl. jährlich
   - β) 12 bayerische Klafter weiches Scheitholz sammt Astholz und Streu,
   - γ) zwei 4spännige Fuder Rechstreu.
2. an den katholischen Schullehrer zu Premenreuth:
   - α) Neujahrssinggeld . . . . 1 fl. 10 kr. — hl.
   - β) vier bayerische Klafter Scheitholz,
   - γ) ein Schleißbaum,
   - δ) ein Fuder Rechstreu.

E. Schulden.

Auf dem vorstehenden Gesammtfideicommißgute haften in der Eigenschaft als Fideicommiß-Schulden I. Classe nachstehende Schuldposten in der beigefügten Reihenfolge:

Zur I. Stelle: 33,000 fl. (mit Worten dreiunddreißigtausend Gulden) Restschuld an einem zu $4\frac{1}{2}$ Proc. verzinslichen Darlehenscapital des Stadtmagistrats Weiden zu 36,000 fl. (mit Worten sechsunddreißigtausend Gulden) laut Schuldbrief vom 1. und 31. Mai 1872, mit halbjährigen Zinsraten und jährlicher Capitalsrückzahlung von 1000 fl., nebst einer unverzinslichen Zinsen- und Kostencaution von 3300 fl. (mit Worten dreitausenddreihundert Gulden) für den genannten Stadtmagistrat Weiden.

Zur II. Stelle: 13,400fl. (dreizehntausend vierhundert Gulden) und zwar 600 fl. zu 5%, 4050 fl. zu $4\frac{1}{2}$ % und 8750 fl. zu 4% verzinsliches Capital der freiherrlich von Reitzenstein'schen Familienpräbendenstiftung, von Seite der Stiftung unkündbar mit jährlicher Gesammtverzinsung von 562 fl. 15 kr.

Ewiger Bund

Zur III. Stelle: 3500 fl. (dreitausendfünfhundert Gulden) zu 4% verzinsliche Pachtcaution des Gutspächters Georg Augsburger in Reuth.

Zur IV. Stelle: 100 fl. (einhundert Gulden) zu 3% verzinsliche Pachtcaution des Gartenpächters Michael Schlögl in Reuth.

F. Wittum und Apanagen.

1) Der Fideicommißbesitzer kann seiner Wittwe, solange sie in diesem Stande bleibt, einen jährlichen Wittwengehalt von 800 fl. (achthundert Gulden) aussetzen und auf das Fideicommiß anweisen.

Einem zweiten Fideicommißbesitzer soll jedoch dieses nicht gestattet sein, damit das Fideicommiß nicht mit mehr als 800 fl. Wittwengehalt belastet wird.

2) Der Fideicommißbesitzer hat ferner an die beiden Linien der nachgebornen Brüder des Constituenten Sigmund Carl Johann August Freiherrn von Reitzenstein, weiland k. Oberpostamts-Cassier in München, und Friedrich Carl Ludwig Heinrich Freiherrn von Reitzenstein, weiland k. bayer. Major à la suite zu Regensburg, eine jährliche Apanage nach näherer Maßgabe der Familienverträge vom 30. November 1840 zu bezahlen, welche zu gleichen Theilen auf die ehelichen Söhne jedes Nutznießers übergeht und deren Bezahlung als eine fortwährende Last auf jedem Fideicommißbesitzer haftet

Nicht minder sind die nachgebornen Söhne des jeweiligen Fideicommißbesitzers berechtigt, eine Apanage zu fordern, deren Größe nach Maßgabe der Familienverträge auszumitteln ist.

Zur Deckung dieser auf dem Fideicommiß ruhenden Lasten, sowie aller öffentlichen Auflagen sonstiger Staatssteuern, Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen, Ausgaben für Verwaltung und bauliche Instandhaltung u. s. w. wird das in der Steuergemeinde Röthenbach liegende Grundvermögen bestimmt mit einer Grundsteuer von 122 fl. $\frac{4}{10}$ kr., während das in der Steuergemeinde Reuth und Krummenaab belegene Grundvermögen mit einer Steuer von 59 fl. 25 kr. dem Fideicommißbesitzer lastenfrei verbleibt nach §. 2 der VII. Verfassungsbeilage.

Hiebei wird jedoch noch ausdrücklich bemerkt, daß der nach Berichtigung sämmtlicher auf das Grundvermögen in der Steuergemeinde Röthenbach — hier wie später unten — angewiesenen Lasten und Bürden an den Revenüen dieses Grundvermögens sich ergebende Ueberschuß lediglich dem jeweiligen Fideicommißbesitzer verbleibt.

Ewiger Bund

Successions-Ordnung.

§ 1.

Zum ersten Fideicommißbesitzer ernannte Constituent seinen Neffen, Rudolph Carl August Hermann Freiherrn von Reitzenstein, k. k. österreichischen Oberlieutenant a. D., ältesten Sohn seines zweitgebornen Bruders, Sigmund Carl Johann August Freiherrn von Reitzenstein, weiland k. bayer. Oberpostamtscassier in München, mit der Bestimmung, daß die Erbfolge gemäß der Vorschrift des § 87 der Beilage VII der Verfassungs-Urkunde, Edict über die Errichtung der Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 betreffend, nach dem Rechte der Erstgeburt in der Art eintreten soll, daß genanntem Rudolph Freiherrn von Reitzenstein dessen rechtmäßige männliche Nachkommenschaft succedirt, von welcher jedoch immer der Erstgeborne die Nachgebornen ausschließt, so daß die Succession erst dann an den Zweitgebornen gelangen kann, wenn der Erstgeborne ohne rechtmäßige männliche Descendenz sterben sollte.

§. 2.

Würde der Fall eintreten, daß ein von dem genannten Rudolph Freiherrn von Reitzenstein auf rechtmäßige Weise abstammender männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden sein sollte, so gelangt die Fideicommißerbfolge nach der oben bestimmten Successionsordnung

1) an den zweitgebornen Bruder des ersteren Fideicommißnachfolgers Hermann Georg Christian Freiherrn von Reitzenstein, z. Z. kgl Bezirksamts-Assessor in Brückenau und dessen männliche rechtmäßige Nachkommenschaft.
2) Nach Abgang dieser Linie an den nächstgebornen Bruder Carl Gottfried Friedrich Freiherrn von Reitzenstein, z. Z. Premierlieutenant im kgl. b. 4. Feldartillerie-Regimente in Augsburg und dessen rechtmäßige männliche Nachkommenschaft.
3) Nach Abgang dieser Linie an den nächstfolgenden Bruder Philipp Friedrich Freiherrn von Reitzenstein, z. Z. Secondelieutenant im kgl. bayer. 1. Infanterie-Regimente zu München und dessen rechtmäßige männliche Nachkommenschaft.
4) Nach Abgang dieser Linie an den jüngstgebornen Bruder des erstgenannten Fideicommißbesitzers Albert Carl Freiherrn von Reitzenstein, d. Z. Secondelieutenant im kgl. bayer. 2. Chevaulegers-Regimente, endlich
5) nach Abgang dieser Linie an den einzigen Sohn des viertgebornen Bruders des Constituenten, August Carl Ernst Albert Friedrich Freiherrn von Reitzenstein zu Hötzing.

Ewiger Bund

§. 3.

Für den Fall, daß sich ein männlicher Nachkomme nicht mehr findet, soll das Fideicommiß mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbande nach den Normen der §§. 90 und 91 des Edicts vom 26. Mai 1818 an die weibliche Nachkommenschaft, beziehungsweise an die älteste Tochter des letzten Fideicommißbesitzers übergehen.

§. 4

Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommißfolge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu disponiren und es tritt, wenn ersterer keinen Gebrauch macht, nach seinem Tode die gemeine Inteſtaterbfolge ein.

Besondere Bestimmungen.

§. 5.

Behufs Verzinsung und allmähliger Abzahlung der auf dem Fideicommiß haftenden Schulden ist ein Zinsen- und Tilgungsfond gegründet und zwar wird ersterer mit derjenigen Summe gebildet, welche zur Verzinsung der z. Z. vorhandenen Passivcapitalien nothwendig ist; dagegen wird der Tilgungsfond mit einer jährlichen aus den Renten des zur Bestreitung der Lasten bestimmten, in der Steuergemeinde Röthenbach belegenen Grundvermögens zu entnehmenden Rate von 1000 fl. (eintausend Gulden) dotirt.

§. 6

Sind dereinst aus dem Tilgungsfonde die sämmtlichen auf dem Fideicommißgute lastenden Passiven getilgt, so löst sich der Zinsfond auf.

Der Schuldentilgungsfond mit seiner ursprünglichen, dem vorhergehenden § 5 bestimmten Dotation nimmt sodann die Eigenschaft eines Vermögensmehrungsfonds an, dessen jährliche Rente zu abmassiren und nach Thunlichkeit mit gehöriger Sicherheit nutzbringend anzulegen ist.

Mit den durch den Vermögensmehrungsfond unter Beirechnung der angefallenen Zinsen gewonnenen Capitalien sind stets, soweit möglich, Grundbesitzungen zu erwerben.

Für den Fall der Contrahirung neuer Schulden erscheint dieser Fond wieder als Tilgungsfond nach den oben angeführten Grundsätzen.

§. 7.

Diejenigen 10,000 fl., welche den Freiherrn von Reitzenstein aus dem Hause Reuth

Ewiger Bund

für den Fall zugesichert sind, wenn die Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts des weiland churkölln'schen Kammerherrn Georg Christoph von Reitzenstein auf Conradsreuth ausgestorben sein wird, — cf. Reg. Bl. 1862 pag. 956 III. 1. B. und Hypothekenbuch für Conradsreuth, k. Landgerichts Hof Bd. II pag. 173, 174, 175 und 177 — haben bei ihrem Anfalle dem oben erwähnten Schuldentilgungsfonde und beziehungsweise Vermögensmehrungsfonde zuzuwachsen.

§. 8.

Zur Wahrung der Rechte sämmtlicher Agnaten, beziehungsweise der zur Nachfolge Berechtigten, wird ein aus drei Familiengliedern bestehender Fideicommiß-Vertretungs- und Familienrath ernannt, welcher aus den Senioren der beiden in §. 2 bezeichneten apanagirten Linien unter Beiziehung eines dritten aus den vorhandenen Agnaten mit Einschluß des Fideicommißbesitzers gewählten Mitgliedes und unter Vorsitz des jeweiligen Aeltesten zu bestehen hat.

Dieser Familienrath hat vor Allem darauf zu achten, daß der Fideicommißbesitzer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen die übrigen Glieder der Familie erfüllt und daß insbesondere die Zahlungen zum Verzinsungs- und Mehrungsfonde gehörig geleistet und diese Gelder auch ebenso gewissenhaft verwendet werden oder im Falle der Auflösung des Zinsfondes die Mehrungsgelder vertragsmäßig admassirt und angelegt werden.

Nürnberg, am 19. November 1875.

Königliches Appellationsgericht.

(L. S) **von Schab.**

Deisenhofer.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, den 12. Januar 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen bei cylindrischen Hohlmaaßen betr. — Bekanntmachung vom 11. December 1875, das fürstlich Hohenzollern'sche Fideicommiß Eisenstein betr. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Ordens-Verleihung. — Prädicats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen bei cylindrischen Hohlmaaßen betr.

Staatsministerium des Innern
(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gesammt-Staatsministeriums vom 9. December 1871 — die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 17. August 1868, die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Beilagen zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von 1871—1872 S. 21 und 28) — wird nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1875, bezeichneten Betreffs, (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 29 S. 436, dann Reichsgesetzblatt Nr. 23 S. 257) im Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß bei den nach § 14 der Eichordnung vom 12. December 1871 in Bayern zur Eichung und Stempelung zugelassenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 200 Liter die

Ewiger Bund

größte im öffentlichen Verkehre noch zu duldende Abweichung von der absoluten Richtigkeit gleichfalls auf $^1/_{125}$ des Sollinhaltes bestimmt ist.

München, den 6. Januar 1876.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen. Vom 11. Juli 1875.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, beschlossen,

daß an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. December 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698), folgende Bestimmungen treten:

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

1. bei Flüssigkeitsmaaßen:

von 20 Liter bis 1 Liter	$^1/_{200}$,
$0{,}5$ = $0{,}2$ =	$^1/_{100}$,
$^1/_8$ = = $0{,}01$ =	$^1/_{50}$,

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von 100 Liter bis 25 Liter .	$^1/_{125}$,
20 1	$^1/_{100}$,
$0{,}5$ = $0{,}2$	$^1/_{50}$,
= $^1/_8$ $0{,}05$ = ...	$^1/_{25}$,

ferner: $^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,
$^1/_{50}$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, das fürstlich Hohenzollern'sche Fideicommiß Bayerisch-Eisenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht in Passau beurkundet, daß Seine Königliche Hoheit Carl Anton Fürst von Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sigmaringen, Veringen und Bergh, Herr zu Heigerloch und Werstein vermöge Urkunde d. d. Frankfurt am Main den 21. November 1873 ein Familienfideicommiß mit Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Wilhelm, welche durch Allerhöchstes Approbatorium d. d. Mailand den 22. October 1875 erfolgt ist, unter folgenden Bestimmungen errichtet haben

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses:

Dieselben liegen sämmtlich in der Steuergemeinde Eisenstein, k. Rentamts Zwiesel, k. Bezirksamts und Landgerichts Regen und sind folgende:

I. Das Hofmarksgut Bayerisch-Eisenstein Haus Nr. 1 in Eisenstein,

wozu gehören:

A. an Gebäuden,

welche nachstehend mit den von einer Privatbezeichnung herrührenden Hausnummern aufgeführt und um die beigesetzten Beträge in der allgemeinen Immobiliarversicherungsanstalt des Königreiches Bayern versichert sind, dann an Gärten und Hofräumen Pl.-Nr. 1 mit 1,83 Tagw., enthaltend:

Hs.-Nr. 11 Wohnhaus, Brandversicherung 2770 fl.,
" " 11a Kanzlei, Brandversicherung 560 fl.,
" " 9 und 10 Stadel und Wagenschupfe, Brandversicherung 4160 fl.,
" " 8 Stallungen, Brandversicherung 6210 fl.,
" " 12 Bräuhaus und Binderwohnung, Brandversicherung 10,130 fl.,
" " 13 Binder- und Holzschupfe, Brandversicherung 390 fl.,
" " 7 Hühnerhaus, Brandversicherung 480 fl.,
Wurzgarten und Hofraum;

Pl.-Nr. 4 zu 0,04 Tagw. früher Schupfe, nun Hofraum.

Pl.-Nr. 5 mit 0,08 Tagw. enthält Wohnhaus, Hs.-Nr. 18, Brandversicherung 800 fl., Stadel Hs.-Nr. 20 Brandversicherung 320 fl.

Ewiger Bund

Pl.=Nr. 6 mit 0,13 Tagw. enthält Schmiedhaus und Stall Hs.=Nr. 15 und Werkstätte Hs.=Nr. 16, Brandversicherung für beide Gebäude 640 fl.

Pl.=Nr. $7^1|_2$ mit 0,60 Tagw. Wohnhaus und Stallung Hs.=Nr. 19 Brandversicherung 430 fl. mit Oedung.

Pl.=Nr. 8 mit 0,06 Tagw. früher Backofen und Stadel, nun Hofraum.

Pl.=Nr. 21 mit 12,27 Tagw. Wohnhaus, Stall und Werkstätte Hs.=Nr. 101 Brandversicherung 2760 fl. nebst Wiese.

Pl.=Nr. 72 mit 0,37 Tagw. und

Pl.=Nr. 80 mit 24,63 Tagw. enthalten nun: Wohnhaus Hs.=Nr. 31 Brandversicherung 2450 fl, dann Stallung und Stadel Hs.=Nr. 29 Brandversicherung 1040 fl., ferner Hofraum und Wiese.

Pl.=Nr. 82 mit 0,04 Tagw. Wohnhaus mit Stall, Stadel und Streuschupfe Hs.=Nr. 28 Brandversicherung 1170 fl.

Pl.=Nr. 84 mit 0,13 Tagw. Wohnhaus und Stall Hs.=Nr. 22, 23 und 24 Brandversicherung 1240 fl., Stadel Hs.=Nr. 26 Brandversicherung 420 fl., Stallung und Schupfe Hs.=Nr. 25 Brandversicherung 390 fl., Backofen und Hofraum.

Pl.=Nr. 301 mit 0,42 Tagw. enthält: Wohnhaus und Stall Hs.=Nr. 79 Brandversicherung 1020 fl., Stall Hs.=Nr. 80 Brandversicherung 130 fl., Stadel Hs.=Nr. 77 Brandversicherung 760 fl., Hofraum.

Pl.=Nr. 303 mit 0,76 Tagw. enthält: Herrenhaus Hs.=Nr. 59 Brandversicherung 3300 fl. Stall und Schupfe Hs.=Nr. 60 Brandversicherung 280 fl, Stall und Schupfe Hs.=Nr. 61 Brandversicherung 820 fl., Stadel Hs.=Nr. 58 Brandversicherung 1190 fl., Stadel und Wagenschupfe Hs.=Nr. 63 Brandversicherung 680 fl., nebst Hofraum.

Pl.=Nr. 304 mit 0,55 Tagw. enthält Wohnhaus Hs.=Nr. 65, Brandversicherung 590 fl. Stallung und Stadel Hs.=Nr. 64, Brandversicherung 100 fl., Wohnhaus Hs.=Nr. 67, Brandversicherung 390 fl. Stadel Hs.=Nr. 68, Brandversicherung 110 fl., Stall und Schupfe Hs.=Nr. 69, Brandversicherung 140 fl., zwei Keller und Hofraum.

Pl.=Nr. 306 mit 0,12 Tagw. enthält Wohnhaus Hs.=Nr. 70 Brandversicherung 710 fl. Stall mit Stadel Hs.=Nr. 71 Brandversicherung 490 fl.; Hofraum.

Pl.=Nr. 307 mit 0,05 Tagw. Wohnhaus und Stall Hs.=Nr. 72, Brandversicherung 280 fl.

Pl.=Nr. 315 mit 0,18 Tagw. Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum Hs.=Nr. 74, Brandversicherung 1220 fl.

Ewiger Bund

Pl.=Nr. 330 mit 0,14 Tagw. enthält Wohnhaus Hs.=Nr. 83 Brandversicherung 740 fl. Stall und Stadel Hs.=Nr. 84 Brandversicherung 250 fl., Backofen Hs.=Nr. 82 und Hofraum.

Pl.=Nr. 338 mit 0,18 Tagw. enthält Wohnhaus Hs.=Nr. 93 Brandversicherung 1040 fl. Stallung Hs.=Nr. 94 Brandversicherung 120 fl., Stadel Hs.=Nr. 92 Brandversicherung 70 fl. Stadel Hs.=Nr. 95 Brandversicherung 220 fl., Hofraum.

Pl.=Nr. 341 mit 0,12 Tagw. enthält Wohnhaus mit Stall Hs.=Nr. 89 Brandversicherung 820 fl, Stadel Hs.=Nr. 86 Brandversicherung 180 fl., Stadel Hs.=Nr. 91 Brandversicherung 100 fl., Stall Hs=Nr. 87 Brandversicherung 40 fl., Backofen und Hofraum.

Pl.=Nr. 348 mit 0,14 Tagw. enthält Wohnhaus Hs=Nr. 81 Brandversicherung 1140 fl. Stadel und Stall Hs.=Nr. 81a Brandversicherung 80 fl., Hofraum.

Pl.=Nr. 364 mit 0,67 Tagw. enthält Glasschupfe Hs.=Nr. 42 Brandversicherung 180 fl. Glashütte und Wohnungen Hs.=Nr. 43 und 43a Brandversicherung 5470 fl. und 670 fl. Stallung und Schupfe Hs.=Nr. 44 Brandversicherung 380 fl., Stall und Streuschupfe Hs.=Nr 50 Brandversicherung 80 fl., Keller, Backofen und Hofraum.

Pl.=Nr. 356 1/2 mit 0,06 Tagw. Ebenstadel Hs.=Nr. 54 Brandversicherung 800 fl.

Pl.=Nr. 365 mit 0,29 Tagw. enthält Wohnhaus Hs.=Nr. 45 Brandversicherung 1600 fl. Stadel Hs.=Nr. 47 Brandversicherung 1100 fl., Schweinstall und Hofraum.

Pl.=Nr. 2 mit 0,05 Tagw. Wurzgarten.

Pl.=Nr. 21 1/2 mit 0,32 Tagw. enthält Wohn= und Gasthaus Hs.=Nr. 104 Brandversicherung 6160 fl., Stallung Hs.=Nr. 103 Brandversicherung 930 fl., Remise, Wasch und Backhaus Hs.=Nr. 102 Brandversicherung 690 fl. Hofraum.

Pl.=Nr. 299 1/2 a mit 0,07 Tagw. Schneidsäge Hs.=Nr 85 Brandversicherung 1000 fl.

Pl.=Nr. 366 a mit 0,18 Tagw. enthält Glasschleife nebst Wohnungen Hs.=Nr. 51 Brandversicherung 1440 fl., Glasschleifradstube Hs.=Nr. 51a Brandversicherung 60 fl., Kiespocher Hs.=Nr. 52 Brandversicherung 210 fl., Pocherradstube Hs.=Nr. 52a Brandversicherung 130 fl., Kiesofen Hs.=Nr. 53 Brandversicherung 180 fl, Hofraum.

Im Ganzen einschlüssig der Gesammtflächen von Pl.=Nr. 7 1/2, 21 und 80 44 Tagw. 48 Decimalen.

B. An Aeckern:

Pl.=Nr. 10, 12a und b, 18, 19, 26, 74, 76, 79, 81, 83, 85, 86, 87a, 90, 308, 311 b, 312, 316 b, 318, 320, 321 b, 322, 324, 325, 332 b, 333 b, 334, 335, 336,

Ewiger Bund

337, 339, 342, 349 b, 350, 351, 352, 358, 359, 360, 367, 368, 372, 373, 375, 376a, 377, 378a, 397 1/4, 344 1/2, im Ganzen 106 Tagwerk 52 Decimalen.

C. An Wiesen:

Pl.-Nr. 397 1/8 c und d, 20, 25, 27a und b, 73, 77, 302a, 309, 311a, 316a, 319, 321a, 326, 328, 332a, 333a, 340, 343a und b, 349a, 353a und b, 356, 374a, 378b, 366b, im Ganzen 165 Tagwerk 65 Decimalen.

Die Wiese Pl.-Nr. 21 mit 12,27 Tagwerk und die Wiese Pl.-Nr. 80 mit 24,63 Tagwerk wurden bereits unter A aufgeführt, durch den Abbruch der auf Pl.-Nr. 20 gestandenen Gebäude wurde diese Parzelle mit 0,09 Tagwerk als Wiese angelegt.

Auf der Wiese Pl.-Nr. 356 steht eine Ziegelschupfe Hs.-Nr. 55, welche mit 620 fl. gegen Brand versichert ist.

D. An Weiden:

Pl.-Nr. 98, 101, 102, 313, 345 zusammen 47 Tagwerk 7 Decimalen.

E. An Waldungen:

Pl.-Nr. 78, 89, 94, 103, 119, 302b, 357, 361, 384, 388, 391, 397a, b u. c, 266 1/2, 386, zusammen 4059 Tagwerk 8 Decimalen.

F. An Gebüschen:

Pl.-Nr. 374 b mit 0,37 Tagwerk.

G. An Oedungen und Moosen:

Pl.-Nr. 397 1/8 a und b, 7, 24, 86 1/2, 87b, 92, 96, 97, 100, 310, 317, 346, 354, 369, 371, 376 b, 380, 383, 387, 392, 396, 299 1/2 b, 299 1/8, 359 1/2, im Ganzen 255 Tagwerk 54 Decimalen.

Die Pl.-Nr. 397 1/8 a mit 0,04 Tagwerk und Pl.-Nr. 359 1/2 mit 0,03 Tagwerk wurden durch Abbruch der darauf gestandenen Gebäude zur Oedung.

Auf Pl.-Nr. 354 steht ein Ziegelbrennofen Hs.-Nr. 56 Brandversicherung 150 fl und ein Trockenstadel Hs.-Nr. 57 Brandversicherung 480 fl.

H. An Gewässern:

Pl.-Nr. 3 und 382 mit zusammen 9 Tagwerk 35 Decimalen.

Die einfache Grundsteuer auf den von A bis H aufgeführten Objecten beträgt 57 fl. 23 3/4 kr.

Ewiger Bund

J. An unbesteuertem Grundvermögen.

Pl.=Nr. 1 1/2 Capelle mit Thurm und Glocke zu 0,03 Tagw., Pl.=Nr. 396 1/2 Arber=Capelle zu St. Bartlmä zu 0,01 Tagw.

Pl.=Nr. 88 1/2 Begräbnißplatz zu 0,08 Tagw. Die Capelle auf Pl.=Nr. 1 1/2 Hs.=Nr. 6 ist mit 200 fl., die Capelle auf Pl.=Nr. 396 1/2 nicht versichert.

Wege. Pl.=Nr. 22, 75, 305 1/2, 323, 331, 389, 393, 397 1/7 zusammen 6,86 Tagw. im Ganzen zu J. 6,98 Tagw.

Zusammenstellung des Grundvermögens zu I.

A. . . .	44,48	Tagwerk
B. . . .	106,52	"
C. . . .	165,65	"
D. . . .	47,07	"
E.	4059,08	"
F.	0,37	"
G. . . .	255,54	"
H. . . .	9,35	"
J. . . .	6,98	"
im Ganzen	4695,04	Tagwerk.

K. Rechte und Ansprüche.

1. Mit Hs=.Nr. 1 nach der amtlichen Bezeichnung ist verbunden eine Glasfabrik, Brau=, Branntweinbrennerei=, Schmied= und Weißbäckerrecht.

2. Fischereirechte:

a) im schwarzen Regen Pl.=Nr. 37, 47, 262, 363 von der böhmischen Grenze bis zum Einflusse des Seebaches bei Pl.=Nr. 397;

b) im Geigen= oder Seebache, Pl.=Nr. 385 in der Flur Arberhütte zu 1/2 Antheil gemeinschaftlich mit Hs.=Nr. 1 zu Rabenstein;

c) im Teufelsbache Pl.=Nr. 180, 395, 327, 329;

d) die Hälfte am Arbersee Pl.=Nr. 382.

3. Anspruch auf die Grundfläche von Pl.=Nr. 7 1/3 und 7 1/4 Schulhaus und Schulgarten zu 0,20 Tagw. für den Fall, daß das Schulhaus von Pl.=Nr. 7 1/3 entfernt würde.

Ewiger Bund

L. Laſten.

1. Jährliche Abgabe von 10 Klafter Holz an die Schule Eiſenſtein

2. Ein Weiderecht, wie ſolches nach den näheren Beſtimmungen des von dem k. Notar Duſchl, zu Regen am 7. September 1871 unter Geſchäftsregiſter Nr. 626 beurkundeten Tauſchvertrages auf den durch dieſen Vertrag zu dem Anweſen Hs.-Nr. 1 in bayer. Eiſenſtein erworbenen Grundflächen von Pl.-Nr. 266 und 299 laſtet.

II. Haus-Nr. 2 in Bayeriſch-Eiſenſtein, nämlich:

Pl.-Nr. 14 mit 0,28 Tagw., welche folgende nach der Privatbezeichnung aufgeführte Gebäude enthält:

Wohnhaus Hs.-Nr. 1 Brandverſicherung 7380 fl.

Bäckerhaus mit Stallung und Holzlege Hs.-Nr. 4 Brandverſicherung 1890 fl.

Stall Hs.-Nr. 3 Brandverſicherung 690 fl.

Schupfe und Krämereigebäude Hs.-Nr. 5 und 5a Brandverſicherung 1730 fl.

Hofraum

Pl.-Nr. 15 Wieſe zu 4,79 Tagwerk

Pl.-Nr. 16 Acker zu 1,78 Tagwerk

zuſammen 6,85 Tagw. mit einer einfachen Grundſteuer von 1 fl. 8 kr. Dazu gehört ein reales Tafern-, Metzger-, Fragner- und Krämerrecht.

III. Haus-Nr. 11 und 11½ zu Oberthurn, der Oberthurn ⅛ Hof.

A. Gebäude auf Pl.-Nr. 149 mit 0,15 Tagw. Wohnhaus, Stall und Stadel, nach Privat-Bezeichnung Hs.-Nr. 32 Brandverſicherung 2050 fl, dann Backofen Hs.-Nr. 33.

B. Aecker: Pl.-Nr. 153, 155, 158, 162b mit zuſammen 8,25 Tagw.

C. Wieſen Pl.-Nr. 150, 151, 162a mit zuſammen 7,93 Tagw. (Die früher auf Pl.-Nr. 150 geſtandenen Gebäude wurden abgebrochen.)

D. Oedungen: Pl.-Nr. 152, 154, 156, mit zuſammen 16,96 Tagw.

E. Waldungen: Pl.-Nr. 159 und 160 zuſammen 102,58 Tagw.

F. Wege: Pl.-Nr. 157 und 161 mit 1,25 Tagw.

Im Ganzen 137,12 Tagw. worauf 1 fl. 58½ kr. einfache Grundſteuer laſtet.

IV. Haus-Nr. 1⅓ Ausbrüche aus dem Hofmarkgute Bayeriſch-Eiſenſtein.

A. Gebäude auf Pl.-Nr. 397½ mit 1,12 Tagwerk, nämlich Wohnhaus, nach Privat-

Ewiger Bund

Bezeichnung Hs.=Nr. 38 Brandversicherung 2700 fl., Spiegelschleife, nach Privatbezeichnung Hs.=Nr. 37 Brandversicherung 6650 fl., Rabstube nach Privatbezeichnung Hs.=Nr. 37a Brandversicherung 260 fl., Brenn= und Backofen nach Privatbezeichnung Hs.=Nr. 39 Brandversicherung 90 fl., Sandschupfe nach Privatbezeichung Hs.=Nr. 40 Brandversicherung 390 fl., Stall nebst Stadel nach Privatbezeichnung Hs.=Nr. 41 Brandversicherung 380 fl., Gemüsgarten und Hofraum.

B. Wurzgärtchen Plan=Nr. $397^1|_5$ b mit 0,04 Tagw.

C. Wiesen Pl.=Nr. $366^1|_2$, $374^1|_2$a, $397^1|_5$a mit zusammen 1,50 Tagw.

D. Waldungen Pl.=Nr. $361^1|_2$ und $397^1|_5$c mit 2,83 Tagw.

E. Oedung Pl.=Nr. $374^1|_2$b mit 0,13 Tagw.

F. Schleifkanal Pl.=Nr. $397^1|_6$ mit 0,62 Tagw.

Im Ganzen 6,24 Tagw., worauf $5^1|_2$ kr. einfache Grundsteuer lastet.

V. Haus-Nr. 3 und $3^1/_2$ das $^1/_{16}$ Schustergütl in Eisenstein.

A. Gebäude auf Pl.=Nr. 29 mit 0,18 Tagw., Wohnhaus und Stall nach Privatbezeichnung Haus=Nr. 99 Brandversicherung 890 fl., Stadel nach Privatbezeichnung Haus=Nr. 98 Brandversicherung 770 fl., Wohnhaus nach Privatbezeichnung Haus=Nr. 96, Brandversicherung 880 fl., Backofen und Hofraum.

B. Hofraum Plan=Nr. 30 mit 0,05 Tagw. (die auf dieser Fläche gestandenen Gebäude wurden abgebrochen)

C. Aecker Plan=Nr. 32 und 33 zu 7,49 Tagw.

D. Wiese Pl.=Nr. 31 zu 7,88 Tagw.

E. Wald Pl.=Nr. 34 zu 8,28 Tagw.

F. Oedung Pl.=Nr. 36 zu 16,66 Tagw.

G. Weg Pl.=Nr. 35 zu 0,59 Tagw.

Im Ganzen 41,13 Tagw. mit einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 59 kr.

Der Gesammtflächeninhalt des unter I mit V vorgetragenen Grundbesitzes entziffert 4886 Tagwerk und 38 Decimalen.

Schulden lasten auf dem Fideicommisse nicht.

§. 2.

Successionsordnung.

Die Nachfolge in das Fideicommiß richtet sich nach dem Rechte der Primogenitur und der Lmealerbfolge unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Seiner Königlichen Hoheit dem Stifter soll zunächst dessen erstgeborner Sohn, Erbprinz Leopold von Hohenzollern und dessen männliche Descendenz in den Besitz und Genuß des Familienfideicommisses nachfolgen, für den Fall des Absterbens des Mannsstammes dieser Linie soll der zweitgeborne Sohn Carl Eitel Friedrich Prinz von Hohenzollern, Fürst von Rumänien, und dessen männliche Nachkommenschaft, und hierauf, da der drittgeborne Sohn Anton Egon Carl Friedrich Prinz von Hohenzollern unvermählt bereits verstorben ist, der viertgeborne Sohn Seiner Königlichen Hoheit des Stifters Friedrich Eugen Johann Prinz von Hohenzollern und dessen männliche Nachkommenschaft in den Besitz und Genuß des Fideicommisses stets in der den Regeln der Primogenitur entsprechenden Reihenfolge berufen sein.

Da die dem Fürstenhause Hohenzollern-Sigmaringen erbverbrüderte Hohenzollern-Hechingen'sche fürstliche Linie mit dem am 3. September 1869 erfolgten Ableben weiland Seiner Hoheit des Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen im Mannsstamme erloschen ist, soll bei gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes im fürstlichen Hause Hohenzollern-Sigmaringen der Besitz und Genuß dieses Fideicommisses an Seine Majestät den zu jener Zeit regierenden König von Preußen aus dem Hause Brandenburg als obersten Chef des Hauses Brandenburg und Hohenzollern übertragen und dann in Allerhöchstdessen königlichem Hause bei dem Mannsstamme auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen in das Fideicommiß succedirt werden, wie es für die Nachfolge im fürstlichen Hause Hohenzollern-Sigmaringen festgesetzt und angeordnet ist.

3) Die weiblichen Nachkommen sollen in so lange keinen Anspruch auf das Fideicommiß haben und so lange von der Nachfolge in dasselbe ausgeschlossen sein, als successionsfähige männliche Descendenten in dem Fürstenhause Hohenzollern, dann in dem königlich Preußischen Hause Brandenburg am Leben sein werden. Wenn aber weder in der fürstlich Hohenzollern'schen noch in der königlich Preußischen Linie ein der Succession fähiger männlicher Sprosse vorhanden sein sollte, wird zur Nachfolge in das Fideicommiß diejenige Prinzessin aus der Familie des Fürsten Hohenzollern-Sigmaringen berufen, welche mit Seiner Königlichen Hoheit dem Stifter am nächsten verwandt sein wird, und soll unter mehreren gleich nahe verwandten Prinzessinnen die Erstgeburt und die Abstammung aus der älteren Linie den Vorzug zur Succession in das Fideicommiß begründen. Dieser zur Nachfolge in das Fideicommiß berufenen Pinzessin sollen ihre aus einer standesmäßigen Ehe abstammenden

Ewiger Bund

Söhne nach dem Rechte der Erstgeburt nachfolgen, und die fernere Succession sofort bei deren Mannsstamme mit Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft zu verbleiben haben.

Wenn jedoch zur Zeit der Erlöschung des Mannesstammes in der fürstlich Hohenzollern'schen und königl. Preußischen Linie außer einer oder mehreren Prinzessinen aus dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hause noch ein Seiner Königlichen Hoheit dem Stifter gleich naher oder näher als jene verwandter unmittelbar von einer gebornen Prinzessin von Hohenzollern-Sigmaringen im ersten Grade aus einer standesmäßigen Ehe abstammender männlicher Nachkomme vorhanden wäre, so hat dieser mit Ausschluß aller gleich nahe oder entfernter verwandten Prinzessinnen und von einer Prinzessin gebornen Söhne und Töchter vorzugsweise mit seiner männlichen Descendenz in das Fideicommiß zu succediren und soll unter mehreren gleich nahe verwandten von einer gebornen Prinzessin von Hohenzollern-Sigmaringen im ersten Grade aus einer standesmäßigen Ehe abstammenden männlichen Nachkommen die Erstgeburt und die Abstammung aus der älteren Linie den Vorzug zur Succession in das Fideicommiß begründen.

In Hinsicht der ferneren Nachfolge beim Aussterben einer weiblichen Linie haben die hier rücksichtlich des Mannesstammes aufgestellten Grundsätze zu gelten.

4. In Ermanglung von Prinzessinnen aus dem Fürstenhause Hohenzollern-Sigmaringen und von männlichen unmittelbaren Nachkommen derselben, sollen die Prinzessinnen und von denselben unmittelbar abstammenden Söhne aus der Familie der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen nach denselben Grundsätzen in das Fideicommiß succediren, wie selbe im Absatze 3 hinsichtlich der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen weiblichen Linie enthalten sind, und es soll in Betreff des Vorzuges in der Succession die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Chef der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen entscheiden.

5. Bei dem Abgange auch der Prinzessinnen aus dem Fürstenhause Hohenzollern-Hechingen und von unmittelbaren männlichen Nachkommen derselben übergeht die Nachfolge in gegenwärtiges Fideicommiß an die Prinzessinnen des königlich Preußischen Regentenhauses Brandenburg, Königliche Hoheiten, und von denselben unmittelbar abstammenden Söhne nach gleichen Grundsätzen wie bei den fürstlich Hohenzollern'schen weiblichen Linien in den Absätzen 3 und 4 verordnet ist und es hat der Vorrang in der Nachfolge nach der näheren Verwandtschaft mit Seiner Majestät dem letzten regierenden Könige von Preußen stattzufinden.

Ewiger Bund

§. 3.

Successions-Fähigkeit.

Jeder zur Nachfolge in das Fideicommiß berufene Agnat und Cognat muß successionsfähig sein.

Zur Successionsfähigkeit wird insbesondere die Abstammung aus einer ebenbürtigen oder für standesmäßig zu achtenden Ehe erfordert. Für nicht standesmäßig sind jene Ehen zu achten, die mit einer Person, welche unter dem Grafenstande steht, eingegangen wurde.

Zu den standesmäßigen Ehen sind auch jene zu rechnen, welche, obschon ungleich, doch mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs von Preußen, als oberstem Chef des Hauses, und mit Zustimmung der nächsten fürstlichen Agnaten geschlossen werden.

§. 4.

Veräußerungen und Belastungen.

Von den Fideicommißnachfolgern wird gewünscht und erwartet, daß sie von der Einschuldung des Fideicommisses, soweit dies überhaupt nach der Gesetzgebung gestattet ist, nur in den äußersten Nothfällen Gebrauch machen werden.

Veräußerungen der Substanz des Fideicommisses sind untersagt, soweit sie nicht vom Gesetze zum Beispiel bei Expropriationen und Ablösungen geboten werden und es müssen in Fällen dieser Art die erlangten Summen in das Fideicommiß verwendet werden.

Jedoch sind Verkäufe und Vertauschungen einzelner Bestandtheile gestattet und zulässig, insoferne dadurch dem Fideicommisse ein bleibender Nutzen erwächst, also zum Zwecke der Arrondirung, Verbesserung, Ertragserhöhung des Fideicommisses und gegen gleichzeitigen Erwerb anderer Realitäten von mindestens dem gleichen Werthe.

§. 5.

Besondere Bestimmung.

Hinsichtlich der Apanagen der nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen, hinsichtlich des Heirathgutes, der Aussteuer, der Widerlage u. s. w. derselben, sowie rücksichtlich des Wittwen-Gehaltes der Gemahlinnen der Fideicommißnutznießer wurde eine Verordnung nicht für nöthig erachtet und nur eventuell verfügt, daß eine etwa gesetzlich nothwendig werdende derartige Belastung des Fideicommisses den zwölften Theil des reinen Einkommens des Fideicommisses nicht übersteigen darf.

Ewiger Bund

Da dieses Familienfideicommiß den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auch auf die gemäß §. 26 des Edictes über die Familienfideicommisse ergangene Edictalladung Niemand mit Ansprüchen aufgetreten ist, welche die Constituirung des Familienfideicommisses hindern oder aufhalten könnten, wird dasselbe hiemit mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil bestätigt, in die Fideicommißmatrikel eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Passau, am 11. December 1875.

Königliches Appellationsgericht Passau.

v. Steyrer, Präsident.

Gmeinwieser.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. October 1875 allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Inspector der Erzgießerei in München, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ferdinand von Miller, in den erblichen Adelsstand des Königreiches mit dem Prädicate: „von" zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt, und zwar in erblicher Weise:

a. bei der Freiherrn-Classe:

1) unter'm 29. November v. Js. der Finanz-Registratur-Functionär bei der k. Regierung von Oberfranken, Benno Freiherr von Holleben, unter Lit. H. fol. 54 act Num. 10,685 I;

2) unter'm 30. December v. Js. der Freiherr Werner von Droste-Hülshoff zu Würzburg unter Lit. D. fol. 24 act. Num. 11,385 I;

b bei der Adels-Classe:

unter'm 30. December v. Js. der kgl. Inspector der Erzgießerei in München, Ferdinand von Miller, unter Lit. M. fol. 62 act. Num. 10,767 I.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

28. December v. Js. dem k. Staatsminister des Innern, Sigmund Heinrich von Pfeufer, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. December v. Js. dem k. Kämmerer, Generallieutenant à la suite und Oberhofmeister J. K. H. der Prinzessin Amalie von Bayern, Maximilian Joseph Freiherrn von Ow, das Prädicat „Excellenz" zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Januar l. Js. dem k. Hofrathe und Hoffecretär, Lorenz von Düfflipp in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Comthurkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, den 19. Januar 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Januar 1876, die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betr. — Bekanntmachung vom 14. Januar 1876, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 betr. – Ordens-Verleihungen. — Prädicats-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anlaß der Einführung der Reichswährung die Gebührentaxe der Eich-Anstalten für Maaß und Gewicht, wie solche durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1872, ferner durch §. 3 Unserer Verordnung vom 2. Mai 1872 — die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaaße, dann die Gebührentaxe für die Goldmünzgewichte und die Meßapparate für Flüssigkeiten betreffend — festgestellt ist, einer Revision unterziehen lassen.

Ewiger Bund

Indem Wir im nachstehenden Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Taxbestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, daß dieselben vom 1. Januar 1876 an in Wirksamkeit zu treten haben.

Hohenschwangau, den 15. Januar 1876.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abdruck.

Gebührentaxe
der Eichanstalten für Maaß und Gewicht.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Gebührensätze unter A sind dann zu erheben, wenn ein der Eichanstalt übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erwiesen hat. Dieselben beziehen sich daher auf die gesammte Ausführung der Eichung, d. h. auf die eichamtliche Prüfung und Stempelung des Gegenstandes.

2) Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen zu erheben, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung stattgefunden hat, also dann, wenn ein bereits im Verkehre gewesener, der periodischen Verification nicht unterliegender Gegenstand auf die im Verkehre noch zulässige Abweichung untersucht, hierbei aber noch hinreichend richtig befunden worden ist und ohne neue Stempelung zurückgegeben wird, oder wenn ein neuer, dann ein älterer der periodischen

Ewiger Bund

Verification unterstellter Gegenstand um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden worden ist und unberichtigt zurückzugeben war.

Die Bedeutung der Sätze unter B beim Eichen von Fässern ist unter Abschnitt III der Taxe besonders angegeben.

3) Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebührensätze unter A und B sind unbedingt untersagt. Die Vergütung für unbedeutende Berichtigungs-Arbeiten, welche im Eichlocale leicht ausgeführt werden können, ist in den angesetzten Gebühren inbegriffen. Dagegen dürfen Auslagen für etwa dazu verwendetes Material besonders in Anrechnung gebracht werden.

4) Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, im Eichlocale nicht auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt, soweit nicht anderweitige Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

5) Für Eichungsgeschäfte außerhalb des Eichlocales, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, dürfen neben den tarifmäßigen Gebühren berechnet werden:

a) Bei Eichungsarbeiten innerhalb des Ortes, in welchem der Verificator oder Eichmeister zur Zeit dienstlich beschäftigt ist, eine Entschädigung von 50 Pf. für jeden Gang (den Rückweg inbegriffen), nebst dem Betrage der wirklich gehabten Auslagen für den Transport der Eichnormale an Ort und Stelle und zurück zum Eichlocale.

b) Bei Eichungsarbeiten außerhalb des Amtssitzes des Verificators oder Eichmeisters, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die periodische Verification verursacht sind, an Taggeldern nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit,

für einen halben Tag (6 Stunden und weniger)	.	3 M. — Pf.
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag	. . . .	6 „ — „
an Reisekostenentschädigung für jedes Kilometer, sowohl der Hin- als Rückreise	. . . . .	— „ 15 „

Die Transportkosten für die Eichnormale werden in diesem Falle nicht besonders vergütet. Kann eine Eisenbahn, ein Postomnibus oder ein regelmäßig gehender Stellwagen benützt werden, so ist lediglich die Berechnung der Taxe letzter Classe dieser Fahrgelegenheiten nebst den wirklichen Auslagen für Gepäckbeförderung zulässig.

Ewiger Bund

6) Die Maaße, Gewichte und Waagen, welche die Gemeinden für den Zweck der polizeilichen Visitation bereit zu halten haben, sind von den Verificatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln.

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
	a	b	c	d
I. Längenmaaße.				
1. Metallene Präcisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung	60	30	30	30
2. Gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc.				
von 2^m und 1^m . . .	10	3	5	3
von $0{,}5^m$ bis $0{,}1^m$	6	3	3	3
3. Werkmaaßstäbe aus Holz	6	3	3	2
4. Maaßstäbe für Langwaaren, in Centimeter getheilt	3	3	2	—
5. Zusammenlegbare Maaße	6	3	3	3
6. Bandmaaße aus Metall				
von 20^m, 10^m und 5^m .	12	3	6	3
von 2^m und 1^m .	6	3	3	3

Die Ansätze unter a und c beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes, die Ansätze unter b und d auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung der Theilstriche außer dem Ansatze unter a und c in Anrechnung gebracht werden. Sie werden nur dann vorkommen können, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Ewiger Bund

Gegenstand.	A. für die Eichung Pf.	B. für die Prüfung ohne Stempelung Pf.
II. Flüssigkeitsmaaße.		
a) Maaße von 20 Liter	35	20
„ „ 10 „	25	15
„ „ 5 „	20	10
„ „ 2 „	12	6
„ „ 1 „	10	5
jedes kleinere Maaß	5	2

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt, die Ansätze in Columne B bleiben ungeändert.

b) Meßapparate für Flüssigkeiten.

Für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe ohne Rücksicht darauf, ob die Stempelung des ganzen Apparates erfolgt oder versagt wird . . . . 6 Pf.

Für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates noch besonders . . 20 Pf.

III. Fässer.	A Pf.	B Pf.
a) bei der Ermittelung des Inhalts sind zu erheben:		
für ein Faß bis zu 105 Liter Inhalt	30	15
„ „ „ über 105 „ „ 205 „ „	50	25
„ „ „ „ 205 „ „ 410 „ „	75	35
„ „ „ „ 410 „ „ 610 „ „	90	45
„ „ „ „ 610 „ „ 810 „ „	105	55
für ein größeres Faß bis zu 200 Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	25	15
b) bei der Ermittelung der Tara:		
Nasse Tara	50	25
Trockene Tara	40	—

Ewiger Bund

Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen zu erheben, wenn sich Fässer bei der einer Ermittlung des Inhaltes oder der nassen Tara vorhergehenden Nässung oder während der Ausführung der Ermittlung des Inhaltes als undicht d. h. nicht genügend haltbar erwiesen haben.

Die Gebührensätze für die Ermittlung des Inhaltes und der Tara der nicht eichpflichtigen Fässer werden durch die gemeindlichen Faßeichordnungen bestimmt, dürfen jedoch die vorstehenden Sätze nicht übersteigen.

IV. Meßgefäße für jungen Wein, Most, Obstwein u. dgl. (Herbst- und Keltergefäße).

Die Eichgebühren für derartige Flüssigkeitsmaße aus Holz betragen:

a) bei einem Inhalte von 10—50 Liter:

wenn die Zahl der Unterabtheilungen nicht mehr als 5 beträgt	30 Pf.
für derartige Maaße mit 6 bis 10 Unterabtheilungen	45 Pf.
für solche mit mehr als 10 Unterabtheilungen	60 Pf.

b) bei einem Inhalte von mehr als 50 Liter:

wenn die Zahl der Unterabtheilungen nicht mehr als 5 beträgt	50 Pf.
für derartige Maaße mit 6 bis 10 Unterabtheilungen	70 Pf.
für solche mit mehr als 10 Unterabtheilungen	90 Pf.

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
V. Hohlmaaße für trockene Körper.		
1. Von cylindrischer Form.		
Maaß von 200 Liter	140	70
„ „ 100 „	70	35
„ „ 50 „	35	15
„ „ 25 und 20 Liter	20	10
„ „ 10 Liter	15	8
„ „ 5 „	10	5
Jedes kleinere Maaß	5	3
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	5	3
Kleinere Streichhölzer	3	2

Ewiger Bund

Bei metallenen Hohlmaßen für trockene Körper von 2 L abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze zu Columne B bleiben unverändert.

	Pf.	Pf.
2 Kasten- und rahmenförmige Maaße, Förder-, Lösch- und Ladegefäße, ferner Kummtmaaße.		
a) Bei der Inhaltsbestimmung durch Abmessung und Rechnung für		
ein Kasten- und Rahmenmaß	20	10
für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß	30	15
für ein Kummtmaaß pro Kublkmeter Raum-Inhalt . .	15	10
b) Bei der Inhaltsbestimmung der Förder-, Lösch- oder Ladegefäße durch Wasser oder trockene Füllung		
für Gefäße bis zu 100 L	20	10
über 100 L „ „ 200 „	30	15
„ 200 „ „ „ 400 „	40	20
„ 400 „ „ „ 800 „	60	30
und für größere Gefäße nach Stufen von 200 L für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	20	10
IV. Maaßrahmen für Brennholz.		
Für jedes einzelne Rahmenstück pro Meter Länge desselben . . .	3	2
Sind bewegliche Meßrahmen mit besonderen Eintheilungen versehen, so ist für jedes getheilte Rahmenstück besonders zu berechnen . . .	3	2

Ewiger Bund

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	aus Eisen	aus andern Metallen	aus Eisen	aus andern Metallen
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
VII. Gewichte.				
1. Handelsgewichte.				
50 K.	30	40	15	20
50 Ø und 20 K.	20	30	10	15
10 K. und 5 K.	15	20	5	10
5 Ø bis $^1/_2$ Ø	5	10	3	5
200 G., 100 G. und 50 G.	3	3	2	2
für jedes kleinere Stück	—	3	—	2
2. Postgewichte.				
40 G.	—	3	—	2
15 G.	—	3	—	2
3. Präcisions- und Medicinalgewichte.				
50 K.	100	200	50	100
50 Ø und 20 K.	60	120	30	60
10 K. und 5 K.	30	60	15	30
2 K. bis $^1/_2$ Ø	15	30	10	15
200 G. und 100 G.	15	20	10	10
50 G.	15	10	10	5
für jedes kleinere Stück	—	5	—	5

Ewiger Bund

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	aus Eisen	aus andern Metallen	aus Eisen	aus andern Metallen
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
4. Goldmünzgewichte.				
a) Normal- und Passirgewichtsstück zu 10 und 20 ℳ .	—	20	-	10
b) Vielfache von Normalgewichtsstücken, und zwar:				
Stück von 50 ℳ	—	5	—	5
„ „ 100 und 200 ℳ . .	—	10		5
„ „ 500 ℳ . . .	—	20	—	10
„ „ 1000 und 2000 ℳ . . .	—	30	—	15

In den Gebühren für die Eichung der Gewichte sind diejenigen für kleine Berichtigungen inbegriffen.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Columne B bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
VIII. Waagen.		
a) Höckerwaagen	5	3
b) Gleicharmige Balkenwaagen und oberschalige Waagen (Tafelwaagen).		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	10	5
von mehr als 500 G. bis zu 5 K . .	15	10
„ 5 K. „ 20 „ . . .	20	15
„ 20 „ „ 50 „ . . .	35	20
„ 50 „ „ 100 „ . . .	60	40
für jede Stufe von 50 K ein Mehrbetrag von .	15	10

Ewiger Bund

Gegenstand.	A. für die Eichung Pf.	B. für die Prüfung ohne Stempelung Pf.
c) Gleicharmige Balkenwaagen als Präcisionswaagen (und Medicinalwaagen).		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	50	30
von mehr als 500 G. bis zu 5 K. . . .	100	60
„ 5 K. „ 20 K. . . .	150	100
„ 20 K. „ 50 K. . . .	200	150
d) Ungleicharmige Decimal- und Centesimal-Balkenwaagen.		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 5 K. und weniger	15	10
von mehr als 5 K. bis 20 K	20	15
„ 20 „ „ 50 „	35	25
für jede Stufe von 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	15	10
Für Waagen dieser Gattung, welche auch mit Laufgewicht versehen sind, kommen zu den vorstehenden Gebühren noch weiter in Ansatz	35	25
e) Schnellwaagen, römische Waagen.		
Bei einer größten Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	15	10
von mehr als 500 G bis zu 5 K . . .	20	15
„ 5 K. „ 20 „ . . .	25	20
„ 20 „ „ 50 „ . . .	35	25
„ 50 „ „ 100 „ . . .	45	30
für jede weitere Stufe bis zu 100 K ein Mehrbetrag von	15	10

Ewiger Bund

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
f) Straßburger und ähnliche Brückenwaagen von zulässiger Construction.		
Bis zur größten Tragfähigkeit von 20 K. . . .	25	20
über 20 K. bis zu 50 K. .	35	25
„ 50 „ „ 250 „ .	50	35
„ 250 „ „ 500 „ .	70	45
„ 500 „ „ 750 „ .	90	60
„ 750 „ „ 1000 „ .	105	70
„ 1000 „ „ 1500 „ .	130	90
„ 1500 „ „ 2000 „ .	150	105
„ 2000 „ „ 2500 „ .	170	120
„ 2500 „ „ 3000 „	190	135
„ 3000 „ „ 3500 „	210	150
„ 3500 „ „ 4000 „ .	230	165
„ 4000 „ „ 4500 „ .	230	180
„ 4500 „ „ 5000 „ . .	270	195
Für jede weitere Stufe von 500 K ein Mehrbetrag von .	20	15
Für Brückenwaagen mit Laufgewicht kommen zu den vorstehenden Gebühren noch weiter in Ansatz	35	25
g) Für die Eichung und Stempelung combinirter Brücken- und Tafelwaagen ist die Summe der für jede der beiden vereinigten Waagengattungen in der Taxe ausgeworfenen Gebühren anzusetzen.		
h) Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.		
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 250 K. . . .	100	80
Bei einer größeren Tragfähigkeit	150	110
i) Im Postdienst verwendete Zeigerwaagen bis zu einer Tragfähigkeit von 500 G. . . .	15	10

Bei Waagen sind als Berichtigungsarbeiten, welche in der Gebührentaxe inbegriffen sind, nur geringfügige Tarirungen der Schalen und der Balken anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichlocales nicht statthaft. (Vgl. Nr. 4 der Vorbemerkungen.)

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
IX. Alkoholometer und Thermometer.		
Thermometer: Erste Prüfung	—	45
„ Zweite Prüfung	—	30
Eichung, d. h. erste und zweite Prüfung, Stempelung . .	75	—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel . .	—	35
Zweite Prüfung einer solchen	—	15
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	50	—
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel .	—	45
Zweite Prüfung einer Spindel	—	40
Dritte Prüfung einer Spindel	—	15
Eichung einer Spindel	100	—
Reductionstabellen und Gebrauchsanweisung	15	—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel	—	30
	M. Pf.	M. Pf.
X. Gasmesser.		
1) Nasse Gasmesser.		
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,		
bis zu 0,25 Kubikmeter . .	1 —	— 80
über 0,25 bis zu 0,5 Kubikmeter .	1 50	1 20
„ 0,5 „ 1 „ .	2 —	1 60
„ 1 „ 2 „ .	3 —	2 40
„ 2 „ 4 „ .	4 —	3 20

Ewiger Bund

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	M.	Pf.	M.	Pf.
über 4 bis zu 6 Kubikmeter	5	—	4	—
6 „ 8 „	6		4	80
8 „ 10 „	7		5	60
„ 10 „ „ 15 „	8	—	6	40
Für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr ein Mehrbetrag von	1	—	—	80

2) Trockene Gasmesser:

Die Gebühren in Columne A und B sind in doppeltem Betrage in Ansatz zu bringen.

Sind bei nassen Gasmessern mit zwei Flüssigkeitsstandröhren aufeinanderfolgende Prüfungen bei jedem der beiden Flüssigkeitsstände erforderlich gewesen, so wird außer den Gebührenansätzen in Columne A oder B, welche für die einmalige Prüfung und die Stempelung respective für die Prüfung allein gelten, ein Zuschlag von 20 Procent für die vollzogene zweite Prüfung in Ansatz gebracht.

XI. Maaße, Gewichte und Waagen, deren Prüfung und Beglaubigung durch die k. Normal-Eichungs-Commission vorgenommen wird.

Für dieselben gelten folgende Gebührensätze:

a) Für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchs-Normale der Verificatoren noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: der sechsfache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handelsmaaße und Handelsgewichte;

b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Control-Normale der Verificatoren noch statthafte nicht übersteigen soll: der neunfache Betrag;

c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale der k. Normal-Eichungs-Commission behandelt werden sollen, sowie für Waagen von der zur Abgleichung der Hauptnormal-Gewichte erforderlichen Empfindlichkeit: der zwölffache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handels-Maaße, Gewichte und Waagen.

Ewiger Bund

XII. Für die Prüfung von **Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer** sind zu erheben:

Gegenstand.	A. für die Prüfung und Stempelnng Mark	B. für die Prüfung ohne Stempelung Mark
Für einen Apparat bis zu 100 Liter Inhalt . .	6	4
„ über 100 „ 400 „ . .	12	9
„ 400 „ 600 „ . .	16	12
„ 600 „ 800 „ . .	20	15
„ 800 „ 1000 „ . .	24	18
und für jedes vollständige oder unvollständige Hundert Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	2	1

Bei den provisorisch durch die Präcisions-Verificatoren vorzunehmenden Prüfungen von Kubizir-Apparaten für Fässer ist nur die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachfolgend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erlassene Verfügung des Reichskanzlers vom 2. l. Mts., Abänderungen der in Nummer 3 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom 23. Januar 1875 veröffentlichten Postordnung betreffend, bekannt gegeben.

München den 14. Januar 1876.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 5, „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2) Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII folgende Fassung:

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;

2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII folgende Fassung:

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5) Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags

Ewiger Bund

und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. November v. Js. den k. Maximilians-Orden zu verleihen:

a) in der Classe der Wissenschaft:

dem Professor an der Universität Oxford, Dr. Max Müller,

b) in der Classe der Kunst:

dem k. k. österreichischen Oberbaurathe und Professor an der kaiserlichen Akademie der bildenden Künste in Wien, Theophil Ritter von Hansen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich deutschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Generallieutenant von Röder, das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael und dem Legationscanzlisten bei der kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern, Eduard Kunath, das Ritterkreuz II. Classe desselben Ordens zu verleihen.

Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Januar allergnädigst bewogen gefunden, dem erblichen Reichsrathe, Dr. Julius von Niethammer, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren der Förderung der landwirthschaftlichen Interessen vielfach zugewendeten verdienstvollen und erfolgreichen Bemühungen, den Titel „Excellenz" kostenfrei zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, den 27. Januar 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. December 1875, die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern vom 1. Januar 1876 betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1876, die Gebühren der Rentamtsboten in der Pfalz betr. — Bekanntmachung vom 24. Januar 1876, den Betrag der Natural-Verpflegungs-Vergütung für 1876 betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern vom 1. Januar 1876 betr.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird nachstehende, nach Maßgabe des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 und der zu demselben erlassenen Postordnung vom 18. December 1874, sowie der Gesetze über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. October 1871, 17. Mai 1873 und 3. November 1874, beziehungsweise auf Grund des letzten Absatzes in §. 50 des erwähnten Reichspostgesetzes und des §. 13 des Posttaxgesetzes vom 28. October 1871 neu aufgestellte Posttransportordnung für das Königreich Bayern unter dem Anfügen bekannt gegeben, daß dieselbe an Stelle der unterm 28. Januar 1872 (Regierungsblatt Seite 563 – 806) veröffentlichten Posttransportordnung und der hiezu seither publicirten Aenderungen und Ergänzungen mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit tritt.

München, den 28. December 1875.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern

vom 1. Januar 1876.

I Für den Postverkehr in Bayern finden nach Maßgabe des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871, sowie mit Rücksicht auf die nach §. 50 dieses Gesetzes erlassene Postordnung vom 18. December 1874 und die Gesetze über das Posttaxwesen für den Postverkehr der zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten unter einander vom 28. October 1871, 17. Mai 1873 und 3. November 1874, bezw. auf Grund des letzten Absatzes in §. 50 des Reichspostgesetzes und des §. 13 des Posttaxgesetzes vom 28. October 1871 nachstehende Bestimmungen Anwendung.

II Dieselben gelten, insoweit sie nicht schon an und für sich in den allegirten Postgesetzen begründet sind und hiedurch Gesetzeskraft haben, als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltuug andererseits eingegangenen Vertrages.

Umfang des Postbetriebes.

§. 1.

Der Postdienst umfaßt:

1) Die Annahme, Beförderung und Zustellung von Briefen und Schriftenpacketen ohne Werthangabe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen und Postaufträgen (Briefpostdienst);
2) die Vermittelung des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften (Zeitungsdienst);
3) die Annahme, Beförderung und Zustellung von Werthbriefen, Vorschußsendungen und Packeten mit und ohne Werthangabe jeder Art (Fahrpostdienst);
4) die Abfertigung von Estafetten und
5) die Beförderung von Reisenden und deren Gepäck

und wird theils durch förmliche Expeditionen, theils durch Postablagen besorgt.

I. Briefpostdienst.

§. 2.

Gegenstände des Briefpostdienstes.

I Der Briefpostdienst beschäftigt sich:

a) mit der Annahme und Zustellung von Briefpostsendungen an Einwohner

im Orte der Aufgabe selbst oder in dem zur Aufgabepost gehörigen Landpostbezirke,

b) mit der Annahme und Versendung aller nach entfernten Orten bestimmten Briefpostgegenstände,

c) mit der Abgabe und Zustellung der mit den Posten von weiter her eingehenden Briefpostsendungen nach dem Orte der Abgabepost oder nach dem derselben zugewiesenen Landpostbezirke,

d) mit der Vermittelung von Zahlungen durch Postanweisungen und Postaufträge.

II Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen:

a) alle Briefe und Schriftensendungen ohne Werthsangabe bis zu dem Gewichte von 250 Gramm einschließlich nach Bayern und den übrigen Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg,

b) Drucksachen unter Band bis zu dem Gewichte von 1 Kilogramm einschließlich und

c) Waarenproben und Mustersendungen im Gewichte bis zu 250 Gramm einschließlich nach den unter lit. a bezeichneten Staaten,

d) Actenpackete in portofreien Staatsdienstsachen bis zu dem Gewichte von einem Pfunde einschließlich,

e) Postanweisungen über Beträge bis zu 300 Mark nach Bayern, den übrigen Deutschen Staaten und Luxemburg, und bis zu 150 Mark im Verkehre nach Oesterreich-Ungarn,

f) Postaufträge über Beträge bis zu 600 Mark einschließlich nach Bayern und den übrigen Deutschen Staaten,

g) Briefe und Schriftenpackete, Drucksachen, Waarenproben, Mustersendungen und Zahlungsvermittelungen nach dem Auslande d. i. nach allen unter lit. a nicht genannten Ländern nach Maßgabe der dafür giltigen besonderen Vertragsbestimmungen

III Die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten.

Ewiger Bund

IV Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

V Die Beförderung von Briefen gegen Baarzahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen noch für Andere zurückbringen. (Vgl. §§. 1 und 2 des Postgesetzes). Postdefraudationen werden nach §. 27 u. ff. des Postgesetzes bestraft.

§. 3.

Gegenstände, welche von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen sind.

Von der Beförderung mit der Briefpost sind unbedingt ausgeschlossen:

a) alle Briefe und Schriftensendungen mit Werthangabe,

b) alle Briefe, Schriftenpackete, Mustersendungen und Drucksachen unter Band, welche das nach §. 2 zulässige Maximalgewicht ihrer Gattung überschreiten,

c) alle Gegenstände ohne Unterschied ihres Umfanges, ihres Gewichtes und ihrer Verpackung, welche nicht in Schriften, Waarenproben, Drucksachen, Postanweisungen oder Postaufträgen bestehen,

d) alle Versendungen mit auswärtigen Lotterie-Loosen oder Offerten zu Glücksspielen, die in Bayern verboten sind.

§. 4.

Adresse der Briefpostsendungen.

I Jede Briefpostsendung muß gehörig adressirt sein.

II Die Adresse muß die Person des Empfängers und den Bestimmungsort unzweifelhaft angeben und bei letzterem für den Fall, daß derselbe weniger bekannt ist oder mit mehreren anderen Orten gleichen Namen hat, den Regierungsbezirk, das Bezirksamt oder Landgericht, die nächste Poststation oder Gegend, wo jener gelegen ist, sowie bei größeren Städten auch die Wohnung des Adressaten beigesetzt haben.

Ewiger Bund

III Bei gewöhnlichen, d. h. von der Aufgabepost ohne Empfangsbescheinigung übernommenen Briefen, Waarenproben und Drucksachen mit der Bezeichnung „postlagernd" ist jedoch auch gestattet, statt des Namens des Empfängers auf der Adresse nur einzelne Buchstaben oder Ziffer zur Bezeichnung des Adressaten anzuwenden.

IV Außer den auf die Beförderung und Zustellung bezüglichen Angaben darf auf der Außenseite eines Briefes oder Schriftenpacketes nur noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber keine einer brieflichen Mittheilung gleichzuachtende Notiz in Buchstaben oder Ziffern beigefügt sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen sind die Bestimmungen in §. 11, 12, 13 und 14 maßgebend.

V Bei Briefen nach Ländern, in denen die deutsche Schrift und Sprache nicht allgemein verständlich ist, empfiehlt sich zur Sicherstellung richtiger Abgabe die Abfassung der Adresse mit lateinischen Schriftzeichen.

VI Abänderungen, Abstriche oder Rasuren wesentlicher auf die Behandlung oder Zustellung der Briefe bezüglicher Adreßangaben sind unstatthaft und haben die Zurückweisung der Aufgabe zur Folge.

§ 5.

Verschluß der Briefpostsendungen.

I Der Verschluß der Briefpostsendungen mit Ausnahme der Drucksachen und Waarenproben, bezüglich welcher auf die beßfallsigen besonderen Bestimmungen (§. 12 und 13) hingewiesen wird, soll so beschaffen sein, daß ohne dessen Verletzung dem Inhalte nicht beigekommen werden kann.

II Derselbe kann im Allgemeinen durch jedes hiezu geeignete Bindemittel bewerkstelligt werden; bei Briefen, welche nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen bestimmt sind oder letztere während des Transportes zu passiren haben, darf jedoch Siegellack oder ein anderes durch Wärme auflösbares Bindemittel zum Verschlusse nicht angewendet werden.

III Ausnahmsweise zur Aufgabe kommende Briefpostsendungen ohne Verschluß oder Sendungen, deren Siegel sich gelöst hat, werden von den Postbeamten unter Beisetzung der Namensunterschrift mit dem Dienstsiegel verschlossen.

Ewiger Bund

§. 6.

Taxe für Briefe und Schriftenpackete. a. Ausmaß der Taxe.

I Die Taxen für Briefe und Schriftenpackete betragen im innern Verkehre von Bayern und im Verkehre mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches, dann mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, ohne Unterschied der Entfernung vom Aufgabeort bis zum Bestimmungsort:

a) bis zu dem Gewichte von 15 Gramm einschließlich
bei frankirter Absendung: 10 Pfennig,
bei unfrankirter Absendung: 20 Pfennig oder 10 Neukreuzer österr.;

b) bei einem Gewichte über 15 bis 250 Gramm einschließlich
bei frankirter Absendung: 20 Pfennig,
bei unfrankirter Absendung: 30 Pfennig oder 15 Neukreuzer österr.

II Für die im Orte der Aufgabepost selbst verbleibenden oder nach dem dazu gehörigen Landpostbezirke bestimmten Briefe, sowie für Briefe zwischen den Orten dieses Bestellungsbezirkes beträgt die Taxe
bei frankirter Aufgabe — 3 Pfennig,
bei unfrankirter Aufgabe — 10 Pfennig,
im einfachen Satze, bei dem Gewichte von mehr als 15 bis 250 Gramm einschließlich
bei frankirter Aufgabe — 5 Pfennig,
bei unfrankirter Aufgabe — 20 Pfennig.

III Ausfertigungen von öffentlichen Behörden oder solchen alleinstehenden Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden jedoch im internen Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen Deutschen Bundesstaaten nur mit der bei frankirter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind. In Ermangelung eines Dienstsiegels ist eine entsprechende Bemerkung mit der Unterschrift des Namens und des Amtscharakters des absendenden Beamten beizufügen. (Vgl. § 1 des Posttaxgesetzes vom 28 October 1871.)

Ewiger Bund

IV Gewöhnliche Briefe an die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, an die Invaliden in Invalidenhäusern, ferner an die in denselben Rang- und Besoldungsverhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder und die Gendarmen sind sowohl im innern Verkehre von Bayern wie im Verkehre mit den übrigen Deutschen Bundesstaaten taxfrei, wenn dieselben das Gewicht von 60 Gramm nicht überschreiten und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sind. Beurlaubte Militärpersonen und Einjährig-Freiwillige genießen diese Portovergünstigung nicht.

V Für den Verkehr mit dem Auslande sind die durch die Verträge festgesetzten besonderen Taxbestimmungen maßgebend.

§. 7.

b. Entrichtung der Taxe, — Frankirung; Freimarken.

I Für Briefpostsendungen im Innern von Bayern, sowie nach und aus den oben in §. 6 genannten Gebieten kann die Taxe entweder von dem Absender bei der Aufgabe vorausbezahlt oder dem Empfänger zur Entrichtung bei der Abgabe überwiesen werden.

II Eine theilweise Vorausbezahlung ist unstatthaft.

III Für Briefpostsendungen nach dem Auslande sind die beßfallsigen besonderen Bestimmungen maßgebend.

IV Die Frankirung der Briefpostsendungen hat ohne Unterschied des Bestimmungsortes mittels Freimarken oder durch Franco-Couverts zu geschehen und können diese bei jeder Post-Expedition und Postablage in beliebiger Anzahl, sowie von den Landpostboten nach der Größe des von denselben zu führenden Vorrathes bezogen werden.

V Für Freimarken ist der darauf ausgedrückte Werthbetrag, für Franco-Couverts außerdem noch der treffende Betrag der Herstellungskosten mit 1 Pfennig pro Stück zu entrichten. (Vgl. §. 9 des P.-T.-G.)

VI Die Freimarken müssen von dem Absender selbst auf der Adreßseite des Briefes oder Schriftenpacketes im oberen Ecke rechts durch Befeuchten des auf ihrer Rückseite befindlichen Klebestoffes befestiget werden, und darf die Siegelseite der Sendung nur für den Fall theilweise hiezu benützt werden, wenn nach der

Ewiger Bund

Größe der Taxe sämmtliche dafür zu verwendende Marken auf der Adreßseite ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit der Aufschrift nicht angebracht werden können.

VII Bereits verwendete Freimarken dürfen nicht wieder gebraucht werden. Die Wiederverwendung bereits gebrauchter Freimarken unterliegt gemäß §. 27 des Postgesetzes einer Geldstrafe im vierfachen Betrage des defraudirten Porto, niemals jedoch unter dem Betrage von drei Mark.

VIII Ist zu der Vermuthung Grund gegeben, daß die verwendeten Freimarken nachgemacht seien oder durch Auslöschen des Entwerthungszeichens den Anschein ungebrauchter erhalten haben, so werden die damit beklebten Briefe einer näheren Prüfung zur weiteren Verfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterzogen.

IX Beschädigte oder sonst wie unbrauchbar gewordene Franco-Couverts werden gegen Entrichtung der Herstellungskosten umgetauscht.

X Für die in Bayern aufgegebenen Briefpostsendungen können nur bayerische Briefmarken in Verwendung kommen.

XI Werden Briefe mit Freimarken oder Franco-Couverts eines anderen Postgebietes in Bayern zur Aufgabe gebracht, so werden solche Briefe als unfrankirt behandelt und die verwendeten Freimarken ꝛc. als ungiltig bezeichnet; dagegen wird dem Empfänger einer aus einem andern Postgebiete nach Bayern eingehenden, mit bayerischen Freimarken beklebten Briefpostsendung der Werth dieser Marken vergütet, bezw. von demselben bei der Zustellung nur soviel eingehoben, als die nach dem Satze für unfrankirte Briefe treffende Taxe den Werth der verwendeten Freimarken übersteigt.

XII Eine Ausnahme davon machen die zurückgehenden Rückantworten der nicht in Bayern aufgegebenen Postkarten mit vorausbezahlter Rückantwort (vergl. §. 11).

§. 8.

c. Unfrankirte Briefpostsendungen.

I Unfrankirte Briefpostsendungen, für welche die Entrichtung der Taxe dem Empfänger überlassen werden will, werden auf der Adreßseite handschriftlich mit der Taxe bezeichnet, welche dafür bei der Abgabe zu entrichten ist.

Ewiger Bund

II Eine Ausnahme davon bilden jene Briefpostsendungen, welche entweder im Orte der Aufgabepost selbst oder in dem zu letzterer gehörigen Landpostbezirke zur Bestellung zu bringen oder aus einem Orte des Landpostbezirkes nach dem Postorte selbst oder nach einem anderen Orte des nämlichen Landpostbezirkes bestimmt sind.

III Für diese haben statt der handschriftlichen Taxaufzeichnung besondere Portomarken in Verwendung zu kommen, welche die zu entrichtende Taxe darstellen und mit dem Ueberdruck „vom Empfänger zahlbar" versehen sind.

IV Jeder Empfänger einer solchen Briefpostsendung ist berechtigt, die Entrichtung jedwelcher dafür angeforderten Taxe zu verweigern, welche nicht durch die bezeichneten Portomarken ausgedrückt ist.

§ 9.

d. Ungenügend frankirte Briefpostsendungen.

I Briefpostsendungen, welche von dem Absender durch unrichtige Anwendung der Marken und Franco-Couverts unzulänglich frankirt worden sind, werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt und der Betrag der verwendeten Werthzeichen davon in Abzug gebracht. — (Vergl. §. 1 des P.-T.-G.)

II Bei Ermittelung des Werthes werden im Verhältnisse zur Oesterreichischen Währung gerechnet:

a) bei der Absendung aus Bayern:

die Marken zu 3 Pfennig = 1 Neukreuzer
die Marken zu 5 Pfennig = 2 Neukreuzer
die Marken zu 10 Pfennig = 5 Neukreuzer

b) bei dem Eingange nach Bayern:

die Marken zu 2 Neukreuzer = 4 Pfennig
die Marken zu 3 Neukreuzer = 6 Pfennig
die Marken zu 4 Neukreuzer = 8 Pfennig
die Marken zu 5 Neukreuzer = 10 Pfennig.

III Die Verweigerung der Nachzahlung der angerechneten Ergänzungstaxen von Seite des Adressaten gilt als eine Verweigerung der Annahme der bezüglichen Sendung.

Ewiger Bund

§. 10.

c. Briefpostsendungen, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen.

I Bei der Aufgabe müssen frankirt werden:

a) die Sendungen von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter in und außerhalb Bayern,

b) die Sendungen von Unterbehörden in Bayern an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen,

c) die portopflichtigen Sendungen bayerischer Behörden an Behörden der übrigen deutschen Staaten,

d) alle Sendungen nach jenen Staaten des Auslandes, nach welchen die Correspondenz von den betreffenden fremden Posten nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen nur frankirt übernommen wird.

§. 11.

Postkarten.

I Postkarten werden den Briefen gleichgeachtet. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benützt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Dinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Aufschriften für Packete verwendet werden.

II Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

III Die Postkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

IV Für Postkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

V Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 5 Pfennig, im Localverkehr 3 Pfennig.

VI Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 10 Pfennig, im Localverkehr von 6 Pfennig in Anwendung.

VII Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten, deren sofortige Rückgabe an den Absender nicht möglich ist, werden nicht abgesandt.

VIII Formulare zu den Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen

Ewiger Bund

werden. Einzelne Formulare werden ohne besondere Vergütung lediglich gegen Entrichtung des Werthes der darauf befindlichen Francostempel abgegeben.

IX Auf Verlangen werden jedoch Formulare ohne Francostempel gegen Ersatz der Kosten und zwar jene zu einfachen Postkarten um den Preis von 5 Pfennig für je 10 Stück und jene zu Postkarten mit vorausbezahlter Rückantwort um den Preis von 10 Pfennig für je 10 Stück verabfolgt.

X Unbrauchbar gewordene gestempelte Postkarten werden gegen Vergütung von 1 Pfennig pro Stück umgetauscht.

XI Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, und auf der Vorderseite mit der Bezeichnung „Postkarte" versehen sein.

XII Ueber die Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen vergl. §. 12.

§. 12.

Drucksachen.

I Für Sendungen von Drucksachen, welche

a) offen, d. i. so beschaffen sind, daß der Inhalt leicht erkennbar gelassen ist,

b) außer den besonders zugelassenen handschriftlichen Zusätzen nichts Geschriebenes enthalten und

c) bei der Aufgabe frankirt werden,

beträgt die Taxe sowohl im innern Verkehre von Bayern als auch im Verkehre mit den in §. 2 lit. a bezeichneten Postgebieten ohne Unterschied der Entfernung vom Aufgabeorte bis zum Bestimmungsorte

	bis	50	Gramm einschließlich	3	Pfennig
über	50—	250	„ „	10	„
„	250—	500	„ „	20	„
„	500—	1000	„ „	30	„

II Für die im Aufgabeorte oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke zu bestellenden Drucksachen beträgt die Taxe

	bis	50	Gramm einschließlich	3	Pfennig
über	50—	250	„ „	5	„

über 250 — 500 Gramm einschließlich 10 Pfennig
„ 500—1000 „ „ 20 „

III Unter Drucksachen sind alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände einschließlich gebundener oder brochirter Bücher begriffen, solche Schriftstücke jedoch davon ausgenommen, welche mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdruck oder mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellt sind.

IV Größere Rollen mit buchhändlerischen Werken eignen sich nicht zur Versendung als Drucksachen.

V Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einen offenen Umschlag gelegt oder aber in einfacher Art zusammengefaltet aufgegeben werden; das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung als Drucksachen gestattet ist, erkannt werden kann.

VI Zur Versendung von Drucksachen bis zu dem Gewichte von 50 Gramm werden von der Post auch gestempelte Streifbänder mit der Taxe von 3 Pfennig in Vorrath gehalten und bei den Postanstalten in Bogen zu 10 Stück gegen Entrichtung des Taxbetrages zu 30 Pfennig und der Herstellungskosten von 4 Pfennig für jeden Bogen abgegeben.

VII Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourante, Familien-Anzeigen u. dergl. enthaltend) allein bestehen. Dieselben müssen jedoch die Form von Postkarten oder Bücherbestellzetteln haben und auf der Vorderseite lediglich die Angabe der Adresse enthalten.

VIII Mehrere Drucksachen dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern die einzelnen Gegenstände nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sind.

IX Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein; der Sendung kann auch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigesetzt sein.

X Außerdem darf noch auf dem Bande oder auf der Sendung selbst

Ewiger Bund

Datum, Wohnort, Stand und Namensunterschrift oder Firmazeichnung des Absenders handschriftlich beigefügt sein.

XI Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelscircularen ist außer den vorbemerkten Zusätzen auch noch die handschriftliche Eintragung der Preise und der dieselben näher bestimmenden Bemerkungen, sodann des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XII Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIII Bei den Bücherbestellzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werkes (Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet. Ebenso sind handschriftliche Vermerke, welche den bestellten Gegenstand betreffen und nicht den Charakter einer besonderen mit demselben in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben, zulässig.

XIV Wissenschaftlichen oder technischen Zeitschriften dürfen kleine Stoff- oder Zeugmuster beigefügt sein, insoferne diese als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes und nicht als gewöhnliche Waarenproben zu dienen haben.

XV Auch Postkarten können gegen ermäßigtes Porto als Formulare zu Drucksachen verwendet werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein und dürfen keine weitergehenden handschriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach Vorstehendem für sonstige Versendungen von Drucksachen gestattet sind.

XVI Den Correkturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Diese Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XVII Die Versendung gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn außer

Ewiger Bund

den vorstehend besonders bezeichneten Zusätzen auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes oder auf den Sendungen selbst irgend andere Zusätze sich befinden oder die betreffenden Gegenstände nach ihrer Herstellung durch Druck ꝛc. eine weitere Aenderung am Inhalte erhalten haben.

XVIII Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

XIX Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sind gestattet, soweit diese Zusätze nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen. Das Coloriren von Landkarten und Modebildern ist nicht unter die verbotenen Zusätze zu rechnen; es ist jedoch dabei vorausgesetzt, daß die Bilder und Karten keine Handzeichnung, sondern durch Druck hergestellt sind.

XX Im inneren Verkehre von Bayern wird die Anwendung der ermäßigten Taxe übrigens auch dann zugelassen, wenn die handschriftliche Ersetzung einzelner durchstrichener Worte oder Ziffern lediglich als eine Berichtigung des Inhaltes und nicht als Zusatz zu demselben zu erkennen ist.

XXI Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen von Drucksachen im Gewichte bis zu 250 Gramm sind wie gewöhnliche unfrankirte Briefe zu behandeln, und ist bei Berechnung der für letztere nach ihrem Gewichte treffenden Briefstaxe lediglich der Werth der verwendeten Marken in Abzug zu bringen.

XXII Sind Sendungen der Art zwar vollständig frankirt, aber nach ihrer Beschaffenheit den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend und deßhalb zur Anwendung der ermäßigten Taxe nicht geeignet, so werden dieselben von den Postanstalten in Bayern sofort bei der Aufgabe unter geeigneter Belehrung und ohne Entwerthung der verwendeten Marken an den Absender zurückgegeben. — Kann die Zurückgabe nicht bewirkt werden, so sind solche Sendungen, unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken gleichfalls als unfrankirt zu behandeln.

XXIII Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen im Gewichte

Ewiger Bund

von mehr als 250 Gramm werden an den Absender zurückgegeben und, wenn dieser unbekannt ist, als unbestellbar behandelt.

XXIV Für Drucksachen nach und von dem Auslande gelten die durch die Verträge desfalls getroffenen besonderen Taxbestimmungen.

XXV Ueber die Versendung von Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen vergl. §. 52.

§. 13.

Waarenproben und Mustersendungen.

I Waarenproben und Muster erhalten bis zu dem Gewichte von 250 Gramm einschließlich gegen die gleichmäßige Taxe von 10 Pfennig im inneren Verkehre von Bayern, sowie im Verkehre mit den in §. 2 lit. a benannten Postgebieten Beförderung, wenn dieselben aus Gegenständen bestehen, welche überhaupt zur Beförderung mit der Briefpost geeignet und als wirkliche Proben und Muster erkennbar sind, d. i. an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

II Für die im Aufgabeort oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke zu bestellenden Waarenproben beträgt die Taxe bis zum Gewichte von 50 Gramm einschließlich 3 Pfennig, über 50 bis 250 Gramm einschließlich 5 Pfennig.

III Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß über den Inhalt der Sendung, als in Waarenproben und Mustern bestehend, kein Zweifel obwalten kann und eintretenden Falles eine Prüfung des Inhaltes möglich ist.

IV In der Regel wird zwischen der Versendung unter Band oder in offenen Briefumschlägen z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. ꝛc. Proben, und der Verpackung in briefförmigen Kästchen oder Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffe-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein.

V Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber nicht zugeklebt und auch an der Umschnürung nicht versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

VI Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes, mit der Bezeichnung „Proben“ oder „Muster“ versehen sein.

Ewiger Bund

VII Auf der Adresse dürfen außerdem

der Name und die Firma des Absenders,

die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,

die Nummern und

die Preise

angegeben sein und dürfen diese Zusätze statt auf der Adresse auch bei und an jeder Probe angebracht sein.

VIII Die Beifügung anderer handschriftlicher Mittheilungen oder Bemerkungen auf der Adresse wie auf den Proben, sowie die Vereinigung mehrerer mit verschiedenen Adressen versehenen Proben unter einem Bande ist unzulässig.

IX Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief oder eine Postkarte beizuschließen oder anzuhängen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsgegenstande zugelassen; die Drucksachen müssen jedoch in diesem Falle den Bestimmungen des §. 12 entsprechen und darf das Gesammtgewicht der Sendung 250 Gramm nicht übersteigen.

X Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

XI Unfrankirte und ungenügend frankirte Sendungen von Proben ꝛc. werden wie unfrankirte gewöhnliche Briefe behandelt und bei Berechnung der Taxe die in Verwendung gekommenen Freimarken in Abzug gebracht.

XII Vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Waarenproben werden dem Absender sofort bei der Aufgabe zurückgegeben. — Kann die Zurückgabe nicht stattfinden, so werden dieselben, auch wenn sie vollständig frankirt sind, unter Abrechnung des Werthes der verwendeten Marken gleichfalls als unfrankirt behandelt.

XIII Waarenproben, welche einen Werth haben, sowie solche, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe und dgl. gelangen nicht zur Absendung.

XIV Waarenproben und Mustersendungen nach dem Auslande unterliegen den desfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen.

Ewiger Bund

§ 14.

Postanweisungen. a. Im Allgemeinen.

I Mittelst Postanweisungen können Zahlungen an einen bestimmten Empfänger

a) im inneren Verkehre von Bayern und im Verkehre mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches und mit Luxemburg — bis zu dem Betrage von 300 Mark einschließlich,

b) im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn bis zu dem Beirage von 150 Mark durch die Briefpost bewirkt werden.

II Die Gebühr ist von dem Absender zu entrichten und beträgt

a) im inneren Verkehre von Bayern und im Verkehre mit den unter I a benannten Postgebieten für Zahlungen

bis zu 100 Mark einschließlich — 20 Pfennig,
über 100 bis 200 Mark „ — 30 Pfennig,
über 200 bis 300 Mark „ — 40 Pfennig,

b) im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn für Zahlungen

bis zu 75 Mark einschließlich — 20 Pfennig,
über 75 bis 150 Mark einschließlich — 40 Pfennig.

III Für Postanweisungen, welche nach dem Orte der Aufgabepost oder nach dem dazu gehörigen Landpostbezirke bestimmt sind, beträgt die Gebühr bis zur Zahlung von 300 Mark gleichmäßig — 20 Pfennig.

IV Für Postanweisungen auf Beträge bis zu 15 Mark, welche an die in §. 6 bezeichneten Militärpersonen gerichtet und mit der für Briefe an dieselben vorgeschriebenen besonderen Bezeichnung versehen sind, beträgt die Gebühr im inneren Verkehre von Bayern und im Verkehre mit den übrigen Deutschen Staaten 10 Pfennig. Bei höheren Beträgen sind die oben angegebenen Gebühren zu entrichten.

V Frei von dieser Gebühr sind nur jene Postanweisungen, welche von Personen oder Behörden aufgegeben werden, die für die betreffende Geldsendung selbst auf Grund der desfallsigen Verordnungen die Postportofreiheit anzusprechen haben.

VI Zu den Postanweisungen werden gestempelte Formulare verwendet,

Ewiger Bund

für welche von den Postanstalten nur der Nennwerth des darauf befindlichen Gebührenstempels erhoben wird.

VII Ungestempelte Formulare werden gegen Vergütung von 5 Pfennig für je 10 Stück abgegeben.

VIII Ist die treffende Gebühr durch den Stempel nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag in Freimarken von dem Absender beizufügen. — Die Ergänzungs-Marke ist neben und unter dem Stempel aufzukleben.

IX Für alle in Bayern zur Aufgabe gelangenden Postanweisungen kommen ohne Unterschied des Bestimmungsortes dieselben Formulare zur Anwendung.

X Postanweisungen, zu denen ein anderes als das für Bayern bestimmte Formular verwendet ist, können nicht abgesandt werden.

XI Die Ausfüllung der Vorderseite des Formulars — mit Ausnahme der für die Vormerkungen der Aufgabepost bestimmten unteren Abtheilung — ist Sache des Absenders, und hat derselbe hienach den Betrag der Einzahlung ohne Unterschied des Ortes, wo die Auszahlung erfolgen soll, in Mark und Pfennig Reichs-Währung, die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben, sodann die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort genau und deutlich anzugeben.

XII Abänderungen in den Angaben der Geldbeträge, sowie Rasuren sind unzulässig.

XIII Der dem Formular angehängte Coupon kann von dem Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benützt und vom Adressaten zurückbehalten werden; ein Brief oder eine Postkarte darf jedoch mit der Postanweisung nicht vereinigt werden.

XIV Gestempelte Formulare, welche entweder von dem Absender fehlerhaft ausgefertigt oder sonst unbrauchbar geworden sind, haben die Postanstalten gegen Ersatz von 1 Pfennig pro Stück umzutauschen.

XV Die Einzahlung kann nur auf einen bestimmten Empfänger geschehen.

XVI Die Uebertragung der Postanweisung auf einen Dritten, sowie die Einhebung der Summe bei einer anderen Postanstalt als jener des Bestimmungsortes ist unzulässig.

Ewiger Bund

XVII Die Einzahlung muß in kassamäßigem Gelde stattfinden.

XVIII Ueber die Einzahlung wird dem Absender bei der Aufgabe ein auf den eingezahlten Betrag lautender Aufgabeschein unentgeltlich ertheilt.

XIX Nach dem Auslande können Postanweisungen nur insoweit übernommen werden, als darüber besondere Vereinbarung besteht.

§. 15.

Telegraphische Postanweisungen.

I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders innerhalb Bayern, sowie nach den übrigen Deutschen Staaten und Luxemburg auch auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabeorte als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehre dienende Telegraphenstation sich befindet.

II In diesem Falle hat der Absender neben der Postanweisungsgebühr und neben der Gebühr für das Telegramm die Eilbestellgebühr (§. 30) für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphenstation, wenn letztere nicht zugleich im Postgebäude sich befindet, zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Für die Ueberbringung des Postanweisungstelegrammes an den Adressaten ist die Eilbestellgebühr zu Gunsten der Auszahlungspostanstalt entweder vom Absender zu entrichten oder vom Adressaten einzuheben.

III Die Ausfertigung der Postanweisung und deren Aufgabe hat der Absender in gewöhnlicher Weise zu bewirken; die Ausfertigung des Telegrammes an die Postanstalt des Bestimmungs-Ortes ist dagegen Sache der Aufgabepost.

IV Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche dieselben in das abzulassende Telegramm aufnimmt.

V Falls der Gesammtkostenbetrag von der Aufgabepost nicht sofort richtig bemessen werden kann, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages zu verlangen.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat sogleich nach Empfang der Postanweisungsdepesche dieselbe dem Adressaten durch Eilboten zuzustellen.

Ewiger Bund

VII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Postanweisungsdepesche.

§. 16.

Postauftragsbriefe.

I Mittelst Postauftrages können Gelder bis zu dem Betrage von 600 Mark von Zahlungspflichtigen in Bayern und in den übrigen Deutschen Bundesstaaten durch Vermittelung der Post eingezogen werden.

II Zu den Postaufträgen werden gedruckte Cartons verwendet, welche bei allen Postanstalten zu dem Preise von 1 Pfennig für 2 Stück bezogen werden können.

III Das Postauftrags-Formular hat der Absender durch Angabe des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, des einzuziehenden Betrages — die Marksumme in Zahlen und Buchstaben — und seiner eigenen vollständigen Adresse auszufüllen, demselben das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, den quittirten Wechsel, den Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung zu leisten hat, beizufügen und Postauftrag nebst Anlagen in verschlossenem Couverte an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, mit der Aufschrift „Postauftrag" zur Versendung zu bringen.

IV Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden. Dagegen sind unverschlossene Anlagen auch dann, wenn dieselben nicht bloße Quittungen darstellen, sondern daneben oder abgesondert briefliche Mittheilungen enthalten, zugelassen.

V Es ist gestattet, auf der Adreßseite des Postauftragsformulars das Datum jenes Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages vom Adressaten erfolgen soll.

VI Wünscht der Absender, daß im Falle der Zahlungsweigerung der Postauftrag nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesendet werde, so ist dieses Verlangen auf der Rückseite des Postauftragsformulars unter Angabe der vollständigen Adresse jener zweiten Person durch den Vermerk „Sofort an N. N." auszudrücken.

VII Soll die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes

Ewiger Bund

befugte Person geschehen, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ und bedarf es dabei der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person nicht.

VIII Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden, jedoch darf die Gesammtsumme der einzuziehenden Beträge den oben bezeichneten Maximalbetrag und das Gewicht der Sendung 250 Gramm nicht übersteigen.

IX Die Vereinigung mehrerer Postaufträge an denselben oder an verschiedene Adressaten zu einer Sendung ist nicht statthaft.

X Ueber den Postauftragsbrief wird dem Absender ein Aufgabeschein ausgestellt; die Versendung erfolgt als eingeschriebener Brief.

XI Es steht dem Absender frei, dem Postauftrage im inneren Verkehre von Bayern sofort das ausgefüllte Postanweisungsformular — bei Beträgen über 300 Mark 2 Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen; kommen dabei ungestempelte Formulare in Verwendung, so darf in der Postanweisung nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr verbleibt.

XII Die Gebühr für Postaufträge beträgt (einschließlich des Porto und der Einschreibgebühr) ohne Rücksicht auf die Höhe des einzuziehenden Betrages 30 Pfennig und ist von dem Auftraggeber bei Absendung des Briefes durch Aufkleben von Briefmarken zu entrichten.

XIII Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postauftragsbriefe werden nicht abgesendet, sondern dem Aufgeber zurückgegeben, ausreichend frankirte in die Briefkästen eingelegte Postauftragsbriefe dagegen gleich den am Schalter aufgegebenen als Einschreibbriefe abgesendet.

XIV An Einwohner des Orts- oder Landbestellbezirkes der Aufgabepostanstalt werden Postaufträge unter den gleichen Bedingungen vermittelt, wie an entferntere Adressaten.

§. 17.

Aufgabe der Briefpostsendungen.

I Die Briefpostsendungen können zunächst durch Einlegen in die zu deren Aufnahme bestimmten Briefkästen, sodann durch Abgabe am Schalter der wirklichen Expeditionen und durch Uebergabe an die in den Bestellungsbezirken

der Expeditionen errichteten Postablagen und an die Landpostboten während der Ausführung ihres Botenganges zur Aufgabe gebracht werden.

II Die Briefkästen sind nur zur Aufnahme gewöhnlicher Briefpostsendungen bestimmt, welche entweder unfrankirt abgesendet werden wollen, oder mit Freimarken frankirt sind.

III Bei Postanstalten, wo die Briefkästen am Schalter selbst angebracht sind, haben die Postbeamten zur persönlichen Uebernahme von Briefen der vorbezeichneten Art keine Verpflichtung.

IV An die Landpostboten können auf ihren Bestellgängen gewöhnliche und Einschreib-Briefpostsendungen zur Aufgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Zustellung unterwegs übergeben werden.

V Für die Einlieferung von Einschreib-Briefpostsendungen aus dem Landbestellbezirke zur Postanstalt haben die Landpostboten eine Gebühr von 5 Pfennig anzusprechen, welche vom Absender zu entrichten ist.

VI Frankirte Briefpostsendungen dürfen auch den Conducteuren und Postillonen, wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, übergeben werden.

§. 18.

Behandlung der ungeeignet in die Briefkästen eingelegten Sendungen.

I Finden sich in den Briefkästen Sendungen, welche nach ihrer Gattung oder nach ihrem Gewichte zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind, so werden dieselben, wenn ein Werth nicht angegeben ist, ohne Unterschied der Verpackung nach dem Innern von Bayern und nach den übrigen unter §. 2 lit. a genannten Postgebieten auf Gefahr des Aufgebers mit der Fahrpost abgesendet, im Falle der Bestimmung nach dem Auslande aber am Aufgabeorte zurückbehalten, bis eine Nachfrage von Seite des Aufgebers geschieht.

II Ist ein Werth angegeben, die Verpackung aber mangelhaft, so wird letztere ohne Uebernahme irgend welcher Haftung vorerst geeignet ergänzt, die Sendung sodann mit dem Dienst-Siegel verschlossen und der dafür erwachsende Kosten-Betrag bei der Abfertigung mit der Fahrpost vom Adressaten eingezogen. Nach dem Auslande kann die Absendung derartiger Aufgaben nur dann erfolgen, wenn der Inhalt in baarem Gelde oder Papiergelde besteht, und dessen Einlieferung nach dem betreffenden fremden Lande überhaupt zulässig ist.

Ewiger Bund

III Ist ein Werthsinhalt ersichtlich und fühlbar, aber auf der Adresse nicht angegeben, so werden die bezüglichen Sendungen nach Bayern und den vorbemerkten Postgebieten zwar eingeschrieben, mit der Briefpost abgefertigt und die Einschreibgebühren vom Adressaten eingehoben, eine Haftung für den Inhalt wird jedoch nicht übernommen. Nach dem Auslande können derlei Sendungen nur wie gewöhnliche Briefpostsendungen abgefertigt werden.

IV In Briefkästen eingelegte Sendungen mit der Bezeichnung „frei" oder „franco", welche weder mit den zur Frankirung erforderlichen Freimarken versehen sind, noch nach Siegel oder Unterschrift erkennbar von einem zur portofreien Absendung berechtigten Aufgeber herrühren, werden, insoferne nicht Frankirungszwang besteht, unter Anrechnung der treffenden Taxe als unfrankirt abgesendet.

V Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen an Behörden mit oder ohne Bezeichnung „frei", welche gemäß §. 10 dem Frankirungszwange unterliegen, dürfen zwar im Innern von Bayern versuchsweise unter Anrechnung der treffenden Taxe an ihren Bestimmungsort abgesendet, an die Adreßbehörde aber nur gegen Entrichtung der Taxe oder gegen Rückgabe des Couverts und amtliche Bestätigung des Namens und Wohnorts des Absenders abgegeben werden. Sind solche Briefpostsendungen nicht nach Bayern bestimmt, dann ist deren Absendung unstatthaft.

VI Briefe mit unleserlichen oder ungenügenden Adressen, sowie Briefe, welche auf der Adresse Zusätze enthalten, die nach §. 4 nicht zulässig sind, bleiben von der Beförderung ausgeschlossen.

VII Alle Sendungen der vorbezeichneten Art, sie mögen mit der Briefpost oder mit der Fahrpost abgefertigt werden oder unabgesendet liegen bleiben, müssen von der Aufgabepost zur Rechtfertigung ihrer eigenthümlichen Behandlung auf der Adresse mit der Bezeichnung „aus dem Briefkasten" versehen werden.

VIII Die weitere Behandlung der unabgesendet verbleibenden Briefe richtet sich nach den für unbestellbare Retourbriefe geltenden Bestimmungen.

§. 19.

Beschleunigung der Aufgabe. — Einschreiben.

I Briefe, Postkarten, Schriftenpackete, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Aufgebers im inneren Verkehre Deutschlands, sowie im Ver-

Ewiger Bund

kehre mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg „eingeschrieben" d. i. unter besonderer Gewähr der Postanstalt und gegen Bescheinigung der Aufgabe und der Abgabe abgesendet werden.

II Solche Sendungen müssen von dem Absender mit der dieses Verlangen bezeichnenden Bemerkung „Einschreiben" versehen werden.

III Bezüglich der Beschaffenheit und des Verschlusses dieser Sendungen gelten die nämlichen Vorschriften, wie für gewöhnliche Briefpostsendungen.

IV Eingeschriebene Briefe und Schriftenpackete können entweder unfrankirt oder frankirt abgesendet werden und unterliegen dabei denselben Taxbestimmungen wie gewöhnliche Briefpostsendungen ihrer Kategorie.

V Für das Einschreiben ist außerdem noch eine besondere Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten, welche jederzeit zugleich mit der Taxe selbst eingehoben wird.

VI Im Falle der Frankirung wird diese Gebühr durch Freimarken entrichtet und steht es im Belieben des Absenders, die Marken schon vor der Einlieferung zur Post aufzukleben.

VII Wünscht der Aufgeber einer eingeschriebenen Briefpostsendung neben der Aufgabebescheinigung von Seite der Postanstalt auch noch die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten durch Vermittelung der Postanstalt, so hat derselbe dieses Verlangen auf der Adresse der Sendung durch die Bemerkung „gegen Rückschein" auszudrücken, und zugleich sich namhaft zu machen oder den Namen bezw. die Chiffre der Person zu bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

VIII Für den Rückschein ist eine Gebühr von 20 Pfennig bei der Aufgabe, demnach stets vom Absender zu entrichten.

IX Im innern Verkehre von Bayern, sowie nach den übrigen obenbenannten Postgebieten kann einem solchen Verlangen in Bezug auf Briefe, Postkarten und Schriftenpackete, Drucksachen und Waarenproben ohne Beschränkung stattgegeben werden.

X Bei Postanweisungen findet das Verfahren des Einschreibens sowie die Beschaffung von Rückscheinen keine Anwendung.

XI Sendungen der k. Behörden, sowie Sendungen der Advocaten in Armensachen — letztere insoferne, als dieselben nach den desfallsigen besonderen

Ewiger Bund

Bestimmungen portofrei zu belassen sind und mit geschriebenem Aufgabe- oder Ablieferungsscheine zur Post gebracht werden — sind von den vorbezeichneten Einschreib- und Scheingebühren frei.

XII Bei Ausfertigung der Aufgabe- und Rückscheine ist den k. Postanstalten nicht gestattet, über den auf der Adresse allenfalls angegebenen Inhalt der Sendung — Privaten gegenüber — eine Bescheinigung zu geben, dagegen haben dieselben bei Aufgaben k. Behörden, sowie bei Aufgaben der Advocten in Armensachen darüber Vormerkung zu machen.

XIII Wünscht jedoch der Absender dem Adressaten gegenüber einen Nachweis, daß letzterem ein Brief mit einem speziell bezeichneten Inhalt zugestellt worden ist, so kann er dem Briefe einen Behändigungsschein beigeben, in welchem der Inhalt des Briefes vorgemerkt ist. (Vgl. §. 20.)

XIV Für Briefpostsendungen nach dem Auslande sind bezüglich der Zulässigkeit des Einschreibens, des Verschlusses, der Taxen und Einschreibgebühren sowie bezüglich der Beschaffung von Rückscheinen die Vertragsbestimmungen mit den betreffenden fremden Ländern maßgebend.

XV Die zum Einschreiben bestimmten Briefe ꝛc. sollen nicht in die Briefkästen eingelegt werden. — Finden sich in den Briefkästen gleichwohl Briefe ꝛc. mit der Bezeichnung „Einschreiben" oder mit einer andern das Verlangen des Einschreibens unzweifelhaft ausdrückenden Bezeichnung vor, so werden dieselben nur dann eingeschrieben abgefertigt, wenn sie entweder nach Bayern oder einem der in §. 2 lit. a bezeichneten Postgebiete bestimmt sind, oder wenn durch die verwendeten Freimarken nicht blos der Betrag der Taxe, sondern auch die Einschreib-Gebühren gedeckt sind.

§. 20.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document.)

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes nach Bayern oder den übrigen Ländern des Deutschen Reiches eine postamtliche Bescheinigung darüber zu erhalten, daß der Adressat von dem Briefe bezw. von der speciellen Inhaltsangabe desselben Kenntniß nahm, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt werden

Ewiger Bund

II Formulare zu den Behändigungsscheinen werden von den Postanstalten um den Preis von 1 Pfennig für je 2 Stück abgegeben.

III Das Formular des Behändigungsscheines hat der Absender selbst durch Angabe seines Namens, durch genaue Bezeichnung des Adressaten und durch Angabe des Inhalts des Briefes auszufüllen, sodann auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheines die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

IV Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Postaufgabe gebracht werden, und dürfen diesen Schreiben Gelder oder Gegenstände von Werth nicht beigefügt sein; ebensowenig darf ein Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

V Ferner muß die Adresse des Schreibens mit dem Zusatze „Mit Behändigungsschein" versehen werden.

VI Für Schreiben mit Behändigungsschein ist zu erheben:

1) die tarifmäßige Brieftaxe für das Schreiben,
2) für die Insinuation (Zustellung) des Schreibens
   a) eine Gebühr von 10 Pfennig, wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde oder von einem Notar erfolgt,
   b) eine Gebühr von 20 Pfennig, wenn die Absendung von einer Privatperson erfolgt, und
3) das Porto von 10 Pfennig für die Rücksendung des Behändigungsscheines an den Aufgabeort.

VII Für eingeschriebene Schreiben kommt außer der sub 1 bezeichneten Taxe noch die Einschreibgebühr von 20 Pfennig zur Erhebung.

VIII Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und beziehungsweise die Einschreibgebühr in Ansatz.

IX Bei Schreiben mit Behändigungsscheinen nach dem Ortsbestellbezirke der Aufgabepostanstalt selbst oder deren Landbestellbezirk wird eine Gebühr für die Rücklieferung des Behändigungsscheines an den Absender nicht erhoben, auch wenn die Insinuation vollzogen wurde.

X Briefe mit Behändigungsscheinen können entweder frankirt oder un-

Ewiger Bund

frankirt zur Versendung gelangen. Die obenbezeichneten Gebühren sind jedoch sämmtlich entweder vom Absender oder vom Adressaten zu entrichten.

XI Will der Absender die Gebühren tragen, so hat er bei der Aufgabe des Schreibens nur die tarifmäßige Brieftaxe für das Schreiben und bezw. die Einschreibgebühr zu bezahlen, und werden die anderen Beträge erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungscheines vom Absender eingezogen.

§. 21.

Versendung telegraphischer Depeschen durch die Postanstalt.

I Telegraphische Depeschen nach Orten, welche über die bestehenden Telegraphenlinien hinaus oder seitwärts derselben gelegen sind, werden, wenn deren Weiterbeförderung nicht mit Estafette, sondern mittelst der gewöhnlichen Postcourse zu geschehen hat, von den Telegraphenstationen entweder als Einschreibsendungen (bei Depeschen des Wechselverkehrs oder bei eingeschriebenen Depeschen) oder als gewöhnliche Briefe, in beiden Fällen jedoch unter Entrichtung sämmtlicher Taxen und Gebühren zur Aufgabe gebracht.

II Die Zustellung hat durch Eilboten nur dann zu erfolgen, wenn ein solches Verlangen auf der Adreßseite des Telegramms durch den Vermerk „sofort durch Eilboten zu bestellen" ausgedrückt ist.

III Die Gebühr für die Zustellung durch Eilboten wird von der Telegraphenstation entrichtet, wenn der Adressat der Depesche im Ortsbestellbezirke der Postanstalt des Bestimmungsortes sich befindet; hat dagegen die Zustellung im Landpostbezirke zu erfolgen, so wird die Eilbestellgebühr vom Adressaten erhoben.

§. 22.

Zeit der Aufgabe.

I Die Aufgabe der Briefpostsendungen muß bei den Expeditionen

a) im Falle des Einschreibens mindestens eine Stunde, und
b) bei gewöhnlicher frankirter oder unfrankirter Absendung spätestens eine halbe Stunde

vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der betreffenden Post vom Expeditionsbureau ab, und wenn derselbe Nachts oder früh Morgens vor Oeffnung des Schalters erfolgt, noch am Abende vor Schalterschluß stattfinden, außerdem auf den Abgang der Sendung mit nächster Post nicht mehr gerechnet werden kann.

Ewiger Bund

II Die Schalter sind zur Annahme von Briefpostsendungen geöffnet:

a) bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Oberpostämter und bei den Postämtern ohne Unterbrechung von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

b) bei den Postverwaltungen und Expeditionen Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags in der Regel von 2—7 Uhr oder — wenn Nachts oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abzufertigen sind — von 2—8 Uhr Abends.

Ebenso findet bei den vorstehend unter b bezeichneten Postanstalten in dem Falle, daß Posten während des Nachmittags abgehen, auch zur Mittagszeit ein Schalterschluß nur insoweit statt, als dadurch die vorbemerkten äußersten Aufgabstermine für Einschreib-Sendungen nicht beeinträchtigt werden.

III An Sonn- und Festtagen fallen von den vorbezeichneten Schalterstunden sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags je 2 Stunden aus.

IV Als Festtage haben allgemein zu gelten:

Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, das Allerhöchste Geburts- und Namensfest Sr. Majestät des Königs, Weihnachtsfest und Stephanstag, außerdem

a) in Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung:
Frohnleichnamstag, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen,

b) in Orten mit überwiegend protestantischer Bevölkerung:
Charfreitag.

V Die ausfallenden Schalterstunden werden bei jeder Postanstalt durch Anschlag bekannt gemacht und gilt für Festsetzung derselben allgemein als Norm, daß die Schalter vor dem vormittägigen Schlusse mindestens 1 Stunde und nach diesem bis zum Nachmittags-Schalterschlusse mindestens 2 Stunden ununterbrochen geöffnet bleiben.

VI Die von den Telegraphenstationen zur Aufgabe kommenden Depeschen werden ohne Rücksicht auf die als Regel festgesetzte Schalterzeit von den Postanstalten zu jeder Zeit des Tages und der Nacht übernommen und unter allen Umständen mit der nächsten betreffenden Post weiter befördert.

VII Die Postablagen in den Landpostbezirken müssen mit Ausnahme

Ewiger Bund

der Sonn- und Festtage, an welchen ein Botengang nicht stattfindet, täglich von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—5 Uhr Nachmittags und außerdem mindestens eine Stunde vor Ankunft des Postboten, wenn diese in der hiernach dienstfreien Zeit zu erfolgen hat, sodann an den vorbezeichneten Sonn- und Festtagen von 11—12 Uhr Mittags dem Publikum zur Aufgabe geöffnet sein.

VII Der Verwaltung ist übrigens vorbehalten, die Schalterzeit je nach Maßgabe der örtlichen oder zeitlichen Verhältnisse weiters zu regeln.

VIII In die Briefkästen können Sendungen zu jeder Zeit des Tages und der Nacht eingelegt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur die an den Postgebäuden selbst angebrachten Briefkästen sowohl bei Tag wie bei Nacht eine halbe Stunde vor Abgang einer jeden Post geleert, die von den Postgebäuden entfernten Briefkästen dagegen nur während des Tages zu bestimmten Zeiten, welche nach den örtlichen Postcoursverhältnissen regulirt und durch Anschlag an den Briefkästen bekannt gemacht sind, zur Expedition gebracht werden.

IX Außerdem können Briefpostsendungen bei jenen Bahnzügen, welche von einer Bahnpost begleitet sind, auch unmittelbar in die am Wagen des Bahnpost-Beamten angebrachten Briefkasten gelegt werden.

§. 23.

Zurücknahme aufgegebener Briefpostsendungen.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme der Sendungen kann erfolgen am Orte der Aufgabe bis zum Abschlusse der betreffenden Post, oder am Bestimmungsorte vor der Zustellung an den Adressaten, und ausnahmsweise auch an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte, insoferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. (Vgl. auch §. 28.)

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Aufgabeschein, und wenn ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat der Absender die Anforderung der Zurücknahme schriftlich zu stellen, und derselben eine in der vor-

Ewiger Bund

bemerkten Art gefertigte und mit einem Abdruck des Petschaftes, womit die Sendung versiegelt ist, versehene Abschrift der Original-Adresse beizufügen, worauf sodann die Aufgabepost das Reclamationsschreiben unter Anlage der vorbezeichneten Abschrift der Adresse erläßt und dafür nebst dem tarifmäßigen Briefporto eine Ausfertigungsgebühr von 20 Pfennig von dem Absender einhebt.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege erfolgen, so hat der Absender sein desfallsiges Gesuch bei der Aufgabepost ganz in derselben Weise anzubringen und zu begründen, und die Ausfertigung einer telegraphischen Depesche durch die Postanstalt zu veranlassen.

VI In der telegraphischen Depesche muß durch die Aufgabepost

a) amtlich bescheinigt werden, daß sich der Absender als zur Zurückforderung berechtigt, bei derselben legitimirt habe, sodann

b) die zurückgeforderte Sendung nach den desfallsigen schriftlichen Angaben des Absenders so genau bezeichnet sein, daß dieselbe am Bestimmungsorte der Depesche unzweifelhaft erkannt werden kann.

VII Nach Unterfertigung und Siegelung der Depesche durch die Aufgabepost hat der Absender deren Aufgabe bei der Telegraphenstation gegen Entrichtung der Beförderungsgebühren selbst zu bewirken.

VIII Desfallsigen Depeschen ohne amtliche Bestätigung der Aufgabepost über die Legitimation des Reclamanten, darf am Bestimmungsorte eine Folge nicht gegeben werden.

IX Wird die Sendung noch vor der Abfertigung zurückgenommen, so wird bei frankirter Aufgabe der Werth der dafür verwendeten Marken gegen Rückgabe des Couverts zurückerstattet. War die Sendung bereits abgegangen, so hat der Aufgeber bei unfrankirter Absendung das für den Hinweg treffende Porto zu entrichten, während bei frankirter Absendung die Zurückgabe ohne weitere Taxvergütung zu geschehen hat.

§. 24.

Zustellung der Briefpostsendungen.

1) Im Orte der Abgabepost.

I Im Orte der Abgabepost selbst werden die Briefpostsendungen in der Regel in die Wohnung oder in das Geschäftslocal des Adressaten überliefert.

II Bei der Ueberlieferung ist lediglich das auf den Sendungen haftende

Ewiger Bund

und auf deren Adreßseite mit Blaustift oder in Portomarken ausgesetzte Porto, für die Zustellung selbst aber ohne Unterschied, ob die Versendung frankirt oder unfrankirt erfolgte, eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

III Die Aushändigung der Sendung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt uud dem Adressaten verabredet wäre. (Vgl. P.-T.-G. §. 6).

IV Kann wegen momentaner Zahlungsunfähigkeit des Adressaten die Ueberlieferung der Sendung nicht erfolgen, so wird letztere 3 Tage lang bei der Expedition hinterlegt und nach Umfluß dieser Zeit im Nichteinlösungsfalle an den Aufgabeort zurückgesandt.

V Die Zustellung erfolgt in der Regel an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Stellvertreter.

VI Als berechtigt zur Empfangnahme ohne besondere Bevollmächtigung werden nächst dem Adressaten dessen Familienglieder oder in der Familie lebende Verwandte angesehen, es sei denn, daß von dem Adressaten eine gegentheilige schriftliche Bestimmung bei der Postanstalt hinterlegt ist.

VII Soll die Abgabe an einen Dritten erfolgen, so hat der Adressat die Bevollmächtigung desselben an die Postanstalt schriftlich abzugeben.

VIII Die gleiche Bestimmung findet Anwendung, wenn bei Corporationen, Stiftungen, öffentlichen Anstalten und Behörden die Zustellung nicht an den Vorstand oder an den kraft seines Amtes dazu berufenen Beamten, sondern an einen Dritten zu geschehen hat.

IX. Die Zustellung von Sendungen an Militärpersonen, Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. sowie an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten erfolgt nach Maßgabe der mit den Militärbehörden, mit den Vorstehern der Erziehungsanstalten ꝛc. getroffenen Abkommen an die hienach zur Empfangnahme beauftragten Personen.

X In Abwesenheit des Adressaten oder der nach vorstehenden Bestimmungen legitimirten Stellvertreter desselben werden gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben auch an Dienstboten oder sonstige Haus- und Geschäftsange-

Ewiger Bund

hörige des Adressaten, an die zur näheren Bezeichnung der Wohnung auf der Adresse angegebenen dritten Personen z. B. Haus- und Gastwirthe ꝛc. abgegeben.

XI Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch das Zustellpersonal in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit solches gestattet.

XII Eingeschriebene Briefpostsendungen und die Postanweisungen werden nur an den Adressaten oder dessen legitimirten Stellvertreter selbst abgegeben.

XIII Ebenso dürfen Postaufträge nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

XIV Eingeschriebene Briefe an Fremde, im Orte der Abgabe unbekannte, nicht ansässige Personen dürfen nur gegen genügende Legitimation des Empfängers und in Ermangelung solcher nur in Gegenwart eines bekannten, ansässigen Einwohners, des Haus- oder Gastwirthes, welcher den Adressaten kennt, abgegeben werden.

XV Die Aushändigung an den Gastwirth in Abwesenheit des Fremden ist nur dann zulässig, wenn aus der Adresse unzweifelhaft hervorgeht, daß die Abgabe an den ersteren in der Absicht des Absenders gelegen war; andernfalls ist schriftliche Nachricht über den Eingang des Briefes zu hinterlegen und dieß im Bestellbuche bestätigen zu lassen, der Brief selbst aber als postlagernd zu behandeln.

XVI Der Empfänger einer eingeschriebenen Sendung hat in dem Bestellungsbuche des Austrägers und in dessen Gegenwart Bescheinigung durch Namensunterschrift zu ertheilen.

XVII Die Bescheinigung der Abgabe muß deutlich mit der ganzen Namensunterschrift des Empfängers geschehen, und ist dem Austräger nicht gestattet, Unterschriften mit Bleistift oder in bloßen Handzügen anzunehmen.

XVIII In allen Fällen, wo die Aushändigung nicht unmittelbar an den Adressaten, sondern an eine andere zur Empfangnahme berechtigte Person erfolgt, hat die letztere den Empfang nicht durch den Namen des Adressaten, sondern

Ewiger Bund

durch ihre eigene Namensunterschrift zu bescheinigen und dieser mit der Bezeichnung „für" den Namen des Adressaten beizusetzen.

XIX Ist der Empfänger eines eingeschriebenen Briefes ꝛc des Schreibens unkundig, so ist der Empfang des Briefes von demselben durch ein Handzeichen in Gegenwart einer dritten bekannten und im Orte ansässigen Person zu bescheinigen und von letzterer das Handzeichen durch Namensunterschrift zu bestätigen.

XX Die Aushändigung einer eingeschriebenen Briefpostsendung ohne Bescheinigung ist nicht zulässig und gilt die Verweigerung der Bescheinigung als Verweigerung der Annahme selbst.

XXI Bei Briefen mit Rückscheinen hat der Empfänger die geschehene Ueberlieferung nicht blos in dem Bestellungsbuche gegenüber der Postanstalt, sondern auch in dem Rückscheine für den Absender zu bescheinigen.

XXII Bei der Zustellung von Schreiben mit Behändigungsschein wird letzterer dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach vorstehenden Bestimmungen die Abgabe gewöhnlicher und bezw. eingeschriebener Briefe erfolgen kann, vorgelegt, um darin durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anzuerkennen. Wird die Empfangsbescheinigung verweigert, so werden gewöhnliche Schreiben gleichwohl abgegeben und wird nur in den Behändigungsscheinen der Grund der unterbliebenen Empfangsbescheinigung vorgemerkt.

§. 25.

2) im Landpostbezirke.

I In den Landpostbezirken erfolgt die Zustellung der gewöhnlichen und der eingeschriebenen Briefpostsendungen und der Postanweisungen, sowie die Vorzeigung der Postaufträge regelmäßig durch die bei jeder Expedition für ihren Bezirk aufgestellten Landpostboten.

II In jenen Orten und Gebäuden, welche an dem für den Botengang vorgeschriebenen Weg liegen, erfolgt die Zustellung in die Wohnung des Empfängers und gelten dafür dieselben Bestimmungen, wie für die Zustellung im Orte der Abgabepost selbst.

III Sind die Sendungen nach kleineren Ortschaften oder einzelnen Höfen ꝛc. bestimmt, welche von dem für den Botengang vorgeschriebenen Wege mehr als ein

Ewiger Bund

halbes Kilometer abgelegen sind, so kann die Zustellung in das Haus des Empfängers durch den Landpostboten in der Regel nicht bewirkt werden.

IV Die Bewohner solcher Orte ꝛc. ꝛc. haben daher in dem Falle, wenn sie die an sie bestimmten Sendungen durch den Postboten empfangen wollen, den Bewohner eines am Wege des Landpostboten gelegenen Hauses zur Empfangnahme der an sie gerichteten Sendungen zu bevollmächtigen und davon der Postanstalt, von welcher der betreffende Botengang ausgeht, schriftliche Anzeige zu machen.

V Für die Zustellung der gewöhnlichen und der eingeschriebenen Briefpostsendungen im Landpostbezirke darf auch von den Landpostboten eine besondere Gebühr nicht erhoben werden.

§. 26.

Berechtigung zur Empfangnahme eingegangener Briefpostsendungen bei der Expedition selbst.

I Ist einzelnen Personen, Geschäfts- und Handlungshäusern, welche größeren Correspondenzverkehr haben, daran gelegen, die unter ihrer Adresse eingehenden Briefpostsendungen nicht durch die regelmäßigen Bestellungsgelegenheiten überliefert zu erhalten, sondern bei der Expedition selbst in Empfang nehmen zu können, so haben dieselben ihr desfallsiges Verlangen schriftlich zu übergeben, die Expeditionen den betreffenden Personen eigene Brieffächer einzurichten und in denselben alle an jene eingehenden, gewöhnlichen und eingeschriebenen, frankirten und unfrankirten Briefpostsendungen, mit Ausnahme der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen, der Briefe mit Behändigungsschein und der Postaufträge, bis zu ihrer Abholung zu hinterlegen.

II Die Postanstalt hat in diesem Falle übrigens nicht die Verpflichtung, die Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, zu prüfen, wenn nicht auf Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen ist, und ist daher in dieser Beziehung auch nicht für die richtige Zustellung verantwortlich. (Vgl. §. 48 des Post-Gesetzes.)

III Mit der Haltung eines eigenen Brieffaches kann auch auf Haft und Gefahr des Expeditors eine monatliche Contoführung über die von den bezüglichen Personen zu entrichtenden Postgebühren für die an dieselben unfrankirt eingehenden oder von denselben frankirt abzusendenden Briefpostgegenstände verbunden werden.

Ewiger Bund

IV Für die Contoführung kann von den Postanstalten eine Vergütung von 18 Mk. jährlich in Anspruch genommen werden.

V Die königlichen Stellen und Behörden haben für monatliche Contoführung über das von denselben zu zahlende Postporto eine besondere Vergütung nur dann zu leisten, wenn eine solche speciell bewilligt ist.

VI In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden, bezw. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pfennig monatlich zu erheben. — Die Anschaffung der Taschen erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

§. 27.

Postlagernde Briefe.

I Sollen Briefpostsendungen nach der Bestimmung des Absenders dem Adressaten nicht zugestellt, sondern von letzterem bei der Abgabepost selbst in Empfang genommen werden, so müssen dieselben auf der Adresse mit der Bezeichnung „postlagernd" versehen sein.

II Derlei Sendungen werden bei der Abgabepost 3 Monate lang vom Tage ihres Eintreffens ab in Verwahr behalten und während dieser Zeit im Falle einer Nachfrage nur an den Adressaten persönlich oder auf dessen schriftliche Requisition an Dritte verabfolgt.

III Eingeschriebene Sendungen sowie Postanweisungen der Art werden nur gegen Empfangsbescheinigung in dem darüber zu führenden Register abgegeben.

IV Ist der Adressat oder Nachfragende fremd, so findet die Abgabe nur gegen genügende Legitimation über seine Person und bezw. seine Berechtigung zur Nachfrage und Empfangnahme der bezüglichen Briefe ꝛc. statt.

V Geschieht während der vorbezeichneten Frist keine Nachfrage, so werden derlei Briefe ꝛc. als unbestellbar an die Aufgabepost zurückgesendet.

VI Postlagernde Briefe ꝛc. werden auch an bekannte, im Orte ansässige Adressaten nicht anders als auf deren Nachfrage bei der Expedition selbst abgegeben, und wird von deren Vorliegen dem Adressaten nur in dem Falle taxfrei schriftliche Nachricht gegeben, wenn die Briefe ꝛc. innerhalb der Lagerfrist von 3 Monaten nicht abverlangt worden sind.

Ewiger Bund

§. 28.

Aushändigung an den Adressaten an Umspeditionsorten

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann die Aushändigung einer Sendung an diesen auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn im einzelnen Falle keine der Zwischenpostanstalt bekannte Bedenken entgegenstehen und durch die Aushändigung eine Störung des Expeditionsdienstes nicht herbeigeführt wird.

§. 29.

Zeit der Zustellung.

I Die mit den Posten von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends eintreffenden Briefe werden noch an demselben Tage und zwar mit größter Beschleunigung, längstens aber innerhalb 4 Stunden vom Eintreffen der Posten ab sämmtlichen Adressaten im Orte der Abgabepost zugestellt

II Die Zustellung beginnt Morgens um 7 Uhr (in den Monaten November bis Februar einschließlich um 7½ Uhr) mit den nach 6 Uhr Abends des vorhergegangenen bis 6 Uhr Morgens des laufenden Tages eingetroffenen Briefpostsendungen, wird nach jeder im Laufe des Tages eintreffenden Hauptpost erneuert und damit geschlossen, daß die vor und bezw. bis 6 Uhr Abends eingetroffenen Sendungen noch am nämlichen Abend vollständig bestellt werden.

III An Sonntagen und den in §. 22 aufgeführten Festtagen findet die Zustellung mit Unterbrechung während des Vormittags-Hauptgottesdienstes bis zum Nachmittags-Schalterschlusse statt und unterbleibt von da an für den Rest des Tages.

IV Die Abgabe der postlagernden, sowie der zur Abholung in eigenen Fächern hinterlegten Briefpostsendungen erfolgt zu jeder Zeit innerhalb der nach §. 22 für Offenhalten des Schalters festgesetzten Dienstesstunden.

V Die Zustellung im Landpostbezirke ruht an Sonntagen und den in §. 22 aufgeführten Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnachtstages, des Oster- und Pfingstmontags ganz; an den letzteren Festtagen findet dieselbe mit Unterbrechung während des Vormittags-Gottesdienstes statt. Trifft von den übrigen Festtagen einer auf einen Samstag oder Montag, so wird der Landbestelldienst am darauf folgenden bezw. vorhergehenden Sonntag ausgeführt. — Außerdem hat die Zustellung im Landpostbezirke in der Regel täglich zu geschehen. Der Verwaltung ist übrigens vorbehalten, je nach den Verkehrsverhält-

Ewiger Bund

nissen einzelner Gegenden eine Vermehrung oder Verminderung der Botengänge eintreten zu lassen.

VI Zur Controle der rechtzeitigen Zustellung werden von den Postanstalten sämmtliche im Orte der Abgabepost oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke abzugebenden Briefe sofort bei deren Eintreffen auf der Siegelseite mit einem Abdruck des Orts- und Datumstempels versehen.

§. 30.

Zustellung durch Eilboten.

I Bei Briefpostsendungen im inneren Verkehre von Bayern, nach den übrigen Ländern des Deutschen Reiches, sowie nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg ist dem Absender die Bestimmung freigestellt, daß dieselben dem Adressaten nicht durch die gewöhnlichen Zustellungsgelegenheiten, sondern sofort nach ihrer Ankunft bei der Abgabepost durch einen eigenen Boten überliefert werden.

II Derlei Briefe müssen auf der Adresse mit einer das Verlangen der besonderen Zustellung unzweideutig ausdrückenden Bezeichnung z. B. „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „sofort zu bestellen", „besonders zu bestellen" ꝛc. versehen und diese Bezeichnungen durch Unterstreichen vom Absender besonders hervorgehoben sein.

III Bezeichnungen, wie „eilt, eiligst, cito, citissime, dringendst, zur schleunigen Abgabe empfohlen" u. dgl. bleiben unberücksichtigt.

IV Die durch Eilboten zu bestellenden Briefpostsendungen werden zu jeder Zeit unmittelbar nach dem Eintreffen derselben bei der Abgabepost ohne Rücksicht auf die vom Adressaten bezüglich der Empfangnahme seiner gewöhnlichen Correspondenz getroffenen Anordnungen zugestellt.

V Die Sendungen können, soferne nicht für ihre Gattung auch bei gewöhnlicher Zustellung die Frankirung vorgeschrieben oder das Einschreiben ausgeschlossen ist, nach dem Belieben des Aufgebers frankirt oder unfrankirt, eingeschrieben oder nicht eingeschrieben, mit oder ohne Rückschein abgefertigt werden.

VI Außer der für die Sendung selbst hienach treffenden Briefstaxe ist bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben

Ewiger Bund

a) wenn dieselben nach dem Ortsbestellbezirk der Abgabe-Postanstalt bestimmt sind, eine Eilbestellgebühr von 25 Pfennig,

b) wenn dieselben im Landpostbezirke der Abgabepost zu bestellen sind, für jede Sendung und jedes Kilometer 10 Pfennig, im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pfennig

zu entrichten.

VII Durch Eilboten zu bestellende Postanweisungen und Postanweisungs-Telegramme werden mit gleichzeitiger Ueberlieferung des Geldbetrages zugestellt und ist dafür das Doppelte der Eilbestellgebühr für gewöhnliche Briefpostsendungen zu entrichten.

VIII Die Eilbestellgebühr kann vorausbezahlt oder deren Bezahlung dem Adressaten überlassen werden; in allen Fällen aber haftet der Absender für die Berichtigung der Gebühren.

IX Für Eil-Briefpostsendungen nach dem Landpostbezirke gilt als Regel, daß die Botengebühr vom Adressaten zu entrichten ist.

X Im Verkehr innerhalb der Staaten Deutschlands ist die Bestellgebühr, wenn dieselbe nicht vorausbezahlt ist, bei der gleichzeitigen Zustellung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten nur für einen Brief zu entrichten; ist die Bestellgebühr vorausbezahlt, so tritt eine Rückvergütung nicht ein. Die Entrichtung der Bestellgebühr für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Eilboten zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten unter Vorausentrichtung der Bestellgebühr gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkästen, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

XI Portofreie Dienstschreiben sind von der Gebühr für die Eilbestellung im Ortsbezirke der Abgabepost, nicht aber für jene im Landpostbezirke befreit.

XII Der Aufgeber ist gehalten, für den Fall, daß die Zahlung von dem Adressaten verweigert werden sollte, oder der Brief nicht an die Adresse gebracht werden könnte, zur Sicherstellung der Aufgabepost bei letzterer auf deren Verlangen den der bezüglichen Gebühr entsprechenden Betrag so lange zu hinter-

Ewiger Bund

legen, bis die unbeanstandete Bestellung des Briefes an den Adressaten mit Sicherheit angenommen werden kann, oder die von dem Boten zu erholende Quittung über die demselben zukommende Ganggebühr für die Bestellung von Briefen außerhalb des Ortes der Abgabepost an die Aufgabepost zurückgelangt ist.

XIII Die Zustellung und resp. Bescheinigung eingeschriebener Sendungen hat nach Maßgabe der im §. 24 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

XIV Mit Briefen zur Eilbestellung an Adressaten im Orte der Aufgabepost selbst oder in dem dazu gehörigen Landbestellbezirke, sowie mit Briefen, die vom Aufgabeort durch Eilboten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben sich die Postanstalten nicht zu befassen.

XV Auf Verlangen der Absender kann jedoch die Eilbestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiter her zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsortes den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten zu bestellen."

§. 31.

Auszahlung auf Postanweisungen.

I Behufs der Auszahlung auf Postanweisungen hat der Empfänger die auf der Rückseite der Postanweisung vorgedruckte Quittung durch Einsetzung des Ortes und Datums, sowie durch Beifügung seiner vollen Namensunterschrift zu vollziehen.

II Die Auszahlung erfolgt von der Postanstalt des Bestimmungsortes an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung; bei telegraphischen Anweisungen erfolgt die Auszahlung des angewiesenen Betrages gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungsdepesche.

III Als bevollmächtigt zur Empfangnahme des Geldes wird überhaupt Jeder angesehen, welcher der Postanstalt eine quittirte Postanweisung zum Zwecke der Gelderhebung überbringt.

Ewiger Bund

IV Vor der Auszahlung der Postanweisung kann der derselben angefügte Coupon von dem Adressaten davon getrennt und zurückbehalten werden.

V Die Auszahlung findet in der Regel sofort bei Vorzeigung der quittirten Postanweisung statt. Stehen der Postanstalt im Augenblicke der Vorzeigung die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst dann verlangt werden, wenn die benöthigten Mittel beigeschafft sind.

VI Die Vorzeigung der Postanweisung zur Auszahlung steht dem Adressaten innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden (§. 22) frei. Dieselbe muß jedoch spätestens innerhalb 7 Tagen — vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet — stattfinden, außerdem die Rückzahlung des Geldes an den Absender eingeleitet oder, soferne derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen (vgl. §. 95) vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht wird.

VII Werden Postanweisungen vom Adressaten nach Ablauf der Frist von 7 Tagen — vom Tage ihrer Zustellung ab — zur Einhebung des Geldbetrages vorgezeigt, so kann die Auszahlung nur dann erfolgen, wenn auf desfallsige Anfrage der Expedition die höhere Ermächtigung dazu erfolgt ist.

VIII Für Postanweisungen mit der Bezeichnung „postlagernd" läuft diese Frist von dem Tage an, wo die Abgabe an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten erfolgt ist.

IX Falls eine dem Adressaten bereits ausgehändigte Postanweisung demselben vor Empfangnahme des Geldbetrages abhanden kommen sollte, so hat der Adressat zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benützung derselben zunächst der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste Anzeige zu machen, und bleibt hienach bei etwaiger Vorzeigung der als verloren angegebenen Postanweisung die Auszahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Sache des Adressaten ist sodann, durch den Absender bei der Aufgabepost die Uebersendung eines Duplicats der fraglichen Postanweisung zur Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken.

X Das Duplicat hat der Absender in gewöhnlicher Weise auszufertigen und mit dem bei der Einzahlung der abhanden gekommenen Postanweisung empfangenen Aufgabeschein der Aufgabepost vorzulegen, welche die Uebersendung des Duplicats an den Bestimmungsort gebührenfrei zu besorgen hat.

Ewiger Bund

§. 32.

Einziehung der Geldbeträge auf Postaufträge.

I Die Einziehung der Geldbeträge auf Postaufträge erfolgt gegen Vorzeigung letzterer und gegen Aushändigung der den Aufträgen beigefügten Anlagen (Quittungen ꝛc.).

II An Sonn- und Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt; dagegen ist der von dem Absender auf der Adresse angesetzte Tag, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll, für die Bestimmungspostanstalt bezüglich der Vorzeigung des Auftrages maßgebend.

III Postaufträge, welche der Bestimmungspostanstalt in gewöhnlichen Briefen zugehen, werden dem Adressaten nicht vorgezeigt, sondern dem Absender unter Beifügung des Briefumschlages zurückgesendet.

IV Sind mehrere Personen auf dem Auftrage als zahlungspflichtig benannt, so erfolgt die Vorzeigung nur an den an erster Stelle genannten Adressaten.

V Die Zahlung ist entweder sofort an den Briefträger oder Postboten bei Vorzeigung des Auftrages oder binnen 7 Tagen nach dessen Vorzeigung bei der mit der Einziehung beauftragten Postanstalt selbst zu leisten.

VI Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag dem Adressaten nochmal zur Zahlung vorgezeigt.

VII Verlangt jedoch der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, und ist dieses Verlangen auf der Rückseite des Auftrages durch die Bemerkung „Sofort zurück" zu erkennen gegeben, so wird demselben entsprechend verfahren.

VIII Ebenso unterbleibt die nochmalige Vorzeigung in dem Falle, wenn von dem Absender auf der Rückseite des Auftrages durch den Vermerk „Sofort an N. in N." die Weitersendung an einen zweiten Adressaten verlangt wird. Die Weitersendung erfolgt unter der Adresse der Postanstalt des neuen Bestimmungsortes als Dienstsache.

IX Enthält der Auftrag auf der Rückseite die Verfügung: „Sofort zum Protest", so ist mit der Weitergabe des Auftrages nebst Anlagen an den zuständigen Notar oder Gerichtsvollzieher die Obliegenheit der Postanstalt erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Protesterheber zu entrichten.

X Theilweise Zahlungen werden nicht angenommen.

Ewiger Bund

XI Leistet der Adressat nicht Zahlung oder wird derselbe nicht ermittelt, so wird der Postauftrag sammt den Anlagen in Ermangelung weiterer Verfügung an den Aufgeber eingeschrieben und kostenfrei zurückgesendet.

XII Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages von Postaufträgen über mehr als 300 Mark hat durch zwei Postanweisungen zu erfolgen und für jede derselben die treffende Gebühr in Abzug zu kommen.

§. 33.

Verweigerung der Annahme von Briefpostsendungen durch den Adressaten.

I Jedem Adressaten steht die Annahme oder Zurückweisung der an ihn eingehenden Briefpostsendungen frei.

II Die Annahmeverweigerung muß sofort bei der Zustellung oder Abholung der Sendungen erklärt werden und hat in der Regel die unverzügliche Zurücksendung an den Aufgabeort zur Folge.

III Die bezügliche Erklärung soll von dem Adressaten selbst oder dessen Stellvertreter auf dem Briefe ꝛc. ꝛc. beigesetzt werden und liegt, falls solche nicht erlangt werden kann, der Abgabepost ob.

IV Von dem Inhalt einer Sendung, deren Annahme verweigert wird, darf durch den Adressaten auf keine Weise Einsicht genommen werden, noch darf eine solche Sendung eröffnet werden; sie muß vielmehr bei der Zurückweisung noch mit dem vom Absender gebrauchten Siegel verschlossen sein.

V Die Staatsbehörden können jedoch auch nach erfolgter Eröffnung der Umschläge ꝛc. portopflichtiger Sendungen an die Postanstalt zurückgeben, um das Porto vom Absender einzuziehen.

VI Eine Ausnahme tritt ferner ein bezüglich der Briefe, welche von Personen gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet worden sind, sowie bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerte zu Glücksspielen enthalten, die in Bayern verboten sind. Diese werden von der Postanstalt auch nach geschehener Zustellung und Eröffnung gegen Vergütung des bei der Abgabe allenfalls entrichteten Porto zurückgenommen; bei Briefen der ersteren Art ist der Empfänger übrigens auch verbunden, die irrthümlich geöffnete Sendung neben dem ursprünglichen Siegel mit seinem

Ewiger Bund

eigenen Siegel wieder zu verschließen und auf deren Rückseite eine die stattgefundene Eröffnung erläuternde Bemerkung mit seiner Namensunterschrift beizusetzen. Eventuell geht diese Verpflichtung auf die Abgabepost über.

VII Etwa in den Briefkästen vorfindliche Briefe ꝛc. ꝛc. mit Angabe der Annahmeverweigerung werden nicht an den Aufgabeort zurückgesendet, sondern gleich unbestellbaren Retourbriefen behandelt.

VIII Verweigert der Adressat eines Schreibens mit Behändigungsschein die Annahme wegen der dafür angeforderten Entrichtung an Porto ꝛc. ꝛc., so erfolgt die Aushändigung des Schreibens ohne Erhebung der dafür treffenden Gebühren und werden diese bei Rücksendung des Behändigungsscheines dem Absender angerechnet.

IX Dagegen gilt die Verweigerung der Nachzahlung von Ergänzungstaxen als eine Verweigerung der Annahme der bezüglichen Sendung.

§. 34.

Nachsendung von Briefen.

I Hat der Adressat einer Briefpostsendung seinen bisherigen Aufenthaltsort ständig oder zeitweise verlassen und bezüglich der Zusendung der später und bezw. während seiner Abwesenheit an ihn eingehenden Briefe schriftliche Bestimmung hinterlassen, oder ist über den dermaligen Aufenthaltsort des Adressaten verlässige Auskunft zu erhalten und von demselben eine gegentheilige Bestimmung ausdrücklich nicht getroffen, so werden die eintreffenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie die Postanweisungen sofort an den vom Adressaten bezeichneten neuen Bestimmungsort oder dessen sonst zuverlässig ermittelten neuen Aufenthaltsort nachgesendet.

II Dasselbe gilt von den Postaufträgen, falls der Absender nicht die sofortige Zurücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

III Aus Anlaß der Nachsendung findet im inneren Verkehre von Bayern, sowie im Verkehre mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches, dann mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg ein weiterer Portoansatz nur dann statt, wenn Briefe aus dem Localverkehre an einen anderen Postort nachgesendet werden und wird dabei die Taxe im Ganzen so bemessen, als wäre der neue Bestimmungsort schon ursprünglich angegeben gewesen.

Ewiger Bund

IV Nachzusendende eingeschriebene Briefe werden auch bei der Nachsendung als Einschreibbriefe behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Einschreibgebühr findet dabei nicht statt.

V Postlagernde Briefe, welche auf Verlangen nachgesendet werden, behalten, wenn über deren Abgabe von Seite des Aufgebers oder des Adressaten nicht anderweitige Bestimmung getroffen ist, auch an dem neuen Bestimmungsorte ihre Eigenschaft als postlagernd bei.

VI Für Nachsendungen nach dem Auslande sind die desfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen maßgebend.

§. 35.

Unbestellbare und unanbringliche Briefpostsendungen.

I Briefpostsendungen, deren Adressat nicht zu ermitteln ist, oder welche nach vorstehenden Bestimmungen dem Adressaten von der Postanstalt nicht überliefert oder nachgesendet werden können und deßhalb als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgehen, werden daselbst in dem Falle, daß der Absender nicht auf der Sendung selbst genannt ist oder nicht sofort aus Handschrift oder Siegel von der Aufgabepost erkannt werden kann, bei dieser 8 Tage lang aufbewahrt, sodann von einer Commission des derselben vorgesetzten Oberpostamts geöffnet, und wenn der Absender aus der Unterschrift ersichtlich ist, an diesen zurückgegeben.

II Der Absender ist zur Annahme der an ihn zurückgehenden Briefe ꝛc. verbunden und hat dafür in dem Falle, daß die Absendung unfrankirt oder unzulänglich frankirt erfolgte, das für die Hinsendung darauf lastende Porto, sowie bei verlangter Eilbestellung die dem Adressaten allenfalls zur Berichtigung überlassene Zustellgebühr zu entrichten.

III Für die Zurücksendung selbst wird ein Porto nicht in Anrechnung gebracht.

IV Der Grund der Zurücksendung muß auf den Briefen vorgemerkt sein.

V Für unbestellbare Postanweisungen wird der Geldbetrag — nicht aber die Postanweisungsgebühr — an den Absender, falls dieser zu ermitteln ist, gegen Vollzug der auf dem Anweisungsformular vorgezeichneten Quittung und gegen Einziehung des Aufgabescheines zurückerstattet. Kann der Absender nicht ermittelt werden, so wird über den Geldbetrag nach denselben Vorschriften wie über unanbringliche baare Geldsendungen (§. 95) verfügt.

Ewiger Bund

VI Unbestellbare Briefe, deren Aufgeber bei der amtlichen Eröffnung nicht erkannt werden konnten, werden bei dem Oberpostamte 3 Monate lang aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber daselbst mit jenen Briefen, deren Zurückgabe an den durch die amtliche Eröffnung ermittelten Absender weder bei der Aufgabepost noch durch die Nachsendung bewirkt werden konnte, wenn sie nicht eingeschrieben waren, als unanbringlich durch Feuer vernichtet.

VII Eingeschriebene Briefe, sowie der Werthinhalt, welcher bei Eröffnung gewöhnlicher Briefe sich vorfindet, werden nach den Bestimmungen über die unbestellbaren und unanbringlichen Fahrpoststücke (§. 95) behandelt.

VIII Finden sich in unanbringlichen Briefen noch andere Briefe eingeschlossen, so werden letztere als neue selbstständige Aufgaben behandelt und mit der Bemerkung „aus einem unanbringlichen Briefe" unter Angabe des ursprünglichen Aufgabeortes und Anrechnung des tarifmäßig treffenden Porto an ihren Bestimmungsort abgesendet.

§. 36.

Briefe unter der Adresse von Postanstalten.

I Werden vom Absender Briefpostgegenstände zur Vertheilung oder Weiterbeförderung unter Umschlag an Postanstalten adressirt, so wird für jeden derselben das für unfrankirte Briefe tarifmäßig treffende Porto vom Aufgabeorte der Sendung bis zum Bestimmungsorte jedes einzelnen Einschlusses berechnet, gleichviel ob die Zusendung an die Postanstalt selbst frankirt oder unfrankirt erfolgte. (Vgl. §. 5 des P.-T.-G.)

II Verweigert der Adressat eines solchen Briefes die Berichtigung der darauf angerechneten Taxe, oder wird ein solcher Brief überhaupt unbestellbar, so wird der letztere mit der darauf lastenden Taxe an die Aufgabepost der ursprünglich an die Postanstalt gerichteten Sendung zurückgeschickt und sodann weiter wie jeder andere unbestellbare Brief behandelt

III Der Name des ursprünglichen Aufgabeortes wird auf derlei Briefen jederzeit von der Postanstalt, welche die Zusendung erhält, vor der Abgabe oder Weiterspedition an den Adressaten, übereinstimmend mit dem auf dem Couvert der Sendung befindlichen Stempelabdrucke, handschriftlich verzeichnet.

IV Sind die eingeschlossenen Briefpostsendungen mit Freimarken im Einzelnen vollständig frankirt, so findet eine weitere Taxberechnung nicht mehr statt.

Ewiger Bund

V Enthalten derlei Sendungen nur einen Einschluß, so findet die Portoanrechnung, wenn die Zusendung an die Postanstalt unfrankirt erfolgte, mit dem auf der ganzen Sendung lastenden Betrage statt.

§. 37.

Nachforschung über die Bestellung von Briefpostsendungen, — Laufzettel.

I Von dem Absender kann die amtliche Nachforschung über richtige Bestellung sowohl bezüglich jener Briefpostsendungen, für welche von der Postanstalt eine Garantieleistung übernommen worden ist, als auch bezüglich gewöhnlicher Briefpostsendungen in Anspruch genommen werden.

II Begründet der Absender das desfallsige Verlangen durch eine schriftliche Nachricht des Adressaten, daß eine eingeschriebene Sendung am Bestimmungsorte verspätet eingetroffen oder gar nicht zur Bestellung gekommen sei, so ist die Aufgabepost verbunden, durch Abfertigung eines Laufzettels über die bezügliche Sendung Nachforschung zu halten und dieses dem Aufgeber auf dem Aufgabescheine von Dienstes wegen zu bestätigen.

III Liegt eine solche Nachricht von Seite des Adressaten nicht vor, und wünscht der Absender gleichwohl aus irgend einem andern Grunde über die richtige Zustellung einer eingeschriebenen Sendung näheren Nachweis zu erhalten, so hat derselbe für die Ausfertigung des Laufzettels eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

IV Der zurückkommende Laufzettel wird, wenn die Zustellung der Sendung richtig erfolgt ist, dem Aufgeber ohne weitere Anforderung einer Gebühr im Originale, wenn die Bestellung verspätet oder gar nicht erfolgt ist, dagegen unter gleichzeitiger Rückerstattung der bei der Absendung eingehobenen Gebühr abschriftlich zur weiteren Verfügung behändigt.

V Laufzettel wegen verzögerter Zurücksendung eines Rückscheines oder wegen saumseliger Erledigung des ersten über eine Sendung abgefertigten Laufzettels, sowie Laufzettel über portofreie Sendungen sind von Dienstes wegen und sohin gebührenfrei abzusenden.

VI Wenn über die richtige Zustellung gewöhnlicher Briefpostsendungen Zweifel bestehen, kann von dem Absender bei der Aufgabepost die Abfertigung eines Nachfrageschreibens veranlaßt werden. Wird durch dasselbe festgestellt, daß die

Ewiger Bund

Aushändigung der bezüglichen Sendung an den Adressaten richtig erfolgt und auch bei der Beförderung irgend eine Unregelmäßigkeit nicht vorgekommen ist, so hat der Absender die Laufzettel-Gebühr von 20 Pfennig nachträglich zu entrichten.

§. 38.

Haftung der Postanstalt für Briefpostsendungen. 1) Im Allgemeinen

I Haftungspflichtig ist lediglich die Postanstalt der Aufgabe; berechtigt zur Ersatzforderung zunächst nur der Absender oder dessen Cessionar.

II In denjenigen Fällen, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, kann der Ersatzanspruch auch von dem Adressaten erhoben werden.

III Für eine abhanden gekommene eingeschriebene Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender durch die Aufgabepost eine Entschädigung von 42 Mark (21 fl österr. Währung) geleistet, wenn die Sendung während der Zeit verloren geht, als sie sich im Verwahre der Postanstalt befindet, und bezw. im Umfange der im § 2 unter lit a bezeichneten Postgebiete befördert wird.

IV Für die auf Postanweisunngen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit baarem Gelde, und wird hiernach in dem Falle, wenn eine Postanweisung vor der Zustellung an den Adressaten bei der Postanstalt zu Verlust geht, der eingezahlte Betrag und die Gebühr dem Absender auf dessen Ersatzforderung zurückerstattet.

V Für Postauftragsbriefe haftet die Postverwaltung wie für sonstige eingeschriebene Briefe und für die eingezogenen Beträge in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitere Haftung insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postauftrages nebst Anlage wird nicht übernommen; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

VI Für den Verlust gewöhnlicher Briefe, für die Beschädigung einer eingeschriebenen Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Zustellung von Briefpostsendungen jeder Art entstandenen Schaden wird Seitens der Postanstalt kein Ersatz geleistet.

VII Für den in Briefen versendeten, nicht angegebenen Werthsinhalt über-

Ewiger Bund

nimmt die Postanstalt keinerlei Haftung und leistet daher auch für dessen Verlust keine Entschädigung, gleichviel ob die Versendung in eingeschriebenen oder gewöhnlichen Briefen bewerkstelligt worden ist.

VIII Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen das Oberpostamt gerichtet werden, in dessen Bezirk der Ort der Aufgabe der Sendung liegt.

IX Dieser Anspruch erlischt mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Ersatzforderung bei der zuständigen Postbehörde unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

X In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe sowie andere Sachen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

XI Für Verluste eingeschriebener Sendungen, welche bei dem Transporte durch eine ausländische Beförderungsanstalt eintreten, besteht ein Ersatzanspruch den in § 2 lit. a bezeichneten Postverwaltungen gegenüber nur insoweit, als von Seite der betreffenden ausländischen Postanstalten in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung anerkannt ist. Will im entgegengesetzten Fall der Absender einer in Bayern aufgegebenen Briefpostsendung gleichwohl seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so übernimmt die Postanstalt die Verbindlichkeit, dessen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden auswärtigen Beförderungsanstalten zu vertreten, und wird demselben im Falle der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen die zur weiteren Verfolgung der Ersatzforderung dienlichen Nachweise liefern.

XII Zur Sicherung dieser Ansprüche ist übrigens räthlich, Ersatzforderungen über eingeschriebene Briefe nach dem Auslande möglichst zeitig anzubringen und dadurch die bei den auswärtigen Beförderungsanstalten bestehenden Reclamations-Termine einzuhalten. (Vgl. §§. 6—14 des P.-G.)

Ewiger Bund

§. 39.

2) Bei Einlieferung durch die Landpostboten.

I Für die von den Landpostboten auf ihrem Dienstgange im Landpostbezirke in Empfang genommenen Sendungen haftet die Postanstalt in demselben Umfange, wie für die bei den Expeditionen unmittelbar zur Aufgabe gebrachten Briefpostgegenstände, wenn dieselben in dem zu diesem Behufe von den Landpostboten zu führenden Annahmebuche eingetragen sind.

II Der Eintrag soll in der Regel durch den Absender stattfinden. Geschieht die Eintragung durch den Postboten, so ist letzterer verbunden, dem Absender auf Verlangen von der vollzogenen Vormerkung im Annahmebuche Einsicht nehmen zu lassen. Ueber den stattgefundenenen Eintrag hat der Postbote dem Absender einen Vormerkschein zu behändigen.

III Für die Vormerkscheine darf eine Vergütung nicht in Anspruch genommen werden.

IV Die auf Grund der Einträge in dem Annahmebuche von der Postanstalt ausgefertigten Aufgabescheine haben dem Absender jedesmal mit dem nächsten Bestellgange gegen Rückgabe des Vormerkscheines zuzukommen.

V Unter der gleichen Voraussetzung haftet die Postanstalt auch für die an die Postboten stattgefundene Einzahlung auf Postanweisungen, für die durch den Postboten zur Auszahlung an den Adressaten erhobenen Beträge für Postanweisungen, sowie für die Zeitungsabonnementsgelder, welche den Postboten zur Einlieferung an die Postanstalt behändigt werden, wie für Geldsendungen.

II. Zeitungsdienst.

§. 40.

Umfang des Zeitungs-Expeditionsdienstes.

I Die kgl. Postanstalten besorgen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf die in und außerhalb Bayern erscheinenden Zeitungen, Journale, periodischen Schriften und Werke, sowie die Versendung und Abgabe der bestellten Zeitungen an die Abonnenten in Bayern und bezw. an die betreffenden auswärtigen Postanstalten. (Vgl. §. 3 d. P.-G.)

II Vorgängige Einholung der Speditionsbewilligung ist dabei nicht erforderlich, es genügt vielmehr eine von dem Verleger bei der ihm nächstgelegenen Postanstalt abzugebende schriftliche Anzeige, in welcher der Titel der Zeitung ꝛc.,

Ewiger Bund

der Ort der Herausgabe, die Bezugszeiten und der Preis, um welchen die Zeitung an die Post abgelassen werden will, genau angegeben sind.

III Die Beförderung aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, außerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsortes gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des Inlandes oder Auslandes auf eine andere Weise als durch die Post, ist verboten.

IV Die Beförderung solcher Zeitungen gegen Bezahlung durch eigene Boten oder Fuhren ist gestattet, doch darf ein solcher Bote nur von Einem Absender abgeschickt sein und darf Zeitungen solcher Art weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen. (Vgl. §§. 1 und 2 d. P.-G.)

§. 41.

I Zur Annahme von Zeitungsbestellungen ist jede Postanstalt, welche Expeditionsdienste zu versehen hat, und jeder Landpostbote verpflichtet

II Die Bestellungen können sich auf alle Zeitungen ꝛc. des In- und Auslandes erstrecken und dürfen von den Postanstalten auch dann nicht zurückgewiesen werden, wenn den letzteren das Erscheinen der bezüglichen Zeitung oder deren Abonnements- und Preisverhältnisse zur Zeit der Bestellung nicht bekannt sein sollten.

III Im Wege der Zeitungsbestellung können durch die k. Postanstalten jedoch nicht bezogen werden:

a) alle jene in Bayern erscheinenden politischen oder nicht politischen Zeitschriften, deren Verleger sich der unbedingten Anwendung der über die Spedition der Zeitungen durch die Postanstalten in Bayern bestehenden allgemeinen Vorschriften nicht unterziehen oder die Vermittelung von Bestellungen auf die bezüglichen Zeitungen überhaupt nicht der Postanstalt übertragen wollen, und

b) diejenigen außerhalb Bayern erscheinenden Zeitungen, deren Spedition durch die Post entweder am Verlagsorte selbst oder in dem Postgebiete, welches den Bezug vom Auslande zu vermitteln hat, nicht zugelassen oder deren Verbreitung in Bayern untersagt ist.

IV Bestellungen auf einzelne Nummern einer Zeitschrift außer dem Abonnement können durch die Postanstalten nicht ausgeführt werden.

Ewiger Bund

§. 42.

Speditionsgebühren. 1) Im innereu Verkehre von Bayern.

I Für die bei den Postanstalten bestellten, in Bayern erscheinenden und daselbst verbleibenden Zeitungen ꝛc. wird ohne Unterschied des Inhaltes die Speditionsgebühr mit einem Zuschlag von 25 Procent des Einkaufspreises, um welchen die Zeitungen vom Verleger an die Postanstalt abgelassen werden, berechnet und diese Gebühr auf 12½ Procent ermäßigt, wenn die Zeitungen regelmäßig seltener als monatlich viermal erscheinen.

II Als geringster Betrag werden an Speditionsgebühr jährlich 20 Pfennig eingehoben.

III Einkaufspreis und Speditionsgebühr ergeben zusammen den Erlaßpreis, um welchen die betreffende Zeitung durch die Postanstalten gleichmäßig im ganzen Umfange des Königreiches zu beziehen ist.

§. 43.

2) Im Verkehre mit den übrigen Deutschen Postgebieten, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg (Wechselverkehr).

I Für die aus den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches, dann aus Oesterreich-Ungarn und Luxemburg zu beziehenden Zeitungen nach Bayern beträgt die gemeinschaftliche, zwischen der absendenden und der bestellenden Postverwaltung gleichheitlich zu theilende Speditionsgebühr, gleichwie im inneren Verkehre von Bayern, 25 Procent des Einkaufspreises, welchen die absendende Postanstalt dem Verleger der Zeitung zu bezahlen hat, und wird auf 12½ Procent ermäßigt bei Zeitungen, welche seltener als monatlich viermal erscheinen.

II Der mindeste Betrag der Speditionsgebühr ist auf 40 Pfennig jährlich festgesetzt (vgl. § 10 des P.-T.-G.)

III Bei dem Bezuge der in Bayern erscheinenden Zeitungen nach den vorbenannten Postgebieten finden dieselben Bestimmungen Anwendung.

IV Die vorbezeichnete Speditionsgebühr wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, gleichmäßig dem Einkaufspreise zugerechnet; bei jenen Zeitungen, welche aus Postgebieten bezogen oder dahin versendet werden, in denen die Zeitungen einer Stempelsteuer unterliegen, wird außer der Speditionsgebühr noch der betreffende Stempelbetrag in Aufrechnung gebracht.

§. 44.

3) Im Verkehre mit dem Auslande.

I Für Zeitungen, welche durch die bayerischen Posten unmittelbar

Ewiger Bund

vom Auslande bezogen werden, wird die Spedition sgebühr — wie im innern Verkehre von Bayern — mit 25 Procent und resp. 12½ Procent des Einkaufspreises, um welchen die Zeitungen von den auswärtigen Posten abgelassen werden, in keinem Falle jedoch mit einem höheren Betrage als 10 Mark 30 Pfennig und mit einem geringeren Betrage als 20 Pfennig jährlich berechnet und dem Einkaufspreise zugeschlagen.

II Werden die Zeitungen aus dem Auslande von den bayerischen Posten nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Posten eines der anderen in §. 43 benannten Gebiete bezogen, oder die von den bayerischen Posten aus dem Auslande unmittelbar bezogenen Zeitungen nach einem dieser Postgebiete abgesetzt, so finden darauf dieselben Bestimungen wie für den Zeitungsverkehr zwischen Bayern und den in §. 43 benannten Postgebieten Anwendung und gilt dabei diejenige Postanstalt als Verlagsort, welche die Zeitung unmittelbar vom Auslande bezieht.

III Als Einkaufspreis wird dabei derjenige Preis angenommen, welcher an die betreffende auswärtige Postanstalt mit Einschluß der von letzterer in Rechnung kommenden Spedition sgebühren vergütet werden muß.

Die außer diesem Einkaufspreise allenfalls aufzuwendenden Auslagen auf Transit- oder Seeporto werden erst nach Berechnung der deutschen Spedition sgebühren dem Erlaßpreise zugeschlagen.

IV Nach dem Auslande können die in Bayern erscheinenden Zeitungen entweder auf dem gewöhnlichen Zeitungsspedition swege — direct oder durch Vermittelung der übrigen in § 43 bezeichneten Postverwaltungen — oder unter Band abgesendet werden.

V Die directe Zusendung aus Bayern ist auf dem gewöhnlichen Zeitungsspedition swege nur zulässig bei dem Verkehre mit der Schweiz über Lindau, und werden dabei die Zeitungen an die schweizerischen Postanstalten zu denselben Preisen wie an die Abonnenteen in Bayern überliefert, diesen Preisen aber bei der Abgabe an die Abonnenten in der Schweiz noch die schweizerischen Spedition sgebühren zugerechnet.

VI Bei der Vermittelung durch Postanstalten eines der übrigen in §. 43 bezeichneten Gebiete unterliegen die nach dem Auslande bestimmten Zeitungen aus Bayern denselben Bestimmungen, wie bei der Versendung nach dem vermittelnden

Ewiger Bund

Postgebiete selbst, und werden von den auswärtigen Abonnenten außer den deutschen Speditionsgebühren noch die fremden Speditions- und Transportgebühren eingehoben.

VII Nach jenen Staaten des Auslandes, nach welchen die Zusendung aus Bayern im gewöhnlichen Zeitungsspeditionswege weder unmittelbar zulässig, noch durch Vermittelung einer der vorbezeichneten Postanstalten ausführbar ist, kann die Versendung der Zeitungen nur unter Band mittelst der Briefpost erfolgen, wobei die Aufgabe jeder einzelnen Versendung zur Briefpost nach den für Sendungen unter Band allgemein bestehenden Vorschriften der Verleger zu besorgen hat.

§. 45.

Bezugszeiten.

I Die Dauer der Bezugszeiten ist zunächst von der Bestimmung der Verleger abhängig und sind in dieser Beziehung für die k. Postanstalten die in den Zeitungspreislisten angegebenen Termine maßgebend.

II Dieselbe ist, wenn nicht ganzjährige Bestellung zur Bedingung gemacht ist, in der Regel vierteljährig oder halbjährig.

III Der vierteljährige und halbjährige Termin beginnt mit dem Kalender-Vierteljahre und resp. Halbjahre.

IV Bei Zeitschriften, deren Abonnement auf Lieferung von Bänden oder einer bestimmten Bogenzahl beschränkt ist, wird die Dauer der Bezugszeit ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Bezugstermine (Vierteljahr oder Halbjahr) durch die Lieferung der für ein Abonnement festgesetzten Anzahl von Nummern, Bogen oder Heften der Zeitschrift begränzt.

V Auf einen längeren Zeitraum als die für jede Zeitschrift regelmäßig festgesetzte Bezugszeit dürfen von Seite der Postanstalten Bestellungen außerhalb Bayern erscheinender Zeitungen nicht angenommen werden; auf in Bayern erscheinende und daselbst verbleibende Zeitungen mit vierteljähriger Bezugsverbindlichkeit können jedoch beim Beginne des ersten und dritten Kalenderquartals auch halbjährige Bestellungen ausgeführt werden.

VI Im Falle der Zustimmung von Seite der Verleger sind im inneren Verkehre von Bayern und im Verkehre mit den unter §. 43 bezeichneten Postgebieten auch monatliche Bestellungen zulässig und zwar nach Ablauf des

Ewiger Bund

ersten Monats eines Quartals für das zweite und dritte, sodann nach Ablauf des zweiten Quartalmonats für das dritte Monat des Quartals.

VII Ausnahmsweise werden im inneren Verkehre von Bayern auch Bestellungen für jeden Monat zugelassen.

VIII Bei zwei- und einmonatlichen Bestellungen werden die Erlaßpreise mit $^1/_6$ bezw. $^1/_{12}$ des jährlichen Erlaßpreises berechnet. Ergibt sich dabei ein Bruchpfennig oder eine durch 5 nicht theilbare Pfennigsumme, so wird auf die nächst höhere durch 5 theilbare Pfennigsumme aufgerundet. — Jeder angefangene Monat wird dabei für einen vollen Kalendermonat angenommen.

§. 46.

Zeit der Bestellung.

I Zeitungsbestellungen müssen bei den Postanstalten so rechtzeitig gemacht werden, daß dieselben nach dem gewöhnlichen Postenlaufe noch vor dem Beginne der neuen Bezugsperiode und bezw. vor dem Termine, von welchem ab der Abonnent die Zeitung zu beziehen wünscht, am Verlagsorte eintreffen und daselbst ausgeführt werden können.

II Bestellungen auf die in Bayern erscheinenden Zeitungen sollen hienach spätestens 4 Tage, und jene auf außerhalb Bayern erscheinende Zeitungen spätestens 8 Tage vor dem Anfangstermine der Bezugszeit gemacht werden.

III Bei verspäteten Bestellungen kann von Seite der Postanstalt weder die pünktliche Lieferung der Zeitungen mit dem Beginne der Bezugsperiode, noch der Bezug der in letzterer bereits erschienenen Blätter garantirt werden.

IV Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften werden gegen Erlag des Erlaßpreises von den Postanstalten ausgeführt, soferne die Verleger auf solche Lieferungen einzugehen bereit sind.

§. 47.

Bezahlung der Zeitungs-Erlaßpreise.

I Der Erlaßpreis muß von den Abonnenten sofort bei der Bestellung einer Zeitung für die ganze Zeitdauer, auf welche die Zeitung bezogen werden kann und will, an die Postanstalt entrichtet werden, außerdem die Bestellung als nicht geschehen angesehen wird.

II Eine Ausnahme davon tritt nur dann ein, wenn der Erlaßpreis zur Zeit der Bestellung nicht bekannt ist, und erst im Laufe der Bezugszeit oder

Ewiger Bund

nach vollendeter Lieferung ermittelt werden kann, in welchem Falle sich der Abonnent bei der Bestellung schriftlich zu verpflichten hat, die Bezahlung beim Eintreffen der Nachricht über den Preis zu leisten.

III Die Zahlung hat — die Fälle der Nachsendung (§. 59) ausgenommen — bei derjenigen Postanstalt zu geschehen, von welcher der Abonnent bei Beginn der Bezugszeit, für welche die Zahlung geleistet wird, die betreffende Zeitung zu erhalten wünscht.

IV Für den Fall, daß von der Postanstalt irrthümlich ein zu geringer Zeitungspreis eingehoben wurde, ist der Abonnent zur Nachzahlung verbunden; dagegen wird demselben auch ein etwa aus Versehen zu viel erhobener Betrag gegen Quittung zurückvergütet.

§. 48.

Zeitungspreis-Veränderungen.

I Preisveränderungen können für die nächste Bezugsperiode nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginne dieser Periode der Verlagspostanstalt angezeigt werden.

II Tritt bei außerhalb Bayern erscheinenden Zeitungen nach stattgefundener Bestellung eine Preiserhöhung ein, so wird zunächst der Abonnent davon in Kenntniß gesetzt und zur Nachzahlung des Mehrbetrages aufgefordert; demselben steht jedoch statt der Nachzahlung die Zurücknahme der Bestellung frei, in welchem Falle gegen Einziehung der bereits abgegebenen Blätter die Zurückzahlung des erlegten Erlaßpreises erwirkt werden wird.

III Die Unthunlichkeit der Wiedereinziehung einzelner bereits abgegebener Blätter hebt übrigens die Berechtigung des Abonnenten zur Zurücknahme der Bestellung, sowie die Verbindlichkeit der Postanstalt zur Vermittelung des Rückersatzes des erlegten Erlaßpreises nicht auf.

IV Bei nachträglichen Preißermäßigungen wird den Abonnenten der zuviel erlegte Betrag gegen Quittung zurückvergütet.

§. 49.

Unterbrechung des Bezugs durch Aufhören oder Verbot der Zeitschrift.

I Wenn eine Zeitung vor Ablauf des Termins, bis zu welchem der Erlaßpreis bezahlt worden ist, zu erscheinen aufhört, oder in Bayern verboten wird, so erhält der Abonnent,

Ewiger Bund

a) wenn die Zeitung in Bayern verlegt worden ist, den Erlaßpreis nach Verhältniß der für die laufende Bezugsperiode noch rückständigen Nummern,

b) wenn die Zeitung außerhalb Bayern erschienen ist, für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate von der für Bayern anfallenden Speditionsgebühr den Einkaufspreis von der Postanstalt nur insoweit zurückvergütet, als derselbe noch von dem Verleger zum Ersatze eingebracht werden kann.

II Tritt an Stelle einer im Laufe einer Bezugsperiode eingegangenen Zeitschrift eine andere neu erscheinende Zeitschrift, so steht dem Abonnenten frei, die Lieferung der neuen Zeitschrift als den Ersatz ersterer anzuerkennen oder von dem Bezuge gegen Rückempfang der vorbezeichneten Rate des Erlaß- und bezw. Einkaufspreises zurückzutreten.

III Wegen momentaner Unterbrechung und dadurch verursachten Entganges einzelner Nummern einer Zeitschrift, welche von der zuständigen Behörde mit Beschlag belegt werden, findet eine Rückvergütung weder ganz noch theilweise statt.

IV Die in Bayern mit Beschlag belegten einzelnen Nummern einer Zeitschrift, sowie die in Bayern verbotenen Zeitschriften dürfen durch die Postanstalten auch nicht unter Band versendet werden.

§. 50.

Ablieferung der Zeitungen vom Verleger an die Postanstalt.

I Die durch die Post zu spedirenden Zeitungen müssen von dem Verleger mindestens eine Stunde vor dem coursmäßigen Abgange oder Weitergange des treffenden Wagens vom Posthause und — wenn dieser Abgang Nachts oder in früher Morgenstunde erfolgt, — mindestens zwei Stunden vor demselben an die Postanstalt zur Versendung vollständig abgeliefert werden.

II Bei größeren Auflagen kann die Ablieferung auch in Abtheilungen nach der für die einzelnen Postrouten erforderlichen Zahl von Exemplaren erfolgen.

III Falls mit einer Post mehrere Zeitungen in großen Auflagen zur Absendung zu bringen sind, kann die Postverwaltung hinsichtlich der Einlieferungszeit auch andere für die Ordnung des Dienstes nothwendige Bestimmungen treffen.

IV Die Zeitungen müssen einzeln gefalzt und — wenn sie aus mehr als einem Bogen bestehen — derart in Exemplare zusammengelegt an die Postanstalt

Ewiger Bund

überliefert werden, daß ohne weitere Behandlung sofort mit deren Spedition begonnen werden kann.

V Bei unregelmäßiger Ablieferung — aus Anlaß von Festtagen oder in Folge von unvorhergesehenen Ereignissen — muß der Grund auf der vorhergehenden oder nächstfolgenden Nummer vom Verleger bekannt gegeben werden.

VI Ueber unterbliebene Spedition wegen verspäteter Ablieferung oder wegen Beschlagnahme einer Zeitung haben sich die Postanstalten zur Verständigung der Abonnenten Mittheilung zu machen.

VII Die Ablieferung hat nach der Nummernfolge zu geschehen; soll eine spätere Nummer vor einer früher fälligen zur Spedition gelangen, so muß die bezügliche Bemerkung beiden Nummern aufgedruckt oder in einer besonderen Beilage beigefügt sein.

VIII Die Ausgabe eines Jahres-Registers ist jedesmal in der auf dessen Spedition nächstfolgenden Nummer des laufenden Jahrganges bekannt zu geben.

§. 51.

Gewöhnliche Beilagen zu Zeitschriften.

I Regelmäßig oder unregelmäßig erscheinende Beilagen, welche als Fortsetzung oder integrirender Bestandtheil der Zeitung, zu oder mit welcher dieselben versandt werden sollen, zu erkennen sind, werden auf dem Zeitungsspeditionswege ohne besondere Vergütung befördert.

II Dieselben können ausnahmsweise auch für sich allein zur Spedition überliefert werden, müssen aber dann mit auffälliger Bezeichnung der Zeitschrift und Nummer versehen sein, zu welcher sie gehören.

III Im innern Verkehre von Bayern sind außerdem ohne Rücksicht auf Format, Papier und Druck auch solche Beilagen zugelassen, welche als Ergänzung des Inseratentheiles der Zeitung angesehen werden können und aus derselben Druckerei hervorgegangen sind, wie die Zeitung selbst, mit welcher sie als Beilagen versandt werden sollen.

IV Derlei Beilagen müssen jedoch auf der ersten oder letzten Seite des Blattes, mit welchem sie versendet werden, in augenfälliger Druckschrift angeführt sein.

V Andere Beilagen, welche weder nach Format, Papier und Druck, noch sonst in einer Beziehung zur Zeitung stehen, mit welcher sie versendet werden

Ewiger Bund

wollen, sohin nicht als Theile der Zeitung selbst angesehen werden können, eignen sich nicht zur Versendung als gewöhnliche Zeitungsbeilagen, sondern werden bei der Aufgabe — nach Umständen mit dem betreffenden Zeitungsblatte selbst — zurückgewiesen.

§. 52.

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

I Gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege jedoch nicht mittelst der Copirmaschine oder mittelst Hochdrucks hergestellte Drucksachen, welche nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind, können innerhalb Bayern und den übrigen Ländern des Deutschen Reiches als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen gegen ermäßigtes Porto versandt werden.

II Diese Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck oder sonst nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

III Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeortes und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungsexemplare ist Sache des Verlegers.

IV Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen.

V Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

VI Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen übergeben werden, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pfennig. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 53.

Versendung von Zeitschriften mit Prämien.

I Bei Zeitschriften, deren Verleger den Abonnenten sogenannte Prämien —

Ewiger Bund

bestehend in Bildwerken oder anderen Kunstgegenständen, Büchern und dergleichen — gewähren, tritt die Besorgung der Prämien durch die betheiligten Postanstalten nur insoweit ein, als die Kosten für die Prämien in dem gewöhnlichen Erlaßpreis der Zeitschrift mit eingeschlossen sind.

II Sofern die Prämien ihrer Beschaffenheit nach als Beilagen der Zeitschriften versandt oder mindestens in die Zeitungspackete ohne Schwierigkeit eingeschlossen werden können, findet die Versendung in dieser Weise kostenfrei statt.

III Können dagegen die Prämien nur in besonderer Verpackung z. B. auf Rollen gewickelt oder in eigene Behältnisse eingeschlossen befördert werden, so müssen dieselben als besondere portopflichtige Packete an die Abgabepostanstalten versendet werden und wird das Porto bei der Aushändigung von den Abonnenten eingezogen. Die Verpackung der als besondere Packete zu befördernden Prämien hat von den Verlegern auf deren Kosten zu geschehen.

§. 54.

Versendung von Probeblättern und Ankündigungen neuer Zeitschriften

I Probeblätter und Ankündigungen neuer Zeitschriften dürfen im Wege der Zeitungsspedition ohne besondere Vergütung versendet werden, wenn dieselben nicht an bestimmte Adressen gerichtet, sondern den Postanstalten zur beliebigen Vertheilung überlassen werden wollen, und wenn die Probeblätter mit der auf das Blatt selbst gedruckten Bezeichnung „Probeblatt“ versehen sind.

II Diese Begünstigung erstreckt sich übrigens nur auf den innern Verkehr von Bayern und auch in diesem nur auf solche Zeitschriften, welche vordem noch nicht im Abonnement durch die Postanstalten bezogen worden sind, oder welche nach Aenderung des Formats, Titels oder der Anzahl des Erscheinens als neue Zeitschriften angesehen werden können.

III Die Postanstalten haben die Vertheilung der ihnen zukommenden Probeblätter stets mit Umsicht, in einer der Wahrscheinlichkeit auf Erfolg entsprechenden Weise vorzunehmen und namentlich bezüglich des Umkreises, in welchem die Verbreitung der neuen Zeitschrift in Aussicht genommen ist, sich nach den desfallsigen Wünschen des Herausgebers zu richten.

IV Im Verkehre nach den anderen Postgebieten ist die unentgeltliche Vertheilung von Probenummern unstatthaft.

Ewiger Bund

§. 55.

Tausch- und Freiexemplare.

I Tausch- und Freiexemplare, welche von den Verlegern der in Bayern erscheinenden Zeitungen unter einander oder an andere Personen im innern Verkehre von Bayern versendet werden wollen, sowie die Tauschexemplare zwischen den Zeitungs-Redactionen im Verkehre mit den übrigen in §. 43 benannten Postgebieten können im Wege der Zeitungsspedition abgefertigt werden, wenn der Verlagspostanstalt von dem Verleger der abzusendenden Zeitung die Adressen der Empfänger vor dem Beginne der Bezugsperiode schriftlich bekannt gegeben und für die Versendung — mit Ausnahme der dienstlichen Freiexemplare — die nach dem Einkaufspreis der bezüglichen Zeitung und nach der Dauer der Versendung treffenden Speditionsgebühren entrichtet werden.

II Die Ueberweisung der Speditionsgebühren zur Einhebung von dem Empfänger ist unstatthaft.

III Die Angaben der Verleger über die Abgabe von Tausch- und Freiexemplaren werden bis zu deren ausdrücklichem Widerrufe durch die Verleger selbst auch für die nachfolgenden Bezugsperioden als giltig angesehen.

§. 56.

Abrechnung mit den Verlegern.

I Die Abrechnungen mit den Verlegern werden von der Verlagspostanstalt am Ende eines jeden Semesters und bezw. nach Ablauf der regelmäßigen Bezugszeit gepflogen, inzwischen jedoch auch nach Verhältniß der geschehenen Ablieferung auf Verlangen der Verleger monatliche Abschlagszahlungen aus den eingegangenen Zeitungsgeldern geleistet.

II Die Zahlung erfolgt, soferne von dem Verleger nicht andere Bestimmung getroffen ist, zunächst nur an diesen selbst. Wird von dem Verleger ein Dritter zum Geldempfange und zur Abquittirung aufgestellt, so ist von ersterem desfalls schriftliche Vollmacht bei der Verlagspostanstalt zu hinterlegen.

§. 57.

Versendung der Zeitungen.

I Die Zeitungen werden mit allen jenen Beförderungsgelegenheiten versendet, welche für den Briefpostverkehr benutzbar sind und die möglichste Beschleunigung bieten.

Ewiger Bund

II Die Zusendung der Postanstalten unter sich erfolgt nach der Stückzahl der für jede Abgabepost bestimmten Exemplare einer Zeitung ohne Benennung oder Ausscheidung der Abonnenten, für welche jedes einzelne Exemplar bestimmt ist.

§. 58.

Abgabe der Zeitungen an die Abonnenten.

I Die in den §§. 42—44 angegebenen Speditionsgebühren verpflichten die Postanstalt lediglich zur Besorgung der Zeitungsbestellung und zur Beförderung der Zeitungen vom Verlagsorte bis zur Abgabepost, aber nicht auch zur Zustellung derselben in die Wohnung der Abonnenten, und sind daher letztere gehalten, die Zeitungen bei der Abgabepost selbst in Empfang zu nehmen.

II Das Ausgeben der Zeitungen geschieht jederzeit möglichst bald nach deren Eintreffen und in der Regel innerhalb der für den Briefpostverkehr festgesetzten gewöhnlichen Dienstesstunden.

III Treffen Posten nach Schalterschluß ein, so wird je nach dem örtlichen Bedürfnisse Vorsorge getroffen, daß die damit eingegangenen Zeitungen auch noch an demselben Abend innerhalb einer bestimmten Zeitfrist bei der Post in Empfang genommen werden können.

IV Die Postanstalten haben die an Abonnenten eingehenden Zeitungen, falls sie nicht abverlangt werden, vier Wochen lang aufzubewahren und nach deren Verlauf weiter darüber zu verfügen, ohne daß bei späterem Abverlangen desfalls ein Ersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

§. 59.

Zustellung der Zeitungen an die Abonnenten.

I Auf besonderes Verlangen können die Zeitungen den Abonnenten durch die Briefträger oder Landpostboten bei den gewöhnlichen Dienstgängen auch in die Wohnung überbracht werden.

II Für diese Zustellung sind sowohl im Postorte als auch im Landpostbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) 60 Pfennig für Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener zugestellt werden,

b) 1 Mark, wenn die Zustellung 2 oder 3 mal wöchentlich erfolgt,

c) 1 Mark 60 Pfennig, wenn die Zustellung 4—7 mal wöchentlich zu geschehen hat,

Ewiger Bund

d) 2 Mark bei Zeitungen, welche öfter als einmal täglich zugestellt werden,

e) 60 Pfennige für die amtlichen Verordnungsblätter, insoferne für deren Zustellung überhaupt eine Gebühr erhoben werden darf.

III Die Zustellgebühr ist für jede Bezugsperiode vorauszubezahlen. Die Zahl der Zustellungen richtet sich nach den angeordneten Briefbestellgängen.

§. 60.

Nachsendung der Zeitungen.

I Verändert der Abonnent während des Laufes einer Bezugsperiode seinen Aufenthaltsort oder Wohnort vorübergehend oder bleibend, so kann derselbe die Nachsendung der von ihm bei der Post bestellten Zeitungen verlangen, und haben die Postanstalten diesem Verlangen durch Ueberweisung der Zeitungen vom bisherigen Abgabeorte nach dem neuen Bestimmungsorte unweigerlich zu entsprechen, wenn letzterer Ort entweder in einem deutschen Postgebiete oder in Oesterreich-Ungarn oder Luxemburg gelegen ist.

II Nach dem Auslande ist die Ueberweisung von Zeitungen unzulässig und kann die Nachsendung derselben nur unter Band mittelst der Briefpost gegen Entrichtung der für Drucksachen unter Band nach dem betreffenden Auslande festgesetzten Taxe erfolgen.

III Das Verlangen der Ueberweisung ist von dem Abonnenten schriftlich entweder bei der Postanstalt, durch welche die Zeitungen bis dahin an ihn abgegeben worden sind, oder bei der Postanstalt des neuen Bestimmungsortes anzubringen, in letzterem Falle jedoch die Dauer der Bezugszeit durch Vorlage der Abonnements-Quittung nachzuweisen.

IV Für die Ueberweisung der Zeitung hat jeder Abonnent, wenn dieselbe innerhalb Deutschlands erfolgen soll, 50 Pfennig, außerdem 1 Mark (50 Neukreuzer österr. Währung) zu entrichten und diese Gebühr bei derjenigen Postanstalt zu erlegen, an welche das Verlangen um Nachsendung resp. Ueberweisung der Zeituugen gestellt wird.

V Kommen im Laufe einer Bezugsperiode mehrmalige Ueberweisungen einer Zeitung für denselben Abonnenten vor, so ist die Gebühr bei jeder solchen Ueberweisung zu entrichten; insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo dieselbe ursprünglich bestellt worden ist, darf für diese Ueberweisung die Gebühr nicht mehr erhoben werden.

Ewiger Bund

VI Mit dem Ablaufe der Bezugsperiode d. i. der Zeit, für welche der Zeitungspreis vorausbezahlt worden ist, erlischt auch die Wirkung der Ueberweisung und kann die Bestellung nur bei derjenigen Postanstalt erneuert werden, von welcher der Abonnent die Zeitung mit dem Beginne der neuen Bezugsperiode in Empfang nehmen will.

VII Verändern Abonnenten ihren Wohnsitz, welche denselben bisher an dem Orte der Herausgabe einer Zeitschrift gehabt und letztere unmittelbar vom Verleger ꝛc. bezogen haben, so kann die Versendung der von denselben bezogenen Zeitungen an den neuen Wohnort auf dem gewöhnlichen Speditionswege durch die Post nur gegen Entrichtung der für die Dauer der Versendung treffenden Speditionsgebühr (§. 42—45) erfolgen.

§. 61.

Reclamation abgängiger oder defecter Zeitungen

I Reclamationen wegen defecter oder abgängiger Zeitungsblätter ꝛc. müssen von den Abonnenten sofort und resp. bei Empfang der nächsten Nummer der betreffenden Zeitschrift angebracht werden, außerdem von Seite der Postanstalt für kostenfreie Nachlieferung der Ergänzung und resp. des Ersatzes nicht eingestanden werden kann.

II Besondere Entschädigungen für Abgang von Zeitungen oder für Verspätungen hat die Postanstalt nicht zu leisten; dieselbe wird jedoch sich angelegen sein lassen, den Ersatz abgängiger oder defecter Exemplare von dem Verleger nachgeliefert zu erhalten und dieselben auch unentgeltlich nachsenden, wenn sofort beim Empfang der nächsten Nummer reclamirt wird.

III. Fahrpostdienst.

§. 62.

Umfang des Fahrpostdienstes.

Der Fahrpostdienst beschäftigt sich:

a) mit der Annahme und Zustellung von Fahrpoststücken an Einwohner im Orte der Aufgabe selbst oder in dem zur Aufgabepost gehörigen Landpostbezirke,

b) mit der Annahme und Versendung aller nach entfernteren Orten bestimmten Fahrpoststücke,

Ewiger Bund

c) mit der Zustellung und Abgabe der mit den Posten von weiterher eingehenden Fahrpoststücke in dem Orte der Abgabepost oder in dem derselben zugewiesenen Landbestellungsbezirke und

d) mit der Ueberweisung und Auszahlung von Postvorschüssen.

§. 63.

Gegenstände, welche mit den Fahrposten versendet werden können.

I Als Fahrpostsendungen werden befördert:

a) alle gewöhnlichen über 250 Gramm schweren Briefe und Schriftenpackete, wenn nicht bei dem Verkehre mit dem Auslande deren Beförderung mit der Briefpost besonders bestimmt ist,

b) alle Briefe und Schreiben mit angegebenem Werthe,

c) alle Briefe mit Postvorschüssen,

d) alle Actensendungen in portofreien Dienstsachen, welche das Gewicht von einem Pfunde übersteigen,

e) Gelder und Päckereien jeder Art, welche nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Beförderung mit den verfügbaren Transportmitteln geeignet und nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen speciell davon ausgeschlossen sind.

II Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, wenn nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 64.

I Von der Versendung mit den Fahrposten sind unbedingt ausgeschlossen:

a) Briefe und Schriftenpackete ohne Einschluß von wirklichem Werthe bis zu dem für Briefpostsendungen vorbehaltenen Gewichte von 250 Gramm einschließlich,

b) alle Actensendungen in portofreien Dienstsachen bis zu dem Gewichte eines Pfundes einschließlich,

c) Sendungen im Gewichte über 50 Kilogramm in einer Verpackung, welche nicht nach Bayern bestimmt sind,

d) alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, nament-

Ewiger Bund

lich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbaren Gegenstände und ätzenden Flüssigkeiten z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren, gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w.,

e) alle mit einem gesetzlichen Aus- oder Einfuhrverbote belegten Waarensendungen nach und aus dem Zollvereins-Auslande,

f) alle Versendungen nach dem Auslande, welche nach den in den betreffenden Ländern bestehenden Bestimmungen daselbst von der Beförderung mit den Fahrposten ausgeschlossen sind.

II Die für den Fahrpostverkehr mit dem Auslande geltenden Bestimmungen können bei den Postanstalten in einer besonderen Zusammenstellung bezogen werden. Uebrigens bleibt immer Sache des Absenders, sich insbesondere in Ansehung der Zollverhältnisse im Auslande zu vergewissern, und übernimmt die Postanstalt bezüglich der darüber ertheilten Notizen keine Haftung.

§. 65.

Gegenstände, welche nur bedingt zur Beförderung übernommen werden.

I Auf Gefahr des Aufgebers werden zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen:

a) Versendungen mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, Flüssigkeiten, Zündhütchen oder sonstigem Inhalte, der anderen Poststücken schädlich werden könnte,

b) alle dem Verderben oder der Fäulniß ausgesetzten Sachen, wie Fleisch, Fische, Viktualien ꝛc.,

c) lebende Thiere, soweit deren Versendung überhaupt mit dem postmäßigen Betriebe verträglich ist,

d) alle in Schachteln verpackten Sendungen,

e) unförmlich große Kisten und Ballots, Bäume, Sträucher, Instrumente ꝛc., ferner im inneren Verkehr von Bayern Sendungen im Gewichte von mehr als 100 Pfund in einer Verpackung, wenn der Transport derselben bis zum Bestimmungsorte überhaupt durch die Transportmittel der Postanstalt ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten und besondere Beförderungskosten möglich ist,

f) alle vorschriftswidrig beschaffenen Sendungen.

Ewiger Bund

II Von Seite der Postanstalt wird zwar auch bezüglich dieser Sendungen auf unbeschädigte und sichere Zustellung möglichst Bedacht genommen, jedoch leistet dieselbe keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendungen, oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

§. 66.

Verpackung und Verschluß der Sendungen. 1) Im Allgemeinen.

I Die Verpackung der Sendungen muß im Allgemeinen der Länge der Transportstrecke, dem Umfange und der Beschaffenheit des Inhaltes angemessen und darnach verhältnißmäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

V Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festen Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benützte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

VI Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben. Ebenso können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret z. B. Hasen, Rehe ꝛc. ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Ewiger Bund

VIII Die einzelnen Siegelabdrücke auf einer und derselben Sendung dürfen nur mit einem Petschaft hergestellt werden. Dasselbe muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen und eigenthümlichen Bezeichnung tragen; Verschlüsse mit Gitterstempeln, Geldstücken ꝛc. sind unstatthaft.

§. 67.

2) Insbesondere.
a) Päckereien.

I Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- und Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr 3 Kilogramm, wenn der Transport lediglich im Innern von Bayern stattfindet oder sonst von verhältnißmäßig kurzer Dauer ist, eine Umhüllung von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

II Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Fahrpostsendungen müssen, insoferne nicht der Inhalt oder Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

III Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), gut beschaffenen und nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u s. w. verpackt sein

IV Sendungen mit Werthangabe, welche in Briefform verpackt sind, müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen, und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

V Die in dem Umschlage enthaltenen Gegenstände von Werth, wenn sie in Ringen, Perlen, Tuchnadeln u. s. w. bestehen, müssen zunächst in eine angemessene Hülle gelegt und diese innerhalb des Briefes angesiegelt sein.

VI Sendungen mit einem Inhalte, welcher andern Poststücken schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße, (Flaschen, Krüge u. s. w.)

Ewiger Bund

müssen daher noch besonders in starken Kisten oder Körben verwahrt und letztere mit einem Glaszeichen bezeichnet werden. Dasselbe gilt für Sendungen mit anderem leicht zerbrechlichen Inhalte.

VII Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VIII Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als soche sowohl auf der Adresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein.

IX Das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete ist unstatthaft; dieselben müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versendet werden sollen, durch gemeinschaftliche Umschnürung in ein Gebinde zusammengefaßt sein.

X Packete, welche nicht vernäht sind, sowie Schachteln und Körbe, müssen stets verschnürt sein. Ebenso ist bei vernähten Packeten, sowie bei vernagelten Kisten eine Verschnürung dann anzubringen, wenn solche zu Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nothwendig erscheint.

XI Für Sendungen nach dem Auslande haben außerdem noch die für den Fahrpostverkehr in den betreffenden fremden Ländern geltenden besonderen Vorschriften geeignete Beachtung zu finden.

§. 68.

b) Geldsendungen.

I Briefe mit Geld oder Geldeswerth, (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren ꝛc.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken (vgl. §. 67 Ziff. IV) gut verschlossen sein.

II Die darin enthaltenen Geldstücke und Papiere müssen in einem besonderen Umschlage befestigt und dieser in den Brief so eingelegt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

III Briefe mit Werthangabe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

IV Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zu dem Gewichte von 2 Kilogramm, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht

Ewiger Bund

1000 Mark — übersteigt, dürfen in Packeten von starkem mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

V Geldsäcke, welche keine weitere Verpackung erhalten, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Säcke aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein und dürfen nur dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die Nath der Säcke nicht zu kurz und da, wo der Knoten geschürzt ist, sowie außerdem über den beiden Schnur-Enden das Siegel deutlich aufgedrückt ist. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

VI Dergleichen Sendungen sollen das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen.

VII Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen und etwaige Eisenbeschläge an denselben müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände durch Reibung oder Druck nicht beschädigen können.

VIII Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X Das in Packeten verpackte baare Geld in größeren Beträgen muß jedenfalls gerollt, sowie jenes, welches in Kisten oder Fässern versendet wird, vorerst in Packeten oder Säcken verpackt sein.

XI Bezüglich der Versendung von Dienstgeldern im inneren Verkehre von Bayern bleiben die nach den Cassa-Instructionen desfalls bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

c) Sendungen mit gemischtem Inhalte.

§. 69.

I Sendungen, in denen Waaren und Geld zusammengepackt sind, unter-

liegen für ihren Gesammtinhalt den speciellen Verpackungsvorschriften für den dem Werthe nach vorwiegenden Theil der Sendung, bei gleichem Werthe des Geldes und der Waaren aber den Vorschriften für Geldsendungen.

II Das Zusammenpacken von Waaren und Geld in Schachteln ist jedoch durchaus unstatthaft.

§. 70.

Adresse und Signatur.

I Jede Sendung muß mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen sein, und diese den Bestimmungsort sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, ohne Unterschied, ob die Sendung durch die Post an den Adressaten überbracht oder von dem letzteren als postlagernd bei der Abgabepost persönlich in Empfang genommen werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit dadurch vorgebeugt wird.

II Im Falle der Frankirung muß der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme eines Postvorschusses der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Beifügung des Betrages sowie des Namens und der Wohnung des Absenders auf der Sendung angegeben sein.

III Im Uebrigen sind die in § 4 bezüglich der Adressirung von Briefpostsendungen enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

IV Die Adresse muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung der Sendung selbst angebracht werden.

V Wenn dieses wegen der Beschaffenheit des zur Verpackung verwendeten Materials nicht thunlich ist, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier anzubringen oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergament-Papier, Holz oder sonstigem festen Material zu benützen.

VI Gehören mehrere Sendungen eines und desselben Aufgebers an einen und denselben Empfänger, so ist jede derselben mit einer besonderen Adresse zu versehen.

§. 71.

Werths- und Inhaltsangabe.

I Die Angabe eines Werthes ist gegenüber der Postanstalt dem Aufgeber jeder Sendung freigestellt; soll jedoch die Postanstalt dafür in Beschädigungs-

Ewiger Bund

oder Verlustfällen in Anspruch genommen werden, so muß derselbe sowohl der Adresse als auch der Aufschrift auf der Sendung selbst in Ziffern deutlich beigefügt sein.

II Die Werthsangabe hat in der Reichswährung zu geschehen.

III Der angegebene Werth soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten, Goldmünzen oder Werthpapieren, so hat der Aufgeber die Umrechnung vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

IV Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Aufgabe haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgiltigen neuen Ausfertigung des Documentes oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde.

V Ist aus der Werthsangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Unterbleibt die Zurückgabe, so kann daraus gleichwohl ein Anspruch auf Rückerstattung oder Nachlaß des entsprechenden Theils der aus irrthümlich zu hoher Werthsangabe berechneten Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

VI In der Entnahme eines Postvorschusses auf eine Sendung wird eine Werthsangabe des Inhalts nicht erkannt. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

VII Zur Angabe des Inhaltes ist der Aufgeber gegenüber der Postanstalt nur bezüglich derjenigen Sendungen verbunden, welche nach §. 65 von Seite der Postanstalt nur bedingt zur Beförderung übernommen werden.

VIII Werden insbesondere Flüssigkeiten oder andere der in §. 65 Ziff. I a bezeichneten Gegenstände nicht oder falsch declarirt, so hat der Absender — vorbehaltlich der durch Gesetze noch besonders festgesetzten Strafen und Rechtsfolgen — den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen etwa anderen Postgütern verursacht wird.

Ewiger Bund

IX Außerdem sind die Postanstalten befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Gegenstände enthalten, welche nach §. 64 Ziff. 1 d von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, von dem Aufgeber die Angaben des Inhalts zu verlangen.

X Diejenigen, welche Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach dem Strafgesetze — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 72.

Postpacketadressen.

I Jeder Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Briefe mit Werthangabe und der Briefe mit Postvorschuß — muß eine besondere Begleitadresse (Postpacketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Postpacketadressen können bei allen Postanstalten um den Preis von 1 Pfennig für je 2 Stück bezogen werden.

III Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

IV Der an der Postpacketadresse befindliche Coupon kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

V Für die Ausfüllung des Formulars sind die auf dasselbe gedruckten Bemerkungen maßgebend.

VI Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsangabe. Auch dürfen mehr als fünf Stücke nicht zu einer Begleitadresse gehören.

VII Gehören mehrere Stücke mit Werthsangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth von jedem einzelnen Stücke besonders angegeben sein.

VIII Für die nach dem Auslande bestimmten Sendungen sind in Ansehung der Beigabe von Begleitadressen — soferne nicht die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften Anderes festsetzen — im Allgemeinen dieselben Bestimmungen maßgebend.

Ewiger Bund

§. 73.

Inhaltserklärungen.

I Allen Fahrpostsendungen, welche nach Staaten außerhalb des Zollvereins gehören oder diese auf ihrem Transporte von einem Theile des Zollvereinsgebiets nach einem anderen berühren, müssen, wenn dieselben nicht in baarem Gelde oder Papiergeld bestehen, besondere Inhaltserklärungen beigegeben werden, welche ebenso wie die Begleitadressen die vollständige Adresse des Empfängers, die Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit der Sendung und die auf derselben angebrachte Aufschrift, außerdem aber auch noch die spezielle Angabe des Inhalts nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht jeder Gattung, dann des Werthes und des Bruttogewichts der Sendung zu enthalten haben und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein müssen.

II Bezüglich der Ausfertigung dieser Papiere sind die desfallsigen besonderen Bestimmungen zu beobachten.

III Bei Sendungen nach entfernteren und namentlich nach den überseeischen Ländern empfiehlt sich übrigens, dieselben der geeigneten Verpackung und Weiterbeförderung wegen an ein Speditions- oder Handlungshaus einer deutschen Grenz- oder Seestadt zu adressiren.

IV Formulare zu Inhaltserklärungen in deutscher und französischer Sprache werden von jeder Fahrpostexpedition auf Verlangen gegen Ersatz der Anschaffungskosten abgegeben.

§. 74.

Vorschriftswidrig beschaffene Sendungen.

I Es ist zunächst Sache des Aufgebers, durch Beachtung der vorstehenden Bestimmungen über Verpackung, Verschluß und Adresse das mit der Post zu versendende Frachtstück vor Beschädigung zu sichern und dessen unaufgehaltene Beförderung und sichere Zustellung möglich zu machen.

II Die Postanstalten sind berechtigt, Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, bei der Aufgabe zurückzuweisen.

III Verlangt jedoch der Aufgeber, der Beanstandung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so wird diesem Verlangen insoweit stattgegeben, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu

Ewiger Bund

befürchten ist, der Aufgeber zugleich ausdrücklich auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte „auf meine Gefahr" mit eigener Hand und Namensunterschrift bestätigt. Wird über die Sendung ein Aufgabeschein ertheilt, so hat die Postanstalt hierüber auf dem Scheine Vormerkung zu machen.

IV Im Falle eines Verlustes oder Schadens wird alsdann bis zur Führung des Gegenbeweises vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

V Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung oder Adressirung hervorgegangen sind.

§. 75.

Herstellung des Verschlusses oder der Verpackung und Eröffnung der Sendungen durch die Postanstalt.

I Zeigen sich nach der Annahme oder erst während des Transports einer Sendung Verpackungsmängel, welche bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung selbst herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben könnten, so haben die Postanstalten unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung vorzunehmen und dabei die ursprüngliche Verpackung unter der neuen soweit als thunlich beizubehalten.

II Die auf die neue Verpackung erwachsenden Kosten werden, wenn nach Befund die Verpackung schon bei der Aufgabe mangelhaft war, dem Adressaten in Anrechnung gebracht und, insoferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen; bis zur Berichtigung derselben bleibt das Stück im Verwahre der Abgabepost.

III Ist der Verschluß einer Sendung an sich oder wegen Lösung des Siegels ungenügend, so ist derselbe von derjenigen Postanstalt, welche den Mangel wahrnimmt, durch Beidrückung des Dienstsiegels mit Hinzufügung der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten zu ergänzen.

IV Besteht die Sendung aus baarem Gelde oder geldwerthen Papieren und ist die Mangelhaftigkeit des Verschlusses der Art, daß ganzer oder theilweiser Verlust des Inhalts möglich geworden, so muß vor Herstellung des Verschlusses

Ewiger Bund

unter Beiziehung eines Zeugen festgestellt werden, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

V Dabei haben sich die Postanstalten übrigens jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung zu enthalten, und über die geschehene Eröffnung eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Veranlassung, der Hergang und der Erfolg anzugeben sind.

§. 76.

Ort und Zeit der Aufgabe.

I Fahrpostsendungen können an Postorten nur bei den Postanstalten selbst zur Aufgabe gebracht werden. Bei den Postablagen, welche nur durch Landpostboten in Verbindung gebracht sind, ist die Aufgabe auf Sendungen bis zu dem Gewichte von 10 Kilogramm und bis zu dem Werthe von 500 Mark beschränkt.

II In den Landpostbezirken können den Postboten zur weiteren Besorgung an die Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Ueberlieferung an den Adressaten auf demselben Bestellgange Fahrpoststücke mit und ohne Werthangabe bis zu dem für die Aufgaben bei Postablagen zulässigen Gewichte und Werthe, sowie Sendungen mit Postvorschuß mit der Wirkung vorschriftsmäßiger Aufgabe übergeben werden, wenn die Uebergabe der Sendungen in dem Annahmebuch des Postboten entsprechend vorgetragen ist. Ueber die Eintragung in dem Annahmebuch, sowie bezüglich der Ausstellung des Vormerkscheines und der Ausfertigung und Uebergabe des Aufgabescheines, insoferne ein solcher verlangt wird, finden die in §. 39 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

III Eine Verpflichtung des Postboten zur Uebernahme von Fahrpostsendungen besteht indessen nur insoweit, als durch den Transport nach pflichtmäßiger Beurtheilung des Postboten in jedem einzelnen Falle die Ausführung des Botenganges nicht zu sehr erschwert, oder der für einen Botengang zulässige Maximalbetrag des Werthes nicht überschritten ist.

IV Die Uebergabe von Fahrpostsendungen an sonstige mit der Annahme von Sendungen nicht beschäftigte Bedienstete zur Ablieferung an die Post kann als ordnungsmäßig vollzogene Aufgabe nicht angesehen werden und nur auf Gefahr des Absenders geschehen.

Ewiger Bund

V Die Aufgabe jeder Sendung muß spätestens zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post vom Expeditions-Bureau und wenn solcher Nachts oder früh Morgens stattfindet, noch am Abende vor Schalterschluß erfolgen, außerdem mit Sicherheit auf den Abgang der Sendung mit nächster Post nicht gerechnet werden kann.

VI Ist eine Verkürzung des vorbenannten Schlußtermins nach den örtlichen Verhältnissen zulässig, so wird desfalls von den königl. Oberpostämtern besondere Anordnung getroffen.

VII Bezüglich der zur Annahme der Fahrpoststücke festgesetzten Dienstesstunden gelten die in §. 22 enthaltenen Bestimmungen.

§. 77.

Bescheinigung der Aufgabe.

I Jeder Aufgeber erhält für die der Post zur Beförderung übergebene Sendung mit angegebenem Werthe einen Aufgabeschein, wofür eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

II Wird der Aufgabeschein nicht in Empfang genommen, und ist die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich, so muß die Aufgabe als nicht geschehen erachtet werden.

III Für Sendungen ohne Werthangabe und für Vorschußbriefe wird eine solche Bescheinigung nur dann ertheilt, wenn die Beförderung als Einschreibsendung durch die Bezeichnung „Einschreiben“ ausdrücklich verlangt wird. Diese Bezeichnung muß auf dem Packete und auf der Begleitadresse angegeben sein. Die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

IV Für die Einschreibung ist eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten.

V Liegt dem Absender daran, sofort durch Vermittelung der Postanstalt auch eine Empfangsbestätigung von Seite des Adressaten zu erhalten, so kann den in Bayern verbleibenden Fahrpostsendungen mit und ohne Werthsangabe ein Rückschein beigegeben werden, welcher von dem Adressaten unterzeichnet durch die Post wieder an den Absender zurückgelangt. Bei Fahrpostsendungen nach den übrigen Deutschen Postgebieten ist die Abfertigung von Rückscheinen nur für eingeschriebene Packetsendungen ohne Werthsangabe zulässig.

Ewiger Bund

VI Für die Beschaffung des Rückscheines hat der Absender eine weitere Gebühr von 20 Pfennig im Voraus zu entrichten.

VII Im Uebrigen gelten bezüglich der Ausfertigung der Rückscheine die Bestimmungen des §. 19.

§. 78.

Beförderung und Leitung der Sendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu befördern sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

II Bei der Leitung von Sendungen nach dem Auslande wird auf möglichst billige Portoberechnung Rücksicht genommen.

III Wird übrigens von dem Aufgeber derartiger Sendungen, ohne Rücksicht auf die Vertheuerung des Porto und mit Verzicht auf Frankatur zur Erreichung eines besonderen Vortheiles oder größerer Beschleunigung, eine von den gewöhnlichen Speditionswegen abweichende Beförderung verlangt und dieß auf der Adresse ausdrücklich bemerkt, so wird die Postanstalt einem solchen Ansinnen nach Thunlichkeit entsprechen.

§. 79.

Fahrpost-Taxen. 1) Ausmaß der Taxen.

I Die Taxen für Fahrpostsendungen werden im inneren Verkehre von Bayern, sowie im Verkehre mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches und mit Oestereich-Ungarn nach der directen Entfernung zwischen dem Aufgabeorte und dem Bestimmungsorte in einem Satze berechnet.

II Für Fahrpostsendungen nach und von dem Auslande sind die desfallsigen besonderen Bestimmungen maßgebend.

III Die Entfernungen sind nach geographischen Meilen — 15 auf einen Grad des Aequators — bemessen.

IV Behufs Ermittelung der Entfernungen ist der Gesammtumfang von Bayern mit den anderen vorerwähnten Postgebieten in quadratische Taxfelder von 2 geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der geradlinige Abstand des Diagonal-Kreuzpunktes des einen Quadrates von dem des andern Quadrates bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrates maßgebend ist.

Ewiger Bund

V Für Sendungen zwischen den Postanstalten in ein und demselben Quadrate werden die Taxen nach der ersten Entfernungsstufe berechnet.

VI Die Taxen bestehen aus dem Porto und aus einer Versicherungsgebühr für den angegebenen Werth.

VII Für Packete ohne Werthangabe an die in §. 6 bezeichneten Militärpersonen, wird bis zu dem Gewichte von 3 Kilogramm ohne Unterschied der Entfernung innerhalb des Deutschen Reiches nur die Taxe von 20 Pfennig, und für die Rück- und Nachsendung solcher Packete ein weiteres Porto nicht erhoben, wenn deren Adressen mit der Bezeichnung „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sind.

VIII Für Sendungen, welche am Orte der Aufgabepost zu bestellen oder nach dem dazu gehörigen Landpostbezirke bestimmt sind, kommt außer den treffenden Zustellgebühren (§. 89) das Porto nach der ersten Entfernungsstufe und bezw. die Versicherungsgebühr, sodann bei Sendungen mit Postvorschüssen außerdem noch die Vorschußgebühr zur Erhebung. Für die Verbringung des eingelösten Postvorschusses zur Expedition wird eine Gebühr nicht in Anspruch genommen.

§. 80.

2) Berechnung des Porto.

I Das Porto wird nach dem Gewichte und nach der Entfernung für jede Sendung berechnet, welche überhaupt taxpflichtig ist.

II Das Gewicht wird für Briefe mit Werthangabe oder mit Postvorschuß nach Gramm, für die übrigen Sendungen nach Kilogramm und Gramm ermittelt.

III Das Porto beträgt im inneren Verkehr von Bayern:

1) für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß bis zu dem Gewichte von 250 Gramm einschließlich
   auf Entfernungen bis zu 10 geogr. Meilen einschließlich 20 Pfennig
   auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 Pfennig
2) für alle anderen Fahrpostsendungen
   a) bis zu dem Gewichte von 5 Kilogramm
   auf Entfernungen bis zu 10 geogr. Meilen einschließlich 25 Pfennig
   auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 50 Pfennig
   b) bei einem Gewichte über 5 Kilogramm

Ewiger Bund

für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze unter a, sodann für jedes weitere Kilogramm

	bis	10	Meilen	5	Pfennig
über	10 „	20	„	10	„
„	20 „	50	„	20	„
„	50 „	100	„	30	„
„	100 „	150	„	40	„
„	150	Meilen		50	„

IV Dabei werden Gewichtsbeträge unter einem Kilogramm, sowie überschießende Gramm bei einem höheren Gewichtsbetrage für ein volles Kilogramm gerechnet.

V Für die Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

VI Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jede einzelne Sendung das Porto selbstständig berechnet.

VIII Im Verkehre mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches wird das Porto nach den gleichen Sätzen berechnet,

a) für Sperrgut jedoch dasselbe um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht, und

b) für Briefe mit Werthangabe oder Postvorschuß sowie für Packete mit oder ohne Werthangabe bis zu dem Gewichte von 5 Kilogramm einschließlich im Falle der unfrankirten Absendung weiter ein Portozuschlag von 10 Pfennig berechnet.

IX Als Sperrgut sind solche Sendungen zu behandeln, welche in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten oder in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer andern $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder welche bei der Verladung unverhältnißmäßigen Raum bezw. besonders sorgsame Behandlung erfordern Für die Taxirung als Sperrgut bleibt, offenbares Versehen ausgenommen, die Ansicht der Aufgabepostanstalt maßgebend.

X Für unzureichend frankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm sowie für portopflichtige Dienstsendungen wird der unter VIII b. bemerkte Portozuschlag nicht erhoben.

XI Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn werden die Taxen nach dem dafür besonders vereinbarten Tarife berechnet.

Ewiger Bund

§. 81.

3) Berechnung der Versicherungs-Gebühr.

I Die Versicherungsgebühr wird nur für jene portopflichtigen Sendungen berechnet, für welche ein bestimmter Werth angegeben ist, und besteht dabei kein Unterschied zwischen Briefen und sonstigen Fahrpostsendungen.

II Dieselbe beträgt im innern Verkehr von Bayern sowie im Verkehr mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 3 Pfennig für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfennig.

III Gehören mehrere Sendungen mit angegebenem Werthe zu einer Begleitadresse, so wird auch die Versicherungsgebühr für jede Sendung selbstständig berechnet.

§. 82.

4) Entrichtung der Taxen.

I Die Taxen für Fahrpostsendungen im inneren Verkehre von Bayern, sowie nach den übrigen Ländern des Deutschen Reiches und nach Oesterreich-Ungarn können nach dem Willen des Absenders entweder sofort bei der Aufgabe oder bei der Abgabe am Bestimmungsorte erlegt werden.

II Eine Ausnahme davon bilden:

a) die Sendungen von Privaten an Stellen und Behörden des In- und Auslandes,

b) die Sendungen von Unterbehörden an die vorgesetzten Stellen in Partei-sachen und

c) die portopflichtigen Dienstsendungen der Behörden in Bayern an Behörden in den übrigen Deutschen Ländern,

welche sofort bei der Aufgabe frankirt werden müssen.

III Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto bezahlt bezw. das bezahlte zurückerstattet. Dasselbe gilt von Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insoferne die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

IV Die Absicht der Frankirung hat der Absender auf der Adresse der Sendung und auf der dazu gehörigen Begleitadresse durch die Bemerkung „frei“ oder „franco“ auszudrücken.

Ewiger Bund

V Die Frankirung hat mittelst Freimarken zu geschehen und kommen dabei die gleichen Freimarken wie zur Frankirung der Briefe und außerdem noch für höhere Taxbeträge Freimarken im Werthe von 1 und 2 Mark in Verwendung.

VI Die Freimarken sind bei Frankirung von Packeten auf den Postpacketadressen in der oberen Ecke rechts, bei Briefen mit Werthangabe auf deren Rückseite dergestalt aufzukleben, daß sie zugleich einen weiteren Verschluß der Umschlagklappen bilden.

VII Theilweise Frankirungen sind bei Sendungen in Bayern und nach den vorbenannten Postgebieten unstatthaft.

VIII Dagegen ist dem Aufgeber von Sendungen nach dem Auslande, mit Ausnahme der Schweiz, unbenommen, dieselben unfrankirt oder frei bis zur deutschen Grenze abgehen zu lassen.

IX Frankirung bis zum ausländischen Bestimmungsorte ist im Allgemeinen nur insoweit zulässig, als die Postanstalten mit den hiezu erforderlichen ausländischen Tarifen versehen sind; in besonderen Fällen kann jedoch dieselbe auch durch Abfertigung von Frankozetteln bewirkt werden, wenn der Absender für die Einlösung des seiner Zeit mit Anrechnung der ausländischen Taxe zurückgelangenden Frankozettels hinreichende Sicherheit bietet. Für die Abfertigung des Frankozettels ist eine Gebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

§. 83.

5) Versehen bei der Taxberechnung.

I Ist bei frankirten Fahrpostsendungen aus Bayern von dem Absender eine geringere als die tarifmäßige Taxe eingehoben, oder bei Sendungen mit der Bezeichnung „frei" die wirkliche Frankirung von Seite des Absenders unterlassen worden, so wird der fehlende Betrag und bezw. die ganze treffende Taxe dem Adressaten in Anrechnung gebracht.

II Verweigert der letztere die Berichtigung dieser Nachtaxe, so kann ihm die Sendung nur dann verabfolgt werden, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefen das Couvert zurückzunehmen gestattet.

III Auf Grund des Couverts bezw. der Begleitadresse zu Packeten wird der fehlende Portobetrag sodann an die Aufgabepost zurückgerechnet, und ist der Absender verpflichtet, denselben nachträglich an die Postanstalt zu ersetzen.

Ewiger Bund

IV Ungenügend frankirte Sendungen aus den anderen Deutschen Postgebieten oder aus Oesterreich-Ungarn werden an den Adressaten gegen Mittheilung des Namens und der näheren Bezeichnung des Absenders ohne Taxnachforderung abgegeben.

V Mit Nachtaxe belastete Sendungen vom Auslande können an den Adressaten nur gegen Entrichtung des darauf angerechneten Betrages ausgeliefert werden; dem Adressaten bleibt jedoch die Reclamation über Entstehung der Nachtaxe und deren eventuelle Rückerstattung vorbehalten.

VI Ist bei der Abgabe unfrankirter Sendungen weniger erhoben worden, als der Tarif ausweist, so ist der Empfänger verbunden, den auf die tarifmäßige Taxe noch treffenden Betrag nach Feststellung der Rechnungs-Revision nachträglich zu entrichten.

VII Die Verpflichtung zur Berichtigung des zu wenig bezahlten Porto erlischt, wenn die Nachforderung nicht innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird. (Vgl. §. 7 des P.-T.-G.)

VIII Dagegen wird auch dem Absender wie dem Adressaten in allen jenen Fällen, wo aus Versehen für eine Sendung von denselben eine höhere als die tarifmäßige Taxe erhoben worden ist, der ungebührlich zu viel geleistete Betrag aus der Postcasse zurückvergütet.

§. 84.

Postvorschüsse.

I Auf Verlangen eines jeden Aufgebers von Briefen und Fahrpostsendungen aller Art, welche im Innern von Bayern verbleiben oder nach einem andern Lande des Deutschen Reiches oder nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind, übernimmt die Postanstalt, Beträge bis zu 150 Mark auf den bezeichneten Sendungen von dem Adressaten bei der Abgabe einzuziehen bezw. deren Einziehung zu veranlassen, und dieselben an den Absender auszuzahlen.

II Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig

III Die Briefe und sonstigen Sendungen, auf welchen derlei Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den einzuziehenden Betrag mit den Worten „Vorschuß von . . . .“ sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten.

Ewiger Bund

IV Der Vorschußbetrag muß in der Reichswährung angegeben und die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein.

V Dieselben können entweder unfrankirt oder frankirt abgesendet werden und wird dafür in beiden Fällen

a) die nach dem Gewichte der Sendungen tarifmäßig treffende Fahrpost-taxe (§. 80) und

b) eine Vorschußgebühr nach der Größe des einzuziehenden Betrages ohne Unterschied der Entfernung

berechnet.

VI Die Vorschußgebühr, welche auch bei nicht erfolgter Einlösung des Vorschusses zu entrichten ist, beträgt:

a) im inneren Verkehre von Bayern

für jede Mark oder den Theil einer Mark 1 Pfennig mit der Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme, mindestens jedoch 10 Pfennig,

b) im Verkehre mit den übrigen Staaten des Deutschen Reiches

für jede Mark oder den Theil einer Mark 2 Pfennig gleichfalls mit der Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme und mit dem Mindestbetrage von 10 Pfennig,

c) im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn

für je 3 Mark oder einen Theil davon 5 Pfennig, mindestens aber 10 Pfennig.

VII Die Versicherungsgebühr wird für derlei Sendungen nur dann erhoben, wenn für dieselben ein Werth besonders angegeben ist.

VIII Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

IX Die Postanstalt wird zur Auszahlung des Vorschußbetrages erst dann verbunden, wenn die Einlösung desselben von Seite des Adressaten erfolgt und an den Ort der Aufgabe Anweisung zur Auszahlung gekommen ist.

X Soferne nicht bei Aufgabe der Sendung ausnahmsweise die Zahlung des Vorschusses sofort erfolgt, wird daher dem Absender von der Aufgabepost zur Legitimation vorerst nur eine Bescheinigung über die Aufgabe der Vorschußsendung ausgefertigt.

XI Von der erfolgten Einlösung des Vorschusses muß der Postanstalt am Aufgabeorte ohne Verzug — mit nächster Post — Nachricht gegeben werden.

Ewiger Bund

XII Im Falle der Nichteinlösung muß die Sendung spätestens 7 Tage nach ihrem Eingange an die Aufgabepostanstalt zurückgesendet werden. Dieß gilt auch dann, wenn dieselbe als „postlagernd" bezeichnet ist.

XIII Ohne Einlösung des Vorschußbetrages darf keine Vorschußsendung an den Abressaten ausgehändigt werden.

XIV Ist nach Ablauf der vorbemerkten Frist weder die Anweisung zur Auszahlung des Vorschusses noch die Sendung selbst an die Aufgabepostanstalt zurückgelangt, so ist letztere verpflichtet, darüber bei der Postanstalt des Bestimmungsortes Anfrage zu stellen, ohne ein desfallsiges Verlangen von Seite des Absenders abzuwarten oder von demselben dafür eine Gebühr in Anspruch zu nehmen

XV Ueber den Eingang der Anweisung zur Auszahlung des Vorschusses wird dem Absender von der Aufgabepostanstalt durch Zustellung des Coupon der Anweisung Nachricht gegeben.

XVI Die Auszahlung erfolgt an denjenigen, welcher sich unter Vorzeigung des Coupon und unter Rückgabe der abquittirten Aufgabebescheinigung zur Einhebung des Vorschusses meldet.

XVII Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Ueberbringers der Aufgabebescheinigung zur Empfangnahme des Vorschusses und bezw. die Echtheit der Unterschrift desselben auf der Quittung zu prüfen.

XVIII Nach Ablauf eines halben Jahres vom Tage der Aufgabe ab sind die Ansprüche auf Auszahlung der Vorschüsse gegenüber der Postanstalt erloschen und können nur mehr gegen den betreffenden Bediensteten der Anstalt geltend gemacht werden. Die Postanstalt wird übrigens die Verfolgung der Ansprüche gegen den Bediensteten nach Thunlichkeit unterstützen.

XIX Postvorschüsse auf Sendungen in portofreien Regierungssachen sind unstatthaft

XX Im Falle der Unbestellbarkeit einer Sendung mit Postvorschuß wird für die Rücksendung zwar das Porto, nicht aber die Vorschuß-Gebühr berechnet.

XXI Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Rückgabe der ihm ertheilten Aufgabe-Bescheinigung.

XXII Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses

Ewiger Bund

dem Absender sofort gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückbezahlen

§. 85.

Zurückforderung von Fahrpostsendungen durch den Aufgeber.

Hinsichtlich der Zurücknahme von Fahrpostsendungen wird auf die in §. 23 enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen, hiezu aber noch besonders bemerkt:

1. Die Rückgabe jeder Fahrpostsendung kann nur gegen Bescheinigung und Einlieferung des erhaltenen Aufgabescheines stattfinden.
2. Erfolgt die Zurücknahme noch vor der Absendung am Aufgabeort, so werden für die Sendung keine Taxen erhoben, und das bei der Aufgabe entrichtete Franko gegen Einziehung des mit den Freimarken beklebten Briefumschlages oder der Begleitadresse von der Postanstalt zurückerstattet; war dagegen die Sendung bereits abgegangen, so hat der Aufgeber bei unfrankirter Absendung das Porto bis zu und von dem Orte zu entrichten, von dem die Sendung zurückgegangen ist, bei frankirter Absendung dagegen nur das für den Rückweg treffende Porto zu leisten, eine Rückvergütung der bei der Aufgabe vorausbezahlten Gebühren aber nicht anzusprechen.

§. 86.

Zustellung der Fahrpostsendungen am Bestimmungsorte. I) Im Orte der Abgabepost.

I Fahrpostsendungen, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo eine Postexpedition sich befindet, werden ohne Unterschied ihres Gewichtes und Werthes den Adressaten durch die Postanstalt in die Wohnung zugestellt.

Ausgenommen davon sind:

a) die Sendungen, welche unter zollamtlichem Verschlusse eingehen,

b) die Sendungen, bei welchen der Verschluß oder die Verpackung durch die Postanstalt ergänzt und resp. erneuert werden mußte (§. 75), oder Differenzen in den Gewichtsermittelungen der Aufgabepost und der Abgabepost sich ergeben haben,

c) die Sendungen, bezüglich deren Abgabe von dem Absender oder Adressaten anderweitige Bestimmung getroffen ist.

II Die Abgabe der Fahrpostsendungen mit Werthsangabe sowie der einge-

Ewiger Bund

schriebenen Packete ohne Werthsangabe darf nur gegen eigenhändige Bescheinigung des Adressaten oder dessen legitimirten Stellvertreters auf der Postpacketadresse oder bezw. im Postbestellungsbuche erfolgen.

III Die Bescheinigung muß den Tag der Zustellung, sowie Name und Stand des Empfängers ausdrücken und in Gegenwart des Postbediensteten geschehen, durch welchen die Abgabe der Sendung erfolgt.

IV Unterschriften mit Bleistift oder in bloßen Namenszügen, sowie die gemeinsame Bescheinigung mehrerer im Bestellbuche an denselben Adressaten eingetragenen Sendungen durch eine Unterschrift sind unstatthaft.

V In Ansehung der Berechtigung zur Empfangnahme von Fahrpoststücken wird auf die Bestimmungen in §. 24 bezüglich eingeschriebener Briefpostsendungen verwiesen.

VI Die Aushändigung der Sendung an den Adressaten darf erst nach Zahlung der darauf lastenden Auslagen und Transportgebühren, welche auf der Postpacketadresse und bezw. auf der Adresse der Sendung verzeichnet sein müssen, erfolgen.

VII Die k. Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen aus Bayern die Adressen oder Adreß-Umschläge an die Postanstalt zurückzugeben, um das Porto nachträglich vom Absender einzuziehen.

VIII Sendungen mit zollamtlichem Verschlusse werden von der Postanstalt an die Zollbehörde überliefert und den Adressaten lediglich eine Empfangs-Legitimation gegenüber der Zollbehörde zugestellt. Die Zustellung dieser Legitimation erfolgt gleich jener der Stücke selbst gegen Bescheinigung auf der Begleitadresse und gegen Entrichtung der für die Sendungen berechneten Postgebühren.

IX Sendungen, deren Verschluß oder Verpackung durch die Postanstalt am Aufgabeorte oder während des Transportes ergänzt oder erneuert wurde, oder sich beim Eingange am Bestimmungsorte als mangelhaft erweist, werden bei der Abgabepost zurückbehalten, und die Adressaten zunächst von deren Ankunft mit der Einladung schriftlich in Kenntniß gesetzt, innerhalb einer zu bestimmenden Frist der amtlichen Eröffnung der Sendung im Postbureau entweder persönlich oder durch einen zum Empfange legitimirten Stellvertreter beizuwohnen.

X Wird dieser Einladung nicht Folge geleistet oder von Seite des Adressaten

Ewiger Bund

auf die amtliche Eröffnung ausdrücklich verzichtet, so werden die Sendungen nach allgemeiner Vorschrift zur Bestellung gebracht.

XI Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

XII Dasselbe gilt bezüglich der Sendungen mit baarem Gelde und geldwerthen Papieren, deren Gewicht bei der Abgabepost von der Gewichtsermittelung der Aufgabepost abweicht und eine Veränderung des Inhaltes als möglich erkennen läßt

XIII An Umspeditionsorten ist die Aushändigung von Fahrpostsendungen unter den in §. 28 angegebenen Voraussetzungen nur an die Person des Adressaten selbst statthaft.

§. 87.

2) Im Landpostbezirke.

I Die Zustellung der Fahrpoststücke in den Landpostbezirken ist theils durch die Beschaffenheit der Sendungen, theils durch die Leistungsfähigkeit der dafür aufgestellten Postboten beschränkt.

II In die Wohnung des Adressaten oder dessen bevollmächtigten Stellvertreters werden durch die Postboten regelmäßig alle Sendungen abgeliefert, welche von nicht zu großem Umfange sind und das Gewicht von 10 Kilogramm oder den Werth von 500 Mark nicht übersteigen, wenn die Wohnung so gelegen ist, daß dieselbe gemäß §. 25 von dem betreffenden Postboten bei Ausführung des vorgeschriebenen Botenganges berührt werden kann.

III Von dem Vorliegen anderer, zur regelmäßigen Bestellung durch die Postboten nicht geeigneten Sendungen hat die Abgabepost dem Adressaten unentgeltlich mit der Einladung schriftliche Nachricht zu geben, dieselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Expedition selbst in Empfang zu nehmen.

IV Ausnahmsweise kann auf besonderes Verlangen des Adressaten auch die Besorgung solcher Sendungen von dem Postboten übernommen werden, wenn die rechtzeitige Zurücklegung des Botenganges damit vereinbarlich ist und bezüglich der Sendungen im Werthe über 500 Mark dem Postboten von Seite des Adressaten besondere Bevollmächtigung ertheilt wird.

Ewiger Bund

V Den Adressaten in den Landpostbezirken steht übrigens frei, von der Zustellung durch die Postboten überhaupt keinen Gebrauch zu machen und die an sie eingehenden Sendungen bei der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen. In diesem Falle hat der Adressat deßfalls eine schriftliche Erklärung bei der Postanstalt niederzulegen.

VI Die Zustellung durch den Postboten erstreckt sich sodann nur auf die Begleitadresse und hat die Postanstalt nicht die Verpflichtung, die Empfangsberechtigung desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, zu prüfen, wenn nicht auf Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

VII Wird die Sendung von dem Adressaten während 7 Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht in Empfang genommen und auch eine Erneuerung dieser Nachricht während eines weiteren Termins von 7 Tagen ohne Folge gelassen, so wird dieselbe als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgeleitet.

§. 88.

Postlagernde Fahrpostsendungen.

I Wünscht der Aufgeber einer Sendung, daß dieselbe am Bestimmungsorte nicht durch die Postausträger an den Adressaten überliefert, sondern durch den letzteren bei der Expedition selbst in Empfang genommen wird, so ist diese Absicht auf der Adresse durch die dem Bestimmungsorte deutlich beizusetzende Bezeichnung „postlagernd" zu erkennen zu geben.

II Die mit solcher Bezeichnung versehenen Sendungen werden,

a) wenn dieselben mit einem Postvorschuß behaftet sind, 7 Tage lang und

b) wenn auf denselben ein Postvorschuß nicht lastet, 3 Monate lang,

vom Tage des Eintreffens ab bei der Abgabepost in Verwahr behalten, nach Ablauf dieser Fristen aber, wenn eine Nachfrage von Seite des Adressaten nicht erfolgt ist, an den Aufgabeort zurückgesendet und als unbestellbar behandelt.

III Ist der Adressat einer solchen Sendung ortsbekannt und ansässig, so ist demselben bei Ablauf der bemerkten Fristen von dem Vorliegen der Sendung vor deren Zurücksendung schriftlich Nachricht zu geben.

IV Meldet sich der Adressat, so finden bezüglich der Legitimation desselben zur Empfangnahme der Sendung dieselben Bestimmungen wie bei der Bestellung von Fahrpoststücken überhaupt Anwendung.

Ewiger Bund

V Fahrpostsendungen, welche nach dem Orte der Aufgabepost oder dem dazu gehörigen Landpostbezirk bestimmt sind, können mit der Bezeichnung „postlagernd" nicht versehen werden.

§. 89.

Zustellgebühren.

I Für jedes im Orte der Abgabepost in der Wohnung des Adressaten oder an die Zollbehörde zugestellte Stück hat der Adressat, wenn das Gewicht des Stückes 10 Kilogramm und der Werth den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, eine Zustellgebühr von 10 Pfennig, bei größerem Gewichte und höherem Werthe das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

II Für die Abgabe im Landpostbezirke haben die Postboten auf jedes Kilometer unmittelbarer Entfernung vom Postorte als Zustellgebühr anzusprechen:

1) von jedem Stück bis zu dem Gewichte von 1 Kilogramm und bis zu dem Werthe von 50 Mark einschl. . . . 1 Pfennig mindestens jedoch 10 Pfennig,
2) von jedem Stück im Gewichte über 1 bis 5 Kilogramm und im Werthe über 50—500 Mark . . . . . 2 Pfennig mindestens jedoch 20 Pfennig, und
3) von jedem Stück im Gewichte über 5 bis 10 Kilogramm und im Werthe über 500 bis 1000 Mark . . . 3 Pfennig mindestens jedoch 30 Pfennig.

III Frei von Zustellgebühr sind:

a) alle Sendungen in portofreien Regierungs-, Criminal- und Armensachen,
b) alle Sendungen an kgl. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind,
c) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos bei der Post selbst in Empfang genommen werden,
d) alle Sendungen, welche von dem Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten von der Postanstalt abgeholt werden,
e) alle Rückscheine und Militär-Retourstücke bei ihrer Zustellung an den Absender.

§. 90.

Zeit der Zustellung.

I Die Zustellung der Fahrpoststücke hat im Allgemeinen mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

Ewiger Bund

II Die Oberpostbehörden haben hienach die den Localverhältnissen entsprechenden Bestimmungen jederzeit zu treffen.

III Bei Aemtern, bei denen täglich mehrere Posten eintreffen, geschieht die Zustellung der Fahrpoststücke wenigstens täglich zweimal von 8 Uhr Morgens und 2 Uhr Nachmittags ab in der Art, daß alle von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags eintreffenden Sendungen noch im Laufe desselben Nachmittags, und die von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Morgens des folgenden Tages eingehenden Fahrpoststücke im Laufe dieses Vormittags vollständig zur Ablieferung kommen.

IV Bei Expeditionen von geringerem Fahrpostverkehre dagegen geschieht die Zustellung der Sendungen, soweit es die Tageszeit gestattet, jedesmal sofort nach deren Ankunft.

V An Sonn- und Festtagen findet die Zustellung im Postorte mit Unterbrechung während des Vormittags-Hauptgottesdienstes bis zum Nachmittag-Schalterschlusse statt und hat von da für den Rest des Tages zu unterbleiben.

VI Victualien, welche dem Verderben unterliegen, zu einer bestimmten Zeit erwartet werden und von dem Absender auf der Adresse zur schleunigen Abgabe empfohlen sind, werden auch außer der gewöhnlichen Bestellzeit und alsbald nach der Ankunft an die Adresse abgegeben.

VII Im Landpostbezirke erfolgt die Zustellung bei Ausführung der regelmäßigen Postbotengänge (§. 29).

VIII Das Zustellpersonal ist verbunden, auf Verlangen des Empfängers die Stunde der Zustellung auf der Sendung oder auf dem Coupon der Begleit-Adresse durch Namensunterschrift zu bestätigen.

§ 91.

Zustellung durch Eilboten.

I Gleichwie bei Briefpostsendungen (§ 30) kann auch bei Fahrpostsendungen von dem Absender bei der Aufgabe die Bestimmung getroffen werden, daß dieselben dem Adressaten sofort nach ihrer Ankunft bei der Abgabepost durch einen eigenen Boten zugestellt werden, insoweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

II Diese Bestimmung muß von dem Adressaten eigenhändig durch eine

Ewiger Bund

nach §. 30 das Verlangen der Eil-Zustellung unzweifelhaft lassende Bezeichnung auf der Adresse der Sendung oder auf der dazu gehörigen Begleitadresse ausgedrückt sein.

III Die Absendung kann frankirt oder unfrankirt erfolgen.

IV Die Zustellung durch Eilboten erstreckt sich:

1) im inneren Verkehre von Bayern:
   a) bei Sendungen, welche nach dem Orte der Abgabepost selbst bestimmt sind, ohne Unterschied des Gewichtes und Werthes der einzelnen Sendung — auf deren Ablieferung in die Wohnung des Adressaten;
   b) bei Sendungen nach dem Landpostbezirke — auf die Ueberlieferung der Sendung in die Wohnung des Adressaten, wenn das Gewicht 10 Kilogramm oder der Werth 500 Mark nicht übersteigt, bei größerem Gewichte oder Werthe aber — lediglich auf die expresse Ablieferung der zur Sendung gehörigen Begleitadresse;
2) im Verkehre nach den anderen deutschen Postgebieten:
   a) bei Sendungen, deren Gewicht 5 Kilogramm oder deren Werth 500 Mark nicht übersteigt — auf die Ueberlieferung in die Wohnung des Adressaten,
   b) bei Sendungen von größerem Gewichte oder Werthe — auf die expresse Ueberlieferung der Begleitadresse in die Wohnung des Adressaten.

V Im Verkehr nach Oesterreich-Ungarn werden nur Sendungen nach dem Orte der Abgabepost, und wenn deren Gewicht nicht $2^1/_2$ Kilogramm und deren Werth nicht 100 Mark übersteigt, in die Wohnuug des Adressaten durch Eilboten überliefert; außerdem beschränkt sich die expresse Bestellung auf die Ueberlieferung der Begleitadresse.

VI Außer den auf die Beförderung selbst treffenden Gebühren ist für die Zustellung durch Eilboten zu entrichten:

a) wenn die Sendung selbst in die Wohnung des Adressaten abgeliefert wird, das Doppelte der in §. 30 für Eilbriefe festgesetzten Zustellgebühr,

Ewiger Bund

b) wenn lediglich die Begleitadresse oder ein Vorschußbrief zu überliefern ist, der einfache Betrag dieser Gebühr.

VII Für frankirte Sendungen, welche nach dem Orte der Aufgabepost bestimmt sind, kann die Entrichtung der Zustellgebühr entweder von dem Absender übernommen oder dem Adressaten zugewiesen werden; für unfrankirte Sendungen hat dieselbe der Adressat zu übernehmen.

VIII Für Sendungen nach dem Landpostbezirke ist die Botengebühr in der Regel vom Adressaten zu entrichten.

IX Bezüglich der Haftung des Absenders für die Entrichtung der dem Adressaten zugewiesenen Eilbotengebühr wird auf die Bestimmung in §. 30 verwiesen.

X Die zur Eilzustellung nach Bayern gelangenden Sendungen aus anderen Postgebieten werden gleich jenen aus dem inneren Verkehre von Bayern behandelt, wenn nicht die Eilbotengebühr von dem Absender vorausbezahlt und nur mit dem für die Zustellung der Begleitadresse allein festgesetzten einfachen Betrage vergütet wird.

XI Bezüglich der Eilbestellung im Orts- oder Landpostbezirk der Aufgabepost und bezw. nach anderen Postorten finden die Bestimmungen in §. 30 gleichmäßig Anwendung.

§ 92.

Zurückweisung angekommener Fahrpostsendungen durch den Adressaten.

I Jeder Adressat kann die Annahme der an ihn eingehenden Sendungen verweigern, ohne zur Angabe eines Grundes dafür verbunden zu sein.

II Die Annahmeverweigerung muß sogleich bei der Zustellung oder Abholung der Sendung erklärt und die desfallsige Bemerkung zunächst durch den Adressaten oder dessen Stellvertreter und, falls diese hiezu nicht vermocht werden können, durch die Abgabepost auf der Sendung selbst oder deren Begleitadresse beigefügt werden.

III Hat sich nach Behändigung der Sendung der Postbedienstete aus der Wohnung des Adressaten oder bei Sendungen, welche bei der Post selbst abzuholen waren, derjenige, welcher die Sendung daselbst in Empfang genommen hatte, von dem Locale der Abgabepost entfernt, ist die Sendung überhaupt aus dem unmittelbaren Verwahre der Postanstalt einmal entlassen, so wird die Zu-

Ewiger Bund

stellung für geschehen erachtet, und kann die Postanstalt weder die ausgehändigte Sendung eröffnet oder uneröffnet wieder zurücknehmen, noch auch die dafür entrichteten Postgebühren zurückerstatten.

IV Zeigt sich übrigens bei Oeffnung einer mit Postvorschuß belasteten Sendung, daß der Vorschuß von dem Aufgeber in betrügerischer Absicht entnommen werden wollte, so kann zwar auch in diesem Falle die Vermittelung der Abgabepost sich lediglich darauf beschränken, durch die unverzügliche Rückmeldung des stattgefundenen Betruges an die Aufgabepost die Auszahlung des Vorschusses an den Absender zu verhindern, dem Empfänger jedoch bleibt vorbehalten, die Rückzahlung des bei der Zustellung eingelösten Postvorschusses durch Reclamation bei dem Oberpostamte zu bewirken, welchem die Abgabepost unterstellt ist, soferne dessen Auszahlung an den Absender nicht bereits erfolgt sein sollte.

V Die — wenn auch im Beisein des Postbediensteten — vollzogene Oeffnung der Sendung von Seite des Adressaten schließt das Recht der Annahmeverweigerung unbedingt aus.

VI Die Eröffnung des bei Sendungen vom Auslande etwa beigefügten Begleitbriefes Seitens des Adressaten oder seines Bevollmächtigten wird der Annahme der Sendung selbst gleichgeachtet.

VII Die Annahmeverweigernng hat die unverzügliche Zurücksendung des Stückes an die Aufgabepost zur Folge.

VIII Erfolgt die Annahmeverweigerung von Seite des Adressaten nur bedingt, z. B. bis zum Eintreffen einer weiteren Nachricht von Seite des Aufgebers, so wird die Sendung bei der Abgabepost 14 Tage lang aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist, wenn dieselbe inzwischen nicht in Empfang genommen worden ist, wiederholt dem Adressaten vorgezeigt und bei abermaliger Ablehnung die Annahmeverweigerung als unbedingt erachtet.

IX Wurde von dem Adressaten einer Vorschußsendung Zahlungsfrist verlangt, so wird die Sendung nach Umfluß von 7 Tagen vom Tage ihres Einganges bei der Abgabepost an nochmals zur Einlösung angeboten, bei abermaliger Zahlungsweigerung aber als unbestellbar behandelt.

§. 93.

Nachsendung von Fahrpoststücken.

I Hat der Adressat einer Sendung seinen bisherigen Aufenthaltsort oder

Ewiger Bund

Wohnort verändert und ist dessen neuer Aufenthaltsort oder Wohnort bekannt, so wird die Sendung demselben sofort dahin nachgesendet, wenn entweder der Absender selbst solches ausdrücklich verlangt oder der Adressat die desfallsige Bestimmung schriftlich getroffen hat und zugleich hinreichende Sicherheit für Entrichtung des Porto und der Auslagen bietet.

II Ist eine solche Bestimmung von Seite des Absenders oder des Adressaten nicht getroffen oder in Ansehung der Portoentrichtung, auch wenn die Nachsendung verlangt wird, die erforderliche Sicherheit nicht gegeben, so wird dem Adressaten vorerst nur von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei Kenntniß gegeben und in letzterem Falle die Nachsendung von Fahrpoststücken jeder Art, also auch der postlagernden Sendungen, erst dann vollzogen, wenn die auf die Sendung bereits erwachsenen Porti und Auslagen berichtigt worden sind.

III Für die Nachsendung werden — mit Ausschluß der Postvorschußgebühr — dieselben Taxen wie für eine neue Aufgabe vom ursprünglichen bis zum neuen Bestimmungsorte der Sendung berechnet.

§. 94.

An Postanstalten adressirte Fahrpostsendungen.

Werden Fahrpostsendungen an eine Postanstalt zur Weiterbeförderung oder Zustellung adressirt, so kommen für solche Sendungen die Bestimmungen des §. 36 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 95.

Unbestellbare und unanbringliche Fahrpostsendungen. — Herrenlose Gegenstände.

I Fahrpostsendungen, deren Adressaten am Bestimmungsorte nicht ermittelt werden können, oder deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, oder welche sonst nach den vorhergehenden Bestimmungen an ihre Adresse nicht abgegeben oder nachgesendet werden können, werden auf Kosten des Absenders d. h. unter Berechnung der gleichen Taxe wie für die Hinsendung an die Aufgabepost zurückgesendet.

II Der Grund der Unbestellbarkeit ist auch auf dem Coupon der Begleitadresse anzugeben.

III Bevor jedoch eine Sendung mit Begleitadresse deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und weil der wirkliche Adressat mit Sicherheit nicht zu unterscheiden

Ewiger Bund

ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um dem Absender, wenn derselbe daraus erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

IV Die Uebersendung der Begleitadresse geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und portofrei.

V In derselben Weise ist bei Sendungen, welche wegen erfolgten Ablebens des Adressaten nicht bestellt werden können, vor deren Zurücksendung nach dem Aufgabeorte der Versuch zu machen, von dem Absender die weitere Erklärung zu erlangen, an welche andere Person die Sendung ausgehändigt oder ob dieselbe an den Aufgabeort zurückgeschickt werden soll.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Zurücksendung vermieden zu sehen wünschen, so haben dieselben auf der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk „Wenn unbestellbar, Nachricht“ zu setzen und Name und Wohnung beizufügen. Wird ein solches Packet unbestellbar, so ist vor dessen Zurücksendung weitere Verfügung des Absenders zu erholen und erst wenn diese innerhalb 10 Tagen nicht erfolgt, oder auch auf die Benennung eines zweiten oder dritten Adressaten die Zustellung nicht bewirkt werden kann, das Stück als unbestellbar an den Aufgabeort zurückzusenden.

VII Für die weitere Behandlung der als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgelangten Fahrpoststücke gelten nachfolgende Bestimmungen:

1) Ist der Absender bei der Aufgabepost bekannt, so erfolgt sofort an diesen die Zustellung der Sendung. Ist der Absender unbekannt, d. h. aus der äußeren Beschaffenheit der Sendung und aus der Begleitadresse nicht zu entnehmen, so wird die Sendung durch das Oberpostamt, welchem die Aufgabepost unterstellt ist, eröffnet und, wenn hiedurch der Absender erkannt werden kann, die Zustellung an denselben in obiger Weise bewirkt.

   In beiden Fällen ist der Absender zur Zurücknahme der Sendung gegen Einlieferung des etwa erhaltenen Aufgabescheines sowie zur Entrichtung aller für die Hin- und Zurücksendung erwachsenen Postgebühren verbunden.

Ewiger Bund

2) Ist der Aufgeber durch die amtliche Eröffnung nicht zu ermitteln oder die Zustellung oder Nachsendung an denselben nicht zu bewirken, so werden die Adressen oder nach Umständen die Verzeichnisse solcher Sendungen an einem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Platze der Aufgabepost — und nach Lage der Sache auch der Abgabepost — 3 Monate lang durch Anschlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, innerhalb welcher Zeit sich Aufgeber, Adressat, Eigenthümer oder wer sonst ein Recht auf die Sendung zu haben glaubt, zum Empfange derselben gegen Berichtigung der darauf haftenden Gebühren zu melden hat.

Sonstige Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang in einer der Räumlichkeiten der kgl. Postanstalt liegen, ohne daß der Eigenthümer oder der Titel bekannt ist, unter welchem sie dorthin kamen, werden in derselben Weise behandelt.

3) Werden die vorstehend bezeichneten Sendungen von den Betheiligten nicht oder in der angegebenen Zeit nicht in Empfang genommen, so werden die werthlosen derselben vernichtet, die andern — soweit sie zum Verkaufe geeignet sind — aber dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und dieser nach vorgängiger Bekanntmachung durch Anschlag oder je nach dem Werthe der Gegenstände durch öffentliche Blätter von den treffenden Oberpostämtern nach Umfluß von 4 Wochen durchgeführt. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Von dem Erlöse werden die auf den Sendungen haftenden Gebühren und Auslagen bestritten, der Rest aber wird zu Gunsten des Unterstützungsfonds der k. Verkehrs-Anstalten eingezogen.

Sonstige Effecten, welche ohne Vorwissen der Eigenthümer den k. Postanstalten übergeben oder in die zu letzteren gehörigen Räumlichkeiten verbracht werden, sind zwar, wenn der Postanstalt der Eigenthümer nicht bekannt sein sollte, den Bestimmungen über Veräußerung unterworfen; es werden jedoch den sich legitimirenden Eigenthümern sowie den im gleichen Falle sich befindlichen dinglich Berechtigten die Erlöse aus denselben nach Abzug der darauf haftenden ärarialischen Forderungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit hinausgegeben werden.

Ewiger Bund

4) Bei unbestellbaren Sendungen, welche dem Verderben unterliegen, bleibt übrigens der Postanstalt vorbehalten, sowohl von der Rücksendung des Stückes an die Aufgabepost abzusehen und sofort die Veräußerung des Inhaltes auf Rechnung des Aufgebers vorzunehmen, wenn nach dem Ermessen der Abgabepost Grund zur Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, als auch nach geschehener Rücksendung, wenn der Absender nicht sofort ermittelt werden kann, den Verkauf noch vor Ablauf der vorbemerkten Fristen zu verfügen.

5) Ueberhaupt haftet auf der Sendung das Faustpfand oder je nach Umständen das Retentions-Recht für alle Forderungen des k. Aerars aus dem von dem Absender mit demselben eingegangenen Transportvertrage.

Dem k. Aerar bleiben übrigens noch außerdem alle hieraus entspringenden persönlichen Ansprüche gegen den Aufgeber und diejenigen Personen vorbehalten, welche in dessen Verpflichtungen nach den civilrechtlichen Bestimmungen einzustehen haben.

§. 96.

Nachforschung über die Zustellung aufgegebener Fahrpoststücke. — Laufzettel.

I Jeder Aufgeber, welcher über die richtige Bestellung einer der Post übergebenen Sendung Zweifel hegt, oder aus anderen Gründen einen Nachweis der Zustellung zu erhalten wünscht, ist berechtigt, nach vorgängigem Ausweise über seine Person die Absendung eines Laufzettels zu verlangen.

II Hinsichtlich der Ausfertigung und weiteren Behandlung der Laufzettel finden die in §. 37 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

III Bezüglich der Abfertigung von Laufzetteln über Fahrpostsendungen nach dem Auslande sind die desfallsigen besonderen Bestimmungen zu beachten.

§. 97.

Gewährleistung für Fahrpostsendungen. 1) Umfang der Haftung.

I Die Postanstalt haftet bezüglich der ihr ordnungsmäßig zum Transporte übergebenen Fahrpostsendungen

1) für deren richtige Beförderung und Zustellung, wenn dieselben nach Bayern und den übrigen Ländern des Deutschen Reiches oder nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind,

2) für deren richtige Beförderung bis zur Auslandsgrenze eines der eben-

Ewiger Bund

benannten Postgebiete und für die unbeschädigte Auslieferung daselbst an die betreffende auswärtige Beförderungsanstalt, wenn die Sendungen nach dem Auslande bestimmt sind,

und leistet dem Absender für den unmittelbaren Schaden Ersatz, welcher durch verzögerte Beförderung oder Bestellung, durch Beschädigung oder Verlust der Sendungen während der Zeit entstanden ist, als sich dieselben auf dem Gebiete von Bayern oder einem der vorbenannten Staaten im Verwahre der Postanstalt befanden und resp. befördert wurden.

II Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung entstandenen Schaden leistet die Postanstalt nur dann Ersatz, wenn die Verzögerung durch Verschulden der Postanstalt entstanden und der Inhalt der Sendung durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder seinen Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hiebei keine Rücksicht genommen.

III Ebenso wird auch für einen durch die Beschädigung oder den Verlust einer Sendung entstandenen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn kein Ersatz geleistet.

IV Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistuug überhaupt bleibt ausgeschlossen, wenn die verzögerte Beförderung oder Zustellung, die Beschädigung oder der Verlust einer Sendung

a) durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders,
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder
c) durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes der Sendung selbst herbeigeführt worden ist.

V Die Haftpflicht der Postanstalt wird durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders insbesondere auch in allen jenen Fällen ausgeschlossen, wo die verzögerte Beförderung oder Zustellung, die Beschädigung oder der Verlust erweislich aus einer den Vorschriften der Posttransportordnung nicht genügenden Adresse oder Signatur, Verpackung oder Verschließung der betreffenden Sendung hervorgegangen ist.

VI Zu den Beschädigungen durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes einer Sendung werden namentlich diejenigen gezählt,

Ewiger Bund

welche durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dergl. entstanden sind.

VII Bei Beschädigungen am Inhalte einer Sendung hat der Absender — mit Ausnahme des Falles, in welchem eine vorhandene, äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht — die geschehene Aufgabe des unbeschädigten Inhaltes nachzuweisen.

VIII Bei Verlusten und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine ausländische Beförderungsanstalt eintreten, übernimmt die Postanstalt die Verbindlichkeit, die Ersatzansprüche des Aufgebers bei den betreffenden auswärtigen Beförderungs-Anstalten zu vertreten und demselben für den Fall, daß ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungs-Anstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

IX In Fällen des Kriegs und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und die Beförderung nur auf Gefahr des Absenders zu übernehmen. (Vgl. §§. 6, 7, 12 und 15 des P.-G.)

2) Ersatzforderung

§. 98.

I Die Ersatzforderung kann nur von dem Absender oder dessen Cessionar, von dem Adressaten aber blos dann geltend gemacht werden, wenn der Absender nicht zu ermitteln ist oder die Verfolgung seiner Ansprüche dem Adressaten zugewiesen hat.

II Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen das Oberpostamt gerichtet werden, in dessen Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung gelegen ist. (Vgl. §. 13 des P.-G.)

III Bezüglich des Verfahrens bei Anbringung von Reclamationen wird auf die Bestimmungen in §. 38 verwiesen.

§ 99.

I In Verlustfällen besteht die von der Postanstalt zu leistende Entschädigung:

Ewiger Bund

a) für Sendungen mit Werthangabe — in dem Ersatze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes,

b) für gewöhnliche Sendungen ohne Werthangabe in dem Ersatze des wirklich erlittenen Schadens bis zu dem Maximalbetrage von 3 Mark für je 500 Gramm oder einem Theil derselben,

c) für Einschreibsendungen ohne Werthsangabe — in der Regel in dem für den Verlust eingeschriebener Briefpostsendungen normirten Ersatz von 42 Mark.

Wenn jedoch die Entschädigung, welche für den Verlust einer eingeschriebenen Fahrpostsendung nach lit. b angesprochen werden kann, mehr als 42 Mark beträgt, so wird diese höhere Entschädigung geleistet.

II Außerdem erhält der Absender auch das bei der Aufgabe allenfalls vorausbezahlte Porto zurückvergütet.

III Bei der Ersatzleistung in der Größe des angegebenen Werthes wird jedoch vorausgesetzt, daß die Werthsangabe nach Vorschrift geschehen sei.

IV Nach §. 71 soll der angegebene Werth einer Sendung den gemeinen Werth ihres Inhaltes nicht übersteigen, und spricht sonach die Vermuthung bis zu desfallsigem Gegenbeweise für die Richtigkeit der Werthsangabe.

V Beweist aber die Postanstalt, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth des Inhalts übersteigt, so hat sie nur letzteren zu ersetzen.

VI Ist in betrüglicher Absicht der Werth zu hoch angegeben worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadensersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

VII Die Werthsangabe muß ferner

a) bei Briefen mit Geld oder sonstigem Werthsinhalte — auf der Adresse des Briefes,

b) bei allen anderen Sendungen — sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst

angebracht sein; ist dieser Vorschrift nicht entsprochen, so wird die Werthsangabe als nicht geschehen erachtet, und der Ersatz nur in dem Betrage geleistet, wie für eine Sendung ohne Werthsangabe.

VIII Besteht der zu Verlust gegangene Werthsinhalt in Staatspapieren,

Ewiger Bund

sonstigen derlei Effecten oder dem Course unterworfenen Gold- und Silbersendungen, so ist die Postanstalt nur zum Ersatze des Courswerthes, welchen dieselben zur Zeit der Aufgabe hatten, verpflichtet.

IX Amortisirbare Urkunden, hypothekarische Papiere, Wechsel und ähnliche Documente werden durch neue Documente oder durch die Vergütung der Kosten für die Amortisation oder für die Erlangung einer rechtsgiltigen neuen Ausfertigung des Documentes ersetzt.

X Für Vorschußbriefe ohne angegebenen Werth wird nur Ersatz geleistet, wenn dieselben als Einschreibsendungen zu behandeln waren.

XI Für den Fall der Wiederauffindung des unbeschädigten Inhaltes ist der Reclamant verbunden, die von der Postanstalt bereits geleistete Entschädigung gegen Aushändigung des Inhaltes zurückzuerstatten.

XII Im Falle der Beschädigung des Inhaltes einer Sendung wird nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der in § 97 angegebenen Voraussetzungen der ermittelte wirkliche Schaden

a) bei Sendungen mit Werthsangabe — bis zu dem Betrage des angegebenen und bezw. des gemeinen Werthes, welcher im Verlustfalle zu ersetzen sein würde, und

b) bei Sendungen ohne Werthsangabe und beziehungsweise auch bei eingeschriebenen Fahrpostsendungen bis zu demjenigen Betrage ersetzt, welcher sich ergibt, wenn — wie im Verlustfalle — von dem Gewichte des ganzen Packets 3 Mark für je 500 Gramm oder einen Theil davon berechnet werden.

XIII Ist nach §. 97 der durch verzögerte Beförderung oder Bestellung entstandene unmittelbare Schaden zu ersetzen, so wird dieser Ersatz je nach der Beschaffenheit des Falles, des ganzen oder theilweisen Inhaltsverderbes oder Werthverlustes, gleichfalls nach vorstehenden Grundsätzen für den Verlust- oder Beschädigungsfall bemessen. (Vgl. §§. 6, 8, 9 u 12 d. V.-G.)

§. 100.

4) Erlöschen der von der Postanstalt übernommenen Haftung.

I Die von der Postanstalt übernommene Haftungsverbindlichkeit erlischt

1) durch Unterlassung der Verfolgung des Anspruches innerhalb 6 Monate,

Ewiger Bund

2) durch unbeanstandete Uebernahme der Sendung von Seite des Empfängers, und

3) durch Auslieferung der Sendung an eine ausländische Beförderungs-Anstalt.

II Der Anspruch an die Post auf Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrpoststücken erlischt nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. — Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Ersatzforderung bei der zuständigen Postbehörde unterbrochen. — Ergeht darauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird (§§. 13 und 14 d P.-G.)

III Wenn der Verschluß und die Verpackung einer Sendung bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Aufgabe ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden — Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Umhüllung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Aufgabe ermittelten übereinstimmend befunden worden ist. — Im Falle einer äußerlich wahrnehmbaren Beschädigung steht dem Adressaten oder dessen Stellvertreter übrigens frei, vor der Uebernahme der Sendung deren Eröffnung vor Amt und in seiner Gegenwart zu verlangen.

IV Bei Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkte, wo dieselben an eine auswärtige Beförderungsanstalt zur Bestellung oder Weiterbeförderung ausgeliefert und von dieser unbeanstandet übernommen werden, und tritt dagegen die Verbindlichkeit der nach §. 97 bei den auswärtigen Anstalten zu leistenden Vertretung ein. (Vgl. §§ 6, 7 und 14 d. P. G.) Zur möglichsten Sicherung des Erfolges dieser Vertretung ist die Einhaltung der bei den bezüglichen auswärtigen Beförderungsanstalten festgesetzten Haftungstermine unerläßlich und deßhalb räthlich, die desfallsigen Ersatzforderungen schleunigst und mindestens innerhalb dreier Monate anzubringen.

Ewiger Bund

III. Estafetten-Dienst.

§. 101.

Gegenstände der estafettenmäßigen Beförderung.

I Mittelst der Estafette können innerhalb der Postgebiete des Deutschen Reiches sowohl Briefe und Schriftenpackete als auch andere Gegenstände, deren Versendung mit der Post überhaupt zulässig ist, bis zu dem Gewichte von 10 Kilogramm befördert werden, wenn sie nach Form und Umfang so beschaffen sind, daß sie in den bei dieser Beförderungsart zulässigen Packrequisiten mit Sicherheit verwahrt werden können.

II Sendungen, welche ausschließlich auf Eisenbahnen zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

III Briefe und Schriftenpackete bis zu dem Gewichte von 250 Gramm müssen mit haltbarem Papier couvertirt, bei schwererem Gewichte aber, sowie Gegenstände anderer Art in Wachsleinwand verpackt und gut versiegelt sein.

IV Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, unzweifelhaft angeben.

V Eine Werthsangabe ist nicht zulässig.

VI Bezüglich der Estafettensendungen außerhalb des Deutschen Reiches sind die desfallsigen Bestimmungen der betreffenden Postgebiete maßgebend.

§. 102.

Beförderungsweise.

I Die estafettenmäßige Beförderung geschieht entweder zu Pferd oder mittels eines leichten einspännigen Wagens.

II Eisenbahnzüge werden, insoferne der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferd angeordnet hat, benützt, wenn bemessen werden kann, daß die Sendungen mit Benützung der Bahnzüge ihren Bestimmungsort früher oder wenigstens zu derselben Zeit erreichen, als bei der Beförderung zu Pferd.

III Die Beförderung zu Pferd oder Wagen hat durch Postillone, die Beförderung mit den Eisenbahnzügen durch Postbedienstete zu geschehen.

IV Mit anderen gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Beförderungsgelegenheiten dürfen Gegenstände, welche zur estafettenmäßigen Beförderung aufgegeben sind, nicht versendet werden.

Ewiger Bund

§. 103.

Aufgabe der Sendungen.

I Estafettensendungen sind bei den Briefpostexpeditionen zur Aufgabe zu bringen.

II Dieselben können nur an solchen Orten zur Beförderung übernommen werden, wo zugleich eine Poststallhalterei oder Eisenbahnstation sich befindet.

III Die Aufgabe kann zu jeder Zeit des Tages und der Nacht erfolgen. Dem Aufgeber steht frei, Tag und Stunde der Aufgabe auf der Adresse der Sendung vorzumerken

IV Die Postanstalten sind nicht verbunden, Sendungen zur estafettenmäßigen Beförderung anzunehmen, wenn nicht von dem Absender die darauf erwachsenden Kosten bei der Aufgabe vorausbezahlt werden und für den Fall, daß dieselben mit Zuverlässigkeit nicht sollten bestimmt werden können, ein verhältnißmäßiger Geldbetrag zu deren Deckung hinterlegt wird.

V Sendungen, welche von Mitgliedern des k. Hauses oder von k. Stellen und Behörden mit dem schriftlichen Verlangen der estafettenmäßigen Beförderung zur Aufgabe gebracht werden, sind jedoch davon ausgenommen und auch gegen nachträgliche Berechnung der Kosten unverzüglich abzufertigen.

VI Der Absender erhält über die Aufgabe unentgeltlich einen Aufgabeschein und in demselben zugleich Quittung über die vorausbezahlten Kosten oder über den zu deren Deckung hinterlegten Geldbetrag. Diese Bescheinigung befreit aber denselben nicht von der Verpflichtung zur nachträglichen Berichtigung der bei dem Transporte der Estafette erwachsenen Auslagen, welche die geleistete Zahlung oder den dafür hinterlegten Betrag übersteigen, und ist daher der Absender behufs desfallsiger nachträglichen Berechnung gehalten, der Postanstalt seinen Namen, Stand und Wohnort bei der Aufgabe bekannt zu geben.

§. 104.

Expeditions- und Beförderungs-Gebühren.

I Für jede Estafettensendung sind das tarifmäßige Porto und außerdem für jede Estafette eine Expeditionsgebühr und die treffenden Beförderungsgebühren zu entrichten.

II Die Expeditionsgebühr beträgt

a) für alle in Staatsdienstangelegenheiten abgehenden Estafetten 1 Mark,

b) für alle Privat-Estafetten 2 Mark

und wird bei den in Bayern aufgegebenen Sendungen von der Postanstalt des Absendungsortes, bei den aus einem außerdeutschen Postgebiete eingehenden Sendungen von der ersten an der Grenze gelegenen bayer. Postanstalt bezogen, welcher dieselben zur Weiterbeförderung überliefert werden.

III Die übrigen bei der Beförderung oder Zustellung der Sendung betheiligten Postanstalten in Bayern sind zur Anforderung dieser Gebühr nicht berechtigt.

IV Die Beförderungsgebühren bestehen:

A. bei den zu Pferd oder mit einspännigem Wagen beförderten Estafetten

a) aus dem Rittgeld und resp. der Vergütung für ein Pferd nach dem Satze von 25 Pfennig,

b) aus dem Postillonstrinkgeld nach dem Satze von 5 Pfennig auf je 1 Kilometer

mit dem Minimum der für 10 Kilometer treffenden Kosten, wenn die Entfernung der ganzen Transportstrecke weniger als 10 Kilometer beträgt, sodann

c) aus den etwaigen Brücken-, Fähr- und Pflastergeldern;

B. bei den mit Eisenbahnzügen streckenweise beförderten Sendungen — wenn der betreffende Zug für den regelmäßigen Posttransport unter Begleitung von Postbediensteten nicht benützt wird und daher ein eigener Begleiter abgesendet werden muß —

a) aus dem tarifmäßigen Personengeld für die Hinfahrt des Begleiters auf einem Platze III. Classe oder auf einem Platze II. Classe, wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der III. Wagenclasse nicht befördert werden,

b) aus dem tarifmäßigen Personengeld für die Rückfahrt des Begleiters auf einem Platze III. Classe und

c) aus den Diäten des Begleiters mit 2 Mark für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinfahrt des Begleiters und zur Rückfahrt desselben mit dem nächsten gewöhnlichen Zuge erforderlich ist.

V Bei Benützung von Bahnzügen, welche durch Postbedienstete begleitet sind, wird eine besondere Beförderungsgebühr nicht erhoben.

Ewiger Bund

VI Wünscht der Absender einer Estafette, welche innerhalb Bayern nur bis zur nächsten Poststation oder nach einem Orte geht, welcher ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Entgegennahme der Rückantwort durch denselben Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist einem solchen Wunsche zu entsprechen, wenn der Postillon den Rückweg innerhalb 6 Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden als die einfache Beförderungszeit beträgt, antreten kann. Für die Zurücknahme hat sodann der Absender die Hälfte des für den Hinweg treffenden Rittgeldes und Postillons-Trinkgeldes, nicht aber die Expeditionsgebühr zu entrichten.

§. 105.

Abfertigungs- und Beförderungszeit.

I Die Abfertigung und Beförderung der Estafettensendungen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

II Die Abfertigung am Aufgabeorte hat bei den zu Pferd oder mittelst Wagen zu befördernden Estafetten spätestens innerhalb 30 Minuten nach Aufgabe der Sendung, die Abfertigung an den Unterwegsorten, wo Pferdewechsel stattfindet, längstens innerhalb 10 Minuten zu erfolgen.

III Je 1 Kilometer muß in 5 Minuten zurückgelegt werden.

IV Die mit Benützung von Eisenbahnzügen zu befördernden Estafetten sind jedesmal mit demjenigen Zuge abzusenden, welcher von der Zeit der Aufgabe ab den Bestimmungsort am frühesten erreichen läßt, und muß die Aufgabe, falls sie bei einer Postexpedition am Bahnhofgebäude erfolgt, noch als rechtzeitig angesehen werden, wenn dieselbe 15 Minuten vor Abgang dieses Zuges erfolgt ist.

§. 106.

Zustellung der Estafettensendungen.

I Die durch Estafette eingegangenen Sendungen müssen, wenn nicht von Seite des Absenders oder des Adressaten ausdrücklich andere Bestimmung getroffen ist, von der Postanstalt am Bestimmungsorte sofort nach ihrem Eintreffen zu jeder Zeit des Tages und der Nacht dem Adressaten oder dessen legitimirten Stellvertreter zugestellt werden, und sind dabei dieselben Vorschriften wie bei der Abgabe eingeschriebener Briefpostsendungen zu beachten.

II Der Empfänger hat die geschehene Ablieferung unter Angabe der Zeit, wann dieselbe erfolgt ist, eigenhändig zu bescheinigen.

Ewiger Bund

III Für die Zustellung ist von dem Empfänger eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten. Die in Staatsdienstangelegenheiten eingehenden Estafettensendungen sind von dieser Gebühr befreit.

§. 107.

Nachsendung.

I Befindet sich der Adressat einer Estafettensendung nicht an dem Orte, an welchem ihm dieselbe nach der Aufschrift auf der Adresse hätte übergeben werden sollen, so darf die Nachsendung an den neuen Aufenthaltsort durch Estafette nur dann erfolgen, wenn entweder von Seite des Absenders sofort bei der Aufgabe oder von Seite des Adressaten am ursprünglichen Bestimmungsorte darauf ausdrücklich das Verlangen gestellt und für die weiteren dadurch erwachsenden Kosten entweder durch Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages oder in sonstiger Weise entsprechende Sicherheit geboten ist.

II Estafettensendungen, welche an Mitglieder des k. Hauses oder an im Königreiche verweilende fremde Souveraine gerichtet sind oder nach der Stellung des Adressaten eine dienstliche Eigenschaft vermuthen lassen, sind jedoch davon ausgenommen und müssen, wenn nicht andere Bestimmung getroffen ist, auch nach dem neuen Bestimmungsorte durch Estafette nachgesendet werden.

III Die Nachsendung wird bezüglich der Gebührenberechnung und sonstigen Behandlung einer neuen Aufgabe gleich geachtet.

IV Ist die Nachsendung durch Estafette nach vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig, der neue Aufenthaltsort des Adressaten aber bekannt, so ist die Sendung je nach ihrer Beschaffenheit entweder als Briefpostgegenstand oder als Fahrpostsendung eingeschrieben mit der nächsten regelmäßigen Post nach dem neuen Bestimmungsorte nachzusenden und das für diese Versendung treffende Porto in Anrechnung zu bringen.

§. 108.

Rückscheine.

I Den Estafettensendungen können auf Verlangen des Absenders auch Rückscheine beigegeben werden.

II Dieselben werden mit der Bescheinigung des Empfängers, daß und wann die Abgabe erfolgt sei, versehen und von der Postanstalt des Bestimmungsortes

Ewiger Bund

der Sendung zur Aushändigung an den Absender mit nächster regelmäßiger Postgelegenheit an die Aufgabepost eingeschrieben und taxfrei zurückgesendet.

III Bei der Zustellung eines solchen Rückscheines haben die Absender von Privatestafetten die Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

§. 109.

Unbestellbare Estafettensendungen.

I Estafettensendungen, deren Nachsendung nach vorstehenden Bestimmungen weder durch Estafette noch mit gewöhnlicher Post möglich, oder deren Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, oder deren Zustellung aus irgend einem anderen Grunde nicht ausführbar ist, sind unter Angabe der Ursache mit gewöhnlicher Post entweder als Briefpostgegenstand oder als Fahrpostsendung eingeschrieben an den Aufgabeort zurückzusenden.

II Die Zurücksendung mittelst Briefpost erfolgt portofrei; für die Zurücksendung mit der Fahrpost dagegen sind die tarifmäßigen Taxen in Anrechnung zu bringen.

III Bevor jedoch die Zurücksendung aus dem Grunde erfolgt, weil der Adressat nicht ermittelt werden kann, hat die Abgabepost kein Mittel unversucht zu lassen, über die Person und den Aufenthaltsort des Adressaten möglichst genaue Erkundigung einzuziehen; die Zurücksendung darf jedoch dadurch in keinem Falle über drei Tage nach Ankunft der Estafette verzögert werden.

IV Von der Aufgabepost sind die als unbestellbar zurückgekommenen Estafettensendungen ohne Verzug dem Absender zurückzugeben.

§. 110.

Gewährleistung für Estafettensendungen.

I Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Zustellung der ihr übergebenen Estafettensendungen und leistet dem Absender — mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit desselben, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustfalles — die für eingeschriebene Sendungen festgesetzte Entschädigung und den Ersatz der sämmtlichen Estafettenkosten, wenn eine Estafettensendung während der Zeit zu Verlust geht, als sie sich im Verwahre bayerischer Posten befindet und resp. durch dieselben befördert wird. (Vgl. §. 6 des P.-G.)

Ewiger Bund

II Im Falle einer bedeutenden, nicht entschuldbaren Verzögerung in der Beförderung oder Bestellung einer Estafettensendung innerhalb Bayern werden dem Absender auf dessen Reclamation die sämmtlichen bei der Aufgabe erlegten Kosten der Estafette zurückerstattet. Als eine bedeutende Verzögerung wird jene angesehen, welche ein Viertheil der Zeit oder darüber beträgt, binnen welcher die Estafette vom Orte der Aufgabepost bis zum Bestimmungsorte ordnungsgemäß hätte befördert werden sollen.

III Bezüglich der Ersatzforderungen wegen des Verlustes oder der verzögerten Beförderung oder Bestellung einer Estafettensendung sind die Bestimmungen des § 38 gleichäßig maßgebend.

IV Im Falle des Verlustes einer Estafettensendung aus Bayern in einem anderen Postgebiete übernimmt die Postanstalt die Vertretung der Ersatzansprüche des Absenders bei der betreffenden Verwaltung nach den dort geltenden Bestimmungen.

IV. Personen-Beförderung.

§. 111.

Beförderungs-Gelegenheit.

Durch die Postanstalt werden Personen entweder mittels der für den regelmäßigen Postverkehr eingerichteten Postomnibus- und Carriol-Fahrten oder mittels Extraposten befördert.

I. Abschnitt.

Personenbeförderung mit den gewöhnlichen Posten.

§. 112.

Annahme der Reisenden.

I Die Meldung zur Reise mit den gewöhnlichen Posten kann entweder bei den Postexpeditionen oder bei den für die einzelnen Course besonders genehmigten Haltstellen stattfinden.

II Die Annahme der Reisenden zu den Postomnibus und Carriolposten ist auf die Anzahl der Plätze in den verwendeten Wägen beschränkt. Ausnahmen von dieser Beschränkung werden durch das einschlägige Oberpostamt besonders bekannt gegeben.

Ewiger Bund

III Bei den Unterwegsexpeditionen, bei denen sich nicht auch Poststallhaltereien befinden, kann die Annahme von Reisenden auf solche Course, bei welchen die Annahme unbeschränkt ist, entweder unbedingt — gegen Entrichtung der von der nächsten rückwärts gelegenen Expedition mit Poststall treffenden Taxe — oder bedingt d h. für den Fall geschehen, daß noch ein freier Platz in dem durchpassirenden Wagen vorhanden ist; bei Coursen mit beschränkter Personen-Annahme kann an Unterwegsexpeditionsorten und Haltstellen die Annahme nur bedingt erfolgen.

§ 113.

Personen, welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Annahme zur Beförderung mit der Post sind ausgeschlossen:

a) Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte,

b) Personen, welche wegen Betrunkenheit, rohen Benehmens oder Unreinlichkeit Anstoß erregen,

c) erblindete Personen ohne Begleitung,

d) Arrestanten.

Kinder unter 4 Jahren werden nur dann zugelassen, wenn

a) entweder die Personen, unter deren Obhut sich dieselben befinden, einen Raum im Hauptwagen einnehmen, in welchem sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind und die tarifmäßigen Taxen der in diesem Raume enthaltenen Sitzplätze bezahlen,

b) oder andernfalls gegen deren Mitnahme von Seite der in demselben Raume des Wagens befindlichen übrigen Reisenden eine gegründete Einsprache nicht erhoben wird.

§. 114.

Zeit der Anmeldung.

I Die Anmeldung zur Reise kann frühestens 8 Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Annahmezeit für Reisende zu dem betreffenden Course erfolgen.

II Der Schluß der Annahme ist als Regel auf eine Stunde vor Abgang des bezüglichen Wagens festgesetzt.

III Die Reisenden müssen jedoch von den Postanstalten auch noch eine

Ewiger Bund

Viertelstunde vor Abgang des Wagens unweigerlich angenommen werden, wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwägen noch Plätze frei sind, und durch den neuen Zugang eine Mehrbespannung nicht veranlaßt wird, oder die Beschaffung letzterer ohne Stellung eines Beiwagens und ohne Verzögerung der planmäßigen Abfertigung des bezüglichen Wagens möglich ist.

IV Die Anmeldung soll in der Regel innerhalb der für den Verkehr der Postanstalten mit dem Publikum allgemein festgesetzten Dienstesstunden (§. 22) geschehen; dieselbe darf jedoch zu den vorbemerkten letzten Terminen auch dann nicht zurückgewiesen werden, wenn diese je nach dem Abgange des Wagens auf irgend eine andere Zeit des Tages und der Nacht treffen.

V Reisende, welche mit der Post von weiterher eintreffen, erhalten auf Verlangen mit den anschließenden Coursen unbedingt Weiterbeförderung, wenn die Annahme zu den betreffenden Fahrten unbeschränkt ist.

VI Bei Unterwegs-Expeditionen ohne Poststallhalterei muß für den Fall unbedingter Weiterbeförderung (§. 112) die Anmeldung so rechtzeitig geschehen, daß noch eine Postgelegenheit zur Benachrichtigung der nächsten rückwärts gelegenen Expedition mit Poststall, von welcher ab die Taxe zu erlegen ist, behufs der von dieser zu treffenden Vorsorge für die benöthigten freien Plätze benützt werden kann.

§. 115.

Personen-Taxen.

I Die Personentaxen werden nach der von den Reisenden mit der Post zurückzulegenden Anzahl von Kilometer und nach dem für den betreffenden Cours auf 1 Kilometer festgesetzten Taxsatze bemessen, und sind bei jeder Expedition am Schalter angeschlagen.

II Entfernungen bis zu $^1/_2$ Kilometer bleiben bei Berechnung der Taxen unberücksichtigt; Entfernungen über $^1/_2$ Kilometer werden für ein volles Kilometer angenommen.

III Der Taxsatz ist bei den Postomnibus und Carriolposten bis zu dem Maximalbetrage von 10 Pfennig für je ein Kilometer für jeden Cours besonders festgesetzt.

IV Bei den Postomnibus darf für die Coupéplätze ein Zuschlag bis zur Hälfte der festgesetzten Taxe berechnet werden.

Ewiger Bund

V Für Kinder unter 4 Jahren wird, wenn deren Mitnahme nach den in §. 113 festgestellten Bedingungen überhaupt zulässig ist, und dieselben in dem dort unter lit. b bezeichneten Falle einen eigenen Platz im Wagen nicht einnehmen, sondern auf dem Schooße behalten werden, eine besondere Taxe nicht erhoben.

VI Für Kinder von 4 bis 10 Jahren ist die Hälfte der Taxe zu erlegen, wenn

a) ein einzelnes in Begleitung eines Erwachsenen reiset und dabei einen eigenen Platz im Wagen nicht einnimmt, oder

b) zwei derselben nur einen gemeinschaftlichen Sitz im Wagen inne haben.

VII Andernfalls ist für diese wie für Kinder über 10 Jahren die volle Taxe zu entrichten.

§. 116.

Entrichtung der Personen-Taxen.

I Die Personentaxen müssen — nebst der auf 10 Pfennig für die Person festgesetzten Einschreibgebühr — sofort bei der Anmeldung bis zum Ziele der Reise, d. h. soweit der Reisende durch die Postanstalt eingeschrieben werden kann oder will, ganz erlegt werden.

II Eine Anmeldung ohne gleichzeitige Entrichtung der Personentaxen ist wirkungslos, und kann daher auch auf schriftliche Vorausbestellung von Plätzen nur dann Rücksicht genommen werden, wenn der Postanstalt, bei welcher die Vormerkung geschehen soll, damit zugleich die treffende Taxe vollständig oder doch in annähernbem Betrage zugesendet wird.

III Das bereits erlegte Personengeld wird von Seite der Postanstalt, wo die Anmeldung erfolgte, nur dann an den Reisenden wieder zurückerstattet, wenn von Seite der Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllt werden kann, so namentlich in jenen Fällen, wo z. B.

a) wegen Unterbrechung des Verkehres in Folge von Naturereignissen der betreffende Wagen nicht um die bestimmte Zeit abgefertigt werden kann, oder

b) die Annahme nur bedingt erfolgte und die Bedingung nach §. 112 und 113 nicht eingetreten ist.

IV Tritt die Unterbrechung der Fahrt erst unterwegs ein, so kann die

Ewiger Bund

Rückvergütung nur nach Verhältniß der noch nicht zurückgelegten Wegstrecke, für welche die Taxe bezahlt wurde, in Anspruch genommen werden.

§. 117.

Fahr-Scheine.

I Gegen Bezahlung der Taxe erhält der Reisende einen Fahrschein, welcher
a) den Tag der Reise und die Abgangszeit des Wagens, mit welchem jene erfolgen soll,
b) den Bestimmungsort, bis zu welchem die Taxe erlegt worden ist, und
c) die Nummer des Platzes, welchen der Reisende bei der Fahrt anzusprechen befugt ist,

zu enthalten hat.

II Es ist Sache des Reisenden, sofort bei Empfang des Scheines die richtige Bezeichnung des Tages und Bestimmungsortes in demselben zu prüfen, und kann nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme desselben der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise darauf unrichtig angegeben sei, nicht mehr beachtet werden.

III Die Nummer des Scheines richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Anmeldung zur Reise geschehen ist, jedoch steht jedem Reisenden auch die Wahl unter den noch übrigen nicht abgegebenen Nummern des Hauptwagens frei.

IV Der Fahrschein ist nur für die Fahrt giltig, für welche er ausgestellt worden ist, und muß auf Verlangen sowohl dem Conducteur, als auch bei jeder Expedition während der Fahrt vorgezeigt werden.

§ 118.

Ordnung der Plätze.

I Bei den Postomnibus gehen die Coupéplätze, insoferne solche nicht ohnehin besonderen Taxen unterliegen, jenen im Innern des Wagens und unter letzteren wieder die Eckplätze den Mittelplätzen vor. In Beiwägen dürfen Reisende erst dann verwiesen werden, wenn im Hauptwagen leere Plätze nicht mehr vorhanden sind.

II Die Reisenden ordnen sich hiebei nach einander in der Reihenfolge ihrer Anmeldung und der auf den Fahrscheinen angegebenen Nummern nach der Bestimmung, daß auf einem und demselben Course die früher zugegangenen Reisenden vor den später hinzukommenden den Vorrang haben.

Ewiger Bund

III Der Anspruch auf die nach dieser Norm sich ergebende Reihenfolge und Platzvertheilung verbleibt den Reisenden bis zu dem Orte, wohin sie Zahlung geleistet haben.

IV Reisende, welche nur bis an einen Unterwegsort eingeschrieben sind und sich daselbst wieder auf den nämlichen Cours zur Weiterreise einschreiben lassen, haben daher keinen Anspruch mehr auf den Fortbesitz ihres bis dahin eingenommenen Platzes, sondern werden als neu zugehend behandelt.

V Die Einreihung in die Plätze geschieht durch den Conducteur und bei Fahrten ohne Conducteursbegleitung durch den Expeditor.

VI Allenfallsige Anstände entscheidet der Beamte oder Expeditor, und haben sich die Reisenden den Anordnungen desselben unweigerlich zu fügen, widrigenfalls Zurückweisung ohne Rückersatz der erlegten Taxe zu gewärtigen.

VII Willkührliche Begünstigungen einzelner Reisenden sind strengstens untersagt; jedoch ist den Reisenden selbst unbenommen, nach freiem Uebereinkommen ihre Plätze gegenseitig zu vertauschen.

§. 119.

Verhalten während der Fahrt.

I Der Wagen kann nur im Posthause oder an dem von der Postanstalt dafür allgemein bestimmten Platze bestiegen werden, und darf während der Fahrt weder bei Privat- oder Gasthäusern, noch unterwegs, wo solches nicht ausdrücklich gestattet ist, angehalten werden, um Reisende aufzunehmen oder abzusetzen.

II Jeder Reisende hat sich mindestens 10 Minuten vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit im Posthause oder an dem zum Besteigen des Wagens bestimmten Platze einzufinden und auf Verlangen durch Vorzeigen des Fahrscheines zur Mitfahrt zu legitimiren.

III Bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, hat sich der Reisende nach der möglich frühesten Abgangszeit derselben zu richten.

IV Versäumen Reisende die Zeit der Abfahrt oder können sie sich zur Fahrt nicht legitimiren, so haben sie den Ausschluß von der Mitreise und den Verlust der bezahlten Postgebühren sich selbst beizumessen.

V Es ist Pflicht jedes Reisenden, sich während der Fahrt den zur Aufrechthaltung der Ordnung, des Anstandes und der Sicherheit auf den Posten

Ewiger Bund

bestehenden Vorschriften zu fügen und nach den desfallsigen Verständigungen des Conducteurs oder Expeditors zu achten.

VI Sollte ein Reisender wider Erwarten diese Pflicht verletzen und den bezüglichen Gegenerinnerungen von Seite des Conducteurs oder Expeditors kein Gehör geben, so sind letztere berechtigt, denselben nöthigenfalls mit Beihilfe der Polizeibehörde des nächstgelegenen Ortes aus dem Wagen zu entfernen.

VII Hunde und geladene Schießgewehre in den Wagen mitzunehmen, ist nicht gestattet.

VIII Das Tabakrauchen ist in den inneren Räumen der Wägen nur dann gestattet, wenn die in demselben Raume befindlichen Mitreisenden übereinstimmend eine Erinnerung dagegen nicht zu machen haben.

IX Reisende, welche an Unterwegsstationen ohne gleichzeitige Verständigung des Conducteurs oder Expeditors den Wagen verlassen und auf das von dem Postillon zu gebende Zeichen zur Abfahrt zu dem Wagen zurückzukehren versäumen, haben ihre Zurücklassung auf der Station zu gewärtigen.

§. 120.

Bestimmungen bezüglich des Reisegepäckes. 1) Inhalt des Reisegepäckes.

I Als Reisegepäck dürfen nur jene Gegenstände übernommen werden, welche in wirklichen Reiseeffecten bestehen, und sind namentlich Waarenballots sowie Geldsendungen davon ausgeschlossen.

II Gegenstände, welche nach §. 64 von der Beförderung mit der Post überhaupt ausgeschlossen sind, dürfen auch nicht als Reisegepäck befördert werden.

§. 121.

2) Verpackung und Aufschrift.

I Das zu befördernde Reisegepäck muß in Felleisen, Mantelsäcken, ledernen Koffern oder in einer anderen leichten Packung von nicht zu großem Umfange sich befinden.

II Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß wohl verschlossen oder versiegelt und mit einer dauerhaften Aufschrift versehen sein, auf welcher der Name des Reisenden und der Bestimmungsort, bis zu welchem derselbe die Taxe erlegt hat, angegeben ist.

§. 122.

3) Werths-Angabe

I Jedem Reisenden steht frei, für das der Post zu übergebende Reisegepäck einen bestimmten Werth anzugeben oder nicht.

Ewiger Bund

II Besteht das Gepäck eines Reisenden aus mehreren Stücken, so ist für den Fall, daß die Werthsangabe auf das gesammte Gepäck erstreckt werden will, für jedes einzelne Stück ein bestimmter Werth anzugeben und auf der Aufschrift des Stückes vorzumerken.

III Die Werthsangabe einer Summe für die verschiedenen Gepäckstücke insgesammt ist unzulässig.

§ 123.

4) Aufgabe des Reisegepäckes.

I Die Aufgabe des Reisegepäckes soll in der Regel nicht später als eine Stunde vor Abgang des Wagens erfolgen.

II Bei späterer oder nur theilweiser Ablieferung hat der Reisende zu gewärtigen, daß sein Gepäck und resp. die später zur Post gebrachten Theile desselben ihm erst mit der nächsten Fahrt werden nachgesendet werden.

III Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung.

IV Läßt der Reisende das Gepäck durch den Packer von seiner Wohnung oder von dem Gasthofe zur Post schaffen, so hat derselbe das desfallsige Verlangen bei der Expedition rechtzeitig zu stellen und für die Ueberlieferung des Gepäckes zur Post ohne Rücksicht auf die Stückzahl eine Vergütung von 40 Pfennig an den Packer zu entrichten.

§ 124.

5) Handgepäck der Reisenden.

I Von vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Verpackung und Bezeichnung, sowie bezüglich der Werthsangabe und Aufgabezeit des Reisegepäckes sind jene kleineren Reiseeffecten ausgenommen, welche von den Reisenden während der Fahrt unter ihrer unmittelbaren Aufsicht behalten werden wollen und ohne Belästigung der Mitreisenden im Wagen untergebracht werden können.

II Größere, mehrere oder das Gewicht von 5 Kilogramm übersteigende Reisesäcke 2c. können nicht unter Gegenstände der vorbezeichneten Art gerechnet werden und müssen daher bei Vermeidung des in §. 123 angedrohten Nachtheils an die Postanstalt jedenfalls rechtzeitig zur Behandlung übergeben werden.

§. 125.

6) Taxen für das Reisegepäck.

I Die Reisegepäckstücke, welche der Post zur vorschriftsgemäßen Behandlung übergeben werden müssen, unterliegen denselben Taxbestimmungen, wie die

gewöhnlichen Fahrpostsendungen; es ist jedoch jedem Reisenden auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 10 Kilogramm bewilligt.

II Das nach §. 124 unter der unmittelbaren Aufsicht des Reisenden verbleibende sogenannte Handgepäck, welches von der Postanstalt zur Behandlung nicht übernommen wird, bleibt taxfrei.

III Die Gepäcktaxen sind sofort bei der Aufgabe des Gepäckes zu entrichten.

IV Will ein Reisender sein Gepäck mit einer anderen Fahrt versenden als derjenigen, welche er selbst zur Reise benützt, so sind die Gepäckstücke wie gewöhnliche Fahrpoststücke zu behandeln, und findet die Abrechnung eines Freigewichtes dabei nicht statt.

§. 126

7) Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Den Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung der Bescheinigung gestattet werden.

II Reisende nach Haltstellen müssen ihr Reisegepäck bei der nächst vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür nicht mehr haftet.

§. 127.

8) Zustellung des Reisegepäckes.

I Das Gepäck wird dem Reisenden sofort bei seiner Ankunft am Bestimmungsort ausgehändigt.

II Die Aushändigung des Gepäckes erfolgt nur gegen Einziehung der über die Aufgabe desselben ausgestellten Bescheinigung, auf deren sorgfältige Aufbewahrung der Reisende daher besonders Bedacht zu nehmen hat.

III Läßt der Reisende das Gepäck durch einen Postbediensteten in sein Absteigquartier bringen, so hat letzterer dafür ohne Rücksicht auf die Stückzahl eine Vergütung von 40 Pfennig anzusprechen

§. 128.

Haftung der Postanstalt bei der Personenbeförderung.

I Bei den Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postanstalt Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des ordnungsmäßig eingelieferten Reisegepäckes nach Maßgabe des § 99 und

2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch

Ewiger Bund

höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. (Vgl. §. 11 des P.=G.)

II Ausgeschlossen von dieser Haftung ist alles uneingeschriebene, dem Reisenden zur persönlichen Beaufsichtigung überlassene Handgepäck.

III Die in den Wägen und Räumlichkeiten der Postanstalt zurückbleibenden uneingeschriebenen Reiseeffecten unterliegen in ihrer Behandlung als herrenlose Gegenstände denselben Bestimmungen, wie die unanbringlichen Fahrpoststücke.

§. 129.

Nebenauslagen der Reisenden.

Außer den im vorstehenden Abschnitte (§§. 112—128) aufgeführten Taxen und Gebühren hat der Reisende weder an die Conducteure, Packer oder Postillone noch an irgend einen anderen Postbediensteten eine Abgabe zu entrichten, und ist diesen streng untersagt, an Reisende für Dienste, welche in ihrer Dienstverpflichtung liegen, irgend eine Anforderung zu machen.

II. Abschnitt.

Personenbeförderung mit Extrapost.

§. 130.

Verpflichtungen der Posthalter bezüglich des Extrapostdienstes.

I Die Poststallhalter sind verpflichtet, zur Beförderung von Reisenden mit Extrapost Pferde abzugeben und Chaisen zu stellen, insoweit dies der für gewöhnliche Verhältnisse zu haltende Pferdestand zulässig macht, und die vorhandenen Pferde gleichzeitig nicht zu Aerarial=Postdiensten nothwendig sind.

II Auf Postexpeditoren, welche zugleich Unternehmer von Postfahrten sind, denen aber ein eigentlicher Poststall dienstvertragsmäßig nicht übertragen ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

III Zur Stellung von Einspännern jeder Art — den Estafettendienst ausgenommen — sowie zur Leistung von Vorspann für Privatfuhrwerke sind die Poststallhalter nicht verpflichtet.

IV Die Pferde, welche zu Extrapostdiensten abgegeben werden, müssen dienstauglich, verlässig und gut eingefahren sein.

V Ebenso müssen sich die Chaisen und Geschirre in dienstauglichem Stande befinden und reinlich erhalten sein.

Ewiger Bund

VI Zur Beförderung der Extraposten dürfen — insoweit es thunlich — nur wirkliche, mit Genehmigung des vorgesetzten Oberpostamtes aufgenommene Postillone, welche des Reitens und Fahrens kundig sind, in vorgeschriebener Dienstkleidung verwendet werden.

VII Jedem Reisenden muß mit zuvorkommender Achtung und Bescheidenheit begegnet, während des Umspannens ein anständiges Obdach unentgeltlich gegeben, auch bei sich ergebenden Unfällen die nöthige Hilfe und Unterstützung geleistet werden.

§. 131.

Pferdebestellung.

I Von den Extrapost-Reisenden können Pferde bei den betreffenden Poststallhaltern entweder brieflich, per Telegramm oder — soweit die vorhandenen Postverbindungen dazu Gelegenheit bieten — mittelst Laufzettel vorausbestellt werden.

II Die Bestellung mittelst Laufzettel wird durch die Postbehörden gegen Entrichtung einer Gebühr von 60 Pfg. besorgt.

III Im Falle der Vorausbestellung der Extrapostpferde sind die Posthalter verpflichtet, für rechtzeitige Bereithaltung der bestellten Postpferde zu sorgen und, wenn die eigenen Postpferde nicht zureichen oder zum Aerarialdienste benöthigt sind, die Stellung von Aushilfspferden durch Lohnkutscher oder andere Pferdebesitzer, soweit dies möglich ist, zu veranlassen.

IV Wenn dagegen eine Vorausbestellung der Pferde nicht erfolgt und bei Ankunft einer Extrapost die Pferde des Posthalters im Dienste verwendet sind, so hat sich dieser zwar ohne Verzug zu bemühen, Lohnkutscher oder andere Pferdebesitzer zur Stellung von Aushilfspferden gegen Entrichtung der vollen Extraposttaxe zu vermögen; es kann dem Reisenden aber eine sofortige Weiterbeförderung nicht zugesichert werden.

§. 132.

Bespannung der Wägen. — Vorspann.

I Die Bespannung der Wägen regelt sich nach der Beschaffenheit der Wägen, nach der Zahl der Reisenden, nach dem Umfange und der Schwere des Gepäckes, sowie nach dem Zustande der zu befahrenden Straßen.

II Im Allgemeinen werden nachfolgend die Fälle bestimmt, in welchen mehr als zwei Pferde einzuspannen sind:

A) Leichte, gewöhnliche Chaisen:

Ewiger Bund

bei 4 Reisenden mit 3 Koffern . . . . . 3 Pferde
„ 4 „ „ mehr als 3 Koffern . . . . . 4 „
„ 5 „ „ 1 Koffer . . . . . 3 „
„ 5 „ „ mehr als 1 Koffer . . . . . 4 „

B) Geschlossene Reisewägen mit Vachen:

bei 3 Reisenden mit Gepäck . . . . . 3 Pferde
„ 4 „ „ „ . . . . . 4 „
„ 5—6 „ „ „ . . . . . 6 „

Kinder unter 10 Jahren werden nicht gerechnet.

C) Fourgons, Brancards:

Leichte Fourgons werden mit 3 Pferden, schwere Fourgons mit 4 Pferden und die sogenannten Brancards ohne Unterschied stets mit 6 Pferden befördert.

III Die Extraposten werden beim Zwei- und Dreigespann vom Bocke aus, beim Viergespann vom Sattel aus und beim Sechsgespann durch 2 Postillone vom Sattel aus verführt.

IV Beim Dreigespann läuft das dritte Pferd auf der Wildbahn, und findet eine Beförderung mit 3 Pferden — ausgenommen die Bergvorspann — vom Sattel aus nicht statt

V Die Extrapostreisenden, welche Wägen besitzen, die mit einer Vorrichtung für die Wildbahn nicht versehen sind, haben daher zu gestatten, daß eine solche an ihren Wägen angebracht wird, oder vier Pferde zu nehmen.

VI Bezüglich der Bespannung der kgl. Leibwägen bei Allerhöchsten Reisenden bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

VII Bei sehr tiefem Schnee und auf nicht chaussirten Straßen darf zu der gewöhnlichen Bespannung nach vorstehenden Normen ein Vorspannspferd abgegeben werden.

VIII Ueber hohe Berge ist noch überdieß die den Posthaltern bewilligte Bergvorspann zu nehmen.

§. 133.

Beförderungszeit Anhalten

I Die Beförderungszeit für Extraposten ist in der Regel auf 5 Minuten für je ein Kilometer festgesetzt.

II Auf sehr bergigen Straßen, bei schlechtem Zustande derselben, ungünstigen

Witterungsverhältnissen und bei tiefem Schnee kann jedoch eine genaue Einhaltung obiger Fahrzeit nicht verlangt werden.

III Den Postillonen ist strengstens untersagt, gegen den Willen der Reisenden unterwegs anzuhalten.

IV Im Falle, daß die Entfernung der Station 30 Kilometer beträgt, oder wegen Mangels an Postpferden mit den auf der Station angekommenen Pferden weiter gefahren wird, darf jedoch zur Erfrischung der Pferde eine Viertelstunde angehalten werden.

§. 134.

Extrapostaxe, Chaisengeld, Postillonsgeld, Schmiergebühr, Pflaster- und Brückenzoll, Taxe für Retourfahrten.

I Die Extrapostaxe, das Chaisengeld und Postillonstrinkgeld wird bei sämmtlichen Poststallhaltereien des Königreichs nach folgenden Normen erhoben:

auf Kilometer	Postgeld für 2 Pferde		Postgeld für 3 Pferde		Postgeld für 4 Pferde		Postgeld für 6 Pferde		Postillonstrinkgeld bei 2 Pferden		Postillonstrinkgeld bei 3 Pferden		Postillonstrinkgeld bei 4 Pferden		Postillonstrinkgeld bei 6 Pferden		Chaisengeld.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
10	5	—	7	50	10	—	15	—	1	—	1	50	2	—	3	—	1	—
11	5	50	8	25	11	—	16	50	1	10	1	65	2	20	3	30	1	10
12	6	—	9	—	12	—	18	—	1	20	1	80	2	40	3	60	1	20
13	6	50	9	75	13	—	19	50	1	30	1	95	2	60	3	90	1	30
14	7	—	10	50	14	—	21	—	1	40	2	10	2	80	4	20	1	40
15	7	50	11	25	15	—	22	50	1	50	2	25	3	—	4	50	1	50
16	8	—	12	—	16	—	24	—	1	60	2	40	3	20	4	80	1	60
17	8	50	12	75	17	—	25	50	1	70	2	55	3	40	5	10	1	70
18	9	—	13	50	18	—	27	—	1	80	2	70	3	60	5	40	1	80
19	9	50	14	25	19	—	28	50	1	90	2	85	3	80	5	70	1	90
20	10	—	15	—	20	—	30	—	2	—	3	—	4	—	6	—	2	—
weiter je 1	—	50	—	75	1	—	1	50	—	10	—	15	—	20	—	30	—	10

II Für das Schmieren einer Postchaise hat der Reisende 40 Pfennig zu entrichten. Gleiche Vergütung zahlen jene Reisenden, welche mit eigenem Wagen reisen und diesen schmieren lassen.

III Bei Reisen des kgl. Hofes werden die Postillonstrinkgelder nach dem bestehenden Hofregulativ bezahlt, welches in den Postillonsdienstbüchern aufgeführt ist.

IV Auf Entfernungen unter 10 Kilometer sind die Gebühren nach der Entfernung von 10 Kilometer zu entrichten.

V Wenn Reisende auf einer Station ankommen und mit den nämlichen Pferden wieder zurückreisen wollen, so wird — wenn der Aufenthalt nicht über 4 Stunden beträgt, für die Rückfahrt die Hälfte der Extraposttaxe, des Chaisengeldes und Postillonstrinkgeldes — wenn aber der Aufenthalt über 4 Stunden beträgt, die volle Taxe wie für die Hinfahrt erhoben.

VI Die Extraposttaxe, das Chaisengeld, die Schmiergebühr, dann der gesetzlich zur Erhebung kommende Pflaster- und Brückenzoll müssen von dem Reisenden vor der Abfahrt an den Posthalter bezahlt und kann hierüber eine Quittung verlangt werden.

VII Die Trinkgelder für die Postillone werden an diese von den Reisenden nach vollendeter Fahrt verabfolgt.

VIII Ein Vorenthalten des Postillons-Trinkgeldes unter irgend einem Vorwande darf nicht stattfinden.

§. 135.

Entschädigung für bestellte, aber nicht gebrauchte Pferde.

I Derjenige Reisende, welcher Postpferde bestellt, mit denselben aber nicht abreiset, ist gehalten, dem betreffenden Posthalter die Extraposttaxe und das Postillonstrinkgeld für eine einfache Station von 15 Kilometer nach der Zahl der bestellten Pferde als Entschädigung zu verabfolgen.

II Wenn jedoch die Abbestellung der Pferde 4 Stunden vor der für die Abreise bestimmten Zeit erfolgt, so hat der Posthalter keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 136.

Wartgeld.

I Wenn die für eine bestimmte Zeit bestellten Extrapostpferde auf die

Ewiger Bund

Ankunft des Reisenden länger als 1 Stunde zuwarten müssen, hat der Reisende für jede weitere Stunde des Zuwartens der Pferde Wartgeld zu entrichten.

II Dies beträgt für die Stunde den achten Theil des Extrapost- und Postillons-Trinkgeldes einer einfachen Station von 15 Kilometer und wird nach der Anzahl der Pferde berechnet.

III Nach Ablauf von 6 Stunden hört die Verbindlichkeit des Posthalters zur Bereithaltung der bestellten Pferde auf, und hat der Reisende die Entschädigung für bestellte und nicht gebrauchte Pferde nach §. 135 zu leisten

§. 137.

I Wenn bei besonderen Veranlassungen in Folge von geschehenen Bestellungen es nothwendig werden sollte, Pferde von benachbarten Stationen, welche nicht auf der Reise-Route liegen, zureiten zu lassen, so gebührt dem Posthalter, welcher Pferde zureiten läßt, die volle Extrapostaxe und das Postillons-Trinkgeld bis zu der Station, von welcher der Reisende befördert wird, unbeschadet der im §. 135 und 136 enthaltenenen Bestimmungen.

§. 138.

Wenn Reisende zwischen den ordentlichen Poststationen Relais aufgestellt wissen wollen, so ist für die zum Relaisorte vorausgegangenen Pferde die volle Extrapostaxe und das Postillonstrinkgeld nach der betreffenden Entfernung von der Station zum Relaisorte zu entrichten.

§. 139.

Ueberfahren der Poststationen.

I Die Posthalter sind nicht befugt, eine benachbarte Station zu überfahren.

II Für den Fall jedoch, daß auf der nächsten Station Postpferde nicht abgegeben werden können, kann der Posthalter bewilligen, daß seine Pferde bis zur folgenden Station weiter verwendet werden.

III Ist der Ort, wohin sich ein Reisender begibt, nur höchstens 5 Kilometer von der nächsten Station entfernt, so können die Pferde, ohne auf der zwischenliegenden Poststation umgespannt zu werden, bis zum Bestimmungsort des Reisenden durchaus verwendet werden.

§. 140.

eförderung auf eitenorte.

I Die Posthalter sind verbunden, Reisende auf Verlangen nach solchen

Ewiger Bund

Seitenorten, wo keine Poststation besteht und sohin auch keine Postentfernung festgesetzt ist, zu befördern, wenn die Wegeslänge dahin nicht mehr als 30 Kilometer beträgt.

II Im Falle die zu befahrende Straße nicht chaussirt ist, muß die Hälfte der Extraposttaxe und des Postillons-Trinkgeldes nach Maßgabe der Ortsentfernung mehr bezahlt werden.

§. 141.

Führung der Postpferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben will.

§. 142.

Haftung.

I Bei der Extrapostbeförderung wird von der Postverwaltung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung geleistet. (Vgl. §. 11 des P.-G.)

II Die Extrapost-Reisenden können jedoch Entschädigungs-Ansprüche gegen den Posthalter geltend machen.

V. Allgemeine und Schlußbestimmungen über die Benützung der Postanstalt.

1) Die Reclamationen werden auf dem Administrativwege von der Generaldirection der kgl. Verkehrsanstalten beschieden.

Erachtet sich der Reclamant durch den Bescheid der General-Direction der königl. Verkehrs-Anstalten nicht befriedigt, so steht ihm der Rechtsweg mittelst Klagestellung gegen den königlichen Fiscus offen.

Die betreffende Klage ist bei Vermeidung des Ausschlusses längstens innerhalb sechs Monaten — vom Tage der Zustellung oder Eröffnung des beschwerenden Bescheides der kgl. General-Direction an gerechnet — bei dem zuständigen Gerichte anzubringen.

Ewiger Bund

Die sechsmonatliche Verjährungsfrist wird durch eine Reclamation (Recurs) gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen.

In Ansehung der Frage, bei welchen Gerichten die Klagen anzubringen seien, sowie bezüglich der Vorschriften über vorgängige Betretung des Administrativweges bei Klagen gegen den kgl. Fiscus sind die jeweils in Kraft befindlichen prozeßgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

2) Beschwerden, sowie Anzeigen über stattgefundene Ungebührlichkeiten sind bei dem einschlägigen Oberpostamte in der Regel schriftlich anzubringen; mündliche Beschwerden und Anzeigen genügen nur dann, wenn dieselben die am Sitze der Oberpostämter befindlichen Postbehörden selbst betreffen und durch kurze Behandlung abgemacht werden können.

Reisende sind zu diesem Behufe auch berechtigt, sich an den Unterwegsorten, wo es der Aufenthalt gestattet, von den Postexpeditoren das sowohl für den Extrapostdienst als auch für den gewöhnlichen Postdienst bestimmte Beschwerdebuch vorlegen zu lassen und in dieses die Beschwerde oder Anzeige zur Einbeförderung an das vorgesetzte Oberpostamt einzutragen.

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Rentamtsboten in der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns aus Anlaß der Einführung der Reichswährung bewogen, die im Artikel 34 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1817, die Organisation der Einregistrirungs- und Domainen-Verwaltung des Rheinkreises betreffend, festgesetzten Gebühren der Rentamtsboten dahin abzuändern, daß

a) für jede erste Mahnung der Betrag von 20 Pfennig,
b) für jede zweite Mahnung bis incl. 10 Mark der Betrag von 45 Pfennig, dann über 10 Mark bis incl. 100 Mark der Betrag von 90 Pfennig und über 100 Mark der Betrag von 1 Mark 45 Pfennig zu entrichten ist.

Hohenschwangau, den 22. Januar 1876.

Ludwig.

v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Grieshammer.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, den Betrag der Natural-Verpflegungs-Vergütung für 1876 betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Vollzuge der Ziffer 6 der Instruction vom 28. September 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 579) folgt die im Centralblatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1876 Seite 26 veröffentliche Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 11. d. Mts.

München, den 24. Januar 1876.

v. Pfeufer v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1876 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot.	ohne Brot.
a) für volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig.
b) für Mittagskost	40 „	35 „
c) für Abendkost	25 „	20 „
d) für Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 11. Januar 1876.

Das Reichskanzleramt:
Eck.

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. December v. Js allergnädigst bewogen gefunden, den k. Bezirksamtsassessor Sigmund von Hartlieb, genannt Walsporn, zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer, dann den k. b. Secondlieutenant des 1. Chev.-Regiments (Kaiser Alexander von Rußland) Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

dem k. Geschäftsträger in Paris, Geheimen Legationsrathe Gideon von Rudhart, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, ferner

dem k. b. Consul in Carlsruhe, Banquier Albert Haas, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Hofmusiker Tobias Hummel in München in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, den 9. Februar 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Februar 1876, die Einberufung des Landtages betr. — Bekanntmachung vom 3. Februar 1876, die Post-Transport-Ordnung für das Königreich Bayern betr. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, die Wahl einer Hofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Isabella von Bayern betr. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung Wir durch Unsere Verfügung vom neunzehnten October vorigen Jahres bis auf Weiteres vertagt haben, auf

Montag den 21. Februar 1876

einzuberufen.

Ewiger Bund

Wir befehlen Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 8. Februar 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung, die Post-Transportordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 Seite 49 ff.) nachstehende Aenderungen beziehungsweise Ergänzungen ein:

1) In §. 30 Abs. VI lit. b sind die Gebührensätze von 10 und bezw. 50 Pfennig auf 15 und bezw. 75 Pfennig abzuändern.

2) In demselben §. ist als Absatz VIa einzuschalten:

„Steht der Bestimmungspostanstalt für die Eilbestellung nach dem Landpostbezirke Niemand zur Verfügung, der die Leistung zu dem tarifmäßigen Satze übernimmt, so darf auch eine höhere Vergütung nach den ortsüblichen Botenlöhnen erhoben werden."

3) Dem Absatz IX desselben § ist anzufügen:

„Verweigert derselbe die Zahlung der Zustellgebühr, so erfolgt gleichwohl die Aushändigung der Sendung gegen Rückgabe des Briefumschlages und schriftliche Anerkennung der Zahlungsverweigerung mit Bezeichnung des Absenders."

Ewiger Bund

4) In §. 72 Abs. VI erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

„Nach dem Reichspostgebiete und Württemberg dürfen mehr als drei Stücke nicht zu einer Begleitadresse gehören."

München, den 3. Februar 1876.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Januar h. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Reserve-Secondlieutenant, Carl Robert Freiherrn von Eichthal, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

die Wahl einer Hofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Isabella von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. December v. Js. unter Bestätigung der von Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern getroffenen Wahl allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Höchstderselben Tochter, Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Isabella von Bayern, die Freiin Franziska von Lerchenfeld-Aham als Hofmeisterin beigegeben werde.

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath im ordentlichen Dienste, Heinrich von Schubert, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen, ihn in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einzureihen und ihm in vollster Anerkennung seiner ausgezeichneten und unermüdeten Thätigkeit das Großcomthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen, hiernächst

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste den Ministerialrath im Staatsministerium des Innern, Franz von Dillis, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich

unter'm 15. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem k. und k. österr. Feldmarschall-Lieutenant und Kämmerer Joseph Vecsey de Vecse;

II. das Comthurkreuz des k. Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. und k. österr. Oberstlieutenant Albert Sponner;

III. das Comthurkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Obersten und Commandanten des k. und k. österr. Artillerie-Regimentes „Luitpold Prinz von Bayern Nr. 7" Anton Edlen von Vetter.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Januar lfd. Js. dem im k. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern verwendeten Regierungs-Accessisten, Secretär des k. Elisabethen-Ordens und des k. Haus-Ritterordens vom heil. Georg, Ernst von Destouches, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehrenritterkreuzes II. Classe des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, den 12. Februar 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Januar 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehr-Anstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Februar 1876, den allgemeinen Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchtercasse betreffend.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehr-Anstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90 Ziffer 3 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 I. Theil) folgt nachstehend im Abdrucke ein Ausschreiben des Reichskanzleramtes vom 19. ds. Mts, welches im Centralblatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1876 S 40 enthalten ist.

München, den 31. Januar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

26

Ewiger Bund

Abdruck.

Bekanntmachung

eines Verzeichnißes derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. „ „ „ Braunsberg,
3. „ „ „ Conitz,
4. „ „ „ Culm,
5. „ „ „ Danzig,
6. „ „ „ Deutsch-Krone,
7. „ „ „ Elbing,
8. „ „ „ Graudenz,
9. „ „ „ Gumbinnen,
10. „ „ „ Hohenstein,
11. „ „ „ Insterburg,
12. Das Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.
13. „ Altstädtische Gymnasium daselbst,
14. „ Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst,
15. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. „ Gymnasium zu Lyck,
17. „ „ „ Marienburg,
18. „ „ „ Marienwerder,
19. „ „ „ Memel,
20. „ „ „ Neustadt i. Westpr.,
21. „ „ „ Rastenburg,
22. „ „ „ Rössel,
23. „ „ „ Strasburg i. Westpr.,
24. „ „ „ Thorn,
25. „ „ „ Tilsit,

Ewiger Bund

Provinz Brandenburg.

26. Das Französische Gymnasium zu Berlin,
27. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
28. „ Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
29. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
30. „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
31. „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
32. „ Kölnische Gymnasium daselbst,
33. „ Louisenstädtische Gymnasium daselbst,
34. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
35. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
36. „ Gymnasium zu Brandenburg,
37. die Ritter-Akademie daselbst,
38. das Gymnasium zu Charlottenburg,
39. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
40. „ „ „ Freienwalde a. d. Oder,
41. „ „ „ Guben,
42. „ „ „ Königsberg i. d. Neumark,
43. „ „ „ Kottbus,
44. „ „ „ Küstrin,
45. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe,
46. „ „ „ Luckau,
47. „ „ „ Neu-Ruppin,
48. „ „ „ Potsdam,
49. „ „ „ Prenzlau,
50. „ „ „ Sorau,
51. „ „ „ Spandau,
52. „ „ „ Wittstock,
53. „ Pädagogium „ Züllichau.

Provinz Pommern.

54. Das Gymnasium zu Anklam,
55. „ „ „ Belgard,
56. „ „ „ Cöslin,
57. „ „ „ Colberg,
58. „ „ „ Demmin,
59. „ „ „ Dramburg,
60. Das Gymnasium zu Greifenberg,
61. „ „ „ Greifswald,
62. „ „ „ Neustettin,
63. „ Pädagogium „ Putbus,
64. „ Gymnasium „ Pyritz,
65. „ „ „ Stargard,
66. „ Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
67. „ Stadt-Gymnasium daselbst,
68. „ Gymnasium zu Stolp,
69. „ „ „ Stralsund,
70. „ „ „ Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

71. Das Gymnasium zu Bromberg,
72. „ „ „ Gnesen,
73. „ „ „ Inowraclaw,
74. „ „ „ Krotoschin,
75. „ „ „ Lissa,
76. „ „ „ Meseritz,
77. „ „ „ Ostrowo,
78. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
79. „ Marien-Gymnasium daselbst,
80. „ Gymnasium zu Schneidemühl,
81. „ „ „ Schrimm,
82. „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

83. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
84. „ Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
85. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
86. „ Johannes-Gymnasium daselbst,
87. „ Magdalenen-Gymnasium daselbst,
88. „ Matthias-Gymnasium daselbst,
89. „ Gymnasium zu Brieg,
90. „ „ „ Bunzlau,
91. „ „ „ Glatz,
92. „ „ „ Gleiwitz,

Ewiger Bund

93. Das Evangelische Gymnasium zu Glogau,
94. „ Katholische Gymnasium daselbst,
95. „ Gymnasium zu Görlitz,
96. „ „ „ Groß-Strehlitz,
97. „ „ „ Hirschberg,
98. „ „ „ Jauer,
99. „ „ „ Kattowitz,
100. „ „ „ Lauban,
101. „ „ „ Leobschütz,
102. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
103. das Städtische Gymnasium daselbst,
104. „ Gymnasium zu Neiße,
105. „ „ „ Neustadt i. O.-Schl.,
106. „ „ „ Oels,
107. „ „ „ Ohlau,
108. „ „ „ Oppeln,
109. „ „ „ Patschkau,
110. „ „ „ Pleß,
111. „ „ „ Ratibor,
112. „ „ „ Sagan,
113. „ „ „ Schweidnitz,
114. „ „ „ Waldenburg.

Provinz Sachsen.

115. Das Gymnasium zu Burg,
116. „ „ „ Eisleben,
117. „ „ „ Erfurt,
118. „ „ „ Halberstadt,
119. die Lateinische Schule zu Halle,
120. das Städtische Gymnasium daselbst,
121. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
122. „ Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg,
123. „ Dom-Gymnasium daselbst,
124. „ Dom-Gymnasium zu Merseburg,
125. „ Gymnasium zu Mühlhausen,
126 „ Dom Gymnasium zu Naumburg,
127. Das Gymnasium zu Nordhausen,
128. die Landesschule Pforta,
129 das Gymnasium zu Quedlinburg,
130 die Klosterschule zu Roßleben,
131. das Gymnasium zu Salzwedel,
132. „ „ „ Schleusingen,
133. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
134. „ „ „ Stendal,
135. „ „ „ Torgau,
136. „ „ „ Wernigerode,
137. „ „ „ Wittenberg,
138. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

139 Das Gymnasium zu Altona,
140. „ „ „ Flensburg,
141. „ „ „ Glückstadt,
142. „ „ „ Hadersleben,
143 „ „ „ Husum,
144. „ „ „ Kiel,
145. „ „ „ Meldorf,
146. „ „ „ Plön,
147. „ „ „ Rendsburg,
148. „ „ „ Schleswig.

Provinz Hannover.

149. Das Gymnasium zu Aurich,
150. „ „ „ Celle,
151. „ „ „ Clausthal,
152. „ „ „ Emden,
153. „ „ „ Göttingen,
154. „ „ „ Hameln,
155. „ Lyceum I. „ Hannover,
156. „ „ II. daselbst,
157. „ Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
158. „ „ Josephinum daselbst,
159. die Klosterschule zu Ilfeld,

Ewiger Bund

160 das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
161. „ „ Johanneum zu Lüneburg,
162. „ „ zu Meppen,
163. „ „ Carolinum zu Osnabrück,
164. „ Raths-Gymnasium daselbst,
165. „ Gymnasium zu Stade,
166 „ „ „ Verden.

Provinz Westphalen.

167. Das Gymnasium zu Arnsberg,
168 „ „ „ Attendorn,
169. „ „ „ Bielefeld,
170. „ „ „ Bochum,
171. „ „ „ Brilon,
172. „ „ „ Burgsteinfurt,
173. „ „ „ Cösfeld,
174. „ „ „ Dortmund,
175. „ „ „ Gütersloh,
176. „ „ „ Hamm,
177. „ „ „ Herford,
178. „ „ „ Höxter,
179. „ „ „ Minden,
180. „ „ „ Münster,
181. „ „ „ Paderborn,
182. „ „ „ Recklinghausen,
183. „ „ „ Rheine,
184. „ „ „ Soest,
185. „ „ „ Warburg,
186. „ „ „ Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

187. Das Gymnasium zu Cassel,
188. „ „ „ Dillenburg,
189. „ „ „ Frankfurt a. Main,
190. „ „ „ Fulda,
191. „ „ „ Hadamar,
192 „ „ „ Hanau,
193. Das Gymnasium zu Hersfeld,
194. „ „ „ Marburg,
195. „ „ „ Montabaur,
196. „ „ „ Rinteln,
197. „ „ „ Weilburg,
198. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

199. Das Gymnasium zu Aachen,
200. „ „ „ Barmen,
201. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
202. das Gymnasium zu Bonn,
203 „ „ „ Cleve,
204. „ „ „ Coblenz,
205 „ „ an der Apostelkirche zu Cöln,
206. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
207. „ Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
208. „ Gymnasium an Marzellen daselbst,
209. „ „ zu Düren,
210. „ „ „ Düsseldorf,
211. „ „ „ Duisburg,
212. „ „ „ Elberfeld,
213. „ „ „ Emmerich,
214. „ „ „ Essen,
215. „ „ „ Kempen,
216. „ „ „ Kreuznach,
217. „ „ „ Moers,
218 „ „ „ Münstereifel,
219. „ „ „ Neuß,
220. „ „ „ Saarbrücken,
221. „ „ „ Trier,
222. „ „ „ Wesel,
223. „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

224. Das Gymnasium zu Hechingen.

Ewiger Bund

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aschaffenburg,
4. „ St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. „ „ „ Bamberg,
7. „ „ „ Bayreuth,
8. „ „ „ Burghausen,
9. „ „ „ Dillingen,
10. „ „ „ Eichstädt,
11. „ „ „ Erlangen,
12. „ „ „ Freising,
13. „ „ „ Hof,
14. „ „ „ Kaiserslautern,
15. „ „ „ Kempten,
16. „ „ „ Landau,
17. „ „ „ Landshut,
18. „ „ „ Metten,
19. „ Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. „ Wilhelms Gymnasium daselbst,
22. „ Gymnasium zu Münnerstadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24. „ „ „ Nürnberg,
25. „ „ „ Passau,
26. „ „ „ Regensburg,
27. „ „ „ Schweinfurt,
28. „ „ „ Speyer,
29. „ „ „ Straubing,
30. „ „ „ Würzburg,
31. „ „ „ Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. Das Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. „ Gymnasium zu Freiberg,
6. die Fürsten und Landesschule zu Grimma,
7. „ Nicolaischule zu Leipzig,
8. „ Thomasschule daselbst,
9. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
10. das Gymnasium zu Plauen,
11. „ „ „ Zittau,
12. „ „ „ Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. „ Gymnasium zu Ehingen,
3. „ „ „ Ellwangen,
4. „ „ „ Heilbronn,
5. „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
6. „ Gymnasium zu Rottweil,
7. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
8. „ Gymnasium zu Stuttgart,
9. „ „ „ Tübingen,
10. „ „ „ Ulm,
11. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

VI. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Carlsruhe,
2. „ „ „ Constanz,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Mannheim,
6. „ „ „ Rastatt,
7. „ „ „ Wertheim.

Ewiger Bund

VII. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ „ Mainz,
6. „ „ „ Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. „ „ zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Eutin,
2. „ Marien-Gymnasium zu Jever,
3. „ Gymnasium zu Oldenburg,
4. „ „ „ Vechta.

XII. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. „ Gymnasium zu Helmstedt,
4. „ „ „ Holzminden,
5. „ „ „ Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. „ „ Bernhardinum zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. „ „ Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. „ Herzogliche Gymnasium zu Cöthen,
3. „ „ „ „ Dessau,
4. „ „ „ „ (Francisceum) zu Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. „ „ „ Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium zu Bückeburg.

Ewiger Bund

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. „ „ zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler.
2. „ Lyceum zu Colmar,
3. „ Gymnasium zu Hagenau,
4. „ Lyceum zu Metz.
5. „ Gymnasium zu Mülhausen.
6. „ „ „ Saargemünd.
7. „ Lyceum zu Straßburg,
8. „ Protestantische Gymnasium daselbst,
9. „ Gymnasium zu Weißenburg.
10. „ „ „ Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. „ Petrischule daselbst,
3. „ Realschule zu Elbing,
4. „ „ „ Insterburg.
5. „ Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. „ Städtische Realschule daselbst,
7. „ Realschule zu Thorn,
8. „ „ „ Tilsit,
9. „ „ „ Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11. „ Friedrichs-Realschule daselbst,
12. „ Königliche Realschule daselbst,
13. „ Königsstädtische Realschule daselbst,
14. „ Louisenstädtische „ daselbst
15. „ Sophien-Realschule daselbst,
16. „ Realschule zu Brandenburg,
17. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
18. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe,
19. „ „ „ Perleberg,
20. Die Realschule zu Potsdam,
21. „ „ „ Prenzlau.

Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg,
23. „ „ „ Greifswald,
24. „ Friedrichs-Wilhelmschule zu Stettin,
25. „ Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg,
27. „ „ „ Fraustadt,
28. „ „ „ Posen,
29. „ „ „ Rawicz.

Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
31. „ „ am Zwinger daselbst,
32. „ „ zu Görlitz,
33. „ „ „ Grünberg,
34. „ „ „ Landeshut,
35. „ „ „ Neiße,
36. „ „ „ Reichenbach,
37. „ „ „ Sprottau,
38. „ „ „ Tarnowitz.

Ewiger Bund

Provinz Sachsen.

39. Die Realschule zu Aschersleben,
40. „ „ „ Erfurt,
41. „ „ „ Halberstadt,
42. „ „ „ Halle,
43. „ „ „ Magdeburg,
44. „ „ „ Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

45. Die Realschule zu Flensburg,
46. „ „ „ Rendsburg.

Provinz Hannover.

47. Die Realschule zu Göttingen,
48. „ „ „ Goslar,
49. „ „ „ Hannover.
50. „ „ „ Harburg,
51. „ „ „ Hildesheim,
52. „ „ „ Leer,
53. „ „ „ Lüneburg,
54. „ „ „ Osnabrück,
55. „ „ „ Osterode.

Provinz Westphalen.

56. Die Realschule zu Bielefeld,
57. „ „ „ Burgsteinfurt,
58. „ „ „ Dortmund,
59. „ „ „ Hagen,
60. „ „ „ Iserlohn,
61. „ „ „ Lippstadt,
62. „ „ „ Minden,
63. „ „ „ Münster,
64. „ „ „ Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

65. Die Realschule zu Cassel,
66. „ Musterschule zu Fränkfurt a. Main,
67. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

68. Die Realschule zu Aachen,
69. „ „ „ Barmen,
70. „ Königliche Realschule zu Cöln,
71. „ Städtische Realschule daselbst,
72. „ Realschule zu Crefeld,
73. „ „ „ Düsseldorf,
74. „ „ „ Duisburg,
75. „ „ „ Elberfeld,
76. „ „ „ Mühlheim a. Rhein,
77. „ „ „ Mühlheim a. d. Ruhr,
78 „ „ „ Ruhrort,
79. „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,
3. „ „ „ „ Nürnberg,
4. „ „ „ „ Regensburg,
5. „ „ „ „ Speyer,
6. „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. „ „ „ Chemnitz,
3. „ „ „ Döbeln,
4. „ Annen-Realschule zu Dresden,
5. „ Neustädter Realschule daselbst,
6. „ Realschule zu Freiberg.
7. „ „ „ Leipzig,
8. „ „ „ Plauen,
9. „ „ „ Zittau,
10. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

Ewiger Bund

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Ludwigslust,
2. „ „ „ Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Handelsschule zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Lyceums zu Metz,
2. „ „ Straßburg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

2. Das Progymnasium zu Friedeberg i.d. Neumark.

Provinz Pommern.

3. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen.

4. Das Progymnasium zu Nakel,
5. „ „ Rogasen,
6. „ „ „ Trzemeszno.

Provinz Sachsen.

7. Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover.

8. Das Progymnasium zu Norden.

Provinz Westphalen.

9. Das Progymnasium zu Dorsten,
10. „ „ Rietberg.

Rheinprovinz.

11. Das Progymnasium zu Andernach,
12. „ „ Boppard,
13. „ M.-Gladbach,
14. „ „ Jülich,
15. „ „ Linz,
16. „ „ Malmedy,
17. „ „ Neuwied,
18. „ „ Prüm,

Ewiger Bund

19. Das Progymnasium zu Rheinbach,
20. „ „ Siegburg,
21. „ „ Sobernheim,
22. „ „ Trarbach,
23. „ „ „ St. Wendel,
24. „ „ „ Wipperfürth.

II Königreich Württemberg.

1. Das Lyceum zu Hall,
2. „ „ Ludwigsburg,
3. „ „ „ Oehringen,
4. „ „ „ Ravensburg,
5. „ „ „ Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Baden,
2. Das Progymnasium zu Bruchsal,
3. „ „ Donaueschingen,
4. „ „ Lahr,
5. „ „ Offenburg,
6. „ „ „ Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg

Das Herzogliche Lyceum zu Eisenberg.

VI. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Saarburg.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. „ Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst,
3. „ Realschule zu Lübben,
4. „ „ „ Spremberg,

Provinz Pommern.

5. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

7. Die Realschule zu Altona,
8. „ „ „ Kiel,
9. „ „ „ Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

10. Die Realschule zu Eschwege,
11. der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a./M.
12. der israelitischen Gemeinde daselbst,
13. zu Hanau,
14. „ „ Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

15. Die Realschule zu Essen,
16. „ Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. „ Crimmitzschau,
3. „ „ Glauchau,
4. „ „ Leipzig,

Ewiger Bund

5 Die städtische Realschule zu Mittweida,
6. „ „ „ „ Reichenbach,
7. „ „ „ „ Schneeberg,

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. „ „ „ Eßlingen,
3. „ „ „ Hall,
4. „ „ „ Heilbronn,
5. „ „ „ Ludwigsburg,
6. „ „ „ Ravensburg,
7. „ „ „ Reutlingen,
8. „ „ „ Stuttgart,
9. „ „ „ Tübingen,
10. „ „ „ Ulm.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. „ „ „ Alzey,
3. „ „ „ Bingen,
4. „ „ „ Darmstadt.
5. „ „ „ Friedberg,
6. „ „ „ Gießen,
7. „ „ „ Mainz,
8. „ „ „ Michelstadt.
9. „ „ „ Offenbach,
10. „ „ „ Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. „ „ „ Güstrow.
3. Die Realschule der großen Stadtschule zu Rostock,
4. „ „ der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Herzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2. „ „ „ Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule zu Bremen,
2. „ „ „ Bremerhaven,
3. „ „ „ Vegesack.

XII. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
2. „ „ „ Lyceums zu Colmar,
3. „ „ „ Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Andreasschule zu Berlin,
2. Die höhere Bürgerschule zu Kottbus,
3. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

4. Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

Ewiger Bund

Provinz Sachsen.

5. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
6. „ „ „ „ Mühlhausen.
7. „ „ „ „ Naumburg,
8. „ „ „ „ Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein

9. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben.
10. „ „ „ „ Husum,
11. „ „ „ „ Itzehoe,
12. „ „ „ „ Schleswig,
13. „ „ „ „ Sonderburg.

Provinz Hannover.

14. Die höhere Bürgerschule zu Emden,
15. „ „ „ Nienburg,
16. „ „ „ Northeim,
17. „ „ „ Otterndorf,
18. „ „ Uelzen.

Provinz Westphalen.

19. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheidt,
20. „ „ „ Schwelm,
21. „ „ „ „ Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

22. Die höher Bürgerschule zu Hersfeld,
23. „ „ „ Schmalkalden.

Rheinprovinz.

24. Die höhere Bürgerschule zu Crefeld,
25. „ „ „ „ Düren,
26. „ „ „ „ Eupen,
27. „ „ „ „ M.-Gladbach,
28. Die höhere Bürgerschule zu Lennep,
29. „ „ „ Neuwied,
30. „ „ „ Rheydt,
31. „ „ „ Saarlouis,
32. „ „ „ Solingen,
33. „ „ „ Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

IV. Großherzogthum Baden.

1 Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Baden,
2. Das Realgymnasium zu Lörrach,
3. „ „ „ Pforzheim

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. „ „ „ „ Gebweiler,
3. „ „ „ „ Markirch.

Ewiger Bund

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa) Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. „ „ „ Jenkau,
3. „ „ „ Marienwerder,
4. „ „ „ Pillau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
6. „ „ „ „ Guben,
7. „ „ „ „ Krossen,
8. „ „ „ „ Luckenwalde,
9. „ „ „ „ Nauen,
10. „ „ Neustadt-Eberswalde,
11. „ „ Rathenow.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
13. „ „ „ „ Stolp,
14. „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
16. „ zweite „ „ daselbst,
17. Die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
18. „ „ „ „ Kreuzburg,
19. „ „ „ „ Löwenberg,
20. „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
22. „ „ „ „ Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

23. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
24. „ „ „ „ Segeberg.

Provinz Hannover.

25. Die höhere Bürgerschule zu Celle,
26. „ „ „ „ Clausthal,
27. „ „ „ „ Einbeck,
28. „ „ „ „ Hameln,
29. „ „ „ „ Hannover,
30. „ „ „ „ Hildesheim,
31. „ „ „ „ Münden,
32. „ „ „ „ Papenburg,
33. „ „ „ „ Quakenbrück,
34. „ „ „ „ Stade.

Provinz Westphalen.

35. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
36. „ „ „ „ Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

37. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
38. „ „ „ Biedenkopf,
39. „ „ Cassel,
40. „ „ „ Diez,
41. „ „ Ems,
42. „ „ „ Frankfurt a. M.
43. „ Selekten-Schule daselbst,
44. „ höhere Bürgerschule zu Fulda,
45. „ „ „ „ Geisenheim,
46. „ „ „ „ Hofgeismar,
47. „ „ „ Limburg,
48. „ „ „ Marburg,
49. „ „ „ Wiesbaden.

Ewiger Bund

Rheinprovinz.

50. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
51. „ „ „ Kerpen,
52. „ „ „ „ Mayen.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Calw,
2. „ „ „ Nürtingen,
3. „ „ „ Rottweil.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
2. „ „ „ „ Constanz,
3. „ „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ „ Heidelberg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. „ Realclassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld,

VIII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg.
2. „ Realclassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3. „ Franzschule des Herzoglichen Gymnasiums zu Dessau,
4. „ Realclassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Lippe.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Marineschule zu Kiel.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. „ „ „ Kaiserslautern,
3. „ Central-Thierarzneischule zu München,
4. Die Industrieschule zu München,
5. „ „ zu Nürnberg,
6. „ Landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. „ „ „ „ „ Dresden,
3. „ „ „ „ „ Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten.*)

1. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. das Victoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Ewiger Bund

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Bayern.

Die höhere Handelsschule des Augsburger Handels-Vereins zu Augsburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule von Scharvogel zu Mainz,
2. „ Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinkmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule von Dr. J. N. Bartels und E. Förster zu Hamburg,
2. „ „ des Dr. F. Bülau daselbst,
3. „ „ „ Dr. J. G. Fischer daselbst,
4. „ „ der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. „ „ des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. „ „ von F. L. Nirrnheim daselbst,
7. „ „ Dr. M. Otto daselbst,
8. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. „ Talmud-Thora-Schule daselbst.

Ewiger Bund

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

1. Die Gewerbeschule zu Brieg*),
2. „ „ „ Gleiwitz*),
3. „ „ „ Görlitz*),
4. „ „ „ Liegnitz*).

Provinz Hannover.

5. Die Gewerbeschule zu Hildesheim*).

Provinz Westphalen.

6. Die Gewerbeschule zu Bochum*).

Provinz Hessen-Nassau.

7. Die Gewerbeschule zu Cassel*).

Rheinprovinz.

8. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen**),
9. Die Gewerbeschule zu Coblenz*),
10. die Gewerbeschule zu Crefeld*),
11. „ „ „ Elberfeld*).

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz***).

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart†).

---

*) Die unter Nr. 1—7 und 9—11 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden oberen Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

***) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

†) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchtercasse betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben den Beschlüssen der fünften ordentlichen General-Versammlung des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchtercasse und zwar jenem bezüglich der Erhöhung des Betrages eines Kopftheiles der von dem Unterstützungsvereine zu gewährenden Unterstützungen in seinem eventuellen Inhalte die Allerhöchste Genehmigung mit dem Vorbehalte bestimmter Formulirung der hiedurch bedingten Aenderung der Vereinssatzungen durch den Verwaltungsrath

Ewiger Bund

und deren Prüfung durch das unterfertigte k. Staatsministerium allergnädigst zu ertheilen geruht.

Nachdem der Verwaltungsrath der vorbezeichneten Vereine diese Formulirung in Vorlage gebracht hat und deren Prüfung zu einer Beanstandung keinen Anlaß bietet, so wird die neue Fassung der §§. 13, 16, 28, 29 und 30 der Vereinssatzungen unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1865 nachstehend mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die Bestimmungen der ursprünglichen Satzungen in §. 13 Abs. 1, §. 16 Abs. 5 und 6, §. 28 Abs. 1, §. 29 und §. 30 (Reg.-Bl. vom Jahre 1865 S. 983 u. f.) hienach außer Wirksamkeit treten.

Die künftige Fassung des §. 12 der Satzungen hinsichtlich der Abstufung der Beitragsclassen des Unterstützungsvereines vermag nach Maßgabe der dem Verwaltungsrathe durch die Generalversammlung ertheilten Ermächtigung erst nach der Allerhöchsten Sanction des Finanzgesetzes für die XIII. Finanzperiode formulirt zu werden und wird seiner Zeit die Veröffentlichung in gleicher Weise erfolgen. Bis dahin bleibt vorerst der § 12 der Vereinssatzungen unverändert in Geltung.

Modificationen

der Satzungen des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchtercasse nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten Beschlüsse der am 29. November 1875 stattgehabten fünften ordentlichen Generalversammlung.

§. 13.

Der zu leistende Beitrag besteht vom 1. Januar 1876 an in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der

I.	Classe in jährlich	61	ℳ	20 ₰
II.	„ „ „	40	„	80 „
III.	„ „ „	20	„	40 „

(Absatz 2 und 3 bleiben unverändert.)

§. 16.

(Absatz 1 mit 4 bleiben unverändert.)

Absatz 5.

Vom 1. Januar 1876 an wird die Größe eines solchen Kopftheiles vorläufig auf den

Ewiger Bund

Betrag von jährlich 150 Mark bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur auf dem in §. 35 (künftig §. 34) für jede Aenderung der Satzungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

Absatz 6.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind zunächst die Einnahmen an den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dann die Capitalszinsen bestimmt, und in dritter Linie können auch die im §. 11 lit. d angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden.

Die Töchtercasse betreffend.

§. 28.

Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied vom 1. Januar 1876 an in jährlich 20 Mark 40 Pf.

(Absatz 2 bleibt unverändert.)

§. 29.

Die jährliche Präbende wird aus der zur Vertheilung bestimmten Rate der Jahreseinnahme künftig zu gleichen Kopftheilen berechnet. Vorläufig wird vom 1. Januar 1876 an eine Präbende auf jährlich 180 Mark bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur auf dem in §. 35 (künftig §. 34) für jede Aenderung der Satzungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

Absatz 2.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind zunächst die Einnahmen an den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dann die Capitalszinsen bestimmt, und in dritter Linie können auch die im §. 26 lit. c angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden.

§. 30.

fällt aus. Hiernach rücken alle späteren §§. in einer künftigen neuen Ausgabe der Satzungen um eine Nummer vor.

München, den 7. Februar 1876.

von Berr.

Der General-Secretär:
v. Grieshammer,
k. Ministerialrath.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, den 17. Februar 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1876, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr. — Bekanntmachung vom 11. Februar 1876, den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Horchheim oberhalb Coblenz betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, über die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst können sich nur approbirte und gehörig *promovirte* Aerzte melden.

Die Zulassung erfolgt frühestens zwei Jahre nach erlangter Approbation.

Ewiger Bund

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis Ende des Monats September jeden Jahres unter Beifügung des Approbationszeugnisses, sowie des Doctordiplomes der medicinischen Facultät einer Universität des Deutschen Reiches an jene Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten, in deren Bezirk der Candidat seinen Wohnsitz hat.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Gesuche bis 15. October jeden Jahres unter Beifügung allenfalls erwachsener Personalacten an das Staatsministerium des Innern einzubefördern, welches über die Zulassung Prüfung bestimmt.

§. 3.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte, nämlich:

a) in eine schriftliche,

b) in eine praktische und

c) in eine mündliche Prüfung.

Dieselbe wird jährlich vor einer Commission von fünf Mitgliedern abgehalten.

Diese Commission hat den jeweiligen Medinal-Referenten Staatsministerium des Innern zum Vorstande; die übrigen vier Mitglieder und zwar je ein Examinator der gerichtlichen Medicin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medicinalpolizei und der Psychiatrie werden jährlich von dem Staatsministerium des Innern ernannt.

Die Examinatoren der gerichtlichen Medicin und der Medicinalpolizei sind in der Regel us den Gerichts- beziehungsweise Verwaltungsärzten zu entnehmen.

§. 4.

Für die schriftliche Prüfung sind zwei wissenschaftliche Arbeiten zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus den Gebieten der gerichtlichen Medicin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medicinalpolizei und der Psychiatrie zu nehmen sind.

Diese Aufgaben werden jährlich von der Prüfungs-Commission bestimmt; der Vorstand zieht für jeden Candidaten zwei Aufgaben durch das Loos und stellt sie demselben zu.

§. 5.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben mit der Versicherung, daß sie, abgesehen von literarischen Hilfsmitteln, ohne fremde Beihilfe von dem Candidaten gefertigt worden sind, dem Vorstande der Commission einzureichen.

Ewiger Bund

Diese schriftlichen Arbeiten sollen gut und deutlich geschrieben, geheftet und paginirt sein und sind mit einer vollständigen, specialisirten Angabe der benützten literarischen Hilfsmittel zu versehen. Auf die betreffenden Stellen der letzteren ist im Texte oder in Noten zu verweisen.

§. 6.

Die rechtzeitig eingereichten Prüfungsarbeiten werden nach den im §. 12 folgenden Bestimmungen gewürdigt.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat durch den Vorstand hievon benachrichtigt und sodann zum nächsten Prüfungsabschnitte zugelassen.

Werden die Arbeiten oder auch nur eine derselben als ungenügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Candidaten für die weiteren Prüfungsabschnitte.

§. 7.

Wer die schriftlichen Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, kann erst wieder zur nächstjährigen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, daß das Versäumniß nachgewiesenermaßen unverschuldet ist.

§. 8.

In der auf die schriftliche Prüfung folgenden praktischen Prüfung hat der Candidat

a) an einer Leiche die Obduction und Section zu vollziehen und den Befundbericht nebst gutachtlicher Aeußerung vorschriftsmäßig zu Protocoll zu dictiren,

b) den Zustand eines Verletzten, sowie

c) den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen und über den Befund bei b und c sofort unter Clausur einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen abzufassen, endlich

d) eine hygienische Untersuchung vorzunehmen und über das Ergebniß der Untersuchung unter Clausur einen Bericht auszuarbeiten.

Bei der praktischen Prüfung ist auch auf die Uebung im Gebrauche des Mikroskopes Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Das Nichtbestehen der praktischen Prüfung oder eines Theiles derselben hat den Ausschluß von der mündlichen Prüfung zur Folge.

Ewiger Bund

§. 10.

Unmittelbar nach der praktischen Prüfung wird vor sämmtlichen Commissionsmitgliedern die mündliche Prüfung aus den Gebieten der gerichtlichen Medicin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medicinalpolizei und der Psychiatrie mit besonderer Rücksicht auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen abgehalten.

Für jedes dieser Fächer werden die Fragen, welche, ohne zu sehr in Einzelheiten einzugehen, das gesammte Gebiet der Fächer umfassen sollen, von den Examinatoren entworfen, mit Nummern versehen und eine oder mehrere derselben durch Loosung Seitens des Candidaten zur Prüfung bestimmt.

Außerdem kann der Examinator auch an die Gegenstände der schriftlichen Arbeiten anknüpfen.

§. 11.

Wenn ein Candidat in einem Fache der mündlichen Prüfung die Note IV erhält, hat derselbe, insoferne sich nicht als Gesammtergebniß die Note IV entziffert, die Prüfung aus jene Fache i n nächsten Jahre zu wiederholen.

§. 12.

Das Ergebniß eines jeden Theiles der drei Prüfungsabschnitte wird durch die Noten I, II, III und IV ausgedrückt, welche von dem betreffenden Examinator vorgeschlagen und von der Commission durch Stimmenmehrheit festgestellt werden.

Die Gesammtnote wird gewonnen durch Zusammenzählung der Einzelnoten und durch Theilung der Summe mit Zehn. Von dem gefundenen Quotienten gibt

$1 - 1\frac{5}{10}$ die Note I = „Vorzüglich"
$1\frac{6}{10} - 2\frac{5}{10}$ die Note II = „Sehr gut"
$2\frac{6}{10} - 3$ die Note III = „Gut"
$3\frac{1}{10}$ und darüber die Note IV „Ungenügend".

Die Gesammtnote IV hat Zurückweisung für die ganze Prüfung zur Folge.

§. 13.

Wünscht der Candidat einen der drei Prüfungsabschnitte oder die gesammte Prüfung im nächsten Jahre zu wiederholen, so kann dieß von dem Staatsministerium des Innern gestattet

Ewiger Bund

werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung aus einem Abschnitte oder der ganzen Prüfung ist unstatthaft.

§. 14.

Ueber die ganze Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen und dem Staatsministerium des Innern vorgelegt.

§. 15.

Das Staatsministerium des Innern eröffnet den Candidaten das Ergebniß der Prüfung.

§. 16.

Die Prüfungsgebühr beträgt 62 Mark, welche bei Zustellung der schriftlichen Aufgaben zu erlegen sind.

Bei Wiederholung der ganzen Prüfung ist wieder die ganze Prüfungsgebühr, bei Wiederholung einer Einzelprüfung vor Beginn derselben der Betrag von 18 Mark zu entrichten.

München, den 6. Februar 1876.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Graf von Hundt.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Horchheim, oberhalb Coblenz betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die königlich preußische Staatsregierung in Aussicht genommen hat, in der projectirten Eisenbahnlinie Oberlahnstein—Coblenz—Güls unmittelbar unterhalb des Dorfes Horchheim (bei Coblenz) den daselbst durch die Insel Oberwerth in zwei Arme getheilten Rheinstrom in der Art zu überbrücken, daß der linksseitige Stromarm geschlossen und der rechtsseitige, mit zwei Hauptöffnungen zu überschreitende Arm zum ungetheilten Hauptstrom erhoben wird, sind die Regierungen der Rheinuferstaaten über die bei der Ausführung dieses Projects im Interesse der Schifffahrt und der Flößerei einzuhaltenden Bedingungen auf Grund eines preußischerseits vorgelegten Projects und der bezüglichen völkerrechtlichen Verträge insbesondere dahin übereingekommen:

1) daß sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein werde, bei eintretendem Bedürfniß Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke auf die Dauer eines Jahres zu unentgeltlicher Benützung Seitens der Schiffer preußischerseits bereitzustellen seien,

2) daß während des Baues der Verkehr mit Schiffen und Flößen an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört, insbesondere die rechtsseitige Hauptöffnung erst, nachdem der auf die linksseitige Hauptöffnung zuführende Schiffsweg vollständig brauchbar hergestellt worden, eingerüstet und abgesperrt, auch die zum Passiren der Brückenstelle während des Baues etwa erforderlichen Hülfsmittel frei gewährt, namentlich Segelschiffe und Flöße sicher und unentgeltlich durchgeführt und zu dem Ende nach Bedürfniß Dampfboote von der Bauverwaltung bereitgehalten werden, andrerseits den Führern von Segelschiffen und Flößen die Verpflichtung, mittelst der bereitgehaltenen Boote sich durchführen zu lassen, mit der Maßgabe obliege, daß Segelschiffe, wenn ihre Beförderung nicht sofort thunlich, vor den ober- und unterhalb der Baustelle anzubringenden Warnungstafeln vor Anker zu legen seien, Flößen aber auf Ankündigung Seitens der vorausgehenden Wahrschauer thunlichst ohne jeden Verzug ein Dampfboot von der Bauverwaltung entgegengeschickt werden solle.

Im Uebrigen ist für den Bau und die Unterhaltung der Brücke und der zugehörigen Anlagen das, wie vorerwähnt preußischerseits vorgelegte Project in derjenigen modifizirten Gestalt maßgebend, in welcher dasselbe aus den Berathungen der Central-Commission für die

Ewiger Bund

Rheinschiffahrt nach Inhalt des Protocolls der außerordentlichen Sitzung d. d. Coblenz, den 28,29. Juni 1875 hervorgegangen ist. Insbesondere soll darnach behufs directer Ueberführung der Zugpferde der von Coblenz herkommenden Schiffe vom linksseitigen Leinpfade nach der unteren Inselspitze hier eine sogenannte Sprengfähre nach Art ähnlicher in Hafenmündungen üblicher Trajecteinrichtungen angelegt und dauernd unterhalten werden.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs werden die vorstehenden, von sämmtlichen Rhein-Ufer-Staaten vereinbarten Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 11. Februar 1876.

In Abwesenheit des königlichen Staatsministers:

Dr. von Daxenberger.
Staatsrath.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Februar l. Js. dem k. Kämmerer Reinhard Freiherrn von Thüngen in Würzburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Comthurkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, den 23. Februar 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Februar 1876, Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines betr. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern betr. — Ordens-Verleihungen. —

Bekanntmachung, Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in den Landestheilen rechts des Rheines die Stempelgesetze nicht selten unbeachtet blieben und daß insbesondere stempelpflichtige Schriftstücke bei Stellen und Behörden häufig ungestempelt eingereicht wurden.

Zur Vermeidung von Strafeinschreitung wird daher nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen Civil-Staatsministerien, sowie mit dem k. Kriegsministerium auf nachstehende gesetzliche Vorschriften hingewiesen.

§. 1.

Gemäß §. 7 Cl. I lit. a der Stempelordnung vom 18. December 1812 müssen alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren admini-

Ewiger Bund

strativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, nebst den dazu gehörigen Beilagen — mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Pflicht der Stempelverwendung zu allen Eingaben und deren Beilagen ist nur dann zulässig, wenn durch Gesetz oder Verordnung die Stempelbefreiung ausdrücklich gewährt ist, wie z. B. gemäß Abschn. IV der Stempelordnung vom 18. December 1812 lit. e für alle Nachlaß-, Moderations- und Freijahrsgesuche, insoferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden angebracht werden, lit. f für Eingaben der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, lit. h für Eingaben in Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht —

dann gemäß Art. 14 lit. b des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, für die Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen.

§. 2.

Insbesondere wird beispielsweise darauf aufmerksam gemacht, daß nachbezeichnete Eingaben an Behörden stempelpflichtig sind:

1) Begnadigungsgesuche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungs-Sachen oder Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen oder politischen Rechte;
2) Beschwerden gegen Unterbehörden der Justiz oder Verwaltung wegen Geschäftsverzögerung, Justizverweigerung oder aus anderen Gründen;
3) Nachlaßgesuche, welche nicht unmittelbar bei der betreffenden Unterbehörde angebracht werden, deßgleichen Stundungs- und Fristengesuche aller Art, sowohl bezüglich der directen und indirecten Staatsabgaben, der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, als auch bezüglich der Kaufschillingsfristen, Holzgelder und anderer Zahlungen;
4) Eingaben in Personalsachen der Beamten, Functionäre, Staatsdienst-Aspiranten und des Subalternpersonales, z. B. Gesuche um Aufnahme in Praxis, um Verleihung eines Accesses, einer Function oder eines Gehaltes, einer Gehaltserhöhung, Remuneration oder Gratifikation, eines Ranges, Titels, Ordens oder pragmatischer Rechte, Gesuche um Anstellung, Beförderung, Versetzung, Quiescenz, Verehelichungsbewilligung, Urlaub, sowie um Anweisung von Umzugsgebühren, Pensionen, Pensionszulagen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen oder ständiger Unterstützungen;
5) Eingaben der Advocaten und Notare in Personalsachen;[1]

Ewiger Bund

6) Gesuche um Erziehungsbeiträge, Stipendien oder Präbenden;
7) Angebote aller Art, z. B. bezüglich eines Kaufes, Tausches oder Verkaufes unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände, eines Pachtes, einer Miethe;
8) Anerbietungen von Dienstleistungen oder Lieferungen durch Unternehmer, Accordanten, Fabrikanten, Lieferanten, Kaufleute, Gewerbtreibende und andere Personen, deßgleichen deren Gesuche um Erhöhung der Accordsumme, Entbindung von Verträgen, Freigabe der Caution vor Ablauf der Haftzeit;
9) alle auf Herstellung von Eisenbahnen bezüglichen Eingaben und Gesuche;
10) Gesuche um Erhöhung tarifirter Gebühren oder Löhne, z. B. der Gefängnißwärter oder Arbeiter;
11) Gesuche um Ertheilung polizeilicher Genehmigungen, z. B. zu einer öffentlichen Verloosung oder Aufstellung einer Glücksbude, zur Verlängerung der Polizeistunde, zu einem Leichentransporte;
12) Gesuche um Verleihung oder Verlängerung von Erfindungs-Patenten;
13) Gesuche, welche die Auszahlung verjährter Coupons von Staatsschuldobligationen oder bei Verlust der letzteren die Capitalszahlung bezwecken;
14) Schriftliche Anträge um gerichtliche oder amtliche Beglaubigung von Schriftstücken;
15) Gesuche der Militärbewerber und anderer Personen um Anstellung im Civildienste, mit Ausnahme der Gesuche der Militärbewerber um Vormerkung;
16) Gesuche der Angehörigen von Militärpflichtigen um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, um Beurlaubung oder Entlassung im Heere dienender Mannschaften;
17) Gesuche um Darlehen aus Militärfonds oder aus Stiftungs-Administrationsfonds;
18) Eingaben und Gesuche der Versicherungs-Anstalten, sowie deren Anzeigen an die Districtsverwaltungsbehörden über Aenderungen in der Person der Agenten und Generalagenten, mit Ausnahme der Brandversicherungsanstalt für Gebäude und der Hagelversicherungsvereine.

(Finanz-Min.-Entschließung vom 9. November 1871. F.-M.-Bl. S. 216, dann Art. 92 des Gesetzes vom 3. April 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 294 u. Art. III des Gesetzes vom 28. December 1831 Ges.-Bl. S. 240).

Alle in den vorbezeichneten Beispielen aufgeführten Eingaben unterliegen gemäß Art. 13 Classe I des im §. 1 erwähnten Gesetzes vom 8. November 1875 einem Stempel von 20 Pfennig

Ewiger Bund

von jedem Bogen und müssen die treffenden Stempelmarken vor der Uebergabe der Schriftstücke an die Behörde nach Vorschrift des §. 4 der Bekanntmachung vom 11. December v. J. verwendet werden.

§. 3.

Mit demselben Classenstempel zu 20 Pfennige für jeden Bogen sind sämmtliche Beilagen der eingereichten Schriftstücke vor ihrer Uebergabe zu versehen, soferne sie nicht entweder gesetzlich stempelfrei oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung einem Gradations- oder höheren Classenstempel unterworfen sind.

Hienach bleibt z. B. eine Original-Quittung über 1 bis 4 Mark stempelfrei, wenn sie mit einer Eingabe vorgelegt wird, dagegen unterliegen Originalschuldscheine über 5—49 Mark und über 2000 Mark dem Gradationsstempel von 10 Pf. und bezw. 4 Mark, sowie Zeugnisse der amtlichen Aerzte, Studienrectorate und Schulbehörden, gerichtlich oder amtlich beglaubigte Abschriften dem Classenstempel von 50 Pf., Vollmachten dem Stempel von 1 Mark und einfache Abschriften dem Stempel von 20 Pf., wenn sie einer Klagschrift, einer Vormundschaftsrechnung oder sonstigen Eingabe beigelegt werden.

§. 4.

Zu den Behörden, bei welchen ohne gesetzlichen Befreiungsgrund nur mit Stempelmarken versehene Schriftstücke eingereicht werden dürfen, gehören alle Civil-Staatsministerien und das k. Kriegsministerium, sowie die denselben untergeordneten mittelbaren und unmittelbaren Behörden, Stellen und deren Vorstände, mithin alle Civil- und Militär-Gerichte, die Staatsanwaltschaften, alle Organe der Polizei, der innern, Finanz- und Militär-Verwaltung z. B. also auch die Bergbehörden, die Staats-, Reichs- und Kreis-Archive, das statistische Bureau, die k. Erziehungs-Anstalten und Studien-Rectorate, die k. Verkehrs-Anstalten und k. Eisenbahnbaubehörden, die Finanz-, Zoll- und Forstbehörden, die Straf-Anstalten, Arbeitshäuser und Staats-Erziehungs-Anstalten, die Verwaltungen der Kreisirren- und sonstigen Kreis-Anstalten, die Militärfonds-Verwaltung, die Militär-Intendanturen, Proviantämter, Garnisons-Lazarethe und Garnisons-Verwaltungen, Montirungs-Depots und Remonte-Depots, die Landgestütsverwaltung, die Stiftungs-Administrationen und sämmtliche Cassaämter.

§. 5.

Werden derartige Gesuche, wie sie oben im §. 2 beispielsweise erwähnt wurden, von einer Behörde zu Protocoll genommen, so sind die Protocolle, soferne nicht ein gesetzlicher Be-

Ewiger Bund

freiungsgrund besteht, gemäß Art. 8 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 4 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875 mit 1 ℳ 10 ₰ zu taxiren, aber stempelfrei zu belassen.

§. 6.

Gesuchsteller, welche wegen Armuth auf Grund der Bestimmung des Abschn. IV lit. b der Stempelordnung vom 18. December 1812 in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege oder der Verwaltung die Stempelbefreiung für ihre Eingaben und deren Beilagen beanspruchen, haben ihre Zahlungsunfähigkeit durch Zeugniß einer Districts- oder Ortspolizeibehörde, eines Rentamts, Gerichts oder Staatsanwalts nachzuweisen und das Zeugniß der Eingabe anzulegen.

Die Beibringung eines Armuthszeugnisses wird übrigens erlassen

a) wenn die Armuth notorisch oder bereits aus den Acten der Behörde, bei welcher das Schriftstück einläuft, ersichtlich ist,

b) bei allen Gesuchen um Verleihung einer vorübergehenden Unterstützung oder um Fortdauer oder Erhöhung einer bereits bewilligten Unterstützung.

§. 7.

Die genaue Beachtung der vorerwähnten Gesetzes-Vorschriften wird um so mehr erwartet, als außerdem die Betheiligten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn gegen sie das Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nach Maßgabe der Art. 18 und 23 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., sowie des §. 7 der Bekanntmachung vom 11. December 1875 Nr. 18,300 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 655 und 781. Finanz-Minist.-Bl. S. 313) eingeleitet werden müßte.

München, am 16. Februar 1876.

v. Berr.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Grieshammer.

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten am k. Stadt- und Landgerichte München r. J., Nikolaus Grafen von Lurburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 14. Februar l. Js. die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern getroffene Wahl des praktischen Arztes und Ehrenprofessors an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München, Dr. August Hauner, zu Höchst-Ihrem Leibarzte zu genehmigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Januar l. Js. dem Director des k. k. Hofburgtheaters in Wien, k. k. österreichischen wirklichen Hofrath Dr. Franz von Dingelstedt, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Februar l. Js. dem Director der k. Glyptothek und der Neuen Pinakothek, k. Hofrath Joseph von Hüther in München, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 26. Februar 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Februar 1876, Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung für das Königreich Bayern vom 22. August 1872 betr.

Bekanntmachung, Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung für das Königreich Bayern vom 22. August 1872 betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden nachstehend die Abänderungen und Ergänzungen bekannt gegeben, welchen die im Regierungsblatte Nr. 67 vom Jahre 1872 veröffentlichte Telegraphenordnung für den gesammten Telegraphen-Verkehr bei den k. bayerischen Telegraphen-Stationen unterliegt:

1.

Gewöhnliche Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

a) im internen bayerischen Verkehr und im Wechselverkehr mit Württemberg eine Grund-

taxe von 20 Pfennigen (ohne Rücksicht auf die Wortzahl), eine Worttaxe von 3 Pfennigen für jedes Wort.

Der Gesammtbetrag wird auf ein Vielfaches von 5 Pfennigen in der Weise abgerundet, daß Ueberschüsse von 1 und 2 Pfennigen nicht erhoben und solche von 3 und 4 Pfennigen für 5 Pfennige gerechnet werden;

b) im Verkehr mit Reichstelegraphenstationen eine Grundtaxe von 20 Pfennigen (ohne Rücksicht auf die Wortzahl), eine Worttaxe von 5 Pfennigen für jedes Wort.

2.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter k aufgeführten Interpunctionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b) Der Name der Abgangsstation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Adressaten zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben.

Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegrammes aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch Reglement zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrag eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt.

Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.

f) Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf

Ewiger Bund

Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

i) Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für 1 Wort gezählt, dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

k) Die Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt.

l) Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, für je eine Ziffer gezählt.

m) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

n) In den Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt sind, soweit solche Telegramme überhaupt zugelassen werden, sind die verständlichen Worte den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, die Gruppen von Ziffer oder Buchstaben wie ebensoviel in Ziffern geschriebene Zahlen zu zählen.

o) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse voranzustellenden kurzen Zeichen:

D für „Dringendes Telegramm",
RP „ „Antwort bezahlt",
TC „ „Collationirtes Telegramm",
CR „ „Empfangsanzeige",
FS „ „nachzusenden",
PP „ „Post bezahlt",
XP „ „Expreß bezahlt"

werden für je ein Wort gezählt.

3.

Dringende Telegramme.

Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes zur Erhebung.

Die Grundtaxe beträgt demnach 60 Pfennige, die Worttaxe 9 Pfennige im internen bayerischen Verkehr und im Wechselverkehr mit Württemberg, 15 Pfennig im Reichs-Wechselverkehr für das Wort.

Ewiger Bund

Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen.

4.

Bezahlte Antwort.

Für das vorauszubezahlende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Texte des Ursprungstelegramms anzugeben.

5.

Collationirte Telegramme.

Die Gebühr für die Collationirung eines Telegrammes ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfennigen werden als 5 Pfennige berechnet.

Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphenanstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt.

Die bezahlte Collationirung muß erfolgen für diejenigen Privattelegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staats-Telegramme noch auf verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar.

6.

Empfangs-Anzeigen.

Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Durch die Empfangs-Anzeige wird dem Aufgeber eines Telegramms die Zeit, zu welcher sein Telegramm seinem Correspondenten zugestellt worden ist, unmittelbar nach der Bestellung telegraphisch mitgetheit.

7.

Vervielfältigung der Telegramme.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphen-Anstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten nach verschiedenen Wohnungen in

Ewiger Bund

demselben Ort bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfennige und bei längern Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben fernere 40 Pfennige zu entrichten.

8.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus ist zu entrichten:

a) bei Postbeförderung:

das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Eilbestellung;

b) bei Benützung anderer Beförderungsmittel:

die der Telegraphen-Anstalt erwachsenden Auslagen.

Bei Benützung von Eilboten ist der Regel nach die bei Eilbestellung von Postsendungen gültige Taxe in Anwendung zu bringen.

Für „postlagernde" Telegramme, ingleichen für „Bahnhoflagernde" Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 Pfennigen zu der Telegraphen-Gebühr zu entrichten.

9.

Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittlung eines See-Telegraphen-Amts mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt fünf Pfennige für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

10.

Für die Nachsendung eines Telegrammes auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Adreßort wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

11.

Entrichtung der Gebühren.

Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Es werden jedoch vom Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Gebühren für die durch die See-Telegraphen-Aemter vom Meere her beförderten Telegramme;

b) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme.

Ewiger Bund

Die für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post entstehenden Auslagen, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel von dem Adressaten erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber diese Weiterbeförderungs-Kosten mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabe-Anstalt zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Berechnung entrichten.

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Erhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Adressaten nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

12.

Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlages von 20 Pfennigen ertheilt.

13.

Zurückziehung von Telegrammen.

Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 Pfennigen zurückerstattet.

14.

Telegramm-Abschriften.

Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennige, bei längeren Telegrammen 40 Pfennige mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegrammes entstehenden Kosten zu zahlen.

15.

Abgekürzte Adressen.

Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des

Ewiger Bund

Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Correspondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt, resp. die ihm reservirte Chiffreadresse zugewiesen erhalten hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungsangabe anwenden zu lassen.

16.

Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr.

Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr:

a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht, oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist,

b) für das collationirte Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

17.

Berichtigungs-Telegramme.

Der Empfänger eines jeden Telegramms hat das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Telegramms die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

a) die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten für das Verlangen,

b) die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Telegramms.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß sein Telegramm verstümmelt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten dreimal 24 Stunden nach dem Abgange seines Telegramms stellt.

Er hat dafür die Gebühr für das abzusendende Berichtigungs-Telegramm und die Gebühr für die Anwort, falls eine solche verlangt wird, zu erlegen.

Diese Gebühren werden auf Reclamation, welche in gewöhnlicher Form zu erheben ist, zurückvergütet, wenn sich aus der Reclamation ergibt, daß der Sinn des ursprünglichen Telegramms durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist, vorausgesetzt indessen, daß die Collation für dasselbe bezahlt war. Für dieses berichtigte Telegramm selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

Ewiger Bund

18.

Reclamationsfrist.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden.

19.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen konnte, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

20.

Telegramme auf Eisenbahn-Telegraphen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Telegramme, welche unter Benützung von Eisenbahn-Telegraphen befördert werden.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. März laufenden Jahres in Kraft.

Die durch dieselben nicht berührten Bestimmungen der Telegraphenordnung vom 22. August 1872 behalten auch für die Folge ihre Geltung. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

München, den 18. Februar 1876.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, den 4. März 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Commission vom 1. Februar 1876, die revidirte Eichordnung betreffend. — Hofdienstnachricht. — Hofstaat Ihrer Majestät der Königin-Mutter. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer K. Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr. — Ordensverleihungen.

Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Commission vom 1. Februar 1876, die revidirte Eichordnung betreffend.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, wird nachstehende

Revidirte Eichordnung

erlassen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der im öffentlichen Verkehr zulässigen Maaße und Gewichte einschließlich der Fässer, sowie über die bei der Eichung derselben innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,

10 Meter oder 1 Dekameter,

Ewiger Bund

5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. In den Fällen, in welchen in der obigen Reihe mehrere metrische Bezeichnungen nebeneinander aufgestellt sind, kann eine derselben nach Belieben gewählt werden. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette", bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name „Stab" aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Structur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Structur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- und Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächenmaaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehende Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metallblech hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

Ewiger Bund

Bandmaße mit Ringen, deren Mittelpunkte die Endpunkte des Maaßes bilden, sind eichfähig, insoferne die Verbindung der Ringe mit den Maaßen hinlänglich solide ist und eine Stempelung zuläßt.

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruction nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maaßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:

1) bei metallenen Präcisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung) deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von 1 Meter . . . 0,1 Millimeter
„ „ „ „ 0,5 bis 0,1 Meter 0,05 „

2) bei gewöhnlichen Maaßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz ꝛc.

bei einer Länge von 2 Meter . . . 0,75 Millimeter
„ „ „ „ 1 „ . . . 0,5 „
„ „ „ „ 0,5 bis 0,1 Meter 0,25 „

3) bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metallbeschläge geschützt)

bei einer Länge von 5 Meter . . . 4,0 Millimeter
„ „ „ „ 2 „ . . . 1,5 „
„ „ „ „ 1 „ . . . 0,75 „

4) bei Maaßstäben für Langwaaren aus Holz mit Metallbeschlägen, nur in Centimeter getheilt,

bei einer Länge von 1 Meter . . . 1,0 Millimeter
„ „ „ „ 0,5 „ . . . 0,75 „

5) bei zusammenlegbaren Maaßen

bei einer Länge von	1 Meter		1,0 Millimeter
„ „ „ „	0,5 „	. . .	0,75 „

6) bei Bandmaaßen aus Metallblech

bei einer Länge von	20 Meter	. . .	3,5 Millimeter
„ „ „ „	10 „	. . .	2,25 „
„ „ „ „	5 „	. . .	1,75 „
„ „ „ „	2 „	. . .	1,25 „
„ „ „ „	1 „	. . .	0,75 „

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präcisionsstäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungsmarke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als ein Maaßstab für Langwaaren zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Centimeter mit Ausschluß kleinerer Unterabtheilungen nur dann das entscheidende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Centimeter, vorhanden sind, zu den Maaßstäben für Langwaaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers und der Gebührentaxe behandelt werden.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßstabes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz und halb auf die Kappe zu setzen.

Wenn dies nicht möglich ist, wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Ewiger Bund

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenke zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den anderen Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichanstalt noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messingplättchen zu stempeln.

II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter oder Kannen
10 „ „ „
5 „ „ „
2 „ „ „
1 Liter oder Kanne
1/2 oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen
1/4 „ „ „
0,2 „ „ „
1/8 „ „ „
0,1 „ „ „
1/16 „ „ „
0,05 „ „ „
1/32 „ „ „
0,02 „ „ „
0,01 „ „ „ .

Jedes zuzulassende Maaß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet, und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

Ewiger Bund

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben **L.** zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7.

Material.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

Auf Flüssigkeitsmaaße aus Zinn findet die Bestimmung der Ministerial-Bekanntmachung, betreffend gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches, vom 6. Juni 1863 (Reggs.-Bl. S. 809) Anwendung, wonach zur Anfertigung derartiger Gefäße nur solches Zinn verwendet werden darf, welches nicht über $^1/_8$ seines Gewichtes Blei enthält.

§. 8.

Form.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 **L.**, 1 L. und $^1/_2$ L. Maaß wie 1 : 2

$^1/_4$ L. Maaß wie 1 : 1,9
$^1/_8$ „ „ „ 1 : 1,8
$^1/_{16}$ „ „ „ 1 : 1,7
$^1/_{32}$ „ „ „ 1 : 1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau innne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 Procent im Mehr und Weniger nachgelassen.

Ewiger Bund

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maaßes	Berechnete Dimensionen des Durchmessers mm.	Berechnete Dimensionen der Höhe mm.	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens mm.	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: mindestens mm.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 „	86,0	172,1	90	82
1/2 „	68,3	136,5	73	64
1/4 „	55,1	104,8	58	52
1/8 „	44,6	80,1	47	42
1/16 „	36,0	61,4	38	34
1/32 „	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahestehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form eines Cylinders hergestellt sein, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist, mit der Maßgabe jedoch, daß in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 Procent im Mehr und Weniger nachgelassen sind.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Maaße folgende Werthe, ausgedrückt in Millimeter:

Größe des Maaßes. Liter.	Berechneter Werth der Höhe und des Durchmessers.	Zulässige Grenzwerthe des Durchmessers der Maaße. größter	kleinster
0,2	63,4	66	60
0,1	50,3	53	48
0,05	39,9	42	38
0,02	29,4	31	28
0,01	23,4	25	22

Ewiger Bund

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Hohlmaaße von 0,2 bis 0,02 Liter in der bisher von der Eichordnung vorgeschriebenen conischen Form dürfen bis zum 1. Januar 1877 noch zur Eichung und Stempelung zugelassen werden. Nach diesem Termine werden die genannten Maaße nur in der oben vorgeschriebenen Form geeicht und gestempelt.

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen. Die Weite des Halses soll bei 5 Liter Inhalt höchstens 10 Centimeter, bei 10 und 20 Liter Inhalt höchstens 15 Centimeter betragen.

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

In letzterem Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:

entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,

oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüber liegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,

oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfange vertheilte Stifte.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Cylinderform bei Hohlmaaßen wird nicht in geometrischer Strenge verlangt. Als Grenze für die zulässigen Formabweichungen bei Hohlmaaßen ist anzunehmen, daß der obere und der untere Durchmesser die größte zulässige Abweichung nach entgegengesetzten Seiten haben dürfen.

§. 9.

Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben

Ewiger Bund

gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhaltes bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet

§. 10.

Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen; insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt oder nicht in eine Ebene fällt.

§. 11.

Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruction angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

Ewiger Bund

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L. höchstens $^1/_{400}$ des Sollinhaltes
$0{,}5$ L. bis $0{,}2$ L. „ $^1/_{200}$
$^1/_8$ L. bis $0{,}01$ L. „ $^1/_{100}$

§. 12.

Eichung der Fässer.

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Construction und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruction angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $^1/_{300}$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

Fässer von ersichtlich genügender Haltbarkeit sind auch zur eichamtlichen Ermittelung des Gewichtes der Faßkörper — Tarabestimmung — und Beglaubigung der Tara durch Hinzufügung des amtlichen Stempelzeichens zugelassen. Die Eichanstalten, welche hierzu die Einrichtung besitzen, dürfen die Tarabestimmung vornehmen, auch wenn nicht gleichzeitig die Ermittelung des Raumgehaltes verlangt wird. Das einzuschlagende Verfahren ist in der Instruction näher erörtert.

§. 13.

Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel; die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Blechmaaßen, deren Boden die cylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt statt der Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Anbringung eines Stempels auf der Löthfuge des Bodenrandes.

Bei Blechmaaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen.

Ewiger Bund

Zinnerne Maaße sind außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußeren Bodenfläche zu versehen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil-Liter) unter Beisetzung des Buchstabens **L**, sowie der Stempel der Eichanstalt mit der Jahreszahl einzubrennen. Auf Wunsch der Betheiligten kann auch die Nummer des Eichregisters beigesetzt werden.

Ob die Inhaltsangabe der Fässer bloß in Liter oder auch in Zehntheil-Liter mit Weglassung und Abrundung kleinerer Bruchtheile anzugeben ist, richtet sich nach der Größe der Fässer. Die Angabe von Zehntheilen des Liters ist nur für Fässer, deren Inhalt kleiner ist als 300 Liter erforderlich.

Ist das Aufbrennen der Stempel nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

Ueber die Stempelungen zur Beglaubigung der Tarabestimmungen von Fässern sind in der Instruction die erforderlichen Anleitungen gegeben.

§. 14.

Meßapparate für Flüssigkeiten.

Um einem Bedürfnisse, welches im Verkehr durch die starke Verflüchtigung gewisser Flüssigkeiten hervorgerufen wird, und das sich insbesondere im Petroleumverkehr geltend gemacht hat, zu entsprechen, werden Meßapparate von der nachstehend beschriebenen Beschaffenheit zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Ein solcher Apparat besteht aus einem dicht verschlossenen, mit besonderen Messungs-Vorrichtungen versehenen Gefäße, von cylindrischer oder conischer Form, in welches die Flüssigkeit direct aus dem Vorrathsbehältniß eingelassen, und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen werden kann.

Die besonderen Messungsvorrichtungen des Maaßgefäßes können sein:

1. Eine fest mit demselben verbundene Scale, welche ausgeführt sein kann:
   a) durch unveränderliche Auftragung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maaßgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungsmarken unmittelbar beobachtet werden kann;

b) durch unveränderliche Anbringung einer Eintheilung an oder neben einer mit dem Maaßgefäß communicirenden engen Glasröhre, mittelst welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird.

2. Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maaßgefäßes, durch welche mittelst zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die genaue Füllung des Maaßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

§. 15.

Sonstige Beschaffenheit der Meßapparate.

1. Bei allen Meßapparaten für Flüssigkeiten muß die lothrechte Stellung des Maaßgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittelst der Eintheilungsmarken bezüglich der Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Pendelzeiger controlirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maaßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließt.

2. Der Durchmesser des Maaßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Eintheilungsmarken bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen.

3. Die Eintheilung einer und derselben Scale darf sich vom Liter abwärts nur entweder auf die Halbirungs- oder auf die Decimaltheilung beziehen (vergl. §. 5 und §. 6), in der Art, daß die Theilung bei der ersteren nicht unter $^1/_8$, bei der letzteren nicht unter 0,1 Liter hinabgehen darf. Dasselbe gilt von der Anordnung der Ausflußöffnungen bei den mit letzteren versehenen Apparaten.

Die Angabe der Maaßgröße von $^1/_8$ Liter oder 0,1 Liter ist nur an solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an denen der Durchmesser des Gefäßes nicht über 60 Millimeter beträgt.

Neben den Eintheilungsmarken oder den Ausflußeinrichtungen muß die Bezeichnung des mittelst derselben abzumessenden Volumens nach §. 6 der Eichordnung angebracht sein.

4. Der Verschluß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Maaßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der anderweitigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Maaßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert

Ewiger Bund

sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen den messenden Einrichtungen und den Füllungen des Maaßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

§. 16.

Eichung und Fehlergrenze der Meßapparate.

Das Eichen hat nach den in der Instruction gegebenen Vorschriften zu geschehen. Apparate, welche den Bestimmungen der §§. 14 und 15 entsprechen, sind stempelfähig, wenn bei keiner der von denselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von dem Eichungsnormale oder dem Sollinhalte gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaaßen zuzulassenden Fehlers (§. 11) übersteigt.

Stempelung der Meßapparate.

§. 17.

Bei der Stempelung ist besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen des §. 15, Nr. 1 und 4 zu achten. Entweder sind alle Löth- und Kittfugen in Zinnloth, beziehungsweise Siegellack, insbesondere an solchen Stellen zu stempeln, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindung einer gläsernen oder metallenen Scale mit dem Maaßgefäße herstellen, oder es kann auch durch Anlegung einer Stempelplombe an einem das Maaßgefäß und mehrere mit ihm verbundene Theile geeignet umschließenden Draht die Unveränderlichkeit jener Verbindungen sicher gestellt werden. Der vollständige Stempel mit Jahreszahl und der Nummer des Verificationsbezirkes ist mindestens einmal an augenfälliger Stelle anzubringen, wozu auch die Plombe dienen kann.

Eine angelegte Plombe darf die Function des Apparates in keiner Weise behindern, anderseits soll dieselbe derart angebracht sein, daß ihre Beseitigung nicht geschehen kann, ohne daß entweder sie selbst oder der Draht zerstört oder ein Theil des Apparates bemerkbar verletzt wird.

Bei Apparaten, welche mit Ausflußöffnungen und Röhren versehen sind (§. 14 Nr. 2) ist je ein Stempel dicht unter der Befestigungsstelle jeder Ausflußröhre auf dem Körper des Maaßgefäßes anzubringen.

Ewiger Bund

§. 18.

Herbstgefäße.

Folgende Arten offener Flüssigkeitsmaaße von Holz zum Abmessen von jungem Wein, Most, Cider und dergleichen werden zur Eichung und Stempelung für den öffentlichen Verkehr zugelassen, insofern sie den nachstehenden Bedingungen genügen:

a) Stützen, d. h. Gefäße, welche zum Tragen an der Hand mit einer oder zwei Handhaben versehen sind, von 10 Liter und solche von 20 Liter Inhalt. Dieselben können cylindrisch oder in Form eines abgestumpften Kegels (oben enger) oder auch tonnenförmig hergestellt werden.

b) Kübel oder Ständer, ähnliche Gefäße von 20 Liter, 50 Liter und solche von 100 Liter Inhalt, cylindrisch oder abgestumpft kegelförmig (oben weiter).

c) Tragbütten, zum Tragen auf dem Rücken bestimmt, mit einem annähernd ovalen Querschnitt und in der Regel oben weiter. Der Inhalt muß 25 Liter, 50 Liter oder 100 Liter betragen.

Bei sämmtlichen Gefäßen können Unterabtheilungen angegeben werden, und zwar bei den Gefäßen bis zu 20 Liter Inhalt Stufen von 2 Liter und von 5 Liter, auch beide zugleich; bei den größeren solche von 5, 10 und 20 Liter.

Die Maaße müssen bezüglich der Haltbarkeit ihrer Construction und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft und insbesondere mit metallenen Reifen gebunden sein.

Die Höhe der Stützen und Kübel soll nahe doppelt so groß sein, wie der Durchmesser bei cylindrischen oder wie der mittlere Durchmesser bei conischen und tonnenförmigen Maaßen. Für die beiden letzteren Arten wird der Unterschied der größten und kleinsten Durchmesser auf nahe 5 Centimeter bei Maaßen von 20, 50 und 100 Liter Inhalt festgesetzt, bei den Stützen von 10 Liter Inhalt auf nahe 4 Centimeter. Für die Bütten wird eine besondere Vorschrift in dieser Beziehung nicht ertheilt.

Die Werthe, welchen sich die Abmessungen der Maaße möglichst annähern sollen, ergeben sich hieraus in Millimeter:

Maaß			Durchmesser	Höhe
Cylindrische	Stützen	von 10 Liter	185,3	370,8
„	Stützen oder Kübel	von 20 Liter	233,5	467,0
„	Kübel	von 50 Liter	316,9	633,9
„	Kübel	von 100 Liter	399,3	798,6

Ewiger Bund

Maaß			Durchmesser oben	Durchmesser unten	Höhe
Conische	Stützen	von 10 Liter	165,1	205,1	370,2
„	Stützen	von 20 Liter	208,2	258,2	466,4
„	Kübel	von 20 Liter	258,2	208,2	466,4
„	Kübel	von 50 Liter	341,7	291,7	633,4
„	Kübel	von 100 Liter	424,1	374,1	798,3

In allen Durchmessern sind Abweichungen bis zu 10 Procent der angegebenen Werthe gestattet. Bei den Stützen mit gewölbter Seitenfläche, für welche bei der Verschiedenheit der Wölbung die Abmessungen sich nicht allgemein angeben lassen, ist besonders darauf zu achten, daß die oberen Durchmesser mit den angegebenen Werthen innerhalb der gestatteten Grenzen übereinstimmen.

Wenn die Begrenzung des Sollinhalts durch den oberen Rand der Holzgefäße gegeben ist, so soll dieser obere Rand selbst mit einem Metallreifen umgeben sein, welcher noch oberhalb des Holzes genügend übergreift. Sonst wird die Begrenzung durch die Mittelpuncte runder metallener Nagelköpfe hergestellt, von denen je zwei sich diametral gegenüberstehen. Durch eben solche Nägel werden auch sämmtliche Unterabtheilungen gebildet. Die Nägel sind inwendig in die Maaße so einzuschlagen, daß sie ohne sichtbare Verletzung des Gefäßes nicht entfernt wrden können.

Bei den Gefäßen von 10 Liter und von 20 Liter Inhalt sind die Stufen von 5 Liter durch Nägelpaare, die Stufen von 2 Liter durch einfache Nägel zu bezeichnen.

Sind beide Arten von Unterabtheilungen vorhanden, so sollen die sie bezeichnenden Nägelsysteme rechtwinklich zu einander angebracht sein.

Bei den Gefäßen von 25 Liter und von 50 Liter Inhalt sind nur Stufen von 5 Liter und von 10 Liter zulässig, und es werden die letzteren durch Nägelpaare, die etwa dazwischen liegenden von 5 Liter durch einfache Nägel bezeichnet.

Bei den Gefäßen von 100 Liter Inhalt sind in der unteren Hälfte nur Stufen von 20 Liter, in der oberen Hälfte auch solche von 10 Liter zulässig.

Die Eichung hat unter Beobachtung der in der Instruction gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Die Maaße sind stempelfähig, wenn eine größere Abweichung vom Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet als

bei den Gefäßen von 100 Liter, 50 Liter und 25 Liter: $^1/_{250}$

bei den Gefäßen von 20 Liter und 10 Liter: $^1/_{200}$.

Ewiger Bund

Die geeichten Maaße dieser Art sind in der Nähe des oberen Randes mit der deutlich und dauerhaft herzustellenden Buchstabenbezeichnung H. G. (Herbstgefäß) zu versehen und erhalten den Jahresstempel durch Aufbrennen in gleicher Weise wie die hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper (§. 26).

III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

1. Allgemein verwendbare Maaße.

§. 19.

Zulässige Maaße.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

2 Hektoliter oder 2 Faß,
1 Hektoliter oder 1 Faß,
$^1/_2$ oder $0,_5$ Hektoliter,
$^1/_4$ Hektoliter,
20 Liter,
10 „
5 „
2 „
1 „
$^1/_2$ oder $0,_5$ Liter,
$^1/_4$ „
$0,_2$ „
$^1/_8$ „
$0,_1$ „
$^1/_{16}$ „
$0,_{05}$ „

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

Ewiger Bund

§. 20.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den vier größeren Maaßen durch: 2 H, 1 H, $0_{,5}$ H oder $^1/_2$ H und $^1/_4$ H, wobei auch das volle Wort zulässig ist, und der deutsche Name Faß beigesetzt werden kann, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichanstalt erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 21.

Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen aus Schwarzblech, verzinktem, verbleitem oder verzinntem Eisenblech, aus Kupferblech von genügender Stärke oder aus Holz angefertigt sein.

§. 22.

Form.

Alle Maaße dieser Art bis zu $^1/_2$ Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 2 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße im Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen: höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm
2 H.	$725_{,7}$	747	704
1 H.	$575_{,9}$	593	559
$0_{,5}$ H.	$457_{,1}$	471	443

Ewiger Bund

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser mm.	Der Durchmesser darf betragen: höchstens mm.	mindestens mm.
$^1/_4$ H.	$362,_8$	374	352
20 L.	$336,_8$	347	327
10 L.	$267,_3$	275	259
5 L.	$212,_2$	218	206
2 L.	$156,_3$	161	152
1 L.	$124,_1$	128	120
$0,_5$ L.	$98,_5$	103	94
$^1/_4$ L.	$78,_1$	82	74
$^1/_8$ L.	$62,_0$	65	59
$^1/_{16}$ L.	$49,_2$	52	47

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von $0,_2$ $0,_1$ und $0,_{05}$ L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8 vorgeschriebenen Cylinderform, wobei der Durchmesser gleich der Höhe ist, auch für trockene Körper zulässig.

Für die Maaße bisheriger conischer Form gilt gleichmäßig die im §. 8 getroffene Uebergangsbestimmung.

Größere Maaße aus Holz können als Span- oder auch als Daubenmaaße hergestellt, die kleinsten unter 1 Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

§. 23.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Die Maaße von 2, 1 und $^1/_2$ H. Inhalt müssen mit Handhaben versehen sein.

Maaße aus Blech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spannmaaßen von 2, 1 und $^1/_2$ H. muß — zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wand, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wand fest verbundenes Beschläg aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender eiserner Steg angebracht sein.

Ewiger Bund

Die Spannmaaße von $^1/_4$ H., 20 und 10 L., sowie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschläge zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Die kleineren Daubenmaaße bis zu 5 L. Inhalt dürfen auch hölzerne Reife erhalten, mit welchen die Dauben ebenfalls einzeln zu verbinden sind.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung der Sicherungsvorkehrungen und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruction ausführlichere Anweisungen.

§. 24.

Unzulässige Maaße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detail-Bestimmungen hierüber enthält die Instruction.

§. 25.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen sind die in der Instruction angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als für Maaßgrößen von

2 H.	bis	$^1/_4$ H.	$^1/_{250}$	des	Sollinhaltes
20 L.	„	1 L.	$^1/_{200}$	„	„
0,5 L.	„	0,2 L.	$^1/_{100}$	„	„
$^1/_8$ L.	„	0,05 L.	$^1/_{50}$	„	„

§. 26.

Stempelung.

Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dieß für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13 vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Ewiger Bund

Alle hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande, ferner auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche zu stempeln.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spannmaaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

Ist der untere Rand der Spannmaaße mit einem Beschläge umgeben, welches zur Sicherung der unveränderlichen Verbindung von Boden und Wand mit versenkten Kupfer- oder Messingschrauben befestigt ist, deren Köpfe nach Entfernung des Einschnittes eine Stempelung gestatten, so kann auf die oben vorgeschriebene Art der Stempelung der Spannmaaße verzichtet werden, und es reicht in diesem Falle die Stempelung zweier, einander auf dem Umfange des Maaßes entgegenstehender Schraubenköpfe aus.

2. Maaße für Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineral-Producte.

§. 27.

Arten der zulässigen Maaße.

Außer den vorstehend unter 1. angeführten Maaßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte die nachfolgend bezeichneten Maaße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von $\frac{1}{2}$, 1, 2 H und größerem Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;

B. Rahmen- und Aufsetzmaaße ohne Boden von 2 H und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

C. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;

D. Kummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten, deren Inhalt einen oder

Ewiger Bund

mehrere ganze Kubikmeter beträgt, und welche auch die Einrichtung haben dürfen, daß deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um einen oder mehrere ganze Kubikmeter vergrößert werden kann.

§. 28.

Bezeichnung der Maaße und Maaßgefäße.

Die Bezeichnung der im §. 27 aufgeführten Maaße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstaben H zu erfolgen. (Vergl. jedoch §. 31 letztes Alinea).

§. 29.

Beschaffenheit der Kastenmaaße.

Die Kastenmaaße (§. 27 A) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben:

	Länge	Breite	Tiefe
für den Inhalt von ½ H.	500	400	250
" " " " 1 H.	625	500	320
" " " " 2 H.	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zu dem Betrage von höchstens 2 Procent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maaßes der Anforderung in §. 35 entspricht.

Die Maaße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinkelig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren correspondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Maaßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaaße müssen ein Beschläg von Bandeisen erhalten, welches den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl unter einander als auch mit dem Boden sichert. Hölzerne Kastenmaaße können im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein, doch muß dieses innere Beschläg mit dem äußeren Bandeisenbeschläge durch Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maaßes gehen.

Ewiger Bund

Bei eisernen Kastenmaaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Form mit Rippen zu versehen.

§. 30.

Beschaffenheit der Rahmenmaaße.

Die Rahmenmaaße (§. 27 B) müssen den im §. 29 für Kastenmaaße angegebenen allgemeinen Constructionsbedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

§. 31.

Beschaffenheit der als Maaße dienenden Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße.

Fördergefäße (§. 27 C) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

Bei dem Bergkübel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Lösch- und Ladegefäßen ist die Cylinder- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3 : 4 sein.

Bereits vorhandene Fördergefäße dürfen, auch wenn sie der im §. 27 unter C gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877 noch benützt werden, doch muß auf jedem solchen Fördergefäße der wirkliche Inhalt nach Liter angegeben werden.

Für die auf Wagen zu setzenden Fördergefäße werden auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, soferne nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlinig begrenzten Querschnitte sich durch gradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte Rechnungen ausdrücken lassen.

§. 32.

Beschaffenheit der Kummtmaaße.

Die Kästen der Kummtmaaße erhalten rechteckige oder trapezförmige Querschnitte, deren Abmessungen sämmtlich gleich sein müssen.

Ewiger Bund

Die auf Wagen befindlichen Kummtmaaße dürfen auch Querschnitte haben, welche nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, sofern dieselben den im vorausgehenden Paragraphen für Fördergefäße solcher Form gestellten Bedingungen entsprechen.

Die Vorder- und Hinterwand eines Kastens ist stets zum Boden senkrecht herzustellen.

Aufsatzbretter, durch welche der Fassungsraum eines Kastens um eine ganze Anzahl Kubikmeter vermehrt werden kann, müssen gut passend an die Wandungen, deren Fortsetzung sie bilden, anschließen und mit denselben fest verbunden werden können.

Die Kästen der Kummtmaaße dürfen durch eine Zwischenwand oder auch durch mehrere Zwischenwände, welche ebenso wie die Vorder- und Hinterwand senkrechte Richtung zum Boden haben sollen, abgetheilt werden.

Jede so entstehende Abtheilung muß einen oder eine ganze Anzahl Kubikmeter Fassungsraum haben.

Zur Sicherstellung der Verbindungen der Wandungen unter sich und mit dem Boden, sowie überhaupt der Unveränderlichkeit des Fassungsraumes müssen die Kästen der Kummtmaaße mit entsprechendem Eisenbeschläg versehen sein.

Ueber die den Kummtmaaßen von verschiedenem Kubikinhalte und für verschiedene Verwendung zu gebenden Abmessungen und Einrichtungen bleibt die Erlassung näherer Bestimmungen vorbehalten.

Indeß müssen bezüglich des Kubikinhaltes stets die Bedingungen des §. 27 D erfüllt sein und die Ermittelung desselben soll mit alleiniger Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden können.

§. 33.

Unzulässige Maaße und Maaßgefäße.

Alle Maaße und Maaßgefäße der in §. 27 erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den für besondere Fälle noch zu erlassenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummtmaaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

Ewiger Bund

§. 34.

Inhaltsbestimmung.

Die Inhaltsbestimmung erfolgt:

1) bei den Kastenmaaßen und Rahmenmaaßen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite die Mittelwerthe aus den correspondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. §. 29) benutzt werden;

2) bei den Fördergefäßen, Lösch- und Ladegefäßen, soweit dies einfach und sicher ausführbar ist, ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, anderenfalls, ferner bei dem Bergkübel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften;

3) bei den Kummtmaaßen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

§. 35.

Stempelfähigkeit.

Die Stempelung kann, sofern sich nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden:

1) bei den in §. 27 unter A, B, C bezeichneten Maaßen und Maaßgefäßen, wenn der nach §. 34 ermittelte Inhalt von dem Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Procent abweicht;

2) bei den Kummtmaaßen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Procent von der vorgeschriebenen Größe abweicht, und die etwa angebrachten Leisten innerhalb eines Centimeters die vorgeschriebenen Dimensionen einhalten.

§. 36.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei den in §. 27 unter A, B und C aufgeführten Maaßen, entsprechend den in der Eichordnung für Hohlmaaße gegebenen Vorschriften, bei den Kummtmaaßen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der etwa zugehörigen Aufsatzbretter.

Ewiger Bund

IV. Meßrahmen für Brennholz.

§. 37.

Zulassung der Meßrahmen.

Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinkelig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; zum Zwecke der Erleichterung und Sicherung der rechtwinkeligen Aufschichtung von Brennholz, sowie der Bemessung der Vorderfläche (der Längen- und Höhen-Dimension) des aufgeschichteten Materials, dessen Scheitlänge (die Tiefen-Dimension) jedesmal besonders auszumessen ist, sollen jedoch lothrecht aufstellbare Meßrahmen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 38.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Meßrahmen, welche beweglich oder feststehend eingerichtet sein können, bestehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben, oder aus rechtwinkelig miteinander verbundenen Brettern.

Die Rahmenseiten, deren Längen zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, eine ganze Anzahl von halben Meter betragen müssen, dürfen nur zur Darstellung von Flächen von $^1/_4$, $^1/_2$, sowie einer ganzen Anzahl Quadratmeter eingerichtet sein.

§. 39.

Bewegliche Meßrahmen.

Für die beweglichen Meßrahmen empfehlen sich folgende Formen:

a) Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagerecht liegende obere Verbindungsstab ist so eingerichtet, daß er sowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Art einsetzbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche

Ewiger Bund

dargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

b) Die lothrechten Rahmenstücke erhalten eine Länge von $1\frac{1}{2}$ Meter, und werden mit dem unteren Rahmenstück durch Verzapfung verbunden; der obere Verbindungsstab kann sowohl in $1\frac{1}{2}$ Meter als in 1 Meter Abstand von dem unteren festgestellt werden; in der letzteren Stellung kann ein fünfter Stab von 1 Meter Länge zwischen den lothrechten Endstäben so eingestellt werden, daß er von einem derselben 1 Meter absteht.

Solche leicht transportable Meßrahmen sind mithin nach der Einrichtung unter a, zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter und nach der Einrichtung unter b in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 3 Quadratmeter zu benützen.

Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maaßstab, oder einer der 2 Meter oder 1 Meter langen Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Centimeterstab eingetheilt ist.

Die Anbringung irgend einer anderen als Halbmeter-Eintheilung an Stäben, deren Gesammtlänge ungerade Vielfache des halben Meter beträgt, ist nicht statthaft.

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, bezüglich Theilpunkte besitzen.

§. 40.

Feststehende Meßrahmen.

Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 38 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension (Scheitlänge) kann hier nur durch einen gewöhnlichen Maaßstab erfolgen.

Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind.

In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 41.

Stempelfähigkeit.

Ein nach den Vorschriften in §. 38—40 zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 5 Millimeter auf jedes halbe Meter Länge beträgt.

Ewiger Bund

§. 42.
Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei beweglichen und bei feststehendenn Meßrahmen auf jedem einzelnen Rahmenstücke.

Eiserne Stäbe erhalten den Stempel auf Blei, wozu an passender Stelle eine kreisrunde, sich nach Innen etwas erweiternde Höhlung von 11 Millimeter Durchmesser und etwa 4 Millimeter Tiefe anzubringen ist.

V. Gewichte.

§. 43.
Zulässige Gewichte.

Zur allgemeinen Verwendung im öffentlichen Verkehr werden nur Gewichte in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Centner.
50 Pfund oder $^1/_2$ Centner.
20 Kilogramm.
10 „
5 „
2 „
1 „
500 Gramm oder 1 Pfund.
$^1/_2$ Pfund.
200 Gramm.
100 „
50 „
20 „
10 Gramm oder 1 Dekagramm oder 1 Neuloth.
5 „
2 „
1 „
5 Decigramm.
2 „
1 „
5 Centigramm.
2 „
1 „
5 Milligramm.
2 „
1 „

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen, und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichanstalt leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

Die Bestimmungen über die ferner nur für besondere Zwecke zugelassenen Gewichte sind in den §§. 52 bis 55 enthalten.

§. 44.

Bezeichnung.

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimalgewichtssystems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

Das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,
das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.,
das Decigramm, das Centigramm, das Milligramm } für die 1-, 2- und 5-fachen der so benannten Gewichtsstücke.
das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D. bereits für Decigramm oben bestimmt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden. Die aus der decimalen Abstufung der Kilogrammreihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und $^1/_2$ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔ und $^1/_2$ Pf. oder ℔ zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogrammreihe von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neu-Lothen, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Ewiger Bund

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstückes.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm	50 K.		100 ℔ oder Pf.	1 Ctr.
50 Pfund			50 ℔ „ „	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.		40 ℔ „ „	
10 „	10 K.		20 ℔ „ „	0,2 Ctr.
5 „	5 K.		10 ℔ „ „	0,1 Ctr.
2 „	2 K.		4 ℔ „ „	
1 „	1 K.		2 ℔ „ „	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 ℔ „ „	
½ Pfund			½ ℔ „ „	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.		20 NL.
100 „	0,1 K.	100 G.		10 NL.
50 „	0,05 K.	50 G.		5 NL.
20 „	0,02 K.	20 G.		2 NL.
10 „	0,01 K.	10 G.		1 NL.
5 „	0,005 K.	5 G.		0,5 NL.
2 „	0,002 K.	2 G.		
1 „	0,001 K.	1 G.		
5 Decigramm		0,5 G.	5 D.	
2 „		0,02 G.	2 D.	
1 „		0,01 G.	1 D.	
5 Centigramm		0,05 G.	5 C.	
2 „		0,02 G.	2 C.	
1 „		0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm			5 M.	
2 „			2 M.	
1 „			1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Ewiger Bund

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichts die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimal-Waagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der ihre eigene Schwere bestimmenden Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100-fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimal-Waagen bestimmt kennzeichnen, deßhalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 45.

Material.

Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstücke herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

§. 46.

Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 ℔ Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum $^1/_2$ ℔ Stück **incl.** herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylinderform eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Cylinderform wird nicht in geometrischer Strenge verlangt. Es genügt bei den Gewichtsstücken darauf zu halten, daß augenfällige Abweichungen von der cylindrischen Gestalt, welche den Gesammteindruck der Dimensionen verändern, vermieden werden.

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind.

Ewiger Bund

Bei der Scheiben-Form darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkeliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das 500 Grammgewicht aus 11 Stücken von ½ Pfund, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

Andere Einsatzgewichte als die vorstehend bezeichneten sind nicht eichfähig.

§. 47.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeisen und direct, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben; es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim	50 K	Stück um höchstens	300	G.	mindestens	100	G.
„	50 Pfd.	„ „ „	250	„	„	90	„
„	20 K.	„ „ „	200	„	„	80	„

Ewiger Bund

beim	10	K.	Stück	um	höchstens	175	G.	mindestens	70	G.
„	5	„	„	„	„	150	„	„	60	„
„	2	„	„	„	„	100	„	„	40	„
„	1	„	„	„	„	80	„	„	30	„
„	0,5	„	„	„	„	60	„	„	25	„
„	½	Pfd.	„	„	„	45	„	„	20	„

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 Procent Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 49) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen. Zur leichteren Bewerkstelligung der Justirung empfiehlt es sich jedoch, die größeren messingnen Gewichte von Cylinderform, ebenso wie die cylindrischen gußeisernen Gewichte, oberhalb mit einem runden Justirloch und einer Höhlung, sowie die messingnen Gewichte von Scheibenform bis zum 20 G. Stück herab mit einem runden Loch zum Einsetzen des Eichpfropfes zu versehen. Die Bezeichnung ist auf diesen Gewichten entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

§. 48.

Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere:

solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;

ebenso nicht gehörig abgeputzte und vom Formsand nicht gereinigte;

an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;

Ewiger Bund

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene Gewichte;

Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 49.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichanstalten haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruction angegebenen Verfahrens zu prüfen, und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtstückes	gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd.	20 „	4 „
20 K.	20 „	4 „
10 „	125 C.	25 D.
5 „	625 M.	125 C.
2 „	300 „	60 „
1 „	200 „	40 „
500 G.	125 „	25 „
½ Pfd.	62,5 „	12,5 „
200 G.	50 „	10 „
100 „	30 „	6 „
50 „	25 „	5 „
20 „	15	3 „
10 „	10	2 „
5 „	6	
2 „	3	
1 „	2 „	
5 D.	1 „	
2 „	1 „	
1 „	1 „	

Ewiger Bund

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $^1/_{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

Der Eichpfropf besteht bei den Präcisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer oder aus Blei, mit etwa 10 Procent Zinnzusatz.

§. 50.

Stempelung.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichanstalt auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze u. dergl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche.

Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

Soweit dieß die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichanstalt verwendet.

Nur die kleinsten Gewichtstücke erhalten den kleinsten mit dem Wappen und der Nummer der Eichanstalt versehenen Stempel.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

§. 51.

Medicinalgewichte.

Medicinalgewichte gelten in jeder Beziehung als Präcisionsgewichte.

Alle die Präcisionsgewichte betreffenden Bestimmungen der Eichordnung und der sonstigen Erlasse finden auch auf die Medicinal-Gewichte Anwendung.

Ewiger Bund

§. 52.

Goldmünz-Gewichte, Arten derselben.

Zur Eichung und Stempelung werden zugelassen:

a) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewichte der einzelnen Goldmünzen gleichkommt, und zwar:

für das Zehn-Markstück in einer Schwere von 3,9825 Gramm,

für das Zwanzig-Markstück in einer Schwere von 7,965 Gramm.

b) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewichte der einzelnen Goldmünzen gleichkommt und zwar:

für das Zehn-Markstück in einer Schwere von 3,9626 Gramm,

für das Zwanzig-Markstück in einer Schwere von 7,9251 Gramm.

c) Gewichtsstücke, deren Schwere gewisse Vielfache der Normalgewichte von Goldmünzen beträgt und zwar:

Gewichtsstücke								in einer Schwere von	
für	50	Mark	oder	5	Zehnmarkstücke			19,9124	Gr.
„	100	„	„	10	„	oder	5 Zwanzigmarkstücke	39,825	„
„	200	„	„	20	„	„	10 „	79,650	„
„	500	„	„	50	„	„	25 „	199,124	„
„	1000	„	„	100	„	„	50 „	398,248	„
„	2000	„	„	. . . . .		. .	100 „	796,495	„

§. 53.

Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Goldmünz-Gewichte.

Sämmtliche im vorstehenden Paragraph aufgeführten Gewichte werden aus einer Legirung von Kupfer und Zinn hergestellt.

Es erhalten

die Gewichtsstücke unter §. 52a die Gestalt einer kreisrunden Scheibe mit kleinem Knopfe,

die Gewichtsstücke unter §. 52b die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prisma mit kleinem Knopfe,

die Gewichtsstücke unter §. 52c die Gestalt eines Cylinders mit Knopf, bei dem der Durchmesser größer ist als die Höhe.

Ewiger Bund

Je nachdem die in §. 52 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- oder das Passirgewicht der Goldmünzen bestimmt sind, erhalten sie die Bezeichnung N. oder P., außerdem die Angabe der Markzahl, zu deren Wägung sie dienen sollen, also z. B.

N. 10 *M.*, P. 10 *M.*, N. 100 *M.*

Alle in §. 52 aufgeführten Gewichtsstücke müssen in Bezug auf ihre sonstige Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen entsprechen, welche die Eichordnung für zulässige Gewichte aufgestellt hat.

§. 54.

Eichung und Fehlergrenze der Goldmünz-Gewichte.

Die unter a und b im §. 52 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen dürfen nur dann gestempelt werden, wenn die Abweichung von der Sollschwere, welche durch das Gebrauchsnormal bestimmt wird, im Sinne des Mehr oder des Weniger bei den

10 Mark-Stücken nicht mehr als 2 Milligramm,
20 „ „ „ „ „ 3 „

beträgt.

Sie erhalten zur Kennzeichnung der bei ihnen innegehaltenen Genauigkeit einen zweifachen Abdruck des Sternstempels.

Die unter c im §. 52 aufgeführten Gewichte werden als Präcisionsgewichte angesehen, dieselben dürfen daher nur dann gestempelt werden, wenn eine größere Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne des Mehr oder des Weniger nicht vorhanden ist, als

für	50	Mark	15	Milligramm
„	100	„	20	„
„	200	„	25	„
„	500	„	50	
„	1000	„	90	„
„	2000	„	160	„

Die Gewichtsstücke dieser Art erhalten den einfachen Sternstempel.

Der den Gebrauchs- und Controlnormalen anhaftende Fehler, welcher in Zehntheilen des Milligramm angegeben wird, ist bei den Eichungen der Goldmünzgewichte zu berücksichtigen.

Ewiger Bund

§. 55.

Postgewichte.

Für den amtlichen Gebrauch der Postbehörden sind ausnahmsweise 15 G.- und 40 G.-Stücke zugelassen.

Um den Uebergang dieser Gewichtsstücke in den öffentlichen Verkehr zu verhüten, ist bestimmt:

1) daß dieselben nur von der k. Normal-Eichungscommission ausgegeben werden,

2) daß sie in Form eines vielseitigen Prisma mit etwas abgeschliffenen Kanten und Ecken, mit einem Knopf in der Mitte, aus Messing anzufertigen und als Postgewichte zu bezeichnen sind.

Der bei dem

15 G.-Stücke	40 G.-Stücke
zulässige größte Fehler beim Eichen beträgt:	
15 Milligr.	25 Milligr.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

I. Waagen.

§. 56.

Zulässige Waagen überhaupt.

Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Es werden daher für den allgemeinen Gebrauch zunächst nur Hebelwaagen zur Eichung zugelassen, und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Constructionssystem die Erfüllung folgender Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt:

Jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren;

Ewiger Bund

ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formänderungen zeigen;

die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden (Schneiden, Lager), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnützung Sicherheit zu gewähren; — eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friction so vollführen, daß der Mechanismus der Waagen zu freiem Spiele gelangen kann;

auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinkelig zu demselben, parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen von mehr als 50 K. einseitiger Tragfähigkeit auch die geringste zulässige Last, angegeben sein.

§. 57.

Allgemein zulässige Constructionssysteme.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des §. 56 werden zunächst folgende Constructionssysteme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt:

a) gleicharmige Balkenwaagen,

b) ungleicharmige Balkenwaagen,

c) Brückenwaagen,

d) oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Die speciellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen 58 bis 65 enthalten.

In Betreff der Zulässigkeit einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage wird bestimmt, daß Brückenwaagen, deren Hauptwaagbalken auch den Waagbalken einer Tafelwaage bildet, derart, daß vermittelst der gemeinsamen Gewichtswaagschale sowohl solche Wägungen, bei denen das Verhältniß des Gewichts zur Last wie 1: 10 ist, als auch solche, bei denen Gewicht und Last gleich groß sind, ausgeführt werden können, zur Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen, sofern jede der beiden vereinigten Waagenconstructionen für sich allen Anforderungen der bezüglichen besonderen Vorschriften der Eichordnung genügt.

Ewiger Bund

§. 58.

a. Gleicharmige Balkenwaagen.

Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen;

er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen;

der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht sein und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist;

endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den in §. 63 für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird.

Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogrammen oder Pfunden ist entweder auf dem Balken unmittelbar oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf anzugeben.

Der Eichanstalt ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präcisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird.

Die zu einem Waagebalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen gleiches Gewicht haben.

Zur Ausgleichung der durch den Gebrauch der Waage verursachten Veränderungen des Gewichtes der Waagschalen und der zugehörigen Theile dürfen indeß Tarirvorrichtungen an den Waagschalen oder an den Gehängen derselben angebracht werden, welche jedoch stets so beschaffen sein müssen, daß sie möglichst ersichtlich sind, und ihre regelmäßige Bestimmung leicht erkennen lassen.

§. 59.

b. Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Diese Waagen müssen bezüglich der Genauigkeit und Solidität des Balkens, der Lage der Zunge, der Lage und Beschaffenheit der Schneiden dieselben besonderen Bedingungen erfüllen, wie die gleicharmigen Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 zu 10 oder 1 zu 100 betragen.

Ewiger Bund

Eine geeignete Zusammensetzung zweier Hebel zur Erzielung der bezeichneten Verhältnisse der Hebelarme ist ebenfalls zulässig.

Die Anbringung von Tarirvorrichtungen zur Ausgleichung des veränderlichen Gewichtes der Waagschalen ist auch bei den ungleicharmigen Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme statthaft, sofern diese Vorrichtungen den Bestimmungen des §. 58 letzter Absatz entsprechen.

Ferner dürfen solche Waagen mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Scale versehen sein, vorausgesetzt, daß dieselbe den in diesem § sub. B für die bezügliche Einrichtung der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit entspricht, um genügend richtige Wägungsresultate zu sichern, daß ferner das Spiel der Waage nicht merklich dadurch beeinträchtigt wird, und daß insbesondere

1) der größte Gewichtswerth der mit Hilfe von Laufgewicht und Scale zum Zweck der letzten Ausgleichung zwischen Last und Gewicht zu bestimmenden Gewichtsdifferenz $^1/_{20}$ der größten zulässigen Belastung der Waage nicht übersteigt und höchstens $^1/_2$ der kleinsten zulässigen Belastung derselben erreicht;

2) daß die Schwere des Laufgewichtes und die Eintheilung der Scale, unter Innehaltung einer Minimalweite des kleinsten Theilstrichabstandes von 3 Millimeter, der Art bemessen ist, daß der Gewichtswerth eines solchen kleinsten zulässigen Abstandes höchstens die Hälfte desjenigen Gewichtswerthes darstellt, welcher sich als Gewichtszulage zur Prüfung der Empfindlichkeit der Waage bei der größten zulässigen Belastung derselben nach §. 63 berechnet.

B. Mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

(Schnellwaagen, römische Waagen).

Bei diesen Waagen ruht die Achse des Balkens in einer Scheere, in der die Zunge frei spielt; der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Waagschale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Scalen versehenen langen Arme verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit fest verbundenen unveränderlichen Laufgewicht ruht.

Die Scalen können für Kilogramme oder für Pfunde ausgeführt sein, die Theilstriche derselben müssen sich auf zulässige Gewichtsabstufungen beziehen und gleichen Abstand von einander haben, der nicht geringer als drei Millimeter sein darf; die beizusetzenden Zahlen dürfen nur die Ganzen der Gewichtseinheit ausdrücken, etwa vorkommende Bruchtheile sind

Ewiger Bund

ohne Bezeichnung zu lassen. Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaagschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale betragen und diese Zahl ist auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von Kilogramm oder Pfund anzugeben.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweiten Ausgleichungsmaterials eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K oder ℔ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Waage mit zwei Scalen versehen, wobei entweder zwei Scheeren und ein Lastaufhängungspunkt, oder eine Scheere und zwei Lastaufhängungspunkte vorhanden sind, so müssen die Bedingungen der Richtigkeit für jede Scale innegehalten sein; ist die Hülse abnehmbar, so darf sie nur *eine* Marke, welche für beide Scalen dient, besitzen.

Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es bei diesen Waagen nicht, da sich dieselbe aus den Scalen ergibt; doch muß an den letzteren zu erkennen sein, ob sie sich auf Kilogramme oder Pfunde beziehen.

An den Schalen der Waagen mit veränderlichem Verhältnisse der Hebelarme dürfen Tarirvorrichtungen *nicht* angebracht werden.

§. 60.

c. Brückenwaagen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaagschaale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direct oder durch Vermittelung eines Uebertragungshebels mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagbalkens in Verbindung stehen, an welchem anderseits die Gewichtswaagschale hängt.

Zulässig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Construction, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn

das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht,

Ewiger Bund

die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedene Stellen der Brücke gestellt wird,

für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem verticalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke),

und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann.

Die zuletzt erwähnte Einrichtung soll in allen Fällen aus einem am Waagbalken verstellbaren Gewichte bestehen (Regulator). Es darf jedoch außerdem an der Gewichtswaagschale auch noch eine Tarirvorrichtung (vergleiche §. 58 letzter Absatz) angebracht sein.

Die Centesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwaage wird dadurch, daß sie an dem Waagbalken der Gewichtsschale mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Scale versehen ist, nicht unzulässig, sofern diese Einrichtung dieselben Anforderungen erfüllt, welche im §. 59 A an die den ungleicharmigen Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältnisse der Hebelarme etwa zugehörigen gleichartigen Einrichtungen gestellt worden sind.

Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur deren Richtigkeit durch beigesetzte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angabe zu der Waage gesichert ist, oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann.

§. 61.

d. Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaagschale über dem Tragmechanismus und horizontal nebeneinander.

Sie sind nur dann zulässig:

wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waagschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

Ewiger Bund

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waagschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

An den Waagschalen angebrachte Tarirvorrichtungen sind bei dieser Waagengattung ebenfalls zulässig, wenn sie den Bestimmungen des §. 58, letzter Absatz, entsprechen.

§. 62.

Unzulässige Waagen.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher:

alle Waagen mit hölzernen Waagbalken;

alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;

alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist;

gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse, sowie dergleichen Waagen mit Stellvorrichtungen, welche zur Correctur der Hebelarme und der Empfindlichkeit bestimmt sind;

ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagbalken ruht;

Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung gibt.

§. 63.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruction enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei einseitiger Hinzufügung eines Gewichtes giebt, welches nicht mehr betragen darf, als die nachbenannten Größen:

Ewiger Bund

	Gewichtszulage für jedes Kilogramm der Last im absoluten Betrage	im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft
1. bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind,		
a) bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit	5 D	$^1/_{2000}$
von 5 K. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit .	1 G	$^1/_{1000}$
b) bei ungleicharmigen Balkenwaagen	1 G	$^1/_{1000}$
c) bei Brückenwaagen	6 D	$^1/_{1667}$
d) bei oberschaligen oder Tafelwaagen	wie unter a	
2) bei Präcisions- und Medicinalwaagen und zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5 K. für jedes Kilogramm der Last .	1 D	$^1/_{10000}$
von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last .	2 D	$^1/_{5000}$
von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last .	5 M	$^1/_{2000}$
von 20 Gramm und weniger für je 1 Gramm der Last:		
bei Präcisionswaagen	1 M	$^1/_{1000}$
bei Medicinalwaagen	2 M	$^1/_{500}$

§. 64.

Höferwaagen.

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehres sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der vorstehend für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie:

1) eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen,
2) an jedem Arme einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung HW (Höferwaage) tragen,
3) von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des für Handelswaagen gestatteten Fehlers, d. h. nicht mehr als $^1/_{250}$ der einseitigen Tragfähigkeit abweichen.

Außerdem müssen sie die in den §§. 56 und 58 aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen.

Die Prüfung der Höferwaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften.

Ewiger Bund

Hökerwaagen dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden.

§. 65.

Stempelung der Waagen.

Die Waagen aller Gattungen erhalten die Stempelung in der Regel auf einer Plombe, welche vermittelst Drahtöhres derartig angebracht wird, daß sie die Function der Waage in keiner Weise behindert, und anderseits nicht beseitigt werden kann, ohne daß entweder sie selbst oder der Draht zerstört oder ein Theil der Waage bemerkbar alterirt werde.

Bei Präcisions- und Medicinal-Waagen ist dem Stempel der Plombe der sechsstrahlige Stern beizufügen.

Bei Schnellwaagen und anderen Waagen mit Laufgewicht (vergl. §. 59 A. und §. 60) wird das Laufgewicht auf der Oberfläche seines Pfropfes noch besonders gestempelt.

§. 66.

Für besondere Zwecke zulässige Constructionssysteme.

a. Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.

Um dem Bedürfnisse des Eisenbahn-Verkehres, welcher eine möglichst rasche, jedoch in gewissen gröberen Abstufungen anzugebende Wägung des Passagiergepäckes erfordert, zu entsprechen, werden ausschließlich für diesen Zweck die nachstehend beschriebenen Federwaagen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

Diese Waagen unterscheiden sich dadurch von allen für die allgemeine Verwendung zugelassenen Waagen (vergl. §. 57), daß die Bemessung der Schwere der auf die eine Seite der Waage gelegten Lasten nicht durch Auflegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maaße verjüngten Gewichts auf die andere Seite der Waage geschieht, sondern daß durch den Druck der Last auf das eine Ende eines Hebels, mit Anwendung von Hebelverbindungen an dem andern Ende des Hebelsystemes der Waage eine in gewissem, z. B. in centesimalem Verhältniß zur Schwere der Last verjüngte Wirkung auf ein System von Spiralfedern ausgeübt wird, deren Elasticität der von der Schwere der Last geforderten Drehung des betreffenden Hebelarmes jedesmal nur ein der wirkenden Last entsprechendes Maaß gestattet.

Ewiger Bund

Die Schwere der Last an der einen Seite des Hebelsystems wird also durch eine gewisse Veränderung der Länge des Spiralfedersystems an der andern Seite desselben aufgewogen, und die Angabe des jedesmaligen Betrages der letzteren Veränderung, deren Kraftmaaß durch Beschwerung der Lastseite der Waage mit geeichten Gewichten von dem Verfertiger bestimmt worden ist, erfolgt in solcher Weise, daß durch die Gestaltänderung der Spiralfedern in der Richtung ihrer Achse eine Zahnstange mit bewegt wird, welche in Triebräder eingreift und mittelst der letzteren die Zeiger von Zifferblättern dreht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung bestehen:

1) in der Entbehrlichkeit von Gewichtsstücken;

2) in der Schnelligkeit und Deutlichkeit, mit welcher sich die jedesmalige Belastung an dem Zifferblatte der Waage ablesen läßt, da der Abwägende keinerlei Einstellung an der Waage, wie die Verschiebung eines Laufgewichts an einem eingetheilten Hebelarme u. dgl. nöthig hat, und da ein irgend erheblicher Zeitverlust bei der von selbst erfolgenden Herstellung des Gleichgewichts nicht stattfindet.

Die Nachtheile des Constructionssystems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei weitem überwiegen, wenn es sich um genauere und gleichmäßigere Wägungs-Resultate, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß die Elasticität der Feder, welche das Maaß für ihre unter einer bestimmten Belastung der Waage eintretende Verlängerung oder Verkürzung und für die entsprechende Drehung des Zeigerwerkes bestimmt, im Allgemeinen selbst Veränderungen erfährt, welche in geringerem Maaße bei Temperaturveränderungen, in stärkerem Maaße in Folge der wiederholten Spannungsveränderungen der Feder, mehr oder weniger ungleichmäßig und zwar sowohl schwankend als fortschreitend eintreten.

Außerdem sind die Uebertragungen und Bemessungen der Gestalt-Aenderungen der Feder vermittelst der Zahnstange und der Triebräder selbst gewissen erheblichen Veränderungen unterworfen.

Durch alle diese Ursachen der Veränderlichkeit, sowie durch die unvermeidliche Reibung, welche sich der jedesmaligen Gestalt-Aenderung der Feder in Folge der damit verbundenen mechanischen Eingriffe entgegensetzt, wird bewirkt, daß die Empfindlichkeit solcher Waagen und insbesondere die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen nur sehr geringen Anforderungen dauernd zu genügen vermögen.

Ewiger Bund

§. 67.

Beschaffenheit der Federwaagen.

Die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Federwaagen müssen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe des Zifferblattes, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck" enthalten ist.

Die Zifferblätter der Federwaagen müssen nach Kilogramm und Centnern oder nach Pfunden und Centnern eingetheilt sein und dasjenige Intervall der Zifferblatt-Eintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Pfund entspricht, darf nicht kleiner sein als 4 Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruction für die Beschaffenheit der Drehungs-Einrichtungen von Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und Material-Beschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen. Auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, vermöge welcher im unbelasteten Zustande die Rückkehr der Federn in ihre Ruhelage gesichert und dieselben vor den Stößen beim Aufbringen der Last bewahrt werden.

Endlich muß eine angemessene Regulirungs-Einrichtung vorhanden sein für die sichere und bequeme Ausführung der von Zeit zu Zeit mittelst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Zifferblattes der Waage.

§. 68.

Prüfung und Stempelung der Federwaagen.

Die Prüfung der Federwaagen hat nach den in der Instruction gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Die Stempelung der Federwaagen geschieht auf den Köpfen von kupfernen oder messingnen Schrauben, welche zur Befestigung des die Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck" tragenden Schildes (§. 67) dienen, wozu diese Schraubenköpfe in geeigneten Dimensionen herzustellen und deren etwaige Einschnitte zuvor zu entfernen sind.

Außerdem ist wie bei Brückenwaagen an einer passenden Stelle des Gestelles eine Plombe anzuhängen, deren Stempel alljährlich bei der periodischen Verification zu erneuern ist.

§. 69.

b. Zeiger- oder Winkelhebel-Waagen für den Postverkehr.

Ausschließlich für den Dienstgebrauch der Postanstalten und für Belastungen bis zu

Ewiger Bund

500 Gramm werden Zeiger- oder Winkelhebel-Waagen des Hahn'schen Systems zur Eichung und Stempelung zugelassen, sofern dieselben den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

1) Jede solche Waage ist mit der auf einem Messingplättchen deutlich und dauerhaft anzubringenden Bezeichnung PW. (Postwaage) zu versehen, welche an der bogenförmigen Scale angenietet oder angelöthet sein soll.

2) Die Scale soll aus zwei eingetheilten Kreisbögen bestehen, von welchen der eine von Gramm zu Gramm, der andere von fünf zu fünf Gramm die Gewichtsstufen angibt. Die Theilstriche sollen wenigstens von 10 zu 10 Gramm mit der Gewichtsbezeichnung versehen sein.

3) Die Zeigerwaagen müssen bei ihrer größten Belastung noch genügende Stabilität besitzen. Bei derartigen Waagen mit Stativ soll letzteres nur in drei gleichweit von einander abstehenden Punkten auf der Tischfläche gestützt sein.

4) Die Prüfung der Zeigerwaagen hat nach Anleitung der Instruction zu erfolgen. Die Empfindlichkeit soll bei der größten Belastung mindestens $^1/_{250}$ derselben betragen.

5) Für die Stempelung der der periodischen Verification unterliegenden Zeigerwaagen gelten die Vorschriften des §. 65 der Eichordnung.

II. Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

§. 70.

Zulässige Instrumente.

Zur Prüfung und Stempelung werden nur zugelassen:

a) Solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben; sie können entweder die volle Scale von 0—100 oder nur einen Theil derselben und zwar in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen enthalten;

b) solche Thermometer, deren Scalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Die nach Reaumur auszuführende und als solche zu bezeichnende Theilung muß bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt, und die Scale bei $12^4/_9{}^0$ mit einem rothen Striche versehen sein;

c) solche gläserne Thermo-Alkoholometer, bei denen das Quecksilbergefäß des den oben angegebenen Erfordernissen entsprechenden Thermometers als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschwerung ausreicht.

Ewiger Bund

Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes, für welches außer der Kugelform auch die eines Cylinders zulässig ist, darf 13 mm. nicht überschreiten.

Unzulässig ist die Eichung metallener Alkoholometer und solcher gläserner, die neben der Scale nach Tralles noch eine andere von dieser verschiedene Procenten- oder Reductionsscale besitzen.

§ 71.

Prüfung und Fehlergrenze.

Bei der Prüfung ist das in der Instruction angegebene Verfahren zu befolgen, und es dürfen nur solche Instrumente gestempelt werden, bei denen die Theilung eine größere Abweichung als $^1/_4$ Grad gegen das zur Vergleichung benutzte Normalinstrument nicht zeigt.

Die Stempelung erfolgt für die Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer auf der Papierscale, die den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Angabe, daß die Scale nach Tralles getheilt ist, enthalten muß, und auf welche schon vorher von der Eichanstalt das Gewicht in Milligrammen aufgetragen ist; bei Thermometern mit Papierscale ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasscale durch Aufkleben des auf Papier aufgedruckten Stempels.

§. 72.

Eichschein, Reductionstabelle, Gebrauchs-Anweisung.

Mit jedem Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer wird ein Eichschein und ein Exemplar der Reductionstabellen nebst beigedruckter Gebrauchsanweisung ausgegeben.

Ersterer enthält die Firma des Verfertigers, den Tag der Prüfung, die laufende Nummer, den Umfang der Scale, das Gewicht des Instrumentes und den Stempel der Eichanstalt.

Der Ersatz eines verlornen Eichscheines kann nur nach neuer Prüfung des Instrumentes erfolgen, der Ersatz einer verloren gegangenen Reductionstabelle nur gegen Vorzeigung des Eichscheines.

III. Gasmesser.

§. 73.

Zulässige Gasmesser.

Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:

welche die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen;

Ewiger Bund

bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser),

oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und

welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

§. 74.

Beschaffenheit der Gasmesser.

A. Nasse Gasmesser.

Die um eine horizontale Achse rotirende Trommel darf nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sein, und muß sich in einem gasdichten Gehäuse befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeitsbehälter dient. Jedes zum Zuführen und Abführen von Flüssigkeit bestimmte Rohr muß ferner mit einem gasdichten hydraulischen Abschlusse versehen sein.

Der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende gasfassende Theil der Trommel muß dadurch zu einem möglichst unveränderlichen Kubikinhalte gebracht werden, daß der diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse constant erhalten werden kann.

Jeder Gasmesser muß derart eingerichtet sein, daß demselben bei seiner Aufstellung zum Zwecke des Betriebs und für die Dauer des letzteren hinreichend genau diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene eingenommen hat.

B. Trockene Gasmesser.

Die messenden Kammern und Ventile müssen von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein,

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

Ad A und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (respective der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40 mm Wassersäulenhöhe zu dem Kubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wiedergegeben wird.

Ewiger Bund

§. 75.

Beschaffenheit des Zählwerks.

Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich ist, und es müssen

die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen desselben oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

§. 76.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,

die laufende Fabriknummer,

der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J = . . . L,

das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern in der Form V = . . . Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmetern registrirt.

§. 77.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maßgabe der in der Instruction enthaltenen Vorschriften und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

Besitzt ein Gasmesser zwei Flüssigkeitsstands- und Abführungs-Rohre, so darf die Stempelung desselben nur dann stattfinden, wenn die auf einander folgenden Prüfungen bei jedem der durch die beiden Flüssigkeitsstandsrohre begrenzten Flüssigkeitsstände ergeben, daß in keinem Falle das durch die Trommel wirklich durchgegangene Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

Ewiger Bund

§. 78.

Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerkes oder eine Abtrennung des Schildes, auf welchem die im §. 76 erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

Auf diejenige Stempelung, welche die Verhinderung einer Oeffnung und einer Abnahme des Zählwerkes zum Zwecke hat, darf nur bei den sogenannten Stationsgasmessern, d. h. bei Gasmessern von 150 Liter und größerem Inhalte des messenden Raumes, welche überdies keine Vorkammer haben, verzichtet werden.

Alle Einrichtungen, welche den normalen Flüssigkeitsstand bei nassen Gasmessern begrenzen, müssen, sofern sie nicht so beschaffen sind, daß willkürliche Veränderungen dieser Begrenzung nach der Eichung und Stempelung ausgeschlossen sind, durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung gegen derartige Veränderungen gesichert werden.

VI. Anderweitige der Eichung und Stempelung unterliegende Gegenstände.

§. 79.

Ueber die Zulassung anderweitiger Meßwerkzeuge und Geräthschaften zur Eichung und Stempelung ist im Reichs-Gesetze vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, nähere Bestimmugn getroffen. Mit der durch die unterfertigte k. Commission erfolgenden Bescheidung der beßfallsigen Anträge werden die erforderlichen näheren Vorschriften verbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 80.

Eichung im Verkehre befindlicher Gewichte.

Im Verkehre befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zuläßig ist, und die nach den

Ewiger Bund

bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, werden ungeachtet ihrer mit den Bestimmungen der §§. 43, 44, 46 und 47 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch ferner zur periodischen Verification zugelassen.

§. 81.

Die im Verkehre unzulässigen älteren Gewichte.

Diejenigen Gewichtsstücke älterer, bis zum Ende des Jahres 1871 in Geltung gewesener Gewichtssysteme, welcher nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deßhalb im öffentlichen Verkehre nicht mehr zugelassen werden können, sind in der Bekanntmachung vom 14. December 1871, (Reg.-Bl. S. 2323) bezeichnet.

§. 82.

Eichung von Alkoholometern und Gasmessern.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 nach den bis dahin geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer und Gasmesser bleiben auch ferner im Verkehre zulässig. Die Beglaubigung durch den neuen Eichungsstempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den Vorschriften der §§. 73—76 zu genügen, gestempelt werden.

Nicht gestempelte und bereits in Gebrauch befindliche Gasmesser, dafern sie bei der Prüfung sich als zulässig erweisen, können trotzdem, daß sie nicht nach metrischem Maaße registriren, bis auf Weiteres nach dem in der Instruction näher angegebenen Verfahren geeicht und gestempelt werden. Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruction Näheres bestimmt, müssen alle solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

Diejenigen mit zwei Flüssigkeitsstands- und Abführungs-Rohren versehenen Gasmesser, welche bisher bereits gehörig gestempelt in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen einer neuen Stempelung bedürfen, können auch, ohne der Anforderung des §. 77 Absatz 2, bezüglich der zulässigen Abweichung bei höchstem Flüssigkeitsstande zu genügen, gestempelt werden.

Ewiger Bund

Nach wesentlichen Reparaturen indeß, worüber die Instruction Näheres bestimmt, müssen dieselben den Anforderungen der §§. 73—78 entsprechend eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erhalten können.

Schlußbestimmung.

§. 83.

Gegenwärtige revidirte Eichordnung tritt 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft und werden mit dem gleichen Tage die desfallsigen bisher bestandenen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 1. Februar 1876.

K. Normal-Eichungs-Commission.

Nies, k. Ministerialrath.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben laut Signat vom 21. Februar l. Js. dem k. Kämmerer und Major à la suite Ernst Freiherrn von Linden die Würde eines k. Kammerherrn sofort entzogen.

Hofstaat Ihrer Majestät der Königin-Mutter.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 17. Februar ds. Js.

1. den k. Kämmerer Ernst Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin zum dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin-Mutter;
2. die Hofdame weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Alexandra von Bayern, Maria Blanche Freiin von Kreußer, zur Hofdame Ihrer Majestät der Königin-Mutter

zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogengefunden, unter'm 14. Februar lfd. Js. dem Wunsche Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern entsprechend, zu genehmigen, daß Höchstderen Hofhaushaltung die Benennung „Hofmarschallamt" führe, und daß Ihrer

Ewiger Bund

Königlichen Hoheit Oberhofmeister, der königliche Kämmerer und Generallieutenant à la suite, Maximilian Joseph Freiherr von Ow, mit der Leitung dieses Hofmarschallamtes betraut werde.

Ebenso haben Seine Majestät der König unter'm gleichen Datum Sich allergnädigst bewogen gefunden, die von Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern getroffene Wahl des k. Rathes und Hofsecretärs weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Alexander Crebert, zu Höchstihrem Hofsecretär zu genehmigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. August v. Js. dem Capitän des k. belgischen Guiden-Regiments in Brüssel, Ch. Stevens, sowie

unter'm 6. Januar l. Js. dem k. Rathe und Hofsecretär weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Alexander Crebert, dann

unter'm 5. Februar l. Js. dem praktischen Arzte Dr. Otterburg, Seniorarzt des „deutschen Hilfsvereins in Paris", das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen, unter'm 17. Januar l. Js. die k. Ludwigsmedaille und zwar:

A Abtheilung für Wissenschaft und Kunst:
1) dem k. Seminarlehrer in Eichstädt, Maximilian Winkler,
2) dem Kupferstecher Johann Lindner und
3) dem Decorations- und k. Hofzimmermaler August Schultze in München;

B. Abtheilung für Industrie:
1) dem Silberarbeiter Ferdinand Harrach und
2) dem Schlossermeister Peter Kölbl in München zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, den 15. März 1876.

Inhalt:

Gesetz vom 13. März 1876, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend. — Gesetz vom 13. März 1876, die Aufhebung der Bestimmung über allgemeine Zahltage für die Stadt Augsburg in Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr. — Gesetz vom 13. März 1876, die Abänderung des Artikels 472 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches betr. — Gesetz vom 13. März 1876, die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieherordnung an die Kammern des Landtages betr. — Bekanntmachung vom 10. März 1876, die Wahl der Landtagscommissäre für die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission betr. — Bekanntmachung vom 11. März 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des nachstehenden Artikels 3 Absatz 2 unter Beobachtung der im §. 7 Titel X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 27. Juli 1874 Titel III §. 10 bewilligten directen Steuern gegen seinerzeitige Abrechnung auf die

Ewiger Bund

für die XIII. Finanzperiode festzusetzenden Steuern bis zum 31. März 1876 in den nach den bestehenden Normen verfallenden Zielen zu erheben.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale verbleiben die im Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1876 in Geltung.

Art. 3.

Die treffenden Civil-Staatsministerien werden ermächtigt,

1) die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern für die Dauer der XII. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden,
2) nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 die Theuerungs- und Pensionszulagen, welche für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener, für das active nicht stabile Personal, ferner für die vor dem 1. Januar 1872 in Quiescenz versetzten Staatsdiener und sustentirten Bediensteten, dann die Wittwen und Waisen der vor dem gleichen Zeitpunkte in Activität verstorbenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten und Bediensteten auf die Dauer der XII. Finanzperiode bewilligt wurden,

bis zum 31. März 1876 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summe zu verwenden, welche für je ein Jahr der XII. Finanzperiode vorgesehen ist.

Die in §. 20 Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 enthaltene Bestimmung findet auch auf obige Theuerungszulagen der Staatsdiener Anwendung.

Gegeben München, den 13. März 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Ewiger Bund

Gesetz, die Aufhebung der Bestimmung über allgemeine Zahltage für die Stadt Augsburg in Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmung in Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend, wonach für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Cassirtage) festgesetzt sind, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem neunzigsten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 13. März 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Faustle. v. Perr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Abänderung des Artikels 472 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Ewiger Bund

Einziger Artikel.

An Stelle des Artikels 472 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches tritt folgende Bestimmung:

„Ein Auszug aus dem verurtheilenden Erkenntnisse wird innerhalb einer Woche nach der Verkündigung auf Betreiben der Staatsanwaltschaft in einem dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht. Nebstdem wird ein solcher Auszug in der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder in Ermanglung dessen seinen letzten Aufenthalt hatte, ferner an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des Untersuchungsgerichts öffentlich angeheftet.

Eine Abschrift des Urtheils ist binnen gleicher Frist der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu übersenden.

Die Wirkungen der Urtheilsvollstreckung treten mit dem Zeitpunkte ein, in welchem ausweislich des hierüber errichteten Protokolls die letzte öffentliche Anheftung des Urtheilsauszuges erfolgt ist."

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Gegeben München, den 13. März 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Luz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieherordnung an die Kammern des Landtages betr

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung

Ewiger Bund

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in Artikel 104 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern zur Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieherordnung an die Kammern des Landtages festgesetzte und durch das Gesetz vom 15. April 1875 bis zum 1. Juli 1876 verlängerte Frist wird bis zum Zeitpunkte der Einführung einer deutschen Civilprozeßordnung erstreckt.

Gegeben München, den 13. März 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfenfer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Bekanntmachung, die Wahl der Landtagscommissäre für die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen Tit. VII §. 14 der Verfassungs-Urkunde und Art. 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, „den Geschäftsgang des Landtages betreffend", sind von den beiden Kammern des gegenwärtig versammelten Landtages nachbenannte Mitglieder derselben als Landtagscommissäre bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission gewählt worden:

I. Von der Kammer der Reichsräthe:
Herr Reichsrath Freiherr von Schrenk als Commissär, und
Herr Reichsrath von Bomhard als Stellvertreter desselben;

II. Von der Kammer der Abgeordneten:
Herr Abgeordneter Freytag als Commissär, und
Herr Abgeordneter Dürrschmidt als Stellvertreter desselben.

Ewiger Bund

Vorstehende Wahlen werden in Bezug auf die Unterzeichnung der Staats-Schuld-Urkunden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 10. März 1876.

Kgl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Molendo.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 181) folgt nachstehend Abdruck eines im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 128 enthaltenen Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 26. Februar l. Js.

München, den 11. März 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär,
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Central-Blatt S. 40) wird in der Anlage eine Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen.

Die unter Nr. 1 — 12 und 14 — 18 der Nachweisung verzeichneten Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abzuhaltende Entlassungs-Prüfung bestanden haben.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Das Reichskanzleramt.
Eck.

Ewiger Bund

Nachweisung.

1. Die Gymnasial-Abtheilung der Erziehungs-Anstalt des Dr. Zenker zu Jena,
2. Das Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
3. Die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
4. Das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte,
5. „ Thurn'sche Erziehungs-Institut zu Altona,
6. „ Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt am Main,
7. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt zu Dresden,
8. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. phil. Schaffner zu Gumperda bei Kahla,
9. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
10. „ Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
11. Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal,
12. Die Städtische Realschule zu Groß-Umstadt,
13. „ Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß,
14. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
15. „ Privat-Anstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg,
16. „ Privat-Anstalt des Dr. T. A. Bieber ebendaselbst,
17. „ Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Bieberich,
18. „ Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen.

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Major und Flügeladjutanten Johann Freiherrn von Hertling zu Allerhöchstihrem Kämmerer, dann den k. Premierlieutenant à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und Adjutanten der 3. Cavalerie-Brigade in Nürnberg, Oscar Freiherrn Unterrichter von Rechtenthal, zu Allerhöchstihrem Kammerjunker auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. November 1874 den nachbenannten Officieren des kaiserlich russischen 1. Ulanen-Regimentes „König Ludwig II. von Bayern" in Rschew (Gouvernements Twer) nachstehende Ordens Auszeichnungen zu verleihen:

A. Das Comthurkreuz des k. Verdienstordens der b. Krone:

dem Regiments-Commandeur, Oberst Basil Balk;

B. Das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

1. dem Oberstlieutenant Nikolaus Wladislawlewitsch;

2. dem Oberstlieutenant Michael Kriuschenko;

C. Das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der k. Krone:

1. dem Major Athanasius Kriuschenko;

2. dem Major Michael Nowizki;

3. dem Major Iskender-Beg-Ali-Beg-Oghlii;

D. Das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Major und Escadrons-Chef Knipper.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Februar l. Js. dem kgl. Kämmerer, Dr. Carl Ritter Mayer von Mayerfels in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Comthurkreuzes des k. portugiesischen Christus-Ordens, dann

unter'm 8. März l. Js. dem k. Hofrath und Hofsecretär, Lorenz von Düfflipp, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des k. württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, den 22. März 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. März 1876, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betr.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 11. Januar lauf. Js., betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt Seite 11—14), hat das Reichskanzleramt unter dem 29. vor. Mts. eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 123—126 veröffentlichte Instruction über die Führung des Musterregisters erlassen, welche nebst dem vorerwähnten Reichsgesetze nachstehend im Abdrucke beigefügt ist.

Hiebei wird auf Grund des § 1 dieser Instruction zum Zwecke einer gleichmäßigen Führung des Musterregisters Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Musterregister werden von den Handelsgerichten geführt.

§ 2.

Das Musterregister ist nach der für das Firmenregister angeordneten Größe und Beschaffenheit sowie nach dem der Instruction des Reichskanzleramtes beigefügten Formulare A

Ewiger Bund

anzulegen in der Art, daß die vorgeschriebenen Spalten 1—4 auf die linke und die Spalten 5—9 auf die rechte von zwei gegenüberliegenden Seiten zu stehen kommen.

Das Musterregister ist zu foliiren und mit einem dauerhaften Einbande zu versehen.

Die Kosten der Herstellung der Musterregister sind aus den ordentlichen Regiemitteln zu bestreiten.

§. 3.

In das neben dem Musterregister zu führende Verzeichniß (§. 2 der Instruction) sind die eingetragenen Namen beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge unter Verweisung auf Band und Nummer des Musterregisters, wo sich der Eintrag befindet, aufzunehmen.

§. 4.

Bei der Anlegung der nach §. 3 der Instruction zu führenden Acten sind die in die einzelnen Actenbände nach der Zeitfolge einzureihenden Actenstücke mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. In jedem neuen Actenbande ist bei der Paginirung wieder mit Eins zu beginnen.

Die Anlegung von Specialacten findet nicht statt.

§. 5.

Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die für die Aufbewahrung der niedergelegten Muster ꝛc. bestimmten Behältnisse (§. 4 der Instruction) verschließbar sind.

Auf den Papierstreifen, mit welchen nach §. 4 der Instruction die bei dem Gerichte niedergelegten Muster ꝛc. zu versehen sind, ist das betreffende Blatt und die fortlaufende Zahl des Musterregisters, dann die bezügliche Seitenzahl der Acten mit deutlicher Schrift anzugeben. Die Papierstreifen sind so anzubringen, daß die darauf verzeichnete Verweisung auf das Musterregister und die Acten ohne Herausnehmen der Muster erkennbar ist.

§. 6.

Weitere Bekanntmachungen als jene, welche nach gesetzlicher Vorschrift (§. 9 des Gesetzes) im Deutschen Reichsanzeiger zu geschehen haben, finden nicht statt. Auch bedarf es der für Veröffentlichungen aus dem Handelsregister vorgeschriebenen Uebereinkunft mit dem Inhaber des genannten Blattes nicht.

Bezüglich der Kosten der Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger wird auf §. 8 Abs. 3 der Instruction des Reichskanzleramtes verwiesen.

Ewiger Bund

§. 7.

Wenn die Eintragung in das Musterregister zu versagen oder von einer Auflage abhängig zu machen ist (§§. 6 und 7 der Instruction), so richtet sich die Beschlußfassung und das Recht der Beschwerdeführung nach den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Handelsgesetzbuches vom 10. November 1861, sowie des Gesetzes vom 27. Juli 1874, die Abänderung des Art. 19 Abs. 1 des erwähnten Einführungsgesetzes betreffend.

§. 8.

Das durch §. 11 der Instruction vorgeschriebene Verzeichniß ist so einzurichten, daß der Tag, an welchem die amtliche Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster vorzunehmen ist, mit Leichtigkeit daraus entnommen werden kann.

In der über die erfolgte Oeffnung aufzunehmenden Verhandlung ist jedesmal auch der Befund über die Unversehrtheit der Siegel anzugeben.

§. 9.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die nach §. 12 Abs. 2 der Instruction einzuholende Bestimmung des Reichskanzleramts jeweils die Vermittlung des k. Staatministeriums der Justiz im vorschriftsmäßigen Dienstwege nachzusuchen ist.

§. 10.

Soweit besondere Bestimmungen für das Musterregister nicht getroffen sind, ist bei entsprechender Anwendung der in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen über Anmeldung, Beschlußfassung, Beschwerderecht, Form und Führung der Register darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Anmeldungen zum Musterregister nicht wie jene zum Handelsregister auf einer Zwangspflicht, sondern auf freiem Willen der Betheiligten beruhen.

§. 11.

Die nach §. 12 des Reichsgesetzes vom 11. Januar lauf. Js. zu entrichtenden Gebühren sind nach §. 8 Abs. 4 der Instruction einzuziehen und als Stempeltaxen zu verrechnen. Außer diesen Gebühren sind Taxen oder Stempelgebühren von den die Eintragung in das Musterregister betreffenden Eingaben, Verhandlungen und Actenstücken, insbesondere also auch von protocollarischen Anmeldungen, von Verfügungen einer Eintragung oder Bekanntmachung, von Attesten, Beglaubigungen, Zeugnissen, Auszügen ꝛc. ꝛc. nicht zu erheben.

Ewiger Bund

Im Uebrigen, insbesondere bei abweisenden Beschlüssen und Beschwerden hiegegen, kommen in Bezug auf Taxen und Stempelgebühren die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

München, den 17. März 1876.

Dr. v. Fäustle. v. Herr.

Der Generalsecretär,
Ministerialrath Röckelein.

Abdruck.

I.

(Nr. 1112.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

Ewiger Bund

§. 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§. 7) ab, gewährt.

Ewiger Bund

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgerichte in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister er-

Ewiger Bund

theilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§. 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 8 Abs. 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§. 13.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. 14.

Die Bestimmungen in den §§. 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

Ewiger Bund

§. 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§. 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder im Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Ewiger Bund

Abdruck.

II.

Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

§. 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichsgesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§. 2.

Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular **A** eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§. 3.

Zu dem Musterregister werden Acten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden ꝛc., gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster ꝛc., welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Acten angegeben ist.

§. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protocoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrück-

Ewiger Bund

ung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§. 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§. 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster ꝛc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§. 9 Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster ꝛc. in demselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster ꝛc. entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 ℳ 50 ₰. Eintragungsscheine werden nur

Ewiger Bund

auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. (§. 12 des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat daher derjenige, welcher um die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren, die Kosten der Bekanntmachung mit 1 ℳ 50 ₰. zu tragen.

§. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin" portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers ꝛc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Acten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.

Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.

Ewiger Bund

No. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter No. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. December 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster ꝛc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Acten verbleibt.

§. 12.

Die niedergelegten Muster ꝛc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster ꝛc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster ꝛc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Ewiger Bund

A.

Muſter-Regiſter.

Fortlaufende Nr.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Muſters oder Modells.	Angabe: ob das Muſter für Flächen-Erzeugniſſe oder für plaſtiſche Erzeugniſſe beſtimmt iſt.	Schutz-friſt.	Verlängerung der Schutzfriſt.	Acten über das Muſter-Regiſter.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muſter für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugniſſe.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 verſiegeltes Packet mit 20 Muſtern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächenerzeugniſſe.	3 Jahre.			

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 14. März lfd. Js. die von Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern getroffene Wahl des k. Oberstabsarztes I. Classe, Dr. Hugo von Schröder, zu Höchst-Ihrem Leibarzte zu genehmigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Februar ds. Js. nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Director der französischen National-Museen, Reiset in Paris;

II. Das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Administrator der französischen National-Manufactur in Sèvres, L. Robert;

III. Das Ritterkreuz II. Classe des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Regisseur der Paläste von Trianon, A. Monavon.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlichen Oberrechnungsrathe und vortragenden Rathe bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches, Dr. Wilhelm Bocke von Ansbach, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen k. preußischen Rothen Adler-Ordens IV. Classe zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, den 29. März 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. März 1876, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, dann des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, endlich des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, dann des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, endlich des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr.

Staatsministerien der Justiz, Staatsministerium des Innern,
dann
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, dann des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, endlich des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt Seite 4—14) wurden vom Reichskanzleramte unter dem 29. Februar l. Js. drei im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 117—123 veröffentlichte Instructionen erlassen, nämlich:

1) Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine,

Ewiger Bund

2) Bestimmungen, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste,

3) Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste, welche in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die in der sub Ziffer 2 bezeichneten Instruction der „Polizeibehörde" übertragenen Amtshandlungen in Bayern durch die betreffende Districtspolizeibehörde, — in München durch die k. Polizeidirection — vorzunehmen sind und daß die im §. 3 derselben Instruction vorgeschriebene Einbeförderung der angefertigten Verzeichnisse an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen hat.

München, den 22. März 1876.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath Röckelein.

Abdruck.

I.

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

(Centralblatt für das Deutsche Reich von 1876 Nr. 9 Seite 117—118).

§. 1.

In Gemäßheit

a) des §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt S. 4),

b) des §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt S. 8),

c) des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzblatt S. 11),

werden

a) künstlerische,

b) photographische,

c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1. die gerichtlichen Akten,
2. eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 5.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ewiger Bund

§. 6.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein, die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§. 7.

Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 8.

Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 9.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes, vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Ewiger Bund

Abdruck.

II.

Bestimmungen,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

(Centralblatt für das Deutsche Reich von 1876 Nr. 9 Seite 118–119.)

§. 1.

Nach §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4) dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. September 1876 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachfolgenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen, dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 31. Oktober 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

Ewiger Bund

§. 4.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.

Nr.	Tag der Vorlage	Name, bez. Firma des Vorlegenden.	Titel der Abbildung ꝛc. auf welche die Vorrichtung sich bezieht	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

III.

Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

(Centralblatt für das Deutsche Reich von 1876 Nr. 9 S. 119--123.)

§. 1.

In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§. 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;

b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

Ewiger Bund

§. 2.

Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

§. 3.

Die §§. 2—8 der Instruktion vom 7. Dezember 1870 über die Führung der Eintragsrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Die im §. 3 der vorstehenden Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste erwähnte Instruktion vom 7. Dezember 1870 lautet:

Instruktion über die Führung der Eintragsrolle.

§. 1.

In der Eintragsrolle werden die in den §§. 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundes-Gesetzblatt S. 339) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym und pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind,

b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Uebersetzungen,

c) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragsrolle wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Die Eintragsscheine, Auszüge aus der Eintragsrolle und alle sonstigen, die Eintragung betreffenden Verfügungen werden unter der Unterschrift des Stadtrathes zu Leipzig ausgefertigt.

Ewiger Bund

§. 3.

Wer eine Eintragung in die Eintragsrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath in Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Schriftwerke ꝛc. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht.

§. 4.

A. Die Eintragsrolle wird in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular **A** geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschluß gehalten, das zweite Exemplar ist zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die eingehenden Anträge ꝛc., sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

B. Zu der Eintragsrolle wird ein alphabetisches Register nach dem Formular **B** in einem Exemplar geführt.

§. 5.

C. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Die Eintragsscheine sind nach dem Formular **C.** auszustellen.

§. 6.

Jede Eintragung wird, sobald sie bewirkt worden ist, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

§. 8.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird vom Stadtrath zu Leipzig eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben.

Diese Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittelst Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

Delbrück.

Ewiger Bund

Anlage A.

Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.
		Abtheilung A.*) (Anonyme und pseudonyme Werke).
1.	1. Januar 1871.	Der . . . . meldet an, daß er der Urheber des im Jahre . . . im Verlage der . . . Buchhandlung in . . . . . unter dem Titel . . . . . erschienenen Werkes sei.
		Abtheilung B. (Uebersetzungen).
1.	2. Januar 1871.	Der . . . meldet an, daß von dem im Jahre . . (bei dramatischen Werken ist der Tag der Veröffentlichung des Originals anzugeben) im Verlage . . . . mit dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechts erschienenen Werke . . . . . der erste Band der Uebersetzung in . . . . . Sprache im Verlage von . . . . erschienen sei.
		Abtheilung C.)** (Privilegien).
1.	3. Januar 1871.	Der . . . meldet an, daß die . . . Regierung dem . . . . . für das Werk . . . . im Jahre . . . ein Privilegium ertheilt habe, daß . . . . .

*) Die Eintragsrolle wird in drei Abtheilungen geführt:
Abtheilung A. für anonyme und pseudonyme Werke;
„ B. „ Uebersetzungen;
„ C. „ Privilegien.
Jede Abtheilung ist auf besonderen Blättern zu führen und erhält besondere fortlaufende Nummern.

**) Die Abtheilung C. wird am 1. April 1871 geschlossen (§. 60. des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

Ewiger Bund

Anlage B.

Alphabetisches Register.

Bezeichnung des Werkes.	Eingetragen in der Eintragsrolle	
	Abtheilung	Nr.

Anlage C.

Eintrags-Schein

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig, Abtheilung . . . . Nr. . . . ., folgende Eintragung bewirkt worden ist:

Der . . . . . meldet an, daß . . . . . .

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den . . . . . .

(Unterschrift.)

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem I. Secretär der kaiserlich deutschen Botschaft am kaiserlich russischen Hofe, Legationsrath von Alvensleben, das Comthurkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofmusiker Ludwig Held in München in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, den 14. April 1876.

Inhalt:

Gesetz vom 12. April 1876, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betr. — Gesetz vom 12. April 1876, die Aufnahme eines Kreisanlehens in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betr. — Bekanntmachung vom 4. April 1876, das Civil-Veterinärwesen, hier die dienstliche Stellung der Kreisthierärzte betreffend. — Bekanntmachung vom 6. April 1876, die Gebühren bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Bekanntmachung vom 7. April 1876, die Präbendenbezüge des königlichen Theresienordens und die Taxen bei Verleihung desselben betr. — Bekanntmachung vom 8. April 1876, die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge betreffend. — Bekanntmachung, die Namensbezeichnung der gräflichen und freiherrlichen Linien des Gemeingeschlechtes von Egloffstein betr. — Ordensverleihung.

Gesetz, die provisorische Steuerhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der im §. 7 Titel X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Ewiger Bund

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit sämmtlicher Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1876, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend, wird bis 30. Juni 1876 verlängert.

Gegeben München, den 12. April 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Berr. v. Maillinger. v. Bomhard, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Kreisgemeinde von Unterfranken und Aschaffenburg wird die Bewilligung ertheilt, zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der

Ewiger Bund

Ausführung nothwendiger Schulhausbauten je nach Bedarf ein Anlehen bis zum Maximalbetrage von 600,000 Mark aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schuldbetrags hat aus Kreisfonds innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu erfolgen.

Gegeben München, den 12. April 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Berr. v. Maillinger. v. Bomhard, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Bekanntmachung, das Civil-Veterinärwesen, hier die dienstliche Stellung der Kreisthierärzte betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Kreisthierärzten, welche bei den Regierungen, Kammern des Innern, bereits angestellt sind oder künftig angestellt werden, die Zusicherung ertheilt werde, daß sie gleich pragmatisch angestellten Staatsdienern behandelt werden sollen, wenn sie während mehrjähriger Dienstleistung zur allerhöchsten Zufriedenheit gedient haben.

München, den 4. April 1876.

v. Pfeufer.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Gebühren bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Gebühren bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten in Abänderung des §. 5 Abs. I der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — die Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr. — (Reg.-Bl. 1830 S. 581) allerhöchst zu beschließen geruht, daß die jedem der zur Prüfungscommission berufenen Professoren zu bewilligende Remuneration für jeden Prüfungstag in zehn Mark zu bestehen habe.

Zugleich haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die im Vollzuge des Abs. II des §. 5 der angezogenen Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 von den Prüfungscandidaten zu erhebende Aversalgebühr auf fünfzehn Mark festgesetzt werde.

Die Stempelgebühr für das Prüfungszeugniß hat gemäß Art. 13 des Gesetzes vom 8. November v. Js. — die Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betr. — (Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 655 ff.) für die Folge fünfzig Pfennige und die Zustellgebühr nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 10. December v. Js. — die Vorlad- und Zustellgebühr in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — (Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 773) für die Folge zwanzig Pfennige zu betragen.

München, am 6. April 1876.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr.

Der General-Secretär,
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Präbendenbezüge des königlichen Theresienordens und die Taxen bei Verleihung desselben betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die von Ihrer Majestät der Königin-

Ewiger Bund

Mutter als Großmeisterin des königlichen Theresien-Ordens unter'm 18. März l. Js. getroffenen Verfügungen zu bestätigen, wonach

1) die Präbenden des königlichen Theresien-Ordens vom 1. Januar 1876 angefangen statt der bisherigen 300 fl. mit Fünfhundert sechzehn Mark jährlich zu bezahlen und zu verrechnen sind;

2) die zu Ehrendamen des königlichen Theresien-Ordens ernannten Inländerinnen künftighin statt 55 fl. — Einhundert Mark als Taxe zu entrichten haben;

3) bei Ausländerinnen die bisher mit 350 fl. in Ansatz gebrachte Taxe — mit Sechshundert Mark in Ansatz zu bringen und demnach geeignet vorzutragen ist.

München, den 7. April 1876.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär:
Statt dessen
der k. Ministerialrath Frhr. v. Völderndorff.

Bekanntmachung, die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge betr.

Staatsministerium des Innern

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gesammt-Staatsministeriums vom 9. December 1871 — die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 17. August 1868, die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr. — (Beilagen zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern 1871 bis 1872 Seite 21 und 28) — wird nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. v. Mts. bezeichneten Betreffes (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 185) im Abdruck veröffentlicht.

München, den 8. April 1876.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, k. Ministerialrath.

Ewiger Bund

Abdruck.

Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße ꝛc. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 473) die nachstehende Anordnung getroffen:

> Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Bekanntmachung, die Namensbezeichnung der Mitglieder der gräflichen und freiherrlichen Linie des Gemeingeschlechtes von Egloffstein betreffend.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sämmtliche Mitglieder der in der Adelsmatrikel des Königreiches aufgenommenen (gräflichen und freiherrlichen) Linien des Gemeingeschlechtes von Egloffstein

(cfr. bezüglich der Grafen von Egloffstein: Regierungsblatt v. J. 1844. SS. 1680 und 1831, ferner bezüglich der Adeligen von Egloffstein: Re-

Ewiger Bund

gierungsblatt vom Jahre 1815 S. 981; sodann die Bekanntmachung, das von Egloffstein'sche Familienfideicommiß betr., im Regierungsblatte vom Jahre 1831 S. 259 ff.; endlich bezüglich der Anerkennung des freiherrlichen Standes der Adeligen von Egloffstein: Regierungsblatt v. J. 1833. S. 85)

die Bezeichnung „von und zu Egloffstein" führen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. März lfd. Js. dem k. württembergischen Finanzrathe Schrag bei der k. württembergischen Telegraphendirection und der Generaldirection der k. württembergischen Verkehrsanstalten das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, den 18. April 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 14. April 1876, die Verlängerung des Landtages betr. — Bekanntmachung vom 5. April 1876, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für das Jahr 1874 betr. — Bekanntmachung vom 13. April 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Tit. VII §. 22 Abs. 3 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 31. Mai des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Ewiger Bund

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 14. April 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Faustle. v. Herr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

An
die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für das Jahr 1874 betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Miltär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für das Jahr 1874 Vortrag erstattet wurde, inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. März l. J. die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 5. April 1876.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Ewiger Bund

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres 1874.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond. fl.	kr.	dl.	Invaliden-Fond. fl.	kr.	dl.	Milder Stiftungs-Fond. fl.	kr.	dl.	Summa des Vermögens dieser drei Fonds. fl.	kr.	dl.
Am Schlusse des Jahres 1873 betrug das Vermögen laut vorigem Nachweis	4,732,724	43	4	1,863,255	54	—	178,754	17		6,774,734	54	4
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1874 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1873 bestandenen Activa mit	465,660	35	—	89,329	44	—	11,710	40	—	566,700	59	—
Summa	5,198,385	18	4	1,952,585	38	—	190,464	57	—	7,341,435	53	4
Hievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1874 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1873 bestandenen Passiva zu	468,528	26	4	89,189	4	—	9,372	4	—	567,089	34	4
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 1874 ein reines Vermögen von	4,729,856	52	—	1,863,396	34	—	181,092	53	—	6,774,346	19	—
Dieses Vermögen besteht in:												
a. baarem Gelde	155,206	32		6	121	34	2,459	33	—	163,787	39	—
b. k. bayer. Staats-Papieren . .	2,057,075	—	—	1,331,775	—	—	119,600	—	—	3,508,450	—	—
c. k. k. österr. Staats-Papieren . .	136,733	20	—	—	—	—	233	20	—	136,966	40	—
d. Ewiggeld-Capitalien	1,022,487	—		133,400	—	—	9,500	—	—	1,165,387	—	—
e. Hypotheken-Capitalien	1,359,200	—	—	392,100	—	—	49,300	—	—	1,800,600	—	—
Summa	4,730,701	52	—	1,863,396	34	—	181,092	53	—	6,775,191	19	—
Hiezu die Activa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	4,730,701	52	—	1,863,396	34	—	181,092	53	—	6,775,191	19	—
Hievon die Passiva	845	—	—	—		—	—	—	—	845	—	—
Sohin Vermögensstand wie oben	4,729,856	52	—	1,863,396	34	—	181,092	53	—	6,774,346	19	—

Ewiger Bund

Ausweis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahr 1874 Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde erhielten:								Aus dem Invaliden-Fond					Aus dem milden Stiftungs-Fond erhielten Aversal-Unterstützungen.	Bemerkungen.
Pensionen:		Unterhalts-Beiträge:			Abfertigungen an:		Lehrgelder:	wurden verpflegt:	erhielten:					
								im Invalidenhause:	monatliche Unterstützungen		Aversal-Unterstützungen			
Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberofficiers-		Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- und Oberofficiers-	Unter-officiers- und Soldaten-		Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten		
		einfache	Doppel-											
Wittwen		Waisen			Waisen									
666	534	532	380	312	23	31	13	7	126	7	99	185	616	568	
1,200		912			54										
		1,224													
Unter vorstehendem Stande sind										Darunter befinden sich					
11	4	35	2	2	1					—	27	—	29		
inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfe genießen.										aus dem Stande des Invalidenhauses					

München, den 25. Februar 1876.

Die kgl. Militär-Fonds-Verwaltung.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 284) folgt nachstehend Abdruck eines im Central-Blatte für das Deutsche Reich S. 191 enthaltenen Ausschreibens des Reichskanzleramtes ohne Datum.

München, den 13. April 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Januar ds. Js. (Seite 40) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I, der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Ewiger Bund

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Rogasen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Strehlen,
" " " Wohlau.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Dresden Neustadt.

(b. Realschulen erster Ordnung.)

c. Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
" Louisenstädtische " " "

II. Elsaß-Lothringen.

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen i. E.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

(a. Progymnasien.)

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

Die Städtische Realschule zu Borna,
" " " " Wurzen.

Ewiger Bund

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr.
Das Real-Gymnasium zu Villingen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.
Die Katholische Städtische Höhere Bürgerschule zu Breslau.

Provinz Sachsen.
Die Höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

II. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt.

b. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Sachsen.

Das Dr. Th. Schlemm'sche (früher Käuffer'sche) Lehrinstitut zu Dresden.

II. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Dr. G. A. Reimann'sche (früher von Großheim'sche) Realschule zu Lübeck.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, den 1. Mai 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. April 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Titel-Verleihungen.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 325) wird nachstehend Abdruck eines im Central-Blatte für das Deutsche Reich S. 204 enthaltenen Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 6. d. Mts. zur Veröffentlichung gebracht.

München, den 24. April 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Handt.

Ewiger Bund

Abdruck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1. der Real-Anstalt zu Göppingen im Königreich Württemberg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Klasse mindestens ein Jahr angehört und eine, in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2. den Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden, hinsichtlich derjenigen ihrer Zöglinge, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsreglements und in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 6. April 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Bezirksamtmann und Badecommissär Friedrich Freiherrn von DuPrel auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. März l. Js. dem Historien- und Genre-Maler Joseph Watter zu München die k. Ludwigsmedaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchstem Signate vom 21. April l. Js. Nachgenannten, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, den k. bayerischen Hoftitel zu verleihen geruht:

Ewiger Bund

Aus Bayern:

und zwar aus München:

I. Mit dem der Gewerbebezeichnung vorzusetzenden Hoftitel:

1. Danzer, Andreas und Ludwig, Firma J. von Heckel, Blumenfabrik,
2. Jäger, Franz, Glasermeister,
3. Wollenweber, Eduard jun., Silberarbeiter,
4. Pruckner, Robert, Zinngießermeister,
5. Leiß, Anton, Kupferschmiedmeister,
6. Troglauer, Johann, Huf- und Wagenschmiedmeister, Firma Haubner,
7. Rehm, Maria, Firma Carl Rehm, Leinwand- und Leder-Lackirer,
8. Weidinger, Joseph, Schuhmachermeister,
9. Wild, Joseph, Posamentier,
10. Schlegel, Carl und Friedrich, und Richter, Friedrich, Parfümeriefabrikanten, Firma J. Kron,
11. Oehring, Carl, Graveur,
12. Mark, Adolph, Gypsformator,
13. Thallmaier, Franz Xaver, Porzellanmaler,
14. Steigerwald, Wilhelm, Glaswaarenfabrikant,
15. Wilhelm, Eduard, Glasinstrumentenfabrikant,
16. Reithmann, Christian, Uhrmacher,
17. Andrés, Franz, Schieferdeckermeister,
18. Schlake, August, Färbermeister,
19. Reißig, Georg, Schneidermeister,
20. Schöllhorn, Gabriel, Schneidermeister,
21. Schambeck, Max, Militärschneider,
22. Beck, Ludwig, Posamentier,
23. Seidl, Anton, Bäckermeister,
24. Gernert, Joseph, Fabrikant conservirter Früchte und Gemüse,
25. Mayer, Johann und Schmidt Ferdinand, Pianofortefabrikanten;

II. Mit dem Titel eines „k. Hoflieferanten“:

26. Zechbauer, Joseph, Inhaber einer Papierhandlung und Bureaubedarfsfabrik,
27. Wengert, Johann Baptist, Inhaber einer Porzellan- und Glashandlung,
28. Biergans, Joseph jun., Uhrmacher,
29. Weishaupt, Max Carl, Silberarbeiter,
30. Bronberger, P. und F., Inhaber eines Colonialwaarengeschäftes.

Aus den Kreisen:

I. Mit dem der Gewerbebezeichnung vorzusetzenden Hoftitel:

1. Wenglein, Friedrich, Conditor in Bamberg,
2. Schmidt, Wilhelm, Buch- und Musikalienhändler in Nürnberg;

II. Mit dem Titel eines „k. Hoflieferanten“:

3. Fleischmann, C. W., Inhaber einer Kunstanstalt plastischer Gegenstände in Nürnberg,
4. Richter, Dr. Adolph, Inhaber einer chemisch-pharmazeutischen Fabrik in Nürnberg.

Ewiger Bund

Aus anderen Ländern:

Mit dem Titel eines „k. bayerischen Hoflieferanten“:

1. Bieber, Emilie, Inhaberin eines photographisch-artistischen Institutes in Hamburg,
2. Laaff, Wilhelm, Conserven-Fabrikant in Mainz,
3. Bäumcher, Leonhard, Gummi- und Guttaperchawaarenfabrikant in Dresden,
4. Frank, C. M., Schneidermeister in Wien,
5. W. Chillingworth & Son, Inhaber einer Weinhandlung in London,
6. Vve Gédalge et Fils Aîné, Hemden-Fabrikanten in Paris,
7. Köhler, Charles, Weinhändler in Bordeaux.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, den 10. Mai 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. April 1876, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Mai 1876, die Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen betreffend. — Hofdienstnachricht. — Königliches Collegiatstift St. Cajetan in München. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Königliche Bewilligung zur Vereinigung der gräflich von Geldern- und von Egmond'schen Namen und Wappen. — Königliche Bewilligung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern betreffend.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An dem im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 17. Juni 1874 (Nr. 30 Seite 337 ff.) veröffentlichten Eisenbahnbetriebs-Reglement werden mit dem 1. Juni lfd. Js. folgende Aenderungen und bezw. Ergänzungen angeordnet:

I. Im §. 48 I Nr. 3 zwischen Schießpulver und Schießbaumwolle ist das Wort „und" zu streichen und hinter „Schießbaumwolle" folgen zu lassen: Collodiumwolle.

II. Im §. 48 II A ist:

1) unter Nr. 1 einzuschalten:

zwischen „Aether" und „Naphta": „Chloroform, Mirbomöl, (Nitrobenzöl)";

2) aufzunehmen als Nr. 19:

„chargirte, schwarz gefärbte Seide und die daraus fabrizirten Gewebe";

Ewiger Bund

als Nr. 20:

„gemahlene Holzkohle;

3) in dem Satze: „Alle unter 1—18 genannten Gegenstände ꝛc. ꝛc." ist die Zahl 18 zu verwandeln in 20;

4) die Zusatzbestimmung zu Nr. 1 wird wie folgt abgeändert:

„Aether, Chloroform, Mirbomöl (Nitrobenzöl), Naphta, Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen versandt werden und zwar entweder derart, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, oder daß starke kugelförmige Glasflaschen, deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm betragen darf, mit hinreichendem Verpackungsmaterial umgeben, in soliden Körben mit gut verfestigten Deckeln eingeschlossen sind.

Die Beförderung von Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) erfolgt ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch und nur:

a. in Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

b. in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Steifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Sägemehl oder Kleie verpackt sein;

c) in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen mit Sägemehl oder Kleie eingefüttert sind;

Holzgeist im rohen und rektifizirten Zustande, Alkohol und Sprit werden nur in Fässern, Glasflaschen oder Blechgefäßen zugelassen.

Diese Flaschen und Gefäße müssen in der oben für Aether ꝛc. ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein";

5) hinter Nr. 18 der Zusatzbestimmungen folgt:

zu Nr. 19: Chargirte, schwarz gefärbte Seide, sowie die daraus gefertigten Gewebe werden nur in Kisten, welche im Innern mit Weißblech oder Zinkblech ausgeschlagen sind, befördert. Die Blechtafeln sind an den Kanten zu verlöthen, die Deckel der Kisten ebenfalls mit Blech zu beschlagen und möglichst dicht auf die Kisten aufzusetzen.

Ewiger Bund

zu Nr. 20. Gemahlene Holzkohle wird nur in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech zum Transporte zugelassen.

München, den 28. April 1876.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Bekanntmachung, die Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen betr.

Staatsministerium des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe)
und
Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Art. 8 Abs. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April l. Js. Nr. 1132 bezeichneten Betreffs (Reichsgesetzblatt Nr. 11 S. 162) nachstehend im Abdruck veröffentlicht.

Da die hierin bezeichneten $^1/_2$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $^1/_{30}$, $^1/_{15}$, $^1/_{12}$ Thalerstücke und übrigen auf nicht mehr als $^1/_{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung in Bayern kein gesetzliches Zahlungsmittel bilden, so werden für deren Umwechslung Einlösestellen nicht aufgestellt; es ist jedoch, um den Besitzern die Verwendung thunlichst zu erleichtern, Veranlassung getroffen, daß derartige einlösungsfähige Münzen bis

30. Juni 1876

bei Zahlungen an die k. bayer. Finanzcassen noch angenommen werden.

Da übrigens einige gleichnamige Münzen der Thalerwährung, z. B. die mit „Kurfürstlich" oder „Königlich" sächsischem Gepräge versehenen $^1/_{24}$- und $^1/_{48}$-Thalerstücke, dann solche Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber, ferner kurhessische Achtheller ($^2/_3$ Groschenstücke) schon früher außer Kurs gesetzt und entwerthet sind, so wird zur Vermeidung von Verlusten dringendst davor gewarnt, Theilstücke des Thalers oder Groschens im Verkehr anzunehmen oder allenfalls von auswärts zu beziehen.

München, am 7. Mai 1876.

von Feufer. von Berr.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, k. Ministerialrath.

Ewiger Bund

Abdruck.

(Nr. 1132.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1

Die $^1/_2$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $^1/_{30}$, $^1/_{15}$, $^1/_{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $^1/_{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Functionär im k. Oberstthofmeisterstab, Johann Baptist Rottenwallner, zum Stabsofficianten bei genanntem Stabe zu ernennen.

Königliches Collegiatstift St. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Ceremoniar- und Votivarstelle bei St. Cajetan sammt dem mit dieser Stelle verbundenen Pernoth'schen Beneficium dem bisherigen Diakone an der St. Michaels-Hofkirche dahier, Priester Johann Baptist Keil, unter gleichzeitiger Ernennung zum Ehren-Canonicus zu verleihen und zugleich der von dem Propste des Collegiatstiftes St. Cajetan, Dr. von Döllinger, ausgestellten Präsentation des J. B. Keil auf das Rheinthaler'sche Beneficium an der St. Cajetans-Hofkirche dahier die königliche Bestätigung zu ertheilen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Februar l. Js. geruht, den Fabrikbesitzer Dr. Theodor von Cramer-Klett in Nürnberg, lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern, Besitzer des ehemaligen Herrschaftsgutes Hohenaschau, Comthur des k. Verdienstordens der bayerischen Krone ꝛc., in den erblichen Freiherrn-Stand zu erheben.

Königliche Bewilligung

zur Vereinigung der gräflich von Gelbern- und von Egmond'schen Namen und Wappen.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November vor. Js. geruht, die dem k. Kämmerer Ludwig Grafen von Gelbern auf Thurnstein für sich und seine Nachkommen unter'm 3. März 1871 ertheilte Bewilligung zur Führung der Benennung: Grafen, bezw. Gräfinnen von Gelbern-Egmond und zur Vereinigung der gräflich von Gelbern- und von Egmond'schen Geschlechtswappen, — nunmehr auch auf dessen Bruder, den k. Kämmerer Carl Grafen von Gelbern und seine Nachkommen allergnädigst auszudehnen.

Königliche Bewilligung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Maximilian in Bayern Höchstihr Hofsecretär Joseph Peter zum herzoglichen Domänenrathe ernannt werde.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, den 16. Mai 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Mai 1876, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich der über den Stand dieser Seuche in Oesterreich-Ungarn anher gelangten amtlichen Mittheilungen in Galizien, Dalmatien, Croatien, Slavonien und der Militärgrenze erloschen ist, so werden die unter Ziffer VI der Bekanntmachung vom 8. August 1873 (Reggs.-Bl. S. 1299 ff.) gegen diese Länder angeordneten Verkehrsbeschränkungen vorbehaltlich der nachfolgenden Anordnungen wieder aufgehoben.

Zugleich wird im Nachgange zu jener Bekanntmachung auf Grund der dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen verfügt:

1) Hinsichtlich der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn hat es bei den Vorschriften unter Ziffer II und III der erwähnten Bekanntmachung zu verbleiben.
2) Hinsichtlich der Einfuhr von Schafen und Ziegen, sowie von anderen Wiederkäuern, dann hinsichtlich der Einfuhr der von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile oder Producte aus Galizien, Dalmatien, Croatien,

Ewiger Bund

Slavonien und der Militärgrenze haben fortan bis auf Weiteres die gegenüber den übrigen seuchefreien Kronländern geltenden Vorschriften gleichmäßig Anwendung zu finden.

Demgemäß sind folgende Bestimmungen maßgebend:

A. Für die Einfuhr der unter Ziffer 2 bezeichneten Wiederkäuer:

a) die Einfuhr darf nur an den von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmten Eintrittsorten stattfinden;

b) an diesen Orten ist durch ein ortspolizeiliches Zeugniß nachzuweisen, daß am Abgangsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometer um denselben die Rinderpest nicht herrscht;

c) der Transport muß durch seuchefreie Gegenden erfolgt sein;

d) an den Eintrittsorten muß das Vieh von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sein.

B. Für die Einfuhr der von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile oder Producte:

aa) Diese Theile oder Producte mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse dürfen gleichfalls nur über die obenerwähnten Eintrittsorte eingeführt werden.

bb) Für die Einfuhr dieser Theile oder Producte in frischem Zustande, vorbehaltlich der unter lit. aa festgesetzten Ausnahme, gelten überdieß die Vorschriften unter lit. A, b und c.

cc) Werden vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme, Wolle, Haare, Borsten, geschmolzener Talg in Fässern und Wannen, sowie auch vollkommen lufttrockene, von thierischen Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen eingeführt, so hat sich die Controle am Eintrittsorte lediglich auf die Feststellung der Identität und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der einzuführenden Gegenstände zu erstrecken.

3) Obige Vorschriften für die Einfuhr gelten auch für die Durchfuhr.

4) Für Zuwiderhandlungen sind die unter Ziffer III der mehrerwähnten Bekanntmachung vom 8. August 1873 desfalls getroffenen Anordnungen maßgebend.

5) Die zur Ausführung obiger Bestimmungen etwa weiter erforderlichen Anordnungen sind von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

Ewiger Bund

Letztere werden zugleich hiemit ermächtigt, im Interesse des Grenzverkehrs die zulässigen Erleichterungen zu gestatten.

München, den 14. Mai 1876.

v. Pfeufer.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. April l. Js. dem k. Hofschauspieler Eduard Hoppe in München die k. Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, den 22. Mai 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Mai 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Bekanntmachung vom 19. Mai 1876, die bei Herbstgefäßen und bei Postzeigerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betr. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. April l. Js. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 329) wird nachstehend Abdruck eines im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 248 enthaltenen Ausschreibens des Reichskanzler-Amtes vom 3. Mai l. Js. zur Veröffentlichung gebracht.

München, den 16. Mai 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär,
Graf von Hundt, Ministerialrath.
53

Ewiger Bund

(Abdruck.)

Bekanntmachung.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt ist als eine im Sinne des §. 90, 2, a des ersten Theils der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule I. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehranstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügt.

Berlin, den 3. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Bekanntmachung, die bei Herbstgefäßen und bei Postzeigerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betreffend.

Staatsministerium des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel).

In Gemäßheit des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die in § 18 der revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876 aufgeführten Herbstgefäße werden zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:
   $^1/_{125}$ für Meßgefäße von 100, 50 und 25 Liter,
   $^1/_{100}$ für Meßgefäße von 20 und 10 Liter.
2) Die Zulässigkeit der gemäß §. 69 der revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876 ausschließlich im Postdienste verwendbaren Zeiger- oder Winkelhebelwaagen wird durch die Einhaltung folgender Bestimmungen bedingt:

Der Fehler im Mehr oder Minder nach Angabe des Zeigers an der Scala darf höchstens betragen:

4	Gramm	bei einer	Belastung	der	Waagschaale	mit	500 Gramm.
2	Gramm	„	„	„	„	„	250 Gramm.
1	Gramm	„	„	„	„	„	50 Gramm.

Ewiger Bund

Außerdem muß bei einer Belastung der Waagschaale mit 500 Gramm die Zufügung von weiteren 4 Gramm einen merklichen Ausschlag des Zeigers ergeben.

München, den 19. Mai 1876.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär.
An dessen Statt
von Schlereth, Ministerialrath.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Januar l. Js. dem kaiserlich russischen wirklichen Staatsrath, Director der kaiserlichen Mosaikfabrik zu Peterhof, Alexis Matwejewitsch Jasimowitsch, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 13. Mai l. Js. dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, August von Eisenhart, das Comthurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

I. bei der Freiherrn-Classe:

unter'm 1. Mai l. Js. der Fabrikbesitzer zu Nürnberg, Dr. Theodor Freiherr von Cramer-Klett, lebenslänglicher Reichsrath der Krone Bayern und Besitzer des ehemaligen Herrschaftsgutes Hohenaschau ꝛc., sammt Abkömmlingen unter lit. C. fol. 14 Act. Nummer 4117[1],

II. bei der Ritter-Classe:

unter'm 19. April l. Js. der Hauptmann und Compagnie-Chef Franz Ritter von Golch vom 12. königl. Infanterie-Regimente unter lit. G. fol. 25. Act.-Num. 3603[1] für seine Person.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, den 23. Mai 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausysteme betreffend. — Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die Kreisregierung betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausysteme betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausysteme auf Grund des Art. 101 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei Anlegung von neuen Straßen kann für die Aufführung von Gebäuden das offene (Pavillon-) Bausystem mit oder ohne Vorgärten durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden, wenn diese Bauweise zum Zwecke der Gesundheit von dem zuständigen technischen Organe begutachtet wird.

Ewiger Bund

In diesem Falle können auch die durch die Anforderungen der Gesundheitspflege bedingten Anordnungen über die Höhe und Länge der Gebäude, die Größe der Zwischenräume zwischen denselben und die Ueberbauung der Hofräume durch ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

§. 2.

Das in §. 1 erwähnte zuständige technische Organ bildet in Unserer Haupt- und Residenzstadt München der Gesundheitsrath, in den übrigen Orten der amtliche Arzt und zwar im Benehmen mit der Gesundheitscommission, wo eine solche besteht.

§. 3.

Für Bauführungen an bereits angelegten Straßen, an welchen das offene (Pavillon-) Bausystem besteht, kann die Beibehaltung dieser Bauweise unter der in §. 1 Abs. 1 erwähnten Voraussetzung durch ortspolizeiliche Vorschrift verfügt werden.

§. 4.

Der Vollziehbarkeits-Erklärung der auf Grund der §§. 1 und 3 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften durch die Kreisregierung, K. d. J., hat die Einvernahme des Kreismedicinal-Ausschusses voranzugehen.

Hat eine Entscheidung durch Unser Staatsministerium des Innern einzutreten, so ist der Obermedicinalausschuß mit seinem Gutachten zu vernehmen.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in den Landestheilen rechts des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 16. Mai 1876.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ewiger Bund

Bekanntmachung

die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die k. Kreisregierung betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem vom Stadtmagistrate Traunstein unter Zustimmung der dortigen Gemeindebürger gestellten allerunterthänigsten Gesuche um die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die k. Kreisregierung von Oberbayern die Allerhöchst landesherrliche Genehmigung zu ertheilen

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. bayerischen Kämmerer und Hauptmann à la suite, kaiserlich deutschen Botschaftsrathe in St. Petersburg, Maximilian Grafen von Berchem, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Spanien verliehenen Comthurkreuzes I. Classe des k. spanischen Ordens Carl III. und des von Seiner Majestät dem Schah von Persien verliehenen persischen Sonnen- und Löwenordens II. Classe zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, den 30. Mai 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 24. Mai 1876, die Verlängerung des Landtages betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtages gemäß Tit. VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Ewiger Bund

Indem Wir euch dieſes eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hochkopf, den 24. Mai 1876.

Ludwig.

v. Pfretzſchner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäuſtle. v. Berr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Graf von Hundt.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, den 6. Juni 1876.

Inhalt:

Gesetz vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

Gesetz, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für jeden über drei Monate alten Hund hat der Besitzer für das Kalenderjahr eine Gebühr an die Staatscasse zu entrichten, welche festgesetzt wird:

Ewiger Bund

1) in Gemeinden von mehr als 15,000 Einwohnern auf fünfzehn Mark,

2) in Gemeinden von mehr als 1,500 Einwohnern auf neun Mark,

3) in Gemeinden von mehr als 300 Einwohnern auf sechs Mark,

4) in kleineren Gemeinden auf drei Mark.

Für Weiler, Einöden und einzelnstehende Anwesen beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband drei Mark.

Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einöde oder einzelnstehendes Anwesen eine menschliche Wohnung, welche von jedem bewohnten fremden Gebäude über einhundert Meter entfernt ist —, ein Weiler eine Mehrzahl näher beisammenliegender Anwesen oder Häuser unter gemeinsamer Ortsbezeichnung, welche für sich eine politische Gemeinde nicht bilden und zusammen über 300 Seelen nicht haben.

Artikel 2.

Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, in München durch die Polizeidirection.

Artikel 3.

Im Monate Januar oder Februar jeden Jahres haben die Besitzer der Gebühr unterliegender Hunde dieselben bei der Ortspolizeibehörde zur Eintragnng in das hierüber anzulegende Verzeichniß anzumelden.

Zeit und Ort für diese Anmeldung sind wenigstens vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Hunde, welche nach diesem Termine angeschafft werden, sind innerhalb vierzehn Tagen nach der Anschaffung, junge Hunde, welche nach jenem Termine in das Alter von drei Monaten eintreten, innerhalb vierzehn Tagen nach diesem Zeitpunkte anzumelden.

Bei Aenderung des Wohnsitzes hat die Anmeldung innerhalb vierzehn Tagen nach Einbringung des Hundes in den neuen Wohnort bei der Ortspolizeibehörde dieses letzteren zu erfolgen.

Personen, welche nur vorübergehend im Königreiche verweilen, haben ihre Hunde innerhalb vierzehn Tagen bei der Ortspolizeibehörde eines derjenigen Orte, in welchen sie sich während dieser Zeit aufhalten, anzumelden.

Artikel 4.

Bei der Anmeldung ist zugleich die Gebühr zu entrichten.

Ewiger Bund

Die für den angemeldeten Hund im laufenden Jahre nachweisbar in Bayern bezahlte Gebühr darf hiebei in Abrechnung gebracht werden.

Ein gänzlicher oder theilweiser Nachlaß, eine Stundung oder die Gestattung der Zahlung in Fristen ist unzulässig; auch findet ein Rückersatz der eingezahlten Gebühr nicht statt.

Wird weder bei der Anmeldung, noch innerhalb der nächsten drei Tage die Gebühr erlegt oder Nachweis über deren bereits erfolgte vollständige Entrichtung erbracht, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Hund auf Kosten des Säumigen unverweilt tödten zu lassen; in diesem Falle findet die Einhebung der Gebühr nicht statt.

Artikel 5.

Der nach Abzug der Kosten für die Visitation der Hunde, für die Hundezeichen und für die Erhebung verbleibende Betrag der vereinnahmten Hundegebühren fällt zur Hälfte jenen Gemeinden zu, in welchen dieselben erhoben worden sind.

Artikel 6.

Die Ortspolizeibehörden haben in allen die Staatsgebühr für das Halten von Hunden betreffenden Angelegenheiten die Anordnungen der Staatsfinanzverwaltung zu beachten.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind berechtigt, behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretung mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark zu bedrohen.

Artikel 7.

Hundebesitzer, welche die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen oder nicht rechtzeitig erstatten, haben außer der Gebühr den doppelten Betrag derselben für jeden Hund als Strafe zu entrichten.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen die in diesem Gesetze ihnen auferlegten Verpflichtungen, sowie gegen die auf Grund des Abs. 2 des Art. 6 erlassenen Vorschriften haben die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zur Anwendung zu kommen.

Die anfallenden Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Orts der Uebertretung.

Ein gerichtliches Verfahren findet nicht statt, wenn der Zahlungspflichtige die ihm durch Verfügung der zuständigen Steuerbehörde als verwirkt bezeichnete Geldstrafe nebst der Ge-

Ewiger Bund

bühr sofort bei der Zustellung dieser Verfügung oder längstens innerhalb der nächsten drei Tage bezahlt.

Wird nach rechtskräftiger Verurtheilung die Gebühr nicht längstens innerhalb drei Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehles entrichtet, so hat neben der Zwangsbeitreibung derselben die Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 wegen Tödtung des Hundes in Anwendung zu kommen.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Wirksamkeit.

Die erstmalige Anmeldung und Entrichtung der Hälfte der Jahresgebühr hat im Laufe des Monats Juli l. J. zu geschehen.

Gegeben zu Schloß Berg, den 2. Juni 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, den 9. Juni 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Juni 1876, das Civilveterinärwesen, hier die Aufstellung der Bezirksthierärzte betr. — Bekanntmachung vom 6. Juni 1876, das Auslichten der Gehölze längs der Staatsstraßen betr. — Orden-Verleihung. —

Bekanntmachung, das Civilveterinärwesen, hier die Aufstellung der Bezirksthierärzte betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betreffend, den „kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern", überlassene Aufstellung der Bezirks-Thierärzte fortan dem k. Staatsministerium des Innern zustehe und daß demgemäß im Falle der Besetzung einer Bezirksthierarztesstelle die betreffende k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die nach Maßgabe des §. 8 der erwähnten Verordnung bei ihr eingekommenen Gesuche nebst Belegen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem k. Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte vorzulegen habe.

München, den 3. Juni 1876.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, das Auslichten der Gehölze längs der Staatsstraßen betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß in der Folge bei der Anlage neuer Staatsstraßen, sowie bei Erweiterung oder Umlegung bestehender Staatsstraßen für die in Anspruch genommenen Auslichtungsflächen den betreffenden Grundeigenthümern nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Entschädigung gewährt, dann daß bei dem Vollzuge der Bestimmungen über die Auslichtung der Gehölze an den bereits vorhandenen Staatsstraßen unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse stets nur nach Maßgabe des unabweisbaren Bedürfnisses und mit thunlichster Schonung der Interessen der Grundeigenthümer verfahren werde.

München, den 6. Juni 1876.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. April l. Js. dem Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, k. Oberstabsarzt Dr. Carl Lotzbeck, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, den 22. Juni 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, hier die Bezirkseintheilung in der Pfalz betr. — Bekanntmachung vom 19. Juni 1876, die Vorschriften behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr betr. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1876, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. — Bekanntmachung vom 6. Juni 1876, das Gesuch der Stadtgemeinde Traunstein um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung betr. — Bekanntmachung vom 12. Juni 1876, die Geschäftsverhältnisse des k. Stadtgerichtes Fürth und des k. Landgerichtes daselbst betr. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. d. Mts., die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- und Verord.-Blatt S. 353) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung des Ertrages der Gebühren für das Halten von Hunden wird den Behörden und Organen der vereinigten Zoll- und Aufschlagverwaltung überwiesen.

§. 2.

Als Steuerbehörden im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des bezeichneten Gesetzes werden die

Ewiger Bund

Aufschlag-Einnehmereien für den Einnehmereibezirk, in der Pfalz bis auf Weiteres die k. Haupt- und Nebenzollämter, sowie die Tabaksteuer-Exposituren bestimmt.

Die Bezirkseintheilung für die Pfalz erfolgt durch Unser Staatsministerium der Finanzen.

§. 3.

Der Vollzug gegenwärtiger Verordnung wird den Staatsministerien des Innern und der Finanzen übertragen.

München, den 17. Juni 1876.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär.
An dessen Statt der k. Ministerialrath
v. Morgenroth.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, hier die Bezirkseintheilung in der Pfalz betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. d. Mts., die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- und Verordn.-Blatt S. 359), wird in der Anlage die Eintheilung der Bezirke für die Verwaltung der Hundegebühren in der Pfalz bekannt gegeben.

München, am 18. Juni 1876.

v. Berr.

Der General-Secretär:
An dessen Statt der k Ministerialrath
v. Morgenroth.

Ewiger Bund

Eintheilung der Bezirke für die Verwaltung der Hundegebühren in der Pfalz.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Behörde.	Zugetheilter Bezirk.	
		Gemeinden.	Landgericht.
	I. Bezirk des k. Hauptzollamtes Kaiserslautern.		
1	Kaiserslautern, k. Hauptzollamt	Sämmtliche Gemeinden der nebenbezeichneten Landgerichte.	Kaiserslautern Otterberg Winnweiler Kusel Wolfstein Lauterecken Obermoschel Rockenhausen
2	Zweibrücken, k. Nebenzollamt	Sämmtliche Gemeinden der nebenbezeichneten Landgerichte.	Zweibrücken Bliskastel St. Ingbert Hornbach Homburg Landstuhl Waldmohr Pirmasens Dahn Waldfischbach
3	Neustadt a/H., k. Nebenzollamt	Sämmtliche Gemeinden des nebenbezeichneten Landgerichtes.	Neustadt a/H.
4	Edenkoben Tabaksteuerexpositur	Sämmtliche Gemeinden des nebenbezeichneten Landgerichtes.	Edenkoben

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Behörde.	Zugetheilter Bezirk.	
		Gemeinden.	Landgericht.
5	Rheinzabern, Tabaksteuer-expositur	Bellheim Hördt Kuhardt Leimersheim Neupfotz	Germersheim
		Berg Büchelberg Erlenbach Hagenbach Hatzenbühl Hayna Jockgrimm Kandel Neuburg Rheinzabern Rülzheim Pfortz Scheibenhardt Wörth	Kandel
		Herxheim Herxheim-Weyher	Landau
6	Landau, k. Nebenzollamt	Knittelsheim Ottersheim	Germersheim
		Freckenfeld Minfeld Schaidt Steinweiler Vollmersweiler Winden	Kandel

Ewiger Bund

Laufende Nummer	Bezeichnung der Behörde.	Zugetheilter Bezirk.	
		Gemeinden.	Landgericht.
zu 6	Landau, k. Nebenzollamt	Arzheim Birkweiler Bornheim Dammheim Eschbach Essingen Frankweiler Göcklingen Godramstein Ilbesheim Impflingen Insheim Landau Leinsweiler Mörlheim Mörzheim Niederhochstadt Nußdorf Oberhochstadt Offenbach Queichheim Ranschbach Siebeldingen Walsheim Wollmesheim	Landau
		Sämmtliche Gemeinden der nebenbezeichneten Landgerichte	Annweiler Bergzabern

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Behörde.	Zugetheilter Bezirk.	
		Gemeinden.	Landgericht.
	II. Bezirk des k. Hauptzollamtes Ludwigshafen.		
7	Ludwigshafen, k. Hauptzollamt	Ellerstadt Gönnheim	Dürkheim
		Altripp Friesenheim Fußgönnheim Ludwigshafen Maudach Mundenheim Mutterstadt Neuhofen Oggersheim Rheingönnheim Ruchheim	Ludwigshafen
8	Speyer, k. Nebenzollamt	Berghausen Dudenhofen Hanhofen Harthausen Heiligenstein Mechtersheim Otterstadt Speyer Waldsee	Speyer
9	Schifferstadt, Tabaksteuer-Expositur	Rödersheim	Dürkheim

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Behörde.	Zugetheilter Bezirk.	
		Gemeinden.	Landgericht.
zu 9	Schifferstadt, Tabaksteuer-Expositur	Alsheim Assenheim Böhl Dannstadt Hochdorf Iggelheim Scheuernheim	Ludwigshafen
		Schifferstadt	Speyer
10	Germersheim, Tabaksteuer-Expositur	Freisbach Germersheim Lingenfeld Niederlustadt Oberlustadt Schwegenheim Sondernheim Weingarten Westheim Zeiskam	Germersheim
11	Frankenthal, k. Nebenzollamt	Bobenheim Dackenheim Deidesheim Dürkheim Erpolzheim Forst Freinsheim Friedelsheim Grethen Hardenburg Herxheim	Dürkheim

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Behörde.	Zugetheilter Bezirk.	
		Gemeinden.	Landgericht.
zu 11	Frankenthal, k. Nebenzollamt	Kallstadt Leistadt Niederkirchen Seebach Ungstein Wachenheim Weißenheim a/Berg Weißenheim a/Sand	Dürkheim
		Sämmtliche Gemeinden der nebenbezeichneten Landgerichte	Frankenthal Grünstadt Kirchheimbolanden Göllheim

Bekanntmachung, die Vorschriften behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr betr.

Staatsministerium des Innern,
Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juni l. Js., die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) werden behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Jeder der gesetzlichen Gebühr unterliegende Hund muß fortwährend mit dem für denselben ertheilten giltigen Hundezeichen versehen sein.

Ewiger Bund

§. 2.

Auf Erfordern ist den amtlichen Aufsichtsorganen das Hundezeichen oder die Gebührenquittung vorzuzeigen.

§. 3.

Uebertretungen gegenwärtiger Vorschriften haben für den betheiligten Hundebesitzer Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark zur Folge.

München, den 19. Juni 1876.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der General-Secretär:
An dessen Statt der k. Ministerialrath
v. Morgenroth.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. ds. Mts., die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), dann der Allerhöchsten Verordnung gleichen Betreffes vom 17. d. Mts. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359) werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Mit der Aufnahme der in Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung der der gesetzlichen Gebühr unterliegenden Hunde ist in jeder Gemeinde gleichzeitig eine Hundevisitation nach Maßgabe der bestehenden orts- und oberpolizeilichen Vorschriften vorzunehmen. Die betreffenden Termine sind deshalb von den Districtspolizeibehörden im Benehmen mit den zuständigen Thierärzten festzustellen.

§. 2.

Ueber die angemeldeten Hunde ist von den Ortspolizeibehörden ein Verzeichniß nach Anlage A zu führen, welches im Laufe des Jahres auf Grund der nachträglichen Anmeldungen zu ergänzen und stets evident zu halten ist.

Die Hundebesitzer erhalten nach der Anmeldung und Gebührenentrichtung für jeden Hund ein Hundezeichen und eine Gebührenquittung nach Anlage B.

Ewiger Bund

§. 3.

An Hundebesitzer, welche in Folge Wohnsitzwechsels oder aus sonstigem Anlasse eine höhere Gebühr zu entrichten haben, ist gegen Entrichtung des Ergänzungsbetrages ein neues Hundezeichen zu verabfolgen. Das ältere Zeichen ist einzuliefern.

Für ein verlornes Hundezeichen ist gegen Bezahlung von 50 ₰ ein neues abzugeben. Hierüber ist im Anmeldungs-Verzeichnisse, sowie auf der Gebührenquittung Vormerkung zu machen.

§. 4.

Die Hundezeichen haben die fortlaufende Nummer und die Jahreszahl der Vertheilung zu enthalten und jahrgangweise in den Farben zu wechseln.

Die Ortspolizeibehörden erhalten die Hundezeichen, deren ungefähren Bedarf sie vorher anzuzeigen haben, durch die k. General-Zolladministration, beziehungsweise die k. Zollämter und Aufschlageinnehmereien ꝛc. gegen Bezahlung der Herstellungskosten und gegen Abrechnung am Jahresschlusse, welche nach Anlage C zu fertigen ist. In gleicher Weise erhalten die Ortspolizeibehörden die nöthigen Formularien zugesendet.

§. 5.

Nach Ablauf der dem Anmeldungstermine nachfolgenden drei Tage sind die Rubriken 13 und 14 des Verzeichnisses abzuschließen und ist sodann eine Anzeige nach Anlage D an die treffende Aufschlag-Einnehmerei zu erstatten.

Ueber die nach Art. 4 Abs. 3 beziehungsweise Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zu tödtenden Hunde ist ein Verzeichniß anzufertigen, welches am Jahresschlusse mit der ortspolizeilichen Bestätigung über die erfolgte Tödtung dieser Hunde der Aufschlag-Einnehmerei zu übergeben ist.

§. 6.

Nach Ablauf des Jahres ist eine rechnerische Zusammenstellung über die sämmtlichen angefallenen Gebühren und über die erwachsenen Ausgaben anzufertigen und nebst dem Anmeldungs-Verzeichnisse, sowie mit der der Staatscassa verbleibenden Hälfte des Reinertrages bis längstens 10. Januar des darauffolgenden Jahres an die Aufschlag-Einnehmerei zu übersenden. Letztere hat hierauf sämmtliche Vorlagen an das k. Hauptzollamt behufs der Prüfung und Festsetzung durch die k. Genecal-Zolladministration zu übermitteln.

Die von den Ortspolizeibehörden vorschußweise zu bestreitenden Kosten müssen durch Rechnungen oder Liquidationen und Quittungen belegt sein.

Ewiger Bund

Zu den Ausgaben gehören nur die in Art. 5 des Gesetzes aufgeführten Kosten für die ordentlichen und außerordentlichen Hundevisitationen, für die Hundezeichen und für die Erhebung der Gebühren, nicht aber Kosten für das Einfangen, Tödten oder Contumaziren von Hunden.

Die Gebühren der Thierärzte richten sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betreffend (Reg.-Bl. Seite 1605) beziehungsweise nach jener gleichen Betreffes vom 18. December v. Js. (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 852).

Ein Formular für die rechnerische Zusammenstellung folgt nach.

§. 7.

Alle Uebertretungen, welche zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden gelangen, oder welche den Vertretern der Staatsanwaltschaft (in der Pfalz dem Polizeianwalte) beziehungsweise den Districtspolizeibehörden angezeigt werden, sind von diesen zunächst der Aufschlag-Einnehmerei mitzutheilen.

Die Aufschlag-Einnehmereien haben sofort als Steuerbehörden die in Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes erwähnte Strafverfügung und Zahlungsaufforderung zu erlassen, welche die Ortspolizeibehörde gegen Nachweis zuzustellen hat.

Im Falle es sich nur um Zuwiderhandlungen gegen die Control-Vorschriften handelt, hat die Einnehmerei nach ihrem Ermessen eine der Uebertretung und den besonderen Umständen des Falles entsprechende Strafe im Mindestbetrage von Einer Mark festzusetzen.

Ueber die zur Kenntniß der Aufschlag-Einnehmereien gelangenden Uebertretungen und deren Erledigung haben dieselben fortlaufende Vormerkungen zu führen.

§. 8.

Der Beschuldigte kann im Falle der Unterwerfung unter die Strafverfügung der Aufschlageinnehmerei Strafe und Gebühr entweder bei dieser oder bei der Ortspolizeibehörde erlegen.

Im ersteren Falle hat die Aufschlageinnehmerei die erlegte Gebühr an die Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche dieselbe in das Anmeldungs-Verzeichniß einzustellen und sodann das Hundezeichen nebst Quittung zu verabfolgen hat. Von der erlegten Strafe sind zwei Drittheile an die Armencasse des Ortes der Uebertretung gegen Quittung abzugeben.

Erlegt hingegen der Beschuldigte die Gebühr und Strafe bei der Ortspolizeibehörde, so ist von letzterer hinsichtlich der Gebühr, wie vorerwähnt, zu verfahren; von der erlegten Strafe aber sind zwei Drittheile an die Armencasse des Ortes der Uebertretung auszubezahlen und ein Drittheil nebst der Quittung der Armencasse an die Aufschlag-Einnehmerei abzuliefern.

Ewiger Bund

§. 9.

Soferne auf die Strafverfügung der Aufschlageinnehmerei innerhalb der auf die Zustellung derselben folgenden drei Tage keine Bezahlung erfolgt, sind die Uebertretungen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft (in der Pfalz dem Polizeianwalte) bei dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur Strafeinschreitung mitzutheilen.

Nach rechtskräftiger Verurtheilung ist im Einzugsverzeichnisse des betreffenden Gerichts die defraudirte Gebühr unter den durchlaufenden Posten als Ablieferungsschuldigkeit an die Ortspolizeibehörde und zwei Drittheile der Strafe als Ablieferungsschuldigkeit an die Armencasse des Ortes der Uebertretung vorzutragen. Die auf diese Weise an die Ortspolizeibehörde gelangende Gebühr ist von derselben ebenfalls in das Anmeldungsverzeichniß einzutragen und nunmehr das Hundezeichen nebst Quittung auszuhändigen.

Soferne innerhalb der in Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten dreitägigen Frist Zahlung der Gebühr an die Gerichtsschreiberei nicht erfolgt, hat der Gerichtsschreiber sofort hievon der Ortspolizeibehörde behufs Anordnung der Tödtung des Hundes Mittheilung zu machen.

§. 10.

Die Aufschlageinnehmer oder die deren Function ausübenden Beamten der vereinigten Zoll- und Aufschlag-Verwaltung haben wenigstens einmal im Jahre bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in den zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden die Geschäftsführung derselben in Bezug auf die Behandlung der Hundegebühren zu visitiren und über das Resultat kurze Vormerkungen zu machen.

Gleiche Visitationen haben die Beamten der Bezirksämter bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in den Gemeinden vorzunehmen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten, soweit sie nicht in eigener Zuständigkeit zu verfügen haben, den k. Hauptzollämtern mitzutheilen.

§. 11.

Insoweit gegenwärtige Bekanntmachung von den Aufschlag-Einnehmereien handelt, treten an deren Stelle in der Pfalz die k. Haupt- und Nebenzollämter, sowie die Tabaksteuerexposituren nach der bezüglichen Bezirkseintheilung.

Was hinsichtlich der Ortspolizeibehörden bestimmt ist, hat in München für die k. Polizeidirection zu gelten.

München, den 20. Juni 1876.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der Generalsecretär:
An dessen Statt der k. Ministerialrath
v. Morgenroth.

Ewiger Bund

Anlage A. **Aufschlag-Einnehmerei**

Verzeichniß

der

behufs Entrichtung der gesetzlichen Gebühr angemeldeten Hunde

der Gemeinde . Seelenzahl . . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

Jahrgang

Nr. curr.	Zeit der Anmeldung.		Des Hundebesitzers			** Seelenzahl des Weilers.	Des Hundes		
	Monat.	Tag	Namen und Stand.	* Wohnort. * Straße oder Platz.	Haus-Nro.		Art.	Alter.	Geschlecht.
1.	2.	3	4	5	6.	7.	8.	9.	10.

* In Städten und Märkten ist die Unterabtheilung „Straße oder Platz" und
** In Gemeinden bis zu 300 Seelen und in solchen, welche ausschließlich aus
*** Bei Aenderung des Wohnsitzes ꝛc. (§. 4 der Vollzugs-Vorschr.) ist nur der eigenen fortlaufenden Nummer auch die Gebühren à 50 ₰ für jene

Des Hundes	Gutachten der Visitations-Commission.	Gebühr.		Nummer des Hunde-zeichens.	Bemerkungen.
Farbe und Abzeichen.		***-Betrag ℳ.	Bezahlung. ℳ.		
11.	12.	13.	14.	15.	16.
					(Bei allen nach Ablauf des Anmeldungs-Termins bis zum Jahresschlusse erfolgenden Anmeldungen ist der Grund der nachträglichen Anmeldung, als Eintritt junger Hunde in das 4. Monat, Anschaffung eines Hundes, Niederlassung in der Gemeinde ꝛc. anzugeben. Bei Einöden oder einzelnstehenden Anwesen ist in dieser Rubrik die Entfernung vom nächsten bewohnten fremden Gebäude anzugeben, soferne nicht ohnehin in der Gemeinde nur die Minimalgebühr von 3 ℳ zu entrichten ist.)

„Haus-Nro.", in den übrigen Gemeinden die einfache Rubrik „Wohnort" anzuwenden.
Weilern, Einöden und einzelnstehenden Anwesen bestehen, kann diese Rubrik weggelassen werden.
Ergänzungsbetrag der Gebühr hier einzustellen. In dieser, sowie in der nächsten Rubrik sind unter einer Hundezeichen vorzutragen, welche für verlorene abgegeben werden.

Ewiger Bund

Anlage B.

Gemeinde . . . . .
Aufschlag-Einnehmerei . . . . . .

Nummer des Verzeichnisses:
. . . . .

Nummer des Hundezeichens:
. . . . .

Gebühren-Quittung.

N. N. . . . . wohnhaft zu . . . . . hat für seinen Hund (Art) .
alt . . . . . Geschlecht . . . . . Farbe und Abzeichen
die gesetzliche Gebühr mit . . Mark heute entrichtet.
. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Fertigung der Ortspolizeibehörde.)

(Amtssiegel.)

Auszug aus dem Gesetze vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 353.)

Art. 3 Abs. 3—5.

Hunde, welche nach dem Termine angeschafft werden, sind innerhalb 14 Tagen nach der Anschaffung, junge Hunde, welche nach jenem Termine in das Alter von 3 Monaten eintreten, innerhalb 14 Tagen nach diesem Zeitpunkte anzumelden.

Bei Aenderung des Wohnsitzes hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach Einbringung des Hundes in den neuen Wohnort bei der Ortspolizeibehörde dieses letzteren zu erfolgen.

Personen, welche nur vorübergehend im Königreiche verweilen, haben ihren Hund innerhalb 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde eines derjenigen Orte, in welchen sie sich während dieser Zeit aufhalten, anzumelden.

Art. 7 Abs. 1 und 4.

Hundebesitzer, welche die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen oder nicht rechtzeitig erstatten, haben außer der Gebühr den doppelten Betrag derselben für jeden Hund als Strafe zu entrichten.

Ein gerichtliches Verfahren findet nicht statt, wenn der Zahlungspflichtige die ihm durch Verfügung der zuständigen Steuerbehörde als verwirkt bezeichnete Geldstrafe nebst der Gebühr sofort bei der Zustellung dieser Verfügung oder längstens innerhalb der nächsten 3 Tage bezahlt.

Auszug aus der Bekanntmachung vom 19. Juni 1876, die Vorschrift behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366.)

§. 1. Jeder der gesetzlichen Gebühr unterliegende Hund muß fortwährend mit dem für denselben ertheilten gültigen Hundezeichen versehen sein.

§. 2. Auf Erfordern ist den amtlichen Aufsichtsorganen das Hundezeichen oder die Gebührenquittung vorzuzeigen.

§. 3. Uebertretungen gegenwärtiger Vorschriften haben für den betheiligten Hundebesitzer Geldstrafe bis zu 15 ℳ zur Folge.

Ewiger Bund

Belehrung über die Wuthkrankheit der Hunde.

Die Wuthkrankheit ist eine dem Hundegeschlecht eigenthümliche Krankheit, die durch den Biß wuthkranker Hunde vom Hund nicht nur auf Thiere dieses Geschlechtes und auf andere Säugethiere, sondern auch auf den Menschen und selbst durch Besudelung (Belecken) oft winzig kleiner wunder Stellen mit dem Speichel solch' kranker Thiere übertragen werden kann.

Erscheinungen: Das Benehmen der Thiere verändert sich, lebhafte Hunde werden mürrisch, verkriechen sich, furchtsame werden dreist, gutmüthige leicht gereizt; sie zeigen eine eigenthümliche Unruhe, gehen von einer Stelle zur andern, liegen inzwischen wieder ruhig, schnappen wohl auch in die Luft, wischen mit den Pfoten über Kopf und Maul; die Unruhe wächst, es zeigt sich größere oder geringere Beißsucht gegen andere Thiere, sowie gegen fremde und bekannte Personen. Beinahe immer tritt der Trieb zu entweichen ein, bald bleiben die Hunde nur Stunden aus, bald durchschweifen sie Tage lang große Strecken und begrüßen dann bei ihrer Rückkehr oft noch freundlich ihren Herrn und bekannte Persönlichkeiten, die sie dann ganz unversehens verletzen. Solche Hunde bleiben ermüdet an der nächst besten Stelle liegen und muß ernstlich davor gewarnt werden, derartige wie überhaupt fremde Hunde an sich zu locken und zu berühren. — Ein niedergehaltener Kopf, Schäumen des Maules, eingeklemmter Schweif sind entweder gar nicht oder nur selten, und dann erst gegen Ende des Leidens Begleiter der betreffenden Krankheit, und soll man sich durch das Fehlen dieser Erscheinungen ja nicht von der nöthigen Vorsicht abhalten lassen.

Der Appetit fehlt wüthenden Hunden entweder gänzlich oder ist verändert, früher wählerische Hunde fressen Alles, was ihnen vorgesetzt wird, andere fressen wenig oder nichts, meistens aber verschlingen sie unverdauliche Gegenstände, Haare, Stroh, Holz, Koth ꝛc. Die meisten wüthenden Hunde saufen besonders anfangs noch gierig Wasser, ja durchschwimmen noch Bäche und Flüsse; beim Saufen stecken sie den Kopf tief in die Flüssigkeit; sehr verdächtig ist immer das Belecken des eigenen Urins.

Beinahe immer ist die Stimme des Hundes verändert und läßt sich je später desto deutlicher als heiseres Bellgeheul vernehmen; manche bleiben gegen ihre Gewohnheit stumm, selbst wenn sie geschlagen werden.

Hängenlassen des Unterkiefers, Ausfließen von Speichel, Lähmung des Hintertheils, rasche Abmagerung sind schon Zeichen der vorgeschrittenen immer tödtlichen Krankheit, doch sind auch die Thiere in diesem Zustande noch im Stande zu beißen.

Die angeführten Erscheinungen sind bei Weitem nicht immer alle vorhanden, genügen aber einzelne derselben, um das betreffende Thier für wenigstens wuthverdächtig erklären zu können, welcher Verdacht sich zur Gewißheit steigert, wenn Veränderungen im Benehmen, im Appetit, in der Stimme und der Trieb zum Entweichen sich zeigen; immer aber soll bei dem leisesten Zweifel ein Thierarzt zu Rathe gezogen werden.

Ist ein Mensch gebissen worden, so ist in allen Fällen sofort ein Arzt zu Hilfe zu rufen. Bis zum Erscheinen des letzteren lasse man die Wunde so gut als möglich ausbluten, setze, wo es angeht, einen sogenannten trockenen Schröpfkopf auf dieselbe (auch in Form eines erwärmten Schnapsgläschens), reinige dieselbe mit warmem Wasser, Seifenwasser, starker Kochsalzlösung, starker Sodalauge (wie sie zum Waschen gebraucht wird), oder brenne selbst die Wunde mit einem glühend gemachten Eisen (Schlüssel, Nagel ꝛc.) aus.

Alle Geheim-, Sympathie-, sowie innerlichen Mittel helfen nichts und sind wegen Versäumung der wirksamen anderen Mittel höchst gefährlich.

Ewiger Bund

Anlage C.

Abrechnung

über die von der Gemeinde .
k. Bezirksamts . . . . . .
durch die Aufschlag-Einnehmerei
pro 18 . . .

bezogenen Hundezeichen.

I.

Mit Schreiben vom . . . wurden Stück Hundezeichen № . . . . bis № . . . . zugesendet.

II.

Hievon wurden verwendet Stück, welche bei der Anmeldung der Hunde und bei der Gebührenentrichtung abgegeben wurden.

Stück für verlorne Hundezeichen gegen Bezahlung von 50 Pf. per Stück.

---

in Summa . . . . . Stück.

III.

Nach Abzug der verwendeten Zeichen verbleiben unverwendet . . . Stück, welche anmit gegen Empfangsbestätigung zurückgesendet werden.

. . . . . den . . . . 18 . .

(Fertigung der Ortspolizeibehörde).

(Amtssiegel).

Ewiger Bund

Anlage D.

Anzeige

über das Ergebniß der Hundeanmeldung und Gebührenerhebung

in der Gemeinde . . . . (Seelenzahl . . . .)

k. Bezirksamts . . .

Aufschlag-Einnehmerei

Festgesetzter Anmeldungstermin

I.

Es wurden angemeldet . . . . Hunde.

Die gesetzlichen Gebühren wurden entrichtet für . Hunde,

wegen Nichtbezahlung sind nach Art. 4 Abs. 3

des Gesetzes zu tödten . . . . . Hunde,

in Summa . . . . Hunde,

wie oben.

II.

Die entrichteten Gebühren für obige . . Hunde betragen, und zwar:

1) für . . Hunde à . . . M. = . . M.

2) für . . . Hunde à . . . M. = ... M.

in Summa . . . . M.

. den . . . . 18 . .

(Fertigung der Ortspolizeibehörde.)

(Amtssiegel.)

Ewiger Bund

Bekanntmachung, das Gesuch der Stadtgemeinde Traunstein um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. vor. Mts. im Hinblicke auf §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 „den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betr." anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Traunstein bestehenden Landgerichtes vom 1. Juli 1876 angefangen für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete Verordnung zugewiesenen Sprengel ein Stadt- und Landgericht trete, und daß die für das Landgericht Traunstein ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichts-Beamte beziehungsweise Bedienstete zu führen haben.

München, den 6. Juni 1876.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Röckelein.

Bekanntmachung, die Geschäftsverhältnisse des k. Stadtgerichtes Fürth und des k. Landgerichtes daselbst betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. d. Mts. im Hinblick auf §. 18 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 Allerhöchst anzuordnen geruht, daß vom 1. October 1876 angefangen das kgl. Stadtgericht Fürth mit dem kgl. Landgerichte daselbst zu Einem Gerichte unter der Bezeichnung „k. Stadt- und Landgericht Fürth" vereinigt werde.

München, den 12. Juni 1876.

Dr. v. Fäustle.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath Röckelein.

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Kammerjunker und Regierungsrath Carl August Ferdinand von Rücker auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

1) das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Ministerialrathe im k. k. österreichischen Handels-Ministerium Carl Brunner von Wattenwyl in Wien,

2) das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Sectionsrathe im k. k. österreichischen Handelsministerium, Dr. Hermann Militzer in Wien.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. Mai lfd. Js. dem k. Kämmerer Dr. Carl Ritter Mayer von Mayerfels in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, den 27. Juni 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1876, die Verlängerung des Landtages betr. — Bekanntmachung vom 17. Juni 1876, betreffend die Aufhebung der mit der großherzoglich hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen. — Bekanntmachung vom 22. Juni 1876, die Auflösung des Aerarial-Reviers Eußersthal I, Forstamts Elmstein, betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Juni 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Juni 1876, die Auflösung der Ostbahn-Hauptcasse und des Aktienkataster-Bureau betreffend.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß Tit. VII §. 23 der Verfassungsurkunde bis zum 12. Juli des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern und geben Uns hiebei der zuversichtlichen Erwartung hin, daß beide Kammern bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände vollständig erledigt haben werden.

Ewiger Bund

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, am 23. Juni 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

An
die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der mit der großherzoglich hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und der Finanzen.

Die zwischen der k. bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung im Jahre 1846 abgeschlossene, durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 2. December 1846 (Regierungsblatt von 1846 S. 929 ff.) publicirte Uebereinkunft wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen ist außer Wirksamkeit getreten.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß für den Requisitionsverkehr mit den großherzoglich hessischen Justizbehörden bezüglich der Kostenersatzfrage lediglich die Vorschriften des §. 43 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betreffend, in Anwendung zu kommen haben.

München, den 17. Juni 1876.

v. Pfretzschner. Dr v. Fäustle. v. Berr.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Auflösung des Aerarialreviers Eußersthal I, Forstamtes Elmstein, betreffend.

Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß vom 1. Juli l. Js. anfangend im Forstamte Elmstein das Aerarialrevier Eußersthal I aufgelöst, dessen Bezirk dem angrenzenden Communalrevier Eußersthal II mit der Benennung „Communal-Revier Eußersthal" einverleibt und von diesem Revier hinwieder die Gemeindewaldung von Albersweiler, der sogenannte Hinterwald, abgetrennt und dem Communalrevier Taubensuhl zugetheilt werde.

München, den 22. Juni 1876.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der General-Secretär.
An dessen Statt der k. Ministerialrath:
v. Morgenroth.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 16. Mai l. Js. (Ges.- und Ver.-Bl. S. 343) und unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. März l. Js. (Ges.- und Verord.-Bl. S. 284) folgt nachstehend Abdruck eines im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 305 enthaltenen Ausschreibens vom 31. Mai l. Js.

München, den 21. Juni 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Thurn'schen Erziehungsinstitute zu Altona (Nr. 5 der Nachweisung zur diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Februar ds. Js. — S. 128 —) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Bekanntmachung, die Auflösung der Ostbahn-Hauptcasse und des Actienkataster-Bureau betr.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Die Hauptcassa der vormaligen bayerischen Ostbahnen und das Actienkataster-Bureau, welche zufolge Bekanntmachung vom 11. Mai 1875 (Ges.- und Verordnungs-Blatt 1875 S. 411) der k. Staatsschuldentilgungs-Commission untergeordnet wurden, werden mit dem 1. Juli l. Js. aufgelöst.

Deren Geschäftsaufgaben, soweit dieselben nicht schon gemäß vorerwähnter Bekanntmachung an die Eisenbahn-Verwaltung übergegangen, oder mit der erfolgten Einlösung der Ostbahn-Actien in Wegfall gekommen sind, werden der k. Eisenbahnbau-Dotations-Haupt-Cassa übertragen.

München, den 23. Juni 1876.

v. Berr.

Der General-Secretär.
An dessen Statt der k. Ministerialrath:
v. Morgenroth

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, den 3. Juli 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1876, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause betr. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1876, den Vollzug der Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, über den Schutz von Photographien und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Bildung der Sachverständigen-Vereine betr. — Ordensverleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 72 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Betreff der Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Standesbeamter für das Königliche Haus ist Unser Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Ewiger Bund

Für den Fall, daß die Wahrnehmung einer standesamtlichen Function außerhalb Unserer Haupt- und Residenzstadt nöthig werden sollte, ist Unserem Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern oder seinem Stellvertreter die Befugniß ertheilt, sich einen andern öffentlichen Beamten zu substituiren.

§. 2.

Dem §. 12 des Reichsgesetzes entsprechend werden drei Standesregister: ein Geburts-, ein Heiraths- und ein Sterberegister geführt.

§. 3.

Die Eintragungen in das Geburts- und in das Sterberegister erfolgen auf Grund der in Gemäßheit des Titel III §. 1 und 2 des Königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819 über die Geburts- und Sterbefälle in dem Königlichen Hause aufgenommenen Urkunden.

§. 4.

Die Eintragungen in das Heirathsregister werden in der Form einer den §§. 52 und 54 des Reichsgesetzes entsprechenden Verhandlung bewirkt.

Für die Zuziehung der zu einer solchen Verhandlung erforderlichen Zeugen sind die in Titel III des Königlichen Familienstatutes vom 5. August 1819 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§. 5.

Die Standesregister werden in dem Königlichen geheimen Hausarchive aufbewahrt.

Der Führung von Nebenregistern bedarf es nicht.

§. 6.

Die Berichtigung einer Eintragung in den Standesregistern darf nur auf Grund einer von Uns besonders hiezu ertheilten Ermächtigung vorgenommen werden.

Schloß Berg, den 18. Juni 1876.

Ludwig.

von Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Dr. von Prestele.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, den Vollzug der Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, über den Schutz von Photographien und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Bildung der Sachverständigen-Vereine betr.

Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum Vollzuge

a. des §. 16 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichsgesetzblatt S. 4),
b. des §. 10 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichsgesetzblatt S. 8),
c. des §. 14 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt S. 11),

sowie im Anschlusse an die vom Reichskanzleramte unter dem 29. Februar 1876 erlassene Instruction (bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 302, Justizministerialblatt S. 171) wird in Bezug auf die zu bildenden künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine bestimmt, was folgt:

I.

Der künstlerische, der photographische, sowie der gewerbliche Sachverständigen-Verein für Bayern haben ihren Sitz in München.

II.

Die vorgeschriebene gerichtliche Beeidigung der Mitglieder dieser Vereine (§. 3 der Instruction des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876) ist in öffentlicher Sitzung desjenigen Bezirksgerichtes vorzunehmen, in dessen Sprengel das einzelne zu beeidigende Vereinsmitglied seinen Wohnsitz hat.

Das die Beeidigung vollziehende Bezirksgericht hat dieselbe in dem nach Art. 5 Ziff. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend, (Justizministerialblatt von 1870 S. 228), zu führenden Register zu beurkunden und eine von Amtswegen auszufertigende beglaubigte Abschrift des bezüglichen Eintrages an den Vorsitzenden des betreffenden Vereines abzugeben.

Ewiger Bund

III.

Jedem der drei Vereine wird ein Siegel überwiesen, welches das Königliche Wappen in der für die Unterbehörden vorgeschriebenen Form, sowie die Umschrift:

„Künstlerischer (Photographischer, Gewerblicher) Sachverständigen-Verein für Bayern"

enthält.

IV.

Die Leitung der Geschäfte des Vereins steht dem Vorsitzenden zu. Von demselben sind auch Siegel und Acten des Vereins zu verwahren.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt in dessen Functionen der für ihn ernannte Stellvertreter ein.

V.

Berufen werden:

A. in den künstlerischen Sachverständigen-Verein:

1) als ordentliches Mitglied und Vorsitzender der k. Director der Akademie der bildenden Künste, Dr. Carl von Piloty in München;

2) als ordentliches Mitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden der k. Oberbaurath und Professor an der polytechnischen Schule, Gottfried Neureuther in München;

3) als weitere ordentliche Mitglieder:

a. der k. Central-Gemälde-Gallerie-Director und Professor an der polytechnischen Schule, Dr. Franz Reber in München,

b. der k. Professor der Akademie der bildenden Künste, Wilhelm Lindenschmit in München,

c. der k. Professor an der polytechnischen Schule, Bildhauer Conrad Knoll in München,

d. der Historienmaler Friedrich Dürk in München,

e. der Kunsthändler Friedrich Bruckmann in München;

4) als stellvertretende Mitglieder:

a. der k. Director des bayerischen Nationalmuseums, Dr. Jac. Heinr. von Hefner-Alteneck in München,

b. der k. Director der Kunstgewerbschule Emil Lange in München,

c. der Kunsthändler Sigmund Soldan in Nürnberg;

Ewiger Bund

B. in den photographischen Sachverständigen-Verein:

1) als ordentliches Mitglied und Vorsitzender der k. Professor der Akademie der bildenden Künste, Alexander Wagner in München;

2) als ordentliches Mitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden der k. Director des Kupferstichcabinets, Ferdinand Rothbart in München;

3) als weitere ordentliche Mitglieder:

a. der großherzoglich badische Hofmaler Friedrich Pecht in München,

b. der k. Hofphotograph Joseph Albert in München,

c. der k. Hofphotograph Mathias Pössenbacher in München,

d. der Buch- und Kunsthändler Kaspar Braun in München,

e. der Kunsthändler Friedrich Bruckmann in München;

4) als stellvertretende Mitglieder:

a. der Thiermaler Ludwig Hartmann in München,

b. der Photograph J. B. Obernetter in München,

c. der Kunsthändler G. F. Heinr. Schrag in Nürnberg;

C. in den gewerblichen Sachverständigen-Verein:

1) als ordentliches Mitglied und Vorsitzender der k. Professor der Kunstgewerbschule, Bildhauer Anton Heß in München;

2) als ordentliches Mitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden der k. Professor der Kunstgewerbschule, Friedrich von Miller in München;

3) als weitere ordentliche Mitglieder:

a. der Fabrikant J. M. Gerbeißen in München,

b. der k. Hof-Bronce- und Zinkwaaren-Fabrikant Christian Hörner in München,

c. der k. Hof-Vergolderwaaren-Fabrikant Franz Radspieler in München,

d. der Elfenbeinschneider und Drechslermeister F. G. Behl in Nürnberg;

e. der Fabrikant J. G. Kugler in Nürnberg,

f. der Director des bayerischen Gewerbe-Museums, Dr. Carl Stegmann in Nürnberg,

g. der Kattundruckereibesitzer, Fabrikant Ernst Forster in Augsburg,

h. der Maschinen- und Gasapparatenfabrik-Director August Riedinger in Augsburg;

Ewiger Bund

4. als ſtellvertretende Mitglieder:
   a. der Bildhauer Lorenz Gedon in München,
   b. der Maler Rudolf Seitz in München,
   c. der Schreinermeiſter Benedict Wirbſer in München.

München, den 28. Juni 1876.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäuſtle.

Der Generalſecretär:
Miniſterialrath Röckelein.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 18. Juni l. Js. dem kgl. ſchwediſchen Oberſten, Kammerjunker Carl Grafen von Platen, das Großkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, den 7. Juli 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Juni 1876, das Hausgesetz für das fürstliche Gesammthaus Oettingen vom 26. Januar 1876 betreffend.

Bekanntmachung, das Hausgesetz für das fürstliche Gesammthaus Oettingen vom 26. Januar 1876 betreffend.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird nachstehend das Hausgesetz für das fürstliche Gesammthaus Oettingen vom 26. Januar 1876 unter Wahrung der durch §. 10 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde begründeten Zuständigkeit der einschlägigen Gerichte und des Staatsministeriums der Justiz in standesherrlichen Vormundschaftssachen, dann mit Vorbehalt der Rechte der einzelnen Glieder des fürstlichen Gesammthauses, sowie der Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 24. Juni 1876.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär:
An dessen Statt der k. Ministerialrath
v. Schlereth.

64

Ewiger Bund

Haus-Gesetz

für das fürstliche Gesammthaus Oettingen.

Wir, die unterzeichneten Stammesgenossen des fürstlichen Gesammthauses Oettingen:
Otto Karl Fürst und Herr von Oettingen-Oettingen, Oettingen-Spielberg;
Karl Friedrich Fürst und Herr von Oettingen-Oettingen, Oettingen-Wallerstein, Balbern und Sötern;
Albrecht Fürst von Oettingen-Spielberg;
Emil Fürst von Oettingen-Spielberg;
Moritz Fürst von Oettingen-Wallerstein, Herr der Secundogenitur-Herrschaft Seifriedsberg;
Friedrich Fürst von Oettingen-Wallerstein, vertreten durch den gerichtlich aufgestellten Curator Fürsten Wilhelm von Waldburg-Zeil-Trauchburg,
haben uns in Erwägung, daß die gemeinsamen Statuten unseres Gesammthauses — die Erbeinigung von 1522, die Haupt- und Grundabtheilung von 1694 und der Hauptpräliminarvergleich vom 2. Januar 1781 — im Angesichte der vielfachen Veränderungen, welche seitdem durch Gesetze und andere Ereignisse in den Rechtsverhältnissen Unseres Hauses eingetreten sind, einer zeitgemäßen Prüfung und Umarbeitung bedürfen, bewogen gefunden und vereinigt, an Stelle der eben erwähnten ältern Statute kraft der autonomischen Befugniß nachstehendes Hausgesetz zu errichten.

Artikel I.

Alles, was die fürstlichen Linien Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerstein gegenwärtig besitzen und in Zukunft erwerben, ist Oettingen'sches Stammgut und bildet als solches ein dem Eigenthum nach gemeinsames, aber der Verwaltung und Nutzung nach getrenntes Stammgut in dem Mannsstamme der vormaligen Grafen nun Fürsten von Oettingen mit gänzlichem Ausschluß der weiblichen Nachkommen bis zur Erlöschung des Mannsstammes.

Artikel II.

Den Gegensatz zu dem Stammgute bildet das Privatvermögen jedes Familienhauptes und der einzelnen Familienglieder; es begreift Alles in sich, was aus den Früchten des Stammgutes und was immer für privatrechtlichen Titeln erworben wird; es steht zur freien Disposition des Besitzers, resp. Erwerbers.

Ewiger Bund

Nur jene Erwerbungen, welche das Familienhaupt aus seinem Privatvermögen macht, wachsen dann dem Stammgute zu, wenn er weder unter Lebenden noch von Todeswegen darüber verfügt hat.

Artikel III.

Die Ausübung der beiden fürstlichen Häusern gemeinsamen Rechte steht dem Seniorat zu, welches der in Lebensjahren ältere jeweilige Chef der Linien inne hat.

Artikel IV.

In jeder der beiden fürstlichen Linien ist die Primogenitur mit agnatisch-linealer Erbfolge durch Specialstatut eingeführt und wird aufrecht erhalten. Die Nachgebornen sind von der Verwaltung und Nutzung des Stammgutes ausgeschlossen und auf die Appanage gewiesen; die Töchter erhalten aus dem Stammgute lediglich Deputate und Ausstattung; die Wittwe eines Erstgebornen Witthum und Wiedererlage nach Ehevertrag.

Artikel V.

Die in beiden fürstlichen Häusern durch den fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Familien-Vertrag vom 21. April 1838 und durch den fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Familien-Vertrag vom 23. Juni 1836 bereits errichteten Secundo-Genituren bleiben unverändert fortbestehen.

Artikel VI.

Das jeweilige Haupt einer Linie übt die Verwaltung des seiner Linie angehörigen Haus- und Stammvermögens selbständig und unabhängig von der andern Linie nach Maßgabe der speciellen Hausgesetze aus. Durch letztere ist für jede Linie das Gebot — das Stammgut in seiner Substanz zu erhalten — und das Verbot von Veräußerungen, Belastungen und Theilungen als Schranke vorgezeichnet; nur mit Zustimmung aller zeitlich lebenden Agnaten können Veräußerungen giltig vorgenommen werden; nur mit der gleichen Zustimmung ist eine Aufnahme von Schulden mit Versicherung auf das Stammgut, jedoch ohne Veräußerlichkeit der Substanz gestattet, wenn unabweisliche Nothwendigkeit vorliegt oder entschiedener nachhaltiger Nutzen dadurch erzielt wird.

Minderjährige Agnaten werden durch Vormünder vertreten.

Ewiger Bund

Artikel VII.

Für den Fall, daß der Mannsstamm einer Linie ausstirbt, geht das hinterlassene Stammgut in Haupt- und Nebensache, in Beweglichem und Unbeweglichem auf den Chef der noch blühenden Linie über und wird mit dem Stammgute dieser Linie in Ein nach der Primogenitur-Ordnung vererbendes Gesammtgut vereinigt. Auch der Nachlaß des letzten Besitzers wächst dem Stammgute zu, sofern er nicht inter vivos oder mortis causa darüber verfügt hat.

Artikel VIII.

Von dem Zeitpunkte der Vereinigung der bis dahin getrennten Stammgüter in Ein Gut in der Hand des Chefs der fortblühenden Linie erhöhen sich die Appanagen der Nachgebornen und die Bezüge der Töchter in der Weise, daß die Beträge, welche bisher jede Linie allein leistete, zusammengezogen und künftig in Einer Summe den Berechtigten verabfolgt werden.

Außerdem wird — neben diesen statutarischen Bezügen — den Töchtern des letzten Besitzers der erloschenen Linie und beziehungsweise den Kindern seiner vorverstorbenen Töchter eine Aversalsumme von . . . . . Mark von dem Stammgutsnachfolger zu gleichheitlicher Vertheilung ausbezahlt. Auf entferntere Grade erstreckt sich diese besondere Zuwendung nicht. Hinterläßt der letzte Chef der aussterbenden Linie eine Wittwe, so erhöht sich ihr Wittum vom obigen Zeitpunkte an auf den Betrag von . . . . . Mark.

Artikel IX.

Sollte das Fürstenhaus Oettingen im Mannsstamme gänzlich erlöschen, so bleibt das gesammte Stammgut gleichwohl bestehen und wird nicht der Disposition des letzten Besitzers überlassen. Es findet wiederum Succession nach Erstgeburtsrecht in Linealerbfolge statt und zwar succedirt — mit Ausschluß einer Regredienterbschaft — zunächst die älteste Tochter des letzten Besitzers und beziehungsweise ihre Descendenz, in Ermanglung einer solchen die zweit- resp. drittälteste, und wenn directe Nachkommen nicht vorhanden oder kinderlos gestorben sind, diejenige Tochter, welche nach der für den Mannsstamm bestandenen Erbfolge hiezu berechtigt ist. Sobald ein Sohn in das Stammgut nachfolgt, tritt das Erstgeburtsrecht im Mannsstamme mit Ausschluß der Nachgebornen und aller weiblichen Nachkommen in Kraft. Der neue Stammgutsbesitzer hat seinem Namen und Wappen das Oettingen'sche Wappen nebst dem Namen beizufügen, und die landesherrliche Erlaubniß hiezu auszuwirken.

Ewiger Bund

Sind bei dem Ableben des letzten Oettingen mehrere Töchter oder Kinder von solchen vorhanden, so hat die succedirende Tochter ihren zur Zeit des Anfalls lebenden Schwestern, beziehungsweise den Kindern vorverstorbener Schwestern neben dem, was der Defunct denselben aus seinem Privatvermögen zugewendet hat, zusammen eine Summe von . . . . . Mark aus dem Stammgute auszuzahlen.

Hinterläßt der letzte Oettingen eine Wittwe, so erhöht sich ihr Wittum auf den Betrag von . . . . . Mark.

Artikel X.

Nur eheliche Nachkommen aus standesmäßigen Ehen sind zur Succession und zu den in den Hausgesetzen eingeräumten Rechten und Bezügen befähigt und berechtigt.

Als standesmäßige Ehen werden anerkannt:

eheliche Verbindungen mit vormals reichsständischen souveränen oder mediatisirten Familien, resp. mit Gliedern dieser Familien, welchen nach den Statuten ihres Hauses Standesmäßigkeit und Successionsfähigkeit zukommt, ferner mit Mitgliedern deutscher adeliger Familien, welche eine ununterbrochene Reihe von vier adeligen Ahnen von väterlicher und eben so vieler von mütterlicher Seite, d. i. von Eltern bis Ur-Ur-Großeltern einschließlich nachweisen, ferner mit nicht deutschen adeligen Familien, welche wenigstens im gräflichen Range stehen und sich bereits in der vierten Generation darin erhalten haben.

Männliche wie weibliche Mitglieder des Hauses, welche eine diesen Vorschriften nicht entsprechende Ehe eingehen, haben für sich, ihre Gemahlin und ihre Descendenz aus dieser Ehe keinerlei Anspruch auf die in den Hausgesetzen für sie bestimmten Rechte und Bezüge; haben sie solche bis dahin schon genossen, so werden sie und ihre Descendenz mit dem Eintritt in eine nicht standesmäßige Ehe derselben verlustig.

Vorstehende Bestimmungen werden ausdrücklich auch für den in Art. IX. vorgesehenen Fall, daß das Stammgut an weibliche Nachkommen gelangt, als Norm festgehalten.

Artikel XI.

Nachdem die fürstlichen Häuser Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg von jeher der römisch-katholischen Religion angehörten, so wird hiemit festgesetzt, daß auch in Zukunft zur Succession in den Stammgutsbesitz Niemand berechtigt sein soll, der nicht der römisch-

Ewiger Bund

katholischen Religion angehört, so lange noch ein dieser Kirche zugethaner Agnat vorhanden ist.

Artikel XII.

Sämmtliche männliche Familienmitglieder sind bei dem Eintritt in die Großjährigkeit durch Revers an Eidesstatt auf treue und unverbrüchliche Haltung des gegenwärtigen Statutes und auf Verhütung von Entgegenhandlungen Dritter zu verpflichten; ebenso haben die Vormünder minderjähriger Agnaten vor Antritt ihrer Function diesen Revers auszustellen.

Die gleiche Verpflichtung haben in dem Falle des Art. IX die dort zur Successsion Berufenen vor dem Eintritt in das Stammgut abzulegen.

Verweigerung der Ausstellung dieses Reverses hat die Ausschließung von den Rechten und Genüssen, welche das Hausgesetz gewährt, zur Folge.

Töchtern des Hauses, welche sich vermählen oder in den geistlichen Stand treten, und Gemahlinnen des Erst- und der Nachgebornen ist vor der Verehelichung oder Standesveränderung der Inhalt des Hausgesetzes zu eröffnen, und darüber, daß es geschehen, Urkunde aufzunehmen.

Artikel XIII.

Die fürstliche Domanialkanzlei und sämmtliche bei der Stammgutsverwaltung angestellten Beamten der fürstlichen Häuser Oettingen werden bei dem Dienstesantritt auf die Beobachtung des Hausgesetzes verpflichtet.

Alle Reverse werden in das Archiv abgegeben und dort aufbewahrt.

Artikel XIV.

Durch das nun errichtete gemeinsame Hausgesetz werden die im Eingang erwähnten ältern gemeinschaftlichen Statuten von 1522, 1694 und 1781 aufgehoben; dagegen bleiben die Special-Statuten Unserer Linien — nämlich die fürstlich Oetting-Spielberg'sche Primogenitur-Ordnung vom 13. September 1695, der fürstlich Oetting-Spielberg'sche Familien-Vertrag vom 21. April 1838, der fürstlich Oetting-Wallerstein'sche Secundogenitur-Vertrag vom 23. Juni 1836 und die erneuerte Revision der fürstlich Oetting-Wallerstein'schen Hausgesetze vom 24. Juni 1866 — insoweit sie nicht durch das vorstehende Hausgesetz modificirt sind, nach wie vor in voller Wirksamkeit und Geltung.

Ewiger Bund

Zur Bestätigung und Beurkundung wurde gegenwärtige Urkunde in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, eigenhändig unterzeichnet und mit unserm Familien-Siegel besiegelt.

München, den 26. Januar 1876.

(L. S.) Karl Fürst und Herr zu Oettingen-Wallerstein.

(L. S.) Moritz Fürst zu Oettingen-Wallerstein, Rittmstr.

(L. S.) Für den minorennen Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein der gerichtlich bestellte Vormund: Wilhelm Fürst von Waldburg-Zeil.

(L. S.) Otto Karl Fürst zu Oettingen-Spielberg.

(L. S.) Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg.

(L. S.) Emil Fürst zu Oettingen-Spielberg.

Das Hausgesetz für das fürstliche Gesammthaus Oettingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

ertheilt das k. Appellationsgericht in Augsburg unter Vorbehalt der Rechte der künftigen Agnaten und der Bestimmungen des Tit. IV der V.-U. §. 9 Abs. 2 zu dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Wilhelm Waldburg-Zeil für den minorennen Fürsten Friedrich Karl von Oettingen-Wallerstein als dessen Vormünder erklärten Consense zum revidirten Hausgesetze vom 26. Jänner ds. Js. die obervormundschaftliche Genehmigung.

Augsburg, am 9. Mai 1876.

Königliches Appellationsgericht.

Dr. v. Wirschinger.

Schoen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, den 10. Juli 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Juni 1876, fürstlich Leiningen'sches Schuldentilgungsstatut betr. — Berichtigung.

Bekanntmachung, fürstlich Leiningen'sches Schuldentilgungsstatut betr.

Staatsministerium der Justiz und **Staatsministerium des Innern.**

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird nachstehend das neue fürstlich Leiningen'sche Schuldentilgungsstatut vom 16. Juni 1873 mit Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienmitglieder und unter ausdrücklichem Hinweise darauf zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) die durch §. 10 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde begründete Zuständigkeit der einschlägigen Gerichte und des Staatsministeriums der Justiz in standesherrlichen Vormundschaftssachen gewahrt bleibt, ferner

2) die Anwendbarkeit der Artikel 6 und 7 des Statutes in Bayern durch die einschlägigen Bestimmungen der in Bayern geltenden Gesetze, insbesondere des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 bedingt wird, und

Ewiger Bund

3) gegenüber der im Artikel 10 ff. des Statutes erwähnten fürstlichen Schuldentilgungscuratel die Zuständigkeit der bayerischen Gerichte zur Einsichtnahme von den Rechnungen und zur Einholung von Aufschlüssen nach Maßgabe der bayerischen Gesetze aufrecht erhalten bleibt.

München, den 26. Juni 1876.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär.
An dessen Statt:
v. Schlereth, Ministerialrath.

Wir Ernst, Fürst zu Leiningen, Pfalzgraf zu Mosbach, Graf zu Düren, Herr zu Amorbach, Miltenberg, Bischofsheim, Vorberg, Hardheim, Schüpf und Lauda ꝛc. ꝛc., haben in Erwägung, daß das fürstlich Leiningische Schuldentilgungsstatut vom 18. Juli 1828 mit den jetzigen thatsächlichen Verhältnissen und den neueren hausgesetzlichen Bestimmungen theilweise nicht mehr im Einklang steht, und daß dessen Modification im Art. 16 des inzwischen errichteten fürstlichen Hausgesetzes vom 29. Juni 1867 ausdrücklich vorbehalten worden ist, beschlossen, unter Aufhebung besagten Statuts, jedoch mit Aufnahme der noch anwendbaren Bestimmungen desselben, namentlich jener, welche den Gläubigern des fürstlichen Hauses gegenüber Verbindlichkeiten enthalten, in das neue Statut, das Stammschuldenwesen Unseres fürstlichen Hauses neu zu ordnen.

Wir verordnen hienach in Gemäßheit der Uns zustehenden verfassungsmäßigen Berechtigung, über Unsere Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen und mit Zustimmung der Agnaten Unseres fürstlichen Hauses Folgendes als neues Fürstlich Leiningisches Schuldentilgungsstatut:

Abschnitt I

Bestand älterer und Aufnahme neuer Stammschulden.

Artikel 1.

Die ursprüngliche Stammschuld des fürstlichen Hauses Leiningen ist nach §. 3 der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 agnatisch anerkannt, und es ist durch §. 5 der

Letzteren, dann durch Artikel 4 des Mannheimer Receſſes vom 10. Auguſt 1860 beſtimmt worden, daß von dieſer Stammſchuld 785,000 fl. —, als ſogenannte ſchwebende Schuld auf dem Stammgute haften bleiben, der Mehrbetrag aber aus den Revenüen abgetragen werden ſollte.

Dieſe Beſtimmung iſt inzwiſchen durch den fürſtlichen Anlehensvertrag vom 1. Februar 1834 und durch eine ſeit 1. April 1869 auf Grund des in Abſchrift dieſem Statut beigefügten agnatiſchen Conſenſes vom 16. Dezember 1868, 20. und 30. Januar 1869, 10. Juli 1871 und 12. October 1872 ins Leben getretene neuere Einrichtung dahin modificirt worden, daß nunmehr auch die ſogenannte ſchwebende Schuld von 785,000 fl. — mittelſt einer conſtituirten jährlichen Admaſſirungsrente aus den fürſtlichen Revenüen bis zum Jahre 1931 bei Tilgung des Anlehens vom 1. Februar 1834 ad 1,400,000 fl. — vollſtändig abgetragen wird.

Artikel 2.

Der jetzige Beſtand der eigentlichen Stammſchuld iſt im Art. 17 des fürſtlichen Hausgeſetzes vom 29. Juni 1867 angeführt und begreift außer den dort bezeichneten Paſſivcapitalien von urſprünglich 1,400,000 fl. — und 18,000 fl. — die zur Stammgutscaſſe baar eingezahlten Dienſt- und Pachtcautionen in ſich, deren Betrag, weil öfterem Wechſel unterliegend, nicht fixirt werden kann.

Artikel 3.

Mit neuen Schulden darf das Stammgut in der Regel nicht beſchwert und nur ausnahmsweiſe können neue Schulden aufgenommen werden, zum Beiſpiel: zur Abwendung einer der Subſtanz des Stammgutes drohenden Gefahr, zur Abführung einer durch richterlichen Spruch alle Stammgutsnachfolger verbindenden Forderung, zur Zahlung einer vom Staat ausdrücklich auf das Vermögen gelegten außerordentlichen Abgabe, zur Ableiſtung einer außerordentlichen Baulaſt oder zur Ausſtattung der fürſtlichen Söhne und Töchter.

Artikel 4.

In allen dieſen Ausnahmsfällen iſt jedoch die neue Schuldenbelaſtung des Stammgutes nach Art. 10 der fürſtlichen Hausgeſetze vom 29. Juni 1867 von der agnatiſchen Einwilligung abhängig.

Ewiger Bund

Auch ist in jedem dieser Fälle mit Zugrundlegung eines Tilgungsplanes die jährliche Tilgungsrate festzusetzen, mittelst welcher neben der Verzinsung die Capitalschuld aus den Revenüen in einer bestimmten Reihe von Jahren abzutragen ist.

Bei Bemessung der Tilgungsperiode soll im Einklang mit dem §. 4 der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 in der Regel der nach Art. 12 Abs. 3 der fürstlichen Hausgesetze vom 29. Juni 1867 bei den Meliorationsvorschüssen angenommene hundertjährige Zeitraum Anwendung finden.

Artikel 5.

Alle nicht unter den hausgesetzlichen Formen gewirkten Schulden sind persönlich und verpflichten zwar den contrahirenden Stammgutsbesitzer zur Zahlung aus seinen Revenüen, nicht aber den Stammgutsnachfolger, wenn derselbe nicht diese Privatschulden aus einem besonderen Rechtstitel zu vertreten hat.

Abschnitt II.

Fundirung, Verzinsung und Tilgung der Stammschulden.

Artikel 6.

Alle hausgesetzlich contrahirten Stammschulden können durch Specialhypotheken auf eine jeden Stammgutsnachfolger bindende Weise versichert werden, wie es bezüglich des fürstlichen Anlehens vom 1. Februar 1834 ad 1,400,000 fl. — geschehen ist.

Artikel 7.

Die Verzinsung aller Stammschulden hat aus den in die fürstliche Generalcasse zu Amorbach fließenden Gesammtrevenüen zu geschehen. Die Zinszahlungen erfolgen nach Wahl der Gläubiger durch den Verwalter ebengenannter Generalcasse, oder durch die fürstlichen Rentbeamten, welche gegenwärtig zu Amorbach, Ernstthal und Tauberbischofsheim ihren Sitz haben.

Sowohl der fürstliche Generalcassier als die fürstlichen Rentbeamten sollen — falls es von den Gläubigern oder von Staatswegen verlangt wird — zur pünktlichen Zinszahlung und Reservirung der hiezu nöthigen Mittel gerichtlich verpflichtet werden, wobei insbesondere bezüglich der Zinszahlungen im Großherzogthum Baden der Satz 2091 a des badischen Landrechtes seinem ganzen Inhalte nach für anwendbar erklärt wird.

Ewiger Bund

Artikel 8.

Da zur Tilgung derjenigen Stammschulden, welche nach Art. 17 Abs. 3 des fürstlichen Hausgesetzes vom 29. Juni 1867 nicht aus Revenüen, sondern aus Stammgutsgeldern rückzahlbar sind, nach §. 8 der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 zunächst die Activcapitalien des fürstlichen Hauses bestimmt sind, so ist der Bestand der letzteren stets mindestens in der jeweiligen Größe der betreffenden Schulden aufrecht zu erhalten.

Artikel 9.

Was insbesondere die Tilgung des bei dem Bankhause Philipp Nikolaus Schmidt zu Frankfurt a. M. am 1. Februar 1834 aufgenommenen Anlehens von 1,400,000 fl. betrifft, so ist die fürstliche Stammgutscasse durch den seither aus Stammgutsmitteln successive erfolgten Rückkauf des größeren Theiles der in Umlauf gewesenen Partialobligationen bereits selbst Hauptgläubigerin dieses Anlehens geworden. Die Tilgung des desfallsigen Guthabens der Stammgutscasse aus Revenüen ist durch das oben im Art. 1 erwähnte und diesem Statut in Abschrift beigefügte mit den sämmtlichen Stammguts-Anwärtern des fürstlichen Hauses in der Form eines agnatischen Consenses getroffene Uebereinkommen speciell geregelt.

Die übrigen Gläubiger, nämlich die Inhaber der noch im Cours befindlichen Partialobligationen, berührt diese Uebereinkunft selbstverständlich nicht, vielmehr bleiben diesen Gläubigern gegenüber alle Bedingungen des Anlehensvertrags in Kraft, und es findet insbesondere die planmäßige Verloosung nnd Einlösung der betreffenden Partialobligationen bis zum Jahre 1899 in bisheriger Weise unter allen Umständen statt.

Abschnitt III.

Verwaltungsnormen.

Artikel 10.

Nachdem bisher schon die Verwaltung des Stammschuldenwesens und die Ueberwachung des Grundstockvermögens von der Revenüen-Verwaltung getrennt und der Aufsicht und Leitung einer besonderen fürstlichen Schuldentilgungs-Curatel unter Staats-Oberaufsicht und Controle unterstellt war, diese Einrichtung sich bewährt hat, auch deren Fortbestand durch Artikel 2 des Mannheimer Recesses vom 10. August 1860 und Artikel 16 des fürstlichen Hausgesetzes vom 29. Juni 1867 ausdrücklich angeordnet ist, so hat es hiebei sein Verbleiben.

Ewiger Bund

Artikel 11.

Diese Curatel besteht und wird gebildet:

a) aus einem von dem jeweiligen Stammgutsinhaber zu ernennenden Mitgliede, welches den Vorsitz führt,

b) aus einem von den Agnaten aus der fürstlichen Speciallinie zu bestellenden Bevollmächtigen,

c) aus einem von der obersten Justizbehörde des Staates zu ernennenden Commissarius und

d) aus einem von dem Stammgutsinhaber zu ernennenden, der Staatsbestätigung unterliegenden Rendanten, als welcher auch der sub b genannte Bevollmächtigte bestellt werden kann.

Artikel 12.

Die Bestellung dieser Curatelmitglieder ist von Seiten ihrer Auftraggeber widerruflich, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit der ersteren für die Zeit ihrer Geschäftsführung. Erledigte Stellen sind jedesmal ohne Verzögerung wieder zu besetzen und steht im Unterlassungsfalle der Staatsbehörde die Ernennung außerordentlicher Stellvertreter zu.

Artikel 13.

Die in obigen Artikeln 10, 11 und 12 vorgesehene staatliche Oberaufsicht und Mitwirkung soll, weil das fürstliche Haus in mehreren Staaten begütert ist, zur Vermeidung von Collisionen nur von demjenigen Staat ausgeübt werden, in welchem der größere Theil der fürstlichen Grundbesitzungen liegt und in welchem allein bereits Hypotheken für die fürstliche Stammschuld bestellt sind, nämlich von dem Großherzogthum Baden, dessen oberste Justizbehörde schon seither diese staatliche Mitbetheiligung bethätigt hat.

Die fürstliche Schuldentilgungs-Curatel ist jedoch verpflichtet, auch bei den obersten Justizstellen im Königreich Bayern und Großherzogthum Hessen sich auf Anfordern jederzeit über ihren Bestand und ihre Thätigkeit auszuweisen.

Artikel 14.

Die Obliegenheiten dieser Stammguts- und Schuldentilgungs-Curatel bestehen in Folgendem:

Ewiger Bund

a) Vorsorge für pünktliche Zinszahlung und Capitalabträge, sowie für Bereitstellung der hierzu nöthigen Mittel im Benehmen mit der fürstlichen Revenüen-Verwaltung, welche für den Fall sich ergebenden Bedürfnisses zur Gründung eines entsprechenden Reservefondes in leicht disponiblen Effecten verbunden ist,

b) Capitalaufkündigungen,

c) Prüfung und Ueberwachung der bei neuen Anlehen zu besonderen Zwecken, oder zum Abtrag schon bestehender Schulden einzuhaltenden landes- und hausgesetzlichen Vorschriften, sodann Ausfertigung und Mitunterzeichnung der desfallsigen Schuldurkunden, in welchen das Erforderliche hierüber anzuführen ist,

d) Leitung der richtigen Führung der Grund- und Schuldbücher, sowie der Activcapitalien-Verzeichnisse,

e) Prüfung der Zulässigkeit bei allen Veräußerungen von Stammgutstheilen oder Einzügen von Activcapitalien, Decretur des Erlöses zur Verrechnung und Obsorge für hausgesetzliche Wiederanlage desselben,

f) Prüfung der Zulässigkeit und Räthlichkeit bei Erwerbungen neuer Stammgutstheile oder Anlegung von Activcapitalien und deßfallsige Verrechnungs-Decretur,

g) Sorge für die Ablegung, Revision und Justificatur der Stammguts- und Schuldentilgungscasse-Rechnungen,

h) Aufbewahrung der dem Stammgute gehörigen Werthpapiere und der deren Stelle vertretenden Urkunden unter gemeinsamem Verschluß.

Artikel 15.

Die Schuldentilgungscassa-Rechnung ist in bisheriger Weise zu führen, sohin die Verzinsung der Stammschulden, der Vermögens-Grundstock und der Schuldentilgungsfond zu Capitalabträgen getrennt zu behandeln.

Außerdem sind über die im Art. 1 oben bemerkte Admassirung zur Stammschuldentilgung, sowie über die fürstliche Restitutionscasse nach dem Statut vom 5. August 1860 bis zur Erfüllung der desfallsigen Zwecke gesonderte Rechnungen zu führen.

Das Detail des Rechnungswesens, soweit es nicht bereits hausgesetzlich geregelt ist, beruht auf Anordnung der Schuldentilgungscuratel, welcher auch die Feststellung der periodischen Etats für die Schuldentilgungscassa-Rechnung zusteht.

Ewiger Bund

Artikel 16.

Die fürstlichen Verwaltungsbeamten sind auf gegenwärtiges Statut als einen Bestandtheil des fürstlichen Hausgesetzes zu verpflichten.

Vorstehendes Statut soll nebst der erfolgten Zustimmung der Agnaten des fürstlichen Hauses als ein integrirender Theil des fürstlichen Hausgesetzes vom 29. Juni 1867 in gleicher Weise, wie es bezüglich des Letzteren selbst geschehen, zur Kenntniß und Nachachtung als für Uns und Unsere Stammguts-Nachfolger verbindlich veröffentlicht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedrückten fürstlichen Insiegels.

So geschehen Amorbach, den 16. Juni 1873.

(L. S.) Ernst, Fürst zu Leiningen.

Wir Eduard, Prinz zu Leiningen, treten vorstehendem Statut, sowohl in Unserem eigenen Namen, als auch in Unserer Eigenschaft als gerichtlich ernannter besonderer Vormund Unseres minderjährigen Neffen, des Erbprinzen Emich Eduard Carl zu Leiningen, in dessen Namen hiermit bei.

Amorbach, den 22. Juni 1873.

(L. S.) Eduard, Prinz zu Leiningen.

Wird vorstehender Entwurf des fürstlich Leiningenschen Schuldentilgungsstatuts bezüglich des minderjährigen Erbprinzen Emich Eduard Carl zu Leiningen Durchlaucht nach erfolgter Zustimmung des gemäß Artikel 39 des fürstlich Leiningenschen Hausgesetzes vom 29. Juli 1867 bestellten besonderen Herrn Vormunds Durchlaucht die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt.

Buchen, den 4. Juli 1873.

Großherzoglich Badisches Amtsgericht.

Gerichts-Notar:

(L. S.) Deetken.

Ewiger Bund

Dem vorstehenden Fürstlich Leiningischen Schuldentilgungsstatut ertheilen Wir hiermit Unsere agnatische Zustimmung.

(L. S.) Wilhelm Carl Graf zu Leiningen-Billigheim.
Schloß Neuburg a./N., den 22. Juli 1873.

(L. S.) Friedrich Freiherr von Gemmingen.
Beihingen, den 25. Juli 1873.

(L. S.) Maximilian Graf zu Leiningen-Billigheim.
Schloß Neuburg a. N., den 22. Juli 1873.

(L. S.) Emich Graf zu Leiningen-Billigheim.
Kissingen, den 30. Juli 1873.

(L. S.) Marie Gräfin zu Leiningen-Neudenau, geborne Freiin von Geusau, als Vormünderin meiner minderjährigen Söhne der Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neudenau.
Heidelberg, den 2. August 1873.

(L. S.) Dr. Heinrich Zöpfl, großherzoglicher Hofrath und Professor d. R., als Gegenvormund der Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neudenau.
Heidelberg, den 2. August 1873.

(L. S.) H. Forstmeyer, Notar und Rentamtmann, als unterm 10. Juni 1873 Nr. 4550 vom Großherzoglichen Amtsgerichte Mosbach ernannter Vormund für den entmündigten Grafen Carl von Leiningen-Neudenau.
Billigheim, den 14. September 1873.

Vorstehendem Entwurfe des fürstlich Leining'schen Schuldentilgungsstatuts wird bezüglich der minderjährigen Karl Polykarp, Erbgraf zu Leiningen-Billigheim, und der Grafen

Ewiger Bund

Max und Emich zu Leiningen-Neudenau, sowie des entmündigten Karl von Leiningen-Neudenau hiermit die obermundschaftliche Genehmigung ertheilt.

Mosbach, den 7. October 1873.

Großherzogliches Amtsgericht.

Gerichtsnotar:

(L. S.) C. Helbling.

Friedrich

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, das vorstehende von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen de dato Amorbach den 16. Juni 1873 erlassene fürstlich Leiningen'sche Schuldentilgungsstatut vorbehaltlich der Höchstlandesherrlichen und der Rechte Dritter zu bestätigen.

Zur Beurkundung dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde durch Unser Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen ausfertigen und mit dem größeren Siegel versehen lassen.

Gegeben Carlsruhe, den 15. September 1874.

Aus Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs besonderem Auftrage:

Ministerium
des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

(L. S.) von Freydorf.

Der von dem Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg als diesseits aufgestellten und verpflichteten Specialvormunde für den minderjährigen

Erbfürsten Emich Eduard Karl zu Leiningen in der Eingabe vom 14. pr. 15. December 1875 erklärten Zustimmung zu dem neuen fürstlich Leiningen'schen Schuldentilgungsstatute vom 16. Juni 1873 und der demselben in Abschrift beigehefteten agnatischen Vereinbarung vom 16. December 1868, 20. und 30. Januar 1869, 10. Juli 1871 und 12. October 1872 wurde durch Beschluß vom Heutigen die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt, was anmit beurkundet wird.

Bamberg, den 21. December 1875.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht in Bamberg.

(L. S.) v. Schebler, Präsident.

Kauffmann.

Berichtigung.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27 vom 3. l. Mts. soll es in der Ordensverleihung auf Seite 390 anstatt: „dem k. schwedischen Obersten, Kammerjunker Carl Grafen von Platen" heißen: „dem k. schwedischen Obersten Kammerjunker Carl Grafen von Platen".

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, den 11. Juli 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 7. Juli 1876, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Juli 1876, die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung betreffend. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Nachdem Uns angezeigt worden ist, daß die verfassungsmäßige Erledigung der auf Unseren Befehl an die Kammern des Landtages gebrachten Gegenstände bis zu dem unter'm 23. Juni ds. Js. von Uns bestimmten Termine nicht zu erwarten sei, so wollen Wir die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages nach Tit. VII §. 23 der Verfassungsurkunde noch bis zum 29. des laufenden Monates einschließlich verlängern.

Ewiger Bund

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 7. Juli 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Bekanntmachung, die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeinde-Bediensteten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Gemeinden mit städtischer Verfassung an Stelle der in §. 4 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung über die Dienstzeichen der Gemeindeverwaltungsmitglieder, dann die Dienstkleidung und Abzeichen der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden

diesseits des Rheines vom 4. August 1869 bestimmten Kopfbedeckung für die Polizeimannschaft und die Polizeirottmeister einen Helm in der für die Gendarmerie vorgeschriebenen Form einführen, auf welchem jedoch statt des bayerischen Wappens das Gemeindewappen und statt des gelben ein weißes Metallbeschläg anzubringen ist.

München, den 5. Juli 1876.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Juni l. Js. dem fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Kanzleirathe und Archivar A. Schabet in Wurzach das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, den 31. Juli 1876.

Inhalt:

Instruction in Ausführung der Eichordnung vom 1. Februar 1876. — Ordens-Verleihung.

Instruction

in Ausführung der Eichordnung vom 1. Februar 1876.

Erlassen von der königl. bayer. Normal-Eichungs-Commission am 1. Februar 1876.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die zur Eichung eingelieferten Gegenstände sind zunächst auf ihre Zulässigkeit nach den in der Eichordnung über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen zu untersuchen, und die als unzulässig befundenen mit Angabe des Grundes zurückzugeben.

Hiebei dienen zunächst zum Anhalt:

für Längenmaaße	§. 1 und 2 der Eichordnung,
für Flüssigkeitsmaaße	§. 5—10 „ „

für Fässer	§. 12	der Eichordnung,
für Meßapparate zu Flüssigkeiten	§. 14 und 15	„ „
für Herbstgefäße	§. 18	„ „
für Hohlmaaße zu trocknen Körpern	§. 19 — 24	„ „
für dergl. Hohlmaaße in Kastenform	§. 27 — 33	„ „
für Meßrahmen zu Brennholz	§. 37 — 40	„ „
für Gewichte	§. 43 — 48,	
ferner	§. 51 — 53 und 55	„ „
für Waagen	§. 56 — 62	„ „
ferner	§. 64, 66, 67 und 69	„ „
für Alkoholmeter und Thermometer	§. 70	„ „
für Gasmesser	§. 73 — 76	„ „

ferner die in §. 80 — 82 enthaltenen Uebergangsbestimmungen,

die in den nachfolgenden besonderen Instructionen enthaltenen Erläuterungen der vorstehenden Vorschriften,

und für spätere Zeit die etwa als Ergänzungen der Eichordnung anderweit zu erlassenden Vorschriften, sowie die nach §. 79 der Eichordnung zu treffenden besonderen Bestimmungen für außerordentliche Eichungsarbeiten.

2. Die eigentliche Prüfung der zu eichenden Gegenstände auf die Richtigkeit ist in einem Raume vorzunehmen, welcher möglichst eine mittlere Temperatur (etwa 14° R.) zeigt, und nachdem solche zu prüfende Gegenstände und solche Prüfungsmittel, bei denen die Temperaturveränderung einen merkbaren Einfluß auf Größe oder Schwere äußert, z. B. Längenmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Wasser u. s. w., nahezu die Temperatur des Arbeitsraumes angenommen haben.

Sind, wie bei den Längenmaaßen, Normale von verschiedenem Material vorhanden, so ist der zu prüfende Gegenstand mit dem Normale von gleichem oder nächstverwandtem Material zu vergleichen (siehe jedoch Instruction I. Nr. 6.)

3. Wird irgend eine Prüfung mit Benützung einer Wägung vorgenommen, so ist diejenige Waage anzuwenden, in deren Tragfähigkeitsgrenzen die Schwere des zu wägenden Gegenstandes fällt, vorher jedoch zu ermitteln, ob diese Waage sich in dem Zustande der Empfindlichkeit befindet, welcher die bei der beabsichtigten Wägung noch zulässige Abweichung genügend deutlich erkennen läßt und die Waage selbst so aufzustellen, daß sie von Sonnen-

Ewiger Bund

strahlen nicht getroffen wird, und daß eine ungleiche und schnell veränderliche Erwärmung der Schenkel des Waagbalkens durch den Ofen nicht erfolgen kann.

Jede Wägung, bei welcher gleicharmige Balkenwaagen angewendet werden, was überall da, wo es irgend möglich ist, vorzuziehen bleibt, ist mit Tara auszuführen, d. h. es wird das Normal zuerst auf die eine Waagschaale gesetzt, hierauf die andere Waagschale mit Tara (d. h. anderen Gewichtsstücken ꝛc.) belastet, bis die Waage richtig einspielt, und dann der zu prüfende Gegenstand an Stelle des Normales auf die erste Waagschale gesetzt und mit der unverändert gelassenen Tara verglichen.

Werden mehrere solche Wägungen für gleich schwere Gegenstände hinter einander ausgeführt, so ist in angemessenen Zwischenräumen die fortdauernde Richtigkeit der Tara festzustellen.

4. Da die Absicht dahin geht, bei der Eichung der Maaße und Gewichte für den Verkehr Gegenstände zu liefern, welche soweit als ausführbar der Sollgröße, deren Namen sie tragen, entsprechen, so haben die Eichanstalten ihre Aufmerksamkeit thunlichst darauf zu richten, daß die geeichten Gegenstände der von den Gebrauchsnormalen vertretenen Sollgröße noch näher kommen, als nach den in der Eichordnung zugelassenen äußersten Abweichungsgrenzen unbedingt erfordert wird.

Es erscheint dies namentlich deshalb als berücksichtigungswerth, weil die an dem zu eichenden Gegenstande noch vorhandene Abweichung von dem Gebrauchsnormal und der noch vorhandene, wenngleich in engere Grenzen eingeschlossene Fehler des Gebrauchsnormals in gleicher Richtung liegen können und dann in dem zu eichenden Gegenstande ein Fehler entsteht, welcher aus der Summe der beiden erwähnten Abweichungen sich bildet.

5. Im ungünstigsten Falle könnte es sich sogar ereignen, daß ein von einer Eichungsstelle gestempelter Gegenstand, wenn bei demselben die volle beim Eichen noch zulässige Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne des Zuviel zugelassen worden ist, und Gebrauchsnormal sowie Controlnormal dieser Eichanstalt ebenfalls um den größten zulässigen Betrag zu groß sind, von einer zweiten zur Revision des Gegenstandes veranlaßten Eichanstalt, deren Gebrauchsnormal und Controlnormal zufällig um die volle zulässige Abweichung zu klein sind, als mit einer Abweichung behaftet angesehen würde, welche die Grenze des im Verkehr zulässigen Fehlers bereits erreiche, während der untersuchte Gegenstand in Wirklichkeit noch um den Werth des größten Fehlers eines Gebrauchsnormals innerhalb jener Grenze liegt, also noch beträchtlichen Spielraum der Veränderung hat, bis er im Verkehr unzulässig wird.

Ewiger Bund

Zur Vermeidung solcher an sich höchst unwahrscheinlicher Fälle wird im Allgemeinen die Befolgung der unter Nr. 4 gegebenen Anweisungen genügen. Eine weiter gehende, durchgängige Verschärfung der Bestimmungen über die zulässigen äußersten Abweichungsgrenzen der Normale würde wieder andere Bedenken hervorrufen. Es wird jedoch mit Hinblick auf die möglichen Anhäufungen von Fehlern überhaupt, hiermit vorgeschrieben, daß bei der Revision eines bereits im Verkehre gewesenen Präcisions-Maaßes oder Gewichtes auf seine fernere Zulässigkeit berücksichtigt werden soll, ob das dabei angewandte Gebrauchsnormal im Sinne des Zuviel oder des Zuwenig von der Sollgröße abweicht.

6. Um die in Nr. 5 angegebene Berücksichtigung des dem Gebrauchsnormale anhaftenden Fehlers in Ausführung bringen zu können, haben die Eichanstalten sich davon in Kenntniß zu erhalten, in welchem Sinne ihre Gebrauchsnormale von der Sollgröße oder von den zugehörigen Controlnormalen abweichen.

7. Wenn die Eichungsanstalten bei Untersuchung ihrer Gebrauchsnormale Fehler vorfinden, welche die bestimmten Grenzen überschreiten, so haben sie sofort entweder, so weit sie hierzu eingerichtet sind, die Gebrauchsnormale zu berichtigen, oder die fehlerhaften Stücke zur Berichtigung einzusenden.

8. Wegen der von den Eichanstalten auszugebenden Bescheinigungen über vorgenommene Arbeiten ist Folgendes zu bemerken:

A. Eichscheine werden nur für solche Gegenstände ausgefertigt, welche bei der vorgenommenen Prüfung sich als stempelfähig erwiesen haben und wirklich gestempelt worden sind.

B. Rückgabescheine werden für Gegenstände ausgestellt, die bei der Prüfung

a) sofern sie noch nicht gestempelt waren, um mehr als die beim Eichen gestattete Abweichung als unrichtig befunden wurden,

b) sofern sie bereits mit dem Eichungsstempel versehen sind, wenn sie bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden und ihnen vor der Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen ist.

In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

9. Wenn auf einer der vorher unter A und B aufgeführten Bescheinigungen mehrere Gegenstände gleichzeitig eingetragen werden, so sind jedesmal nur diejenigen in eine Ge-

Ewiger Bund

sammtzahl zu vereinigen, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit von derselben Art sind, und für welche ein gleicher Ansatz in der Gebührentaxe gilt.

10. Die vorgeschriebenen jährlichen Geschäftsübersichten der Eichanstalten sind nach den hierüber besonders erlassenen Anweisungen auszufertigen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Instructionen.

I. Instruction für das Eichen der Längenmaaße.

Ausführungsbestimmungen zu §. 1—4 der Eichordnung.

1. Als Einrichtungen, welche nach §. 2 der Eichordnung den einzelnen beweglichen Theilen eines zusammengesetzten Maaßes die genügende Stabilität in derjenigen gegenseitigen Lage sichern, durch welche die normale Länge des ganzen Maaßes angegeben wird, gelten beispielsweise folgende:

a) solid eingerichtete Charniere c (Fig. 1.), durch welche je 2 bewegliche Theile a und b mit einander verbunden sind (mag die Drehachse entweder auf der schmalen oder auf der breiten Seite eines der miteinander verbundenen Theile liegen), so daß beim Auseinanderschlagen des Maaßes die aneinander grenzenden Theile sich in d nur stumpf berühren.

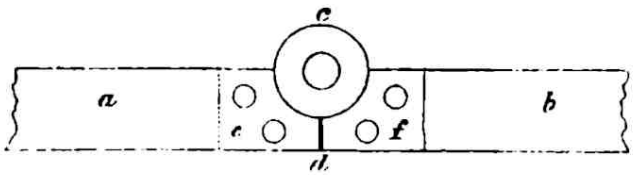

Fig. 1.

Die Charniertheile sind abwechselnd mit Zungen e und mit Zungen f versehen, die mit a und mit b durch Nietung verbunden sind.

b) einfallende Hemmungsfedern zwischen je zwei um eine solid und mit Metallfütterung ausgeführte Achse drehbaren Maaßstabtheilen.

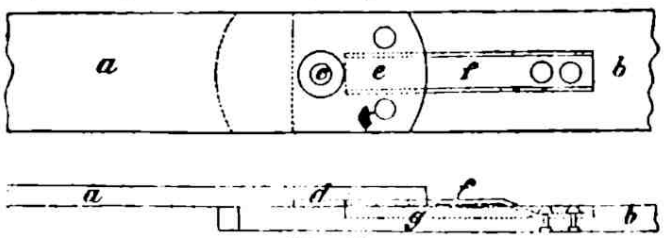

Fig. 2.

Hier verbindet die Drehachse c (Fig. 2) je zwei drehbare Maaßstabtheile a und b; an a ist unterhalb eine Metallplatte d angenietet, die mit einem Einschnitte e versehen ist; an b befindet sich die angenietete Stahlfeder f, welche sofort in den Einschnitt e einfällt, wenn bei der Drehung um c der Theil b in die Verlängerung der Richtung von a gelangt, und dadurch b gegen a eine stabile Lage sichert.

Aus mehreren beweglichen Theilen bestehende Maaßstäbe, bei denen diese Theile nur durch den Reibungswiderstand in der die normale Länge des ganzen Maaßes ergebenden Lage gehalten werden, sind nicht eichfähig.

2. Bei der Prüfung von Maaßstäben ist darauf zu achten, daß dieselben keine Krümmung zeigen und keine Biegung erfahren, sie müssen daher auf eine ebene Unterstützungsfläche gelegt werden.

3. Jedes zu prüfende Maaß ist zunächst auf die Richtigkeit seiner Gesammtlänge zu untersuchen, und erst, wenn es bezüglich dieser als zulässig befunden wurde, auf die Richtigkeit der Theilung.

Nur bei den längeren Bandmaaßen findet wegen der Nothwendigkeit mehrfacher und schwieriger Aufspannung eine Ausnahme statt.

4. In geeigneten Fällen ist beispielsweise die Vergleichung des zu prüfenden Maaßes mit dem Normalmaaße in der Art vorzunehmen, daß beide parallel und dicht nebeneinander gelegt und so durch Schraubzwingen aneinander befestigt werden, daß die Anfangsstriche der beiden Theilungen in eine gerade Linie fallen, was sich nöthigenfalls durch Anlegen eines Anschlagewinkels beurtheilen läßt. Durch Verschiebung des letzteren von Theilstrich zu Theilstrich des Normalmaaßes findet man dann leicht, ob die Theilstriche des zu prüfenden Maaßes mit denen des Normalmaaßes zusammenfallen, oder Abweichungen zeigen.

5. In anderen Fällen wird sich die folgende Prüfungsmethode anwenden lassen:

Man lege den einen Maaßstab so auf den andern, daß die getheilte Oberfläche des einen rechtwinkelig auf der getheilten Oberfläche des andern steht, und die Theilstriche des einen dabei ein Spiegelbild an der Oberfläche des andern geben, auch die Kanten der Maaßstäbe vollständig parallell liegen. Hierauf wird der eine Maaßstab gegen den andern so verschoben, daß die Anfangsstriche der Theilungen auf beiden Maaßstäben sich treffen, was mit Zuhülfenahme einer Loupe geprüft wird.

Man untersucht nun mit demselben Hülfsmittel, ob die übrigen correspondirenden Theilstriche in gleicher Art zusammenfallen, wobei darauf zu sehen ist, daß das Auge des Beob-

Ewiger Bund

achters sich in der durch die untersuchten Theilstriche gehenden Ebene befindet, was dann stattfindet, wenn das Spiegelbild des einen Striches mit dem andern, dafern sie zusammenstoßen, ganz zusammenfällt. Bei einer wenn auch geringen Abweichung zweier Theilstriche ist das Auge so zu stellen, daß das Spiegelbild des einen Striches parallel zu dem zu vergleichenden Theilstriche liegt.

6. Bei Prüfung von Maaßstäben für Langwaaren ist das mit Anschlag versehene Gebrauchsnormal anzuwenden; es wird dabei das eine Ende des zu prüfenden Maaßstabes an den Anschlag gelegt, und beiden Maßstäben eine solche Lage gegeben, daß die Theilstriche derselben unmittelbar aneinander zu liegen kommen, um mit einander verglichen zu werden.

7. Ein zu prüfendes Bandmaaß ist neben dem Normalmaaße auf einer Tafel mit Anwendung eines angehängten Gewichtes auszuspannen, durch welches das Band in vollkommen ebene Lage gebracht wird, ohne übrigens wirklich ausgedehnt zu werden. Bei längeren Maaßen ist die Vergleichung mit dem Normal in mehreren einzelnen Theilen vorzunehmen, und zur Ermittelung der Abweichung der ganzen Maaßlänge die Summe der etwaigen Abweichungen der einzelnen Theile zu bilden.

8. Werden bei den vorhin erwähnten Maaßvergleichungen Abweichungen gefunden, so sind dieselben in ihrer Größe entweder, soweit möglich, nach dem Normalmaaßstabe unter Abschätzung der Bruchtheile eines Millimeters anzugeben und mit den Bestimmungen über die zulässigen Fehlergrenzen in §. 3 zu vergleichen, oder es ist der Nonius zur genaueren Ermittelung der Bruchtheile eines Millimeters anzuwenden.

Wenn z. B. der Abstand des Endstriches a (Fig. 3) eines zu prüfenden Maaßes M von dem Endstrich b eines Normalmaaßes N bis auf Zehntheile des Millimeters zu bestimmen ist, so legt man auf die beiden aneinander geschobenen Maaßstäbe einen auf durchsichtiger Glasplatte aufgetragenen Nonius V, d. h. eine Hülfstheilung, deren Intervalle ge-

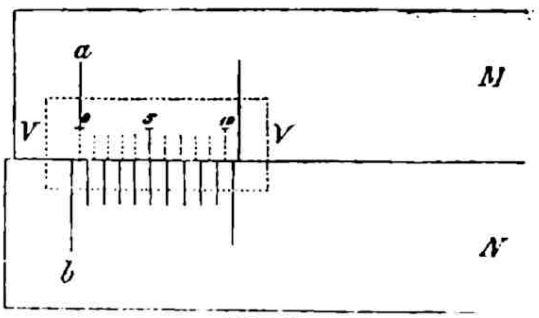

Fig. 3.

rade um denjenigen Bruchtheil, bis zu welchem man die Genauigkeit der Messung treiben will, kleiner oder größer sind, als die Intervalle der Normaltheilung.

In der beigefügten Figur ist z. B. das Intervall der Noniustheilung um ein Zehntheil des Millimeters kleiner angenommen, als das Intervall auf dem Normalmaaße. Legt man jetzt den Nullstrich des Nonius genau auf den Endstrich des zu prüfenden Maaßes, welcher nicht genau mit dem Endstriche des Normals zusammentrifft, so wird man leicht erkennen, daß nun einer der Nonienstriche in die Verlängerung eines der Striche des Normals fällt. Sei dieß, wie in der Figur, der vierte Strich des Nonius, so ist klar, daß der Nullstrich des Nonius, also auch der mit ihm zusammenfallende Endstrich des Maaßes von dem Endstrich des Normals um 0,4 Millimeter absteht, denn nach vier Nonienstufen, deren jede um ein Zehntheil des Millimeters zurückbleibt, ist der Anfangsabstand der beiden Scalen ausgeglichen.

Liegt der zu prüfende Strich entgegengesetzt der Lage in der Figur, auf der andern Seite des Normalstriches, so muß man die Nummer des mit einem Normalstrich zusammentreffenden Nonienstriches von 10 abziehen, um den Abstand der verglichenen Maaßstriche von einander zu finden. — Trägt endlich das Normal an der verglichenen Stelle nicht Millimeter-, sondern nur Centimeter-Theilung, so muß der Nonius zehn Intervalle enthalten, deren jedes um ein Zehntheil des Millimeters kleiner ist als ein Centimeter.

Eine undeutlich gewordene Theilung der Glasplatte kann durch Einreiben derselben mit einem gepulverten Farbstoff z. B. Graphit wieder aufgefrischt werden.

9. Bei den Gebrauchsnormalen für Längenmaaße ist unter Voraussetzung sorgfältiger Behandlung eine Größenveränderung nicht leicht zu erwarten. Sollte ein solches Normal eine äußere Verletzung erfahren, so ist für den Ersatz sofort Sorge zu tragen.

10. Bei der Stempelung der Maaße sind die in §. 4 der Eichordnung angegebenen Vorschriften zu befolgen.

Bei Anwendung der Stempel mit scharfkantigen Umrissen auf Holz werden die Stempel eingefärbt.

Ist es nicht möglich, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe und das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzte Messingplättchen zu stempeln.

Bei der periodischen Verification ist jedesmal nur ein Stempel aufzuschlagen. Diese Stempel sind nach der Reihenfolge und womöglich auf einer der ungetheilten Seitenflächen der Maaßstäbe anzubringen.

Ewiger Bund

Beim Aufschlagen des Stempels ist auf deutliche Ausprägung, anderseits aber auch auf Schonung der Maaße Bedacht zu nehmen. Hierzu ist das Auflegen des Stabes auf eine genügend feste ebene und glatte Unterlage Erforderniß.

II. Instruction für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße.

Ausführungsbestimmungen zu §. 5–11 und 13 der Eichordnung.

1. Bei der Voruntersuchung über die Zulässigkeit eingelieferter Maaße können zur Beurtheilung, ob die Durchmesser der Maaße von 2 L. und abwärts innerhalb der im §. 8 vorgeschriebenen Grenzen liegen, Lehren angewendet werden, welche zwei Theilungen enthalten, deren eine die zulässigen kleinsten und größten Durchmesser der Maaße von 2 bis $^1/_{32}$ L., die andere die zulässigen kleinsten und größten Durchmesser der Maaße von 0,2 bis 0,01 L. darstellt. Die einzelnen Abstufungen der Lehre sind mit den Bezeichnungen der betreffenden Maaße versehen.

2. Bei Maaßen, wo der obere Rand den Flüssigkeitsspiegel begrenzt, wird die Bedingung, daß dieser Rand in einer Ebene liegen soll, durch Auflegen einer ebenen Glasplatte geprüft.

Hiernach muß ein etwa vorhandener Henkel so angebracht sein, daß derselbe das Auflegen der Glasplatte nicht hindert.

Bei dem Füllen eines Maaßes mit Wasser ist dafür Sorge zu tragen, daß Luftbläschen, die etwa an der Wandfläche des Gefäßes noch vorhanden sind, durch Klopfen oder Abstreichen mit einem Drahte oder Federkiele beseitigt werden.

3. Bei allen Umfüllungen von Wasser aus einem Gefäße in ein anderes zum Behufe der Inhaltsbestimmung ist darauf zu sehen, daß das zu füllende Gefäß genäßt sei, d. h. es ist vorher mit Wasser zu füllen, und wieder zu entleeren, und daß beim Ausgießen ein gehöriges Austropfen stattfindet. Gleiches ist bei einem Trichter zu beobachten, wenn er zum Umgießen Anwendung findet.

4. Die Prüfung der Flüssigkeitsmaaße auf die Richtigkeit ihres Inhaltes kann erfolgen:

a) durch Anwendung von Eichkolben, d. h. gläsernen Gefäßen mit verhältnißmäßig engem und langem Halse.

Jeder Eichkolben enthält die Bezeichnung des Maaßes, für welches er bestimmt ist, und auf dem Halse Striche, von denen der mittlere der richtigen Füllung, je

Ewiger Bund

zwei darüber und darunter liegende den Grenzen entsprechen, welche bei der Eichung und im Verkehr als zulässige Abweichungen bestimmt sind;

b) durch Anwendung der metallenen Normalmaaße und der zugehörigen Glasplatten;

c) durch Bestimmung des Gewichtes des das Maaß füllenden Wassers.

Das Verfahren unter a ist für gewöhnliche Gebrauchsmaaße bis zu 5 L. aufwärts am einfachsten; es sind dazu 13 Eichkolben, in den in §. 5 der Eichordnung angegebenen Abstufungen von 0,01 L. bis 5 L. erforderlich.

Das Verfahren unter b kann sowohl zur Prüfung von Gebrauchsmaaßen, als auch namentlich bei Herstellung und Prüfung des richtigen Inhaltes der Eichkolben Anwendung finden, und ist bei Vergleichung des Gebrauchsnormales mit dem Controlnormal zu benutzen.

Das Verfahren unter c dient namentlich zur Richtigstellung der Normale.

Ueber jede dieser Verfahrungsarten sind im Nachfolgenden ausführlichere Erläuterungen mitgetheilt.

5. Bei der Prüfung eines Gebrauchsmaaßes mit dem Eichkolben wird das erstere auf eine, durch die Wasserwaage horizontal gerichtete Platte gestellt und bis zu den, den Fassungsraum begrenzenden Theilen (Rand, Ausgüsse, Zäpfchen) gefüllt.

Fallen hierbei die den Wasserstand markirenden Theile nicht mit dem Wasserspiegel zusammen, liegen also diese markirenden Theile und der Fuß des Maaßes nicht in parallelen Ebenen, so ist das Maaß zu verwerfen.

Findet der angegebene Parallelismus aber statt, so wird der Inhalt des Maaßes in den der Maaßgröße entsprechenden Eichkolben übergegossen und aus dem sich ergebenden Stande des Wasserspiegels in demselben gegen die Theilstriche geschlossen, ob das zu prüfende Maaß richtig ist, oder die etwaige Abweichung desselben noch innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegt.

Bei der Prüfung eines 10 L.-Maaßes würde der Eichkolben von 5 L. zuerst bis zu seinem richtigen Inhalte aus dem zu prüfenden Maaße zu füllen, und nachdem er wieder entleert ist, mit dem noch rückständigen Inhalte des letzteren nochmals zu füllen sein; für die Beurtheilung der Richtigkeit des Inhaltes des zu prüfenden Maaßes auf die beim Eichen gestattete Fehlergrenze können dann die beiden äußersten Theilstriche des Eichkolbens benutzt werden; für die Beurtheilung der zulässigen Abweichung im Verkehr kann das Maaß von 0,05 L. dienen, dessen Inhalt dieser Abweichung gleich ist.

Wird aus einem 20 L.-Maaße der Eichkolben von 5 L. zunächst dreimal richtig gefüllt und dann der noch vorhandene Rest in diesen Eichkolben gegossen, so kann zur Beur-

Ewiger Bund

theilung des beim Eichen noch zulässigen Fehlers das Maaß von 0,05 L. Inhalt und für den im Verkehr noch zulässigen Fehler das Maaß von 0,1 L. benutzt werden.

6. Soll die Prüfung durch die mit Glasplatten versehenen Normalmaaße erfolgen, so wird zunächst unter Anwendung der horizontal gestellten Fußplatte das Normalmaaß gefüllt und die Aufschiebung der Glasplatte so vorgenommen, daß keine Luftblase vorhanden ist.

Nach sorgfältigem Abwischen des etwa äußerlich an Platte und Maaß vorhandenen Wassers wird hierauf der Inhalt unter allmählichem Zurückziehen der Glasplatte in das auf die Fußplatte gestellte und vorher genäßte zu prüfende Maaß ausgegossen und nun ebenso, wie in Nr. 5 angegeben, untersucht, ob der obere Wasserspiegel zu den den Fassungsraum begrenzenden Theilen parallel liegt.

Ist das Maaß in dieser Beziehung zulässig, aber in seinem Fassungsraume nicht richtig, so wird bei zu großem Maaße, je nach der Beschaffenheit desselben, der Wasserspiegel unterhalb des oberen maßgebenden Randes oder der markirenden Zäpfchen und dergleichen liegen, bei zu kleinem Maaße ein Theil des Wassers bereits übergeflossen sein oder über den Zäpfchen stehen.

Beide Fälle sind zur Beurtheilung der Größe des dem Maaße anhaftenden Fehlers in verschiedener Art zu behandeln.

Steht nämlich der Wasserspiegel unter den markirenden Theilen, so ist die Größe des Fehlers

entweder so zu bestimmen, daß man, wie dieß bei Maaßen möglich ist, bei denen der obere Rand die genaue Füllungshöhe begrenzt, eine Glasplatte vorsichtig aufschiebt und aus der Größe der verbleibenden Luftblase auf den vorhandenen Fehler schließt (vergl. Nr. 7),

oder so, daß man die zur richtigen Füllung erforderliche geringe Wassermenge aus einer Bürette (vergl. Nr. 8) zusetzt und durch letztere abmißt, was in dem Falle, wo das Aufschieben einer Glasplatte unmöglich ist (also bei Stiftmaaßen), geschehen muß, bei aufzuschiebender Glasplatte aber auch geschehen kann, bis unter der wiederholt aufgeschobenen Glasplatte eine Luftblase nicht ferner verbleibt.

Steht der Wasserspiegel über den markirenden Theilen, oder ist ein Theil der Wasserfüllung bereits abgeflossen, so ist im ersteren Falle so viel Wasser mit einem kleinen gläsernen Stechheber auszuheben, bis der Wasserspiegel den markirenden Theilen entspricht, im zweiten Falle die Glasplatte, wo es angeht, vorsichtig aufzuschieben und in beiden Fällen alsdann der Wasserinhalt in das

Ewiger Bund

Normalmaß zurück zu gießen, welches derselbe nun nicht vollständig anfüllt. Die in dem Normalmaaße unter der Glasplatte verbleibende Luftblase oder die Nachfüllung aus der Bürette (siehe Nr. 8) läßt wiederum eine Schätzung der Größe des Fehlers zu.

7. Soll die Größe der unter der Glasplatte verbleibenden Luftblase (vergl. Nr. 6) zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Maaßes benutzt werden, so ist zu beachten, daß diese Zulässigkeit nicht nur für jedes Maaß durch eine Luftblase von verschiedener Größe begrenzt wird, sondern auch daß für dasselbe Volumen der eingeschlossenen Luft sich ein verschiedener Durchmesser der Blase je nach der verschiedenen Beschaffenheit der Glasplatte ergibt.

Es sind daher bei Benutzung dieses Hülfsmittels für jede einzelne Glasplatte durch eine Reihe anzustellender Versuche die Durchmesser der den zulässigen Maaßfehlern entsprechenden Luftblasen zu bestimmen und tabellarisch aufzuzeichnen.

Solche Versuche können theils mit Anwendung der Bürette (vergl. Nr. 8), theils durch Wägung angestellt werden (vergl. Nr. 10).

8. Eine zur Fehlerabmessung bestimmte Bürette besteht in einem eingetheilten Glasrohre mit Schwimmer, durch dessen Marke die Ablesung der Wasserstandhöhe erfolgt, und mit einem unterhalb angebrachten Gummiröhrchen, welches durch einen Quetschhahn leicht geöffnet und geschlossen werden kann. Der Anfangspunkt der Theilung liegt oben, und wenn man anfänglich die Marke des Schwimmers mit demselben zusammenfallen läßt, kann man eine abgelaufene Wassermenge mit Sicherheit aus der Stellung des Schwimmers nach geschlossenem Quetschhahn abnehmen.

Für die Maaße von 10 L. bis zu 0,01 L. sind zwei solche Büretten erforderlich, die eine mit den Angaben der beim Eichen, die andere mit den Angaben der im Verkehre zulässigen Fehler nach Wassermengen.

Die erste dieser Büretten muß folgende Fehlervolumina angeben:

für das Maaß von	10	L.	25 Kubikcentimeter.
„	5	„	12,5 „
„	2	„	5 „
„	1	„	2,5 „
„	1/2	„	2,5 „
„	1/4	„	1,25 „
„	1/8	„	1,25 „
„	1/16	„	0,62 „

Ewiger Bund

	$^1/_{32}$ L.	0,31	Kubikcentimeter.
und für	0,2 „	1	„
	0,1 „	1	„
	0,05 „	0,5	„
	0,02 „	0,2	„
	0,01 „	0,1	„

Die zweite zur Ermittelung der im Verkehre zulässigen Abweichung bestimmte Bürette gibt zu den einzelnen Maaßen das Doppelte der obigen Volumina an.

9. Diese Büretten lassen sich zur Anfertigung und Controlirung der für die gestatteten Maaßabweichungen vorhandenen Theilstriche auf den Eichkolben anwenden, sobald der richtige Inhalt der letzteren nach dem in Nr. 6 angegebenen Verfahren bestimmt worden ist.

10. Die Prüfung von Hohlmaaßen mittelst des Gewichtes des den Fassungsraum des Maaßes füllenden Wassers läßt vorhandene Fehler mit dem höchsten Grade der Genauigkeit erkennen und kann daher zur Richtigstellung der Eichkolben sowie bei den Versuchen mit Luftblasen Anwendung finden; für Richtigstellung der Controlnormale und der Hauptnormale, sowie der Büretten ist es unentbehrlich, setzt aber dabei Hülfsmittel voraus, welche bei den gewöhnlichen Eichanstalten weder vorhanden noch erforderlich sind.

Bei der feineren Volumenbestimmung durch Wasser ist nämlich auf die Ausdehnung des Wassers und der Maaße bei verschiedenen Temperaturen und das hiedurch sich ändernde specifische Gewicht des ersteren und Volumen der letzteren Rücksicht zu nehmen, so daß die genaue Bestimmung des Fassungsraumes der Normalmaaße sich nur durch umfängliche Rechnungen erreichen läßt.

Die angedeuteten Fehlerquellen und die dafür erforderlichen Correctionen können aber bei Untersuchungen, wie sie bei den gewöhnlichen Eichanstalten vorkommen, außer Berücksichtigung bleiben, wenn nur die bezüglich der richtigen Füllung der Gefäße früher angegebene Vorschrift, sowie die für das Wägen ertheilten Anweisungen befolgt werden.

Wird z. B. in dieser Vereinfachung das hier erwähnte Verfahren bei den unter Nr. 7 angeführten Versuchen zur Bestimmung der verschiedenen Größe der Luftblasen benutzt, so gelten als Gewichte für die den Fehlern entsprechenden Wassermengen die in Nr. 8 angeführten Zahlen, welche die Kubikcentimeter angeben, da dieselben zugleich die Gewichte dieser Wassermengen in Grammen bestimmen.

11. Die Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den Controlnormalen, welche von Zeit

Ewiger Bund

zu Zeit durch die Eichanstalten zu erfolgen hat, ist nach dem in Nr. 6 beschriebenen Verfahren vorzunehmen; zur Beurtheilung der Abweichung kann eine Bürette angewendet werden, an welcher man durch Abschätzung prüft, ob die etwa vorhandene Abweichung nicht größer als $^2/_5$ der für das Eichen zulässigen ist.

12. Berichtigungsarbeiten, welche an Hohlmaaßen vorgenommen werden, sind so auszuführen, daß durch dieselben eine ersichtliche Aenderung der regelmäßigen Form des Maaßes nicht eintritt.

13. Bei der Stempelung der Flüssigkeitsmaaße sind die Vorschriften in §. 13 der Eichordnung zu befolgen.

Bei der periodischen Verification ist in der Regel nur eine der am oberen Rande, beziehungsweise der unter den Ausflußöffnungen oder hinterhalb der Stifte des Maaßes befindlichen Zinnwarzen zu stempeln.

Die Stempelung an den Löthfugen, wo solche vorhanden sind, geschieht mit einem der kleineren Stempel und ist nur dann zu erneuern, wenn sie undeutlich geworden ist.

III. Instruction für das Eichen der Fässer.

Ausführungsbestimmungen zu §. 12 und 13 der Eichordnung.

1. Bei der Bestimmung der Tara von hölzernen Fässern ist zu beachten, daß das Gewicht eines Fasses je nach dem Grade der äußeren und inneren Nässung desselben erheblichen Veränderungen unterliegt. Da nun die Kenntniß der Tara für das Faß im Zustande der Füllung verlangt wird, so darf bei einer vor der Gebrauchs-Füllung eintretenden bloßen Tara-Bestimmung das Faß nicht im trockenen Zustande gewogen werden, sondern erst nachdem es durch hinreichende und einige Zeit lang dauernde Wasserfüllung eine genügende Nässung erfahren hat. (Nasse Tarabestimmung N. T.) Auch vor der Eichung müssen die Fässer in derselben Weise angefeuchtet sein, weil der Rauminhalt in dem genäßten Zustande, welcher dem Gebrauchszustande entspricht, von demjenigen des trockenen Fasses um ein Geringes abweicht, und weil von trockenen Wänden ein nicht zu vernachlässigender Theil des Füllwassers aufgesogen und der Inhalt des Fasses um diesen Betrag zu groß gefunden werden würde.

Sofern Fässer mit Rollbändern versehen zur Tarabestimmung gebracht werden, sind die Eichanstalten berechtigt, vor Ausführung der Wägung die Entfernung der Bänder von den Interessenten zu verlangen, und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die betreffenden Fässer von der Tarabestimmung zurückzuweisen; ebenso sind sie berechtigt, die Wiederanlegnng

Ewiger Bund

der Rollbänder nach Ausführung der Wägung von den Intereſſenten zu verlangen und eventuell dieſelben loſe zurückzuliefern.

Von der inneren Näſſung iſt bei gleichzeitig verlangter Ermitttelung des Faßinhaltes und der Faßtara in keinem Falle, bei verlangter alleiniger Tarabeſtimmung indeß in den beſonderen Fällen Abſtand zu nehmen, wenn von den Intereſſenten ſelbſt ausdrücklich gefordert wird, daß die Fäſſer ohne vorgängige eichamtliche Näſſung der Tarabeſtimmung in demjenigen Zuſtande unterworfen werden, in welchem dieſelben der Eichanſtalt überliefert reſp. bei Eichungen außerhalb des Eichlocales verabfolgt werden. In dieſen Fällen gilt die Ermittelung als trockene Tarabeſtimmung (T. T.)

In jedem Falle iſt darauf zu achten, daß die Fäſſer nicht in einem Zuſtande ungewöhnlicher äußerer Näſſung zur Tarabeſtimmung gelangen.

2. Die Tara iſt durch Wägung des Faßkörpers auf einer Decimalbrückenwaage nach Kilogramm und zwar ſo genau zu beſtimmen, daß die etwaige Differenz zwiſchen dem eichamtlich ermittelten und dem wirklichen Gewichte des Faßkörpers zur Zeit der Wägung $^1/_{300}$ des letzteren nicht überſteigen kann.

Die anzuwendenden Decimalbrückenwaagen müſſen die von der Eichordnung in §. 63 sub 1 c für Brückenwaagen, die Gewichte die für die Gebrauchsnormale der Handelsgewichte vorgeſchriebenen Genauigkeitsgrenzen einhalten.

Die nach Kilogramm und Bruchtheilen desſelben ermittelten Gewichtswerthe ſind auf Zehntheile dieſer Gewichtseinheit abzurunden.

3. Der ermittelte und nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmung abgerundete Gewichtswerth in Zahlen unter Anfügung des Zeichens K und unter Vorſetzung des Zeichens N T bei naſſen bezw. des Zeichens T T bei trockenen Tarabeſtimmungen, ſowie der Beglaubigungsſtempel der Eichanſtalt mit der Jahreszahl ſind auf dem einen Boden des Faſſes deutlich einzubrennen.

Auf beſonderes Verlangen muß auch die Nummer des Eichregiſters eingebrannt werden.

Erfolgen Ermittelung und Beglaubigung der Tara, ſowie Beſtimmung und Beglaubigung des Raumgehaltes eines Faſſes zu derſelben Zeit oder erfolgt die Auftragung und Beglaubigung der Tara auf einem bereits nach ſeinem Raumgehalte beglaubigten, reſp. die Auftragung und Beglaubigung des Raumgehalts auf einem bereits mit beglaubigter Tara verſehenen Faſſe, ſo ſind die beiden verſchiedenartigen eichamtlichen Angaben in geeigneter Weiſe ſcharf von einander getrennt zu halten.

Ewiger Bund

4. Zur Vornahme eichamtlicher Tarabestimmungen sind nur jene Verificatoren und gemeindlichen Faßeichanstalten befugt, welchen außer den vorgeschriebenen Zahlen, Buchstaben und Wappenstempeln eine Decimalbrückenwaage zur Verfügung steht, die der Vorschrift der obigen Ziffer 2. entspricht und zugleich die erforderliche Tragfähigkeit besitzt.

Außerhalb des Eichlocales dürfen eichamtliche Tarabestimmungen nur unter der Bedingung vorgenommen werden, daß entsprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (Waagen), sowie die erforderlichen lediglich mit Kilogramm- resp. Grammbezeichnung versehenen Gewichte in vorschriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeschriebenen Typen gestalteten Bezeichnungs- (Zahlen und Buchstaben-) Stempel, das nöthige Feuerungsmaterial und ausreichende Arbeitshilfe von den Interessenten bereit gestellt werden, und daß genügende Vorsorge für eine völlig zuverlässige vorschriftsmäßige Ausführung der erforderlichen technischen Operationen getroffen ist.

5. In den alljährlich anzufertigenden Zusammenstellungen der ausgeführten Eicharbeiten sind die vorgenommenen Tarabestimmungen, in so lange hierzu im Formular nicht eigene Rubriken hergestellt sind, als besonderer Nachtrag zu den Eichungen der Fässer nach ihrem Raumgehalte zu verzeichnen.

In den Zusammenstellungen über Tarabestimmungen sind anzugeben die Zahl der Fässer:

1) bis zu 50 K. Gewicht } nasse Tara,
2) über 50 K. Gewicht }
3) bis zu 50 K. Gewicht } trockene Tara.
4) über 50 K. Gewicht }

6. Die Ermittelung des Inhaltes der Fässer hat durch Anwendung eines Kubicirapparates zu erfolgen.

Es steht jedoch dem Fortgebrauch etwa vorhandener Einrichtungen zur Inhaltsbestimmung der Fässer durch Wassergewicht mit Anwendung von richtigen Wasserwägungstafeln kein Bedenken entgegen, sobald jene Einrichtungen bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit geprüft und approbirt worden sind. Unter besonderen Umständen, welche der Aufstellung und Anwendung von Kubicirapparaten ungünstig sind, ist ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung auch die Einrichtung neuer Wasserwägungsapparate und deren Anwendung zur Faßeichung anstatt der Kubiciraparate zulässig.

Ebenso bleibt gestattet, die Inhaltsbestimmung kleinerer Fässer unter Anwendung von Normalgefäßen mit besonderen Einrichtungen, welche die Ablesung ihrer richtigen Wasserfüllung

Ewiger Bund

und die Ueberführung des Wassers in die Fässer erleichtern, in Verbindung mit kleineren kubicirten Maaßgefäßen vorzunehmen, nachdem diese Apparate geprüft und geeignet befunden worden sind.

Die Benützung eines Visirstabes zur Inhaltsbestimmung der Fässer ist untersagt.

7. Faßeich- oder Kubicirapparate gehören unter die Vorrichtungen, die von den Eichanstalten nur dann benutzt werden dürfen, wenn sie von der unterfertigten Commission geprüft und geeignet befunden worden sind.

Für Zulassung derselben gilt als Hauptbedingung, daß der Querschnitt der Wassergefäße, von welchem die bei der Ermittlung der Höhe des Wasserstandes verbleibende Unsicherheit der Volumenbestimmung abhängt, nicht so groß werden darf, daß die Innehaltung der für die Prüfung der Fässer vorgeschriebenen Genauigkeit gefährdet wird.

8. Die Kubicirapparate können etwa in folgender Art eingerichtet sein:

Das genau cylindrisch herzustellende Meßgefäß kann aus Gußeisen, Kupferblech, verzinntem Eisenblech, Zinkblech bestehen; der conisch zulaufende Boden wird auf eine sich an denselben dicht anschließende hölzerne Unterlage gestellt; von der Kegelspitze des Bodens geht das Ablaßrohr, welches mit einem Hahne versehen ist.

Zur Seite des Cylinders befindet sich ein gläsernes Rohr, das am tiefsten Punkt der verticalen Wandfläche durch ein mit Abschlußhahn versehenes Rohr mit ersterem verbunden ist, und zur Beobachtung des in dem Cylinder vorhandenen Wasserstandes dient.

Entweder auf dem Rohre selbst oder unmittelbar neben demselben auf einer Metallscale befindet sich die Theilung, an welcher zwei verschiebbare Zeiger angebracht sind, zur Feststellung des Wasserstandes für den Anfang und das Ende der Beobachtung.

Die Theilung ist nach Liter und Bruchtheilen desselben in einer solchen Art auszuführen, daß von derselben noch Abstände von 1 Millimeter Höhe leicht abgenommen werden können.

Es ist zweckmäßig, einen größeren Wasserbehälter im Eichlocale zu haben, damit das Wasser die Temperatur des Locals annehmen kann.

9. Es werden in Berücksichtigung des in Nr 7. Angeführten folgende drei Größen solcher Kubicirapparate für die verschiedenen Faßgrößen empfohlen:

8 Decimeter	4 Decimeter	2 Decimeter

Durchmesser, bei denen durch 1 Millimeter Veränderung in der Höhe des Wasserstandes ziemlich genau

$\frac{1}{2}$ L.	$\frac{1}{8}$ L.	$\frac{1}{32}$ L.

abgemessen wird.

Da nun der Inhalt der Fässer bis auf $\frac{1}{300}$ des Fassungsraumes angegeben werden

Ewiger Bund

soll (vergl. §. 12 der Eichordnung), so wird, sobald die Veränderungen des Wasserstandes im Kubicirapparat mit der Unsicherheit von höchstens 1 Millimeter abgelesen werden können, die Fehlergrenze für einen Faßinhalt von

150 L. 37,5 L. 9,4 L.

innegehalten werden, und es eignen sich daher die angegebenen Meßgefäße für Fässer, deren Inhalt größer ist als

160 L. 40 L. 10 L.

Wird die Länge der abzulesenden Theilung bei jedem dieser Meßgefäße zu 1,3 Meter angenommen, so beträgt der größte Faß-Inhalt, welcher durch diese Meßgefäße bei einmaliger Entleerung ausgemessen werden kann, ungefähr

640 L. 160 L. 40 L.

Ob und in welcher Weise ein vorhandener, für das alte Maaß eingerichteter Kubicirapparat auf das neue Maaß umgeändert, und zum Eichen nach dem neuen Maaß verwendet werden kann, unterliegt der besonderen Bestimmung der unterfertigten kgl. Commission.

10. Beim Ausmessen eines Fasses hat man sich zunächst davon zu überzeugen, daß dasselbe der Vorschrift im §. 12 der Eichordnung entspricht und ganz leer ist.

Hierauf ist das Faß durch das Spundloch so zu füllen, daß das Wasser in demselben bis zur Spundöffnung steht und aus dem Volumen, welches die Scale für die Differenz des Wasserstandes zu Anfang und zu Ende der Beobachtung und unter Berücksichtigung der ein- oder mehrmaligen Entleerung des Meßgefäßes bei großen Fässern angiebt, der Inhalt abzuleiten.

Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß das Faß angenähert dieselbe Temperatur wie das Wasser hat.

Ferner sind bei der Bestimmung des Inhaltes eines Fasses folgende Regeln zu beachten:

A. Es ist darauf zu sehen, daß sich weder bei der Füllung des Kubicirgefäßes, noch bei der Füllung des Fasses selbst zu große Ansammlungen von Luftblasen innerhalb des vom Wasser anzufüllenden Raumes bilden.

Bei der Kubicirung eines Fasses durch Ueberführung des Wassers aus einem Gefäße von bekanntem Inhalt würden durch die jedesmaligen Ansammlungen von Luftblasen keine erheblichen Fehler entstehen, wenn der Betrag der von Luftblasen eingenommenen Volumina in dem Kubicirgefäße und im Fasse durchschnittlich derselbe wäre. Letzteres ist jedoch in der Regel nicht der Fall, da die Verschiedenheiten der Form und Beschaffenheit der Gefäßwände und die verschiedenen Umstände der Füllung die Ansammlung von Luftblasen wesentlich beeinflussen.

Ewiger Bund

Es ist deshalb bei der Anwendung von Kubicirgefäßen (wie auch bei der Wägung des Füllwassers, bei welcher fast der volle Betrag des von Luftblasen innerhalb des Fasses eingenommenen Raumes die Inhaltsbestimmung verfälscht) nothwendig, daß während jeder Füllung der maaßgebenden und der zu messenden Gefäße eine zu starke Erregung des einfließenden Wassers vermieden, und daß ferner nach jeder Füllung eine erfahrungsmäßig zu bestimmende Zeit zur allmäligen Verminderung der gröberen Luftbeimischungen abgewartet werde.

B. Bei Füllung eines Fasses durch Ueberführung des Wassers aus einem kubicirten Gefäß ist vor der vollständigen Faßfüllung einzuhalten, und die letzte Zuführung des Wassers durch Vermittelung von kleineren kubicirten Gefäßen zu bewirken.

C. Bei der in Nr. 8 beschriebenen Einrichtung der Kubicirapparate ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß bei der Ablesung der Wasserstände in dem Glasrohr die Zeiger, welche, damit man keinen von der Stellung des Auges abhängigen Fehler begehe, in Form von Ringen die Glasröhren umfassen müssen, jedesmal auf die tiefste Stelle der in dem Glasrohr sich in deutlicher Krümmung bildenden Wasseroberfläche eingestellt werden.

D. Bei den Ablesungen an der Scale eines Kubicirapparates ist darauf zu achten, daß nicht durch veränderte Stellungen des Auges merkliche Fehler verursacht werden, daß man also das Auge jedesmal möglichst genau in die Ebene derjenigen Zeiger- oder Visirplättchen bringe, mit welchen man bei Einrichtungen dieser Art am zweckmäßigsten abliest.

11. Bei dem Stempeln ist bezüglich der Angabe des Fassungsraumes nach den Vorschriften in §. 12 und 13 der Eichordnung zu verfahren.

Ist das Aufbrennen des Stempels nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

12. Alle von einer Eichanstalt in einem Jahre geeichten Fässer, welche für den Verkauf von Wein dienen, werden mit fortlaufenden Nummern von 1 anfangend versehen.

Für solche Fässer, welche dem Eichzwange nicht unterworfen sind, ist ein eigenes Register anzulegen.

IV. Instruction für das Eichen der Meßapparate für Flüssigkeiten, ferner der Meßgefäße für Most und dergl. (Herbstgefäße).

Ausführungsbestimmungen zu §. 14—18 der Eichordnung.

1. Die Prüfung eines Meßapparates erfolgt mit der Flüssigkeit, zu deren Messung der Apparat bestimmt ist, durch Ablassung der von der Messungseinrichtung angegebenen

Ewiger Bund

Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittelst der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaaßen bestimmt.

2. Bei der periodischen Verification bedarf in der Regel nur einer der angebrachten Stempel, welcher sich an augenfälliger Stelle befinden muß, der Erneuerung. Die übrigen Stempel sind nur dann neu herzustellen, wenn sie sich nicht mehr deutlich erkennen lassen.

3. Bei Berechnung der Eichgebühren für einen Meßapparat zu Flüssigkeiten ist im Eintrag des Eich- und Einnahmeregisters anzugeben, ob derselbe mit Scale oder Abflußröhren versehen ist, und welche Maaßgrößen er enthält.

4. Auf die Prüfung der Meßgefäße für Most und dergl. (Herbstgefäße) finden die für Flüssigkeitsmaaße geltenden Bestimmungen (vergl. besonders Ziffer 3, 4a und b der Instruction II.) möglichst analoge Anwendung.

Das zu prüfende Gefäß ist nach vorausgegangener Näßung auf einer vermittelst der Wasserwaage horizontal gerichteten Platte aufzustellen, und der Eintheilung entsprechend unter Benützung der Normalmaaße von Stufe zu Stufe mit Wasser zu füllen. Zur näheren Bestimmung der Fehler dienen die Maaße der decimalen Abstufungen und die Bürette.

5. Beim Eintrag der Eichgebühren für ein Herbstgefäß sind die Unterabtheilungen desselben zu bezeichnen.

V. Instruction für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern von Cylinderform.

Ausführungsbestimmungen zu §. 19–26 der Eichordnung.

1. Durch einen dünnen Anstrich der inneren Wandungen eines Hohlmaaßes mit Anwendung von Oel oder abgekochtem Theer wird die Zulassung desselben zur Eichung nicht ausgeschlossen.

Bei den hölzernen Hohlmaaßen ist eine Zusammensetzung der Böden aus übereinander liegenden Theilen nicht untersagt, nur muß die Vereinigung derselben durch Zusammenleimen oder in einer anderen, eine dauernde Verbindung sicherstellenden Art erfolgen.

Es empfiehlt sich hierbei, die einzelnen Lagen des Bodens mit gekreuztem Faserverlauf über einander zu legen.

Ewiger Bund

2. Bei der Voruntersuchung der größeren Spannmaaße ist darauf zu sehen, daß die Verbindung der einzelnen Theile genügend sicher bewirkt ist.

Der Boden darf bei den Maaßen von 2 H. bis 20 L. nicht unter 18, bei den kleineren nicht unter 12 Millimeter stark sein; er muß bis auf $^1/_3$ seiner Stärke unterhalb bis zur äußeren Oberfläche des Spanes hervortreten und auf die oberen $^2/_3$ seiner Stärke sich an die innere Seite des Spanes dicht anlegen; an letzterer Stelle sind Span und Boden durch Nägel zu verbinden.

Bei den Maaßen von 2 H., 1 H. und $^1/_2$ H. muß der Beschlag aus drei Bandeisenschienen bestehen, welche auf der unteren Seite des Bodens in den Durchmessern eines regelmäßigen Sechsecks liegen, am Rande rechtwinkelig aufgebogen sind, und am Spane bis fast zu dem oberen Rande desselben aufsteigen. Sie sind mit dem Boden und Span durch Nägel verbunden, deren Spitzen im Inneren umgeschlagen werden. Die eine dieser Schienen liegt an der Verbindungsstelle des Spanes. Der obere Rand des Spanes erhält eine äußerlich umlaufende Bandeisenschiene, welche mit den Enden der vertikal aufsteigenden Bänder und mit dem Spane ebenfalls durch Nägel zu verbinden ist. Ferner ist oberhalb ein diametral liegender Steg so anzubringen, daß das eine Ende desselben die Verbindungsstelle des Spanes trifft, die breite Seite desselben in der Höhe des Maaßes und seine Oberfläche mit dem Rande des Maaßes in einer Ebene sich befindet, auch die umgekröpften Enden mit der Randschiene und dem Span durch Vernietung verbunden sind. Von der Mitte des Steges aus geht eine eiserne Stütze nach dem Boden; sie ist mit dem Stege durch einen eingesenkten Nietkopf verbunden und setzt sich auf den Boden mit einem Gestemme auf. Ein schwächerer Zapfen dieser Stütze durchdringt den Boden und die drei sich kreuzenden Schienen und ist dann vernietet.

Bei Daubenmaaßen sind, ebenso wie bei den Maaßen aus Metallblech, Stege nicht unbedingt vorgeschrieben.

Bei den Spannmaaßen von $^1/_4$ H., 20 L. und 10 L. genügt ein Beschlag mit zwei sich am Boden kreuzenden Schienen, die ebenso wie vorher befestigt und mit dem Boden und Span sowie mit einer am obern Rande angebrachten Bandeisenschiene verbunden sind.

Jede solche Art des Beschlages am untern Rande von Spannmaaßen, welche die Stempelung an den vorgeschriebenen Stellen verhindert, ist untersagt.

Bei einem mit Handhaben versehenen Spannmaaße dürfen die Handhaben eine beliebige, für die Besonderheit der Anwendung des Maaßes bequeme Stellung haben; falls jedoch die

Ewiger Bund

Einrichtung nicht so getroffen ist, daß eine der Handhaben über der Verbindungsstelle des Spanes liegt, ist diese Verbindungsstelle in ähnlicher Weise zu sichern, wie es durch die Anbringung einer der Handhaben über derselben geschieht, z. B. indem man etwa in der halben Höhe des Maaßes die Verbindungsstelle durch einen Bolzen verstärkt.

In jedem Falle müssen, um ein Aufreißen des Spanes nicht zu befördern, die Flächen, mit denen die Handhaben zu befestigen sind, nach entgegengesetzten Seiten so angebracht werden, daß sie nicht denselben Faserverlauf treffen.

3. Die Prüfung des richtigen Durchmessers der Maaße kann unter Benutzung ähnlicher Lehren erfolgen, wie dieselben für Flüssigkeitsmaaße unter Nr. 1 der Instruction II. beschrieben sind.

4. Die Prüfung metallener Hohlmaaße für trockene Körper kann in derselben Art, durch Füllung mit Wasser, wie dieß in der Instruction II. für Flüssigkeitsmaaße angegeben ist, erfolgen.

Mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Fehlergrenzen für metallene und hölzerne Hohlmaaße ist es jedoch zulässig, auch bei der Prüfung metallener Hohlmaaße Körnerfüllung anzuwenden.

5. Zur Prüfung des Inhaltes neuer hölzerner Spanmaaße soll nicht eher geschritten werden, als nachdem dieselben während einiger Tage in einem trockenen und luftigen Raume gestanden haben.

6. Hölzerne Hohlmaaße werden nur mit Anwendung von Kleesaamen, Repssaamen oder Hirse auf ihre Richtigkeit geprüft. Hierzu sind Füllapparate zu benützen, und zwar für die Maaße von 2 H. bis $^1/_4$ H. ein größeres und für die übrigen Maaße ein kleineres Exemplar.

Ein solcher Füllapparat besteht aus einem Trichter (Gosse) aus genügend starkem Blech, welcher oberhalb cylindrisch, unterhalb conisch geformt ist, und eine vermittelst Drehschieber verschließbare, kreisrunde Abflußöffnung besitzt. Dieser Trichter ruht auf eisernem Traggestell, welches um eine, an fester Mauer gelagerte, verticale Achse gedreht werden kann. Die Abflußöffnung soll beim größeren Apparate etwa 80 Centimeter Abstand von der Fußbodenfläche, und beim kleineren Apparate etwa 38 Centimeter Abstand von der Oberfläche einer mauerfesten Werkbank haben.

Um für die verschiedenen Maaße die geeigneten Abstände derselben von der Abflußöffnung herzustellen (s. Nr. 8 b) finden hölzerne Unterlagen Anwendung, welche so beschaffen sein müssen, daß ihre Oberfläche eben und deren Lage horizontal ist.

Ewiger Bund

7. Das Verfahren bei Anwendung der beschriebenen Apparate ist folgendes:

Es wird das Gebrauchsnormal, welches dem zu prüfenden Maaße entspricht, reichlich mit Körnern gefüllt, und der Inhalt desselben in den Trichter geschüttet, dessen Abflußöffnung geschlossen ist. Hierauf wird das Gebrauchsnormal in der später genauer anzugebenden Höhe fest aufgestellt, der Trichter über die Mitte desselben gewendet und nun der Inhalt durch die Abflußöffnung in dieses Normal gelassen. Der sich bildende Kegel wird, nachdem der Trichter zur Seite gewendet worden ist, mit Benutzung des Streichholzes vorsichtig in den Fassungsraum des Maaßes eingestrichen und der in diesem Falle verbleibende Ueberfluß abgestrichen.

Darnach wird der Inhalt des Gebrauchsnormales in den Trichter geschüttet, unter denselben das zu prüfende Maaß genau in derselben Art aufgestellt, wie vorher das Gebrauchsnormal, der Inhalt abgelassen, und der Kegel auf dem Maaße vollständig eingestrichen, wobei entweder die genaue Füllung eintritt, — oder sich ein abzustreichender Ueberfluß ergiebt, der zur Beurtheilung der Abweichung aufgefangen werden muß, — oder einzelne nicht ausgefüllte Räume verbleiben — je nachdem das Maaß die richtige Größe hat, oder kleiner oder größer als das Gebrauchsnormal ist (s. Nr. 11).

8. Bei der Ausführung des vorher beschriebenen Verfahrens sind mehrere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, durch deren sorgfältige Befolgung allein übereinstimmende Resultate erzielt werden können:

a. die gleichmäßige Schichtung der Körner hängt von der Beschaffenheit derselben ab; es treten daher Unterschiede bei den nacheinanderfolgenden Füllungen mit solchen Körnern ein, die längere Zeit gestanden haben; man muß deßhalb die zu einer Eichung zu benutzenden Körner erst mehrmals durch den Apparat laufen lassen, bevor man zur wirklichen Eichung schreitet.

b. Die Dichtigkeit, mit welcher sich die Körner übereinander lagern, hängt von der Fallhöhe ab, die sie von ihrer Ruhelage an zu durchlaufen haben, es ist daher durchaus erforderlich, daß der vertikale Abstand zwischen der Ausflußöffnung und dem Boden des Gebrauchsnormales und des zu eichenden Maaßes bei einer Prüfung genau der gleiche sei. Auch muß diese Höhe so bestimmt werden, daß sich die Spitze des Körnerkegels frei, ohne die Ausflußöffnung zu berühren, bilden kann. Als zweckmäßig erweist sich ein Abstand der Kegelspitze von der unteren Fläche des Trichters, bei größeren Maaßen von etwa 25 Millimetern, bei kleineren von etwa 10—15 Millimetern.

c. Das Maaß muß bis zu vollständiger Beendigung der Prüfung vor jeder Erschütterung

Ewiger Bund

bewahrt bleiben, es dürfen sich daher auf dem Fußboden, auf welchem bei den größeren Apparaten das Maaß aufgestellt wird, weder Erschütterungen von außen her (etwa durch das Fahren der Wagen auf einer gepflasterten Straße), noch im Gebäude selbst durch das Hin- und Hergehen von Personen übertragen.

d. Das Einstreichen des Körnerkegels in das Maaß muß durch horizontales Verschieben, nicht aber durch ein mit dem Streichholze, namentlich bei schiefer Lage desselben, leicht auszuübendes vertikales Zusammenpressen erfolgen. Das Streichholz ist daher stets mit der unteren Fläche in horizontaler Ebene zu halten, für welche die Randfläche des Maaßes Anhalt gibt, und wobei Erschütterungen des Maaßes zu vermeiden sind; namentlich zuletzt hat das Einstreichen der Körner durch eine Drehung des Streichholzes um die vertikale Mittellinie des Maaßes zu erfolgen.

9. Ist ein Maaß zu prüfen, welches die doppelte Größe des Gebrauchsnormales besitzt, z. B. ein Maaß von 2 H. mit einem Gebrauchsnormal von 1 H., so hat die Entleerung aus dem Gebrauchsnormale zweimal hintereinander zu erfolgen, ohne daß das zu prüfende Maaß in der Zwischenzeit eine Ortsveränderung erfahren darf. Auch ist hier zu beachten, daß bei der zweimaligen Füllung des Gebrauchsnormales die mittlere Fallhöhe der Körner derjenigen bei der Füllung des zu prüfenden Maaßes gleich sein soll. Es muß demnach das Gebrauchsnormal entsprechend höher aufgestellt sein als das zu prüfende größere Maaß.

10. Die Streichhölzer sind aus hartem Holze mit einer ebenen Grundfläche von 25 bis 8 Millimeter Breite zu fertigen; die Länge derselben muß den Durchmesser des größten Maaßes, für welches sie bestimmt sind, etwas übertreffen; es empfiehlt sich daher eine Länge von:

80 Centimeter für 2 H.
65 „ „ 1 H. und $\frac{1}{2}$ H.
40 „ „ 25 L. bis 10 L.
25 „ „ 5 L. und 2 L.
15 „ „ kleinere Maaße.

Bei der Prüfung der Streichhölzer ist der vollständig ebene Verlauf der unteren Fläche theils durch unmittelbares Darüberhinsehen, theils durch Anlegung eines eisernen Lineals zu untersuchen.

11. Zur Beurtheilung der Fehler der Hohlmaaße, welche sich in ähnlicher Weise, wie in der Instruction II. angegeben, als aufgefangene Ueberschüsse der Füllungen oder als erforderliche Nachfüllungen herausstellen, dienen:

Ewiger Bund

entweder Fehlergläschen, von denen je eines für ein bestimmtes Maaß gilt und mit dessen Bezeichnung versehen ist,

oder Cylinder, mit einer Theilung für die Fehlergrößen mehrerer Maaße,

oder Büretten, nach der in Nr. 8 der Instruction II. angegebenen Einrichtung.

12. Fehlergläschen können für die größten Maaße besonders hergestellt werden, oder man kann an deren Stelle auch die kleineren Hohlmaaße anwenden.

Es wird nämlich der bei der Eichung zulässige Fehler angegeben

bei dem Maaße von 2 H. durch die Maaßgröße von 0,8 L.
„ „ „ „ 1 H. „ „ „ „ 0,4 „
„ „ „ „ ½ „ „ das Maaß „ 0,2 „
„ „ „ „ ¼ „ „ „ „ „ 0,1 „
„ „ „ „ 20 L. „ „ „ „ 0,1 „
„ „ „ „ 10 „ „ „ „ „ 0,05 „

Der im Verkehre nachgelassene Fehler beträgt das Doppelte der hier angegebenen Größen.

Es werden sich daher auch die Maaße von 0,5 L. bis 0,05 L. dazu anwenden lassen, um mit einmaliger oder bezüglich mehrmaliger Füllung bei einem mit Körnerfüllung geprüften Maaße von 2 H. bis 10 L., welches zu groß befunden wurde, die abgestrichene Körnermenge auszumessen, oder bei einem zu klein befundenen Maaße durch Nachfüllung von Körnern aus dem kleineren Maaße zu bestimmen, ob der vorhandene leere Raum damit vollständig ausgefüllt wird.

13. Zweckmäßiger werden zur Fehlerbestimmung gläserne Cylinder Anwendung finden, von denen einer für die beim Eichen zulässigen größten Fehler der größeren Hohlmaaße bestimmt ist, indem er für die einzelnen Fehler-Volumina Marken enthält.

Diese Fehler betragen:

bei 2 H. 800 Kubikcentimeter
„ 1 „ 400 „
„ ½ „ 200 „
„ ¼ „ 100 „
„ 20 L. 100 „
„ 10 „ 50 „
„ 5 „ 25 „

Ein zweiter Cylinder enthält die Marken für die beim Eichen noch zulässigen Fehler der kleineren Hohlmaaße.

Ewiger Bund

Diese Fehler betragen:

bei	2	L.	10	Kubikcentimeter
„	1	„	5	„
„	1/2	„	5	„
„	1/4	„	2,5	„
„	1/8	„	2,5	„
„	1/16	„	1,25	„
„	0,2	„	2	„
„	0,1	„	2	„
„	0,05	„	1	„

Zur Ermittelung des im Verkehre noch zulässigen Fehlers, welcher die doppelte Größe des vorher angegebenen hat, können dieselben Cylinder unter Berücksichtigung dieses Umstandes Anwendung finden.

Zur Beurtheilung der Fehler solcher metallener Hohlmaaße, deren Prüfung durch Wasser erfolgt, können Büretten, wie dieß unter Nr. 8 der Instruction II. für Flüssigkeitsmaaße angegeben ist, oder auch die vorstehend aufgeführten gläsernen Cylinder Anwendung finden.

14. Bezüglich der Prüfung metallener Hohlmaaße zu trockenen Körpern durch Wasserwägung ist auf das zu verweisen, was über diesen Gegenstand in der Instruction II. Nr. 10 angeführt worden ist.

15. Die Prüfung der Gebrauchsnormale auf ihre Richtigkeit, welche von den Eichanstalten durch Vergleichung mit den Control-Normalen vorzunehmen ist, erfolgt durch Wasserfüllung unter Anwendung von Glasplatten nach dem in der Instruction II. unter Nr. 6 beschriebenen Verfahren.

16. In Betreff der Berichtigungsarbeiten gilt für metallene Hohlmaaße die Bemerkung in Nr. 12 der Instruction II.; bei hölzernen Hohlmaaßen werden solche Arbeiten nur von den Eichanstalten vorgenommen werden können, welche mit den erforderlichen Einrichtungen zum Abhobeln des Randes versehen sind.

17. Bei dem Stempeln der Maaße sind die in §. 20 und 26 der Eichordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen; es wird hiebei darauf hingewiesen, daß nach §. 20 der Eichordnung den Eichanstalten auch die Bezeichnung der hölzernen Maaße in den Fällen vorbehalten ist, wo dieselbe noch nicht stattgefunden hat.

Das Stempeln der Streichhölzer erfolgt, sofern es gewünscht wird, wie das Stem-

Ewiger Bund

peln der hölzernen Längenmaaße, nnd zwar an den beiden Enden der unteren ebenen Arbeitsfläche.

Zur Stempelung der hölzernen Maaße, sowohl der Span- als der Daubenmaaße, sind so weit als thunlich Brennstempel zu verwenden. In allen Fällen müssen durch Einbrennnen hergestellt sein:

Die auf dem oberen Rande befindlichen drei Stempel, ferner bei Daubenmaaßen die auf der inneren Seite der unter dem Boden vorstehenden Daubenenden anzubringenden drei Stempel.

Außerdem sind bei allen hölzernen Maaßen bis herab zu 1 Liter einschließlich durch Einbrennen zu bewerkstelligen:

Die Hauptstempelung auf der Umfangsfläche und die Stempelung auf dem Boden.

Schlagstempel sind sonach nur bei Spanmaaßen zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand, sofern für einen Brennstempel nicht Raum genug vorhanden ist, dann bei den hölzernen Hohlmaaßen jeder Art von $^1/_2$ Liter und weniger Inhalt zur Stempelung des Bodens und der Umfangsfläche statthaft. Es soll jedoch in diesen Fällen, insoweit die Stempelung auf Holz geschieht, nur der größte Schlagstempel benützt werden, welcher mit einer geeigneten Farbe, die einen deutlichen und haltbaren Abdruck ergibt, aufzuschlagen ist.

Sind aber zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand kupferne oder messingene Schraubenköpfe zu stempeln (siehe §. 26 der Eichordnung), so genügt auch ein kleinerer Schlagstempel.

Für die Hauptstempelung auf der Umfangsfläche ist für die Maaße von 2 H. bis zu 20 L. einschließlich der größere, für die übrigen Maaße bis zu 1 L. einschließlich der kleinere Brennstempel zu verwenden.

Die metallenen Hohlmaaße von 2 H. bis zu einschließlich 2 L. Inhalt sind am oberen Rande durchgängig mit dem zweitgrößten Schlagstempel zu stempeln. Für die bloß zur Sicherstellung der ursprünglichen Gestalt und Beschaffenheit der metallenen Hohlmaaße an anderen Stellen, z. B. an Nieten, welche zur Befestigung von Handhaben dienen, Löthfugen ꝛc. anzubringenden Stempelungen genügt der nächst kleinere Stempel.

Bei der periodischen Verification ist in der Regel nur die Hauptstempelung, welche bei hölzernen Hohlmaaßen auf der äußeren Umfangsfläche, bei metallenen Hohlmaaßen am oberen Rande des cylindrischen Maaßes auf einer Zinnwarze angebracht ist, zu erneuern. Alle übrigen Stempelungen sind an sich giltig, wenn auch ihre Jahrzahl nicht die neueste ist.

Ewiger Bund

Es sind jedoch auch diese Nebenstempelungen zu erneuern, sobald sich dieselben nicht mehr deutlich erkennen lassen, oder die Betheiligten die Erneuerung besonders verlangen, in welchen Fällen besondere Gebühren nicht angerechnet werden dürfen.

VI. Instruction für das Eichen der Hohlmaaße für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralproducte, von Kastenform ꝛc.

Ausführungsbestimmungen zu §. 27—36 der Eichordnung.

1. Die Prüfung der im §. 27 der Eichordnung unter A und B aufgeführten Kasten- und Rahmen-Maaße bezüglich ihrer Richtigkeit hat in allen Fällen durch Berechnung nach den abgemessenen drei Dimensionen zu geschehen. Beim Messen einer solchen Dimension, z. B. der Länge, an verschiedenen Stellen des Maaßes werden sich fast stets Unterschiede zeigen. Ein auf Millimeter abzurundender Mittelwerth ist aus der gefundenen größten und kleinsten Abmessung abzuleiten.

Nach Bestimmung des §. 35 der Eichordnung beträgt der größte zuzulassende Fehler 1 Procent des Soll-Inhaltes, das ist:

für das Maaß von	½ H.	½ L.	= 500	Kubikcentm.
" " " "	1 "	1 "	= 1000	"
" " " "	½ Kub. Meter . .	5 "	= 5000	"
" " " "	1 " " . . .	10 "	= 10000	"

Die durch Rechnung nach Kubikcentimetern gefundenen Inhalte dürfen demnach höchstens um die angegebenen Beträge von den den Maaßbezeichnungen entsprechenden Inhalten im Zuviel oder im Zuwenig abweichen.

2. Das vorstehend erörterte Verfahren findet auch auf Förder-, Lösch- und Lade-Gefäße, welche als Maaßgefäße dienen, Anwendung, wenn deren Wandungen ebene und rechtwinkelig viereckige Form haben.

Nach §. 31, letzter Absatz der Eichordnung, kann dieses Verfahren der Inhaltsbestimmung auch bei Maaßen angewendet werden, welche theilweise krummlinig begrenzte Querschnitte haben.

Die Ermittelung der Inhalte solcher Maaße durch Rechnung soll sich jedoch nur auf die einfachsten Formen, die leicht und mit hinlänglicher Genauigkeit auf gradlinig begrenzte Formen zurückgeführt werden können, erstrecken.

Es gilt dies namentlich von fahrbaren Fördergefäßen, deren Querschnitt, um zur Seite

Ewiger Bund

Raum für die Räder zu gewinnen, sich nach unten verengt und dabei nicht durchweg gradlinig begrenzt ist.

Figur 4.

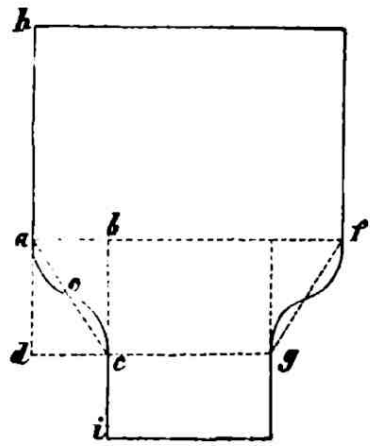

Der ausgesprochenen Bedingung wird z. B. bei der häufig vorkommenden Querschnittsform (Figur 4) entsprochen, wenn bei der Verengung die Seitenwände so gebogen sind, daß der Bogen ae und der Bogen ec einander völlig gleichen, so daß sie auf einander gelegt sich decken würden, und wenn der Punkt e in der Mitte der Diagonale ac liegt. Alsdann läßt sich der Inhalt des von den gekrümmten Flächen begrenzten Raumes als derjenige eines Prisma mit der gradlinig begrenzten Grundfläche afgc und einer Höhe gleich der Länge des Gefäßes ansehen.

3. Bergkübel von länglichrunder Querschnittsform, ferner Lösch- und Ladegefäße von Cylinder- oder Tonnengestalt (§. 31 und 34 der Eichordnung) sind in gleicher Weise zu prüfen wie die Hohlmaaße von cylindrischer Form zu trockenen Körpern.

Das Verfahren der Inhaltsbestimmung durch trockene Füllung (mit Saamen, wozu hier auch Erbsen verwendbar sind) ist jedoch bei Anwendung eines Eichnormales von 1 H. und des zugehörigen Füllapparates nur bis zum Inhalte von 2 H. statthaft, während anderseits die Inhaltsbestimmung durch Wasserfüllung nur vermittelst eines approbirten Kubicirapparates oder einer dergleichen Decimalwaage von hinlänglicher Tragfähigkeit bewerkstelligt werden darf.

4. Bei der Prüfung der Kummtmaaße ist nicht ein Mittelwerth aus den etwa abweichenden gleichartigen Dimensionen (z. B. den an vier Kanten zu messenden Längen) zu bestimmen, sondern vielmehr festzustellen, daß keine der vorhandenen Abmessungen einen größeren Unterschied als 1 Procent von der Vorschrift (§. 32 der Eichordnung) ergiebt.

5. Bei der periodischen Verification erhalten die Kasten- und Rahmenmaaße aus Eisen und die eisernen Förder-, Lösch- und Ladegefäße die Stempelung nur auf einer der am oberen Rande befindlichen Zinnwarzen. Für Maaße, welche der Verunreinigung ausgesetzt sind, ist stets der größte Jahrzahlstempel zu benützen.

Hölzerne Maaße erhalten die Stempelung durch Aufbrennen, im Wesentlichen in gleicher Weise wie die größeren cylindrischen Hohlmaaße. Bei den Kasten-, Rahmen- und Kummt-

Ewiger Bund

Maaßen sind die vier Wandungen auf dem oberen Rande und bei den Verbindungen derselben unter sich und beziehungsweise mit dem Boden zu stempeln.

Bei der periodischen Verification genügt in der Regel ein Jahrzahlstempel auf einer der Seitenwandungen. Diese Stempel sind in geordneter Reihenfolge aufzubrennen. Die übrigen Stempel bedürfen nur dann der Erneuerung, wenn sie undeutlich geworden oder durch Reparaturen beseitigt worden sind.

Bei den Kummtmaaßen und Rahmenmaaßen mit Aufsatzbrettern ist für jedes einzelne Stück der letzteren der Jahrzahlstempel erforderlich.

VII. Instruction für das Eichen der Meßrahmen für Brennholz.

Ausführungsbestimmungen zu §. 37—42 der Eichordnung.

1. Die Prüfung eines Meßrahmens auf seine Richtigkeit erfolgt durch Anlegen eines Maaßstabes, welcher mindestens die Länge der größten vorkommenden Abmessung haben soll.

2. Hölzerne Meßrahmen erhalten die vorgeschriebenen Stempelungen (§. 42 der Eichordnung) durch Aufbrennen.

Bei einem eisernen Meßrahmen, dessen Stäbe untrennbar fest verbunden sind, genügt eine einzige Stempelung. Zu deren Anbringung ist einer der Stäbe an passender beim Gebrauche des Maaßes sichtbarer Stelle mit einer sich nach Innen etwas erweiternden, runden und mit Blei auszufüllenden Höhlung von 11 Millimeter Durchmesser zu versehen.

Bei der periodischen Verification erfordert jeder Theil eines Meßrahmens, welcher mit den übrigen Theilen desselben nicht in unwandelbar fester Verbindung steht, der besonderen Stempelung mit dem Jahresstempel.

Aus einzelnen Stäben bestehende zerlegbare Meßrahmen, welche bei solider Herstellung und entsprechender Construction der Verbindungen ebenfalls zulässig sind, bedürfen sonach der Stempelung jedes Stabes, wozu, wenn die Stäbe aus Eisen sind, die vorstehend beschriebene Einrichtung an jedem derselben anzubringen ist.

VIII. Instruction für das Eichen der Gewichte.

Ausführungsbestimmungen zu §. 43—55 und 80 der Eichordnung.

1. Unzulässig sind eiserne Gewichte mit einem solchen Ueberzuge, der dem Abstoßen ausgesetzt ist.

2. Bei der Prüfung eines Gewichtsstückes, welches nicht schon bei der Vorunter-

Ewiger Bund

suchung als unzulässig erschien, ist in der im Abschnitt I. dieser Instruction unter Nr. 3 angegebenen Art zu verfahren, und dabei das zu dem Gewichtsstück nach Größe und Art (ob Präcisions- oder Handelsgewicht) gehörende Normal zu benutzen. Eine Anwendung der Gebrauchsnormale für Präcisionsgewichte zur Prüfung von Handelsgewichten erscheint deshalb als unzulässig, weil diese Normale dann der Gefahr einer schnelleren Veränderung ausgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß sich eine Uebereinstimmung in der Schwere des zu prüfenden Gewichtsstückes mit dem Normal nicht zeigt, ist zu der Ermitttelung, wie sich die Größe der vorhandenen Abweichung zu der nach §. 49 der Eichordnung beim Eichen noch zulässigen verhält, das zu dieser Gewichtsgröße gehörende Fehlergewicht zu benutzen. Wird dasselbe auf der Seite hinzugefügt, wo die mindere Schwere sich zeigt, so ergibt das Spiel der Waage deutlich, ob die Abweichung größer als der zulässige Fehler, demselben gleich oder geringer als derselbe ist.

4. Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Gußeisen mit Justirhöhlung wird zuerst das Gebrauchsnormal genau tarirt (I. Abschnitt der Instruction, Nr. 3), und danach an Stelle des Normals das Gewichtsstück nebst zugehörigem Eichpfropf auf die Waagschale gebracht, und dessen richtige Schwere durch Zulegen oder Wegnehmen von Füllmaterial (Blei-, Zinn oder Eisenschrot), sofern dies erforderlich ist, hergestellt.

Hierauf wird der Pfropf in das Justirloch gesetzt und anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers, so fest eingetrieben, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann.

Endlich wird das Gewichtsstück nochmals auf die Waagschale gebracht, der etwa verbliebene Ueberschuß an Schwere vom Kopfe des Pfropfes abgenommen und letzterer mit dem Stempel (vergl. §. 50 der Eichordnung) ein- oder mehrmals so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfes eine Zerstörung der Stempelzeichen zur Folge haben muß.

5. Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Gußeisen in Scheibenform ohne Justirhöhlung ist ein etwaiger Ueberschuß an Schwere durch möglichst gleichmäßiges Befeilen der Bodenfläche zu beseitigen; zu leichte Gewichtsstücke, die nicht durch den Eichpfropf zu berichtigen sind, werden zurückgewiesen.

6. Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Messing, Bronze u. dgl. erfolgt die Vergleichung nach den Vorschriften unter 4 und 5.

Berichtigungen an zu schwer befundenen Gewichtsstücken, welche eine Justirhöhlung nicht

Ewiger Bund

besitzen, sind durch Befeilen der Bodenfläche oder bei plattenförmigen Gewichtsstücken durch Befeilen eines Randes mit Erhaltung des ebenen Verlaufs der Flächen und unter Vermeidung grober Feilstriche zu bewirken.

Zu leicht befundene Gewichtsstücke ohne Justirhöhlung sind in der Regel zurückzugeben. Mit Zustimmung der Betheiligten kann jedoch auch, namentlich bei den größeren Gewichten eine Berichtigung durch Anbohren, Einbringen eines spezifisch schwereren Metalles und Verschluß der Oeffnung durch einen genügend zu befestigenden und mit der Oberfläche auszugleichenden Eichpfropf erfolgen.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke aus Messing, Bronze u. dergl. sind ebenso zu berichtigen und zu stempeln, wie die gleichbeschaffenen gußeisernen Gewichtsstücke.

7. Einsatzgewichte, bei denen ein Stück nicht berichtigungsfähig erscheint oder ganz fehlt, sind ungestempelt zurückzugeben.

Bei Bestimmung der Eichgebühren ist jedes einzelne Stück der Einsatzgewichte wie jedes andere Gewichtsstück derselben Größe in Ansatz zu bringen, da eine Verringerung der einzelnen Arbeit mit der Vermehrung der Zahl der Stücke beim Eichen von Einsatzgewichtsstücken nicht eintritt.

Bei Zurückweisung von Einsatzgewichten in Folge ungenügenden Befundes einzelner Stücke sind die Prüfungsgebühren nur für die wirklich geprüften Stücke in Ansatz zu bringen.

Einzelne zu Einsatzgewichten gehörige Gewichtsstücke dürfen zur ersten Eichung und Stempelung sowohl, als auch zur Nacheichung und Nachstempelung nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß gleichzeitig das zugehörige Einsatzgewicht behufs der Prüfung und eventuellen Berichtigung des Gesammtgewichtes vorgelegt wird. An Gebühren sind in diesem Falle die taxmäßigen Sätze für die einzelnen geprüften Gewichtsstücke nebst der in der Taxe für die Gesammtschwere des betreffenden Einsatzgewichtes ausgeworfenen Gebühr zu berechnen.

8. Die Stempelung der Gewichte erfolgt nach den in §. 50 der Eichordnung gegebenen Vorschriften. Bei der periodischen Verification der Gewichte aus Messing, Bronze ꝛc., einschließlich der Einsatzgewichte, sind nur die Stempel auf der oberen Fläche regelmäßig zu erneuern, die übrigen blos dann, wenn sie nicht mehr deutlich zu erkennen sind.

9. Bei der Prüfung eines im Gebrauche befindlichen Gewichtsstückes, dessen genügende Richtigkeit fraglich ist, dient zur Ermittlung des Umstandes, ob bereits eine Ueberschreitung des im Verkehr noch zulässigen Fehlers vorhanden ist, die Anwendung des doppelten Fehlergewichtes in derselben Art, wie dies bezüglich der Ermittelung des beim Eichen noch zulässigen Fehlers unter Nr. 3 angegeben ist.

Ewiger Bund

10. Bei der Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den Controlnormalen, die den Eichanstalten zur Pflicht gemacht ist, sind die Controlnormale mit der größten Schonung zu behandeln, namentlich nicht mit bloßer Hand, sondern mit den dazu bestimmten Gabeln oder Pincetten oder durch Vermittlung eines weichen Tuches anzufassen.

Die Abweichung von dem Controlnormal darf höchstens betragen:

für das Gebrauchsnormal von:	für Präcisionsgewicht:	für Handelsgewicht:
50 K.	1 G.	2 G.
50 ℔	8 D.	16 D.
20 „	8 „	16 „
10 „	5 „	10 „
5 „	25 C.	5 „
2 „	12 „	24 C.
1 „	8 „	16 „
500 G.	5 „	10 „
½ ℔	25 M.	5 „
200 „	20 „	4 „
100 „	12 „	24 M.
50 „	10 „	20 „
20 „	6 „	12 „
10 „	4 „	8 „
5 „	2,4 M.	
2 „	1,2 „	
1 „	0,8 „	

In den Fällen, wo die Waagen der Eichanstalten (wie dies bei Präcisionsgewichten möglich ist) es als unsicher erscheinen lassen, ob die Gebrauchsnormale noch die erforderliche Richtigkeit besitzen, haben die Eichanstalten sofort die betreffenden Gebrauchsnormale der Commission einzusenden.

11. Die Eichung der Goldmünz-Gewichte, welche den Präcisions-Verificatoren vorbehalten ist, darf nur mit Anwendung der betreffenden Gebrauchsnormale für Goldmünzgewichte bewirkt werden. Gänzlich unstatthaft ist die Benützung der Controlnormale, da dieselben allein zur Controle der Gebrauchsnormale zu dienen haben.

12. Die in §. 80 der Eichordnung erwähnten bisher im Verkehr gewesenen Gewichts-

Ewiger Bund

stücke, deren Größe und Größenbezeichnung nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung zulässig sind, und die den Verificationsstempel bereits besitzen, dürfen ferner noch, wenn sie auch den Bestimmungen in §. 43, 44, 46 und 47 der Eichordnung nicht genau entsprechen, zur periodischen Verification zugelassen werden.

Dagegen dürfen zur erstmaligen Eichung und Stempelung in Zukunft nur noch solche Gewichtsstücke zugelassen werden, welche allen bezüglichen Vorschriften der Eichordnung und Instruction vollkommen entsprechen.

IX. Instruction für das Eichen der Waagen von allgemein zulässiger Construction.

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 56—65 der Eichordnung.

Einleitung.

1. Zur Eichung nicht zuzulassende Waagen. Die Eichordnung enthält in den §§. 57 und 62 Bestimmungen über diejenigen Eigenschaften einer Waage, welche dieselbe von vornherein zur Eichung unzulässig machen.

Vor Beginn der Eichungsarbeit hat man sich daher zu überzeugen, daß die zur Eichung eingelieferte Waage solche Eigenschaften, welche ihre sofortige Zurückweisung zur Folge haben würden, nicht besitzt.

Die Waage muß zunächst einem der Constructionssysteme zugehören, welche im §. 57 der Eichordnung oder durch sonstige Erlasse der Commission zugelassen sind.

Von Waagen solcher Systeme sind aber diejenigen zurückzuweisen, welche eine der im §. 62 der Eichordnung angegebenen Eigenschaften besitzen.

Waagen, welche die dort genannten fehlerhaften Eigenschaften nicht besitzen, sind zur eichamtlichen Prüfung zuzulassen und müssen alsdann, um gestempelt werden zu können, den besonderen Bedingungen genügen, welche für die verschiedenen Constructionssysteme vorgeschrieben sind.

1. Gleicharmige Balkenwaagen.

(zu §. 58 der Eichordnung).

Allgemeine Construction.

2. Die gleicharmige Balkenwaage besteht aus einem gleicharmigen Hebel, dem Waagbalken, welcher mittelst der in seiner Mitte unwandelbar befestigten harten Schneide,

Ewiger Bund

Mittelachse, Mittelschneide, entweder in harten Pfannen, die in einer Aufhängungsvorrichtung — der Scheere — enthalten sind, oder, wie dieß bei feineren Waagen der Fall zu sein pflegt, auf horizontalen, an einer vertical stehenden Säule befestigten Unterlagsplatten ruht.

Um die horizontale Lage des Waagbalkens, welche die Gleichheit des Gewichtes und Gegengewichtes angeben soll, zu erkennen, ist ein Zeiger — die Zunge — in der Mitte des Waagbalkens angebracht, welcher bei horizontaler Lage des Balkens vertical nach oben oder unten gerichtet ist und dessen genau verticale Richtung an einer entweder in der Scheere oder an der Säule angebrachten Marke erkannt werden kann.

An beiden Enden des Waagbalkens, genau in gleichen Entfernungen von der Mittelachse, befinden sich ebenfalls harte Schneiden — Endachsen, Endschneiden —, die mit ihren nach oben gekehrten Schärfen zum Aufhängen der Waagschalen bestimmt sind.

Das Aufhängen der Schalen wird durch die Gehänge vermittelt, die durch ihre Pfannen von den Endschneiden getragen werden und unterhalb mit Haken versehen sind, welche die Waagschalen mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schnüren aufnehmen.

Sind die Gehänge so eingerichtet, daß sie von den Endschneiden nicht leicht abgehoben werden können, so werden sie bei der Prüfung als zugehörige Theile des Waagbalkens betrachtet.

Constructionserfordernisse der Waage.

3. a. Festigkeit. Die Waage muß zunächst die nöthige Festigkeit besitzen, um in allen ihren Theilen dem Drucke bei der Wägung bis zu der höchsten für die Waage bestimmten Belastung (Tragfähigkeit) vollständigen Widerstand zu leisten.

Dies wird im Allgemeinen dadurch festgestellt, daß, wenn man die Waage bis zur Grenze ihrer Tragfähigkeit belastet, keine mit bloßem Auge erkennbare Formveränderung eintreten darf.

Ob nicht in solchem Falle dennoch eine Formveränderung eintritt, welche die Waage unbrauchbar macht, ergibt die später anzuführende Prüfung der Empfindlichkeit.

4. b. Stabilität. Die Waage muß sich bis zur Grenze ihrer Tragfähigteit von der erforderlichen Stabilität erweisen, d. h. sie muß bei einer nicht zu großen Ungleichheit der Belastung auf beiden Seiten eine schiefe Gleichgewichtsstellung einnehmen (einen mehr oder weniger großen Ausschlagswinkel, Ausschlag zeigen), darf aber nicht umschlagen. Dieß hängt von der gegenseitigen Lage zweier Punkte ab, des Drehungspunktes, welcher

Ewiger Bund

unveränderlich in der Mittelschneide liegt und des Schwerpunktes der Waage, welcher je nach der Größe der Belastung seine Lage verändert.

Die Stabilität der gleicharmigen Waage ist im Allgemeinen um so größer, je höher bei horizontalem Waagbalken die Mittelschneide über den Endschneiden liegt, und je größer die Belastung wird.

Mit der Zunahme der Stabilität nimmt aber die Empfindlichkeit der Waage ab; es muß daher geprüft werden, ob die Waage bei größter Empfindlichkeit, d. h. unbelastet, noch stabil genug und bei größter Stabilität, d. h. bis zur Grenze der Tragfähigkeit belastet, noch empfindlich genug ist.

5. c. Richtigkeit. Zur Richtigkeit einer gleicharmigen Waage gehört außer den nachher aufzuzählenden Eigenschaften der einzelnen Theile vor allen Dingen die möglichst vollständige Uebereinstimmung der Gestalt beider durch die Mittelebene der Zunge getrennten Hälften des Waagbalkens und die möglichst gleiche Länge der Abstände von jeder Endschneide zur Mittelschneide: die Waage soll symmetrisch und soll gleicharmig sein.

Die Symmetrie kann als genügend angesehen werden, wenn durch das bloße Auge eine Verschiedenheit der Gestalt beider Arme nicht erkannt werden kann, und wenn der Abstand der Spitze der Zunge bis zu jeder der beiden Endschneiden gleich groß ist.

Die Gleicharmigkeit wird zwar vorläufig auch durch Abmessung der Entfernung zwischen jeder Endschneide und der Mittelschneide bestimmt, wodurch gröbere Abweichungen gefunden werden können, welche die Waage alsdann unzulässig machen; die genaue Prüfung der Gleicharmigkeit ergibt sich aber erst mittelst des später angegebenen Verfahrens.

6. d. Tragfähigkeit und Empfindlichkeit. Da die Waagen zur Abwägung sehr verschiedener Lasten gebraucht werden, und hiernach einerseits die Stärke in der Construction der Theile, andererseits die Grenze, bis zu welcher eine bestimmte Genauigkeit in der Wägung erreichbar sein soll, sich richtet, so ist vorgeschrieben, daß die Waagen auf ihre Tragfähigkeit, d. h. auf ihre Brauchbarkeit innerhalb der Grenzen der Belastung, für welche sie bestimmt sind, geprüft werden sollen, und daß die Tragfähigkeit und zwar die größte einseitige Belastung (s. Nr. 9) auf dem Waagbalken angegeben sein muß.

Wegen der großen Verschiedenheit der Waagbalken läßt sich eine allgemeine und einfache Regel nicht angeben, um aus dem Materiale und den Dimensionen derselben auf ihre Tragfähigkeit zu schließen. Es wird daher die Tragfähigkeit durch den Versuch bestimmt, welcher erstlich zeigen muß, daß der Waagbalken bei der stärksten Belastung, für welche er gebraucht

Ewiger Bund

werden soll, seine Form nicht verändert; zweitens muß der Versuch darauf gerichtet sein, festzustellen, daß die Waage bei allen Belastungen, für welche sie bestimmt ist, auch die genügende Genauigkeit der Wägung gestattet (empfindlich genug ist, Empfindlichkeit besitzt), weil im Allgemeinen mit der Größe der Belastung die Empfindlichkeit der Waage abnimmt, mithin eine Waage für eine geringere Tragfähigkeit brauchbar, für eine größere unbrauchbar sein könnte.

Constructionserfordernisse für die einzelnen Theile der Waage.

7. a. Der Waagbalken. Der Waagbalken muß außer den schon erwähnten Eigenschaften der Festigkeit, Stabilität und Gleicharmigkeit, deren genaue Prüfung später angegeben ist, auch ein völlig freies Spiel in einer verticalen Ebene haben und weder selbst, noch mit seiner Zunge seitwärts anstreifen.

b. Die Schneiden und Pfannen. Die Schneiden der Achsen müssen geradlinig sein, und ihre beiden Flächen einen um so kleineren Winkel mit einander bilden, je kleiner die größte Belastung der Waage ist.

Die Endschneiden müssen mit den Enden des Balkens so verbunden sein, daß sie unter sich und mit der Mittelschneide parallel sind.

Bei Aufhängung des Balkens und der Schalen in Punkten, wie dies namentlich bei feineren Waagen vorkommt, sollen die drei Aufhängungspunkte in derselben geraden Linie liegen.

Die gleiche Entfernung der Endschneiden von der Mittelschneide ist schon erwähnt unter Nr. 5.

Sämmtliche Unterstützungslager (Pfannen) für die Schneiden dürfen nicht zu geringe Länge haben, sie müssen von angemessenem Krümmungshalbmesser und in der Berührungslinie der Schneiden möglichst glatt gearbeitet sein.

Die Pfannen und Schneiden müssen ohne alle Klemmung und seitliche Reibung frei spielen, und die Pfannen dürfen nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können.

Die Schneiden sowohl, wie die Unterstützungslager oder Auflagerungsflächen (Pfannen, Gehänge), kurz alle diejenigen Theile, welche bei den Schwingungen der Waage Drehungsachsen bilden (§. 56 der Eichordnung), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren.

Die Vorschrift, daß die Schneiden der Drehungsachsen der Waagen geradlinig sein sollen, hat wesentlich die Bedeutung, daß die Schneiden einer Waage keine Krümmungen im Sinne

Ewiger Bund

des Heraustretens aus einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene zeigen dürfen. Es soll dagegen nicht unbedingt verlangt werden, daß der gesammte Verlauf von Schneiden, welche die eben hervorgehobene Bedingung erfüllen, auch innerhalb einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene geradlinig sei. Allerdings wird thunlichst darauf zu halten sein, daß diejenigen Stellen der Schneiden, um welche die eigentliche Drehung erfolgt, also an welchen sich dieselben mit den Pfannen, z. B. der Gehänge berühren, keine starke Krümmung zeigen und daß jedenfalls in solchen Fällen, in welchen die Endschneiden innerhalb einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene merklich von dem geradlinigen Verlauf abweichen, die Berührungsflächen der Gehänge in möglichst hohem Grade gehärtet und geglättet sind. Im Verlauf der Abnutzung einer Waage wird nämlich durch eine Berührung von krummlinigen Schneiden mit den Pfannen bei der Drehung ein erheblicher Grad von gleitender Reibung erzeugt, welche das Spiel der Waage sehr merklich beeinträchtigen muß, und welche bei möglichst geradliniger Gestaltung der Schneiden in geringerem Grade zu befürchten ist.

Es ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß der anderweitige Vortheil, welcher bei manchen Arten der Anbringung der Schneiden durch eine Krümmung der Schneidenlinie innerhalb der zu den den Hebelarmen winkelrechten Ebene erreicht wird, nämlich die Fernhaltung der Gehänge an den Seitenwänden, auch dadurch erreicht werden kann, daß eine im mittleren Theile nahe geradlinige Schneide an den Enden eine gekrümmte Aufbiegung erhält.

c. Die Schalen. Die zu einer Waage gehörenden Waagschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, sollen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne loses Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistücke u. s. f.) gleiches Gewicht haben. Indeß ist nach §. 58 der Eichordnung gestattet, die Schalen einer Waage oder eine derselben zur Ausgleichung der durch den Gebrauch verursachten Aenderungen des Gewichtes mit entsprechend beschaffenen Tarirvorrichtungen zu versehen, z. B. mit einem an der Waagschale angebrachten Schubkästchen oder einer das Gehäng der Waagschale umfassenden kleinen metallenen Schale ꝛc. Mit dem Waagbalken verbundene Regulatoreinrichtungen (§. 60 der Eichordnung) sind jedoch bei gleicharmigen Waagen nicht zulässig.

Verfahren bei der eichamtlichen Prüfung.

8. Die in der vorigen Nummer aufgeführten Bedingungen für die Brauchbarkeit einer Waage werden bei der eichamtlichen Prüfung durch das folgende Verfahren ermittelt, welches a) die gute Construction der Waage im Allgemeinen, b) die Empfindlichkeit, c) die Richtigkeit der Waage erkennen läßt.

Ewiger Bund

a) Prüfung im Allgemeinen. Nachdem zuerst festgestellt ist, daß die Waage keinen der Fehler besitzt, welche (§. 56 und 62 der Eichordnung) die sofortige Zurückweisung derselben zur Folge haben, daß namentlich Pfannen und Schneiden genügend hart sind, wird zur Untersuchung der Festigkeit, Stabilität und der guten Ausführung der einzelnen Theile der Waage geschritten.

Man überzeugt sich zuerst durch Spannen eines feinen Fadens über die Endschneiden von der Lage der Mittelschneide zu diesem Faden. Hierauf bringt man auf die Waage die größte Belastung, welche für dieselbe angegeben ist und untersucht mit dem Faden, ob eine Durchbiegung stattgefunden hat. Ist dies nicht der Fall, so ist die genügende Festigkeit constatirt und man geht zur folgenden Prüfung über. Ergibt sich aber eine merkliche Durchbiegung, so ist die Waage zurückzuweisen.

Zur Prüfung der Stabilität entfernt man die Schalen von der Waage und setzt den Waagbalken durch einen leichten Stoß in Schwingung. Die Dauer der Schwingungen (das Spiel der Waage) bestimmt den Grad der Stabilität. Je langsamer die Schwingungen sind (je größer die Trägheit der Waage ist), um so weniger Stabilität besitzt dieselbe. Kehrt der unbelastete Balken immer wieder in seine Gleichgewichtslage, wenn auch mit langsamen Schwingungen, zurück, so ist die Waage genügend stabil und man geht zur folgenden Prüfung über. Schlägt aber der Balken um, so ist die Waage zurückzuweisen, wenn nicht durch Nachschleifen der Mittelschneide, wodurch deren Schärfe etwas höher gerückt wird, der Fehler beseitigt werden kann.

Hat sich die Waage als hinreichend fest und stabil erwiesen, so wird zur vorläufigen Prüfung ihrer Symmetrie und Gleicharmigkeit geschritten (Nr. 5), indem man nach dem Augenschein beurtheilt, ob der Waagbalken in seinen beiden Hälften gleichmäßig gearbeitet ist, und durch den Zirkel bestimmt, ob die Zungenspitze und die Mittelschneide von beiden Endschneiden gleich weit entfernt sind. Eine schon durch dieses Verfahren ersichtliche Ungleichheit dieser Entfernungen hat die Zurückweisung der Waage zur Folge. Im entgegengesetzten Falle wird zur Prüfung der guten Ausführung der einzelnen Theile geschritten.

Man versetzt den mit seinen Schalen versehenen Waagbalken in Schwingungen und überzeugt sich, daß diese Bewegung ohne seitliche Reibung erfolgt, ebenso, daß die Schneiden und Pfannen ohne Klemmung und Reibung frei spielen.

9. b. Prüfung der Empfindlichkeit und Tragfähigkeit. Da die Empfindlichkeit einer Waage im Allgemeinen mit steigender Belastung abnimmt, so ist zunächst nach-

Ewiger Bund

zuweisen, daß die Waage noch bei der höchsten Belastung, für welche sie angewendet werden soll, hinreichend empfindlich ist, man kann also die Prüfung der Empfindlichkeit und der Tragfähigkeit mit einander verbinden.

Hierzu setzt man auf die eine Waagschale so viel Gewicht, als die auf dem Waagbalken bezeichnete Tragfähigkeit angibt, und bringt die Waage durch Gegengewichte in das Gleichgewicht. Hierauf legt man in die eine Schale dasjenige Gewicht, durch welches, je nach der Bestimmung der Waage, die Grenze ihrer Zulässigkeit vorschriftsmäßig bestimmt ist (§. 63 der Eichordnung). Hätte man z. B. eine gewöhnliche Balkenwaage, deren Tragfähigkeit auf 100 K. angegeben wäre, so würde man die Waage auf jeder Schale mit 100 K. belasten, und ein auf eine Schale hinzugefügtes Gewicht von 50 G. (nämlich 100 mal 5 D) müßte einen deutlichen Ausschlag der Zunge geben. Dieser Ausschlag muß von gleicher Größe nach der entgegengesetzten Seite erfolgen, wenn die 50 G., statt in die erste, nunmehr in die zweite Schale gelegt werden.

Wäre die Waage als Präcisionswaage angemeldet worden, so hätte bereits ein Uebergewicht von 10 G. einen deutlichen Ausschlag geben müssen.

Die Prüfung der Empfindlichkeit ist ferner in allen Fällen auch mit einer geringeren als der größten zulässigen Belastung vorzunehmen, nämlich:

bei größeren Lastwaagen (vergl. § 56 der Eichordnung) mit der kleinsten zulässigen Belastung, wobei den Vorschriften des §. 63 der Eichordnung ebenfalls genügt werden muß;

dann bei allen anderen Waagen von 50 K. und geringerer Tragfähigkeit mit einer Belastung, welche den zehnten Theil der größten zulässigen Belastung beträgt. Bei letzterer Probe darf jedoch das Verhältniß der Zulage, welche noch einen deutlichen Ausschlag der Waage hervorbringen soll, zu der Belastung selbst das Doppelte des für die größte Belastung in §. 63 vorgeschriebenen Verhältnißwerthes betragen.

Eine Waage, welche bei solchen Prüfungen den vorschriftsmäßigen Grad der Empfindlichkeit nicht zeigt, ist zurückzuweisen. Genügt die Empfindlichkeit, so ist zur Prüfung der Richtigkeit der Waage zu schreiten.

10. c. Prüfung der Richtigkeit. Die Prüfung der Richtigkeit hat sich auf die gleiche Schwere der beiden Hälften des Waagbalkens, auf die Gleicharmigkeit und auf die gleiche Schwere der beiden Waagschaalen nebst den dazu gehörenden Ketten, Stangen oder Schnüren zu erstrecken. Man kann diese Prüfungen durch Anwendung von zwei gleichen Hakengewichten welche an den beiden Hebelarmen direct angehängt werden, sowie durch Ablesung der Stellungen

Ewiger Bund

der Zunge an einer hinter der Waage anzubringenden eingetheilten Scale abkürzen. Das einfachste, wenngleich nicht kürzeste Verfahren ist das folgende:

aa. Man lasse zunächst den Waagbalken ohne Schalen und Zubehör frei spielen. Kehrt er nicht in die Gleichgewichtslage zurück, so bringe man es vorläufig durch Auflegen kleiner Metallstücke, oder durch Aufkleben von Wachs, Aufsetzen eines Papierreiters oder dergl. in der Nähe einer Endschneide dahin, daß die Zunge genau einspielt (Balkentarirung).

bb. Hierauf hänge man die Waagschalen an. Spielt die Zunge dann noch ein, so vertausche man die Schalen. Bleibt die Waage auch jetzt noch im Gleichgewichte, so sind die Schalen gleich schwer, und die Waage ist jedenfalls nahezu gleicharmig.

Um dieß völlig sicher zu stellen, wird mit der Waage noch die unter dd. angegebene Prüfung bei Belastung mit Gewichten bis zur größten Tragfähigkeit vorgenommen.

cc. Spielte dagegen die Zunge bereits nach dem Anhängen der Schalen nicht mehr ein, so führt man durch Umhängen der letzteren den Fall herbei, wo der Ausschlag am größten ist.

Alsdann legt man in die eine Waagschale so lange kleine Gewichte, Schrotkorn, Papierschnitzel oder dergl., bis das Gleichgewicht hergestellt ist, und verwechselt hierauf die Waagschalen, wobei man die aufgelegte Tara in der betreffenden Schale läßt.

Wenn jetzt noch die Zunge von selbst einspielt, so ist die Waage gleicharmig, und nur die Waagschalen haben ein um die zugelegte Tara von einander verschiedenes Gewicht (Schalentara), welches später (siehe unter ff.) ausgeglichen wird.

Wird dagegen durch das Umhängen der Schalen das Gleichgewicht der Waage gestört, so weiß man, daß der niedergehende Hebelarm der längere ist, und es bleibt nur noch zu ermitteln übrig, welchen Antheil etwa das ungleiche Gewicht der Waagschalen an dem Ausschlage der Zunge hat.

Zu diesem Zwecke nimmt man von dem in der einen Waagschale befindlichen Ausgleichungsmateriale so viel hinweg und bringt es in die noch leere Schale, bis die Zunge einspielt.

Geht hierbei die ganze Zulage aus der einen Waagschale in die andere über, so haben die beiden Schalen für sich gleiches Gewicht, und die Waage ist nur ungleicharmig; bleibt aber ein Theil der Tara liegen, so ist diese Schale um das Gewicht des zurückbleibenden Theiles (Schalentara) leichter als die andere, und die Waage ist außerdem ungleicharmig.

Nimmt man hierauf den in die leere Schale übergeführten Theil des Ausgleichungsmateriales von derselben wieder hinweg, so haben diese leere Schale einerseits und die zweite

Ewiger Bund

Schale mit dem zurückgebliebenen Ausgleichungsmateriale andererseits genau gleiches Gewicht und können nun bei der jetzt vorzunehmenden Herstellung der Gleicharmigkeit gebraucht werden.

Man erfährt nämlich durch Anhängen dieser gleich schwer gemachten Schalen, die man beliebig vertauschen kann, ohne daß sich der Ausschlag ändert, sogleich, welcher Schenkel der Waage der längere ist und kann nun durch Verstellen oder durch Abschleifen einer der drei Achsen die durch das Einspielen der Zunge angezeigte Gleicharmigkeit herbeiführen.

dd. Ist die Gleicharmigkeit mit Hülfe der leeren Schalen auf die angedeutete Weise soweit als thunlich hergestellt, so ist das beschriebene Verfahren mit Gewichten zu wiederholen, welche der größten Belastung (Tragfähigkeit) der Waage entsprechen und auf die tarirten Schalen aufgesetzt werden. In gleicher Weise, wie früher die Schalen, gleicht man jetzt die beiden Gewichte aus, wobei nur zu bemerken ist, daß man, anstatt die Schalen sammt den Gewichten umzuhängen, einfacher die Gewichte auf den Schalen umsetzt, und daß man die für die Gewichte etwa nothwendig werdende Tara (Gewichtstara) von der Schalentara gehörig getrennt hält.

War bei der Benutzung der unbelasteten Schalen eine kleine Ungleichheit in den Längen der Hebelarme verblieben, welche wegen der Kleinheit des Ausschlages nicht bemerkbar wurde, so wird dieselbe jetzt nach dem Aufsetzen der ausgeglichenen und der größten Tragfähigkeit der Waage entsprechenden Gewichte sich augenfälliger zeigen, weil der durch die Ungleichheit der Hebelarme hervorgerufene Ausschlag mit der Größe der Belastung wächst.

Die hiernach noch erforderliche Berichtigung der Hebelarme wird dann in derselben Weise wie unter cc. bemerkt, durch Nachschleifen der Schneiden bewirkt, worauf man dieselbe Prüfung mittelst der gleichen Gewichte und nöthigenfalls die Berichtigung so lange wiederholt, bis das Einspielen der Zunge die Gleicharmigkeit der Waage anzeigt.

ee. Nach jedem Verstellen oder Nachschleifen der Schneiden muß die unter aa. erwähnte Balkentarirung erneut werden, ehe zur wiederholten Prüfung der Gleicharmigkeit geschritten werden kann, weil mit jeder Aenderung der Lage der Schneiden auch eine Aenderung der Balkentara eintreten kann. Dagegen können die tarirten Schalen und Gewichte ohne Weiteres bei allen ferneren Prüfungen der Waage angewendet werden.

ff. Sobald die Gleicharmigkeit der Waage erwiesen ist, sind die Schalen dergestalt zu berichtigen, daß man entweder die Schalentara, im Falle solche aus Metallstücken besteht, mit der leichteren Schale durch Festlöthen oder Festnieten verbindet, oder daß man von der schwe-

Ewiger Bund

reren Schale durch Befeilen u. s. w. so viel an Gewicht wegnimmt, bis sie mit der von der Schalentara befreiten leichteren Schale im Gleichgewichte sich befindet.

Endlich beseitigt man auch die etwa ermittelte Ungleichheit im Gewichte der Balken durch Befeilen des schwereren Armes.

Gestatteter Fehler der Waage.

11. Da es bei aller Sorgfalt immer sehr schwierig bleibt, einen Waagbalken genau gleicharmig herzustellen, so ist nach §. 58 der Eichordnung gestattet, denselben für richtig und stempelfähig anzusehen, wenn der Fehler nicht mehr beträgt, als die in §. 63 derselben angegebene Grenze der Empfindlichkeit.

Für die gleicharmigen Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind, ist die Fehlergrenze auf $^1/_{2000}$ bei Waagen zum Wägen von über 5 K., auf $^1/_{1000}$ bei Waagen zum Wägen unter 5 K. festgestellt. Für die gleicharmigen Waagen, die als Präcisions- und Medicinalwaagen dienen sollen, sind die Fehlergrenzen: $^1/_{10000}$ für Waagen über 5 K, $^1/_{5000}$ für Waagen von 5 K bis 250 G, $^1/_{2000}$ für Waagen von 250 G bis 20 G, endlich $^1/_{1000}$ und $^1/_{500}$ für noch kleinere Waagen vorgeschrieben.

Für Höckerwaagen ist die Fehlergrenze $^1/_{250}$.

Hienach darf also die Ungleichheit der Arme bei der Prüfung nicht mehr als beziehungsweise $^1/_{2000}$, $^1/_{1000}$, $^1/_{10000}$, $^1/_{5000}$, $^1/_{2000}$, $^1/_{1000}$ und $^1/_{500}$, dann $^1/_{250}$ der Länge des einen Hebelarmes betragen, wenn die Waage stempelfähig sein soll.

Den in Rede stehenden Verhältnißwerth der Ungleicharmigkeit einer Waage ermittelt man durch einen Wägungsversuch, indem man der Waage, welche bis zu ihrer größten Tragfähigkeit mit genau gleichen Gewichten belastet nicht völlig einspielte, ein Uebergewicht hinzufügt, welches das Einspielen herbeiführt. Das Verhältniß dieses Uebergewichtes zu der einseitigen Belastung gibt den gesuchten Werth der Ungleicharmigkeit der Waage.

Hätte man also z. B. eine Präcisionswaage von 50 K Tragfähigkeit, so müßte bei der einseitigen Belastung derselben mit 50 K die Hinzufügung von $^1/_{10000}$ des Gewichtes, also 5 G, erstlich einen merklichen Ausschlag geben (Empfindlichkeit) und zweitens die etwa nicht völlig im Gleichgewichte gewesene Waage durch Hinzufügung der 5 G zum Einspielen gebracht werden, da sich 5 G : 50 K wie 1 : 10000 verhalten. Würden schon 2 G genügen, um die Gleichgewichtslage herbeizuführen, so wäre der Verhältnißwerth der Unrichtigkeit der Wage $^1/_{25000}$.

Ewiger Bund

Stempelung.

12. Die richtig befundenen Waagbalken sollen mit der Stempelplombe und falls dieß nicht bereits vom Verfertiger geschehen ist, mit der Bezeichnung der Tragfähigkeit versehen werden.

Letztere Bezeichnung ist nach §. 58 der Eichordnung entweder unmittelbar auf dem Waagbalken oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf anzubringen, indem die größte Tragfähigkeit nach Kilogrammen durch eine Zahl mit beigesetzten K ausgedrückt wird.

Da das Aufschlagen der Stempel eine Veränderung des Balkens nach sich zieht, die möglicherweise auf die Gleichgewichtslage desselben Einfluß hat, so ist die Bezeichnung der Tragfähigkeit stets vor der letzten Prüfung und der etwa erforderlichen feineren Justirung anzubringen.

Dasselbe gilt auch, wenn diese Bezeichnung etwa durch Gravirung hergestellt wird.

Die Eichanstalt wird sich natürlich vor der Stempelung die Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß die vorgelegte Waage den an sie zu stellenden Anforderungen mittelst einer im Eichamt ausführbaren Justirung überhaupt zu genügen vermag.

Bei Präcisions- und Medicinalwaagen erhält die Plombe neben der Jahreszahl den sechsstrahligen Stern.

Bei sehr feinen Präcisions- und Medicinalwaagen dürfen die Stempel, nämlich das kleinste Wappen mit der Nummer des Verificationsbezirkes und der kleinere sechsstrahlige Stern, auch auf den Balken unmittelbar, wenn dieser von Messing ist, oder auf einen in denselben eingesetzten kupfernen oder messingenen Pfropf aufgeschlagen werden, — wobei jedoch äußerste Vorsicht anzuwenden ist.

Erfolgt übrigens bei regelrechtem Aufschlagen des Stempels eine Beschädigung der Waage, so leistet die Eichanstalt keinen Ersatz.

Stempelung der Höckerwaagen.

13. Höckerwaagen erhalten den Stempel auf Zinnwarzen, welche am Rande der Blechstreifen mit der Bezeichnung H. W. anzubringen sind.

Zurückzuweisende Waagen.

14. In den vorhergehenden Nummern ist schon angegeben, unter welchen Verhältnissen eine gleicharmige Waage nicht stempelfähig sein würde und daher zurückgegeben werden muß, bis die aufgefundenen Mängel vollständig beseitigt sind.

Ewiger Bund

Indessen können von der Eichanstalt solche kleine Berichtigungsarbeiten vorgenommen werden, für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzt, also ein geringes Nachschleifen der Schneiden, Herstellung der Balken- und Schalentarirung u. dgl. Die Eichanstalten sind zu Berichtigungsarbeiten dieser Art verpflichtet, wenn die bei der Waage noch zu beseitigenden Abweichungen sich innerhalb der für den Verkehr zulässigen Abweichungs-Grenzen halten.

Die Ausführung schwieriger und zeitraubender Verbesserungen ungenügender Waagen innerhalb der Eichanstalt selbst ist dagegen nicht statthaft.

Trägt eine als mangelhaft zurückzuweisende Waage von einer früheren Eichung die Stempelung an sich, so ist diese zu vernichten, und die Waage ist bei der abermaligen Vorlage wie eine neue zu behandeln.

2. Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Ungleicharmige Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

(§. 59 A. der Eichordnung.)

15. Bei einer Waage dieser Art soll das Verhältniß des Gewichtes zur Last 1 : 10 oder 1 : 100 sein.

Es sind sowohl Waagen zulässig, welche nur aus einem Balken gebildet sind, dessen Arme die bezeichneten Verhältnisse darstellen, wie auch solche, welche eine Zusammensetzung zweier Hebel bilden, deren einer die Gewichtswaagschale trägt, während am anderen die Last-Waagschale angehängt ist.

Bei der einfacheren Anordnung ist die Construction im Allgemeinen nicht wesentlich verschieden von der der gleicharmigen Balkenwaage.

Es wird hiernach im Wesentlichen nur erforderlich sein, anzugeben, welche Abänderungen gemäß der ungleichen Länge der Hebelarme in den vorangehenden, für die gleicharmigen Balkenwaagen aufgestellten Erläuterungen und Vorschriften im Besonderen eintreten. An Stelle der Erläuterungen, betreffend die Symmetrie und Gleicharmigkeit der Waage und die gleiche Schwere der Schalen (Nr. 5 und 7), sowie an Stelle der Vorschriften über Balken- und Schalentarirung und Prüfung der Gleicharmigkeit der Waage (Nr. 8, 10 und 11) treten folgende Vorschriften:

Die beiden Schalen müssen ungleich schwer sein und zwar in einem Verhältniß, welches von dem Verhältniß der Hebelarme abhängig ist. — Eine besondere Prüfung des Gewichts-

Ewiger Bund

verhältnisses der Schalen findet nicht statt; jedoch muß von der Einrichtung einer zulässigen Waage verlangt werden, daß die Zugehörigkeit jeder Schale zu einem der beiden Hebelarme genügend gekennzeichnet und somit eine Vertauschung der Schalen untereinander hinreichend erschwert ist.

Die Prüfung der Schalen und des Balkens verbindet sich bei dieser Waage mit der Untersuchung, in wie weit das vorgeschriebene Verhältniß der beiden Hebelarme innegehalten ist.

Die Waage ist hierbei als zulässig zu erachten, wenn sie sowohl unbelastet, als bei der ihrer größten Tragfähigkeit entsprechenden Belastung mit Gewichten, deren Werth auf der Laststeite das Zehnfache resp. Hundertfache von dem auf der Gewichtseite beträgt, einspielt oder zum Einspielen gebracht wird durch eine einseitige Gewichtszulage, die nicht mehr als $^1/_{1000}$ derjenigen Belastung beträgt, zu welcher die Zulage hinzugefügt wird.

Bezüglich der Empfindlichkeit finden die unter Nr. 9 für gleicharmige Waagen gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

Im Uebrigen gilt Alles in den vorhergehenden Nummern Gesagte mit unbedeutenden, auf der Hand liegenden Abänderungen auch von der Prüfung, Berichtigung und Stempelung der ungleicharmigen Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Für die Prüfung jener ungleicharmigen Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältnisse der Hebelarme, welche mit Laufgewicht und Scale versehen und sonach theilweise auch zu Wägungen vermittelst Veränderung eines Hebelarmes zu benützen sind, haben zugleich auch die hierauf bezüglichen Bestimmungen (§. 59 B der Eichordnung) Geltung.

B. Ungleicharmige Balkenwaagen mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

(Schnellwaagen, römische Waagen, §. 59 B der Eichordnung).

Allgemeine Construction.

16. Die unter dem Namen der römischen Waage bekannte Balkenwaage besteht aus einem ungleicharmigen Waagbalken, der auf gleiche Weise wie bei der gleicharmigen Waage mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in stählernen Pfannen der Scheere ruht.

Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht und trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfanne versehenen

Ewiger Bund

Gehänges einen Haken zum Aufhängen der Schale oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wägenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das sogenannte Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagbalkens so aufgehängt ist, daß es hin und her geschoben werden kaun, bis der Waagbalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewichte kommt.

Diese Gleichgewichtsstellung wird ebenso wie bei der gleicharmigen Waage, durch eine auf dem Balken befestigte, in der Scheere frei spielende Zunge angezeigt.

Endlich ist auf dem langen Arme des Waagbalkens eine Theilung mit beigesetzten Zahlen angebracht, um für jede Stellung des Laufgewichts das Gewicht der am kurzen Arme hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

Häufig ist die Waage so eingerichtet, daß zur Abwägung leichterer oder schwererer Lasten ein längerer oder kürzerer Hebelarm auf der Seite des kurzen Armes benutzt werden kann. Dann befindet sich an diesem Arme eine zweite Stahlschneide, welche ein dem oben erwähnten gleiches Gehänge trägt, und der lange Arm der Waage erhält eine zweite Theilung, welche das Gewicht einer an dem zweiten Aufhängepunkte wirkenden Last angibt. Die verschiedenen Einrichtungen, welche in diesem Falle die Aufhängung des Waagbalkens und die Gehänge erhalten können, sind unter den besonderen Constructionsverhältnissen angeführt (s. Nr. 22).

Constructionserforderniſſe der Waage.

17. a. Festigkeit. Der Waagbalken muß bei regelmäßiger Bearbeitung die nöthige Festigkeit besitzen, um bei der größten für die Waage beabsichtigten Belastung keine mit dem bloßen Auge erkennbare Biegung zu zeigen. Geringere Durchbiegungen ergeben sich, wie bei der gleicharmigen Waage (s. Nr. 3), gelegentlich der Prüfung auf die Empfindlichkeit.

b. Stabilität. Auch die Bedingung der Stabilität ist dieselbe wie bei der gleicharmigen Waage (s. Nr. 4).

c. Richtigkeit. Zur Richtigkeit gehört außer den nachher aufzuführenden Eigenschaften der einzelnen Theile die gleichmäßige und den Belastungen des kurzen Armes genau entsprechende Ausführung der Theilungen auf dem langen Arme. Die erste Prüfung wird genügend dadurch ausgeführt, daß man sich durch Augenmaaß und durch Abmessung der Entfernungen bei einigen Theilstrichen davon überzeugt, daß dieselben (die nach §. 59 B der Eichordnung in nicht kleineren Abständen als 3 Millimeter von einander stehen sollen) gleich-

Ewiger Bund

mäßig aufgetragen sind. Die Prüfung der Richtigkeit der Hebellängen geschieht durch das später anzugebende Prüfungsverfahren.

d. Tragfähigkeit und Empfindlichkeit. Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es nach §. 59 der Eichordnung nicht, da sich dieselbe aus der Bezeichnung der Theilungen ergibt. Daß die Waage die ihr zugemuthete Tragfähigkeit besitzt, wird vorläufig daran erkannt, daß eine mehrmals wiederholte Belastung bis zur Grenze der Tragfähigkeit eine durch den gespannten Faden zu erkennende Veränderung in der Lage der Schneiden nicht hervorbringt.

Die Prüfung der Empfindlichkeit erfolgt durch das weiter unten angegebene Verfahren.

Constructionserfordernisse für die einzelnen Theile der Waage.

18. a. Waagbalken. Derselbe muß außer den schon erwähnten Eigenschaften der Festigkeit, Stabilität u. s. w. auch noch ein völlig freies Spiel in einer verticalen Ebene haben und darf weder selbst noch mit seiner Zunge seitwärts anstreifen, noch — was bei solchen Waagbalken mit zwei Lastpunkten vorkommen kann — in seinem freien Spiele durch das zweite Gehänge gestört werden.

Wenn zwar die Form des Waagbalkens nicht vorgeschrieben ist, so empfiehlt sich doch diejenige, bei welcher der verticale Querschnitt ein Rechteck mit horizontalen und verticalen Seiten bildet, diese Rechtecke am langen Arme gleiche Breite haben, während ihre Höhen nach dem Ende des Armes etwas abnehmen können.

Andere Formen, wie namentlich diejenigen mit Querschnitten in Gestalt eines über Eck gestellten Quadrates, eines Vollkreises, Halbkreises oder einer polygonalen Figur sind schon wegen ihrer geringeren Festigkeit bei gleichem Inhalt weniger empfehlenswerth und sollen jedenfalls die Veranlassung zu einer besonders sorgfältigen Prüfung der Festigkeit und Empfindlichkeit geben.

b. Die Schneiden und Pfannen. Alle Schneiden und Pfannen müssen (wie bei den gleicharmigen Waagen unter Nr. 7 angegeben) eine genügende Härte und die Schneiden eine solche Zuschärfung haben, daß sie die Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.

Die mit dem Waagbalken selbst verbundenen Schneiden des Aufhängepunktes und Lastpunktes, sowie die in der Hülse des Laufgewichtes (s. unten d) angebrachten beiden Schneidehälften müssen auf der Seitenfläche des Balkens rechtwinkelig stehen, und eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie muß mit der Zunge einen rechten Winkel bilden.

Ewiger Bund

c. Waagschaale. Wird eine solche zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß, wenn dieselbe abnehmbar ist, entweder ihr Gewicht mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Oesen und des dazu gehörenden Gehänges eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale betragen, und diese Zahl auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von K oder ℔ angegeben werden; oder die Waage muß so eingerichtet sein, daß dieselbe nach Anhängung der unbelasteten Schale und bei Stellung des Laufgewichts auf den Nullpunkt der Scale gerade einspielt, wodurch das richtige Gewicht der Waagschale gesichert ist.

d. Das Laufgewicht. An der über dem längeren Balkenarme verschiebbaren Hülse treten an beiden Seiten die eine gerade Linie bildenden Stahlschneiden hervor, auf denen ein gabelförmiges Gehänge ruht, dessen unteres Verbindungsstück das Laufgewicht trägt.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse von dem Waagbalken abzuschieben (z. B. Behufs der Umlegung für eine zweite Scale), so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweitigen Ausgleichungsmateriales eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale bilden, welche Zahl unter Beisetzung von K oder ℔ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Hülse nicht abnehmbar, sondern wird das Laufgewicht entweder durch Umschlagen des Gehänges oder durch Umdrehen des Waagbalkens für beide Scalen einer solchen Waage angewendet, so soll die Theilung jedenfalls von 0 anfangen, damit die Richtigkeit des Laufgewichtes durch Einstellung der Hülse auf den Nullpunkt, und das alsdann erfolgende Einspielen der Zunge geprüft werden kann.

Eine bestimmte Form ist für das Laufgewicht nicht vorgeschrieben. Doch empfiehlt sich die Form einer Kugel und unter allen Umständen muß eine in das Gewicht fest eingegossene, nicht etwa eingeschraubte Oese die unveränderliche Verbindung mit der Hülse bilden.

Die Hülse trägt eine Marke, mittelst welcher für jede Stellung des Laufgewichtes an der Theilung des Balkenarmes das Gewicht der gewogenen Last abgelesen wird. Diese bei Verschiebung der Hülse über die Theilung hinweggleitende Marke muß scharf bestimmt sein (z. B. kann ein scharf eingerissener senkrechter Strich, ein scharfer Spalt, ein straffgespannter Visir-Draht ꝛc. dienen), und den Werth der jedesmaligen Stellung an der Theilung deutlich erkennen lassen.

Ist die Hülse abnehmbar, um in umgekehrter Lage für eine zweite Theilung an-

Ewiger Bund

wendbar zu sein, so darf sie nur eine, für beide Scalen dienende Marke besitzen. Bei nicht abnehmbarer Hülse ist natürlich, wenn die beiden Theilungen auf entgegengesetzten Seiten des Waagbalkens liegen, auf jeder Seite eine Marke erforderlich.

Verfahren bei der Prüfung.

19. Die in den vorigen Nummern aufgeführten Bedingungen für die Brauchbarkeit einer römischen Waage werden durch das folgende Verfahren bei der Prüfung ermittelt.

a. Prüfung im Allgemeinen. Wenn die Waage keinen der im §. 62 der Eichordnung genannten Fehler besitzt, wird zuerst untersucht, ob die Eintheilung regelmäßig ausgeführt ist, ob Schneiden und Pfannen gehörig gehärtet und geglättet sind und ob die Waage durchaus frei und ohne Reibung spielt.

Durch Spannen eines Fadens über die Schneiden wird die richtige Lage derselben geprüft, wobei die Mittelschneide nicht unter die gerade Verbindungslinie der beiden anderen Schneiden fallen soll und alle drei Schneiden möglichst in einer Ebene liegen müssen. Bei Waagen mit zwei Theilungen wird diese Prüfung für die drei zusammengehörigen Schneiden beider Theilungen angestellt.

Hierauf wird die Waage mit dem größten auf der Theilung angegebenen Gewichte belastet, in's Gleichgewicht gebracht und an der nunmehr durch den gespannten Faden ersichtlichen Lage der Schneiden untersucht, ob die Waage die nöthige Festigkeit hat. Bei erkennbarer Durchbiegung ist die Waage zurückzuweisen.

Die Stabilität der Waage wird daran erkannt, daß die ohne weitere Belastung in's Gleichgewicht gebrachte Waage, nachdem sie in Schwingungen versetzt wurde, wieder in die Gleichgewichtslage zurückkehrt.

20. b. Prüfung der Empfindlichkeit. Die Prüfung der Empfindlichkeit wird darauf gerichtet, ob die Waage sowohl bei ihrer geringsten als bei ihrer höchsten Belastung nach Hinzufügung des im §. 63 der Eichordnung festgestellten Zulagegewichtes von $^1/_{1000}$ der Belastung einen deutlichen Ausschlag gibt. Bei Waagen mit zwei Theilungen ist dasselbe Verfahren für beide Theilungen auszuführen.

Da die hier behandelten Waagen nicht als Präcisionswaagen zuzulassen sind, so kommt immer nur das eine Gewichtsverhältniß von $^1/_{1000}$ zwischen Belastung und Zulagegewicht zur Anwendung.

21. c. Richtigkeit. Die Prüfung der Richtigkeit muß ergeben, daß die in Schwingungen versetzte Waage in die Gleichgewichtslage zurückkehrt:

Ewiger Bund

1) nachdem die Marke der Laufgewichtshülse auf den Anfangspunkt der Theilung geschoben worden ist;

2) nachdem die Hülse auf andere Theilpunkte der Theilung (oder der Theilungen) verschoben und das Gleichgewicht durch die Gewichte herbeigeführt worden ist, welche den Angaben der Theilungen entsprechen.

Es ist zweckmäßig, diese Prüfung mindestens an zwei Theilstrichen (jeder Theilung) vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere in der Nähe des letzten Theilstriches liegt.

Da Fehler der Theilung sich nicht völlig vermeiden lassen, so darf die Waage noch als richtig angesehen und gestempelt werden, wenn eine Aenderung von $^1/_{1000}$ der jedesmaligen Belastung das etwa nicht vorhandene Gleichgewicht wieder herstellt.

Gestattete Constructions-Verschiedenheiten.

22. Die römischen Waagen können, nach richtigen Grundsätzen construirt, verschiedene Formen erhalten, bei welchen zum Theil noch anderweitige als die vorher benannten Prüfungen erforderlich sind. Zunächst sind folgende Arten der Construction zulässig:

a. Die Waage hat bei zwei Theilungen zwei Aufhängepunkte und dem entsprechend zwei Zungen, die nach entgegengesetzten Seiten gerichtet sind, dagegen nur einen Lastpunkt. Beim Gebrauche wird die Waage so umgewendet, daß die vorher nach oben gerichtete Seite nunmehr nach unten gerichtet ist. Bei dieser Construction kann:

1) die Hülse mit dem Laufgewicht abzuschieben sein; ihre Schwere einschließlich des Laufgewichtes muß alsdann eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Theilung betragen, und sie darf nur eine für beide Theilungen gültige Marke haben;

2) die Hülse mit dem Laufgewicht nicht abnehmbar, sondern dadurch auch zur Wägung auf der zweiten Seite anwendbar sein, daß sie bis zum Ende des Balkens geschoben, und dann das Laufgewicht herumgedreht wird, wobei das Gehänge hinreichend weit sein muß, um über den Balken gewendet werden zu können; die Hülse hat dann für jede Theilung ihre besondere Marke.

b. Die Waage hat nur einen Aufhängungspunkt, aber zwei Lastpunkte. Eine solche Waage muß zum Gebrauch der zweiten Theilung so umgewendet werden, daß der erst rechts liegende Arm nunmehr nach links kommt.

Auch hierbei kann die Hülse mit Laufgewicht entweder abnehmbar sein oder nicht, und

Ewiger Bund

muß im ersten Falle wieder die unter a. erwähnte Bedingung des Gewichtes und der einen gültigen Marke erfüllt sein.

Eine Waage mit nicht abnehmbarer Hülse muß unter allen Umständen auf der einen Theilung mit Null beginnen, damit die Richtigkeit der unbelasteten Waage zur Controle der unveränderten Schwere des Laufgewichtes dient (18. d).

Wegen des Gewichtes einer etwa abnehmbaren Waagschale ist schon oben unter 18. c. angeführt, daß dasselbe eine ganze Zahl von Gewichtseinheiten der Theilung betragen muß.

Stempelung.

23. Nach der Prüfung erfolgt die Stempelung durch Anlegung einer Plombe an die Scheere in gleicher Weise wie bei gleicharmigen Waagen. Bei Schnellwaagen mit zwei Scheeren ist die Plombe an diejenige Scheere anzubringen, welche sich im größeren Abstande von der Lastschneide befindet. Das Laufgewicht ist auf der Oberfläche seines Pfropfes noch besonders zu stempeln. (Vergl. §. 65 der Eichordnung.) Die Stempelung des Laufgewichtes ist bei der periodischen Verification ebenso wie die der Plombe zu erneuern.

24. Kleinere Berichtungen fehlerhafter Waagen sind entsprechend den in Nr. 14 für die gleicharmigen Waagen gegebenen Anweisungen auch bei den römischen Waagen auszuführen.

3. Brückenwaagen

(zu §. 60 der Eichordnung).

Allgemeine Construction.

25. Das Wesentliche der verschiedenen unter dem Namen Brückenwaagen bekannten Wägungsvorrichtungen besteht darin, daß die Lastwaagschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme entweder direct oder durch Vermittelung eines anderweitigen Hebels mit dem Lastarm eines oberhalb angebrachten Waagbalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaagschale hängt.

Die Wägung der Last erfolgt durch ein im Verhältniß zu derselben kleineres Gewicht (verjüngtes oder Proportionalgewicht), und sind nur solche Brückenwaagen stempelfähig, bei denen das Verhältniß der Verkleinerung des Gewichtes zur Last 1 : 10 oder 1 : 100 ist.

Von den verschiedenen Arten der Brückenwaagen sind außer der gebräuchlichsten, der sogenannten Straßburger Waage, bis auf Weiteres nur die unter den folgenden Bezeichnungen bekannten Constructionen zuzulassen:

Ewiger Bund

1) Pfitzer'sche Patent-Brückenwaage,
2) Pfitzer'sche Decimal-Brückenwaage,
3) Schönemann'sche Brückenwaage.

Alle Constructionen müssen gleichmäßig die Bedingungen erfüllen, daß die Waage:

a. dieselbe Angabe zeigt, auf welche Stelle der Brücke auch die zu wägende Last gesetzt wird;

b. für Herstellung einer horizontalen Aufstellung der Brücke, sowie

c. für die Regulirung des Gewichtes der einzelnen Theile Vorrichtungen besitzt;

d. im Falle sie eine Centesimalwaage ist, die Bezeichnung als solche an sich trägt;

e. mit der Bezeichnung ihrer größten Tragfähigkeit und wenn diese mehr als 50 K. beträgt, auch der geringsten zulässigen Belastung versehen ist.

Werden andere Brückenwaagen als die genannten bei einer Eichanstalt eingeliefert und besteht Grund zur Annahme, daß diese Waagen den Vorschriften der §§. 60 und 62 der Eichordnung Genüge leisten, oder scheint es unsicher, ob eine Brückenwaage zu den für jetzt gestatteten Arten gehört, so ist darüber an die Commission zu berichten.

Allgemeine Construction der Straßburger Brücken-Waage.

26. An der Straßburger Brückenwaage kommen folgende Theile bei der Prüfung besonders in Betracht:

a. der ungleicharmige Waagbalken, dessen durch Schneiden gebildete Drehachse auf einer an dem Ständer befestigten Stahlpfanne ruht, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zum Aufnehmen der Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte (Schneiden): der am äußersten Ende zur Aufhängung des Traghebels, der dem Drehpunkt zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.

b. Der unter der Brücke horizontal gelagerte Traghebel, in der Regel aus zwei auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke, welche die Seiten eines gleichschenkligen Dreiecks bilden, zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Traghebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend dem Hebel als Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dieser Hebel durch ein senkrechtes Hängeisen am äußersten Ende des kurzen Balkenarmes aufgehängt. Zuweilen bilden die Eisenstangen des Traghebels eine andere Figur als ein gleichschenkliges Dreieck, oder es sind auch

Ewiger Bund

zwei Paare solcher Eisenstangen zu einem Hebel verbunden. Die Wirkung des Hebels erfolgt aber immer so, als ob derselbe in einer Linie (der Basis eines Dreiecks) seine feste Unterstützung, in der Spitze eines zu dieser Linie als Basis gehörenden gleichschenkligen Dreiecks den Endpunkt seines Armes habe.

c. Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der zu wägenden Last bestimmt. Vermittelst eines Hängeisens ist sie einerseits mit dem kurzen Arme des Waagbalkens verbunden, während sie andererseits auf Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Traghebels, nach oben gekehrt und in eine gerade Linie fallend, befestigt sind.

d. Ein Pendelzeiger, der zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient und an der vorderen Seite des den Waagbalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einer festen Marke steht, wenn die Brücke waagerecht ist.

e. Außerdem noch: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichtes und der Regulator (Tarireinrichtung), um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Waage die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagbalkens angebracht.

Die nach §. 60 der Eichordnung für Brückenwaagen zugelassenen Tarirvorrichtungen, welche, neben dem vorgeschriebenen Regulator bestehend, namentlich bei Brückenwaagen die dem Einflusse der Witterung ausgesetzt sind, sich als zweckentsprechend erwiesen haben, können in verschiedener Weise hergestellt werden. Statthaft ist z. B.

ein mit der Gewichtsschale verbundener Schubkasten zur Aufnahme des Tarirmaterials, — eine am Gehänge der Gewichtschale angebrachte kleinere Schale aus Metallblech, — ein an demselben Gehäng angebrachter Schraubenstift, auf welchem mit Einschnitten versehene Metallscheiben sich anschieben, und dann durch eine Schraubenmutter befestigen lassen.

Bei den im §. 57 der Eichordnung erwähnten Waagen, welche eine Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage darstellen, darf auf das Vorhandensein einer Regulator-Vorrichtung am Hauptwaagebalken der Brückenwaage verzichtet werden, wenn eine entsprechende Tarirvorrichtung auf der Lastseite vorhanden ist.

Es bestehen auch tafelwaagenartige Brückenwaagen, deren allgemeine Construction im Wesentlichen der Construction der Straßburger Brückenwaage entspricht, sich aber von ihr dadurch unterscheidet, daß die Brücke sich in einer sowohl nach der Theorie, als auch nach dem Ergebniß praktischer Untersuchungen unbedenklichen Weise nicht *unter* dem Waagbalken, sondern *über* demselben befindet. Es wird hierdurch, indem zugleich der Traghebel der Brücke sich dicht unter dem Waagbalken befindet, eine in lothrechter Richtung so geringe Di-

Ewiger Bund

mensionen einnehmende Anordnung der ganzen Wägungs-Einrichtung ermöglicht, daß diese Brückenwaage als Tischwaage auf Ladentischen angewandt, ja sogar bei besonderer Einrichtung hierzu während des Nichtgebrauches durch Ueberklappen der Brücke als ein Theil des Ladentisches selbst gebraucht werden kann.

Die praktischen Vortheile dieser Anordnung, welche unter manchen Umständen erheblich sein können, sind dadurch erreicht, daß das der Gewichtsseite zugekehrte Ende der Brücke nicht direct mit einem Hängeisen an dem kurzen Hebelarm des Waagbalkens angehängt ist, sondern daß die über dem Waagbalken befindliche Brücke ab (s. Fig. 5 a. und 5 b.) sich mit gespreizten Bügeln, die unten bei k mit zwei Pfannen versehen sind, auf zwei Schneiden

Fig. 5 a.

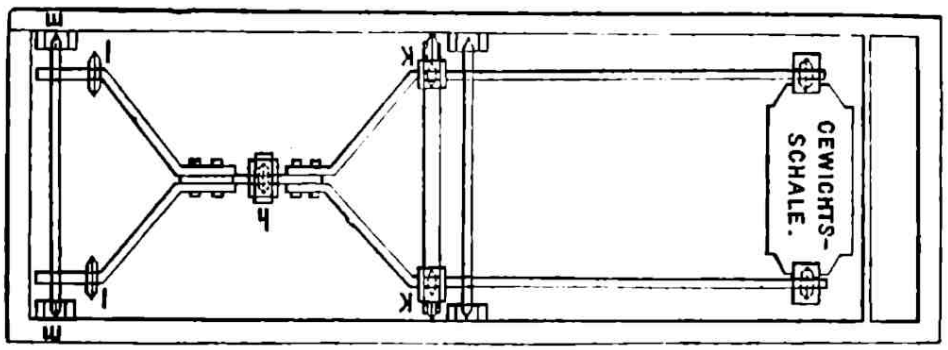

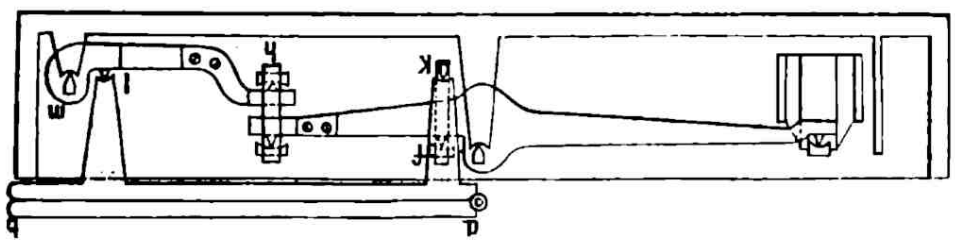

Fig. 5 b.

eines Rahmenstücks stützt, welches selbst in derselben Weise wie bei der gewöhnlichen Straßburger Construction das vordere Hängeisen an dem kurzen Hebelarm des Waagbalkens auf Schneiden f mit Pfannen angehängt ist. Das hintere Ende der Brücke stützt sich mit ganz ähnlichen Bügeln und Pfannen bei l auf die Schneiden, welche von dem nach Art der Straßburger Einrichtung angebrachten Traghebel m h in entsprechender Weise getragen werden. Die in Obigem erläuterte Construction einer Straßburger Brückenwaage mit einer oberschaligen Lage der Brücke ist zur Eichung und Stempelung ebenfalls zugelassen.

Ewiger Bund

Der Eintrag solcher Straßburger Brückenwaagen im Einnahmeregister hat mit dem Zusatze „mit oberschaliger Lage der Brücke“ zu geschehen.

Hierbei wird bemerkt, daß überhaupt das Vorkommen einer Zweitheilung der vorderen Aufhängung der Brücke bei Brückenwaagen, also die Unterstützung der Brücke in vier Punkten nur gebilligt werden kann, und daß solche Waagen durchaus zulässig sind.

Constructionserforderuisse der Theile einer Straßburger Brückenwaage.

27. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie der größten Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits das Gewicht der beweglichen Theile unnöthig zu vermehren. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt sind, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Uebelstände herbeigeführt würden.

Am Waagbalken müssen, wie bei der gleicharmigen Waage, die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens möglichst genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Auch an dem Traghebel müssen die Schärfen der an ihm befestigten Stahlschneiden in einer und derselben waagrechten Ebene liegen.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden, sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekehrt sind.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörenden Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Traghebels befestigt sind. Allein dieß ist eine fehlerhafte, zu falschen Resultaten Anlaß gebende Construction, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

Richtigkeit der Straßburger Brückenwaage und Prüfung derselben.

28. Eine Brückenwaage muß bei allen innerhalb ihrer Tragfähigkeit liegenden Belastungen hinreichend richtige Angaben zeigen, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last auch

Ewiger Bund

gelegt wird (s. Nr. 25). Hierzu ist es erforderlich, daß der Hebelarm, an dem das äußere Hängeisen wirkt, zu dem Hebelarm, an welchem das innere Hängeisen wirkt, dasselbe Verhältniß habe, wie der Arm des Traghebels zu dem Abstande des Unterstützungspunktes der Brücke auf dem Traghebel von der Drehachse desselben. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagbalken wirkt, als wäre sie an dem die Brücke mit dem kurzen Arme dieses Balkens verbindenden Hängeisen angebracht.

Da sich das Vorhandensein jener Längenverhältnisse durch directe Messungen nicht wohl nachweisen läßt, so wird folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben:

Hat man es z. B. mit einer Decimalwaage von 1000 K. Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wobei der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger benutzt wird. Nächstdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht schon thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 100 K. auf die Brücke möglichst weit nach vorn und 10 K. als Gegengewicht auf die Waagschale setzen; es muß dann die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagbalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 100 K. möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke und nach jeder der beiden Seiten hat rücken lassen, und kehrt sie beharrlich in dieselbe Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist dies ein Zeichen, daß nicht allein die vorgenannte Bedingung erfüllt, sondern daß auch der Parallelismus sämmtlicher am Traghebel befestigter Achsen vorhanden ist.

Der Sicherheit wegen und als Beweis dafür, daß das Verhältniß der Last zu dem Gegengewichte für jede Belastung dasselbe bleibt, ist dann die oben erwähnte Prüfung noch unter einigen weiter gehenden Belastungen der Brücke mit etwa 500 K. und 1000 K. (wozu beziehungsweise 50 K. und 100 K. als Gegengewicht gehören) zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser Prüfungen, ohne daß dabei der Regulator verschoben zu werden braucht, dasselbe Ergebniß herausstellt, sind die Constructionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

Indeß ergibt das Zulagegewicht, welches zur Prüfung der Empfindlichkeit (s. folgende Nr.) dient, auch den noch zulässigen Fehler der Waage.

Bei der Prüfung der Brückenwaagen von großer Tragfähigkeit auf die Richtigkeit der Verhältnisse der Hebelarme bereitet es mitunter Schwierigkeiten, für die vorschriftsmäßige

Ewiger Bund

Ausführung dieser Operation bei der angegebenen größten Belastung der Waage die genügende Zahl der erforderlichen Gewichtsstücke von hinreichend verbürgter Richtigkeit zu beschaffen, um die Brücke mit dem Zehnfachen oder Hundertfachen der in die Gewichtsschale zu setzenden Stücke wirklich belasten zu können.

In solchen Fällen ist es zulässig, ein etwas geändertes Prüfungsverfahren eintreten zu lassen, welches darin besteht, daß man nur einen Theil der erforderlichen Belastungen beider Seiten der Waage aus Gewichtsstücken von dem erforderlichen Werthverhältniß zusammensetzt, den größeren Theil der Belastungen jedoch durch Tarir-Material herstellt.

Hiebei ist jedoch folgendes zu beobachten:

Die Hebelverhältnisse einer Brückenwaage bei irgend einer Belastung sind im Sinne der Eichordnung dann als hinreichend richtig zu erachten, wenn — nach vorheriger sorgfältiger Ausgleichung der Waage — bei Belastung der Brücke mit solchen Gewichten, deren Gesammtwerth zu dem auf der Gewichtsschale aufgesetzten Gewichtswerthe das vorgeschriebene z. B. centesimale Verhältniß hat, zur endlichen Hervorbringung des Gleichgewichtes höchstens eine solche Zulage zu einer der beiden Seiten der Waage erforderlich wird, deren Verhältniß zu der Belastung der betreffenden Seite den in §. 63 der Eichordnung unter c. für die Empfindlichkeit vorgeschriebenen Verhältnißwerth $^1/_{1667}$ nicht übersteigt.

Wenn man nun, um zu prüfen, ob in der Nähe der größten Belastung der Waage die Verhältnisse der Hebelarme in diesem Sinne noch hinreichend richtig sind, zunächst die Brücke mit Tarirmaterial von einer nahe an die größte Belastung hinreichenden Schwere belastet, sodann die Waage durch entsprechende Belastung der Gewichtsschale zum genauen Einspielen bringt, und erst in diesem Zustande der Waage auf Gewichtsschale und Brücke die Gewichtsstücke von vorgeschriebenem Verhältnißwerthe setzt; welche zur Bestimmung des Verhältnisses der Hebelarme dienen sollen, so ist klar, daß das Zulagegewicht, welches jetzt eventuel auf einer der beiden Seiten der Waage erfordert wird, um das Gleichgewicht wieder hervorzubringen, die Wirkung des Fehlers des Hebelarmverhältnisses der Waage nicht für die gesammte Belastung einschließlich des Tarirmaterials, sondern nur für die in richtigen Gewichtsstücken aufgesetzte Zusatz-Belastung darstellt.

Beträgt also letztere beispielsweise nur den zehnten Theil der Gesammt-Belastung, so darf, wenn das Verhältniß der Hebelarme für hinreichend richtig erklärt werden soll, die zur letzten Correctur erforderte Zulage nur den zehnten Theil desjenigen Werthes betragen, welcher als $^1/_{1667}$ der gesammten Belastung die Grenzbestimmung für die zugehörige Empfindlichkeit der Waage angibt.

Ewiger Bund

Es würde also in dem vorliegenden Beispiel nur dann möglich sein, die Einhaltung der Fehlergrenze des Hebelverhältnisses der Waage in dem betreffenden Belastungszustande noch zu constatiren, wenn der zehnte Theil derjenigen Zulage, welche dem Empfindlichkeitsverhältnisse von $^1/_{1667}$ bei diesem Belastungszustande entspricht, überhaupt noch einen erkennbaren Ausschlag gäbe.

Hiernach ist eigentlich bei jeder Waage erst erfahrungsmäßig durch eine Bestimmung der Empfindlichkeit bei einer der größten Tragfähigkeit nahen Belastung zu ermitteln, welchen Bruchtheil der größten zulässigen Belastung man bei der Prüfung der Richtigkeit der Hebelverhältnisse aus Tarirmaterial bilden darf, und welchen Bruchtheil man aus richtigen Gewichtsstücken von vorschriftsmäßigen Werthverhältnissen zusammensetzen muß, um hinlänglich sichere Resultate zu erlangen.

Ist die Empfindlichkeit der Waage bei den größeren Belastungen nur eben die vorschriftsmäßige, dann darf man bei der Prüfung der Richtigkeit überhaupt kein Tarirmaterial, sondern man darf nur richtige Gewichtsstücke anwenden. Ist die Empfindlichkeit aber z. B. fünfmal größer als die vorgeschriebene, dann kann man bei der Prüfung der Richtigkeit $^4/_5$ der größten Belastung aus Tarirmaterial zusammensetzen und braucht nur für $^1/_5$ der größten Belastung richtige Gewichtsstücke u. s. f.

Durchschnittliche Erfahrungen solcher Art, an gewissen Waagengattungen werden es ermöglichen, mit einiger Sicherheit im Voraus zu beurtheilen, welches Gewichtsmaterial zu den Richtigkeits-Prüfungen in jedem Falle hinreichen wird, um danach die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Prüfung der Empfindlichkeit.

29. Mit den oben erwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit der Brückenwaage zu verbinden. Dieselbe muß nämlich (nach §. 63 der Eichordnung) von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von $^1/_{1667}$, also von 6 D für jedes K noch eine merkliche Störung des stattgehabten Gleichgewichts zur Folge hat. (Vergleiche auch Nr. 9 der Vorschriften zur Prüfung der Empfindlichkeit gleicharmiger Balkenwaagen.)

Wenn also nach dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 100 K., 500 K., 1000 K. belastet worden ist, so hat man diesen Belastungen beziehungsweise 60 G., 300 G., 600 G. zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtsstand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man die obigen Gewichts-

Ewiger Bund

zulagen nicht den verschiedenen Belastungen der Brücke, sondern den Gegengewichten in der Waagschale beziehungsweise 6 G., 30 G., 60 G. hinzufügt.

Brückenwaagen, welche mit Laufgewicht und Scale versehen sind.

(Vergl. §. 60 der Eichordnung.)

30. Mit dem Waagbalken der Gewichtsschale der Brückenwaage sind Nebenschienen mit Laufgewicht verbunden, die mit einer Eintheilung versehen sind, mittelst welcher der veränderliche Gewichts-Werth, den das Laufgewicht in den verschiedenen Stellungen an der Scale hat, abgelesen und somit die Anwendung einer größeren Zahl kleiner Gewichte ersetzt wird.

Die Laufschienen müssen paralell zu dem Gewichtswaagbalken liegen.

Die auf einer Schiene angebrachte Scale kann für Kilogramme oder Pfunde ausgeführt sein und darf nur decimale Unterabtheilungen enthalten, ihre Theilstriche müssen gleichen Abstand von einander haben, der mindestens 3 Millimeter betragen soll.

Das Laufgewicht muß untrennbar mit der Schiene und die Preßschraube des Laufgewichts untrennbar mit diesem verbunden sein.

Wenn das Laufgewicht auf den Nullpunkt der Scale gestellt wird, entspricht die Brückenwaage der gewöhnlichen Einrichtung, wie sie in Nr. 25 und 26 beschrieben ist; es muß daher auch, bevor zur Prüfung der Nebenvorrichtung geschritten werden kann, durch Ausführung der Prüfung nach Nr. 28 und 29 festgestellt sein, daß die Brückenwaage als solche stempelfähig ist.

Ist bezülich der angegebenen Constructionsbedingungen ein Bedenken nicht vorhanden, so ist noch die Richtigkeit der Scalentheilung zu untersuchen, indem das Laufgewicht auf die erste und die letzte Marke der Theilung, und außerdem mindestens auf eine dazwischen liegende Marke eingestellt und jedesmal die entsprechende Last auf die Brücke gelegt wird.

Hierbei muß zunächst jedesmal der Gleichgewichtszustand sich durch richtiges Einspielen des Waagbalkens zu erkennen geben, und es muß ferner eine merkliche Störung des Gleichgewichtes eintreten, wenn für jedes Kilogramm der gesammten Brückenbelastung 6 D auf der Brücke zugelegt werden.

Stempelung der Brückenwaagen.

31. Wenn die Waage den in Nr. 25—29 resp. auch 30 angegebenen Anforderungen entsprochen hat, wird die Stempelung ausgeführt.

Ewiger Bund

Diese erfolgt durch Anhängung der Plombe an eine geeignete Stelle des den Waagbalken tragenden Ständers, wozu erforderlichen Falles in denselben ein Loch einzubohren ist.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht ist auch dieses nach den für Schnellwaagen gegebenen Vorschriften zu stempeln.

Kleinere Berichtigungen fehlerhafter Waagen sind entsprechend den in Nr. 14 für die gleicharmigen Waagen gegebenen Anweisungen auch bei den Brückenwaagen auszuführen.

Centesimalbrückenwaagen.

32. Bei den als Centesimalwaagen construirten Brückenwaagen kommen auch andere Anordnungen der Hebel vor, als in dem Vorigen angegeben sind. Z. B. können 2 Traghebel von dreieckiger Form, welche die Brücke tragen, so verbunden werden, daß ihre Spitzen gegeneinander gewendet sind, und ein Verbindungsstück tragen, auf welchem ein zweites ungleicharmiges Hebelsystem, der Uebertragungshebel, ruht. Letzterer wirkt dann mittelst Hängeisen auf einen dritten Hebel, welcher an seinem anderen Arme die Waagschale trägt.

Da sich die verschiedenen Constructionen der Centesimalwaagen nicht kurz darstellen lassen, und überdieß eine fehlerhafte Waage dieser Art bei den Eichanstalten doch nicht verbessert werden kann, so genügt es, daß durch die eichamtliche Prüfung die Richtigkeit und Empfindlichkeit durch ein Verfahren festgestellt wird, welches dem in Nr. 28 und 29 angegebenen entspricht, wobei nur selbstverständlich auf das Centesimal-Verhältniß zwischen Last und Gewicht Rücksicht zu nehmen ist.

Zulässige Brückenwaagen anderer Construction.

33. a. Die Pfitzer'sche Patentwaage. (Fig. 6). Dieselbe besteht aus einem ungleicharmigen Hebel (a o b), dessen Armlängen (a c : c b) nach dem Verhältniß der beabsichtigten Verjüngung, also für Decimalwaagen 1 : 10 gebildet werden. Der kurze Hebelarm (a c) ist gabelförmig verdoppelt. Zur Aufnahme der Last (Q) dient eine Brücke (d e f), welche mit einer vertikalen Wand (e g) ein Winkelstück bildet. Dieser vertikale Theil der Brücke hat zu beiden Seiten Schneiden (h), durch welche die Brücke in Verbindung mit den am kurzen Hebelarme angebrachten Hängstangen (a h) tritt.

Eine auf die Brücke gestellte Last wird am untern Ende (g) des Winkelarmes einen Zug nach der einen Seite, dagegen an einem höher gelegenen Punkte (i) einen Schub nach

Ewiger Bund

der andern Seite erzeugen, und würde dadurch ein Schiefstellen der Hängstangen veranlassen, was aber mittelst einer Parallelführung durch drei gleich lange Streben und Klammern (i k [doppelt] und l m) verhindert wird, deren Endpunkte (k und m) einerseits an festen Punkten des Gestelles, andererseits an festen Punkten des vertikalen Brückenwinkelstücks angebracht sind.

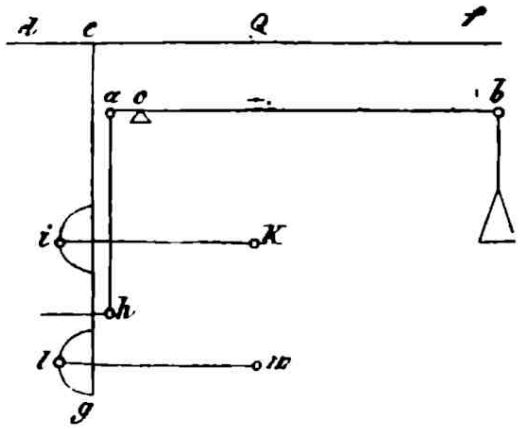

Figur 6.

Eine wichtige Bedingung für die Richtigkeit dieser Waage ist der sorgfältig ausgeführte Parallelismus der sämmtlichen Schneiden (des Hebels und der Parallelführungen), bei dessen Mangel die Last an verschiedenen Stellen der Brücke ungleiche Werthe ergibt. Es ist daher auf die Prüfung dieses Umstandes besonderes Gewicht zu legen.

34. b. Die Pfitzer'sche Decimal-Brückenwaage. Dieselbe gleicht in ihrer äußern Form der Straßburger Waage, unterscheidet sich aber von derselben dadurch, daß die Brücke vier Auflagerungspunkte hat und mit diesen auf vier Traghebeln ruht, bei denen durchgehends die Länge des Krafthebelarmes 10mal so groß ist, als die Länge des Lasthebelarmes. Die Krafthebelarme greifen sämmtlich in eine einzige Zugstange, welche oberhalb an einem gleicharmigen Waagbalken aufgehängt ist, der auf der andern Seite die Gewichtswaagschale trägt.

35. c. Die Schönemann'sche Waage. Dieselbe gleicht der unter Nr. 33 beschriebenenen Pfitzer'schen Waage darin, daß die Parallelführung der Brücke durch Streben und Klammern herbeigeführt und besondere Traghebel vermieden werden.

Ewiger Bund

Es kommen aber bei Waagen des Schönemann'schen Systems sehr verschiedene Constructionen vor, sowohl was die Lage der Brücke, als die Zahl und Anordnung der Streben betrifft, und ist daher eine genaue Beschreibung nicht füglich zu geben.

Da indessen wie bei der Pfitzer'schen Patentwaage, so auch bei der Schönemann'schen Waage, der sorgfältig ausgeführte Parallelismus der sämmtlichen Schneiden (vergl. Nr. 33) eine Hauptbedingung für die Richtigkeit ist, und ein mangelhafter Parallelismus von der Eichanstalt füglich nicht verbessert werden kann, so genügt es, auch bei der Schönemann'schen Waage, wenn die Prüfung derselben bei verschiedener Stellung des Gewichts auf der Brücke mit besonderer Sorgfalt ausgeführt wird.

Bei den unter Nr. 33 und 35 genannten Arten von Brückenwaagen erfolgt die Prüfung der allgemeinen Constructionserfordernisse (Festigkeit, freies Spiel, Härte der Schneiden und Pfannen u. s. w.), sowie der Richtigkeit und Empfindlichkeit in derselben Art, wie bei der Straßburger Waage.

Jedoch sollen wegen der Schwierigkeit der Berichtigung an fehlerhaft befundenen Waagen dieser Art die Eichanstalten eine Berichtigung nicht übernehmen.

36. d. Die Decimal-Brückenwaage mit Uebertragungshebel. Diese Waage hat eine der üblichen Einrichtung der Centesimalwaagen im Allgemeinen entsprechende Hebelanordnung, z. B. folgende:

Die Brücke, welche etwa in Form eines Rechteckes ausgeführt ist, ruht an 4 Punkten auf 2 in Form gleichschenkliger Dreiecke hergestellten Traghebeln; die unter der Mitte der Brücke liegenden Spitzen der beiden letzteren sind mit dem Lastarme eines unter der Brücke befindlichen Uebertragungshebels verbunden, dessen Kraftarm durch eine Zugstange mit dem gleicharmigen Waagbalken in Verbindung steht.

Das Verhältniß der Hebelarme beträgt bei den Traghebeln 1 : b, bei dem Uebertragungshebel 1 : 2, oder in umgekehrter Folge.

Waagen dieser Art sind, wenn sie sonst bezüglich der Ausführung der einzelnen Theile und bezüglich der Genauigkeit den Vorschriften der Eichordnung und der Instruction entsprechen, zur Eichung zulässig und in den Eichscheinen und Geschäftsübersichten unter den „Brückenwaagen anderer Construction" als „Decimal-Brückenwaage mit Uebertragungshebel" aufzuführen.

Ewiger Bund

4. Oberschalige oder Tafel-Waagen

(zu §. 61 der Eichordnung).

Allgemeine Construction.

37. Die oberschaligen oder Tafelwaagen sind Waagen mit gleicharmigen Hebeln, bei denen also die Last mittelst eines gleich schweren Gegengewichtes abgewogen wird, die sich aber dadurch von den gewöhnlichen gleicharmigen Balkenwaagen unterscheiden, daß die Lastschale oberhalb des Hebelmechanismus liegt, meistens auch die Gewichtsschale, in welchem Falle beide Schalen sich horizontal nebeneinander befinden.

Da die hohe Lage der Last bei dieser Art von Waagen leicht zu Reibungen in den Drehpunkten und zu veränderlichen Angaben bei verschiedener Lage der Last auf ihrer Schale Veranlassung geben, so schreibt die Eichordnung vor, daß diese Waagen überhaupt nur zulässig sein sollen, wenn:

a. trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waagschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt,

b. sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waagschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

c. eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

Für jetzt sind nur die folgenden Systeme stempelfähig (vgl. Nr. 25 am Schluß):

1) die Schickert'sche Tafelwaage;
2) die Pfanzeder'sche oberschalige Waage;
3) die Westphal'sche oberschalige Waage;
4) die verbesserte Beranger'sche Tafelwaage,

welche in Folgendem beschrieben werden:

Construction einzelner Waagen.

38. a. Die Schickert'sche Tafelwaage (Fig. 7). Das Princip dieser Waage ist das der gleicharmigen Balkenwaage, von welcher sie sich nur in der Art der Aufhängung der Schalen auf den Endschneiden unterscheidet.

Ewiger Bund

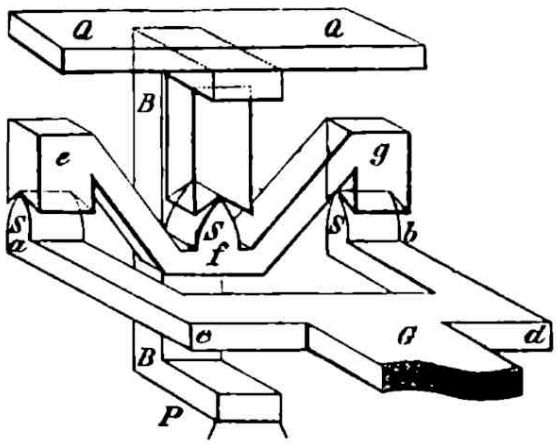

(Figur 7.)

Die Balkenenden sind nämlich gabelförmig und beide Aeste a c und b d dieser Gabel G tragen Schneiden SS, welche genau in einer geraden Linie liegen. Auf diesen Schneiden ruht zunächst mittelst seiner Pfannen ein Vförmiges Verbindungsstück efg, in dessen Mitte sich eine nach oben gekehrte in die Verlängerung des Waagbalkens fallende, mithin zu den Endschneiden senkrecht stehende Schneide S befindet. Auf dieser letzteren ruht vermittelst einer Pfanne die nach oben freie Waagschale Q, und zwar ist die Pfanne in einem bügelförmigen Stücke B angebracht, an dessen unterem Ende sich ein schweres Gewicht P befindet. Der Schwerpunkt dieses Gewichtes liegt genau senkrecht unter der Schneide des Verbindungsstückes und dient dazu, die Schalen gegen das Umschlagen und überhaupt die Stabilität der Waage zu sichern.

39. b. Die Pfanzeder'sche Tafelwaage (Fig. 8a und b). Dem Principe nach besteht diese Waage in einem gleicharmigen Waagbalken ACB, mit dem gleichzeitig in derselben Vertikalebene zwei gleicharmige Führungsbalken DEF und GHI von der ungefähr halben Länge des Hauptbalkens schwingen. Auf jeder der beiden Endachsen des gabelförmig endigenden und daher mit je zweien in einer geraden Linie liegenden Endschneiden versehenen Hauptbalkens ruht eine Schale (Brücke mit darauf befestigter Schale), S und S_1, welche also durch die betreffende Endachse zwei Stützpunkte erhält. Jede Endachse des Hauptbalkens ist überdieß mit der vertical darunter liegenden Endachse des einen Führungsbalkens in geeigneter Weise durch Schneiden und Pfannen in Verbindung gesetzt, und es bietet die innere Endachse jedes Führungsbalkens der auf die entgegengesetzte Endachse des Hauptbalkens wirkenden

Ewiger Bund

Schale den dritten Stützungspunkt. Diese dreifache Unterstützung und Verbindung jeder Schale mit dem Hebelmechanismus ist eine unerläßliche Bedingung für die Zulässigkeit dieser Waage zur Eichung.

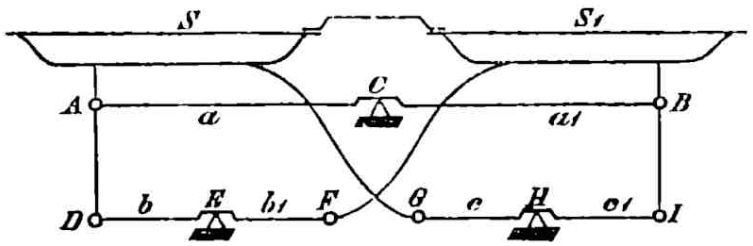

Figur 8a.

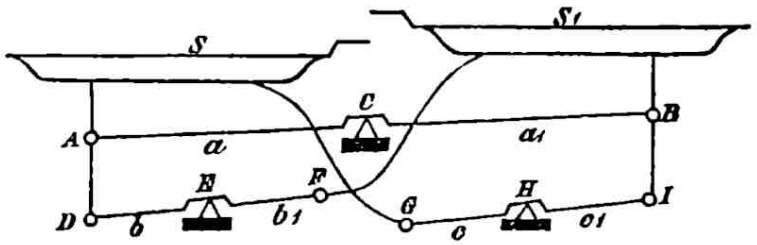

Figur 8b.

Sobald alle drei Waagbalken gleicharmig ($a = a^1$, $b = b^1$, $c = c^1$) und überdieß auch noch die beiden Führungsbalken unter sich gleich lang sind, bewegt sich jede Brücke in stets paralleler Lage mit sich selbst, und die in irgend einem beliebigen Punkte derselben angebrachte Last wirkt dann ebenso, als drücke sie direct auf die betreffende Endachse des Hauptbalkens.

40. c. Die Westphal'sche oberschalige Waage. Dem Constructionsprincip nach ist diese Waage der längst bekannten und bisher vielfach in Gebrauch gewesenen sogenannten französischen, Lyoner (Roberval'schen) Tafelwaage verwandt.

Während jedoch letzteres Constructionssystem nicht nur von vornherein erheblichen Bedenken unterliegt, sondern sich auch bei mehrfachen Prüfungen der Leistung als unzulässig erwiesen hat, hat sich die Leistung der Westphal'schen Waage den im §. 61 der Eichordnung und in Nr 37 der Instruction aufgestellten Anforderungen so vollkommen entsprechend gezeigt, und zugleich erscheint diese bessere Leistung durch diejenigen Constructionseigenthümlichkeiten

dieſer Waage, durch welche ſie ſich von der Roberval'ſchen unterſcheidet, ſo begründet, daß die Zulaſſung der Weſtphal'ſchen Waage auch mit Rückſicht darauf, daß die Conſtruction derſelben in die vorhandenen zahlreichen Roberval'ſchen Waagen eingeführt und dadurch die Eichfähigkeit der letzteren noch erreicht werden kann, gewährt worden iſt

Jeder der beiden Waagbalken-Arme a b und a c (Fig. 9a) der Weſtphal'ſchen Waage endigt in ein Querſtück, an deſſen beiden Enden je eine Schneide angebracht iſt. Die beiden

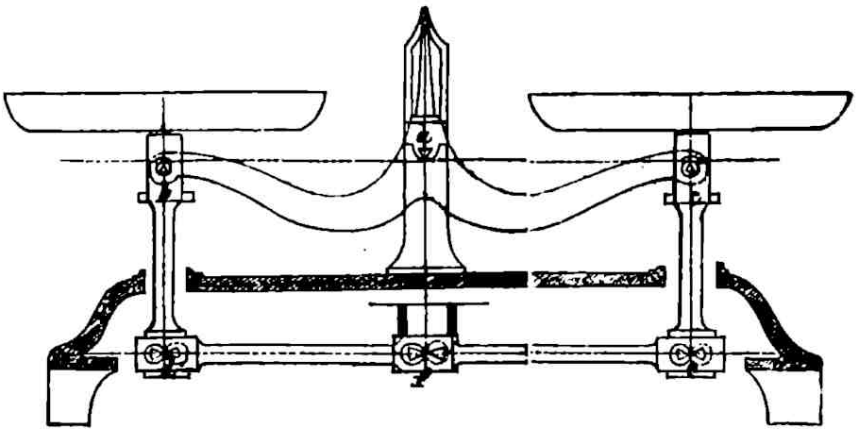

Fig. 9a.

Schneiden jedes Balkenendes liegen in einer geraden, rechtwinkelig zur Schwingungsebene des Balkens und parallel zur Mittelſchneide desſelben gerichteten Linie. Auf dieſen beiden Schneiden jedes Balkens ruht der Schalenträger mittelſt zweier Pfannen.

Die durch excentriſche Belaſtungen einer Schale hervorzurufenden Drehungen derſelben um die Endſchneidenlinie werden durch einen beſonderen Führungsmechanismus gehemmt, durch welchen zugleich die Parallelführung der Schalen bei der Schwingung der Waage geſichert iſt.

Dieſer Führungsmechanismus beſteht zunächſt in je einem verticalen, von jedem Schalenlager herabgehenden Arme, welcher mittelſt zweier entgegengeſetzt gerichteter horizontaler Schneiden an ſeinem unteren Ende (bei d und e) ſich gegen zwei entgegengeſetzt gerichtete Pfannen eines horizontalen Führungsarmes (fd und fe) legt.

Jeder dieſer horizontalen Führungsarme fd und fe legt ſich wiederum bei f durch ein gabelförmiges Endſtück mit zwei entgegengeſetzt gerichteten Pfannen gegen eine Schneidenlinie ff,

welche durch zwei feste, nach entgegengesetzten Seiten gerichtete horizontale Schneiden gebildet wird.

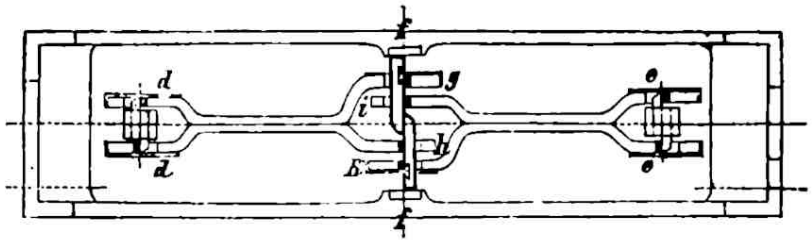

Figur 9b.

Um die durch letztere Schneiden gebildete Drehungsachse ff (Fig. 9b) können die beiden Führungsarme fd und fe kleine Drehungen erfahren, wobei die Schneide ff, gegen welche in jedem Falle mit größerem oder geringerem Seitendruck je eine der Pfannen der Führungsarme fd und fe gedrückt wird, auch als Träger der inneren Enden jedes Führungsarmes dient, während der Seitendruck, den der vertikale Arm jedes Schalenlagers mit seinen Schneiden gegen die Pfannen jedes Führungsarmes bei d und e ausübt, zugleich zum Tragen dieser Enden jedes Führungsarmes dient. Sobald die Armlängen fd und fe gleich den Hebellängen ab und ac sind, ist die Parallelführung der Schalen gesichert.

Zwei Arretirungen der Schalenträger, welche zwischen den Führungsarmen und den Hebelarmen der Waage liegen, verhindern die zu starke Inanspruchnahme des Gefüges der Führungseinrichtungen und verhüten zu große Schwingungen der Waage.

So lange nun bei verschiedenen Richtungen der Seitendrucke, also bei entgegengesetzt excentrischen Belastungen einer Schale, die Schiebungen eines Führungsarmes, welche durch das Bestreben der Drehung eines Schalenträgers um die Endschneiden der Waagbalken hervorgebracht werden, kein erhebliches Hin- und Hergehen der entgegengesetzt gerichteten Pfannen gegen die ebenfalls entgegengesetzt gerichteten Schneiden bewirken, so lange also die Seitendrucke noch keine erhebliche Abnutzung der Pfannen und Schneiden hervorgerufen haben, wird das Spiel der Waage ein nahezu richtiges und ziemlich empfindliches sein.

Zwar wird die Empfindlichkeit anscheinend dadurch beeinträchtigt, daß bei der Westphal'schen Waage das Führungsstück d f e, welches bei der Roberval'schen Construction kein besonders

Ewiger Bund

festes Widerlager in f für jede der beiden Hälften hat, nicht wie bei letzterer Construction, mittelst je einer Pfanne auf je einer verticalen Schneide am Ende der verticalen Arme der Schalenträger ruht, daß vielmehr das Gewicht jedes Führungsarmes fd und fe mittelst der Pfannen der Arme von den horizontal gerichteten Schneiden mitgetragen werden muß.

Indeß wird die Leistung der Waage durch die Halbirung des Führungsbalkens in f und durch die gesonderte, festere und breitere Lagerung der einzelnen horizontalen Führungsmechanismen so gesichert, daß auch Belastungen, welche stark seitlich außerhalb der Schwingungsebene des Balkens stattfinden, keine derartigen Kippungen und groben Störungen des ganzen Spieles hervorrufen können, wie bei den loseren Verbindungen des Roberval'schen Systems.

41. d. Die verbesserte Beranger'sche Tafelwaage. Diese Waage (Fig 10a und b) hat einen zusammengesetzten, gleicharmigen Waagbalken A C B (Fig. 10b). Die

Figur 10a.

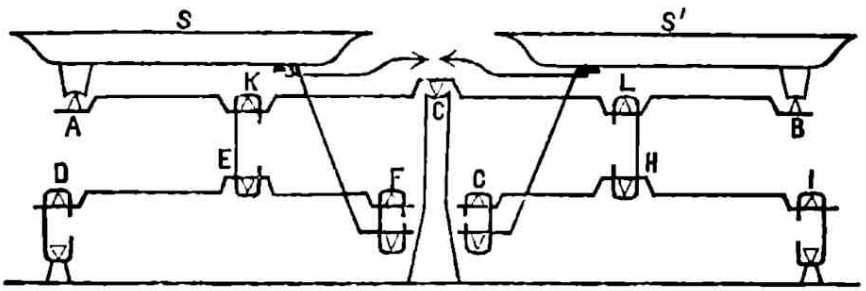

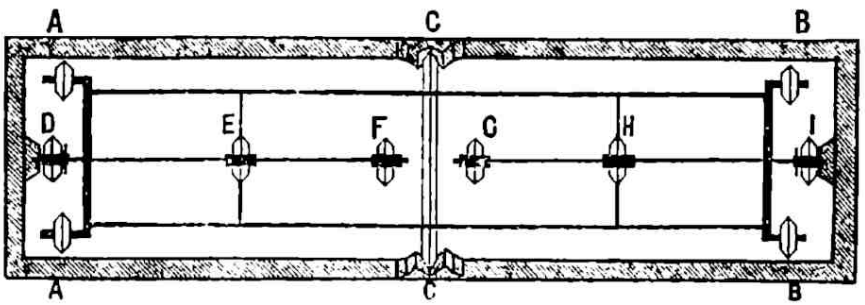

Fig. 10b.

beiden gleichlaufenden, fest mit einander verbundenen Theile dieses zusammengesetzten Hauptbalkens tragen an den Enden je zwei Endschneiden A A und B B, welche in einer winkelrecht zu der Schwingungsebene des Balkens gerichteten geraden Linie liegen, und welche etwa

mittelst einer gabelförmigen Erweiterung der beiden den Hauptbalken zusammensetzenden Theile möglichst weit von einander abstehend eine möglichst breite Auflagerung für die Rahmenstücke bilden, auf denen die Schalen S und S' ruhen. Außer den beiden Stützpunkten, welche die Lagerung jeder Schale auf diesen Endschneiden findet, ist für jede derselben ein dritter Stützpunkt, bezüglich F und G, gegeben durch die Endpunkte je zweier Führungsbalken D E F und I H G. Die Art, wie dieser dritte Stützpunkt jeder Schale hergestellt ist, und zwar mittelst eines von den Rahmenstücken jeder Schale ausgehenden Bügels mit Hilfe von Pfannen und Schneiden, zeigt Fig. 10a. Die Führungsbalken D E F und I H G haben ihre festen Drehpunkte in D und I und bewegliche Aufhängungspunkte vermittelst der nach unten gekehrten Schneiden E und H auf den Schneiden K und L, welche letztere mit dem System des Hauptbalkens fest verbunden sind. Die festen Drehpunkte D und I der Führungsbalken sind, etwa in der von Fig. 10a näher angegebenen Weise, mittelst Schneiden und Pfannen in fester Verbindung mit dem Gestell der Waage.

Es ist nach dieser Construction ersichtlich, daß die Parallelführung der Schalen auf den drei beweglichen Stützpunkten, bezüglich A, A, F und B, B, G dann gesichert ist, wenn die Hebelarme des Hauptbalkens durch die die Führungsbalken tragenden Schneiden in demselben Verhältniß getheilt sind, in welchem jeder Führungsbalken, von seinem Drehpunkt aus bis zum Stützpunkt der Schale gemessen, durch die zu seiner Aufhängung dienende Schneide selbst getheilt ist, oder mit Buchstaben, wenn sich verhält:

C K zu C A wie D E zu D F
und C L zu C B wie I H zu I G.

Prüfung der Tafelwaagen.

42. Bei dem zusammengesetzten Mechanismus der Tafelwaagen wird eine Prüfung darauf, in welchen Theilen Fehler vorhanden sind, um etwa eine Verbesserung derselben herbeizuführen, nicht vorgenommen, sondern die Prüfung sofort auf die Solidität der Construction, Richtigkeit und Empfindlichkeit der Waage gerichtet. Im Falle sich hierbei Mängel herausstellen, ist die Waage unberichtigt zurückzugeben und dem Besitzer zu überlassen, dieselbe anderweitig berichtigen zu lassen.

Die oberschaligen Waagen erfordern eine besonders genaue Untersuchung darüber, ob die Drehungs-Einrichtungen den Bestimmungen der Nr. 7b dieser Instruction entsprechen, und

Ewiger Bund

ob namentlich die sämmtlichen Schneiden nicht nur zu den Hebelarmen winkelrecht, sondern auch von nahezu gradlinigem Verlaufe sind.

Schneiden von gekrümmter Form mit hakenförmigen Gehängen, welche eigentlich nur Drehpunkte und nicht Drehachsen ergeben, sind für Tafelwaagen, bei denen die Belastung der über den Drehachsen liegenden Schalen ganz andere Druck- und Reibungsverhältnisse als bei den gewöhnlichen Balkenwaagen erzeugen kann, nicht statthaft. Es müssen sich Schneiden und Pfannen in gerader Linie berühren.

Eine Tarirvorrichtung, welche nach §. 61 der Eichordnung auch bei den oberschaligen Waagen statthaft ist, läßt sich geeignet in Form eines mit der Gewichtswaagschale verbundenen Schälchens oder auch eines an der bezeichneten Waagschale befestigten Schraubenstiftes (vergl. Nr. 26) herstellen.

Nach erfolgter äußerlicher Prüfung wird die Tafelwaage bis zur Grenze der Tragfähigkeit (welche an der Waage angegeben sein muß) belastet und durch Tarirung zum Einspielen gebracht, dann wieder entlastet und dieß mehrmals wiederholt, wobei sich zeigen muß, daß die Waage stets wieder genau einspielt. Die belastete Waage muß hierbei, nachdem sie in Schwingungen versetzt worden ist, wieder in der genauen Gleichgewichtslage zur Ruhe kommen. Endlich muß ein kleines Uebergewicht, welches einmal der Last, das andere Mal dem Gegengewichte hinzugefügt wird, einen gleich großen Ausschlag nach entgegengesetzten Seiten bewirken.

Diese Proben werden wiederholt, indem man die Waage etwas abweichend von der horizontalen Lage aufstellt.

Tafelwaagen, welche nach Umwechselung der beiden Schalen, sofern diese geschehen kann, nicht mehr genau einspielen, sind unzulässig.

Richtigkeit und Empfindlichkeit.

43. Zur Prüfung der Richtigkeit werden, wie bei den gleicharmigen Waagen, Tarawägungen gemacht, indem man eine Last durch Gegengewicht in's Gleichgewicht bringt und untersucht, ob durch Vertauschen von Last und Gewicht die Gleichgewichtslage nicht gestört wird.

Diese Prüfung wird einmal mit der größten Belastung der Waage ausgeführt und hiemit die Prüfung der Empfindlichkeit verbunden, welche nach §. 63 der Eichordnung so groß sein muß, daß bei Waagen bis 5 K. Tragfähigkeit ein Uebergewicht von 5 D ($= 1/2000$ der Last), bei Waagen unter 5 K. Tragfähigkeit ein Uebergewicht von 1 G. ($= 1/1000$ der Last) noch einen deutlichen Ausschlag giebt. Ferner ist diese Prüfung wie bei den gleichar-

Ewiger Bund

migen Waagen (vergl. Nr. 9) auch mit der kleinsten zulässigen Belastung, beziehungsweise mit $^1/_{10}$ der größten Belastung anzustellen. Die Angaben der Waage müssen dieselben bleiben, wie auch der Ort der Last oder des Gewichtes auf ihren Schalen geändert werden möge. Dasselbe Zulagegewicht, welches nach §. 63 der Eichordnung zur Prüfung der Empfindlichkeit dient, muß mindestens auch den größten noch zulässigen Fehler der Waage ausgleichen.

Besonders sorgfältig ist bei der Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit der Westphal'schen oberschaligen und der verbesserten Beranger'schen Tafelwaagen auf die extremsten Stellungen der Belastung der Schalen, sowohl in der Richtung der Schwingungsebene als seitlich zu derselben zu achten, und zwar in allen Arten von symmetrischen und unsymmetrischen Stellungen der Belastung.

Stempelung.

44. Eine bei der Prüfung zulässig befundene Waage wird durch Anlegung der Plombe an einem passenden Theile des Stativs gestempelt.

X. Instruction für das Eichen der nur für besondere Verwendung zugelassenen Waagen.

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 66—69 der Eichordnung.

1. Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck.

1. Prüfung. Die Prüfung der Federwaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten Belastung mittelst der Regulirungs-Einrichtung (§. 67 der Eichordnung) auf der dem belastenden Gewichtswerthe genau entsprechenden Stelle des Zifferblattes zum Einspielen gebracht wird. Sodann wird mit einer Belastung von etwa 10 Kilogramm untersucht, ob die Waage auch an der betreffenden Stelle des Zifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Der Fehler der Angaben des Zifferblattes bei dieser Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen. Hierauf ist die Waage mit demjenigen Gewichtswerthe, welcher der auf ihrem Zifferblatte angegebenen größten Tragfähigkeit entspricht, während eines Zeitraumes von mindestens 30 Minuten zu belasten. Nach der Abnahme dieser Belastung ist auf's Neue die Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Zifferblattes in der Nähe des Nullpunktes mit dem oben angegebenen Gewicht vorzunehmen.

Ewiger Bund

Spielt nach der andauernden Belastung die Waage bei denselben Belastungen wie früher an denselben Stellen des Zifferblattes ein, ohne Abweichungen der Angabe von mehr als 100 Gramm zu zeigen, so erfolgt nun die weitere Prüfung der Angaben des Zifferblattes bis zu der größten auf demselben angegebenen Tragfähigkeit mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke in der Art, daß bis zur größten Belastung nacheinander etwa 4 oder 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig über das die kleinsten Gewichtseinheiten angebende Zifferblatt vertheilt sind.

Bei allen diesen Prüfungen muß die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet ist, an dem Zifferblatt innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

Die Prüfung der Empfindlichkeit erfolgt sowohl bei einer Belastung von nahezu 10 Kilogramm, als bei der größten von dem Zifferblatt angegebenen. Bei beiden Belastungen muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt erkennen lassen, sobald auf der Lastseite eine Zulage von 100 Gramm gemacht wird.

2. Verfahren bei der periodischen Verification der Federwaagen.

Bei der alljährlich zu wiederholenden Prüfung sind im Allgemeinen die unter Nr. 1 gegebenen Vorschriften zu befolgen, doch dürfen hierbei solche Abweichungen der Angaben der Waage noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf hierbei die Empfindlichkeit als genügend betrachtet werden, wenn eine Zulage von 200 Gramm eine ersichtliche Veränderung der Angabe hervorruft. Auch kann bei der Wiederholung der Eichung die Probe einer andauernden Belastung der Waagen mit den ihrer größten Tragfähigkeit entsprechenden Gewichten unterbleiben.

2. Zeigerwaagen für den Postdienst.

3. Prüfung. Bei allen mit einer Zeigerwaage vorzunehmenden Probewägungen sind die Angaben des Zeigers an der Scale erst dann abzulesen, nachdem der den Balken bildende Winkelhebel zuvor in sanfte Schwingungen versetzt worden und derselbe wieder zur Ruhe zurückgekehrt ist. Die Zeigerwaage ist vor jeder Wägung derart richtig aufzustellen, daß der Zeiger bei unbelasteter Waagschale genau auf Null einspielt. Diese Richtigstellung kann durch keilförmige Unterlagen oder besser durch eine Stellschraube bewirkt werden, welche geeignet an einem der Stativfüße angebracht ist.

Ewiger Bund

Die Richtigkeit der Zeigerwaage ist vermittelst geeichter Gewichte in folgender Weise zu prüfen:

Für die Angaben der Scale von 500 G. bis 250 G. soll die Waage die Fehlergrenze von $^1/_{250}$ einhalten. Es beträgt sonach beispielsweise der zulässige Fehler bei der Belastung von

500 G. . . . 2 G.
375 G. . . . 1,5 G.
250 G. . . . 1 G.

Es sind wenigstens drei Prüfungen mit Belastungen von 250 bis 500 G. vorzunehmen.

Bei kleineren Belastungen als 250 G. dürfen folgende Fehler noch zugelassen werden:

von 250 bis 150 G. . . . . 1 G.
„ 149 bis 15 G. . . . . $^1/_2$ G.

Mit Belastungen zwischen 250 und 15 G. sind ebenfalls wenigstens drei Prüfungen auszuführen.

Die Größe der Fehler läßt sich mit hinlänglicher Genauigkeit aus der Zeigerstellung an der Scale entnehmen. Sind die bezeichneten Fehlergrenzen auch nur in einem Falle überschritten, so darf die Stempelung der Waage nicht erfolgen.

Die Prüfung der Empfindlichkeit einer Zeigerwaage kann mit der vorstehend erörterten Richtigkeitsprobe verbunden werden Zu diesem Zwecke sind bei drei Zeigerstellungen, welche den Belastungen 500 G., 250 G. und 50 G. entsprechen, in die Waagschale die Zulagegewichte von beziehungsweise 2 G., 1 G. und $^1/_2$ G. zu legen, wobei sich eine merkliche Aenderung des Zeigerstandes wahrnehmen lassen muß.

XI. Instruction für das Eichen der Alkoholometer und dazu gehörigen Thermometer.

Ausführungsbestimmungen zu §. 70—72 und 82 der Eichordnung.

a) Alkoholometer.

1. Die vollständige Procentscale nach Tralles hat 2 Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem destillirten Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht.

Die Procentscale muß, wenn ein Instrument zulässig sein soll, mindestens eine Länge von 165 Millimeter zwischen den angegebenen Hauptpunkten haben, bei theilweisen Scalen

dürfen die einzelnen Theile nicht kleiner sein, als die entsprechenden für eine zulässige vollständige Procentscale.

2. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, soweit sie übrigens den Vorschriften im §. 70 der Eichordnung entsprechen, mögen sie mit vollständiger oder theilweiser Scale versehen sein, müssen *an ihrem oberen Ende noch offen* (nicht zugeblasen) sein. Die Scale muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie wegen der Stempelung herausgenommen werden kann. Außerdem muß dieselbe als Scale nach Tralles bezeichnet sein, und Namen und Wohnort des Verfertigers des Instrumentes enthalten.

3. Zur Prüfung sind *gläserne Cylinder mit Fuß* für destillirtes Wasser und für verschiedene, mindestens fünf Weingeistmischungen erforderlich; die Mischungen müssen in ungefähr gleichen Intervallen von der geringsten Grädigkeit, die das zu prüfende Instrument, anzeigt, bis zu etwa 96 Prozent liegen. Es empfiehlt sich größere Cylinder zu wählen, um den Einfluß einer Temperaturänderung möglichst zu vermindern.

4. Bei der *Prüfung* werden das zu prüfende Alkoholometer und das Normalinstrument, nachdem dieselben mit einem reinen Läppchen sorgfältig abgewischt worden sind, in die Probemischungen behutsam eingesenkt und die Procentangabe beider Instrumente verglichen. Hierbei sind die Angaben der Instrumente durch Beobachtung *unter der Oberfläche* der Flüssigkeit abzulesen, weil sich der Flüssigkeitsspiegel vermöge der Attraction an der äußeren Oberfläche der Spindel in die Höhe zieht.

Es ist nicht erforderlich, daß die Mischungen bestimmte Alkoholprocente bilden, wenn nur in jeder Mischung die Angabe des zu prüfenden Instrumentes mit der des Normal-Instrumentes übereinstimmt.

Unterschiede, welche höchstens $^1/_4$ Procent betragen, werden hierbei außer Acht gelassen.

5. Ist durch diese Prüfung die Scale eines Alkoholometers *zulässig* befunden worden, so wird das absolute Gewicht des Instrumentes in Milligrammen ermittelt, die Scale herausgenommen, mit dem Stempel sowie mit der Angabe dieses Gewichtes versehen, wieder eingeschoben, und das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben.

6. Die *Vollendung* besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Scale innerhalb der Glasröhre, was am Besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) erfolgt, und im luftdichten Zuschmelzen des oberen Rohrendes. Die Befestigung der Scale mit Siegellack oder

Schellack ist unzweckmäßig, weil bei höheren Temperaturgraden eine Erweichung des Lacks und Verschiebung der Scale eintreten kann, und wird daher untersagt.

7. Das so vollendete Instrument ist nochmals zur Prüfung vorzulegen; bei dieser wird nur untersucht, ob das Gewicht noch dem auf der Scale aufgetragenen entspricht, und ob die Scale an richtiger Stelle steht, was durch Einsenkung desselben und des Normalinstrumentes in eine Probemischung ermittelt wird.

Erst wenn sich in beiderlei Beziehung, sowie gegen die Befestigung der Scale ein Bedenken nicht ergibt, kann die Abgabe des Eichscheines erfolgen, welchem ein Exemplar der Reductionstabellen und der mit denselben verbundenen Gebrauchsanweisung beigefügt wird.

b) Thermometer.

8. Nur solche Thermometer, die den Vorschriften der Eichordnung in §. 70 entsprechen, bei denen die Umhüllungsröhre oben offen ist, und deren Scale den Namen des Verfertigers trägt, sind zur Eichung anzunehmen.

9. Die Prüfung eines Thermometers geschieht wie folgt:

1) Man stellt dasselbe nebst dem Normalthermometer in ein Gefäß mit heißem Wasser und beobachtet sorgfältig unter öfterem Umrühren des Wassers den Gang beider Instrumente während der Abkühlung. Hierbei ist besonders auch die durch einen rothen Strich angegebene Temperatur von $12^4/_9$ ° R., auf welche die Eintheilung der Alkoholometer basirt ist, zu beachten.

2) Die Richtigkeit des Nullpunktes der Scale wird dadurch geprüft, daß man die Kugel des Instrumentes in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises oder auch in Schnee stellt, welche im Schmelzen begriffen sind.

10. Zu dieser Prüfung werden gläserne Cylinder, wie sie in Nr. 3 erwähnt sind, angewendet, doch sind diese Gefäße auf einem mit Filz oder einem anderen die Wärme schlecht leitenden Stoff belegten hölzernen Fußgestelle, welches auf seiner unteren Seite mit 3 Holzknöpfen versehen ist, und auf denselben hohl steht, aufzustellen.

11. Werden bei der Vergleichung mit dem Normalthermometer nur Abweichungen von höchstens $^1/_4$ ° gefunden und ist das untersuchte Thermometer auch sonst für zulässig zu erachten, so erfolgt die Stempelung in der Art, wie sie §. 71 der Eichordnung angiebt, und es ist dasselbe hierauf zur Vollendung, d. h. zur definitiven Befestigung der Scale und zum Zuschmelzen der Umhüllungsröhre an den Betheiligten zurückzugeben.

Ewiger Bund

12. Erst wenn diese Vollendung bewirkt ist, und sich bei einer nochmaligen kurzen Vergleichung mit dem Normalthermometer ein Bedenken nicht ergeben hat, kann die Aushändigung des Eichscheines, auf welchem auch der Umfang der Scale und ihre Länge in Millimetern anzugeben ist, erfolgen.

c) Thermo-Alkoholometer.

13. Bei der Eichung eines Thermo-Alkoholometers, welches den in §. 70 der Eichordnung angegebenen Bedingungen entspricht, gelten die vorher unter a) und b) angegebenen Vorschriften, es bedarf aber einer dreimaligen Vorlegung bei der Eichanstalt, wie sich dieß aus den nachfolgenden Bemerkungen ergibt.

14. Bei der ersten Vorlegung erfolgt die Prüfung und beziehentlich Stempelung des Thermometers nach der unter b) angegebenen Art.

Bei der zweiten Vorlegung muß die definitive Befestigung der Thermometerscale bewirkt, die gläserne Umhüllungsröhre an dem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und in dieselbe die Alkoholometerscale vorläufig eingesetzt sein. Es wird nun die Nachprüfung des Thermometers nach Nr. 12 und die Prüfung der Alkoholometerscale nach den Vorschriften unter a) vorgenommen, auch die letztere eventuell gestempelt und mit der Bezeichnung des Gewichtes versehen.

Bei der dritten Vorlegung, welche die vorausgegangene definitive Befestigung der Alkoholometerscale und die Zuschmelzung des ganzen Instrumentes voraussetzt, ist die unter Nr. 7 erwähnte Nachprüfung vorzunehmen, und erst wenn bei dieser ein Bedenken nicht stattfindet, kann die Auslieferung des Eichscheines und der Reductionstabellen nebst Gebrauchsanweisung erfolgen.

XII. Instruction für das Eichen der Gasmesser.

(Ausführungsbestimmungen zu §. 73—78 und 82 der Eichordnung).

1. Die Eichanstalten haben nur solche neue Gasmesser zur Prüfung anzunehmen, welche den in §. 73—76 der Eichordnung angegebenen Bedingungen entsprechen, und bei denen das das Zählwerk umschließende Gehäuse noch nicht fest verschlossen ist.

2. Das Zählwerk muß außer den für die eigentliche Registrirung nach Kubikmetern dienenden Zifferblättern zum Zwecke der Eichung noch eine Einrichtung besitzen, durch welche

Ewiger Bund

kleinere Raumtheile des durchgegangenen Gases bis zu der Größe herab angegeben werden, wie sie zu genauer Bestimmung des etwa vorhandenen Fehlers erforderlich ist.

3. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Untersuchung der richtigen Anordnung des Zählwerks zu erstrecken, d. h. darauf, daß die von den Zifferblättern markirten Zahlenangaben den wirklich vollführten Umdrehungen der einzelnen Theile des Mechanismus entsprechen, sowie daß die letzteren zweckentsprechend ausgeführt sind, auch nach bewirktem Verschluß des Gehäuses eine Verstellung von außen nicht erfahren können.

4. Die weitere Prüfung erfolgt entweder durch Anwendung eines Kubicirapparats, von dem aus eine abgemessene Quantität atmosphärischer Luft durch den Gasmesser getrieben und mit den Angaben des Zählwerkes verglichen wird, oder auch, bei größeren Gasmessern, wo die Benutzung des vorher erwähnten Apparates nicht ausführbar ist, durch Vergleichung der Angaben des zu prüfenden mit denen eines Control-Gasmessers, während beide in demselben Zeitraum von gleich großen Gasmengen durchströmt werden.

Von beiden Arten der Prüfungsapparate gilt die Bestimmung, daß sie nur dann von den Eichanstalten benutzt werden dürfen, wenn sie von der unterfertigten k. Commission vorher geprüft und geeignet befunden worden sind. Diese Bestimmung gilt auch für die eichamtliche Benutzung von Cubicirapparaten und Control-Gasmessern, welche außerhalb der Eichungslocale aufgestellt sind.

Bei den etwa noch vorhandenen älteren Apparaten ersterer Art bedarf es im Wesentlichen nur einer Umänderung der Scalen nach Maßgabe der Veränderung der Registrirungseinheit.

Bei der Benutzung von Kubicirapparaten oder Controlgasmessern, welche außerhalb des Eichungslocales aufgestellt sind, ist die Eichanstalt verpflichtet, sich von dem vorschriftsmäßigen Zustande der Apparate und von der Erfüllung aller durch die Instruction vorgeschriebenen Bedingungen richtiger Eichung in jedem Falle zu überzeugen, und die Vornahme der Eichung zu verweigern, sobald eine der Vorschriften nicht erfüllt ist.

Behufs weiterer Controle hat die Eichanstalt bei fortlaufender Benutzung der außeramtlichen Apparate von Zeit zu Zeit einzelne mittelst derselben geeichte Gasmesser einer Nachprüfung mit Anwendung ihrer eigenen Apparate zu unterwerfen. Ueber die Resultate dieser Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, und, sobald sich irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben haben, sofort an die königl. Commission zu berichten. Dieselbe wird die außerhalb der

Ewiger Bund

Eichungslokale bestehenden Controlapparate für Gasmesser zeitweilig einer Prüfung unterziehen, dieselben nach Umständen richtig stellen, oder auch deren fernere Anwendung untersagen.

5. Die in neuerer Zeit angewendeten Kubicirapparate für Gasmesser sind im Wesentlichen in folgender Art eingerichtet.

In einem cylindrischen Wasserbehälter befindet sich eine cylindrische Glocke von Zinkblech, verzinntem Eisenblech oder Kupferblech, welche oberhalb an einem Gurt aufgehängt ist; sie enthält unterhalb und oberhalb einen verstärkten Rand und an dem untern Rande zwei diametral gegenüberliegende Leitrollen, welche an verticalen Schienen laufen, die im Innern des Wasserbehälters angebracht sind, an dem oberen Rande aber, um 90° gegen die unteren versetzt, zwei Leitrollen, deren verticale Führungsschienen auf den Rand des Wasserbehälters aufgesetzt und oberhalb entsprechend befestigt sind. Hierdurch wird die Parallelbewegung der Glocke gesichert.

Der die Glocke haltende Gurt geht vertical nach einer Leitrolle, hierauf horizontal nach einer zweiten und von hier vertical hinab nach dem Gewichtsträger, auf welchen Gegengewichte aufgelegt werden, um die Glocke aufzuziehen oder ihr während der Prüfung gerade ein solches Uebergewicht zu belassen, daß die in ihr eingeschlossene Luft die vorgeschriebene Spannung von 40 mm. Wassermanometer-Höhe erhält. Um diese Spannung von den Gewichtsverminderungen unabhängig zu machen, welche die Glocke durch den wachsenden hydrostatischen Auftrieb bei tieferem Eintauchen erleidet, sind an dem Gurte kleine Bleigewichte in solcher Anordnung befestigt, daß sie beim Sinken der Glocke über die erste Leitrolle hinweggehend, die jedesmal erforderliche Ausgleichung durch Verminderung der Wirkung der Gegengewichte hervorbringen.

An der Glocke ist eine Scale angebracht, welche durch einen an dem Rande des Wasserbehälters befindlichen Zeiger die Einsenkungstiefe der Glocke und dadurch das Volumen der aus derselben verdrängten Luft erkennen läßt.

Der Wasserbehälter enthält am Boden einen Auslaßhahn, um von Zeit zu Zeit das Wasser ablassen und erneuern zu können.

In der Mitte des Wasserbehälters befindet sich das Luftabführungsrohr, dessen obere Oeffnung in der Ebene der äußeren Randfläche liegt, das durch den Boden hindurchgeht, an einer Seite des Behälters in die Höhe steigt, und sich in angemessener Höhe horizontal umbiegt; dasselbe enthält einen Dreiwegehahn, welcher in seinen verschiedenen Stellungen zur Gestattung der Luftansaugung behufs Füllung der Glocke, dann zur Herstellung der Verbin-

Ewiger Bund

dung der Glocke mit dem zu prüfenden Gasmesser, endlich auch zur Absperrung des Luftaustrittes dienen kann.

Zur Absperrung ist jedoch meistens noch am horizontalen Ende des Rohrs ein besonderer Absperrhahn, sowie vor demselben ein Wassermanometer zur Ermittelung der in der Glocke vorhandenen Luftspannung angebracht.

Der Dreiwegehahn oder der besondere Absperrhahn wird vortheilhaft mit einer Auslösevorrichtung versehen, welche bewirkt, daß plötzlich der Hahn geschlossen und der Luftaustritt abgesperrt wird, sobald die Glocke sich bis zum Endpunkte der Scale gesenkt hat. Diese Auslösung wird durch eine am oberen Rande der Glocke angebrachte Schraube, welche die Arretirung des beschwerten Hahnschlüssels auslöst, bewirkt und durch ihre Stellung regulirt.

Das Ende des Luftrohrs steht in einer solchen Höhe über dem neben dem Wasserbehälter befindlichen Arbeitstische, daß eine leichte Verbindung desselben mit den auf dem Arbeitstische aufgestellten Gasmessern durch Gummischläuche erfolgen kann.

Am Ende des Arbeitstisches ist ein Rohrstück (Ausblasrohr) angebracht, welches einerseits mit dem Austrittsrohre der Gasmesser durch einen Gummischlauch verbunden werden kann, andererseits einen Ausblashahn enthält, durch welchen die Ausflußgeschwindigkeit der Luft regulirt werden kann und außerdem mit einem Wassermanometer zur Ermittelung der Spannung der austretenden Luft verbunden ist.

6. Die an der Glocke angebrachte Scale ist durch Kubicirung der Glocke mit eingefülltem Wasser zu bestimmen und so zu theilen, daß man jedenfalls noch einzelne Liter abzulesen im Stande ist. Ein Liter wird aber bei dem Glockendurchmesser von 7 Decim. 8 Decim.
einer Glockenbewegung von etwa 2,61 Millim. 1,99 Millim.
entsprechen; es wird daher auch, wenn man die Glocke zur Abmessung von 500 L. oder $^1/_2$ Kubikmeter benutzen will,
der messende Theil ihrer Höhe ungefähr 1,3 Meter, 1 Meter
werden, oder wenn der Inhalt 600 L. werden soll, ungefähr 1,57 Meter, 1,2 Meter.

7. Das Verfahren bei Anwendung des Apparates ist folgendes:

Man hebt die als Luftbehälter dienende Glocke in die Höhe und regelt bei geschlossenem Absperrhahn durch Zulegen oder Wegnehmen von Gewichten die Spannung der eingeschlossenen Luft so, daß das Manometer 40 Millimeter Wassersäule zeigt.

Der zu untersuchende Gasmesser wird auf die horizontale Platte des Arbeitstisches gestellt (wenn derselbe mit einem Pendelzeiger versehen ist, so, daß die Spitze des Pendels

Ewiger Bund

genau über der Marke einspielt), der Zählapparat auf 0 gebracht, und das Eingangsrohr mit dem Rohrende an der Glocke, das Ausgangsrohr aber mit dem Ausblasrohre luftdicht verbunden. Hierauf wird der Gasmesser solange mit Wasser angefüllt, bis dasselbe am Abflußrohre auszufließen anfängt, der Absperrhahn der Glocke geöffnet und so lange eine Durchströmung der Luft gestattet, bis sich die Trommel des Gasmessers wenigstens einmal umgedreht hat (vergl. Nr. 8), und nun der Ausblashahn geschlossen.

Hierauf wird Wasser in den Gasmesser nachgefüllt, um den Wasserstand in demselben auf die Höhe zu bringen, welche er bei gewöhnlichem Gebrauche einnehmen soll, und nun die ganze Vorrichtung einige Zeit stehen gelassen, um zu sehen, ob sich eine Veränderung im Stande der Glocke zeigt oder nicht, und daraus auf die Dichtigkeit zu schließen.

Findet ein Niedersinken der Glocke statt, so ist zunächst zu untersuchen, ob die angebrachten Verbindungsröhren dicht schließen, und erst in dem Falle eine Undichtheit des Gasmessers anzunehmen, wenn hier ein Fehler nicht vorhanden war.

Haben sich die Verbindungsröhren und die zu prüfenden Gasmesser dicht erwiesen, so öffnet man den Ausblashahn allmählig so, daß ein Abströmen der Luft ungefähr mit der für den zu untersuchenden Gasmesser gehörenden Geschwindigkeit stattfindet (vergl. Nr. 8).

Wenn diese Geschwindigkeit erreicht ist, kann zur eigentlichen Beobachtung geschritten werden.

Man schließt dann den Ausblashahn und den Absperrhahn, füllt die Glocke, wenn dieß erforderlich ist, ihrem ganzen Inhalte nach mit Luft und zeichnet sowohl den Stand der Scale an der Luftglocke als auch den Stand des Zählwerks an dem Gasmesser (auf letzterem natürlich einschließlich der Angaben, durch welche die kleineren Raumtheile nach Nr. 2 gemessen werden). Hierauf wird sowohl der Absperrhahn als der Ausblashahn geöffnet, und eine angemessene Luftmenge durch den Gasmesser hindurch gelassen.

Während des Luftaustrittes wird sowohl der Stand des Manometers vor dem Absperrhahn als des Manometers am Ausblashahn beobachtet und notirt, beim Ende der Beobachtung aber sowohl der Stand des Zeigers an der Scale der Luftglocke, als auch die Angabe des Zählwerks am Gasmesser aufgezeichnet. Die Differenz der Ablesung an der Glockenscale zu Anfang und Ende der eigentlichen Beobachtung ergibt das durch den Gasmesser hindurch getriebene Luftvolumen und die Differenz der Ablesungen an dem Zählwerke das von dem Gasmesser registrirte Luftvolumen. Die letztere Zahl darf um nicht mehr als zwei Procent

Ewiger Bund

von der ersteren abweichen (vergl. §. 77 der Eichordnung), wenn der Gasmesser als stempelfähig zu erachten sein soll.

Durch die vorschriftsmäßige Ausführung des vorstehend beschriebenen Verfahrens ist die Prüfung eines Gasmessers, welcher nur mit einem Flüssigkeitsstandrohre und zugehörigen Abflußrohre versehen ist, abgeschlossen.

Bei den mit zwei Flüssigkeitsstandrohren, deren obere Begrenzungen nicht in einem und demselben Niveau liegen, und zwei zugehörigen Abflußrohren versehenen Gasmessern gestaltet sich die Prüfung unter Innehaltung desselben Ganges im Allgemeinen, insbesondere der Prüfung auf Gasdichtigkeit, im Einzelnen wie folgt:

Mit der Auffüllung des Gasmessers wird so lange fortgefahren, bis das Wasser aus einem der vorhandenen beiden geöffneten Abflußrohre auszufließen anfängt, wodurch angezeigt wird, daß das Füllwasser im Gasmesser die obere Begrenzung eines und zwar des niedrigsten der vorhandenen beiden Flüssigkeitsstandrohre erreicht hat.

Bei dem durch diese Begrenzung festgestellten Flüssigkeitsstande wird nunmehr nach Verschließung des noch nicht in Function getretenen zweiten Abflußrohres in vorschriftsmäßiger Weise die Prüfung vorgenommen. Weicht nach dem Resultate derselben das von dem Zählwerk registrirte Volumen um mehr als zwei Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig von der Angabe des Normalapparates ab, so ist der Gasmesser unter Berechnung der taxmäßigen Gebühren für Prüfung, ungestempelt zurückzugeben. Ist die Abweichung im Zuviel oder Zuwenig eine geringere als zwei Procent, so wird mit der Prüfung des Gasmessers in der Weise weiter fortgefahren, daß nach Oeffnung des vorbezeichneten zweiten Abflußrohres und Verschließung des bei der ersten Prüfung in Function gewesenen Abflußrohres Wasser so lange nachgefüllt wird, bis solches aus dem geöffneten Abflußrohr auszufließen anfängt, wodurch angezeigt wird, daß das Füllwasser die obere Begrenzung des höchsten Flüssigkeitsstandrohres erreicht hat.

Bei dem durch diese Begrenzung festgestellten höchstmöglichen Flüssigkeitsstande wird nunmehr eine zweite Prüfung vorgenommen. Ergibt sich bei derselben keine Abweichung, welche zwei Procent im Zuviel überschreitet, — eine Abweichung im Zuwenig kann hier nach dem Resultate der vorangegangenen Prüfung zwei Procent niemals erreichen, — so ist der Gasmesser vorschriftsmäßig zu stempeln.

Im Falle des ausdrücklichen Einverständnisses der Interessenten ist die zweite Prüfung bei höchstem Flüssigkeitsstande auch dann auszuführen, wenn bei der Prüfung bei niedrigstem

Ewiger Bund

Flüssigkeitsstande die Abweichung im Zuwenig mehr als zwei Procent betragen hat, unter der Voraussetzung jedoch, daß das Einverständniß auch über die unter diesen Verhältnissen eintretende Nothwendigkeit, das zu dem niedrigsten Flüssigkeitsstande gehörige Abflußrohr durch geeignete Stempelung gegen jede fernere Benutzung nach der Eichung und Stempelung zu sichern, erzielt ist.

Die Stempelung findet in dem letzterwähnten Falle statt, wenn die Prüfung bei höchstem Flüssigkeitsstande ergibt, daß die Angaben des Gasmesses im Zuviel oder Zuwenig keine größeren Abweichungen zeigen als zwei Procent.

Bei den im §. 78 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelungen oder gestempelten Plombirungen, welche zur Sicherung der Begrenzung des normalen Flüssigkeitsstandes bestimmt sind, ist darauf zu sehen, daß, falls wie bei den sogenannten Stationsgasmessern der normale Flüssigkeitsstand an einem äußeren Flüssigkeitsstandrohr durch einen Zeiger fixirt wird, entweder die Stellung des ganzen Zeigers durch Stempelung zu einer unveränderlichen gemacht werde, oder, wenn der Zeiger beim Transport des Gasmessers nach der Eichung abgenommen werden muß, sowohl die normale Stellung des Zeigers auf dem Körper des Gasmessers durch die Stempelung fixirt werde, als auch die Einrichtung des Zeigers der Art sei, daß die Wiederanbringung genau in der normalen Stellung, welche bei der Eichung stattgefunden hat, durch die an der Wand des Gasmessers angebrachte Stempelung hinreichend versichert werde.

Falls Flüssigkeitsstandzeiger und Zählwerk beim Transport abgenommen werden sollen, ist darauf zu achten, daß die Zugehörigkeit der abgenommenen Theile zu dem betreffenden Gasmesser durch Aufschlagen der fortlaufenden Fabriknummer desselben in zuverlässiger Weise ersichtlich gemacht sei.

8. Ist für einen Gasmesser

$$J = 4 \text{ L. und}$$
$$V = 0{,}48 \text{ Kub. Met. } (= 480 \text{ L.})$$

angegeben, so macht die Trommel $^{480}/_{4} = 120$ Umdrehungen in der Stunde, also 2 Umdrehungen in der Minute; es ist daher auch ein längerer Zeitraum als etwa eine Minute zu der in Nr. 7, Absatz 3 angegebenen vorläufigen Umdrehung der Trommel nicht erforderlich, die den Zweck hat, alle Abtheilungen der Trommel mit Luft von derjenigen Spannung anzufüllen, wie sie in der Luftglocke vorhanden ist.

Ewiger Bund

Um den Ausblashahn für die Prüfung dieses Gasmessers entsprechend zu reguliren, ist zu beachten, daß das Volumen der durchgehenden Luft in der Stunde 480 L. und in der Minute 8 L. beträgt, es ist daher die Oeffnung des Hahnes so lange zu verändern, bis sich in der Minute die Luftglocke um etwa 8 L. senkt oder der gleiche Betrag am Zählwerk abgelesen wird.

9. Die Beobachtung des Zeigerstandes an der Scale und des Zählwerkstandes hat mit einer solchen Genauigkeit zu erfolgen, daß Fehler vermieden werden, die sonst leicht in Vereinigung mit unvermeidlichen Fehlerquellen, wie den in Folge des Widerstandes der Trommeldrehung eintretenden Verminderungen der Luftspannung, der Temperaturveränderung u. s. w. Abweichungen hervorbringen können, die einen in der That zulässigen Gasmesser als unzulässig erscheinen lassen würden.

Kleine Abweichungen der Manometerhöhe sind zu vernachlässigen, da ein Luftvolumen von der Größe = 1000, in der Luftglocke bei 40 Millimeter Wassermanometer-Höhe abgemessen, unter dem gewöhnlichen Luftdrucke in ein Volumen von etwa 1004 übergeht, also die hierdurch hervorgebrachte Differenz nur etwa $^1/_{10}$ Procent für je 10 Millimeter Veränderung in der Manometerdruckhöhe beträgt.

Ein Fehler von 1 Millimeter in der Ablesung an der Glockenscale bei einer Glocke von 8 Decimeter Durchmesser (s. Nr. 5) beträgt bereits $^1/_2$ Liter Luftvolumen, d. h. für 100 hindurchgegangene Liter $^1/_2$ Procent. Es muß daher darauf Rücksicht genommen werden, daß die Menge der durch den Gasmesser geführten Luft eine solche Größe erhält, daß dieser Fehler auf das Resultat einflußlos bleibt.

Ein Fehler in der Ablesung des Zählwerkes von gleicher Größe mit dem vorhergehenden hat natürlich denselben Einfluß; es muß daher auch darauf gesehen werden, daß zu Ende der eigentlichen Beobachtung die aufeinander wirkenden, die Bewegung übertragenden Theile des Zählwerkes einander in demselben Sinne wie zu Anfang der Beobachtung berühren, was am sichersten dann erfolgt, wenn die auf die Gastrommel wirkende Luft dauernd gleiche Spannung hat.

Endlich kann bezüglich der Angabe des Zählwerks ein Fehler dadurch entstehen, daß die Uebertragung der Bewegung von der Trommelwelle aus durch nicht vollkommen gleichmäßig getheilte Räder erfolgt, oder die zur Registrirung der kleinsten Volumentheile bestimmte Scheibe nicht gleichmäßig getheilt ist, dieser Fehler wird durch eine größere Anzahl der Umdrehungen der Trommelwelle zu einem verschwindend kleinen Betrage gebracht, und der zuletzt bezeichnete

Ewiger Bund

Ausführungsfehler dadurch einflußlos gemacht, daß man die Beobachtung schließt, wenn der Zeiger an der die kleinsten Volumentheile registrirenden Scheibe auf derselben Stelle steht, wie zu Anfang der Beobachtung.

10. Nach Maßgabe des in Nr. 9 Angeführten ist es bei kleineren Gasmessern nicht in allen Fällen erforderlich, den vollen Luftinhalt der Glocke durch die Trommel zu treiben und namentlich dann nicht, wenn die Beobachtung regelmäßig verläuft.

Ergibt sich aber bei der nach Nr. 7 vorgenommenen Vergleichung des durchgeströmten und des durch das Zählwerk registrirten Luftvolumens eine dem zulässigen Fehler naheste-hende oder denselben übersteigende Abweichung, so ist die Beobachtung mit einem größeren durchströmenden Luftvolumen zu wiederholen.

Bei größeren Gasmessern genügt die einmalige Entleerung der Glocke nicht, es muß dann nach vorher erfolgter gleichzeitiger Absperrung des Ausblas- und Absperrhahnes die Glocke von Neuem gefüllt und ihr Luftinhalt unter den vorher in Nr. 7 angegebenen Be-dingungen durch den Gasmesser getrieben, dieses Verfahren aber so oft wiederholt werden, bis das Gesammtvolumen der durchgedrückten Luft den zuvor angegebenen Bedingungen entspricht.

11. Obgleich es zweckmäßiger ist, jeden Gasmesser einzeln zu prüfen, so kann doch zur Abkürzung des Eichgeschäfts die gemeinschaftliche Prüfung mehrerer Gasmesser gleicher Größe, die von derselben Fabrik angefertigt sind, in der Art vorgenommen werden, daß die zur Meßung benutzte Luftmenge aus einem dieser Gasmesser in den andern über-strömt, und erst von dem letzten durch das Ausblasrohr in die Atmosphäre entweicht.

Die Anzahl der gleichzeitig zu prüfenden Gasmesser darf bei den kleinen Gattungen 5 nicht übersteigen und ist bei größeren auf eine geringere Zahl zu beschränken.

Da hierbei die Spannung der Luft vom ersten bis zum letzten Gasmesser abnimmt, wird der letzte eine etwas größere Umdrehungszahl zeigen müssen, als der erste; es bildet aber diese Differenz nur einen geringen Theil der als zulässig erklärten Abweichung, wie sich dieß aus Nr. 9 ergibt.

Zeigen sich bei der Beobachtung Unregelmäßigkeiten, so ist der Versuch mit den Gas-messern einzeln zu wiederholen. Gleiches hat mit denjenigen Gasmessern stattzufinden, die bei einer solchen Prüfung einen der zulässigen Abweichung naheſtehenden Fehler zeigten.

12. Die im Vorstehenden angegebenen Vorschriften über die Prüfung erstrecken sich sowohl auf die nassen als auf die trockenen Gasmesser, mit der selbstverständlichen

Ewiger Bund

Ausnahme, daß bei den letzteren das über die Regulirung des Wasserstandes Gesagte in Wegfall kommt.

Außerdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher ein wesentlich langsameres Durchströmen der Luft stattfindet, in der Art, daß für die gleich große Luftmenge etwa die dreifache Zeit verwendet wird.

Erst wenn beide mit einem solchen Gasmesser vorgenommene Beobachtungen ein angenähert gleiches Resultat geben und die etwaige Abweichung in der Registrirung innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, ist ein trockener Gasmesser als stempelfähig zu erachten.

Durch diese doppelte Prüfung soll ermittelt werden, ob die angewendeten Membranen die erforderliche Undurchlässigkeit besitzen.

13. Die Anwendung eines Controlgasmessers zur Eichung eines größeren Gasmessers darf nur ausnahmsweise und in dem Falle stattfinden, wenn die Benutzung eines Kubicirapparates unthunlich ist. (Vergl. Nr. 17.)

Der hierbei anzuwendende Controlgasmesser muß in Bezug auf die Richtigkeit seiner Registrirung durch die Commission untersucht und der etwa bei demselben vorhandene Fehler angegeben sein, so daß er bei der späteren Vergleichung mit dem zu prüfenden Gasmesser Berücksichtigung finden kann.

Bei der mittelst eines Controlgasmessers anzustellenden Prüfung eines Gebrauchsgasmessers empfiehlt es sich, zwei länger andauernde Beobachtungen in der Art vorzunehmen, daß bei der einen das Gas zuerst durch den Controlgasmesser und dann durch den zu prüfenden und bei der anderen zuerst durch den zu prüfenden und dann durch den Controlgasmesser geht. Es werden dann die Mittel der so erhaltenen Resultate mit einander verglichen, und aus der sich etwa ergebenden Differenz auf die Zulässigkeit geschlossen.

14. Berichtigungsarbeiten haben die Eichanstalten an Gasmessern nicht auszuführen.

15. Bei der Stempelung der Gasmesser sind die in §. 78 der Eichordnung angegebenen Vorschriften zu befolgen.

Das Aufdrücken des Stempels hat in Zinnloth zu erfolgen.

Bei Gasmessern, für welche die Größe von V zu bestimmen ist, wird dieselbe auf einen Zinntropfen aufgestempelt.

Zur Bestimmung der Größe V kann theils die frühere Angabe des Trommelinhaltes,

Ewiger Bund

theils die Zahl der Flammen dienen, für deren jede ein stündliches Gasvolumen von durchschnittlich 142 Liter zu rechnen ist.

16. Als wesentliche Reparaturen, bei deren Ausführung die nach anderen Maaßen registrirenden Gasmesser auf metrische Registrirung in Folge des §. 82 der Eichordnung eingerichtet werden müssen, sind zu erachten: Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerkes und Veränderung des Meßraumes.

17. Um die bedeutenden durch die Eichung der nach älteren Maaßen registrirenden Gasmesser entstehenden Eichungsarbeiten, welche zum Theil an Orten vorzunehmen sind, an denen sich eine Eichanstalt nicht befindet, übersehen und ohne zu große Belästigung der Gasanstalten und Consumenten durchführen zu können, wird bestimmt, daß an solchen Orten, wo ein Kubicirapparat für Gasmesser nicht vorhanden ist, ausnahmsweise auch die Prüfung kleinerer Gasmesser durch Controlgasmesser vorgenommen werden kann.

München, den 1. Februar 1876.

Kgl. Normal-Eichungs-Commission.

Nies, k. Ministerialrath.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juni lfd. Js. dem Hauptmann im k. k. österreichischen Generalstabscorps, Felix Grafen von Rosenberg-Orsini, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, den 26. Juli 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1876, die Gebühren der Hypothekenbewahrer der Pfalz betr. — Bekanntmachung vom 9. Juli 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Bekanntmachung vom 11. Juli 1876, Namensänderung für das Revier Deisenhofen betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Hypothekenbewahrer der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns aus Anlaß der Einführung der Reichswährung bewogen, zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Die Gebühren der Hypothekenbewahrer der Pfalz werden, soweit dieselben nicht bereits durch Unsere Verordnung vom 26. December 1875, die Einführung der Reichswährung, hier einige Gebühren im gerichtlichen Dienste der Pfalz betreffend, geregelt sind, in der Art festgesetzt, daß

Ewiger Bund

an die Stelle eines Kreuzers 3 Pfennig und
an die Stelle eines halben Kreuzers $1\frac{1}{2}$ Pfennig

zu treten haben.

Ergibt sich bei Berechnung dieser Gebühren im Gesammtbetrage ein Bruchtheil eines Pfennigs, so wird derselbe für einen ganzen Pfennig gerechnet.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 19. Juli 1876.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Röckelein.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1876 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 383) wird nachstehend Abdruck eines im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 346 enthaltenen Ausschreibens des Reichskanzleramtes vom 19. Juni 1876 zur Veröffentlichung gebracht.

München, den 9. Juli 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Ewiger Bund

Nachdruck.

Bekanntmachung.

Die höhere Lehranstalt zu Barmen-Wupperfeld ist als eine im Sinne des §. 90 2 b. des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule II. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehranstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Bekanntmachung, Namensänderung für das Revier Deisenhofen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die Folge das Revier Deisenhofen im Forstamte München „Sauerlach" genannt werde.

München, am 11. Juli 1876.

v. Berr.

Der General-Secretär:
v. Grieshammer,
Ministerialrath.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, den 3. August 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 29. Juli 1876. — Bekanntmachung vom 28. Juli 1876, Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr. — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 29 Juli 1876.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1) Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend;

Ewiger Bund

2) die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend;

3) die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend;

4) die Aufhebung der Bestimmung über allgemeine Zahltage für die Stadt Augsburg in Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.;

5) die Abänderung des Artikels 472 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches betreffend;

6) die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieherordnung an die Kammern des Landtages betreffend;

7) die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend;

8) die Aufnahme eines Kreisanlehens in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betreffend;

9) die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend

haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt und im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich pro 1875 Nr. 54 und pro 1876 Nr. 12, 15 und 23 verkünden lassen.

§. 2.

Budget und Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode.

Wir haben in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde Titel VII §§. 3 und 4, dann des Gesetzes vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betreffend, dem Landtage das Budget für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877 zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für obigen Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung hiemit Unsere Sanction und lassen dieses Finanzgesetz nebst der darin als Beilage A, B, C und D allegirten Hauptübersicht der voranschlägigen Staats-Einnahmen und Ausgaben unter Ziffer I folgen.

Beil. I.

Leider müssen wir Uns zur Zeit versagen, dem Antrage der beiden Kammern auf Abänderung des Gehaltsregulatives vom 23. Mai 1872 zu Gunsten der Secretäre an den Bezirksgerichten und am Wechsel- und Mercantilgerichte Nürnberg, ferner der Untergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten und am Appellationsgerichte der Pfalz, endlich der Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten eine Folge zu geben, da Wir eine solche bruchstückweise Alterirung des Gehaltsregulatives

Ewiger Bund

nicht für entsprechend erachten können. Wir beauftragen aber Unser Staatsministerium der Justiz, die für Aufbesserung der Gehalte der betreffenden Diensteskategorien geltend gemachten Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, wenn die Umbildung der bestehenden Gerichtsverfassung eine gründliche und erschöpfende Revision des Gehaltsregulatives nothwendig erscheinen lassen wird.

Gegenüber den Beschlüssen des Landtages hinsichtlich der Frage der Reorganisation des forstlichen Unterrichtes, sowie der postulirten Exigenz für den obersten Schulrath und für eine fünfte Lateinschule der humanistischen Gymnasien wollen Wir Unser Recht, das Unterrichtswesen nach Maßgabe der Bedürfnisse desselben zu organisiren, ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 3.

Einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, haben Wir in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung Unsere Genehmigung ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II folgen. Beil. II.

§. 4.

Die pfälzischen Eisenbahnen.

Dem Gesetzentwurfe, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend, haben Wir in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz in der Beilage Ziffer III folgen. Beil. III.

Der dem Gesammtbeschlusse hierüber beigefügte Antrag:

> „Die Staatsregierung wolle, da sie durch den mit der großherzoglich badischen Regierung unter'm 23. November 1871 abgeschlossenen Staatsvertrag an eine bestimmte Richtung von Bergzabern ab über Dahn nach Hinterweidenthal (Kaltenbach) nicht gebunden ist, mit der großherzoglich badischen Regierung bezüglich der Richtung dieser Bahn, eventuell statt derselben über Herstellung einer directen Verbindungsbahn zwischen dem Bogen bei Insheim und einem passenden Punkte zwischen Landel und Wörth in Unterhandlung treten,"

kommt den Intentionen der Staatsregierung insoferne entgegen, als dieselbe unter den nunmehr gegebenen Verhältnissen die Ersetzung der in dem erwähnten Staatsvertrage enthaltenen Bestimmung über die Fortsetzung der Bahn Winden—Bergzabern zum Anschlusse an die Landau—Zweibrückener Linie durch eine anderweitige Vereinbarung für wünschenswerth erachtet und hierüber bereits Verhandlungen eingeleitet hat. Wir werden diese Verhandlungen fortsetzen und nach Möglichkeit fördern lassen.

Ewiger Bund

§. 5.

Die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann die Dotirung des Vicinaleisenbahn-Baufonds betreffend.

Der Gesetzentwurf, die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann die Dotirung des Vicinaleisenbahnbaufonds betreffend, ist nach der von den beiden Kammern erklärten Zustimmung von Uns als Gesetz sanctionirt worden, wie solches unter Ziffer IV hier beiliegt.

Beil. IV.

§. 6.

Der Gesetzentwurf:

„die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betreffend",

ist von Uns nach Zustimmung beider Kammern als Gesetz sanctionirt worden, wie solches unter Ziffer V hier beiliegt.

Beil. V.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staats-Einnahmen.

§. 7.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staats-Einnahmen in den Jahren 1873 und 1874 genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den Bestimmungen des Titel VII. §. 10 der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

§. 8.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, der Pensions-Amortisationscassa, der Eisenbahnbau-Dotationscassa, dann der Grundrenten-Ablösungscassa des Staates in den Jahren 1873 und 1874 sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII. §§. 11 und 16 der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

Ewiger Bund

III. Abschnitt.
Wünsche und Anträge.

A.
Wünsche und Anträge zum Finanzgesetze und Budget.

§. 9.

Die an Uns gestellte Bitte:

„den pragmatisch angestellten Beamten die für sie in den einzelnen Special-Etats vorgesehene Gehaltsmehrung als Bestandtheil ihres pragmatischen Gehaltes bewilligen zu wollen,"

werden Wir gewähren.

§. 10.

Dem an Uns gerichteten Wunsche beider Kammern,

„daß die in den Etats der Civil-Staatsministerien vorgesehene Erhöhung der Functionsbezüge des nicht stabilen Personals in so weit zu cessiren habe, als die Anrechnung dieser Erhöhung den ganzen oder theilweisen Einzug der Militärpension des Betheiligten zur Folge haben würde",

entsprechend, beauftragen Wir Unsere Staatsministerien, hienach geeignete Verfügung zu treffen.

§. 11.

Der an Uns gerichteten Bitte,

„daß diejenigen Staatsdiener, welche seit dem 1. Januar 1876 in den Pensionsstand getreten sind, dann die Relicten solcher Staatsdiener, welche seit dem gedachten Zeitpunkte im Activitätsstande gestorben sind, die Pensions- und Unterhaltsbeiträge nach Maßgabe der durch das Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode bemessenen Gehaltsbezüge gewährt erhalten",

ertheilen Wir Unsere Genehmigung und haben demgemäß Unsere Staatsministerien die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

§. 12.

Dem an Uns gebrachten Wunsche beider Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft, daß mit der Wirkung vom 1. Januar 1876 an die Bestimmung der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 Art. XXIV. §. 23 lit. d. auf Präbenden der k. Damenstifte zur heiligen Anna in München und Würzburg und des markgräflichen Fräuleinstiftes in Bayreuth insoferne

Ewiger Bund

keine Anwendung finde, als die Präbende und die normalmäßige Pension oder der Unterhaltsbeitrag zusammen den Betrag von 840 M. nicht übersteigen und daß letzteren Falles die Pension, oder der Unterhaltsbeitrag nur als Ergänzung bis zu obigem Betrage verabfolgt werde.

§. 13.

Auf die an Uns gerichtete Bitte beider Kammern:

„eine entsprechende Summe zum Zwecke der Ablösung von weiteren im Gemeinde-Eigenthum befindlichen Gerichts- und Gefängnißgebäuden im Regierungsbezirke der Oberpfalz in das Budget für die XIV. Finanzperiode einzustellen",

beauftragen Wir Unser Staatsministerium der Justiz, hierauf bei Aufstellung des Budgets für die nächsten Finanzperioden nach Maßgabe der künftigen Gerichtsorganisation und des Werthes der fraglichen Objecte unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage thunlichst Bedacht zu nehmen.

§. 14.

Durch Gesammtbeschluß beider Kammern des Landtages ist an Uns die Bitte gestellt worden, die Vorlage eines die Organisation und das Verfahren der Verwaltungsbehörden und die Judicatur in Verwaltungsrechtssachen regelnden Gesetzentwurfs für die nächste Landtagsversammlung anordnen zu wollen, durch welchen Gesetzentwurf eine durchgreifende Vereinfachung des Verfahrens und des ganzen Geschäftsganges, sowie eine thunlichste Verminderung des Personals bei sämmtlichen Verwaltungsbehörden, dann eine einheitliche und unabhängige Handhabung der Verwaltungsrechtspflege herbeigeführt, somit namentlich die Competenz der k. Bezirksämter erweitert, Ausdehnung und Seelenzahl derselben mehr ausgeglichen und ein unabhängiger oberster Gerichtshof in Verwaltungsrechtssachen geschaffen werde.

Wir werden dieser Bitte sorgfältige Erwägung und thunlichste Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 15.

Durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern sind die Anträge:

1) der Actiengesellschaft zur Erbauung der Straße und Alzbrücke von Neuötting über Alzgern nach Marktl und Uebernahme dieser Straße auf den Staat;
2) der Marktgemeinde Vohburg um Uebernahme der dortigen Donaubrücke auf das Staatsärar, eventuell um namhafte Erleichterung ihrer Last durch jährlichen ständigen Beitrag;
3) der Gemeindeverwaltung Wassermungenau um Uebernahme des Unterhaltes der dortigen hölzernen Brücke über die Rezat auf Staatskosten oder doch um einen jährlichen Zuschuß zum Unterhalte dieser Brücke;

Ewiger Bund

4) der Gemeinde Außernbrünst und Genossen um Herstellung einer neuen Staatsstraße von Röhrenbach durch das Erlau- und Sattbachthal nach Passau

der Staatsregierung mit dem Ersuchen überwiesen worden, die nöthigen Erhebungen pflegen und je nach dem Ergebnisse in das nächste Budget entsprechende Staatszuschüsse einstellen zu wollen.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern, diese Anträge der sorgfältigsten Prüfung zu unterstellen und je nach dem Ergebnisse bei der nächsten Budgetaufstellung die entsprechende Fürsorge zu treffen.

§. 16.

Auf den von beiden Kammern des Landtages an Uns gebrachten Wunsch:

„bei der nächsten Budgetaufstellung den Hauptetat für das Gestütswesen nach Maßgabe der Specialübersichten zu specialisiren",

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, bei Aufstellung des Budgets für die Folge geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 17.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Bitte des Landtags entsprechend, dafür Sorge zu tragen,

„daß die aus den Staatsmitteln gewährten Zuschüsse zur Verbesserung des Einkommens des Lehrpersonals an den Volksschulen und der Wittwen und Waisen desselben in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden, und gegentheiligen Falls die für diese Zwecke aus Staatsmitteln geleisteten Beiträge den betreffenden Gemeinden zu entziehen."

§. 18.

Dem bezüglich der Herstellung eines Neubaues für die Akademie der bildenden Künste gefaßten Beschlusse beider Kammern:

1) „Es seien 1'714,786 M. für die XIII. Finanzperiode zu willigen und intra lineam vorzutragen, intra lineam, weil die Position von 2'000,000 fl. schon vom letzten Landtage bewilligt wurde;"

2) „es sei zu constatiren, daß die Staatsregierung den Bauplan ausführen müsse innerhalb der 2 Millionen, welche vom letzten Landtage zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wurden. Die im Kostenvoranschlage angeführte Ueberschreitung von 47,503 fl. sei am Bau einzusparen und ist hienach nicht genehmigt;"

Ewiger Bund

3) „die aus der hinterlegten Summe von 2 Millionen erwachsenen und noch erwachsenden Zinsen seien nicht zum Bau zu verwenden, sondern zu reserviren;"

4) „es sei der k. Staatsregierung bei Ausführung des Bauplanes die größte Sparsamkeit zu empfehlen,"

ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

§. 19.

Die bezüglich der Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen an Uns gerichtete Bitte:

„anzuordnen, daß auf die weiter thunliche Abminderung der Position sub Cap. 8 Titel 2 und 3 Bedacht genommen werde",

werden Wir in nähere Erwägung ziehen und soweit thunlich berücksichtigen.

§. 20.

Bezüglich der Bitte:

„anzuordnen, daß den künftigen Etats eine Nachweisung der an einem bestimmten Tage des Jahres 1876 im Besitze der nicht regimentirten rationsberechtigen Offiziere, Aerzte und Beamten befindlichen Pferde und der etatsmäßigen Rationen angefügt werde",

beauftragen Wir Unser Kriegsministerium, die erforderliche Verfügung zu treffen und dem Militär-Etat für 1877 eine solche Nachweisung beizufügen.

§. 21.

Hinsichtlich der von beiden Kammern zu Cap. 12 Titel 4 des Militär-Etats gestellten Bitte:

„anzuordnen, daß die Einnahmen aus dem Verkaufe von (unbrauchbaren Geräthen und Inventarien) Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen hier wie in allen folgenden Titeln, deßgleichen die Einnahmen bei dem Cadetencorps, den Remonte-Depots und den technischen Instituten der Artillerie in der Hauptrubrik vorgetragen werden",

haben Wir Unser Kriegsministerium ermächtigt, im bayerischen Militär-Etat künftig die bezüglichen Einnahmen in gleicher Weise, wie sie im Etat für die Verwaltung des Reichsheeres zum Vortrage gelangen, einzustellen.

§. 22.

Der hinsichtlich der Remontirung an Uns gebrachten Bitte:

Ewiger Bund

„anzuordnen, daß der Bedarf an Pferden für die bayerischen Armee-Corps, soweit thunlich und unbeschadet der Leistungsfähigkeit der Armee, in Bayern angekauft werde",

werden Wir gerne die möglichste Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 23

Entsprechend der bezüglich des Militär-Gefängnißwesens Cap. 33 Titel 6 gestellten Bitte:

„anzuordnen, daß im künftigen Etat der Titel in zwei Positionen und zwar das Erforderniß für die Festungs-Stubengefangenen-Anstalten und für die Gefängnisse und Arbeitersoldaten-Casernements, sowie für Arbeitsprämien ausgeschieden und zugleich in Rückeinnahme gesetzt werde: Einnahmen für verkaufte Baumaterialien, Utensilien, sodann an Arbeitsverdienst der Arbeitersoldaten und Militärgefangenen"

beauftragen Wir Unser Kriegsministerium, den erwähnten Etatstitel künftig hienach aufzustellen.

§ 24.

Gemäß der bezüglich der technischen Institute der Artillerie von den beiden Kammern beschlossenen Bitte:

„anzuordnen, daß dem künftigen Etat eine nähere Erläuterung für Titel 4, 4a mit 4e incl. und jedenfalls eine Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen bei dem Betriebe der technischen Institute der Artillerie beigefügt werde",

beauftragen Wir Unser Kriegsministerium, dieser Bitte bei künftiger Etatsaufstellung durch Beifügung der gewünschten Uebersicht zu entsprechen.

§. 25.

Der Bitte:

„anzuordnen, daß Postulate für militärische Bauten künftig nur nach vollständiger Feststellung der Bauprojecte in die Etats aufzunehmen und die Postulate durch Vorlage vollständiger Pläne und Kostenvoranschläge zu begründen sind",

sichern Wir entsprechende Berücksichtigung zu und beauftragen daher Unser Kriegsministerium, in Zukunft Postulate für militärische Bauten durch Vorlage von Plänen und Kostenvoranschlägen vollständig zu begründen.

Ewiger Bund

B.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 26.

Vorlage eines Eisenbahngesetzes betreffend.

Durch Gesammtbeschluß beider Kammern ist an Uns die Bitte gebracht:

„dem nächsten Budgetlandtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Ausbildung des bayerischen Eisenbahnnetzes auf Grundlage der wirthschaftlichen Bedürfnisse der Landestheile zum Gegenstande hat."

Wir beauftragen Unser Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, die Frage der Erweiterung des bayerischen Eisenbahnnetzes einer eingehenden Würdigung zu unterziehen und hiebei neben den wirthschaftlichen Bedürfnissen der einzelnen Landestheile auch die finanzielle Seite der Frage gründlich zu prüfen.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung behalten Wir Uns vor, Einleitungen im Sinne der gestellten Bitte treffen zu lassen, ohne übrigens frühere Gesetzesvorlagen zum Zwecke der Herstellung einzelner Bahnlinien oder sonst nothwendiger Objecte auszuschließen.

§. 27.

Die Erbauung einer Rhönbahn und einer Saalthalbahn betreffend.

Auf den von den beiden Kammern des Landtages gestellten Antrag:

„bezüglich der Petitionen in Betreff der Erbauung einer Eisenbahn durch die Rhön, ferner durch das Saalthal, sowie wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Mellrichstadt und Fossa oder einer solchen von Kissingen nach Brückenau, Fossa und Gelnhausen Untersuchungen pflegen zu lassen und eventuell dem Landtage eine Vorlage zu machen",

erwidern Wir, daß technische Erhebungen hinsichtlich einer Vervollständigung des unterfränkischen Eisenbahnnetzes, namentlich über Führung einer Rhönbahn, theils vollendet sind, theils im Gange sich befinden.

Die Einbringung einer Vorlage an den Landtag müssen Wir von dem Ergebnisse der technischen Vorarbeiten abhängig machen.

§. 28.

Die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen dem k. Staatsbahnhofe und dem im Baue befindlichen Staatshafen in Würzburg betreffend.

Der von beiden Kammern des Landtages an Uns gebrachten Bitte:

Ewiger Bund

„dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, durch welche die Ausführung einer Verbindungsbahn zwischen dem Winterhafen und der Staatsbahn in Würzburg ermöglicht wird",

werden Wir unter der Voraussetzung Berücksichtigung zuwenden, daß die Stadtgemeinde Würzburg einen entsprechenden Theil der Kosten für die Herstellung dieser Verbindungsbahn übernimmt.

§. 29.

Die Errichtung einer Bahnstation bei den Weiberhöfen zwischen Laufach und Aschaffenburg betreffend.

Aus Anlaß der von den beiden Kammern gestellten Bitte,

„daß mit den durch Gesetz vom 28. April 1872, betreffend die Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, bewilligten Mitteln von 37,800 fl. die Station bei den Weiberhöfen in Ausführung gebracht werde",

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, diese Anlage ausführen zu lassen, wenn die den einschlägigen Orts- und Districtsgemeinden obliegende Herstellung von Zufuhrwegen gesichert sein wird.

§. 30.

Die Errichtung einer Landes-Culturrentenbank betreffend.

Entsprechend der an Uns gebrachten Bitte der beiden Kammern:

„die auf die Errichtung einer Landesculturrentenbank abzielenden Petitionen einer genauen Würdigung zu unterziehen und gegebenen Falles im Interesse der Landwirthschaft dem Landtage einen Gesetzentwurf, die Errichtung einer Landesculturrentenbank betreffend, vorzulegen",

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, den Gegenstand einer genauen Instruction zu unterziehen und auf Grund derselben geeignete Anträge an Uns zu stellen.

§. 31.

Die Brandversicherungsordnung für die Pfalz betreffend.

Dem gestellten Antrage der beiden Kammern entsprechend, finden Wir Uns bewogen, mit Gesetzeskraft zu verordnen, daß der durch §. 42 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 geschaffene Zusatz zu Art. 32 Abs. 1 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 folgende veränderte Fassung erhalte:

„Die Kreisregierung ist ermächtiget, vom Gesammtbetrage aller Brandschäden jährlich bis zu vier Procent weiter zu erheben und im Benehmen mit dem Landrathe zur Förderung des Feuerlöschwesens zu verwenden".

Ewiger Bund

§. 32.

Die Abänderung resp. Erweiterung der §§. 64, 67 und 69 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 betreffend.

Aus Anlaß der an Uns gebrachten Bitte:

„die Revision der allgemeinen Bauordnung möglichst zu beschleunigen und darin bei Gebäuden, welche von fremden Gebäuden mindestens 60 Meter entfernt sind, sowie im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und fränkischen Waldes den Gebrauch von Schneidschindeln zu gestatten",

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, bei Durchführung der eingeleiteten und thunlichst zu beschleunigenden Revision der allgemeinen Bauordnung die Frage, ob und unter welchen Beschränkungen die Verwendung von Schneidschindeln zur Eindeckung von Gebäuden zu gestatten sei, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und auf diese Eindeckungsweise, insoweit nicht nach den bereits vorliegenden oder noch zu pflegenden Erhebungen gegen ihre Feuergefährlichkeit erhebliche Bedenken bestehen, bei Entwerfung der neuen Bauordnung die etwa zulässige Rücksicht zu nehmen.

§. 33.

Die Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg betreffend.

Bezüglich der an Uns gebrachten Bitte:

„die Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg als Fachschule (Forstakademie) zu belassen und zweckentsprechend zu reorganisiren",

verweisen Wir auf §. 40 Unseres Landtags-Abschiedes vom 15. April 1875.

§. 34.

Die Revision der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8 November 1875 über Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend.

Dem an Uns gestellten Antrage entsprechend, beauftragen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, einer Revision zu unterstellen.

Wir erkennen mit Zufriedenheit an, daß die Kammern sowohl für den ordentlichen Staatshaushalt, als auch für die außerordentlichen Militärbedürfnisse entsprechende Fürsorge getroffen haben.

Das bereitwillige Entgegenkommen, welches die Kammern des Landtages bei der durch die veränderte Münzwährung veranlaßten neuen Feststellung der Civilliste bekundet haben, ist Uns

Ewiger Bund

ein erfreulicher Beweis treuer Gesinnung und bewährter Anhänglichkeit, welchem Gefühle Wir hiemit gerne Ausdruck verleihen.

Lebhaft bedauern Wir, daß dem Beamtenstande die Verbesserung seiner materiellen Lage nicht in dem Maße zu Theil geworden ist, in welchem dieselbe von Unserer Staatsregierung in Vorschlag gebracht wurde.

Wenn auch der Widerstreit der Meinungen in der Kammer der Abgeordneten große Schwierigkeiten bereitet hat, und selbst auf die Form einiger Reden nicht ohne Einfluß geblieben ist, so glauben Wir doch in dem Gedanken Beruhigung finden zu können, daß die allseitig zum Ausdrucke gelangte Liebe zum Vaterlande auch die heftigsten Gegensätze zu mildern im Stande war.

Möge diese alte Tugend Unseres Volkes stets und immer mehr ihre unbesiegbare Kraft bewähren zum Wohle des weiteren und engeren Vaterlandes, auf dessen Blüthe und Gedeihen Unsere heißesten Wünsche gerichtet sind.

Wir schließen die gegenwärtige Versammlung und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Gegeben Hohenschwangau, am 29. Juli 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 11. ds. Mts. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) ist die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung, (Beilage zu Nr. 63 des Gesetz- und Verordnungsblattes S. 113 mit 137) gemäß der Bestimmung im §. 1 Ziff. 6 am angeführten Orte auf S. 122, 123, 128, 130 und 132 an den einschlägigen Stellen zu berichtigen wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr		Verwaltungs- (bez. Aushebungs)-Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. u. II. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie Landrathsamtsbezirk Rudolstadt Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamts-Bezirk Frankenhausen.	Fürstenth. Reuß ält. Linie. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
IX.	33.	2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg.)	Aushebungs-Bezirk Hamburg. Aushebungs-Bezirk Ritzebüttel. Aushebungs-Bezirk Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel, letzteres mit den Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake (mit Landwührden), Delmenhorst, Elsfleth, Ovelgönne u. Stollham.	Königreich Preußen. Großherzogthum Oldenburg.

Ewiger Bund

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
zu X.	37.	Oldenburgisches Nr 91	2. (2. Oldenburg).	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg mit den Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Vechta, Westerstede u. Wildeshausen.	Großherzogthum Oldenburg.
XI	43.	6. Thüringisches Nr 95.	2 (Meiningen).	Kreis Meiningen. " Hildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
XI.	44.	5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	I. Verwaltungs-Bezirk (Weimar). II. Verwaltuugs-Bezirk (Apolda). V. Verwaltungs-Bezirk (Neustadt a. O.)	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach)	III. Verwaltungs-Bezirk. (Eisenach). IV. Verwaltungs-Bezirk (Dermbach).	

München, den 28. Juli 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Ewiger Bund

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Juli l. Js. dem Botschafts-Secretär im französischen Ministerium des Aeußern, Baron Imbert de St. Amand zu Paris, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Juli lfd. J. dem kgl. bayer. Kämmerer und kaiserl. deutschen Generalconsul in Belgrad, Hippolyt Grafen von Bray-Steinburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Commandeurkreuzes des k. schwedischen Nordstern-Ordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, den 7. August 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1876, die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr. — Bekanntmachung vom 1. August 1876, die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr. — Bekanntmachung vom 30. Juli 1876, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betr. — Staatsdienst-Nachrichten. —

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Vom 1. September 1876 ab sind für die Benützung der für Rechnung des Staates verwalteten zollamtlichen Niederlagen und der Zollhöfe Niederlage- und Platz-Gebühren bei sämmtlichen Zollstellen des Königreichs zu erheben.

Ewiger Bund

Unser Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, den Gebühren-Tarif festzustellen und die Vorschriften für die Gebühren-Berechnung zu erlassen.

Hohenschwangau, den 29. Juli 1876.

Ludwig.

v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär, Ministerialrath
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. vor. Mts., bezeichneten Betreffs, wird nachstehend das von dem unterfertigten k. Staatsministerium unter'm Heutigen erlassene

Regulativ für die Erhebung der Niederlage- und Platz-Gebühren bei den k. Zollbehörden

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. August 1876.

v. Berr.

Der Generalsecretär:
v. Grieshammer,
k. Ministerialrath.

Regulativ
für die Erhebung der Niederlage- und Platz-Gebühren bei den k. Zollbehörden.

§. 1.

Für die in die geschlossenen Niederlagegebäude aufgenommenen Güter wird eine Niederlagegebühr,

Ewiger Bund

für die in offenen Schuppen oder im offenen Zollhof lagernden Güter wird

eine Platz-Gebühr

erhoben.

Für letztere Güter übernimmt die Zollverwaltung keinerlei Haftverbindlichkeit.

§. 2.

An Niederlagegebühr ist bis auf weitere Bestimmung zu erlegen:

a) für trockene Waaren drei Pfennige,

b) für flüssige Waaren fünf Pfennige

vom Centner Brutto für jeden Monat.

Die Platzgebühr beträgt 1 Pfennig pro Brutto-Centner und Monat.

Es bleibt vorbehalten, an Stelle der vorstehenden Gebühren in Fällen, in denen entweder die Berechnung der Gebühren nach Centner und Zeitdauer der Lagerung mit Schwierigkeit verknüpft ist, oder nach örtlichen Verhältnissen die Ueberlassung von Abtheilungen der Niederlage-Räume an einzelne Waarenniederleger stattfindet, ein Pauschale treten zu lassen.

§. 3.

Das Lagergeld wird nach dem Einlagerungsgewichte und im Falle der Umpackung von dem dabei festgestellten Bruttogewichte erhoben.

Dasselbe ist ferner von dem Gesammtgewichte der zu gleicher Zeit abgehenden Mengen einer Waarenpost zu erheben.

Bei Waarenmengen, welche im Ganzen weniger als einen Centner wiegen, ist das Lagergeld für einen Centner zu erheben.

Dagegen sind bei Waarenmengen von mehr als einem Centner die überschießenden Pfunde außer Berücksichtigung zu lassen.

§. 4.

Für Waaren, welche nicht über 5 Tage lagern, wird Lagergeld nicht erhoben.

Der Tag der Uebernahme des Gutes durch die Zollbehörde wird hiebei nicht mitgerechnet, wohl aber zwischenliegende Sonn- und Feiertage.

Bei längerer Lagerung wird jeder angefangene Kalendermonat für einen vollen Monat gerechnet.

Wird über Güter, welche noch einer zoll- oder steueramtlichen Verfügung zu unterliegen

Ewiger Bund

haben, innerhalb der fünftägigen Frist eine Verfügung Seitens des Waarendisponenten nicht getroffen, so ist — abgesehen von der etwa hienach auf Grund der bezüglichen Zollhofs-Ordnung begründeten Einschreitung wegen Ordnungswidrigkeit — die Niederlage- beziehungsweise Platzgebühr für den ersten Monat doppelt zu erheben.

§. 5.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs haben auf die Güter, welche noch einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, ebenso wie auf die Güter des freien Verkehrs bei sämmtlichen Zollbehörden Anwendung zu finden, mit Ausnahme jedoch des Platzes Ludwigshafen a./Rh., woselbst auch das Lagergeld nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Erhebung der Hafengefälle zu entrichten ist.

München, den 1. August 1876.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Herr.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betr.

Staatsministerium der Justiz.

Das Reichskanzleramt hat unter dem 23. l. Mts. im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 29. Februar l. Js. (bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 295 ff., Justizministerialblatt S. 162 ff.) einige weitere Bestimmungen über die Führung des Musterregisters erlassen, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 404 bis 405 veröffentlicht worden sind. Dieselben werden in nachstehendem Abdrucke zur Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 30. Juli 1876.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Röckelein.

Ewiger Bund

Bestimmungen über die Führung des Muster-Registers.

(Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876, Central-Blatt S. 123).

§. 1.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern ꝛc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im Reichsanzeiger betragen zwei Mark fünfzig Pfennig. Dieselben kommen für jedes in das Musterregister eingetragene einzelne Muster oder Musterpacket besonders zum Ansatz.

§. 3.

Für jede Bekanntmachung, welche ausführlichere Angaben enthält, als die im §. 10 der Bestimmungen vom 29. Februar l. Js. vorgeschriebene Abfassung, sind, wenn die Bekanntmachung im Reichsanzeiger mehr als acht Druckzeilen einnimmt, statt des im §. 2 der gegenwärtigen Bestimmungen erwähnten Kostenbetrags die für Veröffentlichungen im Reichsanzeiger allgemein festgesetzten Insertionsgebühren zu entrichten.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden auf alle Bekanntmachungen Anwendung, welche der Expedition des Reichsanzeigers nach dem 15. August 1876 zugehen.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Hofmann.

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 29. Juli lfd. Jrs. bewogen gefunden, den geheimen Registrator im geheimen Staatsarchive, Johann Pflieger, und den Secretär daselbst, Friedrich Ziegler, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand zu versetzen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, den 10. August 1876.

Inhalt:

Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877. (Beilage I zum Landtags-Abschiede).

Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877.

(Beilage I zum Landtags-Abschiede).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen, sowie der Canalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Canale anlangt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich der nachstehenden §§. 7 und 18 unter Beobachtung der im §. 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die XIII. Finanzperiode, nämlich für die zwei Jahre 1876 und 1877 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Ewiger Bund

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der XII. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der Vorjahre der XII. Finanzperiode und zurück vorzutragen.

Die für Verwendungen in früheren Finanzperioden bewilligten Credite, welche noch nicht vollständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt.

Ausgenommen hievon sind:

1) die nach Art. 6 Ziff. 2 und 6 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, und gemäß des §. 1 Abs. 2 des Finanzgesetzes für die XII. Finanzperiode vom 27. Juli 1874 reservirten Credite für Straßen-, Brücken- und Wasserneubauten, soweit dieselben in der XII. Finanzperiode nicht verwendet wurden;
2) die nach Art. 6 Ziff. 3, 4, 5 und 7 des vorgedachten Gesetzes vom 7. Februar 1874 reservirten Credite für Landneubauten der Justiz und für Durchführung der neuen Civilprozeßordnung, sowie für die Baufonds im Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern und jenes des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann für Förderung und Pflege der Kunst, soweit dieselben in der XII. Finanzperiode nicht bereits ihre Verwendung gefunden haben.

Ingleichen werden von den durch das Budget der XII. Finanzperiode und §. 5 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 ertheilten Willigungen aufrecht erhalten die nach Ablauf der Finanzperiode noch unverwendet gebliebenen Credite:

3) für Straßen-, Brücken- und Wasserneubauten;
4) für Landneubauten im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums der Justiz, des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen;
5) für Durchführung der neuen Civilprozeßordnung;
6) für Förderung und Pflege der Kunst à conto des Etats für Erziehung und Bildung;

Ewiger Bund

7) für die Umwandlung der Katasterflächen in das metrische Feldmaß à conto des Etats des Katasterbureau;

8) für Zuschüsse an einzelne Rentämter zur entsprechenden Honorirung des Gehilfenpersonals, mit der Bestimmung, daß ein allenfalls bis Schluß der XIII. Finanzperiode zu diesem Zwecke nicht zur Verwendung kommender Betrag in gleicher Weise, wie die Erübrigungen an den Zuschüssen zur Verbesserung der Lage des rentamtlichen Gehilfenpersonals dem Unterstützungsfond für dieses Personal zugewendet werde;

9) die nach den Special-Etats der Militärverwaltung für die XII. Finanzperiode übertragbaren Credite, welche gleichfalls für die XIII. Finanzperiode aufrecht erhalten werden und dem Bestande der Vorjahre zur Last zu fallen haben.

§. 2.

Zur Deckung des im ersten Jahre der XIII. Finanzperiode sich ergebenden Entganges von Einnahmen an Ausständen wird aus den Einnahms-Ueberschüssen der XII. Finanzperiode und zurück der Betrag von 514,286 ℳ. verfügbar gestellt.

§. 3.

Von den Mehreinnahmen aus der XI. und aus dem ersten Jahre der XII. Finanzperiode ist der Betrag von 10'039,126 ℳ. als Zuschuß zu den laufenden Einnahmen und zwar mit 5'019,563 ℳ. für jedes der beiden Jahre 1876 und 1877 zu übertragen.

§. 4.

Hinsichtlich des Verlagscapitals hat es bei der Bestimmung des §. 4 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 zu bewenden.

Titel II.

Festsetzung der Ausgaben.

§. 5.

Die sämmtlichen Ausgaben für den laufenden Dienst werden auf die jährliche Durchschnittssumme von

93'340,639 ℳ. für die Verwaltung,
164'020,124 ℳ. für den Staatsaufwand

in Summa 257'360,763 ℳ. (Zweihundert sieben und fünfzig Millionen, dreihundert sechzig tausend siebenhundert drei und sechzig Mark) festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnung des nachfolgenden Jahres finden nicht statt.

§. 6.

Die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung und für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen sind in den Beilagen B, C und D enthalten.

Die Ausgaben-Etats sind mit Ausnahme der Erhebungs-, dann der Betriebs-, Productions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen in der Regel unüberschreitbar.

Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden und hat derselbe die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Verwaltungszweige zu vertreten.

Die für Landbau-Unterhaltungskosten im Geschäftskreise eines jeden Staatsministeriums ausgeschieden für die einzelnen Etats desselben bewilligten Summen sind innerhalb der betreffenden Ministerial-Etats im Bedarfsfall derart übertragbar, daß die für einen Verwaltungszweig festgesetzten Etatsbeträge für Landbau-Unterhaltung zu demselben Zwecke bei einem andern Verwaltungszweige verwendet werden können.

Der Militär-Haupt-Etat für das Jahr 1876 hat auch für das Jahr 1877 Geltung mit dem Vorbehalte der verfassungsmäßig festzustellenden Aenderungen, welche in Folge des Reichs-Militär-Etats für das Jahr 1877 nöthig werden.

Bezüglich des Militär-Haupt-Etats wird dem Kriegs-Minister das Recht der Uebertragung hinsichtlich der in den Special-Etats bei den einzelnen Capiteln und Titeln als übertragungsfähig bezeichneten Fonds eingeräumt.

§. 7.

An Stelle der in Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, bestimmten Summe von 2'350,580 Gulden, tritt mit der XIII. Finanzperiode beginnend der Betrag von vier Millionen zweimalhundert ein und dreißig Tausend und vier und vierzig Mark, und haben bezüglich dieses letzteren Betrages die Bestimmungen der Art. III und IX des genannten Gesetzes forthin Anwendung zu finden.

§. 8.

Zur Deckung des Bedarfs der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt werden nachstehende Dotationen bestimmt:

Ewiger Bund

I.

Für die allgemeine (alte und neue) Staatsschuld.

1. Zinscassa.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Verzinsung aller Gattungen der allgemeinen Staatsschuld aus dem Reinertrage des Malzaufschlages einschließlich des Steuerbeischlages der Pfalz von 171,429 M. — ein voranschlägiger Betrag von 6'560,411 M.

2. Tilgungscasse.

Behufs der Heimzahlung an der Amtsbürgschaftsschuld ist aus den in den Jahren 1875 mit 1877 eingehenden Ablösungsschillingen ein Zuschuß von jährlich 1'028,570 M. zu leisten.

Die Tilgung der übrigen Gattungen der allgemeinen Staatsschuld mit Einschluß des Prämienanlehens von 1866, jedoch mit Ausschluß des 4%igen Militäranlehens vom Jahre 1861, hat

1) aus dem eingehenden Guthaben von der Eisenbahn-Dotations-Hauptcasse im jährlichen Betrag von 2'645,146 M. und
2) aus dem Malzaufschlage nach dem wirklichen Bedarfe im Voranschlage von 2'119,004 M.

zu erfolgen.

Zur Abzahlung an der alten vor dem Jahre 1848 entstandenen Schuld mit Einschluß der Schuld an die Militärfonds wird der Betrag von jährlich 3'732,450 M. bestimmt, und soll in jedem Jahr wenigstens ein Endziffer der verloosbaren alten Schuld auf Inhaber und Namen mittelst Verloosung an der Heimzahlung Theil nehmen.

Die Rückzahlung der ersten und zweiten Rate an den von der Reichscasse gemäß der Bestimmung des §. 3 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt S 40) gewährten, unverzinslichen Vorschüssen hat aus dem noch disponiblen Reste des Antheiles Bayerns an der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit dem Betrage bis zu 969,000 M. jährlich zu erfolgen.

II.

Für die Eisenbahnbau-Dotationscasse.

1. Zinscasse.

Aus dem Reinertrag der Bahnrente ist der zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Verzinsung der vor dem Jahre 1874, und soweit das Jahr 1877 in Betracht kömmt,

Ewiger Bund

auch der für das Jahr 1874 aufgenommenen Staats-Eisenbahn-Anlehen, dann der gemäß der Art. 1, 3 und 5 des Gesetzes vom 15. April 1875, die Erwerbung der k. privilegirten bayerischen Ostbahnen betreffend, als Vergütung für die eingelösten Ostbahnactien emittirten Eisenbahnschuldbriefe und des zur Leistung der Baarentschädigung an die Actionäre aufgenommenen Anlehens, sowie der bis zum Schlusse des Jahres 1873, und so weit es das Jahr 1877 betrifft, auch der im Jahre 1874 emittirten Ostbahn-Prioritäts-Schuldbriefe erforderliche Bedarf im voranschlägigen Betrage von 27'116,117 *M.* zu leisten."

2. Tilgungscasse.

Die Tilgung der vertragsmäßig mit $^2/_3$ Procent durch Verloosung heimzahlbaren Eisenbahnschuld hat nach dem wirklichen Bedarf im Voranschlage von 1'662,513 *M.* aus dem Reinertrag der Eisenbahnrente zu erfolgen. An den Verloosungen haben die $4\,^1/_2\,^0/_0$igen Eisenbahnanlehen aus den Jahren 1852 bis 1854, dann die vor dem Jahre 1863 aufgenommenen $4\,^0/_0$igen Eisenbahnanlehen mit ganzjährigen Zinscoupons Theil zu nehmen.

Ferner ist zu tilgen das $3\,^1/_2\,^0/_0$ige Guthaben der alten Schuld zu 5'290,286 *M.* und ist der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, zu diesem Behufe ein auf die Staats-Eisenbahnen zu versicherndes Anlehen gleicher Größe aufzunehmen und den Bedarf für die Geldaufbringungskosten durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Die Tilgung dieses Anlehens hat sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze zu richten.

III.

Für die Grundrenten-Ablösungscasse.

Aus den Malzaufschlags-Erträgnissen ist:

a) zur Ergänzung des wirklichen Bedarfes für Verzinsung der in Folge der Gesetze vom 4. Juni 1848 und vom 28. April 1872 bestehenden Grundrenten-Ablösungsschuld ein voranschlägiger Betrag von 524,970 *M.*,

b) zur Deckung des Bedarfes für Verwaltungs- und Erhebungskosten ein Zuschuß im Voranschlage von 202,125 *M.* zu leisten.

Die den Bedarf der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt übersteigenden Einnahmen an Aufschlagsgefällen und der Eisenbahnrente, sowie Minderausgaben an dem voranschlägigen Bedarf dieser Anstalt werden zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Dienstes bestimmt.

Ewiger Bund

§. 9.

Die in Folge des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über die Vollendung der Donaucorrection im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Summe wird für je ein Jahr der XIII. Finanzperiode auf 342,860 M. festgesetzt.

Titel III.

Staats-Einnahmen.

§. 10.

Zur Bestreitung der im Titel II bestimmten Verwaltungs- und Staatsausgaben sind die in der Beilage A aufgeführten, einschlüssig des nach §. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes der XIII. Finanzperiode zugehenden Betrages und des aus dem noch disponiblen Reste des Antheiles Bayerns an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu leistenden Zuschusses von 5,997,860 M. voranschlägig auf 257'360,763 M. (Zweihundert siebenundfünfzig Millionen, dreihundertsechzigtausend, siebenhundert dreiundsechzig Mark) festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 11.

An directen Steuern sind für jedes Jahr der XIII. Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer zwei ganze und vierzehn Fünfzehntel Simpla,
b) an Haussteuer und zwar sechs ganze und neun Zehntel Simpla der Areal- und zwei ganze und drei Zehntel Simpla der Miethsteuer,
c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 mit einem Zuschlag von einem Zwanzigstel,
d) die Capitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 mit einem Zuschlage von einem Zwanzigstel,
e) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 mit einem Zuschlage von einem Zehntel.

§. 12.

Die Erhebung der indirecten Abgaben hat nach den bisherigen Normen und den einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

Ewiger Bund

§. 13.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Canalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Canale verbleiben die im Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen auch für die XIII. Finanzperiode in Geltung.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§. 14.

Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher bisher dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der XIII. Finanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — diesem Fonde zu Unterstützungen zugewiesen bleiben.

§. 15.

Der von der Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen diesseits des Rheins gemäß Art. 90 des Gesetzes vom 3. April 1875 zu leistende Beitrag wird für jedes Jahr der XIII. Finanzperiode auf 344,010 M. festgesetzt.

Zur Erwerbung eines Baugrundes und zur Herstellung eines Gebäudes für die Brandversicherungskammer kann den Jahresüberschüssen der Anstalt ein Betrag bis 515,000 M. entnommen werden.

§. 16.

Die nach den bestehenden Vorschriften zu leistenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener sind vom 1. Januar 1876 an und für die Folge in nachstehenden Größen zu erheben:

1) von Besoldungen oder Quiescenzgehalten, welche nicht über 1,080 M. betragen, Nichts,
2) von solchen über 1,080 bis 3,600 M. mit 1 Procent,
3) von solchen über 3,600 bis 7,200 M. mit ein und ein halb Procent,

Ewiger Bund

4) von solchen über 7,200 bis 10,800 M. mit zwei Procent,
5) von solchen über 10,800 bis 21,600 M. mit zwei und ein halb Procent,
6) von solchen über 21,600 M. mit drei Procent.

§. 17.

Die in den Etats der sämmtlichen Civil-Staatsministerien für das active nicht stabile Personal vorgesehenen Zulagen haben bei Bemessung der Pensionen und Unterhaltsbeiträge, welche einzelnen Diensteskategorien für sich und ihre Relicten gewährt werden, nicht in Betracht zu kommen.

Bei Berechnung der Umzugsgebühren sind dieselben nur, insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Computation zu ziehen.

§. 18.

Alle Pensionen, Sustentationen und Alimentationen, welche aus den bis 31. December 1875 incl. nach der süddeutschen Währung regulirten Gehältern, Pensionen und Sustentationen angewiesen sind oder noch werden, sind vom 1. Januar 1876 an in dem um 5 Procent erhöhten Betrag auf die Dauer der Pensionirung oder Sustentirung zu gewähren.

Aus den hienach erhöhten Beträgen sind seiner Zeit auch die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Waisen, sowie Erhöhungen oder Minderungen derselben nach den bestehenden Bestimmungen zu bemessen.

In gleicher Weise sind die auf Grund des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 angewiesenen Pensionszulagen, welche den Empfängern auch ferner und zwar auf die Dauer ihrer Pensionsbezugs-Berechtigung verbleiben, vom 1. Januar 1876 an um 5 Procent zu erhöhen.

Zugleich wird die kgl. Staatsregierung ermächtigt, den Relicten von Staatsdienern, welche vor dem 1. Januar 1872 in Quiescenz versetzt oder sustentirt wurden, und nach dem 31. December 1875 mit Tod abgehen, sowie jenen Relicten, welche bereits Pensionszulagen genießen, deren Pensionen oder Unterhaltsbeiträge aber in der Folge eine Erhöhung oder Minderung erfahren, Pensionszulagen auf die Dauer ihrer Pensionsbezugs-Berechtigung nach folgender Scala, im Uebrigen aber nach den näheren Bestimmungen des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 zu bewilligen und zwar:

Ewiger Bund

1) an die Wittwen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 360 M. incl. eine Zulage von 20 Procent,
von 361 M. bis 720 M. incl. eine Zulage von . . . . 15 Procent,
von 721 M. bis 1,080 M. excl. eine Zulage von . . . 10 Procent;

2) an die Doppelwaisen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 108 M. incl. eine Zulage von 20 Procent,
von 109 M. bis 216 M. incl. eine Zulage von . . . . . 15 Procent,
von 217 M. bis 324 M. excl. eine Zulage von . . . . 10 Procent;

3) an die einfachen Waisen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 72 M. incl. eine Zulage von 20 Procent,
von 73 M. bis 144 M. incl. eine Zulage von . . . . . 15 Procent,
von 145 M. bis 216 M. excl. eine Zulage von . . 10 Procent.

§. 19.

Für Einlösung der unverzinslichen Cassa-Anweisungen, welche zufolge der Gesetze vom 4. September 1866 (Gesetzblatt 1866/69 Seite 45) und vom 21. Juli 1870 (Gesetzblatt 1870/71 Seite 57) ausgegeben sind, hat der Staatsminister der Finanzen eine Präclusivfrist von mindestens einem Jahre festzusetzen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden alle bis dahin nicht zur Einlösnng gebrachten Cassaanweisungen der bezeichneten Gattung als gänzlich werthlos betrachtet und es darf weder eine nachträgliche Einlösnng, noch eine Annahme an Zahlungsstatt bei den Staatscassen weiter stattfinden.

§. 20.

Die gemäß der Bestimmungen der §§. 6 mit 8 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 Seite 196 bis 200) errichtete Pensions-Amortisationscasse wird aufgelöst, und gehen die derselben gesetzlich zur Bestreitung zugewiesenen Pensionen und übrigen Leistungen vom 1. Januar 1876 an auf die allgemeinen Staatsfonds über.

§ 21.

Der zur Zeit mit 1'358,450 M. verfügbare Bestand des Baufonds der älteren Ostbahnlinien wird bestimmt:

Ewiger Bund

a) zur Deckung des auf die Herstellung eines Ergänzungsbaues zum neuen Verwaltungsgebäude und die innere Einrichtung desselben erlaufenen Aufwandes von 171,428 M.

b) zur Deckung des Aufwandes für Einlegung eines fünften Geleises in der Station Straubing zu . . . . . 13,766 M.

c) zur Rückzahlung eines auf den übernommenen Ostbahngebäuden haftenden Hypothekencapitals zu . . . . . 3,428 M.

d) zur Deckung der Kosten für Einrichtung einer Station bei Steinmühl zu 12,172 M.

ferner

e) der Kosten für Einführung elektrischer Läutwerke auf den übernommenen Ostbahnlinien im Zusammenhange mit der dadurch gebotenen Versetzung und Erbauung von Bahnwärterhäusern und Herstellung verbesserter Drahtzugsschranken, veranschlagt auf . . . . . 985,000 M.

f) zur Rückzahlung eines weiteren, auf den übernommenen Ostbahngebäuden ruhenden Hypothekenkapitals von . . . . . 1,028 M.

endlich

g) im hienach noch verbleibenden Restbetrag zu 171,628 M. für nothwendige Stationserweiterungen auf den Ostbahnlinien.

§. 22.

Der Pensionsfond für die Angestellten der vormaligen Ostbahngesellschaft ist mit dem Pensions- und Unterstützungsfond für das niedere Dienstpersonal der k. Verkehrsanstalten unter Uebernahme der auf ersterem Fond zur Zeit haftenden oder darauf noch erwachsenden Verpflichtungen auf den letztgenannten Fond zu vereinigen.

Der Spitalfond der Bahnbauarbeiter ist dem zu gleichem Zwecke gebildeten Fonde der Staatseisenbahn-Bauverwaltung zu überweisen.

Die übrigen mit den Ostbahnen an den Staat übergegangenen speciellen Fonds, nämlich:

der Selbstversicherungsfond gegen Beschädigung von Mobiliarwerthen durch Brand und sonstige Unfälle,

der allgemeine Unterstützungsfond und

der Arbeiter-Invalidenfond

sind ihrer bisherigen Bestimmung bis auf Weiteres zu erhalten und ausgeschieden von dem übrigen Fondsvermögen der k. Verkehrsanstalten zu verwalten.

Ewiger Bund

§. 23.

Die k. Staatsregierung wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Immenstadt zur Ausführung einer für die Abwehr der drohenden Wassergefahr durch den Steigbach als genügend erachteten Bauvornahme unter der Voraussetzung, daß die Gesammtkosten dieser Bauvornahme mindestens 325,715 M. betragen, einen Staatszuschuß im Maximalbetrage von 205,714 M. oder im Falle eines Minderaufwandes einen verhältnißmäßig abgeminderten Betrag à conto des Etats der allgemeinen Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben zu gewähren.

Gegeben Hohenschwangau, den 29. Juli 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes:
A. M. Wizard.

Ewiger Bund

Beilagen A., B., C. und D zum Finanz-Gesetze.

Hauptübersicht

der voranschlägigen Staats-Einnahmen und Ausgaben für ein Jahr der XIII. Finanzperiode, 1876 und 1877.

Beilage A.

Der Etats Ziffer	Capitel	§.	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XIII. Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
			A. Staats-Einnahmen.		
I.			Uebertragungen aus der XII. Finanzperiode und zurück.		
	1		Zur Deckung des Entgangs an Rückständen im ersten Jahre der XIII. Finanzperiode	514,286	
	2		Einnahmsüberschüsse aus der XI. Finanzperiode	3,166,690	
	3		Desgleichen aus dem ersten Jahre der XII. Finanzperiode (1874)	1,852,873	
					5,533,849
II.			Directe Steuern.		
	1		Grundsteuer	11,438,323	
	2		Haussteuer:		
		1	Arealhaussteuer	606,240	
		2	Miethhaussteuer	1,850,810	
	3		Gewerbsteuer	3,371,110	
	4		Kapitalrentensteuer	1,823,480	
	5		Einkommensteuer	1,206,490	
					20,296,453
III.			Tax- und Stempelgefälle.		
	1		Taxen und Strafen	14,475,090	
	2		Stempelgefälle	1,610,180	
					16,085,270

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XIII. Finanzperiode. partial.	total.
				ℳ	ℳ
IV.			Malzaufschlags-, Zoll-, Steuer- und Kartenstempelgefälle.		
	1		Malzaufschlagsgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	20,774,000	
	2		Vergütungen aus der Reichscasse für die Erhebung und Verwaltung der Zoll- und Steuergefälle	1,223,890	
	3		Eigene Einnahmen aus der Zollverwaltung und zwar Hafengefälle und Zoll-Nebeneinnahmen	80,130	
	4		Gebühr für das Halten von Hunden . .	600,000	
	5		Kartenstempelgefälle	258,000	
	6		Gemischte Einnahmen	40,920	
					22,976,940
V.			Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle.		
	1		Bergwerksgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	4,180,660	
	2		Hüttengefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	1,891,570	
	3		Salzwerksgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	1,547,480	
	4		Gemischte Einnahmen	1,060,040	
					8,679,750
VI.			Münzanstalt		451,390
VII.			Aerarialrente von der k. Bank in Nürnberg		350,000
VIII.			Staats-Eisenbahnen		84,145,724

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer	Capitel	§.	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XIII. Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
IX.			Postverwaltung		8,601,100
X.			Telegraphenanstalt		1,381,595
XI.			Bodenseedampfschiffahrt . . .		361,834
XII.			Ludwig-Donau-Main-Kanal . .		180,833
XIII.			Frankenthaler Kanal im Regierungsbezirke der Pfalz . . .		5,740
XIV.			Gesetz- und Verordnungsblatt .		72,270
XV.			Staats-, Forst-, Jagd- und Triftgefälle		30,236,100
XVI.			Oekonomien und Gewerbe.		
	1		In Staatsregie betriebene Oekonomien und Gewerbe:		
		1	Staatsgut Schleißheim	361,410	
		2	Hofbräuhaus München	780,690	
		3	Weingut in Unterfranken	67,990	
		4	Hoffischerei auf dem Chiemsee	8,053	
	2		Aus der Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten und Gewerben, dann aus sonstigen Nutzungen und Rechten . . .	408,800	
					1,626,943
XVII.			Grundgefälle		7,783,600
XVIII.			Zinsen, Renten, besondere Abgaben und zufällige Einnahmen.		
	1		Zinsen aus Staatsgüter-Kaufschillingen und Staatsactiv-Capitalien	115,170	
	2		Renten aus Staats- und anderen Verträgen	225,000	
	3		Besondere Abgaben	63,410	

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer	Capitel	§.	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XIII. Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
	4		Zufällige Einnahmen	99,310	
					502,890
XIX.			Einnahmen für Zwecke des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener ꝛc.		644,400
XX.			Entschädigungen aus der Reichscasse für das k. b. Militär-Contingent		41,446,222
XXI.			Zuschüsse aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung .		5,997,860
			Summa der Staatseinnahmen		257,360,763
Beilage B.					
			B. Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb.		
I.			Auf die übertragenen Einnahmen aus der XII. Finanzperiode und zurück		—
II.			Auf die directen Steuern . . .		621,118
III.			Auf die Tax- und Stempelgefälle		705,433
IV.			Auf die Malzaufschags-, Zoll-, Steuer- und Kartenstempelgefälle		4,826,780
V.			Auf die Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle		7,228,470
VI.			Auf die Münzanstalt		309,150
VII.			Auf die Aerarialrente von der k. Bank in Nürnberg		—

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer	Capitel	§.	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XIII. Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
VIII.			Auf die Staats-Eisenbahnen . .		54,356,370
IX.			Auf die Postverwaltung . .		8,047,810
X.			Auf die Telegraphenanstalt . .		1,274,618
XI.			Auf die Bodensee-Dampfschiffahrt		342,790
XII.			Auf den Ludwigs-Donau-Main-Kanal		328,420
XIII.			Auf den Frankenthaler Kanal .		40,590
XIV.			Auf das Gesetz- und Verordnungsblatt		39,574
XV.			Auf die Forst-, Jagd- und Triftverwaltung		13,641,096
XVI.			Auf die Oekonomien und Gewerbe:		
	1		Auf die in Staatsregie betriebenen Oekonomien und Gewerbe:		
		1	Auf das Staatsgut Schleißheim . .	303,650	
		2	Auf das Hofbräuhaus München . .	668,410	
		3	Auf das Weingut in Unterfranken . .	53,450	
		4	Auf die Hoffischerei auf dem Chiemsee . .	5,940	
	2		Auf die verpachteten und vermietheten Staatsrealitäten und Gewerbe, dann auf die sonstigen Nutzungen und Rechte . . .	315,740	
					1,347,190
XVII.			Auf die Grundgefälle		201,140
XVIII.			Auf die Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen		24,220

Der Etats Ziffer	Capitel	§.	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XIII. Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
XIX.			Auf die Einnahmen für Zwecke des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener ꝛc. . .		5,870
			Summa der Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb . .		93,340,639
Beilage C.					
			C. Staatsausgaben.		
I.			Etat des k. Hauses und des Hofes:		
	1		Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	4,231,044	
	2		Apanagen	865,722	
	3		Wittwengehalte . .	233,230	
	4		Pensionen . . .	16,875	
					5,346,871
			Etats der Staatsschuld:		
II.			Etat der allgemeinen Staatsschuld . .	8,679,445	
III.			„ „ Eisenbahnschuld	28,778,630	
IV.			„ „ Grundrentenschuld	727,095	
					38,185,170
V.			Etat des k. Staatsrathes		96,610
VI.			Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchives		332,170
VII.			Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern .		579,563

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer	Capitel	§.	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XIII. Finanzperiode. partial.	total.
			Etats des k. Staatsministeriums der Justiz:		
VIII.			Allgemeiner Etat der Justiz	8,304,114	
IX.			Etat der Kosten für Ausübung der Strafrechtspflege	1,821,096	
X.			Etat der Kosten für Strafanstalten . .	1,740,118	
					11,865,328
			Etats des k. Staatsministeriums des Innern:		
XI.			Etat der allgemeinen innern Verwaltung . .	4,258,141	
XII.			„ „ Landesarchive	242,136	
XIII.			„ „ Staatsbauverwaltung	6,615,584	
XIV.			„ „ Bergbehörden	97,541	
XV.			„ für Gesundheit	873,095	
XVI.			„ „ Wohlthätigkeit	263,234	
XVII.			„ „ Sicherheit	3,557,981	
XVIII.			„ „ Industrie und Cultur	996,405	
XIX.			„ der besonderen Leistungen des Staates an Districte und Gemeinden	1,013,982	
					17,918,099
			Etats des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.		
XX.			Allgemeiner Ministerial-Etat	185,636	
XXI.			Etat der Ausgaben für Erziehung und Bildung	13,350,397	
XXII.			Etat der Ausgaben auf kirchliche Zwecke:		
	1		Katholischer Cultus	3,371,750	
	2		Protestantischer Cultus .	1,809,585	

Der Etats Ziffer	Capitel	§.	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XIII. Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
	3		Israelitischer Cultus	14,023	
	4		Uebrige Ausgaben auf kirchliche Zwecke . .	1,153,286	
				6,348,644	19,884,677
			Etats des k. Staatsministeriums der Finanzen.		
XXIII.			Etat der allgemeinen Finanzverwaltung . .	3,192,680	
XXIV.			Etat des Kataster-Bureaus	393,010	
					3,585,690
XXV.			Militär-Etat		41,446,222
XXVI.			Etat der Ausgaben auf Reichszwecke		16,111,434
XXVII.			Etat für Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener und Staatsbediensteten		4,185,430
XXVIII.			Etat für Pensionen und Sustentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener und Staatsbediensteten		2,112,900
XXIX.			Etat für Unterstützungen der Staatsbediensteten und ihrer Relicten .		827,100
XXX.			Allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben (Bisheriger Reichsreservefond) . . .		1,542,860
			Summa der Staatsausgaben		164,020,124
			Abschluß.		
			Die gesammten Einnahmen betragen . .		257,360,763
			Die Ausgaben dagegen und zwar:		
			Auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb	93,340,639	
			Staats-Ausgaben	164,020,124	257,360,763
			Bilancirt		— —

Ewiger Bund

Beilage D

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für das Jahr 1876.

Capitel.	Titel.	Ausgaben.		Betrag pro 1876.
			M.	M.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1		Kriegsministerium.		
	1—7	Besoldungen	344,304	
	8—10	Andere persönliche Ausgaben	9,000	
	11—12	Sächliche Ausgaben . .	24,120	
				377,424
2		Militär-Cassenwesen.		
	1—2	Besoldungen . .	51,090	
	3	Sächliche Ausgaben .	6,600	
				57,690
3		Militär-Intendanturen.		
	1—5	Besoldungen	176,610	
	6—7	Andere persönliche Ausgaben	9,000	
	8—9	Sächliche Ausgaben .	13,180	
				198,790
4		Militärgeistlichkeit.		
	1	Persönliche Ausgaben	46,000	
	2	Sächliche Ausgaben .	4,280	
				50,280
5		Militär-Justizverwaltung.		
	1—2	Besoldungen	204,978	
	3—5	Andere persönliche Ausgaben .	6,276	
	6	Sächliche Ausgaben . . .	30,000	
				241,254

Ewiger Bund

Capitel.	Titel.	Ausgaben		Betrag pro 1876.
			M.	M.
6		Höhere Truppenbefehlshaber . . .		322,740
7		Gouverneure, Commandanten und Platzmajore		81,194
8		Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.		
	1—2	Adjutanten Seiner Majestät des Königs und Adjutantur-Offiziere	87,210	
	3	Offiziere in besonderen Stellungen	80,508	
				167,718
9		Generalstab und Vermessungswesen.		
	1—7	Generalstab	216,888	
	8—13	Vermessungswesen	68,824	
				285,712
10		Ingenieur-Corps.		
	1	Besoldungen	234,102	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben	5,832	
	4	Uebungs- und Unterrichtsfond	10,500	
				250,434
11		Geldverpflegung der Truppen.		
	1—7	Besoldungen	10,997,723	
	8—14	Andere persönliche Ausgaben	509,774	
	15—20	Sächliche Ausgaben	523,226	
	21	Sonstige vermischte Ausgaben	21,268	
				12,051,991
12		Naturalverpflegung.		
	1	Besoldungen	87,120	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben	600	
	4—6	Sächliche Ausgaben	9,768,407	
				9,856,127

Ewiger Bund

Capitel.	Titel.	Ausgaben.		Betrag pro 1876.
			M.	M.
13		Bekleidung der Truppen.		
	1	Besoldungen	26,280	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben	350	
	4—6	Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	2,705,562	
	7—8	Verwaltung des Montirungs-Depots . . .	25,000	
				2,757,192
14		Garnisons-Verwaltungs- und Servis-Wesen.		
	1—2	Besoldungen	224,439	
	3	Feuerungs- und Licht-Deputate und Miethsentschädigungen für Garnisons-Verwaltungs-Beamte	22,207	
	4—7	Andere persönliche Ausgaben	4,442	
	8—10	Unterhaltung der Kasernen und Garnisonsgebäude	1,719,860	
	11—13	Unterhaltung der Dienstwohnungen und Dienstgebäude	79,600	
	14	Zu größeren Kasernen-Retablissementsbauten und für Neubaubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonsanstalten	100,000	
	15	Zur Unterhaltung der Uebungsplätze und zu kleineren Grundstück-Erwerbungen . . .	97,300	
	16	Manöverkosten	122,744	
	17	Servis	1,636,965	
				4,007,557
15		Wohnungsgeld-Zuschüsse		1,220,364

Ewiger Bund

Capitel.	Titel.	Ausgaben.		Betrag pro 1876.
			M.	M.
16		Militär-Medicinalwesen.		
	1—3	Besoldungen	86,445	
	4	Feuerungs- und Licht-Deputate und Mieths-Entschädigungen für Lazareth-Verwaltungsbeamte	6,128	
	5—11	Andere persönliche Ausgaben	63,790	
	12	Lazarethwirthschafts- und Krankenpflegekosten	611,340	
	13—14	Kosten für Arzneien und Verbandmittel	73,100	
	15	Zur Unterhaltung der Utensilien	50,000	
	16	Zur Unterhaltung der Gebäude .	37,000	
	17	Sächliche und vermischte Ausgaben	845	
				928,648
17		Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feldgeräthe.		
	1	Besoldungen	9,990	
	2—4	Sächliche Ausgaben .	51,400	
				61,390
18		Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, Deserteure und Arrestaten auf dem Marsche.		
	1	Ersatz- und Reserve-Mannschaften	302,772	
	2	Deserteure und Arrestaten . .	1,500	
				304,272
19		Ankauf der Remontepferde.		
	1	Besoldungen	9,900	
	2	Zum Ankauf der Remonten	532,620	
	3—4	Geldvergütungen zur Selbstbeschaffung von Dienstpferden	22,370	
	5	Remonte-Transportkosten .	72,000	
				636,890

Ewiger Bund

Capitel.	Titel.	Ausgaben.		Betrag pro 1876.
			M.	M.
20		Verwaltung der Remonte-Depots.		
	1	Besoldungen	41,190	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben	126	
	4	Wirthschaftskosten der Remonte-Depots . . .	374,395	
	5—6	Ausgaben für Bauten und Meliorationen .	17,100	
	7	Sonstige Nebenkosten der Verwaltung . .	2,100	
				434,911
21		Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten.		
	1	Reisekosten und Tagegelder . . .	312,900	
	2	Vorspann- und Transportkosten . . .	200,000	
				512,900
22		Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.		
	1—5	Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	137,074	
	6—9	Kriegs-Akademie	9,440	
	10—13	Artillerie- und Ingenieur-Schule . . .	16,021	
	14—17	Kriegsschule	37,772	
	18—21	Cadeten-Corps	90,040	
	22—29	(Nicht einschlägig.)		
	30—33	Militär-Schießschule	28,533	
	34—37	(Nicht einschlägig.)		
	38—41	Dispositions-Fonds des Kriegsministeriums . .	1,050	
	42—46	Zur Erziehung und Heranbildung der Kinder verheiratheter Unteroffiziere, sowie Unterrichtsgelder für Militärkinder, welche Civilschulen besuchen, und Pflegegelder	47,597	

Capitel.	Titel.	Ausgaben.		Betrag pro 1876.
			M.	M.
	47	Unterrichtsgelder der Truppen	24,000	
	48—55	(Nicht einschlägig.)		
	56—59	Militär-Lehrschmiede	7,185	
				398,712
23		Militär-Gefängnißwesen.		
	1	Besoldungen	40,848	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben	4,020	
	4	Verpflegung	43,262	
	5	Bekleidung	17,628	
	6	Verwaltung und Unterhaltung der Militärgefängnisse	12,000	
	7	Bureaukosten	357	
				118,115
24		Artillerie- und Waffenwesen.		
	1—6	Besoldungen	178,620	
	7—14	Andere persönliche Ausgaben . . .	25,884	
	15—23	Sächliche Ausgaben	1,158,000	
				1,362,504
25		Technische Institute der Artillerie.		
	1	Besoldungen	56,388	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben	11,352	
	4	Betriebs-Ausgaben	29,000	
				96,740
26		Bau und Unterhaltung der Festungen.		
	1—2	Besoldungen	48,000	
	3—4	Andere persönliche Ausgaben	1,086	
	5—10	Sächliche und vermischte Ausgaben	221,830	
				270,916

Ewiger Bund

Capitel.	Titel.	Ausgaben.		Betrag pro 1876.
			M.	M.
27		Unterstützungen für active Militärs und Beamte.		
	1—2	Zur Verfügung des Kriegsministeriums . . .		12,960
28		Invaliden-Institute.		
	1—5	Besoldungen	22,730	
	6—9	Andere persönliche Ausgaben . .	2,160	
	10	Verpflegung und Ausrüstung		
	11	Verwaltung und Unterhaltung des Invalidenhauses		
	12	Vermischte sächliche Ausgaben		
				24,890
29		Zuschuß zur Militär-Wittwen-Casse .		168,000
30		Verschiedene Ausgaben.		
	1	Entschädigungen und extraordinäre Ausgaben .	19,800	
	2	Dispositionsfond des Kriegsministeriums . . .	3,000	
				22,800
		Summe I		37,281,115
		II. **Einmalige Ausgaben.**		
	1	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	25,284	
	2	Zum Bau einer Kaserne in Erlangen (4. Rate)	150,000	
	3	Zur Fortsetzung des Baues eines Dienstgebäudes für das General-Commando des II. Armee-Corps. Dieser Bau ist mit den im Etat für 1874 hiefür bestimmten Mitteln auszuführen.		
	4	Zur Erweiterung der Bärenschanzkaserne in Nürnberg.		

Ewiger Bund

Capitel.	Titel.	Ausgaben.		Betrag pro 1876.
			M.	M.
		Dieser Bau ist mit den im Etat für 1874 hiefür bestimmten Mitteln auszuführen.		
	5	Zum Neubau einer Artillerie-Kaserne in Würzburg (2. Rate)	110,000	
	6	Zum Ausbau der Kaserne in Bayreuth (2. Rate)	60,000	
	7	Zum Bau einer Militär-Bäckerei nebst Mehlmagazin in Augsburg (1. Rate).		
		Der hiemit im Zusammenhang stehende Bau des Fourage-Magazins in Augsburg wird mit den im Etat für 1874 hiefür bestimmten Mitteln vollendet	133,030	
	8	Zur Fortsetzung des Baues eines Fourage-Magazins in München.		
		Dieser Bau ist mit den im Etat für 1874 hiefür bestimmten Mitteln auszuführen.		
	9	Zum Ausbau des Lazarethes in Neuburg . .	75,540	
	10	Zu baulichen Einrichtungen zur Unterbringung der besoldeten Landwehrstämme	121,000	
	11	Zur Deckung von Kosten der erstmaligen Einrichtung der Offiziers-Speiseanstalten	100,000	
	12	Zur Erweiterung, bezw. Vergrößerung der Remonte-Depots und zu größeren Meliorationen . .	50,000	
		Summe II		824,854
		Hiezu „ I		37,281,115
		Summe der Ausgaben excl. Pensionen		38,105,969
31		Militär-Invaliden-Pensionen . . .		3,340,253
		Haupt-Summe des Militär-Etats für 1876		41,446,222

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München den 14. August 1876.

Inhalt:

Gesetz vom 29. Juli 1876, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. (Beilage II zum Landtags-Abschiede). — Gesetz vom 29. Juli 1876, die pfälzischen Eisenbahnen betr. (Beilage III zum Landtags-Abschiede) — Gesetz vom 29. Juli 1876, die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann die Tilgung des Vicinaleisenbaufonds betr. (Beilage IV zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betr. (Beilage V zum Landtags-Abschiede). — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. Titel-Verleihung.

Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr.

(Beilage II zum Landtags-Abschiede).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres wird als Erweiterung der durch die Gesetze

Ewiger Bund

vom 27. Juli 1874 und 15. April 1875 bewilligten Credite von 10,129,710 fl. und 3,827,800 fl. ein fernerer Credit von . . . . . 12,190,742 M. eröffnet und zwar:

A. Für militärische Bauten und Einrichtungen.

1) Zum Neubau des Flügels A der Maximilian II-Kaserne in München für das 1. Train-Bataillon, die Equitations-Anstalt und zur Beschaffung von Officiers-Quartieren	384,000 M.
2) Zum Neubau von Stallungen in München für 260 Pferde sammt Reithaus, Beschlagschmiede ꝛc.	156,000 M.
3) Zum Neubau einer bombensicheren Kriegsbäckerei, dann eines bombensicheren Proviant-Magazins und einer Dampfmahlmühle nebst Wohnhaus in Ingolstadt	180,000 M.

B. Zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft und zur Erhöhung der Schlagfertigkeit des Heeres.

1) Für Verbesserung der Casernirungsverhältnisse der Mannschaft vom Feldwebel abwärts	391,572 M.
2) Zur Ausrüstung der Feldlazarethe einschließlich der Errichtung von Sanitätszügen	95,600 M.
3) Zur Beschaffung neuer Truppen- und Train-Fahrzeuge . .	274,356 M.
4) Zur Erhöhung des Sollstandes an Reitequipagen und Zuggeschirren auf die Kriegsstärke der Armee an Pferden . . .	601,164 M.
5) Zur Aptirung des Vorrathes an Gewehren M/69 auf eine Einheitspatrone	688,300 M.
6) Zur Ergänzung des Sollstandes an Infanterie- und Cavallerie-Handfeuerwaffen	4,528,500 M.
7) Zur Beschaffung von Munition für Infanterie- und Cavallerie-Handfeuerwaffen	709,250 M.
8) Zur Beschaffung neuer gezogener schwerer Geschütze für die Festungen und den Belagerungspark	2,000,000 M.

Ewiger Bund

9) Zur Beschaffung von Granat-Kartätschen mit Zeitzünder preußischer Construction für gezogene Festungs- und Belagerungs-Geschütze . . . . . 800,000 M.

10) Zur Erweiterung und Einrichtung der Pulverfabrik in Ebenhausen behufs Erzeugung des neuen Gewehr- und Geschützpulvers 700,000 M.

11) Zur Beschaffung der Ausrüstung für die neue Bewaffnung 682,000 M.

Artikel 2.

Zur Deckung des im Artikel 1 bezeichneten Bedarfes sind zu verwenden:

1,304,775 M. aus Erlösen von älterem bayerischen Material, dann verkauften französischen Beutestücken.

73,085 M. aus einem auf die Beschaffung der ersten 100,000 Gewehre M/69 unverwendet gebliebenen Creditreste.

1,682 M. aus einem beim älteren außerordentlichen Credite für außerordentliche Rüstung des Heeres, Abschnitt A. Tit. VI. „Zugequipagen" unverändert gebliebenen Creditreste.

120,000 M. vorläufig veranschlagter Erlös aus dem Verkaufe der alten Pulvermühle an der Wasserstraße und der ehemaligen Ouvrier-Werkstätten an der Geierstraße in München.

63,130 M. am Schlusse des Jahres 1871 verbliebene Bestände
a) der artilleristischen Ausrüstung von Ulm,
b) der Festungsbauten daselbst,

in Summa: 1,562,672 M.

Hinsichtlich des Restes von . . . . . 10,628,070 M.

ist der k. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen und das Anlehenscapital um den Betrag der Anlehensaufbringungskosten und der während der laufenden Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Ueber die Tilgung dieses Anlehens wird in den jeweiligen Finanzgesetzen Vorsorge getroffen werden.

Ewiger Bund

Artikel 3.

Ueber die Verwendung der in Artikel 1 Abschnitt A und B bewilligten Credite ist jährlich besondere Rechnungsnachweisung zu geben.

Gegeben Hohenschwangau, den 29. Juli 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend.
(Beilage III zum Landtags-Abschiede).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Staasregierung ist ermächtigt:

a) in Ausdehnung der gesetzlich eingeräumten Gewährleistung des Zinsertrages aus dem Bau- und Einrichtungscapitale der pfälzischen Nordbahnlinien für ein weiteres Maximalcapital von 4'670,000 Mark einen jährlichen Zinsertrag in der Maximal-

Ewiger Bund

höhe von 4½ Procent bis zum 31. December 1904 zu gewährleisten oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschuß der Betriebsrente in einer dem 4½ procentigen Zins aus diesem Capitale entsprechenden Größe sicher zu stellen;

b) die in Artikel 1 lit. b des Gesetzes vom 28. April 1872, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betreffend, eingeräumte Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages bis zu 4½ Procent für das auf den Maximialbetrag von 3,600,000 fl. festgesetzte Bau- und Einrichtungscapital zur Herstellung einer Eisenbahn von Bergzabern zum Anschlusse an die Bahn von Landau nach Zweibrücken auf den Maximalbetrag von 8,915,000 ℳ. auszudehnen.

Artikel 2.

Die Staatsregierung ist ferner ermächtigt, behufs Herstellung akustischer und optischer Signalvorrichtungen auf den pfälzischen Bahnlinien mit gesetzlich begrenztem Bau- und Einrichtungscapitale für ein Maximalcapital von 251,000 ℳ. einen jährlichen Zinsertrag in der Maximalhöhe von 4½ Procent bis zum 31. December 1904 zu gewährleisten oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschuß der Betriebsrente in einer dem 4½ procentigen Zins aus diesem Capitale entsprechenden Größe sicher zu stellen.

Gegeben Hohenschwangau, den 29. Juli 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsrathes,

A. M. Wigard.

Ewiger Bund

Gesetz, die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann die Dotirung des Vicinaleisenbahn-Baufonds betr.

(Beilage IV zum Landtags-Abschiede).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Wenn für die Herstellung von Vicinal-Eisenbahnen zwischen:

1) Senden und Weißenhorn,
2) Feucht und Altdorf,
3) Weilheim und Murnau,
4) Prien und Aschau

die nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Vervollständigung der Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinaleisenbahnen betreffend, erforderlichen Voraussetzungen einer Staatssubvention erfüllt werden, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausführung dieser Vicinal-Eisenbahnen zu übernehmen und wird der dafür nöthige Bedarf und zwar für die Vicinalbahn:

Senden-Weißenhorn auf	914,000 M.
Feucht-Altdorf auf	1,181,000 M.
Weilheim-Murnau auf	2,000,000 M.
Prien-Aschau auf	1,000,000 M.
sonach auf den Maximalbetrag von	5,095,000 M.

festgesetzt, wovon je die Hälfte aus dem Vicinaleisenbahn-Baufond und der Eisenbahnbau-Dotationscassa zu entnehmen ist.

Artikel 2.

Für den Fall die Roheinnahmen aus dem Transporte auf einer der in Artikel 1 be-

Ewiger Bund

zeichneten Bahnen das Dreifache der $4\frac{1}{2}$ procentigen Zinsen des aus Staatsmitteln bestrittenen Aufwandes übersteigen, kann aus dem Ueberschusse eine Verzinsung und Amortisation des für Grunderwerbung und Erdarbeiten der betreffenden Bahn aufgewendeten Capitals bis zu 5 Procent gewährt werden.

Artikel 3.

Der Mehrbedarf für die aus Staatsmitteln ausgeführten Arbeiten wird bei der Vicinalbahn Holzkirchen-Tölz auf . . . . . 190,000 M.
sodann der Bedarf für den Ausbau dieser Vicinalbahn auf . . . . . 66,000 M.
festgestellt und ist der Gesammtbetrag von . . . . . 256,000 M.
gleichfalls je zur Hälfte aus dem Vicinaleisenbahn-Baufond und aus der Eisenbahnbau-Dotationscassa zu entnehmen.

Artikel 4.

Von den für Grunderwerbung und Erdarbeiten auf der Vicinaleisenbahn Schwaben-Erding angefallenen Gesammtkosten ist der Betrag von 97,200 M. aus dem Vicinaleisenbahn-Baufond und aus der Eisenbahnbau-Dotationscassa je zur Hälfte zu decken.

Artikel 5.

Zur Deckung der aus der Eisenbahnbau-Dotationscassa zu bestreitenden Bedarfssumme im Gesammtbetrage von 2,724,100 M. sind zu verwenden die Erübrigungen an den durch frühere Gesetze à conto der Eisenbahnbau-Dotationscassa bewilligten Crediten für die Ausführung der Vicinalbahnen:

a) von Schwaben nach Erding und
b) von Georgensgmünd nach Spalt.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des hienach noch verbleibenden Bedarfs ein auf die Staats-Eisenbahnen zu versicherndes Anlehen aufzunehmen.

In Bezug auf Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens haben die für die übrigen Staats-Eisenbahnanlehen geltenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Artikel 6.

Die Bestände des auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1875, die Erwerbung der bayerischen Ostbahnen für das k. Staatsärar betreffend, in das Eigenthum des Staates

Ewiger Bund

übergegangenen Reservefonds der früheren Ostbahnen werden, ausschließlich des Zinsenerträgnisses pro 1875, zur weiteren Dotirung des Vicinaleisenbahn-Baufonds bestimmt.

Gegeben Hohenschwangau, den 29. Juli 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betr.

(Beilage V zum Landtags-Abschiede).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die nach Artikel 98 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, von den Notaren zu leistenden Cautionen werden für jeden am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellten Notar auf zweitausend Mark und für jeden andern Notar auf eintausend Mark bestimmt und sind in bayerischen Staatsobligationen von mindestens 3½ procentigem Zinsfuß zu bestellen.

Ewiger Bund

Die bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in baarem Gelde erlegten Cautionen verbleiben in ihrem bisherigen Bestande insolange, bis sie von Seite der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt zur Heimzahlung gekündigt werden, in welchem Falle die Notare verpflichtet sind, die nach dem vorausgehenden Absatze normirten Cautionen zu erlegen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen in Artikel 98 bis 99 des vorerwähnten Gesetzes unberührt.

Artikel 2.

Das dienstliche Einkommen, welches die Staatsregierung nach Maßgabe der Bestimmung in Artikel 104 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, einzelnen Notaren zu sichern berechtigt ist, wird vom 1. Januar 1876 an auf den Betrag des pragmatischen Anfangsgehalts eines Assessors am Einzelgerichte festgesetzt.

Gegeben Hohenschwangau, den 29. Juli 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Ewiger Bund

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, am 29. Juli l. Js. dem k. spanischen bevollmächtigten Minister am k. bayerischen Hofe, Don Juan Isaias Llorente, das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juli l. Js. dem k. Hoftheatermaler Christian Jank in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchstem Signate d. d. Hohenschwangau den 2. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den dem Löschmaschinenfabricanten Dominicus Kirchmaier in München verliehenen Hoftitel auch auf dessen Sohn und Geschäftstheilhaber Ludwig Kirchmaier auszudehnen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, den 18. August 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 12. August 1876, die Gehalte der Staatsdiener betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gehalte der Staatsdiener betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Im Hinblick auf §. 9 des Landtags-Abschiedes vom 29. vorigen Monats haben Wir die Gehaltsnormen für Unsere Staatsdiener einer Revision unterstellen lassen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das der gegenwärtigen Verordnung als Beilage angefügte Regulativ soll unter den nachstehend in den §§. 2 mit 6 enthaltenen Bestimmungen die Norm für die Gehalte der darin aufgeführten Staatsdiener bilden — unbeschadet Unseres Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine hievon abweichende Verfügung zu treffen.

Ewiger Bund

§. 2.

Das neue Regulativ tritt für alle bei Erscheinen gegenwärtiger Verordnung in Dienstesactivität stehenden Staatsdiener mit dem 1. Januar laufenden Jahres in Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der von einzelnen derselben etwa bereits erworbenen Ansprüche auf einen höhern Gehalt. Bei der Nachzahlung der Gehaltsmehrung sind übrigens die für das Jahr 1876 bereits empfangenen Theuerungszulagen in Abzug zu bringen.

§. 3.

Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersclasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 4.

Bei Vorrückung in eine höhere Altersclasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte mit pragmatischer Eigenschaft in einer gleichen — das heißt in derselben Classe und Litera des Gehaltsregulativs vorgetragenen — oder in einer höhern Dienstesstellung zugebracht hat. Die im Quiescenzstande zugebrachte Zeit darf nicht eingerechnet werden.

§. 5.

Die Alterszulagen werden bei den sonst gegebenen Voraussetzungen gleichmäßig vom Tage der Vollendung der betreffenden Dienstaltersperiode an bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

§. 6.

Die Classeneinreihung präjudicirt in keiner Weise dem Dienstrange der Beamten; dieselbe ist nur maßgebend für die Gehaltsnormirung.

§. 7.

In Bezug auf die seit dem 1. Januar laufenden Jahres in den Ruhestand getretenen, sowie auf die Hinterlassenen der seit dem gleichen Zeitpunkte in Dienstesactivität verstorbenen Staatsdiener verweisen Wir auf die durch Unsern Landtagsabschied vom 29. vorigen Monats in §. 11 getroffene Anordnung.

§. 8.

An die Stelle der einzelnen Staatsdienern durch Verordnungen oder Allerhöchste Ent-

Ewiger Bund

schließungen gewährten fixen Gehaltsnebenbezüge im Guldenfuß haben vom 1. Januar l. Js. an die mit einer Mark achtzig Pfennige per Gulden umgerechneten Beträge zu treten.

§. 9.

Ebenso haben an die Stelle der in den §§. 3 und 4 Unserer Verordnung vom 30. Mai 1872, die Bezüge der Rentbeamten betreffend, bestimmten Einnahmssummen nach welchen die Procente der Tantiemen der k. Rentbeamten sich abstufen, die mit einer Mark achtzig Pfennige per Gulden umgerechneten Beträge zu treten.

Unsere Civil-Staatsministerien haben Uns hienach die zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anträge vorzulegen.

Hohenschwangau, den 12. August 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. **v. Lutz.** Dr. **v. Fäustle.** **v. Berr.** **v. Dillis,** Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
von Grieshammer.

Ewiger Bund

Gehalts-Regulativ für die

Classe.	Vortrag der Beamten-Kategorien.
I	a) Die k. Staatsminister . .
	die Staatsräthe . . .
	der Präsident des obersten Gerichtshofes
	der Präsident des obersten Rechnungshofes
	die Regierungspräsidenten . . .
	der Präsident des Oberconsistoriums .
	b) Der Vorstand der Generaldirection der Verkehrsanstalten
	die Appellationsgerichts-Präsidenten . . .
	der General-Staatsanwalt .
	die Ministerial-Directoren . . . .
	der Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Commission .
	der I. Director des obersten Gerichtshofes . .
	der General-Zoll-Administrator . . .
II	a) Die Ministerialräthe und die geheimen Legationsräthe I. Classe, der Oberbau-Director und die Oberappellationsgerichts-Directoren vom II. an abwärts
	die Oberstaatsanwälte, die I. Appellationsgerichts-Directoren . . .
	die I. Directoren der Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen
	der Oberlandstallmeister . . . . .
	der Generalsecretär des Staatsrathes . . . . .
	die Directoren der Rechnungskammer, der Generaldirection der Verkehrs-Anstalten, der General-Bergwerks- und Salinen-Administration und des Oberbergamtes, der Vorstand des Reichsarchives und der Director des protestantischen Consistoriums in Speyer . . . . .

Ewiger Bund

königl. bayer. Staatsdiener.

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren	vom 6 bis incl. 10. Jahre	vom 11. bis incl. 15. Jahre	vom 16. bis incl 20. Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von	
M.	M.	M.	M.	M.	
10,800	—	—	—	—	Außerdem beziehen die k. Staatsminister 5400 M. Functionsgehalt und 5400 M. Repräsentationsgelder, welch' letztere für den k. Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern 16,200 M. betragen.
10,800	—	—	—	—	
12,600	—	—	—	—	
10,800	—	—	—	—	Die Beamten der I. Classe erhalten keine Alterszulagen.
11,520	—	—	—	—	
9,720	—	—	—	—	
7,920	—	—	—	—	
6,660	7,020	7,380	7,740	180 bis zum Maximalgehalte von 7,920	

Ewiger Bund

Classe.	Vortrag der Beamten-Kategorien.
noch II	b) Die Generalsecretäre der Ministerien . . .
	die II. Directoren der Appellationsgerichte und Regierungen
	der Director der Hof- und Staatsbibliothek . .
	der Director der Akademie der bildenden Künste . .
III	a) Die Oberappellationsgerichts-, Oberregierungs- und Oberconsistorialräthe
	der Obermedicinalrath im Staatsministerium des Innern . . .
	die geheimen Legationsräthe II. Classe, der Centralstaatscassier, der Obermünzmeister, der Obersteuerrath . . . . .
	b) Die Oberrechnungs- und Oberbauräthe . .
	der Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek .
IV	a) Die Räthe der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten und die Central-Cassiere dieser Anstalten . . . . .
	die Oberpost- und Oberbahnamts-Vorstände . . . .
	b) Der geheime Hausarchivar . . . . .
	die Legationsräthe und Ministerial-Assessoren . . . . .
	die Appellationsgerichtsräthe und Bezirksgerichts-Directoren . . .
	die Regiernngs-, Reichsarchivs-, Forst-, Bau-, Rechnungs-, Steuer-, Consistorial- und Kreismedicinalräthe, die Landstallmeister, die Bibliothekare der Hof- nnd Staatsbibliothek . . . . .
	der Polizeidirector in München . . . .
	die Oberberg- und Salinenräthe . . . . .
	die Oberingenieure, Oberinspectoren und Obermaschinenmeister der Verkehrsanstalten . . . . .
	die Oberzollräthe . . . . .

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren	vom 6. bis incl. 10. Jahre	vom 11. bis incl. 15. Jahre	vom 16. bis incl. 20. Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von	
M.	M.	M.	M.	M.	
6,120	6,480	6,660	6,840	180 bis zum Maximalgehalte von 7,920	
5,760	6,120	6,300	6,480	180	
5,580	5,940	6,120	6,300	180	
4,920	5,280	5,640	5,820	180	
4,560	4,920	5,280	5,460	180	

Ewiger Bund

Classe.	Vortrag der Beamten-Kategorien.
noch IV	die Directoren der Centralgemälde-Gallerie, des Nationalmuseums, der Kunstgewerbschulen, der Central-Forstlehranstalt, Landwirthschafts- und Thierarzneischule . . . . .
	c) Die ordentlichen Professoren der Universitäten und der polytechnischen Schule die Professoren der Akademie der bildenden Künste . . . . die Oberbibliothekare der Universitäten . . . . .
V	a) Die Hauptcassiere der Staatsschuldentilgungs-Anstalt und der Central-Staatscasse-Controleur . . . . .
	b) Die Controleure der Staatsschuldentilgungs-Hauptcassen die Kreiscassiere und Staatsschuldentilgungs-Specialcassiere der Centralzollcassier . . . . .
	c) Die geheimen Archivare . . . . .
	die Oberzoll-Inspectoren und der Inspectionscommissär der Grenzzollwache
	der General-Bergwerks- und Salinen-Hauptcassier . . . .
	der Vorstand des Haupt-Stempel-Verlagsamtes . . . . .
	d) Die geheimen Secretäre im Referatsdienste . .
	e) Die geheimen Ministerial-Rechnungs-Commissäre . . . .
	die geheimen Secretäre des formellen Dienstes, die geheimen Registratoren des Staatsrathes, der Ministerien und des Staatsarchivs . .
VI	a) Die Beamten der II. Kategorie der Verkehrsanstalten . . .
	b) Die Ministerial-Secretäre I. Classe . . . . .
	die Regierungs-, Bau-, Reichsarchivs-, Steuer-, Oberzoll-Assessoren, der Consistorial-Assessor, die General-Bergwerks- und Salinen-, dann Oberbergamts-Assessoren, die Custoden der Hof- und Staatsbibliothek
	c) Die außerordentlichen Professoren der Universitäten und der polytechnischen Schule

Ewiger Bund

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren	vom 6. bis incl 10. Jahre	vom 11. bis incl. 15. Jahre	vom 16. bis incl 20. Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von	
M.	M.	M.	M.	M.	
4,560	4,920	5,280	5,460	180	
4,200	4,560	4,740	4,920	180	
4,740	5,100	5,280	5,460	180	
4,380	4,740	4,920	5,100	180	
4,200	4,560	4,740	4,920	180	
3,840	4,200	4,380	4,560	180	
3,480	3,840	4,200	4,380	180	
3,720	4,080	4,260	4,440	180	
3,540	3,720	3,900	4,080	180	
3,180	3,360	3,540	3,720	180	

Ewiger Bund

Classe.	Vortrag der Beamten-Kategorien.
VII	a) Die II. und III. Appellationsgerichts- und I. Bezirksgerichts-Staatsanwälte die Bezirksamtmänner und Bergamtmänner . . . . . . der Landgestüts-Thierarzt und der Verwaltungsbeamte des Landgestüts . der Centralstaatscasse-Zahlmeister, die Kreiscasse- und Schuldentilgungs-Specialcasse-Controleure und Oberbuchhalter der Staatsschuldentilgungs-Hauptcassen, die Salinen-Inspectoren, der Centralzollcasse-Controleur .
	b) Die Bezirksgerichtsräthe, Stadt- und Landrichter . . der Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe . . die Polizeiräthe . . . . . . die Directoren der Arbeitshäuser . . . . . . die Archivs-Conservatoren und die Hauptcassiere der Universitäten . . die Kreisarchivare und der Bibliothekar der k. Bibliothek in Bamberg . die Professoren der Lyceen, Industrieschulen, der Human- und Realgymnasien, der Kunstgewerbschule, dann der Central-Forstlehranstalt, Landwirthschafts- und Thierarzneischulen und die Schullehrer-Seminar-Inspectoren, der Director der Musikschule in Würzburg und die Inspectoren der Musikschule in München . . . . . . die Rentbeamten und Forstmeister . . . . . . die Bauamtmäner . . . . . . der Rechnungscommissär des obersten Rechnungshofes . . . . der Hofbräuhausbeamte und der Staatsgutsverwalter in Schleißheim . die Bergmeister . . . . . . der Bergwerks- und Salinen-Hauptcassa-Controleur . . . der Controleur des Haupt-Stempel-Verlagsamtes . . . der Cassier des Katasterbureau . . . . .

Ewiger Bund

Künftiger Gehalt					Bemerkungen
in den ersten fünf Jahren	vom 6. bis incl. 10. Jahre	vom 11. bis incl 15. Jahre	vom 16. bis incl. 20. Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von	
M.	M.	M.	M.	M.	
3,720	4,080	4,440	4,620	180	
3,360	3,720	4,080	4,260	180	

Classe.	Vortrag der Beamten Kategorien.
noch VII	die Hauptzollamts-Verwalter und Zollinspectoren und der Hauptbuchhalter der General-Zoll-Administration . . . . .
	der Material-Verwalter, Cassier und Münzmeister des Hauptmünzamtes
	c) Die Secretäre der Hof- und Staatsbibliothek, die Bibliothekare der Universitäten, die Conservatoren des Nationalmuseums und der Vorstand des Kupferstichcabinets
VIII	Der Registrator des Staatsarchivs, die Rechnungscommissäre und Registratoren der Ministerien und der obersten Baubehörde . .
	der Etatsbuchhalter der obersten Bauhörde . .
	die Inspectoren der Staats-Erziehungsanstalten .
	der Bureau-Secretär des Staatsrathes . . . . .
	die Secretäre des Oberconsistoriums, des obersten Rechnungshofes und des Reichsarchivs
	die Secretäre der Staatsschuldentilgungs-Anstalt . . .
	die Centralstaatscassa-Buchhalter . . . . .
	die Zahlmeister bei den Kreiscassen und der Staatsschuldentilgungs-Anstalt .
	der Stempelverwalter der Pfalz . . . . .
	der Controleur des Hauptmünzamtes . . . .
	die Hauptsalzamts-Cassiere und Bergamts-Assessoren . . . .
	der Grenzwachbureau-Inspector und der Materialverwalter der General-Zoll-Administration . . . . .
	die Beamten bei der Generaldirection der Verkehrsanstalten der III. Kategorie
	die Secretäre, die äußeren Cassiere, Administratoren und Controleure der Universitäten
	der Secretär der Akademie der Wissenschaften . . . . .
	der Secretär, dann der Cassa- und Rechnungsführer bei der polytechnischen Schule
	die Cassa- und Rechnungsführer der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste . . . . .

Ewiger Bund

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren	vom 6. bis incl. 10. Jahre	vom 11. bis incl. 15. Jahre	vom 16. bis incl. 20 Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von	
M.	M.	M.	M.	M.	
3,360	3,720	4,080	4,260	180	
3,000	3,360	3,720	3,900	180	
3,000	3,360	3,540	3,720	180	

Ewiger Bund

Classe.	Vortrag der Beamten-Kategorien.
IX	a) Die II. und III. Bezirksgerichts-Staatsanwälte . . . . .
	der Materialverwaltungs-Controleur der General-Zoll-Administration .
	die Hauptzollamts-Controleure . . . . .
	die Hausgeistlichen beim Zellengefängniß in Nürnberg . . . .
	b) Der Registrator des Oberconsistoriums . . . . .
	die Hüttenmeister . . . . .
	die Rechnungscommissäre, Buchhalter und Registratoren der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, dann der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, sowie der Secretär der letztgenannten Stelle . . . .
	die Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe und die Obergerichtsschreiber der Appellationsgerichte . . . . .
	der Scheider, Medailleur und Graveur des Hauptmünzamtes . .
	die Rechnungscommissäre, Secretäre und Registratoren der General-Zoll-Administration . . . . .
	c) Die Ministerial-Secretäre II. Classe . . . . .
	die Ministerial-Kanzleisecretäre und Registraturgehilfen, die Gesandtschafts-Kanzleisecretäre, die Kanzleisecretäre des Staatsrathes und der obersten Baubehörde, dann der I. Inspector der lithographischen Anstalt des Staatsrathes
	die Secretäre des Staats- und Hausarchivs . . . . .
	die Rechnungscommissäre der Regierungen, Consistorien und der Rechnungskammer
	die Secretäre und Registratoren der Regierungen, Consistorien und der Rechnungskammer . . . . .
	die Bezirksgerichts-, Stadt- und Landgerichts-Assessoren . . .
	die Untergerichtsschreiber an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins und der I. Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz .

Ewiger Bund

Künftiger Gehalt						Bemerkungen.
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis incl. 5 Jahre	vom 6. bis incl. 10. Jahre	vom 11. bis incl. 15. Jahre	vom 16. bis incl. 20. Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	
2,640	3,000	3,180	3,360	3,540	180	
2,640	2,820	3,000	3,180	3,360	180	
2,280	2,640	2,820	3,000	3,180	180	

Ewiger Bund

Classe.	Vortrag der Beamten-Kategorien.
noch IX	die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, die Bezirksamts- und Polizei-Assessoren, die Bauamts-Assessoren . . .
	c) Die Studienlehrer an den Studienanstalten und die Schullehrer-Seminar-Präfecten, dann die zweiten und weiteren Seminarlehrer an den Schullehrer-Seminarien und die Hauptlehrer der Präparandenschulen . .
	die Secretäre der Kreisarchive . . . . .
	die Verwalter der Arbeitshäuser . . . . .
	der Secretär, die Cassa- und Rechnungsführer der Musikschule in München und der Centrallandwirthschaftsschule in Weihenstephan . . .
	die Centralstaatscassa-Officianten . . . . .
	der controlirende Officiant des Hofbräuhauses . . . . .
	die Obergeometer bei den Kreisregierungen . . . . .
	die Oberförster . . . . .
	die Oberförster der Universitäten . . . . .
	die Hüttenverwalter und das übrige Personal der IV. Classe bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . .
	die Beamten der IV. Kategorie vom Personal der Verkehrsanstalten .
	die Zollrevisionsbeamten, Grenzobercontroleure, Nebenzollamts-Verwalter und Salzsteuer-Controleure . . . . .
	die Markscheider der Bergämter . . . . .
	die Conservatoren, Adjuncten, Präparatoren bei den wissenschaftlichen und Kunstsammlungen des Staates . . . . .
	der Custos, der Inspector des botanischen Gartens und der Gehilfe bei der Sternwarte . . . . .

Ewiger Bund

Künftiger Gehalt						Bemerkungen.
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis incl. 5. Jahre.	vom 6. bis incl. 10. Jahre	vom 11. bis incl. 15. Jahre	vom 15. bis incl. 20. Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	
2,280	2,640	2,820	3,000	3,180	180	

Ewiger Bund

Classe.	Vortrag der Beamten-Kategorien.
noch IX	d) Die Kanzlisten der Ministerien, des Oberconsistoriums und des obersten Rechnungshofes, dann der II. Inspector der lithographischen Anstalt des Staatsrathes die Secretäre und Officianten der Polizeidirection, dann die Polizeibezirks-Commissäre in München . . . . . die Secretäre der k. Bibliothek in Bamberg . . . . . der Rechnungsführer der Staatsgutsverwaltung Schleißheim . . die Officianten bei der Centralzollcassa, den Kreis-, Schuldentilgungs- und sonstigen centralisirten Cassen . . . . .
X	a) Die Bezirksgerichtsärzte und der Hausarzt bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg, dann der Vorstand der Hebammenschule in Bamberg . b) die Bezirksärzte I. Classe und der Central-Impfarzt in München . . c) die Bezirksärzte II. Classe und der Repetitor der Hebammenschule in Würzburg . . . . .
XI	a) Die noch vorhandenen Bezirksgerichts-Secretäre, dann der Secretär des Mercantil- Friedens- und Schiedsgerichts in Nürnberg . . . b) der II. Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgericht in Zweibrücken . die Untergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten, dann die Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten . . . . . c) die Kanzlisten und Registraturgehilfen bei den Kreis- und übrigen centralisirten Stellen . . . . . der Actuar des Hauptmünzamtes . . die Nebenzollamts-Controleure . . . . . die Berg-, Hütten- Salinen-Officianten, dann die Berg- und Hauptsalzamtsschreiber . . . . . die Actuare der Universitäten .

Ewiger Bund

Künftiger Gehalt						Bemerkungen.
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis incl. 5. Jahre.	vom 6. bis incl. 10. Jahre	vom 11. bis incl 15. Jahre	vom 16. bis incl. 20. Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	
2,100	2,280	2,460	2,640	2,820	180	
2,160	2,520	2,880	—	—	—	Diese Beamten-Kategorie rückt nur in die nebenbezeichneten zwei Altersklassen und zwar nach je drei Jahren vor.
1,800	2,160	2,520	—		—	
1,440	1,620	1,800	—	—	—	
1,800	1,890	1,980	2,160	2,340	180	
in den ersten fünf Jahren 1,800		1,980	2,160	2,340	90	
1,800	1,890	1,980	2,070	2,160	90	

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, den 22. August 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. August 1876, die Bezüge der instabilen Bediensteten betr. — Bekanntmachung vom 14. August 1876, die organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München betreffend. Staatsdienst-Nachrichten.

Bekanntmachung, die Bezüge der instabilen Bediensteten betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Justiz, des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben vorbehaltlich der gesonderten Regelung der Bezüge der Förster und Forstamts-Assistenten, dann des instabilen Personals der Verkehrsanstalten allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

„für die in Allerhöchsten Verordnungen regulirten oder mit Allerhöchster Genehmigung festgesetzten, aus Staatsfonds fließenden ständigen Gehalte derjenigen instabilen Bediensteten, deren ständige Bezüge mit den nach dem Maßstabe von 1 M. 80 ₰ per Gulden umgerechneten Beträgen in das Budget der XIII. Finanzperiode

eingestellt worden sind — vom 1. Januar l. Js. beginnend an die Stelle des bisherigen Gulden 1 ℳ 80 ₰ zu treten haben."

München, den 16. August 1876.

Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Dareuberger, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Secretär:
v. Griesshammer.

Bekanntmachung, die organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß an der polytechnischen Schule in München fernerhin eine Aufnahmsprüfung nicht mehr stattfinde und hiernach die §§. 36 bis 44 der organischen Bestimmungen für die bezeichnete Hochschule in der aus der Beilage ersichtlichen Weise abgeändert werden.

München, den 14. August 1876.

Dr. v. Fäustle.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Beilage.

Die §§. 36, 37 und 38 der organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule haben künftig zu lauten:

§. 36.

Wer an der polytechnischen Schule als Studirender immatriculirt werden will, hat ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren, den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse und ein gutes sittliches Verhalten nachzuweisen.

Für Minderjährige ist überdies der Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung erforderlich.

Ewiger Bund

§. 37.

Der Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse wird geliefert durch das Absolutorial- (Reife-) Zeugniß eines Real- oder humanistischen Gymnasiums oder des k. Cadetencorps oder einer bayerischen Industrieschule oder durch das Zeugniß über den Besuch einer Universität oder einer technischen Hochschule.

Zum Eintritte in die landwirthschaftliche Abtheilung der polytechnischen Schule befähigt überdieß das befriedigende Zeugniß über den Besuch einer landwirthschaftlichen Akademie.

§. 38.

Nichtbayern haben in Ermangelung eines der vorerwähnten Zeugnisse ein Zeugniß über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu Hochschulstudien vorzulegen, wie solches in dem Staate, dem sie angehören, vorgeschrieben ist.

Die §§. 39 und 40 der organischen Bestimmungen fallen hinweg, §. 41 bleibt unverändert.

Die §§. 42, 43 und 44 erhalten folgende Fassung:

§. 42.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die polytechnische Schule geschieht bei dem Director, welcher auf Grund der vorgelegten Zeugnisse dem angemeldeten Bewerber die Zulassung ertheilt oder verweigert.

Altersdispensen sind nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des k. Staatsministeriums zulässig.

§. 43.

Auf Grund der ertheilten Zulassung erhält jeder Studirende gegen den Erlag von 10 *M.* Einschreibgebühr eine Aufnahmskarte, welche zu seiner Legitimation dient und zur Antheilnahme an dem gesammten Unterrichte der Anstalt, sowie nach Maßgabe der besonderen hiefür zu erlassenden Vorschriften zum Besuche einzelner Vorlesungen an der Universität oder zur Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates berechtigt.

Die Einschreibgebühr ist nur bei der ersten Aufnahme in die Anstalt zu entrichten; dagegen ist sie von Studirenden, welche die Anstalt verlassen und wieder zurückkehren, bei dem Wiedereintritte aufs neue zu bezahlen.

Ewiger Bund

§. 44.

Studirende, welche lediglich die Ausbildung in einem speciellen Lehrgegenstande anstreben wollen, können vom Director als Zuhörer aufgenommen werden, wenn sie den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens liefern, das 17. Lebensjahr zurückgelegt und sich durch befriedigende Zeugnisse über ihre Vorbildung für das specielle Fach, in welchem sie sich ausbilden wollen, ausgewiesen haben.

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den im königl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern verwendeten Regierungs-Assessor, Otto Bever, vom 16. August ds. Js. an zum Legationsrathe in dem genannten k. Staatsministerium zu befördern, dann von dem nämlichen Tage an den Ministerialsecretären im kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Max von Bictl und Dr. Carl Rumpler, Letzterem unter Fortdauer seiner provisorischen Eigenschaft, sowie

dem k. Kämmerer, Legationssecretär Hugo Grafen von Lerchenfeld-Koefering, den Rang der Regierungs-Assessoren zu verleihen, dann

unter'm 12. August lfd. Jrs. auf die erledigte Stelle des Secretärs im kgl. geheimen Staatsarchive den zur Zeit im kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern verwendeten Regierungsaccessisten, Ernst von Destouches, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, den 26. August 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. August 1876, die Stellung und Besoldung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen des Königreichs betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. August 1876, das Gebühren-Regulativ für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts betr. — Bekanntmachung vom 21. August 1876, Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betreffend. —

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stellung und Besoldung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen des Königreichs betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, hinsichtlich der dienstlichen Stellung und der Besoldung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen des Königreiches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Den Hauptlehrern an den Präparandenschulen des Königreiches werden die Rechte der Staatsdiener eingeräumt.

§. 2.

Dieselben werden hinsichtlich ihres pragmatischen Gehaltes den Seminarlehrern an den Schullehrerseminarien des Königreiches gleichgestellt.

Ewiger Bund

§. 3.

Den Hauptlehrern an den Präparandenschulen, welche bereits vor dem Erlaß gegenwärtiger Verordnung angestellt worden sind, werden Wir die in dieser Eigenschaft bereits zurückgelegte Dienstzeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung bringen lassen.

§. 4.

Gegenwärtige, für alle Landestheile giltige Verordnung tritt vom 1. Januar 1876 an in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen.

Linderhof, den 17. August 1876.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath von Bezold.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Gebühren-Regulativ für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, für die Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts unter Aufhebung der Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. August 1874 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 457 — die in dem beiliegenden Regulative enthaltenen Gebühren vom 1. Januar 1876 an zu bewilligen.

Linderhof, den 17. August 1876.

Ludwig.

v. Dillis, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ewiger Bund

Gebühren-Regulativ

für die Mannschaften des k. b. Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts.

Chargen.	Monatliche Gebühr				Bei vorkommender Berechnung einzelner Tage beträgt die Gebühr täglich				Leichte Pferde-Ration (täglich)
	an Sold	an Montirungsgeld	an Pferdsunterhaltsbeitrag	Summa	an Sold	an Montirungsgeld	an Pferdsunterhaltsbeitrag	Summa	
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
a. Nichtberittene.									
Oberwachtmeister	108 —	7 20	— —	115 20	3 60	— 24	— —	3 84	—
Wachtmeister 1. Classe	97 20	7 20	— —	104 40	3 24	— 24	— —	3 48	—
„ 2. „	91 80	7 20	— —	99 —	3 6	— 24	— —	3 30	—
Sergent 1. Classe	86 40	7 20	— —	93 60	2 88	— 24	— —	3 12	—
„ 2. „	81 —	7 20	— —	88 20	2 70	— 24	— —	2 94	—
Stationscommandant	77 40	7 20	— —	84 60	2 58	— 24	— —	2 82	—
Gendarme über 18 Dienstjahre . .	75 60	7 20	— —	82 80	2 52	— 24	— —	2 76	—
„ von 13—18 Dienstjahren	72 90	7 20	— —	80 10	2 43	— 24	— —	2 67	—
„ „ 8—13 „	70 20	7 20	— —	77 40	2 34	— 24	— —	2 58	—
„ „ 3—8 „	67 50	7 20	— —	74 70	2 25	— 24	— —	2 49	—
„ unter 3 Dienstjahren . .	64 80	7 20	— —	72 —	2 16	— 24	— —	2 40	—
b. Berittene.									
Wachtmeister 1. Classe	99 90	9 —	14 40	123 30	3 33	— 30	— 48	4 11	1
„ 2. „	94 50	9 —	14 40	117 90	3 15	— 30	— 48	3 93	1
Sergent 1. Classe.	89 10	9 —	14 40	112 50	2 97	— 30	— 48	3 75	1
„ 2. „	83 70	9 —	14 40	107 10	2 79	— 30	— 48	3 57	1
Stationscommandant	80 10	9 —	14 40	103 50	2 67	— 30	— 48	3 45	1
Gendarme über 18 Dienstjahre . .	78 30	9 —	14 40	101 70	2 61	— 30	— 48	3 39	1
„ von 13—18 Dienstjahren	75 60	9 —	14 40	99 —	2 52	— 30	— 48	3 30	1
„ „ 8—13 „	72 90	9 —	14 40	96 30	2 43	— 30	— 48	3 21	1
„ „ 3—8 „	70 20	9 —	14 40	93 60	2 34	— 30	— 48	3 12	1
„ unter 3 Dienstjahren .	67 50	9 —	14 40	90 90	2 25	— 30	— 48	3 3	1

Ewiger Bund

Besondere Bestimmungen.

1. An Functionszulagen erhalten:
   a) die Stations-Commandanten täglich 10 ₰;
   b) die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei dem Gendarmerie-Corps- und den Compagnie-Commando's täglich 20 ₰;
   c) die bei der Gendarmerie-Schule verwendeten Sergenten täglich 40 ₰.

2. Für eine leichte Fourage-Ration wird jene Vergütung verabreicht, welche von Seite des k. Kriegsministeriums periodisch festgesetzt wird.

3. Für die Bestreitung der Casernirungs-, Stall- und übrigen kleinen Bedürfnisse erhält jeder Mann vom Oberwachtmeister abwärts einen Oekonomiebeitrag von monatlich 3 ℳ, oder bei vorkommender Verrechnung für einzelne Tage 10 ₰.

4. Beim Zugange in die Gendarmerie erhält jeder zum Gendarmen Ernannte für die mit Ausnahme der großen Montur und Armatur aus eigenen Mitteln anzuschaffenden Equipirungsstücke einen einmaligen Equipirungskostenbeitrag von 36 ℳ, welcher jedoch zurückzuerstatten ist, wenn der Betreffende aus irgend einem Grunde innerhalb der ersten drei Dienstjahre aus dem Corps austritt oder entlassen wird.

Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Zufolge Mittheilung der k. preußischen Ministerien des Innern und des Kriegs wurde genehmigt, daß die Wahrnehmung des Ersatzgeschäftes für Berlin durch zwei selbstständig nebeneinanderstehende Ersatzcommissionen erfolge, deren Geschäftsbereiche nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen in der Art abgegrenzt werden, daß der Aushebungsbezirk I alle Personen, deren Namen mit den Buchstaben des Alphabetes A bis einschließlich K, der Aushebungsbezirk II alle diejenigen umfaßt, deren Namen mit den Buchstaben L bis Z beginnen. Die Commissionen führen die Bezeichnung: Ersatzcommission des Aushebungsbezirkes Berlin I und resp. II.

Hiernach ist die dem §. 1 des ersten Theiles der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirks-Eintheilung (Beil. zu Nr. 63 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes auf Seite 121) an der einschlägigen Stelle zu berichtigen.

München, den 21. August 1876.

v. **Dillis**, Staatsrath. **Graf Tattenbach**, Generalmajor.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, den 30. August 1876.

Inhalt:

Allerhöchste Urkunde vom 20. August 1876 über die Gründung des k. Maximilianeums. — Bekanntmachung vom 24. August 1876, die Einziehung der bayerischen Cassa-Anweisungen betr. — Berichtigung.

Urkunde über die Gründung des k. Maximilianeums.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Beseelt von dem Wunsche, Seinem Volke ein dauerndes Denkmal landesväterlicher Liebe zu hinterlassen und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Förderung der Jugendbildung, insbesondere soweit sie für den Dienst des Vaterlandes geschickt macht, für das öffentliche Wohl den nachhaltigsten und segensreichsten Erfolg verspreche, haben Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, König Maximilian II. Majestät, die Errichtung einer Anstalt beschlossen, welche bestimmt ist, die Erlangung der zur Lösung der höheren Aufgaben des Staatsdienstes erforderlichen wissenschaftlichen und geistigen Ausbildung zu erleichtern.

Ewiger Bund

Da es nach dem unerforschlichen Rathschlusse der göttlichen Vorsehung dem Verblichenen nicht beschieden war, jene Anstalt Selbst noch in's Leben zu führen, so wollen nunmehr Wir die von dem allerdurchlauchtigsten Stifter getroffenen Anordnungen vollziehen, wie folgt:

I.

Zur Dotation der beschlossenen Stiftung bestimmen Wir:

I. das hiefür nach Anordnung Unseres Herrn Vaters erbaute, am östlichen Ende der neuen Maximiliansstraße in Unserer Haupt- und Residenzstadt München gelegene Gebäude nebst Zugehör;

II. die gesammte Mobiliar-Einrichtung des Stiftungsgebäudes sammt den Attributen für die stiftungsmäßigen Bildungszwecke, sowie die dortselbst eingerichtete Gallerie von dreißig Oelgemälden und die dort befindliche Sammlung von vierundzwanzig marmornen Büsten;

III. ein in der Codicillarverfügung Seiner Majestät des Königs Maximilian II. vom 16. April 1860 ausgesetztes, verzinslich anzulegendes Capital von 800,000 Gulden (1,371,428 M. 57 ₰).

II.

Dieser hiedurch vollzogenen Stiftung ertheilen Wir in der Eigenschaft einer selbstständigen öffentlichen Unterrichtsstiftung mit der Benennung:

„Königliches Maximilianeum"

Unsere landesherrliche Bestätigung.

III.

Die näheren Anordnungen über die inneren und äußeren Verhältnisse der Stiftung sind in den mitfolgenden „Grundbestimmungen für das k. Maximilianeum in München" enthalten, deren Aenderung und Ergänzung übrigens Wir Uns und Unseren Regierungsnachfolgern vorbehalten.

Wir geben Uns dem Vertrauen hin, daß die Stiftung eine erfolgreiche Wirksamkeit entfalten und durch ihre Segnungen das Andenken an den allerdurchlauchtigsten Stifter bis in die spätesten Zeiten vererben werde, sowie Wir von den zum Genusse der Stiftung Berufenen erwarten dürfen, daß sie die ihnen zu Theil gewordene wohlwollende Königliche

Ewiger Bund

Fürsorge in dankbarer Gesinnung anerkennen und durch getreueste Pflichterfüllung ehren werden.

So gegeben zu Linderhof den zwanzigsten August im Jahre des Heils Eintausend achthundert und sechsundsiebenzig, Unserer Regierung im dreizehnten.

Ludwig.

Dr. v. Luz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär.
An dessen Statt der k. Ministerialrath
Dr. von Völk.

Grundbestimmungen
für das Königliche Maximilianeum in München.

I. Abschnitt.

Benennung und Bestimmung der Stiftung.

§. 1.

Die nach den letztwilligen Verfügungen Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern mit der Bezeichnung

„Königliches Maximilianeum"

in München errichtete Bildungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Unterrichtsstiftung.

Ewiger Bund

§. 2.

Die Maximilianeumsstiftung soll in unabänderlicher Weise dem Zwecke gewidmet sein, talentvollen bayerischen Jünglingen die Erreichung jener Stufe wissenschaftlicher und geistiger Ausbildung zu erleichtern, welche zur Lösung der höheren Aufgaben des Staatsdienstes erforderlich ist.

§. 3.

Die Maximilianeumsstiftung hat ihren Wohnsitz in München. Eine Verlegung an einen andern Ort ist unstatthaft.

II. Abschnitt.

Vom Stiftungsvermögen.

§. 4.

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1) den in der Beilage A verzeichneten Grundflächen nebst darauf befindlichen Baulichkeiten und sämmtlichem beweglichen und unbeweglichen Zubehör derselben,

2) dem jeweiligen Bestande an Mobiliar-Einrichtung in dem Stiftungsgebäude und an Attributen für die stiftungsmäßigen Bildungszwecke,

3) einer Gallerie von 30 Oelgemälden, wie solche in Beilage B verzeichnet sind,

4) einer Sammlung von 24 marmornen Büsten nach dem in Beilage C niedergelegten Verzeichnisse,

5) einem Capitalbetrage von 800,000 fl., welcher aus dem Nachlasse Seiner Majestät des höchstseligen Königs Maximilian II. verabfolgt wurde.

§. 5.

Das in §. 4 Nr. 5 bezeichnete Capitalvermögen ist nach den für die Anlage von Capitalien öffentlicher Stiftungen jeweilig geltenden allgemeinen Vorschriften verzinslich anzulegen.

Der bei der Heimzahlung und Wiederanlage von Capitalien durch Cursdifferenzen etwa gemachte Gewinn wächst dem Capitalvermögen zu.

Die Capitalien der Stiftung dürfen zur Deckung der Bedürfnisse des Maximilianeums weder ganz noch theilweise verwendet werden.

Ewiger Bund

Etwaige, durch Zufall oder andere Verhältnisse entstandene Abgänge sind aus den Zinsen des Capitalvermögens zu ergänzen.

§. 6.

Aus den Renten des Stiftungsvermögens sind zu bestreiten:

1. der erforderliche Aufwand auf die dem ursprünglichen Umfange, dem Stiftungszwecke und der anfänglichen äußeren Ausstattung entsprechende Erhaltung des Stiftungsgebäudes, seiner sämmtlichen Pertinenzien sowie der in §. 4 Nr. 3 und 4 erwähnten Sammlungen;

2) die Beschaffung und Instandhaltung der zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nöthigen Einrichtung des Hauses;

3) die erforderlichen Ausgaben für Steuern, sonstige öffentliche Abgaben und andere Lasten der Stiftung;

4) der gesammte zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderliche sonstige Aufwand einschließlich der in §. 28 bezeichneten Ausgaben.

Die hienach noch verbleibenden Erübrigungen sind zu admassiren und periodisch dem Stiftungscapitale dauernd beizuschlagen, sobald deren Entbehrlichkeit für die laufenden Ausgaben feststeht.

§. 7.

Der k. Pagerie steht an den in Beilage D aufgeführten Bestandtheilen des Stiftungsgebäudes und seiner Pertinenzien das Recht des unentgeltlichen Nießbrauchs zu.

Dieses Recht ist in Ansehung der in Beilage D Abtheilung I aufgeführten Objecte ein ausschließliches, während die in Beilage D Abtheilung II bezeichneten Objecte zur gleichmäßigen Benützung für das k. Maximilianeum und die Pagerie bestimmt sind.

Die näheren Bestimmungen über die Art dieser gemeinsamen Benützung und über die Beilegung etwa entstehender Differenzen werden durch ein besonderes Regulativ getroffen, welches nach Vernehmung des Curatoriums des Maximilianeums und der Vorstandschaft der k. Pagerie durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufgestellt wird und der Bestätigung des Königs unterliegt.

Auf die Dauer der Ausübung ihres Rechtes hat die k. Pagerie nach Maßgabe der Normen, welche jeweilig für die Nutznießer der Staatsgebäude gelten, die Kosten für Wendung der kleineren Baufälle in Ansehung der von ihr ausschließlich benützten Räume allein und

Ewiger Bund

in Ansehung der in Gemeinschaft mit dem Maximilianeum benützten Objecte zu gleichen Theilen mit letzterem zu bestreiten.

Die der k. Pagerie in Abs. 1 eingeräumte Nutznießung ist unübertragbar; sie erlischt zu Gunsten des Maximilianeums, wenn die k. Pagerie von derselben innerhalb der nächsten zehn Jahre vom Tage der Sanction dieser Satzungen keinen eigenen dauernden Gebrauch zu machen in der Lage ist.

§. 8.

Die Verwaltung des gesammten Stiftungsvermögens steht der k. Universität München zu, welche dieselbe durch ihren Verwaltungs-Ausschuß zu führen hat.

Der Universitäts-Verwaltungsausschuß soll diese Verwaltung nach denselben Normen und Modalitäten führen, wie die des Universitätsvermögens.

Er hat insbesondere auch die Stiftung in allen vermögensrechtlichen Beziehungen und hinsichtlich der Proceßführung zu vertreten.

§. 9.

Die Aufsicht über das Stiftungsgebäude und dessen Pertinenzien steht dem Vorstande des k. Maximilianeums unter der Controle des Verwaltungsausschusses zu.

Derselbe (Vorstand) hat insbesondere die zur Reinigung und Instandhaltung des Gebäudes nöthigen Arbeiten anzuordnen und zu überwachen. Sind größere Reparaturen oder Ergänzungen des Gebäudes nöthig, so hat er darüber an den Verwaltungsausschuß zu berichten, dessen Competenz in Gemäßheit des §. 8 Abs. 2 dieser Satzungen sich nach den Normen bemißt, welche für die Gebäude der Universität gelten.

§. 10.

Die mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens verknüpften Cassa- und Rechnungsgeschäfte werden durch die Cassaverwaltung der Universität München gegen Verwilligung einer ständigen Functions-Remuneration besorgt, deren nähere Festsetzung bei jeder Personalveränderung durch königliche Entschließung erfolgt.

Die Geschäftsführung dieser Cassaverwaltung soll der Aufsicht und Leitung des k. Verwaltungs-Ausschusses ganz in derselben Weise unterliegen, wie dies bei der Geschäftsführung der Cassaverwaltung hinsichtlich des Universitätsvermögens selbst der Fall ist.

Ewiger Bund

§. 11.

Der gesammte Stiftungsfond der Maximilianeums-Anstalt ist stets als ein selbstständiger Fond unter dem Namen „Königlicher Maximilianeums-Fond" zu behandeln.

Derselbe darf daher weder mit dem Universitätsvermögen noch mit Universitätsstiftungen irgendwie vermischt werden.

§. 12.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in derselben Weise unterstellt, wie dies bezüglich des Universitätsvermögens der Fall ist.

Das Rechnungswesen der Stiftungsverwaltung soll gerade so, wie das des Universitätsfonds der Controle der Rechnungskammer und des obersten Rechnungshofes unterworfen sein.

III. Abschnitt.

Von der Aufnahme in das k. Maximilianeum.

§. 13.

In das k. Maximilianeum sollen nur Jünglinge von hervorragender geistiger Begabung und tadelloser sittlicher Führung aufgenommen werden.

Voraussetzung der Aufnahme ist außer dem christlichen Glaubensbekenntniß der Besitz des bayerischen Indigenats.

Auf den Stand und die Vermögensverhältnisse der Eltern soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 14.

Unter den eben bezeichneten Voraussetzungen können zur Aufnahme in das k. Maximilianeum zugelassen werden:

a. Jünglinge, welche die Universität beziehen, oder derselben bereits angehören;
b. Schüler, welche zum Eintritte in die vierte (oberste) oder in die dritte Gymnasial-Classe befähigt sind.

Mit Rücksicht auf die bauliche Einrichtung des Maximilianeumsgebäudes und die sonstigen Hindernisse, welche der Aufnahme von Studirenden der vorgenannten beiden Kategorien ent-

Ewiger Bund

gegenstehen, werden in die Anstalt vorerst nur solche Jünglinge aufgenommen, welche die Universität beziehen, oder derselben bereits angehören.

§. 15.

Aufnahmsfähig sind nur solche Studirende, welche sich dem juristischen, oder staatswirthschaftlichen oder einem philosophischen oder technischen Fache widmen.

Die Zahl derjenigen Zöglinge, welche einem der beiden letztgenannten Fächer angehören, soll in der Regel je ein Sechstheil der Gesammtzahl der Zöglinge nicht übersteigen.

Ausnahmen von dieser Regel sind nach Erforderniß der Verhältnisse zulässig, wenn sie von denjenigen, welche die Aufnahme zu begutachten haben, übereinstimmend oder doch mit großer Stimmenmehrheit beantragt werden.

§. 16.

Die Aufnahme in das Maximilianeum findet alljährlich im Herbste vor Beginn des Studienjahres statt.

Mehr als 26 Zöglinge können im Ganzen nicht Aufnahme finden.

§. 17.

Die Festsetzung der Zahl der jährlich neu aufzunehmenden Zöglinge, sowie die Bestimmung der aufzunehmenden Persönlichkeiten erfolgt durch den König.

Zu diesem Zwecke hat das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Einvernahme des Curatoriums und des Vorstandes des Maximilianeums alljährlich bis zum 15. September an den König über die Zahl der austretenden Zöglinge Anzeige und über die zur Aufnahme Würdigsten gutachtlichen Antrag zu erstatten, nachdem es vorher die Berichte der Gymnasial-Vorstände, sowie der betreffenden Universitätssenate erholt hat.

§. 18.

Die Dauer des regelmäßigen Aufenthaltes im k. Maximilianeum richtet sich nach der jeweilig vorgeschriebenen Universitäts-Studienzeit.

Ewiger Bund

§. 19.

Jedem Zöglinge steht zu jeder Zeit der Austritt aus der Anstalt frei.

§. 20.

Auf Antrag des Curatoriums kann ein Zögling wegen Unfleißes, Unsittlichkeit, ungeordneten Lebenswandels oder Unbotmäßigkeit auch vor Ablauf der regelmäßigen Aufenthaltsdauer durch Königliche Entschließung aus der Anstalt entlassen werden.

Die Dimission oder Relegation von der Universität zieht von selbst die Entlassung aus der Anstalt nach sich.

IV. Abschnitt.

Oekonomische Einrichtung der Anstalt.

§. 21.

Die Zöglinge des Maximilianeums genießen freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt, sowie unentgeltlichen Unterricht in den im Anstaltsgebäude vorzutragenden Lehrgegenständen.

Alle anderen Bedürfnisse, einschließlich der Bezahlung von Honorarien an der Universität haben die Zöglinge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Für dürftige Zöglinge bestreitet auch diese weiteren Ausgaben die Anstalt.

Ob ein Zögling die besonderen Vortheile der dürftigen zu genießen habe, bestimmt das Curatorium.

Auf Antrag des Verwaltungsausschusses und des Curatoriums kann vom Könige angeordnet werden, daß von bemittelten Zöglingen ein jährlicher entsprechender Beitrag zu den Unterhalts- und Unterrichtskosten erhoben werde. Die Höhe dieses Jahresbeitrags wird auf den nach Einvernahme des Verwaltungsausschusses zu stellenden Antrag des Curatoriums durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt.

§. 22.

Sämmtliche Zöglinge sind verpflichtet, sich allen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt bestehenden Vorschriften pünktlichst zu unterwerfen.

Ewiger Bund

§. 23.

Die Hausordnung wird im Einvernehmen mit dem Vorstande der Anstalt durch das Curatorium entworfen und auf gutachtlichen Antrag des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den König festgesetzt.

V. Abschnitt.

Von der Ausbildung der Zöglinge.

§. 24.

In solange für die Aufnahme in das k. Maximilianeum die Bestimmung in §. 14 Abs. 2 in Wirksamkeit besteht, muß jeder Zögling des Maximilianeums zugleich der Universität München durch Immatriculation als Studirender angehören.

§. 25.

Die Bildungsmittel der Universität sind von den Zöglingen umfassend und gewissenhaft zu benützen, damit sich dieselben sowohl eine gründliche allgemeine Bildung, insbesondere in den geschichtlichen und philosophischen Doctrinen, als auch gediegene Kenntnisse in ihrem speciellen Studienfache erwerben.

§. 26.

Die durch die Universität gebotenen Bildungsmittel sollen für die Zöglinge insoweit ergänzt werden, als dies zur sicheren Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich erscheint.

Es sollen zu dem Zwecke geeignete Lehrer zum Unterricht oder zu Vorträgen über einzelne Gegenstände für die Zöglinge auf Kosten der Anstalt beigezogen werden. Insbesondere sollen die Zöglinge in den neueren Sprachen gründlichen Unterricht erhalten.

Zur Belebung und Befestigung ihres Studiums sollen für die Zöglinge aus der Zahl der Privatdocenten oder jüngeren Professoren der betreffenden Facultät der Hochschule München oder auch aus dem Beamtenstand Repetenten aufgestellt werden, welche den Lehrstoff mit den Zöglingen conversatorisch und disputatorisch durcharbeiten und ihnen bei dem Studium mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 27.

Die Aufstellung der im §. 26 erwähnten Lehrer erfolgt auf den Vorschlag des Curatoriums durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Ewiger Bund

VI. Abschnitt.

Fürsorge für die Zöglinge nach ihrem Austritte aus der Anstalt.

§. 28.

Zöglingen, welche sich bis zur Vollendung ihrer Studien in der Anstalt befinden, und durch wissenschaftliches Streben, sowie tadellose Haltung ausgezeichnet haben, können auch nach ihrem Austritte aus der Anstalt Unterhaltsbeiträge, Reisestipendien oder sonstige Unterstützungen zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt werden.

Die Verleihung solcher Reichnisse erfolgt durch den König auf den nach Einvernahme des Curatoriums zu stellenden Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

VII. Abschnitt.

Leitung der Anstalt

§. 29.

Die Verwaltung und Leitung der Anstalt besorgt ein Vorstand, welcher auf den nach Einvernahme des Curatoriums zu stellenden Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von dem Könige ernannt wird.

Ihm obliegt außer der ökonomischen Leitung der Anstalt insbesondere auch die Aufsicht über die Zöglinge und die Ueberwachung derselben in Hinsicht auf ihre wissenschaftliche Thätigkeit, ihre sittliche Führung, sowie die Handhabung der Hausordnung.

§. 30.

Der Vorstand des Maximilianeums hat alljährlich vor Schluß des Rechnungsjahres den Etat der Anstalt für das nächstfolgende Rechnungsjahr zu entwerfen und durch Vermittlung des Verwaltungsausschusses der Universität dem k. Staasministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen.

Derselbe besorgt innerhalb der festgesetzten Etatspositionen die für die Anstalt nöthigen Anschaffungen und Auszahlungen.

Zu diesem Zwecke führt der Vorstand eine besondere Wirthschaftscassa; er empfängt hiefür die erforderlichen Vorschüsse von dem Verwaltungsrathe der Universität und hat über

Ewiger Bund

sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt alljährlich Rechnung zu legen, welche der vorschriftsmäßigen Revision unterliegt.

§. 31.

Dem Vorstande wird das erforderliche Dienstpersonal beigegeben.

Die Normen über die Befugniß zur Aufnahme und Entlassung desselben, über dessen Löhnung, Verpflegung und Dienstesobliegenheiten werden durch die Hausordnung getroffen.

§. 32.

Die Disciplinarbefugnisse des Vorstands gegenüber den Zöglingen werden durch eine besondere Disciplinarordnung geregelt; dieselbe wird nach Vernehmung des Anstaltsvorstandes vom Curatorium entworfen und auf gutachtlichen Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den König festgestellt.

§. 33.

Die höhere Ueberwachung der Anstalt ist einem Curatorium anvertraut.

Dasselbe besteht aus einem Vorsitzenden und sieben Mitgliedern, welche sämmtlich auf gutachtlichen Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom König auf eine Functionsdauer von je sechs Jahren ernannt werden.

Als Mitglieder des Curatoriums werden vier ordentliche Professoren der Münchener Universität, und zwar je einer der Jurisprudenz, der Staatswirthschaft, der Geschichte und der Philosophie, dann drei weitere Vertrauensmänner bestimmt.

Zu den Sitzungen des Curatoriums kann der Vorstand der Anstalt beigezogen werden; er hat indeß keine entscheidende Stimme.

§. 34.

Die Beschlüsse des Curatoriums erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 35.

Das Curatorium übt die ihm durch gegenwärtiges Statut übertragenen besonderen Befugnisse aus.

Ewiger Bund

Außerdem liegt ihm überhaupt die Fürsorge dafür ob, daß der Stiftungszweck jederzeit unverändert und vollständig im Geiste des Stifters zur Ausführung komme.

Alljährlich hat das Curatorium durch Vermittlung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an den König über den Stand und die Leistungen der Anstalt, wie über die wahrgenommenen Mängel und Bedürfnisse derselben zu berichten und hiemit diejenigen Anträge und Vorschläge zu verbinden, welche ihm mit Rücksicht auf die Interessen der Anstalt und die Erreichung des Stiftungszweckes angemessen erscheinen.

VIII. Abschnitt.

Protectorat des Königs.

§. 36.

Der König ist der Protector und Schutzherr der Anstalt.

In dieser Eigenschaft übt der König alle diejenigen Befugnisse aus, welche ihm durch das gegegenwärtige Statut eigens vorbehalten sind.

Außerdem steht dem Könige die Vorkehrung aller derjenigen Maßnahmen zu, welche sich zum Zwecke der Sicherung einer pünktlichen Erfüllung des Stiftungszweckes, sowie einer genauen Ausführung des gegenwärtigen Statuts als nothwendig erweisen.

IX. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 37.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts können nur nach Beschluß des Curatoriums und nach gutachtlicher Vernehmung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch Königliche Entschließung getroffen werden.

In keinem Falle und unter keiner Voraussetzung darf der Stiftungszweck geändert, noch eine solche Neuerung herbeigeführt werden, durch welche die Mittel zur Erreichung des-

Ewiger Bund

selben eine Schmälerung erleiden, oder sonst die Erfüllung des Zweckes erschwert, gefährdet oder verhindert wird.

Im Uebrigen behält es in Betreff des eventuellen Uebergangs der Rechte an der Stiftung und dem Stiftungsvermögen auf die Universität München oder Würzburg oder Erlangen oder auf die Stadtgemeinde München bei den darauf bezüglichen Verfügungen des Stifters sein Bewenden.

Bekanntmachung, die Einziehung der bayerischen Cassa-Anweisungen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Für Einlösung der unverzinslichen Cassa-Anweisungen, welche zufolge der Gesetze vom 4. September 1866 — Gesetz-Blatt 1866/69 S. 45 — und vom 21. Juni 1870 — Gesetz-Blatt 1870/71 S. 57 — in Abschnitten von 50, 5 und 2 Gulden ausgegeben worden sind, wird hiemit auf Grund der deßfalls im §. 19 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 (Gesetz- und Verord.-Blatt S. 538) getroffenen Bestimmungen eine mit

dem 29. September 1877

endende Präclusivfrist festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist werden alle bis dahin nicht eingelösten Cassa-Anweisungen der bezeichneten Gattungen als gänzlich werthlos betrachtet; sie können daher nach dem Fristablauf irgend einen Anspruch an den Staat oder die Staatsschuldentilgungsanstalt nicht mehr begründen und es darf weder eine nachträgliche Einlösung noch eine Annahme an Zahlungsstatt bei den Staatscassen weiter stattfinden.

Mit Rücksicht hierauf ergeht wiederholt die Aufforderung, derartige Cassa-Anweisungen während der obigen Annahmsfrist bei einer der Finanzverwaltung unterstellten Cassa in Zahlung zu geben oder bei einer der nachbezeichneten Stellen zur Umwechslung zu bringen. Die Annahme und Umwechslung erfolgt zu den nach Art. 14 §. 2 des Münzgesetzes sich berechnenden Werthen, nämlich für einzelne Stücke

von	50	Gulden	zu	.	.	.	.	85 ℳ	71 ₰
„	5	„	„	.	.	.	.	8 ℳ	57 ₰
„	2	„	„	.	.	.	.	3 ℳ	43 ₰.

Ewiger Bund

Abgenützte und beschädigte Stücke werden nur dann angenommen und umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und wenn die Gewißheit erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den etwa fehlenden Stücken stattfinden könne. Die Entscheidung hierüber steht der k. Staatsschuldentilgungs-Commission dahier zu.

München, am 24. August 1876.

In Vertretung des k. Staatsministers der Finanzen:
der k. Staatsrath
v. Pfistermeister.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Grieshammer.

Bezeichnung

der Cassen, bei welchen Bayerische Cassa-Anweisungen bis 29. September 1877 umgewechselt werden:

1) K. B. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa in München und k. Hauptbank in Nürnberg,
2) insoweit die Cassenbestände der nachfolgenden Cassen ausreichen, bei den

K. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg,

K. Kreiscassen in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Speyer und Würzburg.

K. Filialbanken in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, München, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg,

3) vermittlungsweise bei allen k. Rentämtern, welche sich nicht mit einer der vorgenannten Cassen am nämlichen Orte befinden.

Berichtigung.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37 vom 18. August 1876 hat in dem als Beilage angereihten Gehaltsregulativ

1) auf Seite 576 bei der Classe VII b der Vortrag auf Zeile 4 statt „die Directoren der Arbeitshäuser" zu lauten: „die Directoren der Strafanstalten und Arbeitshäuser";
2) auf Seite 582 bei der Classe IX c der Vortrag auf Zeile 5 statt „die Verwalter der Arbeitshäuser" zu lauten: „die Verwalter der Strafanstalten und Arbeitshäuser".

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München. den 31. August 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. August 1876, die Tantiemen der Notare, sowie der Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten und der Landgerichtsschreiber in der Pfalz betr. — Bekanntmachung vom 25. August 1876, die Gehaltsbezüge der k. Forstamts-Assistenten und Förster betr. — Ordens-Verleihung. —

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Tantiemen der Notare, sowie der Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten und der Landgerichtsschreiber in der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, den Notaren sowie den Obergerichtsschreibern an den königlichen Bezirksgerichten und den Landgerichtsschreibern im Regierungsbezirk der Pfalz aus jenen Einregistrirungsgebühren, welche sie an das Rentamt für die vom 1. October laufenden Jahres an zur Einregistrirung gelangenden Acte zu entrichten haben, eine Tantieme von zwei Procent zu gewähren.

Linderhof, den 17. August 1876.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Pfistermeister, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
v. Grieshammer,
k. Ministerialrath.

98

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge der k. Forstamts-Assistenten und Förster betr.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, und der in den Bekanntmachungen vom 15. Juni 1872 und 20. August 1874 veröffentlichten Besoldungsnormen Folgendes Allerhöchst anzuordnen geruht:

I.

Der jährliche Gehalt der Forstamts-Assistenten besteht:

1) in dem Hauptgeldbezug für die I. Classe, das ist, die im Dienste ältere Hälfte zu 1400 M. (eintausend vierhundert Mark) und für die II. Classe, das ist, die im Dienste jüngere Hälfte zu 1200 M. (eintausend zweihundert Mark),

2) in dem Nebenbezug von einer Wohnungsentschädigung zu 100 M. (einhundert Mark) für die Assistenten an den Forst- und Tristämtern und zu 220 M. (zweihundert zwanzig Mark) für die Assistenten bei den Regierungs-Forstbureaus.

II.

Der jährliche Hauptgeldbezug der k. Förster beträgt:

a) in den ersten drei in der Eigenschaft als Förster zurückgelegten Dienstjahren 1080 M. (eintausend achtzig Mark),
b) vom 4. bis einschließlich 5. Dienstjahre 1140 M. (eintausend einhundert und vierzig Mark),
c) vom 6. bis einschließlich 10. Dienstjahre 1200 M. (eintausend zweihundert Mark) und erlangt
d) für jedes weitere in der Eigenschaft als Förster zurückgelegte Quinquennium eine Mehrung mit 60 M. (sechzig Mark)

III.

Der jährliche Normalanschlag und ebenso die jährliche Vergütung in Geld ist festgesetzt:

a) für die freie Wohnung eines k. Försters auf 54 M. (fünfzig vier Mark) und
b) für die einem k. Förster gebührenden sechs Tagwerk Dienstgrundstücke auf 108 M. (einhundert acht Mark).

Ewiger Bund

IV.

Die Voraussetzungen für die Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersclasse bleiben nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geordnet.

V.

Vorstehende Gehaltsnormen treten mit dem 1. Jänner laufenden Jahres anfangend in Wirksamkeit.

VI.

Die k. Forstmeister sind der Verpflichtung, in ihrer Dienstwohnung einem der zugetheilten Forstamts-Assistenten ein Zimmer mit Beheizung, Bett und den nöthigen Mobilien zur Benützung einzuräumen, für die Folge enthoben.

München, den 25. August 1876.

In Vertretung des k. Staatsministers der Finanzen:

der k. Staatsrath

v. Pfistermeister.

Der General-Secretär:
Ministerialrath von Grieshammer.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. April l. Js. dem Secretär und Uebersetzer im kaiserlich japanesischen Finanzministerium, Alexander von Siebold in Yedbo, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, den 9. September 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875. — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 6. December 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1874.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1874

Ewiger Bund

wurden von demselben ohne Erinnernng anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1876.

Die Steuerprincipalsumme für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1876 1'759,379 M., wovon ein Steuerprocent auf 17,593 M. 79 ₰ sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1876.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Anträge und Wünsche des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Wir genehmigen die vom Landrathe beantragte Erhöhung der Gehalte der Kreibediensteten nach dem Verhältnisse von 1 M. und 80 ₰ für den Gulden.

2. Nachdem durch das Budget und Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode die Mittel zur Ausdehnung der Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen auf die ganze Dauer der Diensteseactivität desselben, sowie zur Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für die Lehrerrelicten aus der Staatscasse zur Verfügung gestellt worden sind, haben Wir den Mehrbedarf für diese Zwecke in das Kreisbudget geeigneten Ortes einstellen lassen.

3. Wir genehmigen, der Bitte des Landraths entsprechend, daß zur Deckung des Bedarfs für Schulhaus-Neubauten zu 34,300 M. der Betrag von 8575 M. aus den Jahreszinsen des Maximilians-Hülfs- und Getreide-Magazins-Fonds entnommen werde.

4. Nach Antrag des Landrathes genehmigen Wir, daß zur Bildung höherer Pensionslasten in dem gesetzlichen Kreisvereine für Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer 4900 M. in das Kreisbudget eingestellt, und die Eintritts- und Beitrittsgelder der Vereinsmitglieder der neuen Reichswährung angepaßt werden.

5. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach die Remuneration des Verwalters des Pensions-

Ewiger Bund

und Unterstützungsfonds für die dienstunfähigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbschulen und ihrer Relicten auf 144 ℳ jährlich erhöht werden soll, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Deßgleichen genehmigen Wir die Beschlüsse, welche der Landrath hinsichtlich der speciellen Verwendung der für Stipendien zum Besuche landwirthschaftlicher und technischer Unterrichts-Anstalten bewilligten Summen, sowie hinsichtlich der Verwendung etwaiger Erübrigungen an diesen Positionen und an den für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht im Vorjahre bewilligten Mittel gefaßt hat.

7. Den bezüglich der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll von dem Landrathe gefaßten Beschlüssen ertheilen Wir, insoweit sie nicht durch besondere Entschließungen bereits ihre Erledigung gefunden haben, hiemit Unsere Genehmigung.

8. Bezüglich der Frage der Errichtung eines dritten humanistischen Gymnasiums für den Kreis Oberpfalz und Regensburg hat Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bereits die nöthigen Erhebungen durch die Kreisregierung eingeleitet.

Wir beauftragen Unser genanntes Staatsministerium, die in dieser Beziehung gemachten Vorschläge mit Rücksicht auf die auch von dem Landrathe gestellte Bitte einer eingehenden Prüfung und Würdigung zu unterziehen, und behalten Uns hierüber Unsere Allerhöchste Entschließung bevor.

Den vom Landrathe am Schlusse seiner Versammlung dargebrachten Ausdruck unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit erwiedern Wir gerne mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 1. September 1876.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1876.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	7782	8
II.		Bedarf des Landraths:		
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	2365	71
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	222	86
	3	Regiekosten	497	14
		Summa Cap. II.	3085	71
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	9218	55
		b) aus der Kreisschuldotation	39576	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1099 M. 90 ₰.	—	—
		Titl. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) nach Art. 6 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	75513	55
		Latus	124308	10

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	1	Uebertrag	124308	10
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise und zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen	120227	50
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen . .	184025	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	415	80
		b) aus der Kreisschuldotation	4748	40
		c) zur Entschädigung der Schullehrer für die Verpflegung der Schulgehilfen durch Erhöhung der Verpflegsaversa . .	7200	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:		
		a) Functionsremunerationen . .	689	40
		b) Unterstützungen	8600	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		a) für die katholischen und protestantischen Schulen in Regensburg die Fürstlich Primatische Dotation . . .	8604	5
		b) an den protestantischen Schulfond in Regensburg .	437	15
		c) an den katholischen Schulfond in Regensburg . .	68	57
		d) zur Localschulcassa in Bodenwöhr den vom Aerar über-		
		Latus	459323	97

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	1	Uebertrag	459323	97
		nommenen bisherigen Beitrag der dortigen Werkschaftsbruder-cassa	222	86
		e) zur Localschulcassa in Weiherhammer desgleichen . .	202	97
		f) an den Districtsschulfond des ehemaligen Amtsbezirkes Altmannstein die Graf Babo'sche Spende . . .	342	86
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhaus-Neubauten.		
		a) Realexigenzbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		1) für Schulrealbedürfnisse in Waldsassen (6 M. 86 ₰ in Geld und 15,65 Stere weiches Scheitholz) .	68	94
		2) für Schulpreise in Bodenwöhr und Anlegung einer Schulbibliothek daselbst	25	70
		3) Beheizungsbeitrag für das II. Schul- und Gehilfenzimmer in Kastl	111	43
		4) zur Unterstützung armer Schulkinder in Bodenwöhr	34	30
		5) für Reinigung der Schullocalitäten daselbst . .	39	14
		6) für deren Beheizung 28,19 Ster weiches Scheitholz	171	43
		7) zur Unterstützung armer Schulkinder in Cham .	85	71
		bb) aus der Kreisschulbotation:		
		8) zur Unterstützung arner Schulkinder in 2 Pfarreien des Bezirkes Stadtamhof	34	29
		Latus	460663	60

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	1	Uebertrag	460663	60
		b) Beiträge zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	34300	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben	247	80
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen incl. Regie . . .	6000	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	2060	—
		c) für den Kreisschulinspector aa) Gehalt	3240	—
		bb) Gehaltszulage . .	480	—
		cc) Diäten und Reisekosten .	1440	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5904	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	30120	—
		bb) aus Kreisfonds	11280	—
		cc) aus Kreisfonds zur Bildung höherer Pensionsclassen	4900	—
		c) zur Gewährung einer Pensionszulage:		
		aa) von je 180 M. aus Centralfonds . . .	17280	—
		bb) von je 90 M. aus Kreisfonds	8640	—
		Latus	586555	40

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	1	Uebertrag	586555	40
		d) Unterstützungsbeiträge für die Schullehrerrelicten aus Centralfonds und zwar: à 180 M. für die Wittwen à 99 M. für die ehelichen Doppelwaisen à 79 M. 20 ₰ für die ehelichen Waisen . .	52767	—
		e) Beitrag an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencassa der Oberpfalz	9430	—
		f) Unterhaltsbeiträge für Schullehrerrelicten aus Kreisfonds .	1933	20
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	3430	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Zuschuß zum bayer. Lehrerwaisenstift	686	—
		b) zur Bestreitung der Absentgelder, mit denen einzelne Schullehrer noch belastet sind	1708	20
		c) zur Anlegung von Bezirksbibliotheken für die Schullehrer	860	—
		d) zur Förderung des Fortbildungswesens des Lehrerpersonals an den Volksschulen, Remunerirung der Hauptlehrer in den Conferenzbezirken	3600	—
		Summa §. 1	660969	80
	2	Isolirte Lateinschulen.	—	—
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag an die Kreistaubstummenunterrichtsanstalt in Regensburg	4526	90
		Latus	4526	90

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	4526	90
III.	3	Tit. 2. Freiplätze in solchen Anstalten:		
		a) in der Kreistaubstummenanstalt in Regensburg . .	2884	—
		b) in der Privattaubstummenanstalt in Zell, Bezirksamts Neumarkt	1548	—
		Summa §. 3	8958	90
	4	Blindeninstitute.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag	—	—
		Tit. 2. für einen Freiplatz im Centralblindeninstitute in München	360	—
		Summa §. 4	360	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Für 2 Freiplätze im Erziehungsinstitut für krüppelhafte Kinder in München	720	—
		Summa §. 5	720	—
	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speciell für die weibliche Jugend.		
		Titl. 1. Institut der armen Schulschwestern in Amberg . .	260	—
		Titl. 2. Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande .	6900	—
		Titl. 3. Dem Pensionat im Kloster der Salesianerinnen zu Pielenhofen	348	—
		Summa §. 6	7508	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.	—	—
		Latus	—	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.		Uebertrag	—	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien.		
		Für einen Zögling des Studienseminars in Amberg zum Besuch einer Universität	180	—
		Summa §. 8 per se		
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	1715	—
		Titl. 2. Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg	515	—
		Titl. 3. Beitrag zur Kreisbibliothek in Regensburg . .	686	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Institute, Vereine und Sammlungen:		
		a) für das germanische Museum in Nürnberg . . .	86	—
		b) dem botanischen Institute in Regensburg . . .	172	—
		c) dem zoologisch-mineralogischen Institut daselbst . .	172	—
		Summa §. 9	3346	—
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke insbesondere für die deutschen Schulen . .	5122	53
		Summa §. 10 per se		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 2. Gewerbschulen:		
		a) Kreisgewerbschule Regensburg	32278	72
		b) Gewerbschule Amberg	24042	—
		Latus	56320	72

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	56320	72
II'.	11	c) Gewerbschule Weiden	15560	—
		d) Vorkurs der Gewerbschule Weiden . . .	782	—
		e) Gewerbschule Neumarkt	13572	—
		f) zur Errichtung der IV. Curse an den Gewerbschulen für das IV. Quartal 1876	2100	—
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Baugewerkschule Regensburg	1443	43
		b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen überhaupt . .	1200	—
		Summa §. 11	90978	15
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht:		
		Titl. 1. Landwirthschaftlicher Wanderunterricht . .	—	—
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	1200	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt .	2230	—
		Summa §. 12	3430	—
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	350	—
		Titl. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfonde für die dienstunfähigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbschulen und deren Relicten	8062	—
		Latus	8412	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	8412	
III.	13	Titl. 3. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der polytechnischen, landwirthschaftlichen und Gewerbschulen, dann des Realgymnasiums . . .	5400	—
		Summa §. 13	13812	—
		Summa Cap. III	795385	38
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Ausgaben auf Industrie:		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer .	900	—
		Titl 3. und 4. —	—	
		Titl 5. Beitrag für Förderung der Korbflechterei und Holzschnitzerei .	700	—
	2	Ausgaben auf Cultur.		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	3085	71
		Titl. 2. —	—	—
		Titl. 3. Beitrag zu den Kosten eines Culturtechnikers .	1980	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) Beitrag zur Hebung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht	3428	57
		b) zu vier Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichtes .	342	86
		c) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht .	857	14
		Titl. 5. Reserve für gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke	514	29
		Summa Cap. IV	11808	57

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden .	6860	—
	2	Beiträge zur Sustentation von Districts-Thierärzten . .	1000	—
		Summa Cap. V	7860	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit:		
	1	— — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll.		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	41555	—
		Titl. 2. Für Erweiterungsbauten und deren Einrichtung .	17150	—
	3	Sonstige Krankenanstalten:		
		Titl. 1. Der Maximiliansanstalt in Nürnberg . . .	214	28
		Titl. 2. Der Privatanstalt des Dr. Stör in Regensburg .	428	57
		Titl. 3. Dem Mathildenspital in Regensburg . . .	428	57
		Titl. 4. Der Krieger'schen orthopädischen Anstalt in München	257	15
	4	Beitrag für die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau . .	171	43
	5	Für die Gebäranstalten		
		a) in München . .	857	14
		b) in Regensburg . . .	876	—
	6	— — — — — —	—	—
	7	Beitrag an die Cretinenanstalt in Eggsberg . .	857	14
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Beiträge zu den Rettungsanstalten		
		a) für Knaben in Burglengenfeld		
		α) zum Betrieb der Anstalt	6850	—
		Latus	69645	28

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
		Uebertrag	69645	28
VI.	8	β) Baufondsrate für Herstellung einer neuen Scheune .	2212	—
		γ) für Gegenstände innerer Einrichtung der Anstalt . .	1689	—
		b) für Mädchen in Ettmannsdorf	4628	57
		c) für protestantische Kinder	685	71
	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflegen.		
		Titl 1. Zur Unterstützung von mit Armen überbürdeten Districtsgemeinden nach Art. 41 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869	1714	29
		Titl. 2. Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalt von Irren in der Kreis-Irrenanstalt	5142	86
		Summa Cap. VI	85717	71
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau:		
	1	a) Beiträge für Districtsstraßen und wichtige Verbindungswege	41142	86
		b) zur Unterstützung von Districtsgemeinden, welche Districts-Straßenbau-Techniker aufstellen	5142	86
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 .	20571	43
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	1714	29
		Summa Cap. VII	68,571	44
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben:		
		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankauf von Löschgeräthschaften für arme Gemeinden	2571	43
		Snmma Cap VIII per se		

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	M.
IX.		Allgemeiner Reservefond	3353	56
		Summa Cap. IX per se		
		Summa der Kreis-Ausgaben	986135	88
		II.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	—	—
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrersrelicten	—	—
		Summa §. 1	—	—
	2	Technische Schulen.		
		Titl. 1. Zuschuß an die Kreisgewerbschule Regensburg . .	977	15
		Summa §. 2 per se.		
	3	Für deutsche Elementarschulen:		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	20,049	46
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . .	247	80
		Latus	20297	26

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	20297	26
I.	3	Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	69339	—
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	39041	30
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise . . .	94037	50
		Titl. 6 Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	26190	—
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	184025	—
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5904	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	47400	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten .	52767	—
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa §. 3	540716	6
		Hiezu „ §. 2	977	15
		„ §. 1	—	—
		Summa Cap. I A	541693	21

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa B per se		
		Summa Cap. I	544264	71
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Hilfs- und Kreis-Getreide-Magazinsfonds für Schulhaus-Neubauten . .	8575	—
		Summa Cap. III per se		
IV.		Kreisumlage zu $22^{8}/_{10}$ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1'759,379 M. nach Abzug von 3 % für Rückstände und Nachlässe im Netto-Betrage von	389104	27
		Summa Cap. IV per se		
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . .	44191	90
		Summa Cap. V per se		
		Summa der Kreis-Einnahmen	986135	88

Ewiger Bund

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. dem kgl. Hofsecretär, Hofrath Lorenz von Düfflipp, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. August l. Js. dem kgl. wirklichen Rath und früheren Cabinetssecretär Seiner Königlichen Hoheit des Höchstseligen Prinzen Carl von Bayern, Franz Roman Eheberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des kaiserlich österreichischen Franz-Josephs-Ordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, den 13. September 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. – 15. December 1875.

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1874.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1874

Ewiger Bund

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1876.

Die Steuerprincipalsumme für den Regierungsbezirk von Niederbayern beträgt für das Jahr 1876 2'486,752 M. 50 ₰, wovon ein Steuerprocent auf 24,867 M. 52 ₰ sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1876.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags und außerdem erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Die Umrechnung der an die Schulgemeinden zu leistenden Gehaltsergänzungs-Zuschüsse mit 1 M. 80 ₰ per Gulden macht der Landrath davon abhängig, daß auch die gesetzlichen Normalgehaltsbezüge des Lehrpersonals, wozu diese Zuschüsse bestimmt sind, nach diesem Maßstabe umgerechnet werden.

Wir haben hierauf dem Landrath zu erwidern, daß zwar bei den Staatszuschüssen zur Besoldung des Lehrpersonals an den Volksschulen die Umrechnung des Guldens zu 1 M. 80 ₰ nach dem Budget der XIII. Finanzperiode erfolgen wird, dagegen bei den Leistungen der Gemeinden für diesen Zweck ohne Aenderung des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 eine solche Umrechnung nicht angeordnet werden kann und bezüglich Letzterer die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. November 1875 Nr. 15,400 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Jahrgang 1875 S. 447) Maß zu geben hat.

2. Nachdem durch das Budget und Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode die Mittel zur Ausdehnung der Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal der Volksschulen auf die ganze Dauer der Dienstesactivität desselben, sowie zur Erhöhung der Unterstützungsbeiträge der Lehrer-Relicten aus Centralfonds zur Verfügung gestellt worden sind, haben Wir den

Ewiger Bund

hiedurch veranlaßten Mehrbedarf bei den betreffenden Positionen geeigneten Orts in das Kreisbudget einstellen lassen.

3. Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Erhöhung des Natural-Verpflegungs-aversums der Schulgehilfen um weitere 10 fl. und die Einstellung des hiernach erforderlichen Mehrbedarfs in das Kreisbudget.

4. Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landraths die Position sub Cap. 3 §. 1 Tit. 7 lit. a von 860 auf 1720 M. zu dem Zwecke erhöht werde, um armen Schülern die Anschaffung des Leitfadens für populäre Gesetzeskunde möglichst zu erleichtern.

5. Nachdem der im Budget der XII. Finanzperiode bewilligte Staatsfondszuschuß von 42,860 M. zu Schulhausbauten in Niederbayern auch durch das Budget der XIII. Finanzperiode zur Verfügung gestellt worden ist, haben Wir diese Summe sub Cap. 3 §. 1 Titl. 7 lit. c und d der Kreis-Ausgaben einsetzen und um den gleichen Betrag die Kreis-Einnahmen erhöhen lassen.

Zugleich ertheilen Wir den Beschlüssen des Landrathes über die Art und Weise der Verwendung der nunmehr sich auf 85,720 M. entziffernden Position für Schulhausbauten Unsere Genehmigung.

6. Wir finden Uns bewogen, dem Antrage des Landraths entsprechend, dem dermaligen Kreisschulinspector für Niederbayern, Albert Findel, für seine Person gegenüber der Kreisgemeinde von Niederbayern vom 1. Jänner 1876 an in Bezug auf Stellung, Gehalt, Pension und Sustentationsbezüge dieselben Rechte allergnädigst zu bewilligen, welche den Staatsdienern durch die Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 und die Beilage IX zur Verfassungsurkunde eingeräumt sind.

7. Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung des Zuschusses zu Taubstummen-Anstalten von 3860 M. auf 4050 M. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8. Dem vom Landrathe gefaßten Beschlusse auf Errichtung einer Lehrerinnenbildungs-anstalt zu Straubing als provisorische Kreis-Anstalt haben Wir bereits unter'm 16. Februar l. Js. Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Indem Wir auf die hiernach ergangene Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Februar l. Js. Nr. 2043 hinweisen, drücken Wir dem Landrathe für die durch den erwähnten Beschluß bekundete einsichtsvolle und opferwillige Fürsorge für die Hebung der weiblichen Bildung und die Förderung der Schulinteressen des Kreises Unsere volle Anerkennung aus.

Ewiger Bund

9. Der Landrath hat beschlossen, dem Kreis-Cultur-Ingenieur Christian Hertel eine Theuerungszulage von 504 M. zu bewilligen und demselben Pensions-Ansprüche nach Analogie der Staatsdienstespragmatik zu gewähren.

Diesem Beschlusse ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

10. Wir genehmigen die Beschlüsse des Landraths bezüglich der Kreis-Irren-Anstalt, insbesondere hinsichtlich der Erhöhung des Gehaltes des II. Assistenz-Arztes, sowie in Bezug auf die Erhöhung und Festsetzung der Verpfleg-Geldansätze und der Kleider-Aversen für die Pfleglinge der Anstalt.

11. Dem Antrage des Landraths auf Verwendung von 5,142 M. 86 ₰ aus den Renten des Maximilians-Hilfs-Magazinsfonds zur Verstärkung der Kreis-Einnahmen und zur theilweisen Deckung der Kreis-Ausgaben haben Wir, jedoch ohne Consequenz für künftige Jahre, Unsere Genehmigung ertheilt und diesen Betrag in das Kreisbudget einstellen lassen.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und allseitigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 2. September 1876.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Niederbayern für das Jahr 1876.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	12769	96
		Summa Cap. I per se		
II.		Bedarf des Landrathes:		
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	2230	
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	600	—
	3	Regiekosten	600	—
		Summa Cap. II	3430	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	8545	80
		b) aus der Kreisschuldotation	4644	55
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 434 M. 73 ₰	—	—
		Titl 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861	93600	—
		Latus	106790	35

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	106790	35
III.	1	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise und zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen aus Centralfonds	137561	40
		c) besondere Zulagen an Provisoren und weltliche Lehrerinnen à 90 M. aus Kreisfonds	4320	—
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	213106	20
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehifen.		
		a) im Allgemeinen	28800	—
		b) speciell zur Aufbesserung der Natural-Verpflegungs-Aversa	27648	
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:		
		a) im Allgemeinen	5143	—
		b) für Zeichnungslehrer	1372	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:		
		a) in den Städten Deggendorf .	360	—
		Kelheim .	720	—
		Landshut .	3600	—
		Passau . .	9000	—
		Straubing	1368	—
		b) Beiträge zur Aufstellung von Chor- und Meßnerdienst-Substituten	2572	—
		Latus	542360	95

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	542360	95
III.	1	Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) zur Anschaffung von Schulgeräthen und Lehrmitteln für arme Schulen	1720	—
		b) für Schulpreise	343	—
		c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder . .	100	—
		d) zum Unterhalt von Schulhäusern . . . . e) zu Schulhaus-Neubauten	85720	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben . .	80	—
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	6770	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	1715	—
		c) für den Kreisschulinspector:		
		Gehalt . .	2880	—
		Gehaltszulage . .	480	—
		Diäten und Reisekosten	1030	—
		d) für Formularien zu den Schulvisitationsprotocollen	172	—
		Tit, 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	10980	—
		Latus	654350	95

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	654350	95
III.	1	b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . .	44640	—
		bb) aus Kreisfonds	23400	—
		cc) aus Kreisfonds zur Aufbesserung der Pensionen der vor dem 1. Januar 1874 pensionirten Schullehrer .	10800	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 180 M. an die pensionirten Schullehrer	22320	—
		d) Beitrag zum Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer von Niederbayern	686	—
		e) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relicten:		
		aa) aus Kreisfonds		
		α) im Allgemeinen	7200	—
		β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente	1980	—
		bb) aus Centralfonds und zwar:		
		à 180 M. für die Wittwen		
		à 99 M. für die ehelichen Doppelwaisen		
		à 79 M. für die einfachen Waisen . . .	51651	—
		f) Beitrag zur besonderen Schullehrers-Wittwen- und Waisen-Casse von Niederbayern	2572	—
		Titl. 11. Unterstützungen und Freiplätze:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	4300	—
		b) für Präparandinnen im Präparandinnen-Institut der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern . . .	540	—
		c) für dürftige weltliche Präparandinnen	3500	—
		Latus	827939	95

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	827939	95
III.	1	Titl 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Remunerationen für die Präparandenlehrer . .	900	—
		b) für den Unterhalt der armen Schulschwestern . .	1050	—
		c) für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an den Volksschulen	450	—
		d) Zuschuß zu den Districtsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	860	—
		e) Remunerationen für die Lehrerinnen an den weiblichen Arbeitsschulen	10800	—
		f) für die Förderung des Fortbildungswesens der Lehrer resp. zur Remunerirung der zur Leitung der Fortbildungscurse aufzustellenden Hauptlehrer	3780	—
		Summa §. 1	845779	95
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenz-Zuschüsse:		
		b) aus der Kreisschuldotation . .	180	—
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten, dann für den Taubstummen-Unterricht überhaupt	4050	—
		Summa §. 3	4050	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.		Blinden-Institute.		
	4	Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Für 3 Freiplätze im Central-Blinden-Institut zu München	1080	—
		Summa §. 4	1080	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Für 4 Freiplätze im Erziehungsinstitut für krüppelhafte Kinder in München	1440	—
		Summa §. 5	1440	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend.		
		Zur Errichtung eines Lehrerinnen-Seminars	26945	—
		Summa §. 6 per se		
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Zuschuß für das bayerische Lehrer-Waisenstift in Augsburg .	520	—
	8	Kreisstipendien für Studierende und zwar:		
		für Studierende an Gymnasien der niederbayerischen Studienanstalten	540	—
		Summa §. 8 per se		
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	—	—
		Titl. 2. Beitrag zum historischen Verein von Niederbayern in Landshut	260	—
		Latus	260	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	260	—
III.	9	Titl. 3. Beiträge zu den Kreisbibliotheken	—	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) für den naturhistorischen Verein in Passau . . .	172	—
		b) für den botanischen Verein in Landshut . . .	86	—
		c) für den mineralogischen Verein in Landshut . . .	86	—
		d) zum germanischen Museum in Nürnberg . . .	86	—
		Summa §. 9	690	—
	10	Reservefond für die vorstehend sub 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen	8406	41
		Summa §. 10 per se		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Gewerbschulen:		
		a) Kreisgewerbschule Passau . .	23972	14
		b) Uebrige Gewerbschulen:		
		aa) Landshut ordentlicher Bedarf .	23448	17
		bb) Straubing ordentlicher Bedarf	16662	51
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Aversalsumme zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen verdient gemacht haben	1260	—
		Latus	65342	82

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	65342	82
III.	11	b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen in Deggendorf, Kelheim, Landau, Pfarrkirchen und zu einem Abendcurs für Gesellenunterricht in Landau	3241	—
		c) für die Schule in Bogen		
		Titl. 4. Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:		
		a) Kreisweberschule Passau	2850	—
		b) Töpferschule Landshut	1715	—
		c) Korbflechterschule Winzer	520	—
		Summa §. 11.	73668	82
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
		a) Regelmäßiger Bedarf	7800	—
		b) achte Kaufschillingsrate für das Schulgut Lurzenhof .	1714	29
		c) zur Fortführung der Obstbaumschule	85	71
		d) für den Bau einer Stallung zur allmähligen Aufbringung der Kosten zu 5,142 M. 86 ₰	857	14
		e) zur Herstellung einer Umzäunung und einer entsprechenden Wasserleitung	857	14
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen:		
		a) Personal- und Realexigenz der landwirthschaftlichen Winterschule Landshut	1290	—
		Latus	12604	28

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	12604	28
III.	12	b) Zuschuß zu den Kosten des Internats für diese Schule .	690	—
		c) Personal- und Realexigenz der landwirthschaftlichen Winterschulen in Deggendorf, Passau und Pfarrkirchen . .	2572	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen:		
		a) für den Baumwärtercurs in Landshut	515	—
		b) für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen und für Lehrer derselben	1290	—
		Summa §. 12	17671	28
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	260	—
		Titl. 2. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbschulen und deren Relicten	10711	54
		Titl. 3. Stipendien für Studierende an technischen Lehranstalten	2160	—
		Titl. 4. Remuneration für den Landwirthschaftslehrer Bauer in Straubing	172	—
		Summa Cap. III	994275	—
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie:		
		Titl. 1. Auf Industrie überhaupt	1029	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . .	515	—
		Titl. 3. und 4. — — — — — —	—	—
		Latus	1544	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	1544	—
IV.	1	Titl. 5. Für sonstige industrielle Zwecke, und zwar Beitrag zur Muster- und Modellsammlung für Niederbayern . . .	858	—
	2	Auf Cultur:		
		Titl. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	1029	—
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Kosten des Kreiscultur-Technikers . .	3744	—
		Titl. 4. Für sonstige Culturzwecke und zwar:		
		a) Beitrag zum Pferdezuchtverein für Niederbayern und Anschaffung von Privatbeschälern	514	—
		b) Stipendien zum Besuch des Hufbeschlag-Unterrichts . .	342	—
		c) Für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	1371	—
		d) Beitrag zum Kreisbienenzucht-Verein	171	—
		Summa Cap. 4	9573	—
V.		Auf Gesundheit:		
	1	Remuneration für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	3428	—
	2	Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	1543	—
		Summa Cap. V.	4971	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit:		
	1	— — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt:		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	32402	25
		Latus	32402	25

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	32402	25
VI.	2	Titl. 2. Für Ergänzungsbauten	10182	—
		Titl. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden .	15557	14
		Titl. 4. Zur Vertilgung des Hausschwammes . . .	3428	57
		Titl 5. Auf Anschaffung von Wasch- und Bett-Fournituren, dann Möbeln und Zimmergeräthen	21074	23
	3	Sonstige Kranken-Anstalten:		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. An die Augenheilanstalten:		
		a) des Dr. Rothmund in München .	342	86
		b) des Dr. Stöhr in Regensburg . .	85	71
		Titl. 3 und 4. — — — — — —	—	—
		Titl. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	514	29
	4	— — — — — — —	—	—
	5	An die Gebäranstalt in München. . . .	1542	86
	6	— — — — — — —	—	—
	7	Beiträge an die Anstalt für Blödsinnige in Eggsberg und Glött	857	14
	8	— — — — — — —	—	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und bistrictiver Armenpflegen:		
		a) zur Unterstützung überbürdeter Distrietsgemeinden . .	3428	57
		b) zur Unterstützung von Irren	10285	71
		Summa Cap. VI	99701	33

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
VII.		Auf Straßen- Brücken- und Wasserbau:		
	1	Beiträge zu Districtsstraßen	42860	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und zwar:		
		a) für bestimmte Uferschutzbauten		
		b) Kreisreserve für Uferschutz		
		c) zu einer durchgreifenden Correction der Isar bei Dingolfing, Landau und Niederpöring, resp. zwischen Landau und Zehelfing	142000	—
		Summa Cap. VII	184860	—
VIII.		Uebrige Kreisausgaben:		
		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräthen für arme Gemeinden . .	3500	—
		Summa Cap. VIII per se		
IX.		Allgemeiner Reservefond	2697	85
		Summa Cap. IX per se		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1315778	14
		II. **Kreis-Einnahmen.**		
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	— — — — — — —	—	—

Cap. §.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
2	Technische Schulen:		
	Titl. 1. für die Kreisweberschule in Passau . . .	860	—
	Summa §. 2 per se		
3	Für deutsche Elementarschulen:		
	Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	8988	80
	Leistungen für ständige Bauausgaben . .	80	
	Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	99654	97
	Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	36000	—
	Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise . .	137561	40
	Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen		
	Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	213106	20
	Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	10980	—
	Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	66960	—
	Latus	573331	37

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	573331	37
I.	1	Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten .	51651	—
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1715	—
		Summa §. 3	626697	37
		Hiezu „ §. 2	860	—
		„ §. 1	—	—
		Summa Cap. I A	627557	37
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	2571	50
		Summa Cap. I	630128	87
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
		a) Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse, resp. des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1875	20	—
		b) Zuschuß aus dem Maximilians-Hilfs-Magazinsfonds . .	5142	86
		Summa Cap. III	5162	86
IV.		Kreisumlage zu $26^2/_{10}$ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 2'486,752 M. 50 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	6384 98	34
		Summa Cap. IV per se		

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	41988	7
		Summa Cap. V per se		
		Zusammenstellung.		
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse . .	630128	87
II.		Fundationsbeiträge ꝛc. der Gemeinden .	—	—
III.		Aus sonstigen Einnahmsquellen .	5162	86
IV.		Kreis-Umlage . .	638498	34
V.		Activreste	41988	7
		Summa der Kreis-Einnahmen	1315778	14

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, den 16. September 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 26. August 1876, die Errichtung des Fideicommisses Tegernsee mit Zubehör durch Seine Königliche Hoheit den Herzog Carl Theodor in Bayern betr. — Bekanntmachung vom 5. September 1876, die Errichtung des Fideicommisses Tegernsee mit Zubehör durch Seine Königliche Hoheit den Herzog Carl Theodor in Bayern betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Errichtung des Fideicommisses Tegernsee mit Zubehör durch Seine Königliche Hoheit den Herzog Carl Theodor in Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Seine des Herzogs Carl Theodor in Bayern, Unseres freundlich lieben Herrn Vetters, Königliche Hoheit und Liebden, haben Höchst-Sich bestimmt gefunden, aus dem, von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Carl von Bayern, Unserem in Gott ruhenden Großoheim, legatweise überkommenen Besitzthum in Tegernsee und Umgebung ein Familienfideicommiß zu errichten, und haben Höchst-Dieselben, unter Vorlage der Fideicommiß-Errichtungsurkunde, um deren Bestätigung durch Uns, sowie um Ertheilung Unserer Bewilligung zur Veröffentlichung der Urkunde im Gesetz- und Verordnungs-Blatte des Königreichs das Ansuchen gestellt.

Ewiger Bund

Nachdem Wir von der gedachten Familienfideicommiß-Errichtungsurkunde Kenntniß genommen, und eine sorgfältige Prüfung, ob die Bestimmungen dieser letzteren mit dem Königlichen Familienstatute vom 5. August 1819 und der Verfassung des Königreiches vereinbarlich seien, zu keinerlei deßfallsiger Beanstandung Anlaß gegeben: so wollen Wir anburch der am siebzehnten März laufenden Jahres förmlich errichteten Familienfideicommiß-Urkunde Unsere Allerhöchste Bestätigung, sowie zugleich die Bewilligung ertheilt haben, daß diese Urkunde im Gesetz- und Verordnungsblatte des Königreichs veröffentlicht werde.

So geschehen zu Schloß Berg, den 26. im Monate August im Jahre Eintausend achthundert siebzig und sechs.

Ludwig.

Dr. von Fäustle. Dr. von Darenberger, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Errichtung des Fideicommisses Tegernsee mit Zubehör durch Seine Königliche Hoheit den Herzog Carl Theodor in Bayern betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Justiz.

In Folge der von Seiner Majestät dem Könige unter dem 26. August l. Js. ertheilten Allerhöchsten Bewilligung wird die über die Errichtung des Fideicommisses Tegernsee mit Zubehör durch Seine Königliche Hoheit den Herzog Carl Theodor in Bayern unter dem 17. März l. Js. errichtete Urkunde, welche lautet wie folgt:

Wir

Carl Theodor,

Herzog in Bayern,

verordnen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, was folgt:

Unsere vielgeliebte Frau Großmutter, Weiland Majestät Königin-Wittwe Karoline von Bayern, haben in Allerhöchstihrem Testamente vom zweiten Juni 1839 Anordnungen getroffen, in deren Vollzug Unser vielgeliebter Oheim, Weiland Seine Königliche Hoheit Prinz Carl Theodor von Bayern, letztwillig zu Unseren Gunsten über das Ihm von Unserer vielgeliebten Frau Großmutter legatweise überlassene Besitzthum in Tegernsee und Umgebung verfügt haben. Durch den Zusammenhalt dieser Allerhöchsten und Höchsten Verordnungen sehen Wir Uns veranlaßt und verpflichtet, aus den Uns angefallenen Bestandtheilen dieser Nachlässe ein Familienfideicommiß zu errichten, und bestimmen daher, was folgt:

I.

Bestandtheile des Fideicommisses.

a. Immobilien.

1) Das Schloßgut Tegernsee, Landgerichts Tegernsee, sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundbesitzen, Rechten und Gewerben, sammt dem Angermann-Gut, Haus-Nro. 28 im Steuerdistrict Ostin, kgl. Rentamts Miesbach, im Gesammtflächeninhalte zu Tgw. 26,73 Dec.
2) Das Oekonomiegut zu Kaltenbrunn sammt Gebäuden und Gründen mit einem Gesammtflächeninhalte von Tgw. 1092,80 Dec.

Ewiger Bund

3) Die Marmorbruch-Anstalt in der Gemeinde Kreuth mit einem Gesammtflächeninhalte von Tgw. 8, 68 Dec.
4) Das Gut in der Au, Haus-Nr. 37, Steuerdistrict Wiessee, kgl. Rentamts Miesbach, mit einem Gesammtflächeninhalte von Tgw. 688,97 Dec.
5) Die Badanstalt Kreuth mit allen Gebäuden, Gründen und Forstrechtsantheilen mit einem Gesammtflächeninhalte von Tgw. 125,91 Dec.

Die nähere Beschreibung dieser unter 1—5 aufgezählten Immobilien ist in dem hier anliegenden Auszuge des Hypothekenbuches des kgl. Appellations-Gerichtes in München de dato 16. November 1875 enthalten.

b. Mobilien.

Diesem Fideicommisse sind alle jene Vorräthe, Mobilien und Außenstände einverleibt, welche nach den Verlassenschaftsverhandlungen und beziehungsweise nach den hiebei aufgenommenen Inventarien aus dem Nachlasse Ihrer Majestät der Königin Karoline auf Seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl Theodor von Bayern und mit den für Abgänge gemachten Ersetzungen aus Höchstdessen Nachlasse auf Uns übergegangen sind.

c. Werthpapiere.

Die in der Anlage verzeichneten aus einem Vermächtnisse Ihrer Majestät der Königin Elisabeth von Preußen auf Uns erworbenen Werthe werden dem Fideicommisse einverleibt. Die Renten dieser Capitalien sollen ausschließlich zum Nutzen des Fideicommisses und namentlich zur Erhaltung und Verschönerung der Tegernsee'r Anlagen verwendet werden.

II.
Lasten des Fideicommisses.

Auf dem Fideicommisse lasten außer den Staatssteuern oder sonstigen öffentlichen Umlagen die im vorerwähnten Hypothekenbuchs-Auszug verzeichneten Reichnisse, dann die in der letztwilligen Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl Theodor von Bayern d. d. 29. April 1874 benannten und seither weiter anfallenden Pensionen der Bediensteten Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl Theodor von Bayern sowie der Relicten dieser Bediensteten, dann nach einem Stiftungscapital ad 500 fl. ein laut mehrerwähnten Hypothekenbuchs-Extracts unterm 22. Februar 1868

Ewiger Bund

aus dem Pfandbrieffond der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgenommenes mit 4½ Procent verzinsliches und in 52 Jahren in 5procentigen Annuitäten zu je fl. 7500 heimzahlbares Capital von fl. 150,000 und fl. 1500 Zinsen- und Kostencaution.

III.

Successions-Ordnung.

Indem Wir Uns als Constituenten und ersten Besitzer des von Uns zu gründenden Fideicommisses erachten, ordnen Wir die Erbfolge in dieses Fideicommiß in der Weise an, daß von Uns ab die agnatisch-linealische Erbfolge mit dem Vorzuge der Erstgeburt eintreten soll, und daß nach Uns und Unserer etwaigen männlichen Descendenz Unser vielgeliebter Bruder Max Emanuel, Herzog in Bayern, Königliche Hoheit, und wenn dieser ohne männliche Leibeserben aus ebenbürtiger Ehe vorableben sollte, Unser vielgeliebter Vetter Prinz Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, dann nach Ihm Dessen ältester in ebenbürtiger Ehe entsprossener Sohn u. s. w. immer das dem letzten Besitzer nächststehende in ebenbürtiger Ehe erzeugte männliche Mitglied der Königlich Bayerischen Regentenfamilie erbschaftsweise berufen sein solle, so zwar, daß der Besitz des Fideicommisses Tegernsee sich mit dem Vorzuge der Erstgeburt in ebenbürtiger Ehe zuerst von Uns auf Unsere männliche Descendenz, dann auf jene Unseres Bruders, des Herzogs Max Emanuel und von da ab auf jene Unseres Vetters, des Prinzen Ludwig von Bayern, eventuell Seiner Brüder und Seitenverwandten nach agnatisch-linealischen Grundsätzen vererben soll. Dabei verordnen Wir insbesondere, daß die fraglichen Besitzungen stets bei der Bayerischen Regentenfamilie zu erhalten sind, und nur ein directes, wirkliches und vollberechtigtes Mitglied des jetzt regierenden Königlichen Hauses in die desfallsige Erbfolge gelangen darf.

IV.

Besondere Bestimmungen.

1) Wir verordnen bezüglich der von Unseren höchstseligen Großeltern, König Maximilian Joseph I. und Königin Karoline von Bayern, bewohnt gewesenen Räume des Schlosses Tegernsee, daß die darin befindlichen Gegenstände, wie sie in einem am 11. September 1842 der Administration übergebenen Verzeichnisse aufgezählt sind, für ewige Zeiten entweder in jenen Gemächern belassen oder in den Gemächern Nr. 52 und Nr. 53 des

Ewiger Bund

Schlosses Tegernsee aufbewahrt werden. Wir legen die gleiche Verpflichtung Unseren Nachfolgern in das Fideicommiß Tegernsee auf und verweisen darauf, daß nach dem maßgebenden Willen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl Theodor die Aufbewahrung der fraglichen Gegenstände genau so zu geschehen hat, wie dies in den am 12. December 1853 verfaßten Listen mit beigefügter Zeichnung vorgeschrieben ist.

2) Nachdem Unsere Vorfahren im Besitze des Bades Kreuth und namentlich dessen Gründer Unser Höchstseliger Herr Großvater König Maximilian Joseph I. stets darauf bedacht waren, dieses Bad als eine Wohlthat für die leidende Menschheit zu behandeln und dieser Zweck nach Ihrer Ueberzeugung nur dann möglichst vollständig sich erreichen läßt, wenn dasselbe in eigener Regie des jeweiligen Besitzers betrieben wird, wie es bisher der Fall war, so ordnen Wir für Uns und Unsere Nachfolger an, daß in aller Zukunft es mit dem Betriebe so gehalten werden solle, und daß dieser Betrieb nie in Pacht gegeben werden darf.

3) Die kleine Besitzung an der Weißbachbrücke bei Bad Kreuth, „das Jagdhäuschen" genannt, nämlich das Haupt- und Stallgebäude mit allem umgebenden Grunde und sämmtlicher Einrichtung soll einen weiteren Bestandteil des Gutes Tegernsee bilden mit der Bedingung, daß niemals eine bauliche Erweiterung des gesagten Jagdhäuschens, sowie überhaupt kein Neubau stattfinden darf und den Badegästen von Kreuth der Durchgang durch die Anlagen stets wie bisher bewilligt werden muß.

4) Veränderungen an den Bestandtheilen des Fideicommisses, welche nur zu Zwecken der Verwaltung dienen sollen, ohne wesentliche Veränderungen der Werthe herbeizuführen, also namentlich Arrondirungstäusche, Umwechslung und Neuanlage von Werthpapieren, können von dem jeweiligen Fideicommißnutznießer vorgenommen werden, wenn hiezu zwei großjährige Fideicommißanwärter consentiren, oder wenn Seine Majestät der König als Familienhaupt die Allerhöchste Genehmigung ertheilen.

Urkundlich Alles dessen haben Wir diese Fideicommißerrichtungs-Urkunde auf Grund der den Mitgliedern des Königlichen Hauses zustehenden Prärogative und in Anhoffung Aller-

Ewiger Bund

höchster Genehmigung Seitens Seiner Majestät des Königs als Hauptes der Königlichen Familie gefertiget und diese Allerhöchste Genehmigung und Publication nachgesucht.

Also gegeben im Herzoglichen Palais zu München.

München, den 17. März 1876.

(L. S.) gez. **Carl Theodor,** Herzog in Bayern.

hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 5. September 1876.

von Bomhard, Staatsrath. Dr. **von Voxenberger,** Staatsrath.

Der General-Secretär:
Dr. von Prestele.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, den 19. September 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 20. December 1875. — Ordensverleihungen. — Berichtigung.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 20. December 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 3. bis 20. December 1875 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1874.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1874

Ewiger Bund

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1876.

Die Steuerprincipalsumme für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1876 2'783,043 *M.*, wovon ein Steuerprocent auf 27,830 *M.* sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1876.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Position „Gehaltsergänzungszuschüsse" für das Lehrpersonal der deutschen Schulen um den Betrag von 470 *M.* zur Gewährung von Unterstützungen an einzelne Gemeinden in der vom Landrathe beantragten Weise und beauftragen Unsere Kreisregierung, der Bitte des Landraths entsprechend, dafür Sorge zu tragen, daß die mit Congrualaufbesserungszuschüssen bedachten Gemeinden die durch die Umwandlung des Guldens in 1 *M.* 80 *₰* herbeigeführte Erhöhung von 5 Procent dem Lehrerpersonal wirklich verabfolgen.

2. Nachdem durch das Budget und Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode die Mittel zur Ausdehnung der Dienstalterszulagen auf die ganze Dauer der Dienstesactivität des Lehrpersonals, sowie zur Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für die Lehrerrelicten aus Centralfonds zur Verfügung gestellt worden sind, haben Wir den hiedurch entstandenen Mehrbedarf für diese Positionen in das Kreisbudget geeigneten Ortes einstellen lassen.

3. Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes Dienstalterszulagen aus Kreisfonds an die Lehrer in den sieben ärmeren Donaumoosgemeinden Karlskron, Karlshuld,

Ewiger Bund

Klingsmoos, Ludwigsmoos, Neuschwetzingen, Untermaxfeld und Obermaxfeld gewährt werden und sind zu diesem Zwecke 1125 Mark in das Kreisbudget eingesetzt worden.

4. Wir genehmigen, daß nach Beschluß des Landrathes die Position „Beiträge zu Schulhausbauten" auf 18,000 Mark erhöht und dieser Betrag in der vom Landrathe beantragten Weise verwendet werde.

5. Der vom Landrathe beschlossenen Gewährung eines Sustentationsbeitrages von 180 Mark aus Kreisfonds an die Jugendschriftstellerin und vormalige Lehrerin Isabella Braun ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Zu Unserem Bedauern hat der Landrath das Postulat von 5150 Mark zur Verbesserung des Fortbildungswesens des Lehrpersonals an den Volksschulen nach Maßgabe des hierüber ergangenen allgemeinen Normativs vom 8. Mai v. Js. abgelehnt.

Da eine bessere Organisation des Fortbildungswesens des Lehrpersonals an den Volksschulen und ein energischer Vollzug dieser Organisation dringendes Bedürfniß ist, und diesem Bedürfnisse nach den beiden Richtungen durch das erwähnte Normativ ausreichend Rechnung getragen wird, so geben Wir Uns der Erwartung hin, daß der Landrath bei seiner nächsten Versammlung die Mittel zur Durchführung dieses Normativs im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg um so minder versagen wird, als auch die Landräthe der übrigen Kreise die Mittel hiefür bewilligt haben, in einzelnen Kreisen die neue Organisation des Fortbildungswesens bereits durchgeführt ist, und nach den bisher gemachten Erfahrungen sich vollkommen bewährt hat.

Wir beauftragen daher Unsere Kreisregierung, das betreffende Postulat in die Propositionen zum Kreisbudget pro 1877 neuerlich einzustellen.

Der vom Landrathe beschlossenen Willigung von 2500 Mark zur besseren Ausbildung von Schulgehilfen, Verwesern und Lehrern, denen es an der methodischen Fertigkeit gebricht, im praktischen Schulhalten durch temporäre Zuweisung in die Schulen bewährter Lehrer ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7. Wir haben die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Dotationsbeiträge für Knabenfreiplätze im Taubstummen-Institut zu Augsburg um 1170 Mark in das Kreisbudget einstellen lassen und genehmigen den Antrag des Landrathes, daß der zur Unterbringung eines protestantischen Mädchens im Centraltaubstummen-Institute zu München bewilligte Betrag von 360 Mark im Falle nicht eintretenden Bedürfnisses der Erziehungsanstalt für taubstumme Mädchen in Dillingen zugewendet werde.

Ewiger Bund

8. Der Bitte des Landrathes um Errichtung eines Lehrerinnenseminars für Schwaben und Neuburg aus Mitteln des Staates vermögen Wir vorerst nicht zu entsprechen, da sich eine erfolgreiche Aufnahme des Aufwandes für diesen Zweck in das Staatsbudget unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ermöglichen läßt.

9. Der Landrath hat für die geprüften Lehramtsverweser an den Gewerbschulen die gleiche Theuerungszulage bewilligt, wie für die wirklichen Lehrer dieser Schulen.

Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

10. Den Beschlüssen des Landrathes entsprechend genehmigen Wir, daß von dem Activreste der Rechnung der Kreisgewerbschule Augsburg pro 1874 zu 5811 Mark 47 Pf. der Betrag von 3125 Mark zur Deckung der Kosten für die bauliche Erweiterung des Industrie- und Kreisgewerbschulgebäudes in Augsburg verwendet, der Rest zu 2686 Mark 47 Pf. aber dem Pensionsfond für die Gewerbschullehrer des Regierungsbezirkes überwiesen werde.

11. Den Beschlüssen des Landraths, daß

a) die Gehälter, Dienstalterszulagen und Pensionen der Kreisbeamten und Kreisbedienstеten, mit Einschluß der Lehrer und Hilfslehrer an der Kreis-Gewerbschule, sowie die Alimentationsbeiträge für deren Wittwen und Waisen in der Art umgerechnet werden, daß für Einen Gulden Eine Mark und 80 Pfennig in Anschlag kommt, daß

b) die gleiche Umrechnung stattfinden soll bei den Gehaltsergänzungs-Zuschüssen und Dienstalterszulagen der wirklichen Lehrer an den isolirten Lateinschulen und den übrigen Gewerbschulen, dann den Pensionen dieser Lehrer und ihrer Relicten, welche ihre Deckung aus Kreisfonds erhalten,

ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

12. Deßgleichen ertheilen Wir der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung des Zuschusses an das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg von 17,657 Mark 14 Pf. auf 19,000 Mark, sowie den hinsichtlich der Verwendung dieses Zuschusses beigefügten Bedingungen gerne Unsere Genehmigung.

13. Bezüglich des Antrags auf Verleihung staatsdienerlicher Rechte an den I. Assistenz-Arzt Dr. Julius in Irsee verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 2. März d. Js., mit welcher Wir dem Antrage bereits stattgegeben haben.

Ewiger Bund

Den übrigen vom Landrathe bei der Berathung der Angelegenheiten der Kreis-Irrenanstalten Irsee und Kaufbeuren gefaßten Beschlüssen ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

14. Wir genehmigen gerne die von dem Landrathe beschlossene Erhöhung der Positionen für Gesundheit und Wohlthätigkeit, dann für Förderung des Feuerlöschwesens, sowie die Beschlüsse des Landrathes in Bezug auf den Uferschutz.

15. Bei der Vertheilung der Staatsfondszuschüsse für die Herstellung und Unterhaltung der Districtsstraßen ist auf den Gesammtaufwand für Distrittsstraßen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, sowie auf die Leistungen desselben für Herstellung und Unterhaltung der Districtsstraßen unter gleichmäßiger Berücksichtigung der übrigen Regierungsbezirke schon bisher der entsprechende Bedacht genommen worden.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner umsichtigen Geschäftsthätigkeit und seines opferwilligen Bestrebens, die Kreisinteressen zu fördern, und ertheilen ihm die wiederholte Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 2. September 1876.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1876.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	13091	42
		Summa Cap. I per se		
II.		Bedarf des Landraths:		
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	3300	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	1370	—
	3	Regiekosten . .	860	—
		Summa Cap. II.	5530	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	7364	12
		b) aus der Kreisschuldotation und zwar:		
		aa) die älteren ständigen Bezüge	25525	44
		bb) die neueren vom Landrathe bewilligten ständigen Bezüge	8044	20
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 M.		
		Latus	40933	76

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	40933	76
III.	1	Titl. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im bisherigen Maßstab zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	70187	—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise und zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen	162180	—
		c) Zur Umwandlung von Verweserstellen in wirkliche Schulstellen	4500	—
		Tit. 3a. Zur Gewährung von Dienstalters-Quinquennalzulagen zu 90 M. für die wirklichen Schullehrer, dann à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen aus Centralfonds	269223	75
			15000	—
		b. besondere Dienstalterszulagen für Lehrer in 7 Gemeinden des Donaumooses aus Kreisfonds	1125	—
		Tit. 4. Zur Aufbesserung der Verpflegskosten-Entschädigung für die Schulgehilfen auf 324 M.	18000	—
		Tit. 5. Unterstützung für das active Lehrerpersonal	7200	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:		
		Behufs der Trennung des Meßnerdienstes von den Schuldiensten	3430	—
		Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhaus-Bauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	—	—
		b) Zur Erhaltung von Schulhäusern	—	—
		c) Beiträge zu Schulhausbauten	18000	—
		Latus	609779	51

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	609779	51
III.	1	Titl. 8. Ständige Bauausgaben	58	29
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	10300	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch dieselben	1715	—
		c) für den Kreisschulinspector: Gehalt . .	3240	—
		Zulage	480	—
		Diäten und Reisekosten .	1372	—
		d) für 2 Districtsschulinspectoren: Gehalt	4320	—
		Zulagen	960	—
		Diäten und Reisekosten .	2744	—
		e) für den Verweser eines Inspectionsbezirkes: Functionsbezug	720	—
		f) für Formularien zu den Schulvisitationsprotocollen . .	172	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Zur Alimentation dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind:		
		aa) aus Centralfonds	9720	—
		bb) aus Kreisfonds	2160	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		Latus	647740	80

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	647740	80
III.	1	aa) aus Centralfonds .	68400	—
		bb) aus Kreisfonds	36420	—
		c) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Lehrer, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Pensionsverein haben . . .	1800	—
		d) Beitrag an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencassa von Schwaben und Neuburg . .	15430	—
		e) Unterstützungsbeiträge an die Schullehrersrelicten aus Centralfonds und zwar: à 180 M. an die Wittwen à 99 M. an die ehelichen Doppelwaisen à 79 M. 20 ₰ an die einfachen Waisen . .	62789	40
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge:		
		a) für männliche Schullehrlinge	7200	—
		b) für Schulpräparandinnen und Erspectantinnen . .	2700	—
		c) Beitrag zum Unterhalt der protestantischen Präparandinnen-Anstalt des Lehrerinnen-Seminars in Memmingen .	1030	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Zur Verbesserung des Fortbildungswesens gleichwie im Vorjahre	2500	—
		b) Beitrag an das bayerische Lehrerwaisenstift . . .	515	—
		Summa §. 1	846525	20

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenz-Zuschüsse.		
		b) aus der Kreisschuldotation:		
		an die Lateinschulen in Günzburg . .	3060	—
		Lindau . . .	2212	—
		Memmingen . .	6940	57
		Nördlingen .	6716	—
		Oettingen .	6625	80
		Wallerstein .	124	—
		Titl. 2. Prüfungskosten .	168	—
		Titl. 3—4. — — — — — — —	—	—
		Summa §. 2	25846	37
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) für das Taubstummeninstitut in Augsburg:		
		aa. ständige	5143	54
		bb. unständige	1408	80
		b) für das Taubstummeninstitut in Dillingen .	430	—
		Tit. 2. Freiplätze:		
		a) für Knaben im Taubstummeninstitut zu Augsburg . .	5850	—
		b) für Mädchen im Taubstummeninstitut zu Dillingen . .	3600	—
		c) für ein protestantisches Mädchen im Centraltaubstummeninstitut zu München	360	—
		Summa §. 3	16792	34

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	M.
III.	4	Blindeninstitute.		
		Tit. 1. — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Für 3 Freiplätze im Centralblindeninstitute zu München	1080	—
		Summa §. 4	1080	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Für 4 Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder zu München	1440	—
		Summa §. 5	1440	—
	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speciell für die weibliche Jugend.		
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	180	—
		Summa §. 7 per se		
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien.	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Beitrag an den historischen Verein von Schwaben und Neuburg	1000	—
		Titl. 2. Beitrag an den naturhistorischen Verein von Schwaben	515	—
		Titl 3. Beitrag zum Unterhalt der Kreisbibliothek . .	1800	—
		Titl. 4. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg .	172	—
		Summa §. 9	3487	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke insbesondere für die deutschen Schulen . .	6000	—
		Summa §. 10 per se		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 2. Gewerbschulen und zwar:		
		a) Kreisgewerbschule Augsburg .	40121	44
		b) Uebrige Gewerbschulen in		
		Kaufbeuren .	15292	80
		Kempten .	15633	—
		Lindau . . .	10884	—
		Memmingen	8047	—
		Neuburg	10245	—
		Nördlingen	14615	—
		c) für die Errichtung der IV. Curse	1740	—
		d) Zuschuß zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbschulgebäudes in Augsburg	31000	—
		Titl. 3 a. Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen	9000	—
		b) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose . .	515	—
		Summa §. 11	157093	24
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht:		
		a) Exigenz der Ackerbauschulen:		
		Sustentation des ehemaligen Verwalters der Kreisackerbauschule Ramhof	882	—
		Latus	882	—

Ewiger Bund

Cap.		Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	882	
III.	12	Sustentation der Lehrerswittwe Kerler und ihrer Tochter	378	—
		b) Stipendien für kreisangehörige Bauerssöhne . . .	3600	—
		Summa §. 12	4860	—
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten für Prüfungscommissäre .	840	—
		Titl. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer und deren Relicten	15956	60
		Titl. 3. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
		a) der polytechnischen-, der Industrieschule und des Realgymnasiums	1080	—
		b) der Centrallandwirthschaftsschule Weihenstephan . .	270	—
		Summa §. 13	18146	60
		Summa Cap. III	1081450	75
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie und zwar:		
		Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer .	1257	13
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreis-Comités	19000	—
		Summa Cap. IV	20257.	13

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
V.		Auf Gesundheit.		
	1	— — — — — — —	—	—
	2	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinnen	860	—
	3	Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	3600	—
		Summa Cap. V	4460	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalten:		
		Titl. 1a. Für den Betrieb der Pflegeanstalt in Irsee einschließlich der Bauunterhaltungskosten	13333	33
		b. für den Betrieb der Heilanstalt in Kaufbeuren . . .	18666	67
		Titl. 2. Zur Dotation eines Neubaues resp. Zuschuß zur Vollendung der Kreisirrenanstalt in Kaufbeuren . . .	50000	—
		Titl. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden . .	41400	—
	3	Sonstige Krankenanstalten:		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Der Augenheilanstalt des Dr. Schauber in Augsburg	1700	—
		Titl. 3. Der Reisinger'schen Anstalt in Augsburg . . .	515	—
		Titl. 4. — — — — — —	—	—
		Titl. 5. Für orthopädische Anstalten:		
		a) der Krieger'schen Anstalt in München .	350	—
		b) der Hessing'schen Anstalt in Göggingen . . .	700	—
		Titl. 6. Der Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint . .	1460	—
		Latus	128125	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	128125	—
VI.	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige und zwar:		
		a) für Zöglinge der Cretinenanstalt in Eggsberg . .	1500	—
		b) Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau . .	180	—
		c) für die weibliche Cretinenanstalt in Glött . . .	1500	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren	6090	—
		b) an das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen	4854	—
		c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Confession in Rettungshäusern	343	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflegen:		
		Für Unterstützung armer Gemeinden und Privaten zum Unterhalt von Irren in der Kreis-Irrenanstalt . . .	6000	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit:		
		a) für die Suppenanstalt in Altenberg	350	—
		b) für die Krippenanstalt in Hettenbach	180	—
		Summa Cap. VI	149,122	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau:		
	1	Beiträge für Districtsstraßen	53500	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	73000	—
		Summa Cap. VII	126500	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben:		
		Für Förderung des Feuerlöschwesens	3000	—
		Summa Cap. VIII per se		

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
IX		Allgemeiner Reservefond	9711	—
		Summa Cap. IX per se		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1413122	30
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	3	Für deutsche Elementarschulen:		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	7364	12
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . .	58	29
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	68684	70
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congruazuschüsse	35700	96
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise . . .	135000	—
		Titl. 6 Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	27180	—
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	284223	75
		Latus	558211	82

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	558211	82
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	9720	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	68400	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten .	62789	40
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1715	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	2571	50
		Summa Cap. I	703407	72
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
		Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirthschaftlicher Interessen	5142	86
		Summa Cap. III per se		
IV.		Kreisumlage zu 24 Procent aus der Steuerprincipalsumme von 2'783,043 M. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	654571	72
		Summa Cap. IV per se		
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . .	50000	—
		Summa Cap. V per se		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1413122	30

Ewiger Bund

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. August l. Js. dem kgl. Obersthofmeister, Gustav Grafen zu Castell, und dem k. Oberststallmeister, Max Grafen von Holnstein aus Bayern, je das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Berichtigung.

Im Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875 ist auf S. 616 des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes in Ziffer IV Absatz 4 Zeile 1 und 2 statt „Pensionslasten" zu lesen: „Pensionsclassen".

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, den 21. September 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1874.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1874

Ewiger Bund

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1876.

Die Steuerprincipalsumme für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1876 2'358,739 M., wovon ein Steuerprocent auf 23,587 M. sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1876.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Nachdem durch das Budget und Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode die Mittel zur Ausdehnung der Dienstalters-Zulagen des Lehrpersonals an den Volksschulen auf die ganze Dauer der Dienstesactivität desselben, sowie zur Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für die Lehrerrelicten aus Centralfonds gewährt worden sind, haben Wir den für diese Positionen veranlaßten Mehrbedarf in das Kreisbudget geeigneten Orts einstellen lassen.

2. Bezüglich des vom Landrathe gestellten Antrages auf Bewilligung zur Aufnahme eines Kreisanlehens für Beschaffung der Mittel zur Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten und der weiteren über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse verweisen Wir auf das in diesem Betreffe erlassene Gesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 S. 313) und die hiernach ergangene Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. April 1876 Nr. 4519.

3. Wir haben nach Antrag des Landrathes zur Erhöhung des Gehaltes des vierten Lehrers am Kreistaubstummen-Institute, Handwerker, zu Würzburg von 550 fl. auf 700 fl. = 1260 M. des Jahres die entsprechende Mehrung der Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer des genannten Instituts in das Kreisbudget einstellen lassen.

Ewiger Bund

4. Ebenso genehmigen Wir, daß zur Gewährung der vom Landrathe beschlossenen Gehaltszulage von 150 fl. = 270 M. des Jahres für den Lehrer des Blindeninstitutes zu Würzburg, Marschall, die Dotationsbeiträge zu dem genannten Institute entsprechend erhöht werden.

5. Das fundationsmäßige Reichniß des Staatsärars an das Erziehungs-Institut der englischen Fräulein in Aschaffenburg mit 1127 M. 75 ₰ wird künftig direct aus der Staatscasse an das Institut entrichtet werden und ist daher im Kreisbudget außer Ansatz geblieben.

6. Nachdem zu der vom Landrathe beschlossenen Aufnahme eines Kreisanlehens für Schulhausbauten die gesetzliche Ermächtigung ertheilt worden ist, so genehmigen Wir den für diesen Fall gefaßten Beschluß des Landrathes, daß aus den Activresten der Kreisfondsrechnung der Betrag von 18,000 M. zur Fundation der Schuldentilgungscasse verwendet werde.

7. Der Vollzug des Landrathsbeschlusses bezüglich der künftigen Gestaltung der isolirten Lateinschule zu Amorbach ist noch durch eine nähere Festsetzung des zwischen der Stadtgemeinde Amorbach und der Fürstlich von Leiningen'schen Standesherrschaft wegen Uebernahme des Anstaltsfonds abzuschließenden Vertrages bedingt.

Von Seite Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten sind in dieser Hinsicht die nöthigen Weisungen an die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bereits ergangen; den vom Landrathe für die Lateinschule zu Amorbach bewilligten Kreisfondszuschuß von 1200 Mark haben Wir indessen vorsorglich in das Kreisbudget einstellen lassen.

8. Den Beschlüssen des Landrathes entsprechend genehmigen Wir, daß die Remuneration für den katholischen Religionsunterricht an der Kreisgewerbschule in Würzburg um 160 fl. (= 288 M.), jene für den Turnunterricht um 100 fl. (= 180 M.) und der Jahresbezug des dortigen Anstaltspedells um 100 fl. (= 180 M.) erhöht werde.

9. Dem Beschlusse des Landrathes, zur Errichtung eines dritten Curses an der Gewerbschule in Kissingen für das letzte Quartal des Jahres 1876 einen besonderen Zuschuß von 1028 M. 57 Pf. zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmignng.

10. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, daß alle ständigen ordentlichen Dienstesbezüge aus Kreisfonds, mit Ausnahme der der Markwährung bereits angepaßten Theuerungszulagen der pragmatischen Kreisbeamten und der in anderer Weise besonders geregelten Bezüge, nach dem Verhältnisse von 1 fl. gleich 1 M. 80 Pf. umgerechnet werden.

Ewiger Bund

11. Dem vom Landrathe dem unterfränkischen Gartenbau-Vereine bewilligten Zuschusse von 300 Mark ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

12. Den Beschlüssen des Landrathes in Bezug auf die Verhältnisse der Kreis-Irrenanstalt Werneck, der Kreis-Entbindungsanstalt in Würzburg und der Kreisanstalt für Unheilbare dortselbst haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Entschließungen Unseres Staatsministeriums des Innern vom 25. und 31. Januar, dann 29. Februar d. Js. Nr. 954, 1110 und 2276.

V.

Auf den von dem Landrathe gestellten Antrag bezüglich der Erbauung einer Bahnlinie Gelnhausen-Kissingen, eventuell Gelnhausen-Niederlauer-Neustadt, erwidern Wir, daß die Frage wegen Aufstellung eines den Bedürfnissen der Rhöngegend thunlichst entsprechenden Eisenbahnprojectes dermalen der technischen Würdigung unterliegt.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner Bereitwilligkeit in Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 3. September 1876.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath. **v. Dillis**, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1876.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	9523	64
		Summa Cap. I per se		
II.		Bedarf des Landrathes:		
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	3120	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	360	—
	3	Regiekosten	720	—
		Summa Cap. II	4200	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	30620	—
		b) aus der Kreisschuldotation	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 305 M. 85 ₰	—	—
		Titl 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	78804	—
		Latus	109424	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	109424	—
III.	1	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise und zur Gewährung von Zulagen à 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen . .	211282	55
		c) zur Erhöhung des Verpflegungsbeitrags für die Schulgehilfen	3427	20
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen . . .	353212	50
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen . .	4296	—
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	4296	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen . . .	—	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	—	—
		b) zum Unterhalten von Schulhäusern . .	—	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten	60000	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben . . .	113	75
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	12498	85
		Latus	758550	85

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	758550	85
III.	1	b) für den Kreisschulinspector:		
		Gehalt	3240	—
		Gehaltszulage	480	—
		Diäten und Reisekosten . . .	1080	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind		
		aa) aus Centralfonds	8424	—
		bb) aus Kreisfonds	1171	80
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	42120	—
		bb) aus Kreisfonds	39398	60
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 180 M. an die pensionirten Schullehrer (Mitglieder des gesetzlichen Kreisvereins)	21060	—
		d) Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		a. 180 M. für die Wittwen		
		b. 99 M. für die ehelichen Doppelwaisen		
		c. 79 M. 20 ₰ für die einfachen Waisen .	83750	40
		bb) aus Kreisfonds	2064	—
		e) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse von Unterfranken	13400	—
		f) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift . . .	360	—
		Latus	975099	65

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	975099	65
III.	1	Titl. 11. Unterstützungen dürftiger Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten .	5160	—
		b) für 6 Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg . .	2490	—
		c) für weibliche protestantische Schulamtszöglinge im Präparandinnen-Institut zu Memmingen	516	—
		Titl 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Districtsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	516	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungscursen (Conferenzen)	5160	—
		c) zur Einführung des Turnunterrichts in den deutschen Schulen	720	—
		Summa §. 1	989661	65
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenz-Zuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		an die Lateinschule in Mainbernheim . . .	128	57
		„ „ „ „ Neustadt a./S. . . .	107	14
		Latus	235	71

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	Pf.
		Uebertrag	253	71
III.	2	b) aus Kreisfonds		
		an die Lateinschule in Amorbach	1200	—
		" " " " Hammelburg	5400	—
		" " " " Haßfurt	4140	—
		" " " " Kitzingen	6000	—
		" " " " Lohr	3607	3
		" " " " Miltenberg	3303	43
		c) Prüfungskosten	312	—
		Summa §. 2	24198	17
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer am Taubstummen-Institut in Würzburg	3757	50
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute . .	1716	—
		Summa §. 3	5473	50
	4	Blinden-Institute.		
		Titl. 1. Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blinden-Erziehungsanstalt in Würzburg . . .	810	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) im Central-Blinden-Institut zu München . . .	720	—
		b) in der Blinden-Erziehungsanstalt in Würzburg . .	864	—
		Summa §. 4	2394	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Für einen Freiplatz in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	360	—
		Summa §. 5	360	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Titl. 1. Beitrag zum Pfarrwaisenhaus in Windsbach . .	360	—
		Summa §. 7 per se		
	8	Kreisstipenbien für Stubierende .	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	1032	—
		Titl. 2. Beitrag an den historischen Verein in Würzburg .	1032	—
		Außerordentlicher Beitrag an diesen Verein behufs der Herausgabe der Magister Fries'schen Chronik über den Bauernkrieg	514	29
		Titl. 3. — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:		
		Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg . .	180	—
		Summa §. 9	2758	29

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	10	Reservefond für die vorstehend von 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen	1740	—
		Summa §. 10 per se		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 2. Gewerbschulen:		
		a) Kreisgewerbschule Würzburg .	53080	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:		
		α. Aschaffenburg	16673	—
		β. Schweinfurt	16860	—
		γ. Kissingen	4817	71
		für Errichtung eines III. Curses pro IV. Quartal 1876	1028	57
		δ. Kitzingen	12273	–
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen . .	11160	—
		Titl. 4. An die Handwerker-Feiertagschule in Aschaffenburg .	1323	34
		Summa §. 11	117215	62
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Winterschule resp. Bauernschule in Würzburg	5160	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . .	7740	—
		Summa §. 12	12900	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	564	—
		Titl. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für Lehrer an Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen und die Relicten dieser Lehrer	4296	—
		Titl. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der technischen Unterrichtsanstalten	900	—
		Summa §. 13	5760	—
		Summa Cap. III	1162821	23
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie:		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer . .	700	—
		Titl. 3. — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg .	4800	—
		Titl. 5. Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
		a) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen .	870	—
		b) für Hebung der Rhöninduſtrie	1750	—
	2	Ausgaben auf Cultur:		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	3432	—
		Titl. 2 und 3. — — — — —	—	—
		Latus	11552	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	11552	–
IV.	2	Titl. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) für culturtechnische Unternehmungen	13740	—
		b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	5160	—
		c) für Hebung der Pferdezucht einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	2064	—
		d) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht . .	870	—
		e) für Förderung des Weinbaues	870	—
		f) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein . .	408	—
		g) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein . .	300	—
		Summa Cap. IV	34964	—
V.		Auf Gesundheit:		
		Beiträge an Districte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Aerzte	9564	—
		Summa Cap. V per se		
VI.		Auf Wohlthätigkeit:		
	1	— — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt Werneck.		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	23146	29
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden .	34285	71
	3	Sonstige Kranken-Anstalten:		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Latus	57432	–

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	57432	—
VI.	3	Titl. 2. Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
		a) zur Maximilians-Heilanstalt in Nürnberg . .	180	—
		b) zur Anstalt des Dr. Welz in Würzburg . . .	864	—
		c) zur Anstalt des prakt. Arztes Dr. Bäuerlein daselbst .	432	—
		d) zur Anstalt des Privatdocenten Dr. Helfreich daselbst .	432	—
		Titl. 3 bis 5. — — — — — —	—	—
		Titl. 6. Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare . . .	8057	14
	4	— — — — — — —	—	—
	5	Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg	12788	57
	6	— — — — — — —	—	—
	7	Beitrag an die mit der Diakonissenanstalt in Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige	180	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder und zwar Beiträge an die Rettungsanstalten:		
		a) in Trautberg	700	—
		b) in Volkersberg	700	—
		c) in Klosterhausen	700	—
		d) in Schweinfurt	700	—
		e) in Ernstkirchen	700	—
		f) in Wörth	700	—
		g) in Karlstadt	700	
		h) für die ehemals Aschaffenburgischen Gebietstheile . .	700	—
		i) für die Rhönbezirke	700	—
		Latus	86665	71

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	86665	71
VI.	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflegen:		
		a) Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	3600	—
		b) Unterstützung zur Begründung districtiver Krankenanstalten	4296	—
		Summa Cap. VI	94561	71
VII.		Auf Straßen- Brücken- und Wasserbau:		
	1	Beiträge für Districtsstraßen	45600	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 .	3600	—
		Summa Cap. VII	49200	—
VIII.		Uebrige Kreisausgaben:		
		Beitrag zu den Kosten des unterfränkischen Feuerwehrtages und der Delegirten-Versammlungen der Feuerwehren . . .	2400	—
		Summa Cap. VIII per se		
IX.		Allgemeiner Reservefond	1667	79
		Summa Cap. IX per se		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1368902	37

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
		II. **Kreis-Einnahmen.**		
		Zuschüsse aus der Staatscasse.		
I.		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	235	71
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	—	—
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relicten	—	—
		Summa §. 1	235	71
	2	Technische Schulen:		
		Titl 1. An die Handwerker-Feiertags- und Zeichnenschule in Aschaffenburg	1323	34
		Summa §. 2 per se		
	3	Für deutsche Elementarschulen:		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	30620	—
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . .	113	75
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	46713	86
		Latus	79006	66

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	79006	66
I.	3	Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	36441	25
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise . . .	169837	55
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	41445	—
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	353212	50
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	8424	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	63180	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten .	83750	40
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1715	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	2571	50
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.		
		An die Entbindungsanstalt in Würzburg	3428	57
		Summa Cap. I	843012	43

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
		Summa Cap. II per se		
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:	—	—
		Summa Cap. III per se		
IV.		Kreisumlage zu $20^{6}/_{10}$ Procent von der Steuerprincipalsumme von 2'358,739 M. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	476182	23
		Summa Cap. IV per se		
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . .	49707	71
		Summa Cap. V per se		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1368902	37

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, den 25. September 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. —

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1874.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1874

Ewiger Bund

wurden von demselben ohne Erinnernng anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1876.

Die Steuerprincipalsumme für den Regierungsbezirk der Pfalz beträgt für das Jahr 1876 1'997,504 *M*, wovon ein Steuerprocent auf 19,975 *M* sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1876.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags und gesondert erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Nachdem auf Grund des Budgets und Finanzgesetzes für die XIII. Finanzperiode die Gewährung von Dienstalterszulagen aus der Staatscasse für das Lehrpersonal an den Volksschulen auf die Dauer der ganzen Dienstactivität ausgedehnt worden ist, haben Wir die betreffende Position im Kreisbudget entsprechend erhöhen lassen.

2. Dem wiederholt gestellten Antrage des Landraths, daß zur Führung der districtiven Aufsicht über die Volksschulen des Kreises sechs Schulinspectoren als selbstständige Beamte aufgestellt werden, die, mögen sie Theologen sein oder nicht, im ersten Falle jedenfalls nicht zugleich mit diesem Amte ein Pfarramt versehen können, vermögen Wir aus den im Landraths-Abschiede vom 18. April 1875 entwickelten Gründen eine Folge nicht zu geben.

Aber auch dem eventuellen Antrage des Landraths, daß jedenfalls für die Districte, in deren Hauptgemeinden confessionell gemischte Schulen bestehen, Districtsschulinspectoren ohne Pfarramt bestellt werden mögen, können Wir Unsere Genehmigung nicht ertheilen, da hiemit nicht die ausnahmsweise Aufstellung eines selbstständigen Laien-Schulinspectors für die confessionellen Schulen eines Bezirkes, sondern eine wesentliche Aenderung der districtiven Schulaufsicht über mehr als den dritten Theil des Kreises ohne Berücksichtigung der confessionellen Unterschiede bezielt ist.

Ewiger Bund

Da nach dem gegenwärtigen Stande des öffentlichen Rechts eine Verbesserung der Schulaufsicht nur durch eine weitere Ausbildung des Instituts der Kreisschulinspectoren, das sich während der kurzen Dauer seines Bestandes vollkommen bewährt hat, erreicht werden kann, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, das Postulat auf Anstellung von drei weiteren Kreisschulinspectoren, welchem der Landrath bei seiner dießmaligen Versammlung die Zustimmung versagte, bei der nächsten Landrathsversammlung zu erneuern, und den hiefür erforderlichen Bedarf in das Kreisbudget pro 1877 einzustellen.

3. Nachdem durch das Budget und das Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode die Unterstützungsbeiträge für die Lehrer-Relicten aus der Staatscasse erhöht worden sind, haben Wir den Bedarf für diese Erhöhung in das Kreisbudget geeigneten Orts einstellen lassen.

4. Dem Beschlusse des Landraths, durch welchen die Umwandlung der bisherigen Privatlateinschulen zu Homburg und Landstuhl in schulordnungsmäßig einzurichtende öffentliche Lateinschulen ermöglicht worden ist, ertheilen Wir Unsere Allerhöchste Genehmigung und haben Wir die vom Landrathe zu diesem Zwecke für dieses Jahr bewilligten Mittel in das Kreisbudget einstellen lassen.

Dem Antrage des Landraths wegen Uebernahme der Ausgaben für die mit Gymnasialclassen verbundenen Lateinschulen zu Kaiserslautern und Landau auf Staatsfonds haben Wir bei Genehmigung der Aufstellung des Staatsbudgets für die gegenwärtige Finanzperiode im Hinblick auf die allgemeine Finanzlage nicht stattgeben können.

5. Dem Antrage des Landraths entsprechend, werden Wir die Frage des Fortbestandes der mit einigen Gewerbschulen zur Zeit noch verknüpften landwirthschaftlichen Abtheilungen bei den Berathungen über die künftige Organisation der Gewerbschulen in sorgfältige Erwägung ziehen lassen.

6. Für die Bereitwilligkeit, womit der Landrath die zur weitern Entwicklung der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern, insbesondere zur Aufstellung eines zweiten Fachlehrers erforderlichen Mittel bewilligte, drücken Wir demselben gerne die verdiente Anerkennung aus.

7. Hinsichtlich der vom Landrathe wiederholt beantragten Uebernahme des für die Industrieschule in Kaiserslautern seither geleisteten Kreisfondszuschusses auf Staatsfonds verweisen Wir denselben auf die unter Ziffer IV Nr. 4 des Landraths-Abschiedes vom 18. April 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 385 ꝛc.) ertheilte Entschließung mit dem Beifügen, daß von den Kreisgemeinden die pfälzische nicht die einzige ist, welche einen Zuschuß zu einer Industrieschule leistet.

Ewiger Bund

8. Der Festsetzung der Regie-Aversen, Gebühren und Remunerationen für Verwaltung der Brandversicherungsanstalt und Kreishilfscasse, welche der Landrath aus Anlaß der Einführung der Reichswährung beschlossen hat, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

9. Bezüglich des Antrages auf Erhöhung der vom Betrage der Brandschäden zu erhebenden und zur Förderung des Feuerlöschwesens in den Gemeinden zu verwendenden Summe verweisen Wir auf §. 31 des Abschiedes für den Landtag des Königreichs Bayern vom 29. Juli l. Js.

10. So wenig Wir die gemeinnützige und wohlthätige Absicht verkennen, welche zur Gründung eines Dienstbotenstiftes für die Pfalz geführt hat, so vermögen Wir gleichwohl nicht, dem Antrage des Landraths, die pro 1875 sich ergebenden Zinsen des Maximilian-Getreidefonds dem plälzischen Dienstbotenstifte zuzuwenden, jetzt schon Unsere Genehmigung zu ertheilen. Wir müssen dieselbe Unserer näheren Erwägung nach Ergebniß der von Unserem Staatsministerium des Innern einzuleitenden Verhandlungen vorbehalten.

11. Dem Beschlusse des Landraths, wornach die k. Regierung befugt sein soll, aus der zur Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen bewilligten Summe im Nothfalle auch bedürftige Hebammen zu unterstützen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

12. Den vom Landrathe bei Festsetzung des Etats für die Kreisirrenanstalt Klingenmünster gefaßten Beschlüssen über Gewährung von Gehaltszulagen und Lohnerhöhungen an Beamte und Bedienstete dieser Kreisanstalt, sowie über außerordentliche Bauten und Anschaffungen ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

13. Auf den Antrag des Landraths, im Staatsbudget Vorsehung zu treffen, daß die Beendigung der Correction der Normallinie des Rheins bei Germersheim durchgeführt werden könne, erwidern Wir, daß die etatsmäßigen Mittel der laufenden Finanzperiode zunächst für die nach dem Staatsvertrage mit Baden herzustellenden nöthigeren Correctionsbauten zu verwenden sind, daß übrigens in Folge der Gefährdung eines Staatsgebäudes durch Unser Staatsministerium des Innern der Schutz des abbrüchigen Ufers beim Lingenfelder Altrhein auf Staatskosten bereits angeordnet wurde.

14. Bezüglich der vom Landrathe beschlossenen Empfehlung der Herstellung einer Eisenbahn von Zweibrücken über Hornbach nach Bitsch und der Lauterthalbahn verweisen Wir auf die jüngsten Verhandlungen des Landtages.

Ewiger Bund

Die Fortsetzung der Kuseler Bahn gegen Trier kann erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn Aussicht auf Anschluß jenseits der Grenze gegeben ist.

15. Der vom Landrathe sämmtlichen Kreisbediensteten bewilligten Umrechnung des Guldens ihrer Gehalte oder Bezüge in 1,80 ℳ ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen, und ertheilen ihm die wiederholte Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 4. September 1876.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1876.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	3085	81
		Summa Cap. I per se		
II.		Bedarf des Landraths.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	2060	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	515	—
	3	Regiekosten	855	—
		Summa Cap. II.	3430	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		Titl. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	95268	12
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise und zur Gewährung		
		Latus	95268	12

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	95268	12
III.		einer Zulage von je 90 M. an die Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie alle Schulgehilfen	194102	80
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen		
		a) aus Centralfonds in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer nnd 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	364100	—
		b) aus Kreisfondszulagen vom 2. Jahre nach erstandener Anstellungsprüfung an, bis zum Eintritt in die Staatszulagen	14366	25
		Titl. 4., 5 und 6. — — — — —	—	—
		Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhaus-Bauten:		
		a) und b. — — — — —	—	—
		c) Beiträge zu Schulhausneubauten	10300	—
		Titl. 8. — — — — — —	—	—
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Functionsremunerationen der Districtsschulinspectoren, dann Diäten derselben für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	14400	—
		b) Regie derselben	515	—
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	2400	—
		d) für den Kreisschulinspector: Gehalt	3240	—
		Gehaltszulage . . .	480	—
		Diäten und Reisekosten .	1030	—
		Latus	700202	17

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
		Uebertrag	700202	17
III.	1	Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Zur Alimentation älterer Lehrer, die bereits vor dem gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind, und zwar:		
		aa) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereins .	3780	—
		bb) Mitglieder des nun mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbundenen früheren Pensionsvereins . . .	7560	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	63360	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 180 M. für dieselben	31680	—
		d) Beitrag zur besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisencassa der Pfalz	4300	—
		e) Unterstützungsbeiträge an Schullehrersrelicten und zwar: à 180 M. für die Wittwen à 99 M. für die ehelichen Doppelwaisen à 79 M. 20 ₰ für die ehelichen einfachen Waisen	78660	—
		f) Beitrag an das Lehrer-Waisenstift . .	515	—
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge	5150	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) für die Elementar-Fortbildungsschulen	6860	—
		b) für die Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrer-Personals (Bildung von Conferenzbezirken) . .	3430	—
		Summa §. 1	905497	17

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
III.	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenz-Zuschüsse.		
		a) an Lateinschulen, welche Kreisanstalten sind:		
		1) Frankenthal	19525	66
		2) Grünstadt	9631	39
		3) Kaiserslautern	17586	22
		4) Landau	18095	93
		b) für die übrigen Lateinschulen und zwar:		
		1) in Annweiler	4180	—
		2) in Bergzabern	6191	48
		3) in Dürkheim	6080	35
		4) in Edenkoben	8041	95
		5) in Germersheim	7862	—
		6) in St. Ingbert	7729	42
		7) in Kirchheimbolanden	7650	—
		8) in Kusel	9552	51
		9) in Neustadt	7375	—
		10) in Pirmasens	7760	—
		11) in Ludwigshafen	5260	—
		12) in Bliskastel	3020	—
		13) in Winnweiler	4030	—
		14) in Homburg	1125	—
		15) in Landstuhl	1250	—
		Titl. 2. Prüfungskosten	343	—
		Latus	152289	91

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	152289	91
III.	2	Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für Relicten von Studienlehrern an isolirten Lateinschulen aus Kreisfonds	891	—
		Titl. 4. Uebrige Ausgaben	—	—
		Summa §. 2	153180	91
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Für zwei Freiplätze im Centraltaubstummeninstitut zu München	720	—
		Summa §. 3	720	—
	4	Blindeninstitute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Für 2 Freiplätze im Centralblindeninstitute zu München	720	—
		Summa §. 4	720	—
	5	— — — — — — —	—	—
	6	— — — — — — —	—	—
	7	Sonstige Unterrichtsanstalten.		
		Schwimmschulen	472	—
		Summa §. 7 per se		

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	3600	—
		Summa §. 8 per se		
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	860	—
		Titl. 2 und 3. — — — — —	—	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) zum germanischen Museum in Nürnberg . . .	172	—
		b) an den naturhistorischen Verein in Zweibrücken . .	172	—
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia in Dürkheim	345	—
		d) an das Museum in Speyer	345	—
		e) an den plälzischen Verschönerungsverein . . .	172	—
		Summa §. 9	2066	—
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen . .	3600	—
		Summa §. 10 per se		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Beitrag zur Industrieschule Kaiserslautern .	5143	—
		Titl. 2. Gewerbschulen:		
		a) Kreisgewerbschule Kaiserslautern	45758	—
		Latus	50901	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	50901	—
III.	11	b) Uebrige Gewerbschulen:		
		aa) in Speyer	14610	49
		bb) in Landau	14492	35
		cc) in Neustadt	13475	43
		dd) in Zweibrücken	14517	28
		c) für Lehrattribute technischer Schulen	1372	—
		d) Reservefond für dieselben	1715	—
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) gewerbliche Fortbildungsschulen	1200	—
		b) für den gewerblichen Unterricht an isolirten Lateinschulen	1715	—
		c) Gründung und Unterhaltung der Handwerksschule Kaiserslautern	8249	—
		Summa §. 11	122247	55
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreisackerbauschule Kaiserslautern	1082	--
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern .	3468	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . .	343	—
		Summa §. 12	4893	—
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	686	—
		Latus	686	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	M.
		Uebertrag	686	—
III.	13	Titl. 2. Pensionen und Unterhalts-Beiträge für dienstunfähige Lehrer an Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relicten von Lehrern dieser Schulen:		
		a) Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond .	995	—
		b) zur Deckung des Deficits dieses Fonds . . .	5712	—
		Titl. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten .	2160	—
		Summa §. 13	9553	—
		Summa Cap. III	1206549	63
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	857	14
		Titl. 2 bis 4. — — — — —	—	—
		Titl. 5. Beitrag zur Frauenarbeitsschule in Speyer . .	3428	57
		Titl. 6. Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern .	4285	72
	2	Auf Culturzwecke.		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	43
		Titl. 2 und 3. — — — — — —	—	—
		Latus?	11142	86

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
		Uebertrag	11142	86
IV.		Titl. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) für landwirtschaftlichen Wanderunterricht . . .	1714	29
		b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . .	342	86
		c) für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	54285	71
		d) zu Prämien für das Landgestüt	2571	43
		e) zu Prämien für Pferderennen in Zweibrücken . .	400	—
		f) Gründung einer landwirthschaftlichen Kreis-Versuchsstation	2571	43
		g) für Bildung von Stammzuchtbezirken	1714	29
		Summa Cap. IV	74742	87
V.		Auf Gesundheit.		
		Titl. 1. Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	1200	—
		Titl. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen, sowie dürftiger Hebammen in armen Gemeinden	515	—
		Titl. 3. Beitrag an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	5828	—
		Summa Cap. V	7543	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — —	—	—
		Latus	—	

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	—	—
VI.	2	Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	92633	57
		Titl. 2. Für Neubauten	32866	43
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Für Heilung armer Augenkranken	840	—
	4	und 5 — — — — — — —	—	—
	6	Kreis-, Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal.		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	118454	—
		Titl. 2. Für Neubauten	3760	—
	7	— — — — — — —	—	—
	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern . .	49800	—
	9	und 10 — — — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Titl. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses . .	6960	—
		Titl. 2. Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2040	—
		Summa Cap. VI	307354	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beitrag zu den Districtsstraßen . .	86000	—
	2	und 3 — — — — — — —	—	—
	4	Zum Unterhalt der Rheindämme	8570	—
	5	Zuschuß zur Erbauung eines Dammes am Ausfluß der alten Lauter	2000	—
		Summa Cap. VII	96570	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1	Belohnung für Erlegung von Raubthieren	257	14
	2	Ersatz an die Staatscasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868	171428	57
	3	Zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren .		
		Zur Gründung einer Unterstützungscasse des pfälzischen Feuerwehrverbands	1000	—
		Summa Cap. VIII	172685	71
IX.		Allgemeiner Reservefond	9193	55
		Summa Cap. IX per se		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1,881,154	57

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		II.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen	—	—
		Summa §. 1 per se		—
	2	Technische Schulen.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Summa §. 2 per se		—
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	—	—
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . .	—	—
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	—	—
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congruazuschüsse	28501	20
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise . . .	194102	80
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen		
		Latus	222604	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	222604	—
I.	3	Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	364100	—
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	11340	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	95040	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten .	78660	—
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1715	—
		Summa §. 3	773459	—
		Summa Cap. I A	773459	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Titl. 1. Für Landescultur und landwirthschaftliche Interessen .	2571	50
		Titl. 2. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken .	34286	—
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.		
		Titl. 1 und 2. — — — — —	—	—
		Titl. 3. Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder . .	8571	—
		Summa Cap. I.	818887	50

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
		Titl. 1. a) Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau	19193	26
		b) Schulgelder		
		Titl. 2. Für die Kreisgewerbschule in Kaiserslautern:		
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern . .	1714	29
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	4320	—
		Summa Cap. II	25227	55
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Pachtertrag der Rheindammgräsereien . . .	10285	71
		Summa Cap. III per se		
IV.		Kreisumlagen zu 46½ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,997,504 M. 50 ₰ nach Abzug von ⅓ Procent für ungiebige Posten im Nettobetrage zu . .	925743	21
		Summa Cap. IV per se		
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	101010	60
		Summa Cap. V per se		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1881154	57

Ewiger Bund

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

1) unter'm 27. Juli l. Js. der k. bayerische Zollinspector in Bremen, Georg Adolf Heinrich Gustav von Lossow, in erblicher Weise bei der Adelsclasse Lit L Fol. 63 Act-Nr. 7000 I.

2) unter'm 2. September l. Js. der kgl. Gerichtsvollzieher zu Pottenstein, Johann Nepomuk Gottfried Freiherr von Riedesel, in erblicher Weise bei der Freiherrnclasse Lit. R Fol 47 Act-Nr. 7901 I.

3) unter'm 5. September l. Js. der Major im k. Generalstabe, Hugo August Friedrich Gottfried von Helvig in München in erblicher Weise bei der Adels-Classe Lit. H. Fol. 114 Act-Nr 8270 I.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. September l. Js. dem k. Haushofmeister und Herold des Ritter-Ordens vom hl. Hubert, Friedrich Zanders, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen königl. preußischen Kron-Ordens IV. Classe zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, den 28. September 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 14. December 1875. — Ordens-Verleihung.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 14. December 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 3. bis 14. December 1875 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1874.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1874

Ewiger Bund

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1876.

Die Steuerprincipalsumme für den Regierungsbezirk Oberfranken beträgt für das Jahr 1876 1'669,089 ℳ, wovon ein Steuerprocent auf 16,690 ℳ 89 ₰ sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1876.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Wir genehmigen dem Beschlusse des Landrathes entsprechend, daß die Geldbezüge der Kreisbeamten und übrigen Kreisbediensteten nach dem Verhältnisse von 1 fl. gleich 1 ℳ 80 ₰ umgerechnet werden.

2. Dem Beschlusse des Landrathes, dem Assistenzarzte der Kreisirrenanstalt Bayreuth, Dr. Kraussold — ohne Präjudiz für dessen Nachfolger — bei ununterbrochener entsprechender Dienstleistung für den Fall eintretender Dienstesunfähigkeit oder seines Ablebens die analoge Berücksichtigung und Vorsorge gleich einem mit pragmatischen Rechten angestellten Beamten sowohl hinsichtlich seiner Person, wie hinsichtlich seiner Familie, zuzusichern, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3. Nachdem durch das Budget und Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode die Mittel zur Ausdehnung der Dienstesalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen auf die ganze Dauer der Dienstesactivität desselben sowie zur Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für die Lehrer-Relicten aus Centralfonds zur Verfügung gestellt worden sind, so haben Wir den hiedurch veranlaßten Mehrbedarf für diese Positionen in das Kreisbudget geeigneten Orts einsetzen lassen.

Ewiger Bund

4. Wir finden Uns bewogen, der Bitte des Landrathes entsprechend, dem Kreisschulinspector Martin Helm vom 1. Januar 1876 an gegenüber der Kreisgemeinde von Oberfranken in Bezug auf Stellung, Gehalt, Pension und Sustentationsbezüge dieselben Rechte allergnädigst zu bewilligen, welche den Staatsdienern durch die Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 und die Beilage IX. zur Verfassungsurkunde eingeräumt sind.

5. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Wunsche des Landrathes, „es möge nach dem Beispiele des Kreises Oberbayern auch in Oberfranken ein Kreismagazin von Schuleinrichtungs- und Lehrgegenständen, welches am zweckmäßigsten mit dem oberfränkischen Schullehrerseminar zu verbinden wäre, errichtet werden", die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden und gegebenen Falls für den nächstjährigen Etat behufs successiver Durchführung die erforderlichen Vorschläge dem Landrathe zu unterbreiten.

6. Dem Beschlusse des Landrathes, durch welchen die Aufstellung eines dritten Studienlehrers an der isolirten Lateinschule zu Wunsiedel ermöglicht wird, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

7. Dem Beschlusse des Landrathes, den Pedellen der oberfränkischen Gewerbschulen eine 15%ige Theuerungszulage zu bewilligen und zu diesem Zwecke die Summe von 318 ℳ in das Kreisbudget einzustellen, ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

1. Auf den wiederholt angeregten Antrag hinsichtlich des Besuches der Tanzplätze von Seite der sonntagsschulpflichtigen Jugend erwidern Wir unter Hinweis auf Ziff. 3 Unseres Landrathsabschiedes vom 17. April 1874, daß Unsere Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken bereits mit Entschließung vom 15. Mai 1874 in dieser Richtung Ueberwachungs-Anordnungen getroffen hat.

2. Die ebenfalls wiederholt angeregte Frage über die Trennung der weltlichen und kirchlichen Feier der Kirchweihe und über die Verlegung der ersteren auf einen bestimmten Tag im Herbste ist schon seit langer Zeit und zu öfteren Malen allgemein in Würdigung gezogen worden; hinsichtlich des Regierungsbezirkes Oberfranken sprach gegen weitere Verfolgung der

Ewiger Bund

Sache theils der Mangel eines Bedürfnisses, theils die Rücksicht auf die confessionelle Mischung der Bevölkerung des Kreises.

3. In Betreff des weiterhin gleichfalls wiederholt berührten Antrages bezüglich der periodischen Verification der Maße und Gewichte und der hiefür zu entrichtenden Gebühren, welchen Antrag die oberfränkische Handels- und Gewerbekammer vorausgehend in ihrem Jahresberichte pro 1873 gestellt hatte, verweisen Wir auf §. 3 der Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 15. Mai 1875 Nr. 928, wodurch dieser Antrag die veranlaßte Verbescheidung gefunden hat.

4. Anläßlich der vom Landrathe wiederholt gestellten Bitte um Errichtung einer Industrieschule und eines Realgymnasiums im Kreise Oberfranken werden Wir durch Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die geeigneten Erhebungen pflegen und nach dem Ergebnisse derselben die veranlaßten weiteren Einleitungen treffen lassen.

5. Dem von der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken in ihrem Jahresberichte pro 1874 gestellten und von dem Landrathe vertretenen Antrage: für die Staatswaldungen das Abpflücken der Preißelbeeren, vor dem 1. September jeden Jahres zu verbieten, und auch für die Heidelbeeren, entsprechend der Zeit ihrer Reife, einen Termin festzusetzen, vor welchem sie nicht gepflückt werden dürfen, wird die veranlaßte Würdigung zu Theil werden.

6. Auf den von der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken geäußerten und von dem Landrathe getheilten Wunsch, daß dem Hausirhandel und den Wanderlagern auf gesetzlichem Wege gesteuert werden wolle, erwidern Wir dem Landrathe, daß die geeignete Regelung der bezüglichen Verhältnisse schon seither Gegenstand der eingehendsten Erwägung war und daß dieselbe auch in der Folge möglichste Beachtung finden wird. Hinsichtlich der Wanderlager verweisen Wir im Besonderen auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juli 1876 Nr. 10154 (Finanz-Ministerialblatt Nr. 19 S. 141), wodurch eine entsprechende Besteuerung derselben gesichert sein wird.

7. Dem Antrage des Landrathes, daß seine Einberufung künftig zu einem früheren Zeitpunkte, als seither, erfolgen möge, können Wir eine Berücksichtigung nicht angedeihen lassen, da der gegenwärtig übliche Zeitpunkt für Einberufung der Landrathsversammlungen lediglich eine geschäftlich unvermeidliche Folge der Vereinigung des Verwaltungsjahres mit dem Kalenderjahre ist.

Ewiger Bund

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit die erneute Anerkennung seines pflichteifrigen Wirkens und seiner opferwilligen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 4. September 1876.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ewiger Bund

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Oberfranken für das Jahr 1876.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	7491	52
		Summa Cap. I per se		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	2400	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	600	—
	3	Regiekosten	857	14
		Summa Cap. II	3857	14
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	12924	90
		b) aus der Kreisschulbotation	22886	21
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 120 M.	—	—
		Titl 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861	89290	—
		Latus	125101	11

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	125101	11
III.	1	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise, dann zur Gewährung einer weiteren Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	142172	—
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalters-Quinquennalzulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen aus Centralfonds	240005	—
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen . .	4860	—
		Titl. 5. Besondere Unterstützungen und Remunerationen für das active Lehrerpersonal . . . . . 3600 M.		
		Dienstalterszulagen für die ältesten Lehrer im Kreise aus Kreisfonds . . . . . 5400 M.		
		Zulagen an die ständigen Verweser und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, bis zum Eintritt in die staatlichen Dienstalterszulagen . . . . . 7380 M.	16380	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen		
		a) in Bamberg	7555	—
		b) in Bayreuth	7586	—
		c) in Hof	5143	—
		d) an bedürftige Schulgemeinden für die Schulpersonalexigenz	1080	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	1715	—
		Latus	581597	11

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	581597	11
III.	1	b) zum Unterhalte von Schulhäusern . . . zu Schulhaus-Neubauten	29150	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben	21	—
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	6860	—
		b) Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	1715	—
		c) für den Kreisschulinspector:		
		Gehalt	2520	—
		Zulage	480	—
		Diäten und Reisekosten	1080	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Zur Unterstützung der emeritirten älteren Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	11880	—
		b) Beitrag zur besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisencassa von Oberfranken	8000	—
		c) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Kreisfonds	18250	—
		bb) aus Centralfonds	23760	—
		d) zur Gewährung einer Zulage von je 180 M. an alle pensionirten Lehrer und Lehrerinnen (Mitglieder des gesetzlichen Kreisvereins)	12060	—
		Latus	667373	11

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. ℳ	₰
		Uebertrag	667373	11
III.	1	e) Unterstützungsbeiträge an Schullehrersrelicten und zwar: je 180 ℳ an die Wittwen 99 ℳ an die ehelichen Doppelwaisen 79 ℳ 20 ₰ an die ehelichen einfachen Waisen	57477	60
		Titl. 11. Unterstützungen:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge		
		aa) männliche	6300	—
		bb) weibliche	720	—
		b) für Schulpraktikanten	360	—
		c) für 3 Freiplätze im Präparandinnen-Institut der armen Schulschwestern in Weichs in Oberbayern . . .	450	—
		d) für 3 Freiplätze für Lehramtskandidatinnen im englischen Fräulein-Institut zu Bamberg	540	—
		e) für Freiplätze im Ludwigslehrerinnenseminar zu Memmingen	540	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben.		
		a) Zuschuß zum bayerischen Provinzialschulfond, fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars	3428	60
		b) Beiträge zur Errichtung von Districtsschulbibliotheken .	570	—
		c) zur Förderung des Fortbildungswesens des Lehrpersonals .	3428	60
		d) Gratiale an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichts an den dortigen weiblichen Schulen	2249	15
		Summa §. 1	743437	6

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
III.	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenz-Zuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für die Lateinschule in Culmbach	1263	35
		b) aus Kreisfonds:		
		für die Lateinschule in Culmbach	1207	15
		für die Lateinschule in Wunsiedel	4354	12
		c) zur Gewährung von Gehaltszulagen an die Lehrer dieser Schulen zur Gleichstellung mit den Lehrern an vollständigen Studienanstalten und zwar für die Studienlehrer . .	2040	—
		für die Hilfs-Nebenlehrer	128	40
		Titl. 2. Prüfungskosten	—	—
		Summa §. 2	8993	2
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) an die Taubstummenanstalt in Bamberg . . .	1115	—
		b) an die Taubstummenanstalt in Bayreuth . . .	2455	—
		Summa §. 3	3570	—
	4	Blinden-Institute	—	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Für einen Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	360	—
		Summa §. 5	360	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Titl. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	386	—
		Titl. 2. Waisenstift des bayrischen Lehrervereins . . .	343	—
		Titl. 3. Beitrag zur Begräbnißcassa des oberfränkischen Kreis-lehrervereins	258	—
		Titl. 4. — — — — — —	—	—
		Summa §. 7	987	—
	8	Stipendien für Studierende . .	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	600	—
		Titl. 2. Für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreisschuldotation	1666	90
		Titl. 3. Für die Naturalien-Cabinete in Bamberg	260	—
		in Bayreuth	172	—
		Titl. 4. Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg .	100	—
		Summa §. 9	2798	90
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen . . .	1700	—
		Summa §. 10 per se		

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 2. Gewerbschulen:		
		a) Kreisgewerbschule Bayreuth .	24600	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:		
		α) in Bamberg	27830	—
		β) in Hof	24097	86
		γ) in Wunsiedel	12279	14
		c) zur Gewährung von Gehaltszulagen an die wirklichen Lehrer der Gewerbschulen	15360	—
		d) zur Gewährung der 15%igen Zulage für die Hilfslehrer an diesen Anstalten	947	—
		e) zur Gewährung einer 15%igen Zulage für die Hausmeister an sämmtlichen Gewerbschulen	318	—
		f) zur Beschaffung von Lehrkräften und Einrichtungen für die allenfalls ins Leben tretenden IV. Curse an den Gewerbschulen	2743	—
		Titl. 4. Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige.		
		Weberschule in Münchberg	2743	—
		Summa §. 11	110918	—
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreisackerbauschule in Bayreuth:		
		a) Exigenzzuschuß	8222	—
		b) Gehaltszulage für den Inspector, Professor May . .	480	—
		Latus	8702	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	8702	—
III.	12	Titl. 2. — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . .	2700	—
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	343	—
		Titl. 2. a) Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbschulen und der Studienlehrer an isolirten Lateinschulen, dann für Relicten solcher Lehrer	10012	71
		b) Zur Gewährung von Zulagen nach Analogie des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 .	409	36
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Stipendien für Studirende, Eleven und Schüler:		
		a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Industrie-Schulen	1080	—
		b) der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten . . .	540	—
		Summa §. 13	12385	7
		Summa Cap. III	896551	5
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Ausgaben auf Industrie:		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer .	600	—
		Latus	600	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	600	—
IV.	2	Ausgaben für Culturzwecke.		
		Titl. 1. Beiträge zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	860	—
		Titl. 2. — — — — — —	—	—
		Titl. 3. a) Gehaltsbezüge des Culturtechnikers . .	3960	—
		b) Gehaltszulage für denselben . . .	480	—
		Titl. 4. — — — — — —	—	—
		Titl. 5. Für sonstige Culturzweck		
		a) für die agriculturchemische Ve chsstation in Bayreuth .	515	—
		b) für Förderung des Wiesenbau der Flußcorrectionen, der Bewässerungen und Entwässer...gen	3085	—
		c) für Förderung der Rindviehzucht	2500	—
		Summa Cap. IV	12000	—
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden .	5142	—
	2	— — — — — — —	—	—
	3	Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	1029	—
		Summa Cap. V	6171	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	24000	—
		Titl. 2. — — — — — —	—	—
		Latus	24000	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	24000	—
VI.	2	Titl. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar		
		a) des Kreisanlehens von 500,000 fl. oder 857,142 M. 86 ₰	44648	14
		b) des Kreisanlehens von 99,000 fl. oder 169,714 M. 29 ₰	8970	—
		Titl. 4. Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds, und zwar		
		a) Tantiemen der Kreiscassabeamten aus 31,277 fl. 15 kr. Tilgungsfond pro 1876 à $1\frac{1}{2}$%	804	27
		b) Remuneration des Cassadieners . . .	34	29
		c) für Buchbinderlöhne und Insertionskosten .	51	43
	3	Sonstige Kranken-Anstalten.		
		Titl. 1. Beitrag zum chirurgischen Clinicum in Erlangen .	385	71
		Titl. 2. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	171	43
		Titl. 3. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Reuter in Bayreuth	500	—
		Titl. 4. Für einen Freiplatz im k. Central-Blinden-Institute zu München	360	—
	4	Beitrag an die Diaconissenanstalt Neuendettelsau . .	171	43
	5	bis 7. — — — — — —	—	—
	8	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder .	9600	—
		Latus	89696	70

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	89696	70
VI.	9	Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalt von Irren in Irrenhäusern	6600	—
	10	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	514	29
	11	Für Freitische und Freibäder im Bade Steben . . .	685	71
		Summa Cap. VI	97496	70
VII.		Auf Straßen- Brücken- und Wasserbau:		
	1	Beiträge zu Districtsstraßen	34285	71
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 .	8665	72
		Summa Cap. VII	42951	43
VIII.		Uebrige Ausgaben:		
		Zur Hebung bestehender und neu zu gründender Feuerwehren .	5150	—
		Summa Cap. VIII per se		
IX.		Allgemeiner Reservefond	2055	5
		Summa Cap. IX per se		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1073723	89

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		II.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	1263	35
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	—	—
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relicten	—	—
		Summa §. 1	1263	35
	2	Technische Schulen . . .	—	—
	3	Für deutsche Elementarschulen:		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	18602	65
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	21	—
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	90017	37
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	56304	—
		Latus	164945	2
			117	

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	164945	2
I.	3	Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise . .	116160	—
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	26012	—
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	240005	—
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	11880	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	35820	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten .	57477	60
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa §. 3	654014	62
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa Cap. I	657849	47

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.	—	—
IV.		Kreisumlage zu $22^{9}/_{10}$ Procent aus der Steuerprincipalsumme von 1,669,089 M. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Netto-Betrage von	374576	96
		Summa Cap IV per se		
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . .	41297	46
		Summa Cap. V per se		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1073723	89

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. August l. Js. dem Major von Balbinger-Seidenberg, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, den 30. September 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1874.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1874

wurden von demselben ohne Erinnernng anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1876.

Die Steuerprincipalsumme für den Regierungsbezirk von Mittelfranken beträgt für das Jahr 1876 2'530,971 M., wovon ein Steuerprocent auf 25,309 M. sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1876.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die gestellten Anträge und auf die gefaßten Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes die Summe von 53,200 M. zur weiteren Aufbesserung des Lehrer-Einkommens in den in Art. 3 Ziff. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, bezeichneten Gemeinden, und zwar der wirklichen Schullehrer auf 850 M. und der Schulverweser auf 680 M. unter Einrechnung des 5procentigen Zuschlags an den budgetmäßigen Aufbesserungen, und die Summe von 16,115 M. zur Erhöhung des Zuschusses zu den bisherigen Verpflegungs-Aversen der Schulgehilfen auf 108 M. in das Kreisbudget eingesetzt werden.

2) Nachdem durch das Budget und durch das Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877 die Mittel zur Ausdehnnng der Dienstalterszulagen für das Lehrerpersonal der Volksschulen auf die ganze Dauer der Dienstesactivität desselben sowie zur Erhöhung der Unterstützungsbeiträge der Lehrer-Relicten aus Centralfonds zur Verfügung gestellt worden sind, haben Wir den hiedurch veranlaßten Mehrbedarf bei den betreffenden Positionen in das Kreisbudget geeigneten Orts einstellen lassen.

3) Dem Beschlusse des Landrathes in Betreff der Gewährung von Dienstalterszulagen an den Kreisschulinspector und der Behandlung desselben bei eintretender Dienstesuntauglichkeit

Ewiger Bund

nach Analogie der Dienstespragmatik haben Wir bereits unter'm 25. Januar 1876 Unsere Genehmigung ertheilt und verweisen Wir in dieser Beziehung auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. desselben Monats Nr. 1140.

4) Dem an die Willigung der Position „Zuschuß an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Mittelfranken zu 11,315 ℳ" geknüpften Antrage des Landrathes entsprechend hat Unsere Kreisregierung bei der Verwaltung der genannten Casse darauf hinzuwirken, daß aus den bewilligten Mitteln vom 1. Januar 1876 an die Sustentationen der Lehrer-Relicten niederer Classe gleich denen der höheren Classe auf 200 ℳ für die Wittwen und auf 40 ℳ für die einfachen Waisen erhöht werden, und hat für den Fall, daß die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse hierauf nicht eingehen sollte, von der bewilligten Summe den Betrag von 4400 fl. = 7542 ℳ 86 ₰ zur Ausgleichung der Pensionen der Lehrerswittwen älterer Ordnung mit denen der neueren Ordnung selbst zu verwenden.

In Bezug auf die vom Landrathe weiter beantragte Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse der Schullehrer-Wittwencasse ist von Unserer Kreisregierung bereits die erforderliche Anordnung erlassen worden.

5) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, daß die im Jahre 1875 zur Organisation von Schullehrerconferenzbezirken für die Fortbildung der Schuldienstexspectanten und der jüngeren Lehrer bewilligte, aber unverwendet gebliebene Summe von 2000 fl. an diejenigen Lehrer vertheilt werde, welche in dem genannten Jahre den Fortbildungsunterricht für Schuldienstexspectanten ertheilt haben.

6) Wir genehmigen ferner, daß nach Antrag des Landrathes der Vömel'schen höheren Töchterschule in Erlangen eine Subvention von 180 ℳ zugewendet werde.

7) Ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Position „Beiträge an dürftige Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten" von 1715 auf 2000 ℳ

8) Mit Befriedigung haben Wir die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath den Postulaten wegen Dotirung neuer Studienlehrerstellen an den isolirten Lateinschulen zu Dinkelsbühl, Rothenburg a/T. und Schwabach seine Zustimmung ertheilt hat. Wir haben die hiefür erforderlichen Beträge in das Kreisbudget einstellen lassen.

Ewiger Bund

9) Dem Beschlusse des Landrathes, wodurch dem Lehrer der französischen Sprache an der Kreis-Landwirthschaftsschule in Lichtenhof für die Jahre 1874 und 1875 nachträglich eine Theuerungszulage von je 72 fl. = 123 M. 43 ₰ aus den Erübrigungen dieser Anstalt bewilligt wurde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

10) Ebenso genehmigen Wir, daß die Verköstigungsbeiträge der Zöglinge der Kreis-Ackerbauschule in Triesdorf den Beschlüssen des Landrathes entsprechend von jährlich 125 fl. auf jährlich 225 M. — mit zulässiger Ermäßigung auf 144 M. — und das Schulgeld von jährlich 12 fl. auf jährlich 21 M. 60 ₰ erhöht wird.

11) Den Antrag des Landrathes auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Errichtung und den Besuch der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

12) Den Beschlüssen des Landrathes, nach welchen die seitherigen Geldbezüge der Kreisbeamten und übrigen Kreisbediensteten nach dem Verhältnisse von 1 fl. gleich 1 M. 80 ₰ umzurechnen sind, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

13) Den Beschluß des Landrathes, 3000 M. zur Unterstützung wenig bemittelter mittelfränkischer Industrieller behufs der Betheiligung an der Weltausstellung zu Philadelphia zu bewilligen, haben Wir bereits früher genehmigt und verweisen Wir in dieser Hinsicht auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 26. Januar l. Js. Nr. 257.

14) Der Landrath hat die Summe von 300 M. zu Prämien für die Erlegung von Fischottern bestimmt. Diesem im Interesse der Fischzucht gefaßten Beschlusse ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

15) Ebenso genehmigen Wir die sämmtlichen von dem Landrathe bei Berathung der Verhältnisse der Kreisirrenanstalt und der Pflegeanstalt für unheilbare Irren in Erlangen gefaßten Beschlüsse.

16) Durch die für das Jahr 1876 abermals erfolgte Bewilligung eines Zuschusses von 85715 M. zur Herstellung und Unterhaltung der Districtsstraßen, einer Summe von 102,857 M. zur besseren Instandsetzung der Gemeindewege und eines Beitrags von 17,142 M. zur Vertheilung an jene Gemeinden, welche bisher im Gemeindewegbaue Anerkennenswerthes geleistet haben, hat der Landrath seinem regen Interesse an der Hebung des Districts- und Gemeindewegbaues erneuten Ausdruck gegeben.

Ewiger Bund

Wir haben von dieser einsichtsvollen Opferwilligkeit mit Befriedigung Kenntniß genommen und ertheilen den bezüglichen Beschlüssen gleichfalls Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner allseitigen eifrigen Förderung der Kreisinteressen sowie die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 4. September 1876.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Mittelfranken für das Jahr 1876.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	15187	58
		Summa Cap. I per se		
II.		Bedarf des Landraths.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	3060	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	720	—
	3	Regiekosten	1080	—
		Summa Cap. II.	4860	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	29694	95
		b) aus der Kreisschuldotation	18072	63
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 161 M. 66 ₰	—	—
		Latus	47767	58

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	47767	58
III.	1	Titl. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) nach bisheriger Bewilligung zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	60030	—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisheriger Weise und zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie alle Schulgehilfen aus Centralfonds .	153000	—
		c) zur weiteren Aufbesserung des Lehrer-Einkommens in den in Art. III. Ziff. 3 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden und zw. den wirklichen Schullehrern auf 850 M., den Schulverwesern auf 680 M. aus Kreisfonds . .	53200	—
		d) zur Aufbesserung des Minimaleinkommens der Lehrer in den in Art. III. Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden auf 950 M. aus Kreisfonds . . .	6300	84
		e) zur Erhöhung der Schulgehilfengehalte vielmehr der Natural-Verpflegungs-Aversen mit je 108 M. aus Kreisfonds .	16115	—
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalters-Quinquennalzulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen .	307595	—
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen .	11700	—
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal . . .	4500	—
		Latus	660208	42

Ewiger Bund

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
		Uebertrag	660208	42
III.	1	Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:		
		Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondscasse in Ansbach .	3430	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhaus-Bauten:		
		a) Realexigenzbeiträge . . .	172	—
		b) — — — — —	—	—
		c) Beiträge zu Schulhausneubauten . .	17150	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben . .	190	30
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	9000	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	2600	—
		c) für den Kreisschulinspector: Gehalt .	3240	—
		Zulage	480	—
		Diäten und Reisekosten .	1380	—
		d) Regie der Districtsschulinspectoren . . .	686	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Pensionen nnd Alimentationen für Schullehrer und für Relicten von solchen	1620	—
		b) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind, aus Centralfonds	9360	—
		Latus	709516	72

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	709516	72
III.	1	c) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	29520	—
		bb) aus Kreisfonds	16144	—
		d) zur Gewährung einer Zulage an die pensionirten Schullehrer von je 180 M. aus Centralfonds . . .	14760	—
		e) von je 90 M. aus Kreisfonds	7380	—
		f) Zuschuß an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Mittelfranken	11315	—
		g) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relicten aus Centralfonds je 180 M. für die Wittwen 99 M. für die ehelichen Doppelwaisen 79 M. 20 ₰ für die einfachen Waisen .	64258	20
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge.		
		a) für Schulpräparanden	10800	—
		b) zur Ertheilung von Stipendien an Schülerinnen des Lehrerinnen-Seminars in Memmingen	720	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Remuneration für Schullehrer, welche Zeichnungsunterricht ertheilen	1800	—
		b) Zur Unterstützung der Lehrer-Bibliothek-Cassen . .	2580	—
		Latus	868793	92

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	868793	92
III.	1	c) Zur Organisation von Schullehrer-Conferenz-Bezirken und Abhaltung von Conferenzen für die Fortbildung der Schuldienstexspectanten und jüngeren Lehrer	3430	—
		Summa §. 1	872223	92
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenz-Zuschüsse.		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	3698	12
		b) aus der Kreisschuldotation:		
		Zuschuß an die Lateinschule in Dinkelsbühl .	6053	35
		" " " " " Feuchtwangen .	2882	92
		" " " " " Fürth . . .	10072	20
		" " " " " Gunzenhausen . .	2306	92
		" " " " " Hersbruck . . .	3060	10
		" " " " " Neustadt a./A. . .	7693	74
		" " " " " Roth . . .	1672	9
		" " " " " Rothenburg . .	12548	27
		" " " " " Schwabach . .	5654	87
		" " " " " Uffenheim . . .	2576	23
		" " " " " Weißenburg . .	6800	35
		" " " " " Windsheim . .	4242	40
		" " " " " Windsbach . .	1326	29
		" " " " " Pappenheim . .	1038	83
		Titl. 2. Prüfungskosten	345	—
		Summa §. 2	71971	68

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge . . .	1030	—
		Titl. 2. — — — — — —	—	—
		Summa §. 3	1030	—
	4	Blindeninstitute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	686	—
		Tit. 2. Für 2 Freiplätze im Centralblindeninstitute zu München	720	—
		Summa §. 4	1406	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Für zwei Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	720	—
		Summa §. 5	720	—
	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speciell für die weibliche Jugend.		
		Titl. 1. Höhere Töchterschule (Theresien-Institut) in Ansbach	860	—
		Titl. 2. Höhere Töchterschule in Erlangen (Vömel'sche Schule)	180	—
		Titl. 3. Beiträge an dürftige Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Arbeiten	2000	—
		Summa §. 6	3040	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Titl. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach . .	686	—
		Titl. 2. Bayerisches Lehrer-Waisenstift	1030	—
		Summa §. 7	1716	—
	8	Kreisstipendien .	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	860	—
		Titl. 2. für den historischen Verein in Mittelfranken . .	515	—
		Titl. 3. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg .	515	—
		Summa §. 9	1890	—
	10	Reservefond.		
		a) für die deutschen Schulen . .	1715	—
		b) für die isolirten Lateinschulen	515	—
		Summa §. 10	2230	—
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Gewerbschulen:		
		a) Kreisgewerbschule Nürnberg	36896	—
		Latus	36896	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
		Uebertrag	36896	—
III.	11	b) Uebrige Gewerbschulen:		
		1. Gewerbschule Ansbach	19395	75
		2. „ Dinkelsbühl	7647	—
		3. „ Erlangen	22778	—
		4a. „ Fürth	27330	—
		4b. für das Technicum daselbst	400	—
		5. Gewerbschule in Eichstätt	8607	—
		6a. Gewerbschule Rothenburg a./T.	7253	—
		b. für die gewerbliche Fortbildungsschule daselbst .	274	29
		7. Gewerbschule in Weißenburg	8949	69
		c) für Errichtung der IV. Curse	5486	—
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule incl. der Baugewerkschule Nürnberg	8572	—
		Titl. 4. für die obligatorische Fortbildungsschule in Fürth .	1200	—
		Summa §. 11	154789	73
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreislandwirthschafts- dann Acker- und Wiesenbauschulen:		
		a) Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof . . .	28485	—
		b) Kreisackerbauschule Triesdorf	8228	—
		für die agricultur-chemische Versuchsstation . . .	343	—
		Titl. 2. — — — — — —	—	—
		Latus	37056	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	37056	—
III.	12	Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, hier Aversal-Beitrag für Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts überhaupt	10286	—
		Titl. 4. Landwirthschaftliche Specialcurse und zwar für Abhaltung eines Schäfercurses in Triesdorf	858	—
		Summa §. 12	48200	—
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	600	—
		Titl. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen nebst Zulagen .	12740	—
		Titl. 4. Stipendien für Schüler und Eleven.		
		a) an technischen Schulen überhaupt . .	1800	—
		b) an der Industrieschule Nürnberg . .	900	—
		c) am Realgymnasium in Nürnberg . .	180	—
		d) an der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof .	2016	—
		e) an der Kreisackerbauschule Triesdorf . . .	1728	—
		f) an der Centrallandwirthschaftsschule Weihenstephan . .	540	—
		Summa §. 13	20004	—
		Summa Cap. III	1179221	33

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	M.
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer . .	428	57
		Titl. 3 und 4. — — — — — —	—	—
		Titl. 5. Für sonstige Zwecke:		
		a) Für das Gewerbemuseum in Nürnberg	6000	—
		b) Auf Unterstützung von wenig bemittelten Industriellen zur Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia . .	3000	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. dem landwirthschaftlichen Verein zur Förderung der Pferdezucht	858	—
		Titl. 3.		
		a) Gehalt des Culturtechnikers .	3240	—
		b) Gehaltszulage für denselben .	480	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke.		
		a) für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	5500	—
		b) für Förderung der Viehzucht in Triesdorf . . .	900	—
		c) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts .	900	—
		d) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht . . .	900	—
		e) für 17 Districtsthierärzte je 180 M. Subventionsbeitrag	3060	—
		f) Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	300	—
		Summa Cap. IV	25566	57

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
V.		Auf Gesundheit.		
		Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	5000	—
		Summa Cap. V per se		
VI.		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalt Erlangen.		
		Titl. 1. a) für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	34500	—
		b) Theuerungszulagen für die Beamten und Bediensteten		
		c) zur Bestreitung der Betriebskosten der mit 1. Juli 1876 eröffnet werdenden Pflege-Anstalt . .	7714	29
		Titl. 2. a) für Verzinsung und Tilgung der Schulden, beziehungsweise Beitrag zum Baufond für die errichtet werdende Pflegeanstalt	25714	29
		Weiterer Beitrag zum Baufond	12000	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Titl. 1. Beitrag zum chirurgischen Clinicum in Erlangen .	515	—
		Titl. 2. Beitrag zum dortigen medizinischen Clinicum . .	1030	—
		Titl. 3. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	175	—
	4	Beitrag für die Diaconissenanstalt Neuendettelsau	520	—
	5	An die Gebäranstalt in Erlangen . . .	515	—
	6	— — — — — — —	—	—
		Latus	82683	58

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	82683	58
VI.	7	Beitrag an die mit der Diaconissenanstalt Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige	900	—
	8	Ausgaben für verwahrloste uud verlassene Kinder.		
		Titl. 1. Zur Unterhaltung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirkes	5660	—
		Titl. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder .	8572	—
		Titl. 3. Der Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	360	—
	9	Unterstützung distrinctiver und gemeindlicher Armenpflegen, insbesondere Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalt von Irren in der Kreisirrenanstalt	9000	—
	10	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	514	29
		Dem Herberge-Vereine „zur Heimath" in Nürnberg . .	500	—
		Summa Cap. VI	108189	87
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu den Districtsstraßen . . .	85715	—
	2	— — — — — —	—	—
	3	— — — — — — —	—	—
	4	a) Beiträge für Gemeindewege	102857	—
		b) Zur Belohnung bisheriger Leistungen im Gemeindewegbau	17142	—
		Summa Cap. VII	205714	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
		Zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter . . .	2700	
		Summa Cap. VIII per se		
IX		Allgemeiner Reservefond	15672	12
		Summa Cap. IX per se		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1562111	47
		II. **Kreis-Einnahmen.**		
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	3698	12
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	8400	8
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relicten	—	—
		Summa §. 1	12098	20
	2	Technische Schulen.		
		Titl. 1. An die Kreisgewerbschule in Nürnberg . . .	136	80
		Titl. 2. An die Gewerbschule in Ansbach	515	—
		Summa §. 2	651	80

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
I.	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	29694	95
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . .	190	30
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	90709	37
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congruazuschüsse	17676	36
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise . . .	129960	—
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	23040	—
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	307595	—
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	9360	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	44280	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten .	64258	20
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1715	—
		Summa §. 3	718479	18
		Summa §. 2	651	80
		Summa §. 1	12098	20
		Summa Cap. I A	731229	18

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
I.		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa Cap. I.	733800	68
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.	—	—
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse und beziehungsweise des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874	40	71
		Summa Cap. III per se		
IV.		Kreisumlage zu $30^{6}/_{10}$ Procent aus der Steuerprincipalsumme zu 2,530,971 M. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . .	759379	58
		Summa Cap. IV per se		
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . .	68890	50
		Summa Cap. V per se		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1562111	47

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, den 6. October 1876.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16 December 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1874.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1874

Ewiger Bund

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1876.

Die Steuerprincipalsumme für den Regierungsbezirk von Oberbayern beträgt für das Jahr 1876 4,850,585 ℳ, wovon ein Steuerprocent auf 48,505 ℳ sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1876.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Den über die Einziehung von Kreisfondszuschüssen zu den ständigen Bezügen des Lehrerpersonals an den Volksschulen gefaßten Beschlüssen des Landrathes vermögen Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen, da diese Zuschüsse aus älterer Zeit herrühren und ständiger Natur sind und die Staatscasse, welche den durch den Abstrich derselben entstehenden Ausfall am Schuldiensteinkommen zu übernehmen hätte — abgesehen davon, daß sie hiefür budgetmäßig nicht besonders dotirt ist — die fraglichen Zuschüsse bermalen schon mit der Kreis-Schuldotation leistet.

2. Nachdem durch das Budget und Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode die Mittel zur Ausdehnung der Dienstalterszulagen auf die ganze Dauer der Dienstesactivität des Lehrerpersonals an den Volksschulen, sowie zur Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für die Lehrer-Relicten aus Centralfonds zur Verfügung gestellt worden sind, haben Wir den hiedurch entstandenen Mehrbedarf für diese Positionen in das Kreisbudget geeigneten Orts einstellen lassen.

3. Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung der Position „Schulhausbauten“ um 27,421 ℳ 43 ₰ ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Ewiger Bund

4. Dem vom Landrath gestellten Antrage auf Bestimmung einer Tagesdiät von 9 M. für die Districtsschulinspectoren und Erhöhung der betreffenden beiden Positionen auf im Ganzen 12,000 M. ertheilen Wir unter der Voraussetzung Unsere Genehmigung, daß zur Deckung des dadurch entstehenden Mehrbedarfes die Staatsfonds nicht in Anspruch genommen werden.

5. Den vom Landrathe gefaßten Beschlüssen in Betreff der Aufstellung eines dritten Kreisschulinspectors und der Errichtung einer Präparandinnenschule in Verbindung mit dem Kreislehrerinnen-Seminare zu München haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt und verweisen in dieser Beziehung auf die Entschließungen Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 16. und 17. Januar l. Js. Nr. 531 und Nr. 642.

6. Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes für Vornahme außerordentlicher Visitationen durch die Kreisschulinspectoren eine eigene Position mit 1542 M. 86 ₰ in das Kreisbudget eingestellt werde.

7. Nachdem die Beiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten der weiblichen Jugend künftighin direct an die einschlägigen Institute entrichtet werden, haben Wir die fragliche Position aus dem Kreisbudget absetzen lassen.

8. Der Bitte des Landrathes um Gewährung der staatlichen Alters-Zulagen für die Hauptlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen mit Tagescurs vermögen Wir nicht zu entsprechen, da nach den budgetmäßigen Bestimmungen die zum Zwecke der Dienstalterszulagen bewilligten Staatsfonds nur für das Lehrerpersonal an den Volksschulen verwendet werden dürfen.

9. Dem wiederholt gestellten Antrage des Landrathes wegen Uebernahme der Ausgaben für die mit Gymnasialclassen verbundene Lateinschule zu Burghausen auf Staatsfonds haben Wir bei der Genehmigung der Aufstellung des Staatsbudgets für die gegenwärtige Finanzperiode im Hinblicke auf die allgemeine Finanzlage nicht stattgeben können. Diese Lateinschule, deren Eigenschaft als einer Kreisanstalt durch die Anfügung von Gymnasialclassen nicht ohne Weiteres aufgehoben wurde, ist deßhalb in Gemäßheit des Art. IV des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, wie bisher auf Kreisfonds zu erhalten.

Ewiger Bund

Dem Beschlusse des Landrathes, wodurch derselbe die Exigenz für die Lateinschule zu Burghausen vom Kreisausgabenetat abgesetzt hat, können Wir unter diesen Umständen Unsere Genehmigung nicht ertheilen und haben Wir deßhalb die Exigenz für diese Lateinschule in das Kreisbudget wieder einstellen lassen.

10. Dem Beschlusse des Landrathes hinsichtlich der Verlängerung des zwischen der Kreisgewerbschule in München und dem Stadtmagistrate München bestehenden Miethvertrages ertheilen Wir die Genehmigung.

11. Die Bitte des Landrathes, mit der Reorganisation der Gewerb- und Fortbildungsschulen auch ein Gehaltsregulativ für die Lehrer der Fortbildungsschulen ausarbeiten und dem Landrathe in Vorlage bringen zu lassen, werden Wir seiner Zeit in sorgfältige Erwägung ziehen.

12. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, wonach die zur Errichtung eines Elementarcurses an der Kreisackerbauschule in Schleißheim pro 1876 erforderliche Summe zu 700 M. gegebenen Falls dem angesammelten Capitale dieser Anstalt entnommen werden soll.

13. Ebenso ertheilen Wir dem Antrage des Landrathes, dem Director der Frauenarbeitsschule in München, Kriegbaum, den Eintritt in den Pensionsverein für technische Lehrer und zwar in der Scala der Gewerbschullehrer zu bewilligen, Unsere Genehmigung.

14. Nachdem der Landrath auch bei seinem diesmaligen Zusammentritte zur Hebung des Unterrichts- und Erziehungswesens des Kreises durch Willigung reichlicher Mittel mitgewirkt und in consequenter Fürsorge für dieses wichtige Gebiet der Verwaltung sein verdienstliches sechsjähriges Wirken abgeschlossen hat, so nehmen Wir gerne Veranlassung, demselben hiefür Unsere volle Anerkennung auszusprechen.

15. Die Verwendung der vom Landrathe zur Prämiirung von Privatbeschälhengsten bestimmten Summe von 13,714 M. 29 ₰ haben Wir bereits genehmigt.

Was die Bitte des Landrathes um verhältnißmäßige Erhöhung des Gesammtbetrages der für oberbayerische Privatbeschälhengste zur Vertheilung gelangenden Landgestütspreise betrifft, so beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, derselben die sorgfältigste Erwägung und gegebenen Falls jede thunliche Berücksichtigung zuwenden zu lassen.

16. Wir haben von den Beschlüssen des Landrathes, wonach derselbe für Obstbaumpflege 342 M. 86 ₰, für die Correction der Amper und die Einleitung der Windach in

Ewiger Bund

den Ammersee einen Zuschuß von 25,714 M. 29 ₰ und zwar für 1876 die Jahresrate von 8571 M. 43 ₰, endlich für den Schutz und die Pflege der Privatwaldungen den Betrag von 2571 M. 43 ₰ bewilligte, mit Befriedigung Kenntniß genommen und die erwähnten Beträge in das Kreisbudget einstellen lassen.

17. Ebenso genehmigen Wir gerne den weiteren Beschluß des Landrathes, wonach derselbe für den wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit seines Dienstes enthobenen Kreis-Cultur-Ingenieur Ludwig Statzner in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung für das Jahr 1876 einen aus bezüglichen Kreisfonds-Ersparnissen des Vorjahres zu entnehmenden Sustentationsbeitrag von 1542 M. 86 ₰ bewilligt hat.

18. Die vom Landrathe bei der Berathung über die Angelegenheiten der Kreis-Irrenanstalt gefaßten Beschlüsse haben bereits Unsere Genehmigung erhalten, in welcher Beziehung Wir auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar l. Js. Nr. 783 verweisen.

19. Dem Beschlusse des Landrathes, die Umwandlung der sämmtlichen aus Kreisfonds zu zahlenden Gehalte und Zulagen in die neue Währung derart vorzunehmen, daß der Gulden zu 1 M. 80 ₰ berechnet wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und es ist demgemäß bei der Einstellung der betreffenden Positionen in das Kreisbudget hierauf geeignet Rücksicht genommen worden.

20. Den vom Landrathe bezüglich der Verwendung der bewilligten Mittel bei einzelnen Positionen gestellten Anträgen ertheilen Wir, insoweit sie nicht bereits erfolgt ist, gleichfalls Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner einsichtsvollen und opferwilligen Förderung der Kreis-Interessen und erwidern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 4. September 1876.

Ludwig.

v. **Pfistermeister**, Staatsrath. v. **Dillis**, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Jahr 1876.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	20345	28
		Summa Cap. I per se		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	2931	43
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	514	29
	3	Regiekosten	1378	28
		Summa Cap. II	4824	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	9384	41
		b) aus der Kreisschuldotation	19634	85
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 243 M. 43 ₰	—	—
		Titl 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	41599	9
		Latus	70618	35

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	70618	35
III.	1	b) zur Umwandlung der isolirten Verweserstellen in wirkliche Lehrerstellen	7215	48
		c) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise und zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	144111	60
		d) Gehaltsaufbesserungen für weltliche Lehrerinnen aus Kreisfonds	1800	—
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 50 fl. = 90 M. für die wirklichen Schullehrer, dann à 25 fl. = 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	262495	—
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) Zur Deckung der Gehilfengehalte in der bisherigen Weise	14351	23
		b) Verpflegungskosten-Beiträge	25272	—
		Titl. 5. Remunerationen:		
		a) für Arbeitslehrerinnen . . .	7200	—
		b) für die Conferenz-Vorstände . . .	10300	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge zu Schulcassen:		
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen . .	11249	27
		b) allgemeine Beiträge überhaupt:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3288	45
		bb) aus allgemeinen Kreisschulfonds . . .	80157	19
		Latus	638058	57

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	638058	57
III.	1	Titl. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge.:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1828	24
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1909	89
		b) Beiträge zum Unterhalt der Schulhäuser . . .	128571	43
		c) Beiträge zu Schulhaus-Neubauten		
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben	63	74
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	12000	—
		b) Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	1715	—
		c) für die beiden Kreisschulinspectoren:		
		aa) Gehalt à 3240 M.	6480	—
		bb) Gehaltszulage à 480 M. . . .	960	—
		cc) Diäten und Reisekosten	4120	—
		d) zur Aufstellung eines 3. Kreisschulinspectors:		
		aa) Gehalt	3240	—
		bb) Theuerungszulagen.	480	—
		cc) Diäten und Reisekosten	2060	—
		e) für außerordentliche Schulvisitationen pro 1876 durch die Kreisschulinspectoren	1542	86
		Latus	803029	73

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	803029	73
III.	1	Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind:		
		aa) aus Centralfonds .	13248	—
		bb) aus Kreisfonds	1530	—
		b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . .	61200	—
		bb) aus Kreisfonds	44445	60
		cc) aus Kreisfonds für die älteren vor dem Jahre 1873 quiescirten Schullehrer, Zulagen à 90 M.	4500	-
		dd) zur Aufbesserung der Bezüge der 7 pensionirten Lehrerinnen älterer Ordnung à 180 M. . .	1260	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 180 M. an die pensionirten Lehrer und Lehrerinnen (Mitglieder des Vereins) aus Centralfonds	31140	—
		d) für die Pensionisten des Privatvereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer von Oberbayern .	19260	—
		e) Beitrag an die Schullehrers-Wittwen- und Waisencasse von Oberbayern	2572	—
		Latus	982185	33

122

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	982185	33
III.	1	f) Unterhaltsbeiträge für Schullehrersrelicten:		
		aa) aus Kreisfonds in bisheriger Weise . .	3589	20
		bb) aus Centralfonds:		
		à 180 M. für die Wittwen . . .		
		à 99 M. für die ehelichen Doppelwaisen . .	61126	20
		à 79 M. 20 ₰ für die ehelichen einfachen Waisen		
		cc) aus Kreisfonds:		
		à 90 M. für die Wittwen . . .		
		à 36 M. für die Doppelwaisen . .	29097	—
		à 27 M. für die einfachen Waisen . . .		
		g) Beitrag an die Wittwen- und Waisencassa der Schullehrer in München	686	—
		h) Zuschuß an das Lehrer-Waisenstift in Augsburg . .	343	—
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für Schulpräparanden .	8571	43
		b) für Schulpraktikanten .	3428	57
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrer-Personal .	1715	—
		b) Zur Gründung von Conferenz-Bibliotheken . . .	3430	—
		c) Fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars für die Feiertagsschule in München	428	58
		d) desgleichen zur Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2057	15
		Latus	1096657	46

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	1096657	46
III.	1	e) beßgleichen zur Unterstützung armer Schulkinder . . .	37	72
		f) für das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungs-Gegenstände	9782	86
		Summa §. 1	1106478	4
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenz-Zuschüsse:		
		b) aus der Kreis-Schul-Dotation:		
		für die Lateinschule in Burghausen . .	2576	32
		c) Sonstige Beiträge:		
		aa) für die Lateinschule in Burghausen . .	9820	50
		bb) für die Lateinschule in Ingolstadt . . .	16324	23
		Summa §. 2	28721	5
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1371	43
		Titl. 2. Für 8 Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut zu München	2880	—
		Summa §. 3	4251	43
	3	Blinden-Institute.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge .	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M	₰
III.	4	Titl. 2. Für einen halben und 6 ganze Freiplätze im Central-blinden-Institut zu München	2340	—
		Summa §. 4	2340	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. für 5 Freiplätze im Erziehungsinstitut für krüppelhafte Kinder in München	1800	—
		Summa §. 5	1800	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend.		
		b) Beiträge aus der Kreis-Schuldotation	5996	61
		c) Dotation des Kreislehrerinnenseminars in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Betrages . . .	35123	22
		d) für die zu gründende Präparandinnenschule . . .	1234	29
		Summa §. 6	42354	12
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Erziehungsinstitut für Studirende in München resp. für 4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern . .	2400	—
		Summa §. 7 per se		

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
III.	8	Kreis-Stipendien . .	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag an den historischen Verein von Oberbayern .	860	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg . . .	343	—
		b) an den Verein zur Errichtung Fröbel'scher Kindergärten in München	900	—
		c) zur Förderung des Fröbel'schen Kindergarten-Systems in Oberbayern	900	—
		Titl. 5. Stipendien und Beiträge an die Frauen-Arbeitsschule in München:		
		a) Stipendien für Kreisangehörige zum Besuch dieser Schule	7200	—
		b) einmaliger Gründungsbeitrag für das bei dieser Schule zu errichtende Frauenarbeits-Lehrerinnenseminar . . .	1714	29
		Summa §. 9	11917	29
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen . . .	10285	72
		Summa §. 10 per se		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrie-Schule in München	3430	—
		Latus	3430	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	3430	—
III.	11	Titl. 2. Gewerbschulen:		
		a) Kreisgewerbschule München .	41195	26
		b) Uebrige Gewerbschulen:		
		aa) in Freising	28660	—
		bb) in Ingolstadt . . .	11827	—
		cc) in Traunstein	17741	—
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen incl. der Baugewerksschule:		
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen . .	51430	—
		b) Baugewerksschule München	5144	—
		Summa §. 11	159427	26
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreisackerbauschule Schleißheim	13835	43
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . .	8580	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Winterschule in Landsberg . .	23785	14
		Summa §. 12	46200	57
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	858	—
		Titl. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond der Lehrer an den Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen .	3429	—
		Titl. 3. — — — — — —	—	—
		Latus	4287	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	4287	—
III.	13	Titl. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der polytechnischen Schule	5142	86
		b) an der Industrieschule München	1028	57
		c) an den Gewerbschulen	1885	71
		d) am Realgymnasium in München	514	29
		e) zur Hebung der Kunstschnitzerei in den Bezirken Berchtesgaden und Werdenfels	2057	14
		f) an den gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuch einer Kunstschule	1028	57
		g) zur Vertheilung an tüchtige Schüler zum Besuche von gewerblichen Fortbildungsschulen mit Tagescurs . . .	1028	57
		h) an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan .	428	57
		i) an der Kreisackerbauschule Schleißheim	960	—
		k) an der landwirthschaftlichen Winterschule in Landsberg .	1714	29
		l) an Veterinärkandidaten	857	14
		Summa §. 13	20932	71
		Summa Cap. III.	1437108	19
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . .	685	71
		Latus	685	71

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	685	71
IV.	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	1028	56
		Titl. 2. — — —	—	—
		Titl. 3. Für Culturtechniker . . .	6606	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für die Obstbaumpflege	342	86
		b) Ermunterungs-Prämien für die Viehzucht .	1200	—
		c) für Prämiirung von Privatbeschälhengsten . . .	13714	29
		d) für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	857	14
		e) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlags-Unterrichts	857	14
		f) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht .	2700	—
		g) Zuschuß für Tieferlegung des Waginger-See's . .	8571	43
		h) Zuschuß zur Correction der Amper von Wildenroth bis an den Ausfluß des See's	8571	43
		i) Schutz und Pflege der Privatwaldungen . . .	2571	43
		Summa Cap. IV	47705	99
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . .	3428	57
	2	— — — — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	5142	86
		Summa Cap. V	8571	43

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
VI.		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Titl. 1. Für den Betrieb incl. der Bauunterhaltungskosten .	34973	21
		Titl. 3. Für Verzinsung und Tilgung:		
		a) der alten Schuld	26057	14
		b) der neuen Schuld	100400	57
	3	Sonstige Kranken-Anstalten.		
		Titl. 1. — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Für die Augenheilanstalt des Dr. Rothmund in München	514	29
		Titl. 3. — — — — — —	—	—
		Titl. 4. — — — — — —	—	—
		Titl. 5. Für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1028	57
		Titl. 6. — — — — — —	—	—
		Titl. 7. Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München	1028	57
		Titl. 8. Für die Anstalt der männlichen Unheilbaren in Attl für 1876	1714	29
	4	— — — — — — —	—	—
	5	Gebäranstalt in München	12000	—
	6	— — — — — — —	—	—
		Latus	177716	64

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	177416	64
VI.	7	Cretinen-Anstalten.		
		a) für die Anstalt in Ecksberg	3428	57
		b) für die Anstalten in Neuenbettelsau und Polstingen .	171	43
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		a) Beiträge an Rettungsanstalten	6857	14
		b) für eine 2. Schulclasse in der Anstalt für verwahrloste Kinder in Indersdorf	1028	57
	9	— — — — — — —	—	—
	10	Zur Unterstützung von aus Straf- und Arbeitshäusern Entlassenen	514	29
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit.		
		a) Zur Unterhaltung der Suppenanstalten für arme Schulkinder in Berchtesgaden	171	43
		b) Für die Kinderbewahr-Anstalt in Lechhausen . . .	857	14
		Summa Cap. VI	190745	21
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu Districtsstraßen	82285	72
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 .	75428	57
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	27428	57
		Summa Cap. VII	185142	86

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
VIII.		Uebrige Ausgaben.		
	1	Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren .	5142	86
	2	Zum Ankauf von Feuerlöschgeräthschaften für arme Gemeinden	857	14
	3	Für Inspection der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	857	14
		Summa Cap. VIII	6857	14
IX.		Allgemeiner Reservefond	4020	63
		Summa der Kreis-Ausgaben	1905320	73
		II.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	2576	32
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relicten	—	—
		Summa §. 1	2576	32

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
I.	2	Technische Schulen	—	—
		Summa §. 2 per se		
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	18395	98
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . .	63	74
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	76018	10
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	16417	80
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in bisheriger Weise . .	111531	60
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	32580	—
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	262495	—
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	13248	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	92340	—
		Latus	623090	22

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. M.	₰
		Uebertrag	623090	22
I.	3	Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten .	61126	20
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa §. 3	685931	42
		Summa Cap. I A	688507	74
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa Cap. I	691079	24
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	61872	16
		Summa Cap. III per se		
IV.		Kreisumlage zu $21^4/_{10}$ Procent von der Steuerprincipalsumme von 4,850,585 M. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Netto-Betrage zu	1017264	67
		Summa Cap IV per se		
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . .	135104	66
		Summa Cap. V per se		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1905320	73

Ewiger Bund

Staatsdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte München links der Isar, Dr. Friedrich von Ziegler, unter Fortdauer seiner Verwendung in Allerhöchst-Ihrem Secretariate, zum Legationsrathe extra statum im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Juli l. Js. dem Geheimen Oberfinanzrathe im kgl. preußischen Finanzministerium, Carl Loewe, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 22. August l. Js. dem k. Kriegsminister, Generallieutenant Joseph von Maillinger, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, und

unter'm 2. September l. Js. dem königl. Kammersänger Heinrich Vogl, dem königl. Hofopernsänger Max Schlosser und der königl. Kammersängerin Josephine Schefzky die Ludwigsmedaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. August l. Js. nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. das Comthurkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem königl. sächsischen Generalconsul Max Wilmersdörffer in München;

II. das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

dem Schriftsteller Dr. Hermann von Schmid in München;

III. das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Stabsrathe des Obersthofmeisterstabes, Ernst Hölzl in München.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

19. September l. Js. dem kgl. Oberſthofmarſchall, Ludwig Freiherrn von Malſen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer und Könige von Preußen verliehenen k. preußiſchen Rothen Adler-Ordens I. Claſſe mit dem Emaillebande des kgl. preußiſchen Kronen-Ordens,

dem Stabsrathe im kgl. Oberſthofmeiſterſtabe, Ernſt Hölzl in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer und Könige von Preußen verliehenen kgl. preußiſchen Kronen-Ordens III. Claſſe und des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Claſſe des großherzoglich badiſchen Ordens des Zähringer Löwen, dann

dem Regiſſeur am k. Hof- und Nationaltheater zu München, Dr. Franz Grandaur, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des k. norwegiſchen St. Olafs-Ordens, ferner

unter'm 24. September l. Js. dem kgl. Hofcapellmeiſter, Hermann Levi in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des k. ſchwediſchen Waſa-Ordens, endlich

unter'm 28. September l. Js. dem kgl. Schloßverwalter Carl Bram in Bayreuth die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachſen-Meiningen verliehenen, dem herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden affiliirten Verdienſtkreuzes zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, den 18. October 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. October 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich portugiesisches Consulat in Nürnberg.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 504) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 2. ds. Mts., welches im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 516 enthalten ist.

München, den 12. October 1876.

v. Pfeufer. **Graf v. Tattenbach,** Generalmajor.

Der General-Secretär.
An dessen Statt:
Kopp, Oberregierungsrath
124

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März d. Js. (Seite 191) wird in der Anlage ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 2. October 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

(a. Gymnasien.)

b Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin (Verzeichniß vom 19. Januar d. Js. — Seite 41 — unter B. c. I. 1).

Die Realclassen des Gymnasiums zu Guben (ebenda unter A. a. I. 41).

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Celle (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 25).

II. Großherzogthum Hessen.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt (ebenda unter B. b. IV. 4).

III. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Vegesack (ebenda unter B. b. XI. 3).

Ewiger Bund

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Classe nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Krefeld (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter B. c. I. 24).

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Classen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Lübben (bisher Realschule, ebenda unter B. b. I. 3).

Die höhere Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde (ebenda unter C. a. aa. I. 10).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden (ebenda unter C. a. aa. I. 31).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Altkirch.

Die Realschule zu Münster.

Das Real-Progymnasium zu Schlettstadt.

„ „ „ „ Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Altenburg.

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg.

Ewiger Bund

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. August ds. Js. aus Selbsteigener Bewegung geruht, den erblichen Reichsrath der Krone Bayern Julius von Niethammer in wiederholter Anerkennung der Verdienste, welche sich derselbe durch seine unermüdete und erfolgreiche Förderung des landwirthschaftlichen Vereinswesens erworben hat, mit seinen beiden Söhnen Ludwig und Friedrich von Niethammer in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. September lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Oberststallmeister Grafen von Holnstein die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Großkreuzes des k. württembergischen Friedrichsordens und des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Großkreuzes des großherzoglich badischen Ordens des Zähringer Löwen, dann

unter'm 2. October d. Js. dem k. Haushofmeister und Herold des k. Hausritterordens vom heiligen Hubertus, Friedrich Zanders in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes II. Classe des letztgenannten Ordens zu ertheilen.

Königlich portugiesisches Consulat in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchstem Signate vom 24. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul für das Königreich Portugal in Nürnberg ernannte Kaufmann Anton Buchmann in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 52.

München, den 26. October 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. October 1876, das Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern betr.

Bekanntmachung, das Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 14. September l. Js. die Einführung des

„Pferde-Aushebungs-Reglements für das Königreich Bayern"

unter Aufhebung der bisherigen bezüglichen Vorschriften allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

1) Die bisherigen Aushebungs-Bezirks-Vorstände treten als Musterungs-Commissionen, die bisherigen Abnahme-Commissionen als Aushebungs-Commissionen im Sinne des nunmehr gültigen Reglements ein.

Die gewählten derzeitigen Mitglieder dieser beiden Commissionen bleiben im Amte bis nach Ablauf der hiefür nach bisheriger Vorschrift festgesetzten Zeit, worauf die bezüglichen Neuwahlen nach Maßgabe des nunmehr gültigen Reglements vorgenommen werden.

Ewiger Bund

2) Die Beschaffung der nothwendigen Formulare (vgl. §. 39 des Reglements), sowie die Bezeichnung der Mähnentafeln mit dem Truppentheile und dem Namen des Verwaltungs-Bezirkes ist ungesäumt zu veranlassen. Die bezüglichen Kosten-Liquidationen sind Seitens der k. Kreisregierungen — Kammern der Finanzen — dem k. Kriegsministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung — zur Zahlungs-Anweisung zu übersenden.

München, den 9. October 1876.

v. Pfeufer. v. Pfistermeister, Staatsrath. Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, so wie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Ewiger Bund

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25.) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Commissärs statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden an Stelle der

Vorschriften für den Vollzug der bezüglich der Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferde-Bedarfs der Armee ꝛc. getroffenen besonderen Bestimmungen vom 30. December 1873 und der hiezu unter dem 5. Mai 1874 und später erlassenen Ausführungs-Bestimmungen

die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Königreich Bayern getroffen:

A Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von Zeit zu Zeit, in der Regel in dem auf die Viehzählung folgenden Frühjahre, auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungs-Commissionen statt, deren für jeden Verwaltungs-Bezirk eine eingesetzt wird.

Die Vormusterungs-Commission wird aus einem vom commandirenden General zu bestimmenden Officier (Militär-Commissär) und dem Vorstand der Districts-Verwaltungs-

Ewiger Bund

Behörde oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter gebildet. Für den Umfang eines Regierungsbezirks, beziehungsweise für sämmtliche zum Pferde-Ergänzungs- (Gestellungs-) Bezirk des betreffenden Armee-Corps gehörenden Verwaltungs-Bezirke eines Regierungsbezirks bleibt in der Regel ein und derselbe Officier in Thätigkeit.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehilfen zu den Vormusterungs-Commissionen bedarf es nicht.

§. 2.

Der Regierungs-Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem commandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§. 3.

Die Vorstände der Districts-Verwaltungs-Behörden haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter 3 Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben, und
d. der wegen Krankheit nicht transportfähigen Pferde.

In den Fällen unter c und d ist eine thierärztliche oder vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;

Ewiger Bund

4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Den Pferdebesitzern wird eine Vergütung der Reise- und Transportkosten für die Vorführung ihrer Pferde zu den Vormusterungen nicht geleistet.

§. 5.

Die Vorstände der Gemeinde-Verwaltungen, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Commission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Verwaltungs-Bezirkes hat die Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Abgleichung aufzustellen und der Kreisregierung einzureichen. Anlage A.

Die Kreisregierung stellt nach dem gleichen Schema eine Uebersicht des Pferdebestandes der sämmtlichen Verwaltungs-Bezirke mit Abgleichung des thatsächlichen Bestandes gegen das im Mobilmachungsfalle zu stellende um $33\frac{1}{3}\%$ erhöhte, Contingent auf und legt dieselbe dem Staatsministerium des Innern vor.

Letzteres theilt die von den Kreisregierungen eingereichten Uebersichten dem Kriegs-Ministerium mit, von welchem dieselben an die General-Commandos — für allenfalls erforderliche Aenderungen in der Vertheilung — gelangen.

Ewiger Bund

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8.

Die Vertheilung der im Mobilmachungsfalle zu gestellenden Pferde auf das Königreich geschieht nach dem Verhältniß des Pferdebedarfs zu den vorhandenen Pferdebeständen, wie solche bei der jeweils jüngsten Viehzählung nach Abrechnung der Militärpferde sich ergeben haben.

Dem entsprechend bilden die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern den Pferde-Ergänzungs-(Gestellungs-)Bezirk des I., die Regierungsbezirke Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg jenen des II. Armee-Corps.

Nach dem gleichen Verhältnisse geschieht durch die General-Commandos die weitere Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke.

Das Ergebniß der jeweils jüngsten Vormusterung liefert sodann die Anhaltspunkte, in welchem Maße die einzelnen Regierungsbezirke innerhalb der sie treffenden Quote zur Gestellung der verschiedenen Kategorien von Pferden (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) heranzuziehen sind.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jeder Regierungsbezirk den nach vorstehendem durch das betreffende General-Commando auf ihn repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§. 10.

Die Kreisregierungen im Einvernehmen mit den General-Commandos vertheilen (nach Maßgabe des §. 8 Absatz 1 und 4) schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die die einzelnen Verwaltungsbezirke.

Die von jedem Verwaltungsbezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Vorständen der Districtsverwaltungsbehörden bekannt gegeben.

Die Vorstände der Districtsverwaltungsbehörden vertheilen (gleichfalls nach Maßgabe des §. 8 Absatz 1 und 4) die von den Verwaltungsbezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes auf die einzelnen Musterungbezirke (§. 12).

Ewiger Bund

Zur Förderung der zu treffenden Vertheilung auf die Regierungs- und Verwaltungs-Bezirke sind die commandirenden Generale ermächtigt, Generalstabsofficiere zeitweilig an die Regierungssitze zu beordern.

§. 11.

Beim Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Verwaltungsbezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsmitteln vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der Kreisregierungen und der Generalcommandos bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung und demnach die Aushebung ohne vorhergehende Musterung anzuordnen.

§. 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Verwaltungsbezirke in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Für Aushebungsbezirke, welche aus unmittelbaren Städten bestehen, wird in der Regel eine Eintheilung in Musterungsbezirke nicht erforderlich sein; solche Aushebungsbezirke sind dann zugleich als Musterungsbezirke im Sinne gegenwärtiger Vorschriften zu betrachten.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte (Sammelplätze) in denselben erfolgt durch den Vorstand der Districtsverwaltungsbehörde.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Districtsausschuß (in unmittelbaren Städten durch den Magistrat) eine Musterungs-Commission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Es sollen hiezu nur solche Männer gewählt werden, die das allgemeine Vertrauen genießen und zugleich eine gewisse Kenntniß der an Militärpferde zu stellenden Anforderungen besitzen; aus letzterem Grunde wird es sich empfehlen, hiebei, wo möglich auf Personen zu rücksichtigen, die früher bei berittenen Truppen gedient haben.

Ewiger Bund

Für jedes Mitglied der Commission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde jeder Musterungs-Commission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Commission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Commissionen und deren Stellvertreter sind durch den Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks mit dem Beifügen bekannt zu machen, ihren Weisungen bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Strafen unweigerlich Folge zu leisten. (Vgl. §. 27 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873, betreffend die Kriegsleistungen.)

Eines der Mitglieder ist durch die Districts-Verwaltungs-Behörde mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Vorstandes der Districts-Verwaltungs-Behörde und sorgt unter Beihilfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Vorständen der Districts-Verwaltungs-Behörden bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Commissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Functionen an Tagegeldern täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Reisekosten im Betrage von 75 ₰ für die Meile bei Dampfschiff- und Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1½ Mark für die Meile gewährt.

Die den Musterungs-Commissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

Die Vergütung dieser Ausgaben erfolgt aus Reichsmitteln.

Ewiger Bund

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungs-Bezirken eines jeden Aushebungs-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Commission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen wird zur sofortigen Aushebung ohne vorhergehende Musterung geschritten (§. 11).

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Commission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung (§. 12) sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Vorstand der Districtsverwaltungsbehörde die Vorstände der Gemeindeverwaltungen mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Vorstände der Gemeindeverwaltungen sowie an die Musterungs-Commissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Vorstand der Districtsverwaltungsbehörde schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder durch Telegramm, Eisenbahn oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Officiere, Militärärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ewiger Bund

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militärärzten oder Beamten des inactiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

Den Pferdebesitzern wird eine Vergütung der Reise- und Transportkosten für die Vorführung der Pferde zur Musterung und beziehungsweise Aushebung nicht geleistet.

§. 20.

Die Districtsverwaltungsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Vorstände der Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Commission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungs-Commission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks (Musterungsort) pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat die Commission das Contingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem Nationale speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungscommission an dem (nach §. 18 und 19) vom Vorstand der Distritsverwaltungsbehörde bestimmten Tage vorzuführen.

Der Regierungspräsident kann im Einvernehmen mit dem commandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde

Ewiger Bund

sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Commission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Commission hat dem Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Verwaltungs-Bezirk (Lieferungs-Verband) der Regel nach einen Aushebungs-Bezirk.

Ausnahmsweise können Verwaltungsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Contingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Regierungs-Präsidenten im Einvernehmen mit dem commandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden.

Der Regierungs-Präsident bestimmt schon im Frieden im Einvernehmen mit dem commandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungs-Bezirk stattfindet.

Am 3., spätestens am 4. Mobilmachungstage hat an allen Pferde-Aushebungs-Orten die Pferde-Aushebung zu beginnen.

§. 24.

Für jeden Aushebungs-Bezirk wird eine Aushebungs-Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde oder dessen gesetzlichen Vertreter als Civil-Commissär,
2) einem vom commandirenden General zu ernennenden Officier als Militär-Commissär, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Ewiger Bund

Wenn ein Verwaltungs-Bezirk in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungs-Präsident schon im Frieden den Civil-Commissär für jeden ferneren Aushebungs-Bezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Commission:

1) ein nach Maßgabe vorgängiger Bestimmung entweder militärischerseits zu commandirender Veterinär oder vom Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde beizuziehender Thierarzt und

2) drei vom Districts-Ausschusse (in unmittelbaren Städten vom Magistrate) von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren (Abschätzungs-Commission).

§. 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular" durch den Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereidigen und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Anlage D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Vorstand der Districts-Verwaltungs-Behörde im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell beizuziehenden Thierärzte erhalten Tagegelder und Reisekosten gemäß §. 16.

Für die Bezirksamts-Schreiber, welche außerhalb des Bezirksamts-Sitzes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder mit 5 ℳ für den Tag und Reisekosten mit 30 ₰ für den Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, beziehungsweise mit 10 ₰ für den Kilometer, neben 2 ℳ für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

Die Vergütung dieser Ausgaben erfolgt aus Reichsmitteln.

§. 26.

Die von den Musterungs-Commissionen ausgewählten beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Commission an den dazu bestimmmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtige Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungs-Commission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein Nationale nach Anlage C. (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militär-Commissär zu entscheiden und seine Gründe hiefür auf Wunsch dem Civil-Commissär anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Commission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungs-Bezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3% Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes Nationale eingetragen, und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Commission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein Nationale nach Anlage C angefertigt.

Die nicht zu unmittelbarer Einstellung in die Truppentheile, sondern als Reserve ausgewählten Pferde sind nach ihrer Taxirung den Besitzern zurückzustellen, wobei diesen zu Protocoll eröffnet wird, daß sie die also designirten Pferde drei Wochen vom Tage der Absendung der zur unmittelbaren Einstellung ausgehobenen Pferde zur Abgabe verfügbar zu halten haben, beziehungsweise dieselben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen innerhalb derselben Frist erst nach vorgängiger Anzeige bei der Districts-Verwaltungs-Behörde veräußern dürfen.

Ewiger Bund

Durch die Veräußerung eines solchen Pferdes wird die Verpflichtung des Lieferungs-Verbandes zur allenfallsigen sofortigen Nachgestellung bis zur 3% der unmittelbar zu stellenden Quote nicht geändert.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Commissär geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator gibt vor der Aushebungs-Commission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Colonne des Nationale C (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Commissär zu veranlassen.

§. 30.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft sollen die Aushebungs-Commissionen befugt (aber nicht verpflichtet) sein, den Besitzern sehr hoch taxirter Pferde, insbesondere edler

Ewiger Bund

Zuchtstuten, die Gestellung anderer, im Werthe geringerer, kriegsbrauchbarer Pferde zu gestatten, vorausgesetzt jedoch, daß der Ersatz am Aushebungsort noch vor Abschluß des Aushebungsgeschäftes geleistet wird.

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militär-Commissär statt.

Derselbe läßt sie auf der linken Seite des Halses hart unter dem Mähnenkamm mit dem für Mobilmachungspferde vorgeschriebenen Brand (MP) und mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Verwaltungsbezirkes angegeben ist.

§. 32.

In denjenigen Verwaltungsbezirken, wo nach Vereinbarung des betreffenden General-Commandos mit der Kreisregierung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten entsprechend.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über die Beschaffenheit der an Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

Anlage E.
Anlage F.

§. 33.

Das Generalcommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Commandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Commandos von den Truppen

Ewiger Bund

nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalcommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Classe vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärcommissär ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Districtsverwaltungsbehörden rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärcommissär hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, außerdem auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalcommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh für den Tag erhalten.

Von dem Militär-Commissär empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militär-Commissär zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Commando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militär-Commissär mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

Ewiger Bund

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Zahl von
. . . . . geschrieben . . . .
. . . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . M.
geschrieben . . . . . .
Mark richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Commission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationale ist vom Civil-Commissär als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissär über die ihnen zustehenden Tarsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Atteſtes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbeleg beizufügen ist. Anlage G.

§. 35.

Der Civil-Commissär sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belegen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen 8 Tagen an die Regierungen (Kammer der Finanzen).

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen die zur Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegscasse erforderliche Anweisung.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung bei der zu bezeichnenden k. Cassa, sobald derselben durch Vermittlung der k. Kreiscassa die aus den bereitesten Beständen der General-Kriegs-Cassa zu entnehmenden Mittel verfügbar gestellt sind.

Ewiger Bund

Die Anordnung einer etwaigen vorschußweisen Auszahlung durch die Kreiscassen bleibt dem k. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Abtheilung) zur weiteren Behandlung eingesandt.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Commission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Commission beseitigt werden können, ist dem General-Commando und der Kreis-Regierung telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß der Aushebungscommission aus den ihr durch die Musterungscommission zugesandten Pferden das von dem Verwaltungsbezirk zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Vorstand der Districtsverwaltungsbehörde, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneten, aber als überzählig von den Musterungscommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung der Kreisregierung und dem Generalcommando zu melden.

Der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem commandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Verwaltungsbezirken des Regierungsbezirkes.

Der Aushebungscommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäftes ist von der Aushebungscommission an die Kreisregierung und an das Generalcommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Verwaltungsbezirkes wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Contingent nicht decken, so sind zunächst die 3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungscommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Ewiger Bund

Sollte auch hierdurch das vollständige Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungscommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Verwaltungsbezirks auf Grund des Nationale (§. 21) direct an den Aushebungort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungscommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Vorstand der Districtsverwaltungsbehörde bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes hat der Vorstand der Districtsverwaltungsbehörde dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäftes sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H beizufügen.

Anlage H.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten nach Verwaltungsbezirken zusammen und legen dieselben nebst entsprechendem Bericht dem Staatsministerium des Innern vor.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.), und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H.) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Districtsverwaltungsbehörden in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidation über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an das Kriegsministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung — zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

Die Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen werden den Districtsverwaltungsbehörden durch die Generalcommandos zur Aufbewahrung übermittelt.

Ewiger Bund

Anlage A. (zu §. 7).

Uebersicht

der

im (Verwaltungs-Bezirk) . . . . . Regierungsbezirk . . . . . .

bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Ergebnisse der 18 . . . stattgehabten Vormusterung.

Ewiger Bund

1. Nr.	2. Bezeichnung des Verwaltungs-Bezirks.	3. Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im §. 4 des Reglements bezeichneten.	4. Nach der Vormusterung 18 . . waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				5. Bei der Vormusterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden			
			Reit-	Stan- gen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stan- gen-	Vorder-	Summa.
			Pferde.				Pferde.			
	Summa	--	—	—	—	—	—	—	—	—
			Im Mobilmachungs-Fall hat der Regierungs-Bezirk zu stellen und zwar:							
			für das mte Armee Corps				—	—	—	—
			für das nte Armee-Corps				—	—	—	—
			Dazu 33 1/3 % Reserve .				—	—	—	—
						Summa	—	—	—	—
			Mithin: Ueberschuß							—
			gegen den Bedarf				—	—	—	—
			Abgang am Bedarf				—	—	—	—

Ewiger Bund

6. Mithin								Bemerkungen.
a. Mehr				b. Weniger				
Pferde.			Summa.	Pferde.			Summa.	
Reit-	Stan- gen-	Vorder-		Reit-	Stan- gen-	Vorder-		
—	—	—	—	—	—	—	—	

Anlage B. (zu §. 9.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Küraſſier-Pferde ſollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, ſowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß ſein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, ſo darf hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach ſind Pferde zwiſchen 6 und 14 Jahren am geeignetſten für den Kriegsdienſt.

Hengſte, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder ſonſtigen zum Dienſt der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, ſchadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornſpalten, Stahlkrebs u. ſ. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verluſt des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Ewiger Bund

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes stattgefundenen Aushebung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines ausgehobenen Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Ewiger Bund

Anlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungs-Pferde aus dem (Verwaltungs-Bezirk) . . . . Musterungs-Bezirk . . .

---

*) 1. In den Blanquets für die Musterungs-Commissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.

2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.

3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Commissären und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Ewiger Bund

1. Nr. der Mähnentafel.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Verwaltungs-Bezirk.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	6. Größe. Centimeter.	7. Alter. Jahr.

8. Sind ausgehoben als				9. Taxe der ausgehobenen Pferde.					10.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag in Zahlen	Durchschnittsbetrag in Worten	Bemerkungen.
Pferde.				Taxator M.	M.	M.	M.	Mark.	
									1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1. In den für die Musterungs-Commissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8

„Sind ausgewählt als"

2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik

„Durchschnittsbetrag in Zahlen"

der Colonne 9 auszufüllen. —

Ewiger Bund

Anlage D. (zu §. 25.)

Eidesformular

für

die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritte der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der Königlichen Casse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Confession) Amen!

Ewiger Bund

Anage E. (zu §. 32.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

---

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Construction und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (bzw. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen mit Spriegeln, (Sperrhölzern) über den Leitern und mit einem Sitzbrett bzw. Bocksitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubikmeter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landessitte Kummt- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

Ewiger Bund

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

für jedes Gespann:

1 Train- (Fahr-) Peitsche,
5 Bindestricke,
1 Achsschmierbüchse,
1 Handlaterne,
1 neue Kardätsche und 1 Striegel.

für jedes Pferd:

1 Deckengurt und
1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke geeignet ist.

Ewiger Bund

Anlage F (zu §. 32.)

Verzeichniß

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre aus dem (Verwaltungs-Bezirke) . . . . . Musterungs-Bezirk . . . . . .

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Commissären und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Ewiger Bund

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Verwaltungs-Bezirk.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln u. Halfterketten.	6 Fahrpeitschen.	7. Bindestricke	8. Achsschmierbüchsen.	9 Handlaterne	10 Striegel.	11. Kardätschen.	12 Deckenguric.	13. Große Futtersäcke.

14	15.						
Für welchen Truppentheil.	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						Bemerkungen.
	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag		
					in Zahlen	in Worten	
	Taxator.						
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Mark.	
							In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Ewiger Bund

Anlage G. (zu §. 34.)

Nr.
des Aushebungs-Nationale.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . . .
Ein . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . .
. . . . . .
„ Geschlecht . . . . . .
„ Größe . . . . . Centimeter
„ Alter . . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . M. geschrieben: . . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Aushebungs-Commissär:

(Stempel der Districts-Verwaltungs-Behörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . M. geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Casse zu . . . für Rechnung der General-Kriegs-Casse baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Ewiger Bund

Anlage H. (zu §. 38)

Ueber-

über das Ergebniß des Musterungs- und Aushebungs-

im . . . .

1	2.	3	4.	5.				6.				7.			
Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungs-Commissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungs-Commission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
				Pferde.			Summa.	Pferde.			Summa.	Pferde.			Summa.
				Reit-	Stangen-	Vorder-		Reit-	Stangen-	Vorder-		Reit-	Stangen-	Vorder-	

Ewiger Bund

ſ i ch t

Geſchäfts bezüglich Geſtellung der Mobilmachungs-Pferde

. . . . . .

8				9.				10.				11.				12.
Von den nach Colonne 6 der Aushebungs-Commiſſion vorgeführten Pferden ſind von derſelben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				Das Contingent ausgehoben mit				Reſerve von 3%				Bleiben an bereits endgültig als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, den 30. October 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. October 1876, die Auflösung der Pensions-Amortisations-Cassa betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung, die Auflösung der Pensions-Amortisations-Cassa betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. dieses Monats allerhöchst zu genehmigen geruht, daß auf Grund des §. 20 des Finanzgesetzes für die XIII. Finanzperiode vom 29. Juli l. Js. das Zahlamt der Pensions-Amortisations-Cassa in München vom 1. November l. Js. an aufgelöst werde.

München, den 28. October 1876.

v. Berr.

Der General-Secretär:
v. Grieshammer,
k. Ministerialrath.

Ewiger Bund

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September lfd. Js. dem kgl. Schloßverwalter zu Berchtesgaden, Sebastian Zauner, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. October lfd. Js. dem Stabssecretär im k. Oberstthofmarschallstabe, Wilhelm Eßl in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen königl. preußischen Rothen Adler-Ordens IV. Classe,

sowie unter'm 13. October ds. Js. dem königlichen Hofofficianten Adolph Lädermann in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen

1. der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen silbernen Verdienst-Medaille;
2. der von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen silbernen Verdienst-Medaille des herzoglich anhaltischen Hausordens „Albrechts des Bären";
3. der von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verliehenen, dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienst-Medaille in Gold

zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, den 6. November 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 31. October 1876, das Erziehungs- und Unterrichts-Institut für krüppelhafte Kinder in München betr. — Bekanntmachung vom 29. October 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Königlich Allerhöchste Entschließung, das Erziehungs- und Unterrichts-Institut für krüppelhafte Kinder in München betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, die Segnungen des in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 seither für die Erziehung und den Unterricht armer krüppelhafter Knaben bestimmten Instituts für die Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen auch armen krüppelhaften Mädchen angedeihen zu lassen und verordnen hienach, daß die Bestimmungen der erwähnten Allerhöchsten Entschließung fürderhin auch auf die in jenem Institute Aufnahme findenden krüppelhaften Mädchen mit der Modification in analoge Anwendung zu

Ewiger Bund

treten haben, daß der Arbeitsunterricht dieser Mädchen auf die ihrem Geschlechte angemessenen und zu ihrem dereinstigen Fortkommen im bürgerlichen Leben geeigneten Beschäftigungen sich zu erstrecken habe.

Wir beauftragen hienach Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die zum Vollzuge dieser Unserer Allerhöchsten Anordnung weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

München, den 31. October 1876.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath von Bezold.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 781) wird nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 10. ds. Mts. veröffentlicht, welches im Central-Blatte für das Deutsche Reich Seite 528 enthalten ist.

München, den 29. October 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1) der Realschule zu Barr in Elsaß-Lothringen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Classe mindestens ein Jahr angehört und eine in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2) der Landwirthschaftsschule zu Flensburg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche eine auf Grund der Prüfungsordnung vom 10. August 1875 in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 10. October 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Bezirksamtsassessor Carl Freiherrn von Brück auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchstem Signate, dd. Vorderriß den 29. October ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Hofstabsarzt und Medicinalrath, Dr. Joseph Wolfsteiner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. November ds. Js. angefangen, wegen nachgewiesener Krankheit und dadurch bedingter Functionsunfähigkeit für immer in den Ruhestaud zu versetzen und

durch Allerhöchstes Handbillet vom gleichen Tage dem k. Hofstabsarzte Dr. Wilhelm Brattler den Titel eines k. Medicinalrathes kostenfrei zu verleihen.

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. October l. Js. den Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden, Vereinen und Vertrauensmännern, welche bei der Einlösung von Münzen süddeutscher Währung durch eifrige Förderung und insbesondere durch uneigennützige Errichtung von Privateinlösestellen mitgewirkt haben, die Allerhöchste Anerkennung allergnädigst auszusprechen geruht.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, den 11. November 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. October 1876, den dienstlichen Schriftenverkehr betreffend. — Bekanntmachung vom 7. November 1876, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchtercasse betr. — Königlich Allerhöchste Verleihung von Corporationsrechten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, den dienstlichen Schriftenverkehr betr.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Partenkirchen den 24. d. Mts. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Bestimmungen der unter'm 6. April 1874 erlassenen gemeinschaftlichen Bekanntmachung der k. Civil-Staatsministerien, betreffend die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 15) für Eingaben von Privaten und Rechtsanwälten auch den Militär-Behörden gegenüber analoge Anwendung finden sollen, und zwar mit der Maßgabe, daß als Behörden im Sinne der erwähnten Ministerial-Bekanntmachung §. 2:

lit. a) das Kriegs-Ministerium und General-Auditoriat;

lit. b) die General-Inspection der Armee,
die General-Commandos,

Ewiger Bund

die Divisions-Commandos,
die Leibgarde der Hartschiere,
der Generalstab,
die Inspection der Artillerie und des Trains,
die Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen,
die Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten;

lit. c) die übrigen Truppen-Commandostellen und Militär-Behörden

zu erachten sind.

Inactiven Officieren bleibt anheim gegeben, der militärischen Dienstformen auch in jenen Fällen sich zu bedienen, in welchen sie nicht an und für sich hiezu gehalten sind; anderen Falles sind die vorstehenden Bestimmungen für sie maßgebend.

München, den 28. October 1876.

Kriegs-Ministerium

v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der königlich bayerischen Staatsdiener und die damit verbundene Töchtercasse betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197 u. ff.) wird die neue Fassung des §. 12 der Vereinssatzungen, wie solche der Verwaltungsrath auf Grund der ihm von der Generalversammlung ertheilten Vollmacht nunmehr in Vorlage gebracht hat, und deren Prüfung zu einer Beanstandung keinen Anlaß bietet, nachstehend mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die Bestimmung der ursprünglichen Satzungen in §. 12 hiernach außer Wirksamkeit tritt.

Ewiger Bund

Neue Fassung des §. 12 der Satzungen des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchtercasse:

§. 12.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder theilen sich in 3 Classen.

Vom 1. Januar 1876 an gehören die Staatsdiener mit einem jährlichen ständigen Geldgehalte von

a) 4,320 Mark und darüber in die I. Classe,

b) 2,160 Mark bis 4,320 Mark ausschließlich in die II. Classe,

c) von weniger als 2,160 Mark in die III. Classe.

Gehaltstheile, welche in Getreidbezügen ausgedrückt, jedoch pragmatischer Natur sind, werden nach den im Decrete oder Normative bestimmten Geldanschlage dem ständigen Geldgehalt beigerechnet.

Durch die Versetzung in den Ruhestand bleibt vorstehendes Verhältniß unberührt.

München, den 7. November 1876.

v. Berr.

Der General-Secretär:
v. Grieshammer.

Königlich Allerhöchste Verleihung von Corporationsrechten.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. October l. Js. allergnädigst geruht, dem Pensionsvereine der Bediensteten der königl. Verkehrsanstalten aus den Kategorien D. III und IV Corporationsrechte zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. October l. Js. dem kgl. Kammersänger Heinrich Vogl in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen k. preußischen Kronenordens IV. Classe zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, den 14. November 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. November 1876, betreffend die Außercurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, betreffend die Außercurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges.

Staatsministerium des Innern

(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel)

und

Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Artikels 8 Abs. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. l. M. Nr. 1148 bezeichneten Betreffs (R.-G.-B. S. 221) nachstehend im Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß zur Umwechslung der hierin außer Curs gesetzten Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges die sämmtlichen k. Kreiscassen, die k. Rentämter und in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken auch die k. Haupt- und Nebenzollämter bestimmt sind und daß

Ewiger Bund

auch für die weitere Annahme dieser Münzen in Zahlung bei den übrigen Staatscassen während der dreimonatlichen Einlösungsfrist Vorsorge getroffen ist.

München, den 10. November 1876.

v. Pfeufer. v. Herr.

Der General-Secretär:
Graf v. Hundt, Ministerialrath.

(Abdruck.)

(Nr. 1148.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reiches sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

Ewiger Bund

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. November l. Js. an:

I. den Geheimen Haus- und Staats-Archivar, Geheimen Hofrath und ordentlichen Professor der Universität München, Dr. Johann Michael von Söltl, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in seiner Eigenschaft als Geheimer Haus- und Staatsarchivar unter huldvoller Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

II. die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des k. Geheimen Haus- und Staatsarchivares dem Reichsarchivs-Assessor Dr. Ludwig Rockinger, unbeschadet seiner Eigenschaft als Ehrenprofessor der Universität München, zu verleihen;

III. bis auf weiteres dem k. Geheimen Staatsarchive statt eines Geheimen Registrators einen weiteren Secretär beizugeben und diese Stelle dem Praktikanten im allgemeinen Reichsarchive, Max Neudegger, in provisorischer Diensteigenschaft zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und General-Intendanten Carl Freiherrn von Perfall die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Commandeur-Großkreuzes des kgl. schwedischen Nordstern-Ordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, den 22. November 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. November 1876, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend. — Bekanntmachung vom 13. November 1876, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. — Bekanntmachung vom 15. November 1876, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 1. Februar 1876 betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, an den hinsichtlich der Aufrechtmachung der Amtsbürgschaften bestehenden Normen nachstehende Aenderungen eintreten zu lassen, und verordnen hiemit, was folgt:

§. 1.

Alle dem Königlichen Staatsärar zu leistenden Amtsbürgschaften sind ausnahmslos in bayerischen Staatsobligationen von mindestens 3½ procentigem Zinsfuße zu bestellen. Hiezu

Ewiger Bund

gehören auch die nach §. 1 der Verordnung vom 5. November 1869, die Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann der besonderen Einnehmer der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in der Pfalz betreffend (Regierungsblatt S 2049), zu errichtenden Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann die im Interesse des Aerars zu leistenden Cautionen der Hypothekenbewahrer in der Pfalz.

§. 2.

Die nach den bisherigen Normen in fixen Größen der Guldenwährung bestimmten Amtsbürgschaften, sowie die Einnahms- oder Verwaltungssummen, nach denen die Cautionsclassen bemessen sind, werden in der Art festgesetzt, daß an die Stelle eines Guldens zwei Mark treten.

§. 3.

Ergeben sich bei dieser Umrechnung oder bei der Regulirung der Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann der Hypothekenbewahrer in der Pfalz Cautionsbeträge, welche durch 200 nicht theilbar sind, so werden dieselben, wenn der verbleibende Bruchtheil die Hälfte von 200 erreicht, auf den nächst höheren, anderen Falles auf den nächst niedrigeren durch 200 theilbaren Betrag abgerundet.

§. 4.

Mittellosen Beamten, welche nach §. 32 der Verordnung vom 19. Februar 1819, die Wieder-Einführung der Amtsbürgschaften betreffend (Regierungsblatt S. 865), die Cautionen durch Gehaltsabzüge aufrecht machen dürfen, ist die fristenweise Erlage von Staatspapieren gestattet.

Zu diesem Behufe werden die Gehaltsabzüge von den Cassen, welche die Besoldung der cautionspflichtigen Beamten verrechnen, angesammelt und, sobald sie die Höhe von 200 Mark erreichen, zum Ankaufe einer Staatsobligation von gleichem Nominalwerthe verwendet.

Eine Verzinsung der baar angesammelten Cautionsraten findet nicht statt.

§. 5.

Jene Beamte, welche eine Amtsbürgschaft nach den bisherigen Bestimmungen ganz oder zum Theil aufrecht gemacht haben, sind zur Cautionsumwandlung nach §§. 1—4 unter nachstehenden Modalitäten verpflichtet:

Ewiger Bund

1) Soferne die Caution ganz oder zum Theil in Staatspapieren errichtet ist, hat die Ergänzung nach dem in §. 2 bestimmten Umrechnungsmaßstabe bei eintretender Heimzahlung, spätestens aber dann zu erfolgen, sobald die Schuldgattung, zu welcher die hinterlegten Staatspapiere gehören, zur Convertirung in die Markwährung gelangt;

2) Cautionen, welche ganz oder zum Theil in Baarem errichtet sind, unterliegen der Umwandlung, sobald die Baarcaution nach vorgängiger Kündigung durch die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt zurückgezahlt ist;

3) In den vorbezeichneten Fällen tritt die Verbindlichkeit zur Cautionsergänzung nur bezüglich des einzelnen Theiles der Caution ein, welcher zur Heimzahlung gekündigt wird, oder welcher in Obligationen, die der jeweiligen Convertirung unterliegen, erlegt ist;

4) Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann die Hypothekenbewahrer in der Pfalz sind im Falle einer Aenderung ihrer Caution nach Ziffer 1 und 2 verpflichtet, die Cautionen beziehungsweise Cautionstheile unter entsprechender Abrundung nach §. 3 durch Staatspapiere zu ersetzen.

§. 6.

Gelangen Beamte, welche bereits eine Amtsbürgschaft nach den seitherigen Normen erlegt haben, noch ehe die Umwandlung derselben nach §. 5 erfolgt ist, zu Dienstesstellungen, in welchen ihnen die Leistung einer höheren Caution obliegt, so haben dieselben vorerst nur den Mehrbetrag der höheren Caution gegenüber der Größe der seiner Zeit nach §. 5 umzuwandelnden bisherigen Caution gemäß §. 1 zu erlegen.

§. 7.

Alle Bestimmungen hinsichtlich des Amtsbürgschaftswesens, welche durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt werden, bleiben aufrecht.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit und ist von diesem Zeitpunkte an jede Baaranlage von Cautionen bei der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt ausgeschlossen.

Ewiger Bund

Mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung ist Unser Staatsministerium der Finanzen beauftragt.

Hohenschwangau, am 16. November 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf §. 6 der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 20. Juni l. Js. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 368) folgt in der Anlage das Formular für die von den Ortspolizeibehörden zu fertigende rechnerische Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben an Gebühren für das Halten von Hunden.

München, den 13. November 1876.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Ewiger Bund

Rechnerische Zusammenstellung

der

Gemeinde . . . . . . Bezirksamts . . . . . .

über die

Einnahmen und Ausgaben

an

Gebühren für das Halten von Hunden

für das

Verwaltungsjahr 18 . .

Wird der Aufschlag-Einnehmerei . . . . . mit dem Anmeldungs-Verzeichnisse, mit . . . Belegen und mit . . . . ℳ . . . ₰ (mit Worten), als der Hälfte des Reinertrages des Gebühren-Anfalles, übersendet.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(Fertigung der Ortspolizeibehörde.)

(Amtssiegel.)

Ewiger Bund

Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.				Bemerkungen.
	partial		total		
Cap.	ℳ	₰	ℳ	₰	
I. Gebühren für das Halten von Hunden					
a) für . . . Hunde à 15 ℳ	. . .	. .			
b) für . . . Hunde à 9 ℳ	. . .	. .			
c) für . . . Hunde à 6 ℳ . . .	. . .	. .			
d) für . . . Hunde à 3 ℳ	. . .	. .			
Summa Cap. I			. . .	. .	
II. Ergänzungsbeträge nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1876			. . .	. .	
III. Ersatzgebühren für — an Stelle verlorener Hundezeichen abgegebene neue Zeichen . .			. . .	. .	
Gesammtbetrag der Einnahmen			. . .	. .	

Ewiger Bund

Vortrag der Ausgaben.		Wirkliche Ausgaben.				Nummer der Belege.	Bemerkungen.
		partial		total			
Cap.		M.	₰	M.	₰		
I	Kosten für die Visitation der Hunde . . .			. . .	. .		
II	Kosten für die Hundezeichen			. . .	. .		
III	Kosten für die Erhebung der Gebühren:						
	a) Formularpapiere	. . .	. .				
	b) sonstige Ausgaben . . .	. . .	. .				
	Summa Cap. III			. . .	. .		
	Gesammtbetrag der Ausgaben			. . .	. .		

Ewiger Bund

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . . . . M. . . ₰

Die Ausgaben betragen . . . . . M. . . ₰

Einnahms-Ueberschuß . . . . . M. . . ₰,

hievon ab der Hälfte-Antheil der Gemeindecasse zu . . . . . M. . . ₰

worüber Quittung anliegt

---

verbleibt als Ablieferungsschuldigkeit . . . . . M. . . ₰

. . . . . den . . . . . 18 . .

(Fertigung der Ortspolizeibehörde.)

(Amtssiegel.)

Ewiger Bund

Bekanntmachung vom 15. November 1876, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 1. Februar 1876 betr.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, werden folgende Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 1. Februar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223 u. ff.) erlassen:

Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 1. Februar 1876.

Zu §. 58.

Zulässigkeit gleicharmiger Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden zur Eichung und Stempelung betreffend.

Gleicharmige Balkenwaagen mit Balkenenden, welche nach dem mittelst nachstehender Skizzen, Fig 1—3, erläuterten Constructions-Princip gegabelt sind, werden zur Eichung und Stempelung, jedoch nur mit zugehörigen Schalen und Aufhängungen zugelassen, wenn sie die in §§. 56, 58 und 63, 1) a der Eichordnung näher angegebenen allgemeinen Bedingungen der Stempelfähigkeit erfüllen, und wenn insbesondere:

die gegabelten Balkenenden hinreichende Widerstandsfähigkeit gegen Verbiegungen besitzen;

die Aufhängung der Schalen durch besondere Gehänge vermittelt wird;

die Länge der Mittelschneide nicht weniger als 0,6 der Länge einer Endare beträgt;

an der Aufhängung der Schalen dicht unterhalb oder innerhalb der Gabelung der Balkenenden ein Schutzbügel oder ein Schutzblech derart angebracht ist, daß eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an den Waagbalken unter allen Umständen verhindert wird;

trotz einer Verschiebung des Gewichts oder der Last auf verschiedene Stellen der Waagschaalen eine verschiedene Angabe der Waage nicht erfolgt;

bei der ungünstigsten (excentrischen) Stellung von Gewicht und Last auf den Waagschaalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit vorhanden ist.

Ewiger Bund

Fig. 1.

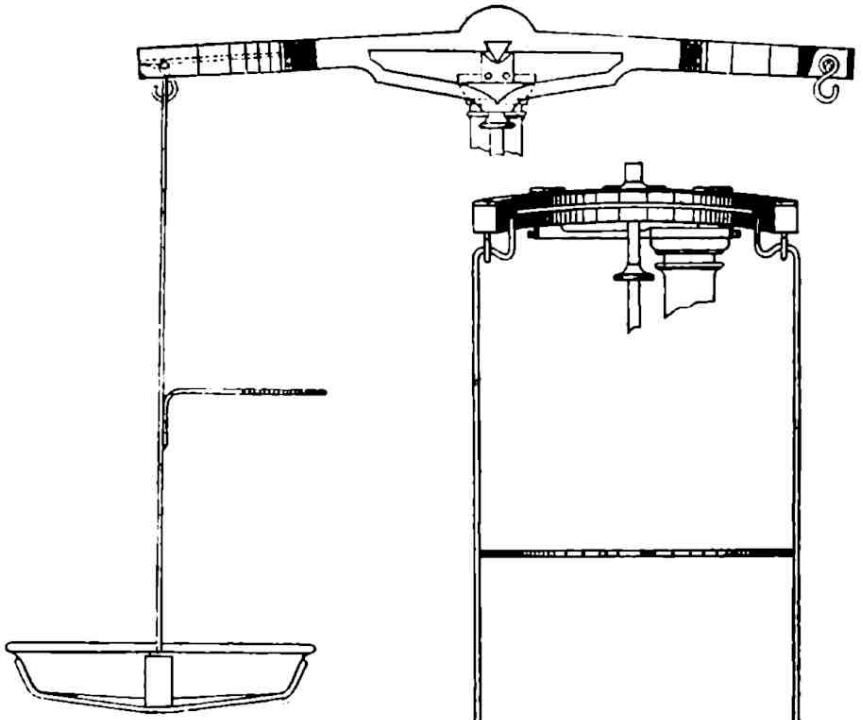

Fig 3.

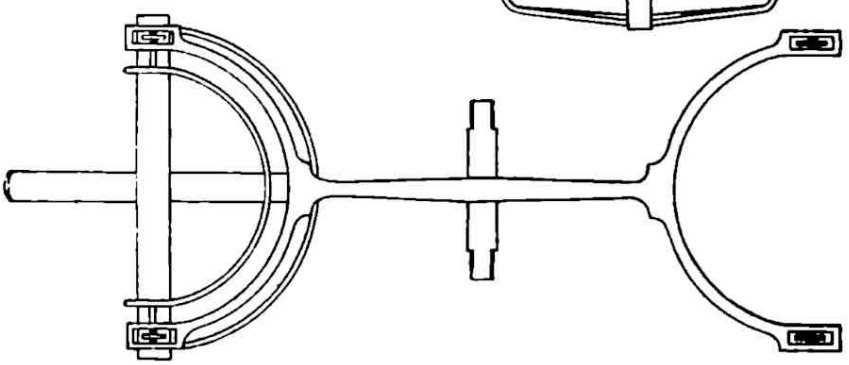

Fig. 2.

Sofern Waagen der fraglichen Construction auch den weitergehenden in §. 63· sub 2 der Eichordnung angegebenen Genauigkeitsanforderungen genügen, darf ihnen auf besonderes Verlangen die Stempelung als Präcisionswaagen nicht versagt werden.

Ewiger Bund

Zu §§. 59 und 60.

Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Scale (Schnellwaagen-Constructionen) betreffend.

In Betreff der Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Scale (Schnellwaagen-Constructionen) wird hiermit in Erläuterung und Ergänzung der in §. 59 der Eichordnung sowie in der zugehörigen Instruction enthaltenen Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) Solche Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Scale (Schnellwaagen-Constructionen), bei denen Waagbalken oder Laufschienen mit Kerbeinschnitten versehen sind, welche eine Einstellung der Laufgewichtseinrichtung nur auf feste Intervalle der Scale, nicht eine gleichmäßig fortschreitende gleitende Bewegung der Laufgewichtseinrichtung und die Einstellung derselben auf jeden beliebigen Punkt der Scale gestatten, dürfen zur Eichung und Stempelung nicht zugelassen werden.

2) Wenngleich bei den gewöhnlichen Schnellwaagen (§. 59 B. der Eichordnung), bei welchen die veränderlichen Stellungen einer Laufgewichtseinrichtung an der Scale die Angaben der gesammten Belastung der andern Seite der Waage liefern, unbedingt und ausnahmslos darauf gehalten werden muß, daß dem Laufgewicht vermittelst eines Gehänges eine Drehung um eine Stahlschneide ermöglicht sei, vermöge deren der Schwerpunkt des Laufgewichts stets vertical unter einem Punkt der Hülse liegt, welcher einen unveränderlichen Abstand von der Ablesungsmarke derselben hat, wird es zulässig sein, bei der Anwendung von Laufgewichts-Einrichtungen mit Scale in Verbindung mit Decimal- oder Centesimalwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme, der Laufgewichtseinrichtung, vermittelst deren nur Bruchtheile der Belastung der Waage abgelesen werden, eine einfachere Anordnung zu geben in solcher Art, daß durch die Form des Laufgewichts — etwa einer Kugel, eines Cylinders oder dergleichen —, welches direct ohne Hülse und Gehänge auf der Laufschiene aufsitzt und bei möglichst geringem Spielraum entweder mit einer Preßfeder gegen eine Seite derselben angedrückt wird, oder durch eine unveränderlich mit dem Gewicht verbundene Preßschraube angedrückt werden kann, der Schwerpunkt des Laufgewichts nahezu in die Mittellinie der Laufschiene fällt.

3) In Betreff der Bestimmung, nach welcher der größte Gewichtswerth, welcher von einer als Hilfseinrichtung einer Waage dienenden Laufgewichtsscale angegeben wird, den zwanzigsten Theil der größten zulässigen Belastung der betreffenden Waage nicht übersteigen

Ewiger Bund

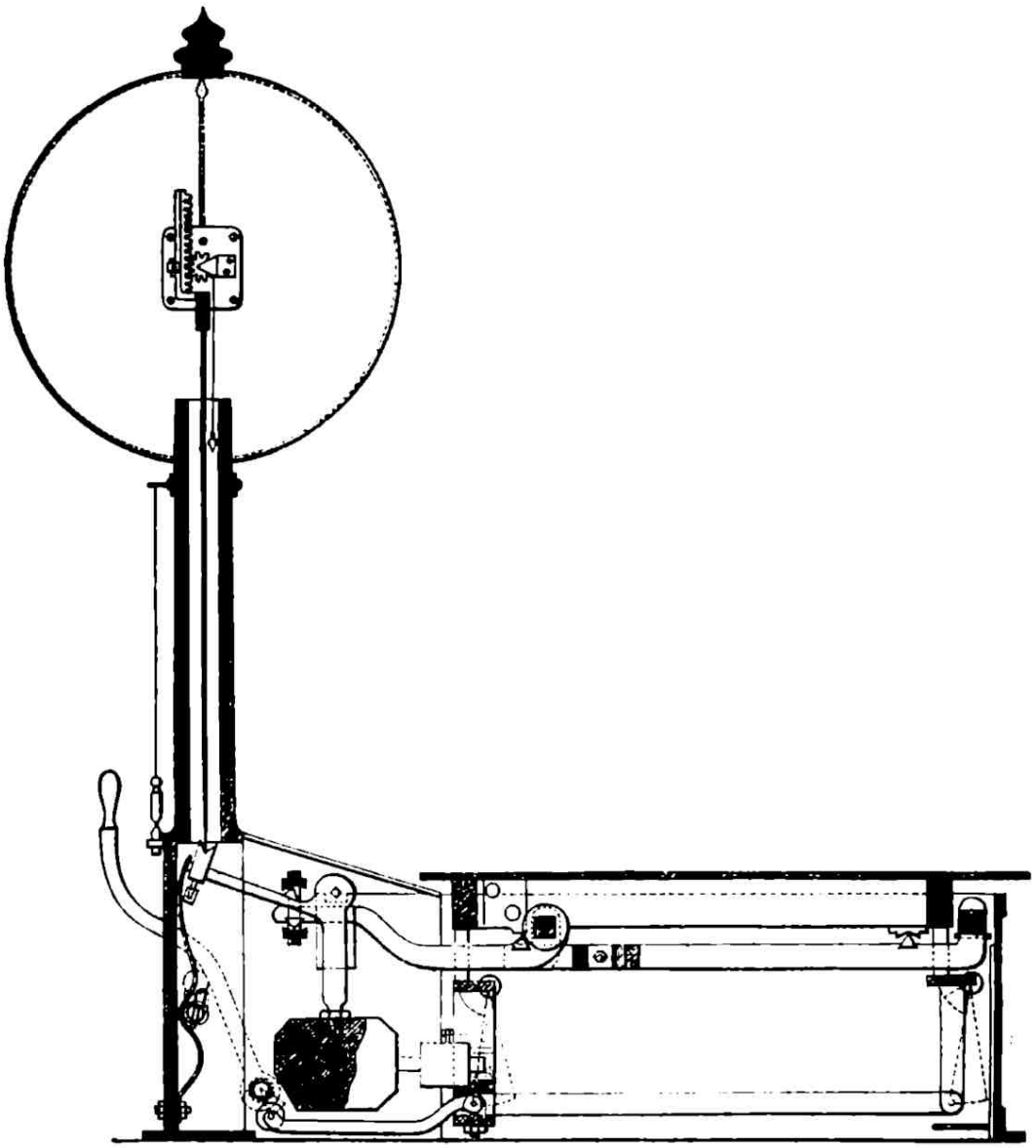

Fig. 4.

(Die Fig. 4 und 5 veranschaulichen eine im Allgemeinen zulässige Construction einer Neigungswaage.)

darf, wird hierdurch der Nachlaß gewährt, daß, wenn dieser zwanzigste Theil den Betrag von resp. 5 K., 50 K., 500 K. u. s. w. erreicht oder übersteigt, aber kleiner ist als

Ewiger Bund

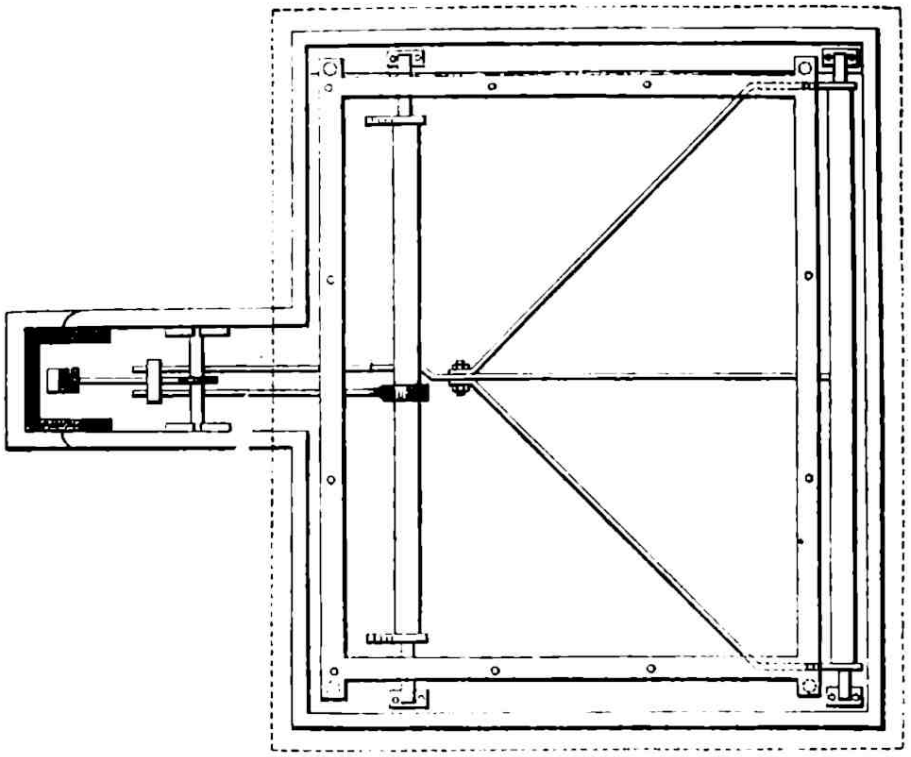

Fig 5.

resp. 10 K., 100 K., 1000 K u. s. w., eine Erstreckung der Angaben der betreffenden Laufgewichtsscale bis zu resp. 10 K., 100 K., 1000 K. u. s w. im Interesse der Erleichterung und Sicherung der Auffummirung der Angaben der Waage zulässig sein soll.

Nach §. 68 einzuschalten.

Um demselben Bedürfnisse des Eisenbahnverkehres, welches zum Erlasse der in den §§. 66—68 der Eichordnung und in den Nummern 1 und 2 der Instruction X vom 1. Februar l. Js. enthaltenen Vorschriften Anlaß gegeben hat, in erweitertem Umfange zu genügen, werden

Neigungswaagen

nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zugelassen.

Ewiger Bund

1.) Allgemeine Construction der Neigungswaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.

Die Eigenthümlichkeit der im Hinblick auf die besonderen Umstände, unter denen Wägungen von Eisenbahn-Passagiergepäck stattfinden, zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Neigungswaagen besteht darin, daß die Bemessung der Schwere der Last nicht durch Auflegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maaße verjüngten Gewichtes geschieht, sondern dadurch, daß die durch verschiedene Beschwerungen des Last-Hebelsystems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem constanten Gegengewicht beschwerten Gewichtsarms des Haupt-Winkelhebels gegen die Verticale durch geeignete Führungen vermittelst Zahnstange, Getriebe und beweglichen Zeiger auf ein mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenes Zifferblatt derart übertragen werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe des Zifferblatts sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung sind ganz dieselben, welche im §. 66 der Eichordnung vom 1. Februar l. J. zu Gunsten der Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck aufgeführt worden sind.

Die Nachtheile des Constructionssystems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei Weitem überwiegen, wo es sich um gleichmäßigere und genauere Wägungsresultate, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß, sobald die zur Erfüllung der Gleichgewichtsbedingungen bei jeder Belastung erforderliche Winkelbewegung des Hebelsystems auch zur Drehung eines Zeigerwerks benutzt wird, Widerstände gegen die reinen Winkelbewegungen des Hebelsystems eingeführt werden, welche leicht bewirken können, daß dasselbe auch in Folge von kleinen veränderlichen Hemmungen an dem Zeigerwerk oder von sonstigen kleinen Störungen in einer anderen Lage als der dem jedesmaligen Belastungsverhältnisse entsprechenden zur Ruhe kommt, und daß überhaupt die Mängel der mechanischen Ausführung von Drehungsbewegungen größeren Winkelbetrages, wie sie im Allgemeinen bei Neigungswagen zugelassen werden müssen, sowohl die Empfindlichkeit solcher Waagen als die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen so weit herabsetzen, daß sie nur sehr geringen Anforderungen zu genügen vermögen, während bei denjenigen Waagen, bei welchen man das Gewicht der Belastung aus der Schwere der zur Herstellung einer und derselben Gleichgewichtslage erforderlichen Gegengewichte ableitet, die unvermeidlichen Störungen des freien Spiels von Drehungen im Allgemeinen innerhalb eines kleineren Winkelbetrags und deshalb in viel geringerem Maaße auftreten.

Ewiger Bund

2.) Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Abwägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zuzulassenden Neigungswaagen.

Die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Neigungswaagen für Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck müssen an ersichtlicher Stelle etwa in der Nähe des Zifferblattes ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck" enthalten ist.

Die Zifferblätter der Neigungswaagen müssen nach Kilogramm eingetheilt sein, und dasjenige Intervall der Zifferblatteintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein als 5 Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruction für die Beschaffenheit der Drehungseinrichtungen an Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und sonstigen Beschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen; auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, durch welche die Drehungs- und Ablesungseinrichtungen vor der Wirkung der Stöße beim Aufbringen von Lasten thunlichst bewahrt werden. Die Wage muß ferner mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche die Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade beseitigt wird, z. B. mit einem Gegengewicht, welches das Zeigerrad so zu drehen sucht, daß die Zähne seines Getriebes sich stets in derselben Weise an die der Zahnstange anlegen.

Endlich muß eine angemessene Regulirungseinrichtung für die sichere und bequeme Ausführung der von Zeit zu Zeit mittelst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Zifferblattes der Waage sowie ein Pendelzeiger zur Sicherung derjenigen Stellung der Waage gegen die Verticale, in welcher die Eichung derselben erfolgt ist, vorhanden sein.

3.) Prüfung der Neigungswaagen.

Die Prüfung der Neigungswaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten von ihrem Zifferblatt angegebenen Belastung vermittelst der Regulirungseinrichtung auf der dem Gewichtswerth der Last genau entsprechenden Stelle des Zifferblattes zum Einspielen gebracht wird. In dieser Stellung muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt deutlich erkennen lassen, sobald auf der Brücke eine Veränderung der Belastung im Betrage von 100 Gramm stattfindet.

Ewiger Bund

Sodann wird bei der kleinsten Belastung, von welcher ab die genaue Eintheilung des Zifferblattes der Waage beginnt, untersucht, ob die Waage an der betreffenden Stelle des Zifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Auch an dieser Stelle muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt deutlich erkennen lassen, sobald auf der Brücke eine Veränderung der Belastung im Betrage von 100 Gramm stattfindet. Der Fehler der Angabe des Zifferblattes bei der geringsten von demselben angegebenen Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen.

Hierauf erfolgt die weitere Prüfung der zwischen obigen beiden Stellen liegenden Angaben des Zifferblattes mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke in der Art, daß bis zur größten Belastung nach einander etwa 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig zwischen der kleinsten und größten Angabe des Zifferblattes vertheilt sind. Bei allen diesen Prüfungen muß die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet ist, auf dem Zifferblatte innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

4.) Stempelung der Neigungswaagen.

Die Stempelung der Neigungswaagen geschieht nach denselben Vorschriften, welche gemäß §. 68 der Eichordnung für die Federwaagen bestehen.

5.) Verfahren bei der periodischen Verification der Neigungswaagen.

Bei der alljährlich zu wiederholenden Prüfung sind im Allgemeinen die vorstehend unter Nr. 3 gegebenen Vorschriften zu befolgen, doch dürfen hierbei solche Abweichungen der Angaben der Waage von der Richtigkeit noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf hierbei die Empfindlichkeit als genügend betrachtet werden, wenn eine Zulage von 200 Gramm eine ersichtliche Veränderung der Angabe hervorruft.

München, den 15. November 1876.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Nies.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, den 22. November 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1876, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und die Gewerbe-Räthe betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 19. November 1876, die Verhandlungen der Landräthe für 1877 betr. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmung in §. 4 Absatz 2 lit. a Unserer Verordnung vom 20. December 1868, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betreffend, nach welcher die Wählbarkeit für diese Körperschaften von dem Besitze des bayerischen Staatsbürgerrechtes abhängig ist, aufzuheben.

Hohenschwangau, den 17. November 1876.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

136

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für 1877 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns nach Artikel 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1877 auf Montag den 4. December laufenden Jahres an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

Hohenschwangau, den 19. November 1876.

Ludwig.

von Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

An die k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. October l. Js. dem Bureaudirector des Deutschen Reichstages, k. preußischen geheimen Kanzleirathe Happel in Berlin, das Ritterkreuz I. Classe des kgl. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 59.

München, den 30. November 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. November 1876, die Giltigkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. December 1868 abgeschlossenen Consularvertrages im Gebiete des Deutschen Reiches betreffend.

Bekanntmachung, die Giltigkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. December 1868 abgeschlossenen Consularvertrages im Gebiete des Deutschen Reiches betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Nach dem beigedruckten Consularvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 7. Februar 1872 sind alle in dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. December 1868 abgeschlossenen Consularvertrage enthaltenen Stipulationen als in Giltigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reich und Italien zu betrachten.

Demgemäß wird der erwähnte Consularvertrag vom 21. December 1868 durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 18. November 1876.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer. v. Bomhard, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Dr. von Prestele.

137

Ewiger Bund

(Nr. 822.) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits und Seine Majestät der König von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konsularischen Agenten in den beiderseitigen Gebieten der vertragenden Theile festzustellen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, Graf von Launay,

welche über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezem-

(No. 822) Convenzione Consolare fra l'Impero Germanico e l'Italia. Di 7. Febbrajo 1872.

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell' Impero Germanico da una parte, e Sua Maestà il Re d'Italia, d'altra parte, desiderando di determinare le attribuzioni, i diritti, i privilegi e le immunità degli agenti Consolari nei rispettivi territori delle Parti contraenti, hanno deciso di conchiudere una Convenzione a tale scopo, ed hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

il Signor Bernardo König Suo Consigliere Intimo di Legazione, e

Sua Maestà il Re d'Italia,

il Signor Conte di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

i quali convennero negli articoli seguenti.

Art. 1.

Le disposizioni della Convenzione Consolare conchiusa il 21 Dicembre 1868

Ewiger Bund

der 1868 abgeschlossenen Konsularvertrages sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Italien und auf die konsularischen Agenten Italiens im Gebiete des Deutschen Reichs dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien betrachtet werden sollen.

fra la Confederazione della Germania del Nord e l'Italia, saranno applicate agli agenti consolari dell' Impero Germanico residenti in Italia ed agli agenti Consolari d'Italia residenti nel territorio dell' Impero Germanico di modo che siffatti agenti Consolari avranno tutte le attribuzioni e godranno di tutti i diritti, immunità e privilegi stipulati nella convenzione suddetta a favore degli agenti Consolari delle parti contraenti E inoltre convenuto che tutte le stipulazioni contenute nella convenzione medesi saranno riguardate siccome aventi vigore e forza di diritto fra l'Impero Germanico e l'Italia

Art. 2.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden zu Berlin binnen einer Frist von drei Monaten ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 7. Februar 1872.

(L. S.) König.

(L. S) Launay.

Art.

La presente convenzione sarà ratificata e le ratificazione saranno scambiate a Berlino entro il termine di tre mesi.

In fede diche i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addì 7 Febbrajo 1872.

(L. S.) König.

(L. S) Launay

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Ewiger Bund

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

haben Behufs Ausdehnung und Förderung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien übereinstimmend für nützlich erachtet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen konsularischen Agenten in ausgedehnter und bestimmter Weise grundsätzlich zu regeln und beschlossen, einen Konsular-Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde, Graf Eduard v. Launay,

Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord, da una parte, e

Sua Maestà il Re d' Italia d' altra parte,

all' oggetto di rendere vieppiù estese e vantaggiose le relazioni commerciali e di navigazione esistenti tra i due Paesi, avendo concordemente riconosciuto essere utile di fissare sovra basi più larghe e determinate i diritti, privilegi, immunità e gli obblighi dei Loro rispettivi Agenti Consolari, hanno deciso di conchiudere una Convenzione Consolare.

A questo fine hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

Sua Maestà il Re di Prussia

il Signor Bernardo König Suo Consigliere Intimo di Legazione

e Sua Maestà il Re d'Italia

il Signor Conte Edoardo di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso Suo Maestà il Re di Prussia e presso la Confederazione della Germania del Nord,

Ewiger Bund

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen, jedoch muß dieser Vorbehalt gleichmäßig gegen alle andern Mächte in Anwendung gebracht werden.

Art. 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden nach Vorweisung ihrer Bestallungen in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung der Amtsthätigkeit der gedachten Konsularbeamten erforderliche Exequatur wird kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung des Exequatur wird die obere Behörde ihres Amtssitzes unverzüglich die erforderlichen Maaßregeln treffen, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können und des Genusses aller ihnen gebührenden Befreiungen,

i quali dopo avere presentato i loro pieni poteri, trovati in buona e debita forma, convennero negli articoli seguenti.

Art. 1°.

Ciascuna delle Alte Parti contraenti avrà facoltà di stabilire Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari nei porti, città e luoghi del territorio dell' Altra Parte. Esse si riserbano tuttavia il diritto di designare quelle località che si giudicasse conveniente di eccettuare, purchè questa riserva sia egualmente applicata a tutte le altre Potenze.

Art 2°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli et Agenti Consolari saranno reciprocamente ammessi e riconosciuti dietro presentazione delle loro patenti, secondo le regole e formalità stabilite nei Paesi rispettivi.

L'exequatur richiesto pel libero esercizio delle loro funzioni verrà loro spedito senza spesa, e, sulla presentazione del detto exequatur, l'Autorità superiore del luogo di loro residenza prenderà immediatamente le disposizioni necessarie perchè possano compiere i doveri della loro carica

Ewiger Bund

Rechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien theilhaftig werden.

e perchè sieno ammessi al godimento delle esenzioni, prerogative, immunità, onori e privilegi, che vi sono annessi.

Art. 3.

Die Berufs-Konsuln (consules missi) sind befreit von Militair-Einquartierung und Militair-Steuern, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein, ausgenommen wenn sie unbewegliches Eigenthum besitzen, Handel oder Gewerbe treiben, in welchem Falle sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen, wie die Nationalen unterworfen sind.

Sie genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden.

Art. 3°.

I Consoli inviati (Consules missi) saranno esenti dall' alloggio e dalle contribuzioni militari, dalle contribuzioni dirette, personali, mobiliari o sontuarie imposte dallo Stato o dai Comuni, a meno che posseggano beni immobili, facciano il commercio od esercitino qualche industria, nei quali casi saranno sottoposti alle medesime tasse, carichi ed imposte dei nazionali.

Essi godranno inoltre dell' immunità personale, salvo per fatti ed atti che la legislazione penale del Paese qualifichi di crimine.

Art. 4.

Gegen Wahl-Konsuln (consules electi) darf der Personal-Arrest nur in Handelssachen, nicht in Civilsachen, verhängt werden.

Art. 4°.

Se i Consoli saranno negozianti, l' arresto personale non potrà loro applicarsi se non per i soli fatti di commercio e non per cause civili.

Art. 5.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: Konsulat oder

Art. 5°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno collocare sopra la porta esterna del Consolato lo stemma della loro Nazione

Ewiger Bund

Vizekonsulat oder Konsular-Agentur des Norddeutschen Bundes — Italiens anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, ausgenommen wenn die gedachten Konsularbeamten in der Hauptstadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 6.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Art. 7.

In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agent stirbt, sind die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire,

con questa iscrizione: Consolato o Vice-Consolato o Agenzia Consolare d' Italia — della Confederazione della Germania del Nord.

Potranno pure inalberare la bandiera del loro Paese nella casa Consolare nei giorni di solennità pubbliche o nelle altre occasioni di uso, a meno che non risiedano nella Capitale, ove si trova l' Ambasciata o Legazione del loro Sovrano

Avranno parimenti facoltà di spiegare la bandiera nazionale rispettiva sul battello, che li conduca pel porto a disimpegnare funzioni dela loro carica.

Art. 6°.

Gli Archivi Consolari saranno in tutti i tempi inviolabili e le Autorità territoriali non potranno sotto alcun pretetesto visitare o sequestrare le carte che ne fanno parte. Queste carte dovranno sempre essere completamente separate dai libri e carte risguardanti il commercio e l' industria che possano esercitare i funzionari Consolari rispettivi.

Art. 7°.

Nei casi d' impedimento, assenza o morte dei Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, gli Adetti Consolari, Cancellieri e Segre-

Ewiger Bund

sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten.

Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

Art. 8.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben.

Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen auch ihnen zu. Doch sollen die von Generalkonsuln oder Konsuln ernannten Vizekonsuln und Konsular-Agenten derjenigen Befreiungen

tari che fossero già stati presentati come tali alle Autorità rispettive, saranno ammessi, di pieno diritto, secondo il loro ordine gerarchico, ad esercitare interinalmente le funzioni Consolari, senza che possa opporsi loro alcun impedimento dalle Autorità locali.

Queste dovranno per contro dar loro assistenza e protezione, e assicurar loro, durante la loro gestione interinale, il godimento di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi reciprocamente stipulati nella presente Convenzione a favore dei funzionari Consolari.

Art. 8°.

I Consoli Generali e Consoli potranno nominare Vice-Consoli od Agenti Consolari nelle città, porti e luoghi dei loro distretti Consolari rispettivi, salva sempre l' approvazione del Governo territoriale.

Questi Agenti potranno essere scelti indistintamente fra i cittadini dei due Paesi, come anche fra gli stranieri, e saranno muniti di una patente rilasciata dal Console, che li avrà nominati, e sotto gli ordini del quale dovranno esercitare le loro funzioni.

Essi godranno dei medesimi privilegi ed immunità stipulate nella presente Convenzione. Tuttavia i Vice-Consoli e gli Agenti Consolari nominati dai Con-

Ewiger Bund

und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

Art. 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Traktate oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes an die Central-Regierung des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, wenden.

Art. 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassa-

soli Generali o dai Consoli, non saranno ammessi al benefizio delle esenzioni ed immunità sancite dall' Art. 3°.

Art 9°.

I Consoli Generali. Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno nell' esercizio delle funzioni loro affidate indirizzarsi alle Autorità del loro Distretto per reclamare contro qualunque infrazione dei Trattati o Convenzioni esistenti fra i due Paesi, o contro qualsiasi abuso, di cui potessero lagnarsi i loro connazionali.

Se le loro rimostranze non fossero accolte dalle Autorità del Distretto, potranno ricorrere, in mancanza di Agente Diplomatico del loro Paesi, al Governo dello Stato in cui risiedono

Art. 10°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli. od Agenti Consolari dei due Paesi, o loro Cancellieri potranno, in quanto la legislazione del loro Paese loro ne dia la facoltà:

1°. ricevere nelle loro Cancellerie, al domicilio delle Parti e a bordo delle navi di loro nazione, le dichiarazioni, che abbiano a prestare i Capitani, equipaggi e pas-

giere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;

2. Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge, welche ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularbeamten belegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten angehören, vorschreiben und vor-

seggieri, negozianti e qualunque altro suddito del loro Paese.

2°. ricevere come notari le disposizioni testamentarie dei loro nazionali, ed ogni altro atto unilaterale, come pure ogni atto convenzionale, occorso fra uno o più dei loro connazionali ed altre persone del Paese in cui risiedano, nonchè ogni atto convenzionale d'interesse esclusivo dei nazionali di quest' ultimo Paese, purchè, ben inteso, tali atti si riferiscano a beni situati sul territorio della Nazione a cui appartiene il Console o il funzionario Consolare davanti al quale si effettua la conclusione di tali atti.

Le copie o estratti di essi atti, debitamente legalizzati da detti funzionari e segnati col bollo d' Ufficio del Consolato Generale, Consolato, Vice-Consolato od Agenzia Consolare, faranno fede tanto in giudizio che fuori, così in Italia che nella Germania del Nord, al medesimo titolo che gli originali, ed avranno la medesima forza e valore che se fossero rogati da notari od altri pubblici Ufficiali dell' uno o dell' altro Paese, purchè quest; atti siano distesi nella forma ri-

Ewiger Bund

ausgeſetzt, daß demnächſt bezüglich des Stempels, der Regiſtrirung und aller andern Formalitäten die betreffenden Beſtimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen ſoll, erfüllt ſind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderſeitigen Konſuln ausgefertigten Dokumentes in Zweifel gezogen wird, ſo ſind die betheiligten Perſonen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzuſehen, auch bei der Kollationirung, wenn dieſe erforderlich erſcheint, gegenwätig zu ſein.

chiesta dalle leggi dello Stato a cui appartengono i Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, e sieno poi stati sottoposti al bollo, registrazione ed a tutte le altre formalità, che si usano nel Paese in cui l' atto deve eseguirsi.

Quando si dubiti dell' autenticità di un documento pubblico registrato nella Cancelleria di uno dei Consolati rispettivi, non se ne potrà rifiutare il confronto con l' atto originale alla persona interessata che ne facesse domanda, e che potrà assistere alla collazione, ove ciò stimi conveniente

Art. 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils ſtirbt, ſo ſollen die Landesbehörden dem Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſular-Agenten, in deſſen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, ſofort Nachricht geben.

Ihrerſeits müſſen letztere, wenn der Todesfall zuerſt zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutſchland oder ein Norddeutſcher in Italien ſtirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Teſtamentsexekutor beſtellt zu haben, oder wenn

Art. 11°.

In caso di decesso di qualche suddito di una delle Parti contraenti nel territorio dell' altra, le Autorità locali dovranno avvisare immediatamente il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare, nel cui distretto sia occorso il decesso.

Essi dovranno da parte loro dare lo stesso avviso alle Autorità locali, ove pei primi ne fossero informati.

Quando un Italiano nelle Germania del Nord o un Tedesco in Italia fosse morto senza far testamento, nè designare esecutore testamentario, o se gli

die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testamentsexecutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben, bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul an sie gerichtet Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.

eredi legittimi o testamentari fossero minorenni, incapaci od assenti, o se gli esecutori testamentari nominati non si trovassero nel luogo, ove si apre la successione, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari della Nazione del defunto avranno il diritto di procedere successivamente alle seguenti operazioni:

1°. Apporre i sigilli, o d' Ufficio, o sulla domanda delle parti interessate, sovra tutti i beni mobili e carte del defunto, avvertendo di questa operazione l' Autorità locale competente, che nel caso in cui le leggi del Paese glielo prescrivano, potrà assistere ed apporre anche i propri sigilli.

   Questi sigilli, come pure quelli dell' Agente Consolare, non dovranno togliersi senza il concorso dell' Autorità locale.

   Nondimeno, se dopo un avviso diretto dal Console all' Autorità locale per invitarla ad assistere alla levata dei doppi sigilli, questa non comparisse dentro un termine di 48 ore dal ricevimento dell' avviso, il detto Agente potrà procedere da solo a tale operazione.

Ewiger Bund

2. Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3. Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen.

Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden, so ist die Lokalbehörde befugt, über die Deposition der zur Deckung der bezüg-

2°. Formare l'inventario di tutti i beni ed effetti del defunto in presenza dell' Autorità locale, se, in seguito all' avviso di cui sopra, questa stima di dovervi assistere.

L'Autorità locale apporrà la sua firma ai processi verbali redatti in sua presenza, senza che pel suo intervento d' ufficio nelle medesime possa esigere diritti di alcuna specie.

3°. Provvedere alla vendita all' asta pubblica di tutti gli effetti mobili della successione, che potranno deteriorarsi e di quelli che sieno di difficile conservazione, come pure dei raccolti od effetti, per la di cui alienazione si presentino circostanze favorevoli.

4°. Deporre in luogo sicuro gli effetti e valori compresi nell' inventario, l' ammontare dei crediti, che si riscuoteranno ed i prodotti delle rendite, che si percepiranno.

Se in seguito della convocazione menzionata nel paragrafo seguente si presentassero sudditi del Paese, o di una terza Potenza come interessati nella successione abintestata o testamentaria, l' Autorità locale disporrà per il deposito dei

Ewiger Bund

lichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5. Sie sind befugt in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Wenn sich Erschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insufficienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweise bei der zuständigen Be-

valori ed effetti necessari per coprire i crediti rispettivi.

5°. Annunziare la morte avvenuta, e convocare per mezzo dei periodici del luogo e di quelli del Paese del defunto, se fosse necessario, i creditori, che potessero esistere verso la successione, affinchè questi possano presentare nel termine fissato dalle leggi del luogo i rispettivi titoli di crediti debitamente giustificati.

Quando si presentassero creditori verso la successione testamentaria od intestata, si dovrà effettuare il pagamento dei loro crediti entro il termine di giorni quindici dalla chiusura dell' inventario, se esistono fondi che si possano destinare a quest' uso, ed in caso contrario, appena realizzati nel modo più conveniente i valori necessari.

Se i Consoli rispettivi negassero il pagamento di tutto o di parte dei crediti, allegando l' insufficienza della successione per sodisfarli, i creditori potranno intentare un' azione davanti l' Autorità giudiziaria competente ovvero, se lo stimino utile ai loro interessi,

Ewiger Bund

hörde den Antrag ſtellen, den Konkurs zu eröffnen.

Sobald die Konkurseröffnung in der, in beiden Ländern geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe erfolgt iſt, müſſen die Konſuln oder Vizekonſuln dem Gerichte, beziehungsweiſe den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörige Dokumente, Effekten und Werthe ſofort ausfolgen, wobei den gedachten Konſularbeamten obliegt, das Intereſſe der abweſenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln den Nachlaß oder den Erlös deſſelben den geſetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten erſt ſechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden iſt, aushändigen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren laſſen, ohne daß die Ortsbehörden ſich einmiſchen dürfen, es ſei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Anſprüche gegen den Nachlaß geltend machen,

chiedere all' Autorità competente la facoltà di costituirsi in stato di unione.

Ottenuta tale dichiarazione nelle vie legali stabilite in ciascuno dei due Paesi, i Consoli, o Vice-Consoli dovranno fare immediatamente consegna all' Autorità giudiziaria od ai Sindaci del fallimento, secondo i casi, di tutti i documenti, effetti e valori appartenenti alla successione testamentaria od abintestata, e gli Agenti suddetti rimarranno incaricati di rappresentare gli eredi assenti, minori od incapaci.

In ogni caso i Consoli Generali, Consoli e Vice-Consoli potranno consegnare la eredità od il suo prodotto agli eredi legittimi od ai loro mandatari, soltanto dopo spirato il termine di mesi sei, dal giorno in cui l' annunzio della morte avvenuta fu pubblicato nei giornali.

6°. Amministrare e liquidare, o da sè, o mediante persona nominata sotto la loro responsabilità, la successione testamentaria od intestata, senza che l' Autorità locale possa intervenire in tali operazioni, salvo che sudditi del Paese o di una terza Potenza avessero a far valere

Ewiger Bund

in welchem Falle die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten nicht das Recht der Entſcheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entſtehen, die zu Streit zwiſchen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr ſteht den kompetenten Landesgerichten die Entſcheidung bezüglich ſolcher Anſprüche zu.

Die gedachten Konſularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des teſtamentariſchen oder Inteſtat-Nachlaſſes zu handeln, d. h. ſie behalten inzwiſchen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenſtände unter Beobachtung der oben vorgeſchriebenen Friſten zu verkaufen, ſie haben auch die Intereſſen der Erben wahrzunehmen und ſind befugt, zur Vertretung der Rechte derſelben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbſtverſtändlich müſſen ſie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die der Entſcheidung derſelben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entſcheidung müſſen die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten dieſelbe vollſtrecken,

diritti sulla successione stessa, che in tal caso, se insorgessero difficoltà procedenti principalmente da qualche reclamo che dia luogo a contesa fra le parti, non avendo i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari alcun diritto di risolverle, dovranno conoscerne i Tribunali del Paese, ai quali spetta il provvedere e giudicare sopra le medesime.

I detti Agenti Consolari agiranno ancora come rappresentanti della successione testamentaria od intestata, cioè a dire, mentre conserveranno l' amministrazione ed il diritto di liquidare definitivamente la eredità, come pure quella di procedere alla vendita degli effetti nei termini anteriormente prescritti, veglieranno eziandio agli interessi degli eredi con facoltà di designare gli Avvocati incaricati di sostenere i loro diritti diuanzi ai Tribunali, restando inteso, che essi debbano somministrar · loro tutte le carte e documenti propri a rischiarare la questione, che si sottopone al loro giudizio.

Pronunziata la sentenza, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli. od Agenti Consolari dovranno ese-

Ewiger Bund

wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Art. 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten Konsulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikel 11. der gegenwärtigen Konvention zu richten.

guirla, se da essi non venga interposto appello, e continueranno allora di pieno diritto la liquidazione, che fosse stata sospesa sino alla definizione della controversia.

7°. Costituire, ogni qualvolta ne sia il caso, la tutela e la cura secondo le leggi del loro paese.

Art. 12°.

Morendo un Italiano nella Germania del Nord, od un Tedesco in Italia in un luogo ove non si trovino Autorità Consolari della sua Nazione, l' Autorità locale competente procederà giusta la legislazione del Paese all' inventario degli effetti e alla liquidazione dei beni lasciati, e sarà tenuta a dare avviso nel più breve termine possibile del risultato delle sue operazioni all' Ambasciata o Legazione rispettiva, od all' Autorità Consolare più prossima al luogo in cui si è aperta la successione Ma, dal momento in cui si presenti in persona o per mezzo di qualche delegato, l' Agente Consolare più vicino al luogo, dove si è aperta la detta successione ab intestata o testamentaria, lo intervento dell' Autorità locale dovrà uniformarsi al disposto dell' articolo 11° di questa Convenzione.

Ewiger Bund

Art. 13.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten der beiden Theile ſteht ausſchließlich die Inventariſirung und jede andere zur Konſervirung der Verlaſſenſchaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es ſich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspaſſagieren ihrer Nation handelt, mögen dieſelben am Lande oder an Bord von Nationalſchiffen, während der Reiſe oder im Beſtimmungshafen geſtorben ſein.

Art. 14.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten können ſich an Bord der Nationalſchiffe begeben oder einen Delegirten an Bord ſchicken, ſobald dieſelben zum freien Verkehr (Praktika) zugelaſſen ſind, um Kapitain und Mannſchaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzuſehen, die Ausſagen über ihre Reiſe und ihren Beſtimmungsort und die Zwiſchenfälle während der Reiſe entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichniſſe (Manifeſte) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erſcheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche ſie betreiben, oder bei den Anträgen, welche ſie zu ſtellen haben, als Dolmetſcher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsſchiffe ein Unterſuchungs-

Art. 13°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari dei due stati conosceranno esclusivamente degli atti d' inventario, e delle altre operazioni praticate per la conservazione dei beni ed oggeti di ogni natura lasciati dai marinai e passeggieri della loro Nazione, morti a terra od a bordo delle navi del loro paese, sia durante la traversata, sia nel porto di arrivo.

Art. 14°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno recarsi personalmente o inviare delegati a bordo delle navi di loro Nazionr già ammesse a libera pratica, interrogare i Capitani e gli equipaggi, esaminare le carte di bordo, ricevere le dichiarazioni sopra il loro viaggio, la loro destinazione e gl' incidenti della traversata, redigere i manifesti ed agevolare la spedizione dei loro bastimenti, e finalmente accompagnarli davanti i Tribunali e negli Uffici Amministrativi del Paese per servir loro d' Interpreti ed Agenti negli Affari che avranno a trattare, o per le domande che dovessero porgere.

I funzionari dell' Ordine giudiziario, gli Ufficiali e gli Agenti della Dogana non potranno in verun modo praticar

Ewiger Bund

verfahren vornehmen, ohne zuvor der Konsularbehörde derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, Behufs ihrer etwaigen Gegenwart Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

Art. 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung am Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder

ricerche a bordo delle navi mercantili, senza un previo avviso all' Autorità Consolare della Nazione, cui queste navi appartengono, affinchè essa possa assistere alla visita.

Parimenti dovranno dare opportuno avviso ai detti Agenti Consolari, perchè si trovino presenti alle dichiarazioni, che i Capitani e gli equipaggi avessero da fare dinanzi ai Tribunali ed Uffici locali, affine di evitare qualunque equivoco o malinteso, che potesse pregiudicare alla buona amministrazione della giustizia.

L' avviso che a tale effetto si dirigerà ai Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari indicherà un' ora precisa, e, se ommettessero di recarvisi personalmente o per mezzo di delegati, si procederà in loro assenza.

Art. 15°.

In tutto ciò che concerne la polizia dei Porti, il caricamento e lo scaricamento delle navi, e la sicurezza delle merci, beni et effetti, si osserveranno le leggi, statuti e regolamenti del Paese.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari saranno esclusivamente incaricati di mantenere l' ordine interno a bordo delle navi di loro Nazione e conosceranno soli delle quis-

Ewiger Bund

Art zwiſchen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matroſen zu ſchlichten, insbeſondere Streitigkeiten, welche ſich auf die Heuer und die Erfüllung ſonſtiger Vertragsbeſtimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann ſchreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art ſind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch geſtört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannſchaft gehörige Perſon betheiligt iſt.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden ſich darauf zu beſchränken, den Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten auf Verlangen Beiſtand zu gewähren, wenn dieſe zur Verhaftung einer in die Muſterrolle eingetragenen Perſon ſchreiten zu müſſen glauben, um dieſelbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

Art. 16.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannſchaft gehörige Perſonen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsſchiffe ihrer Nation auf das Gebiet des andern Theils entwichen ſind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurückſenden laſſen.

tioni di qualunque genere che insorgano fra il Capitano, gli Ufficiali ed i Marinai, e segnatamente quelle relative al soldo ed all' adempimento degli accordi convenuti reciprocamente.

Le Autorità locali non potranno intervenire se non quando i disordini che occorrano a bordo delle navi siano di tal natura che perturbino la tranquillità o l' ordine pubblico a terra o nel porto, o quando una persona del Paese, od estranea allo equipaggio, si trovi implicata nei disordi

In tutti gli altri casi le dette Autorità si limiteranno a coadiuvare i Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari, quando questi facciano domanda per fare arrestare e rinviare a bordo, od incarcerare provvisoriamente qualunque individuo iscritto nel ruolo dell' equipaggio, ogni volta che per qualche motivo lo reputassero conveniente.

Art. 16°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno fare arrestare e rinviare sia a bordo, sia al loro paese, i marinari e qualsiasi altra persona, che formi parte dell' equipaggio delle navi mercantili e da guerra della loro Nazione, che avessero disertato sul territorio dell' altro Stato.

Ewiger Bund

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Localbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Localbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Per tal fine dovranno indirizzarsi per iscritto alle Autorità locali competenti e giustificare, mediante esibizione dei registri della nave o del ruolo dell' equipaggio, ovvero se il bastimento fosse partito, mediante copia autentica od estratto di tali documenti, che le persone reclamate formavano realmente parte dello equipaggio.

Sulla presentazione di tale richiesta così giustificata, non potrà negarsi la consegna dei disertori.

Si presterà inoltre a detti Agenti Consolari ogni assistenza ed aiuto per la ricerca e l' arresto di questi disertori, i quali saranno tradotti e custoditi nelle carceri del Paese a richiesta e spese dell' Autorità Consolare, finchè questa non trovi occasione di farli ripatriare.

Tale arresto non potrà durare più di tre mesi, trascorsi i quali, e mediante preavviso di tre giorni al Console, l' arrestato sarà posto in libertà, nè potrà più per lo stesso motivo essere imprigionato.

Ciò nondimeno, se il disertore avesse commesso alcun delitto a terra, potrà l' Autorità locale differire la estradizione, finchè il Tribunale abbia pronunziato la sentenza e questa abbia avuta piena ed intiera esecuzione.

Ewiger Bund

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Le Alte Parti contraenti convengono che i marinari ed altri individui dell' equipaggio, sudditi del Paese in cui abbia luogo la diserzione, restano eccettuati dalle stipulazioni della presente Convenzione.

Art. 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Art. 17°.

Sempre che non vi sia convenzione in contrario fra gli armatori, caricatori ed assicuratori, le avarie sofferte durante la navigazione delle navi dei due Paesi, sia che entrino nei porti rispettivi volontariamente, sia che vi approdino per forza maggiore, saranno regolate dai Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli della rispettiva Nazione, salvo che si trovassero interessati in queste avarie sudditi del Paese, in cui risiedono i detti Agenti, o sudditi di una terza Potenza, nel qual caso, ed in difetto di amichevole componimento fra tutti gl' interessati, le avarie dovranno essere regolate dall' Autorità locale.

Art. 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten des Be-

Art. 18°.

In caso di naufragio o investimento di una nave appartenente al Governo o ai sudditi dell' una delle Alte Parti contraenti sulle coste dell' altra, le Autorità dovranno informarne il Console Generale, Console, Vice-Console od

Ewiger Bund

zirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den, dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Italienischer, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Deutsche, in den Italienischen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine andern Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffs zweifelhaft, so sind die Lokalbehörden ausschließlich für alle, in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maaßregeln zuständig.

Agente Consolare del distretto, od in sua mancanza il Console Generale. Console. Vice-Console od Agente Consolare più prossimo al luogo del sinistro.

Tutte le operazioni relative al salvataggio delle navi italiane, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali della Germania del Nord, avranno luogo conformemente alle leggi del Paese, e reciprocamente tutte le operazioni relative al salvamento delle navi tedeschi, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali d' Italia, avranno luogo conformemente alle leggi locali.

Lo intervento delle Autorità Consolari non avrà luogo nei due Paesi che per sorvegliare le operazioni relative alla riparazione e al riapprovvigionamento o alla vendita, se ne sia il caso. delle navi investite o naufragate alla costa.

Lo intervento delle Autorità locali non darà luogo a percezione di diritti di sorta, salvo quelli cui andrebbero soggetti in simili casi i bastimenti nazionall.

In casso di dubbio sulla nazionalità delle navi naufragate, i provvedimenti menzionati nel presente articolo saranno di esclusiva competenza dell' Autorità locale.

Ewiger Bund

Art. 19.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, ingleichen die Angestellten bei den Konsulaten sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nation zustehen.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875. Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so bleibt derselbe bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Art. 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theile ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb vier Monaten nach dem Vertragsabschlusse in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1868.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Art. 19°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari rispettivi, come pure gl' impiegati dei Consolati, godranno nei due Paesi di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi, che saranno concessi agli Agenti di egual grado della Nazione la più favorita.

Art. 20°.

La presente convenzione avrà vigore sino al 30 giugno 1875, a decorrere dal giorno dello scambio delle ratifiche. Se, un anno prima dello spirare del termine niunadelle Alte Parti contraenti avesse annunziato officialmente all' altra la sua intenzione di farne cessare gli effetti, continuerà a rimanere in vigore sino ad un anno dopo che siasi fatta la suddetta dichiarazione. qualunque l'epoca in cui abbia luogo.

Art. 21°.

La presente Convenzione sarà approvata e ratificata dalle due Alte Parti contraenti e le ratifiche saranno scambiate in Berlino nel termine di quattro mesi.

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addè 21 Dicembre Mille otto cento sessant' otto.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die Ratifikati ns Urkunden sind am 22. April 1869 zu Berlin ausgewechselt worden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 60.

München, den 6. December 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. November 1876, die Herstellung von festen Eisenbahnbrücken über den Oberrhein zwischen Basel und Straßburg bei Hüningen, Neuenburg und Altbreisach betr. — Bekanntmachung vom 2. December 1876, Aenderungen an der Forstamtsbezirkseintheilung im Regierungsbezirke der Pfalz betr. — Hofdienst-Nachricht. — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung, die Herstellung von festen Eisenbahnbrücken über den Oberrhein zwischen Basel und Straßburg bei Hüningen, Neuenburg und Altbreisach betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die großherzoglich badensche Regierung und die Regierung von Elsaß-Lothringen übereingekommen sind, zur Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen in der Richtung

von Leopoldshöhe nach St. Ludwig — bei Hüningen,
von Mühlheim nach Mühlhausen — bei Neuenburg,
von Alt-Breisach nach Colmar — bei Alt-Breisach,

feste Brücken über den Oberrhein herzustellen und nachdem diejenige Umgestaltung der bezüglichen Bauprojecte erfolgt ist, unter deren Vorbehalt in der Sitzung der Central-Commission für die Rheinschiffahrt vom 8. September 1874 die Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten ein Anerkenntniß dahin, daß der Herstellung dieser Brücken vom Standpunkte der Schiffahrt aus kein Hinderniß entgegenstehe, abgegeben haben und ein entsprechendes

Ewiger Bund

Uebereinkommen mit den erstgenannten beiden Regierungen eingegangen sind, wird hiedurch Vorstehendes mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß nach Inhalt des letzteren Uebereinkommens denselben beiden Regierungen die Verpflichtung obliegt, daß während der Bauausführung Flosse und Fahrzeuge kostenfrei durch die Brückenbaustellen geschafft werden.

München, den 28. November 1876.

In Vertretung des k. Staatsministers:
Staatsrath v. Darenberger.

Der Generalsecretär:
Dr. v. Prestele.

Bekanntmachung, Aenderungen an der Forstamtsbezirkseintheilung im Regierungsbezirke der Pfalz betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, vom 1. Jänner 1877 anfangend das Forstamt Langenberg unter Zutheilung seiner sämmtlichen Reviere zum Forstamte Speyer aufzulösen, vom Forstamte Speyer hiegegen das Communalrevier Haßloch abzutrennen und dem Forstamte Neustadt a./H. zuzutheilen, dann vom Forstamte Neustadt a./H. das Aerarialrevier Neidenfels und das Communalrevier Hambach abzuscheiden und diese 2 Reviere dem Forstamte Elmstein einzuverleiben.

München, den 2. December 1876.

v. Berr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. October h. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Heinrich Ludwig Freiherrn von Gleichen-Rußwurm auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Juli l. Js. dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, Hauptmann im k. schwedischen Generalstabe, Wilhelm Freiherrn von Stjernstedt, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. October lfd. Js. dem k. Kämmerer Dr. Carl Ritter Mayer von Mayerfels in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von der souveränen Republik San Marino verliehenen Großofficierkreuzes des Verdienstordens von San Marino und

unter'm 21. November lfd. Js. dem k. Oberstthofmarschall Ludwig Freiherrn von Malsen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Großkreuzes des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 61.

München, den 16. December 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. December 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 29. October l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 828) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 27. November l. Js., welches im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 622 veröffentlicht ist.

München, den 10. December 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
v. Schlereth,
Ministerialrath.

141

Ewiger Bund

Abdruck.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Die gleiche Befugniß, welche früher an andere, in der Anlage nicht verzeichnete Anstalten ertheilt worden, ist erloschen.

Berlin, den 27. November 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilen dürfen.

I. Königreich Preußen.

1. Das Gymnasium zu Demmin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. S. 41, unter A. a. I. 58),
2. „ Glückstadt (ebenda unter A. a. I. 141),
3. „ Hamm (ebenda unter A. a. I. 176),
4. „ Herford (ebenda unter A. a. I. 177),
5. „ „ Kreuznach (ebenda unter A. a. I. 216),
6. Die Ritter-Akademie zu Liegnitz (ebenda unter A. a. I. 102),
7. Das Gymnasium zu Lingen (ebenda unter A. a. I. 160),
8. „ „ „ Meldorf (ebenda unter A. a. I. 145),
9. „ Neuß (ebenda unter A. a. I. 219),
10. „ „ Neustettin (ebenda unter A. a. I. 62),
11. „ Plön (ebenda unter A. a. I. 146),
12. „ Soest (ebenda unter A. a. I. 184),
13. „ „ Verden (ebenda unter A. a. I. 166).

Ewiger Bund

II. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Rastatt (ebenda unter A. a. VI. 6),
2 „ Progymnasium zu Bruchsal (ebenda unter B. a. III. 2),
3. „ „ „ Donaueschingen (ebenda unter B. a. III. 3),
4. „ „ „ Offenburg (ebenda unter B. a. III. 5),
5. „ „ „ Pforzheim (bisher Real-Gymnasium, ebenda unter B. c. IV. 3),
6. „ „ „ Tauberbischofsheim (ebenda unter B. a. III. 6).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Das Gymnasium zu Neubrandenburg (ebenda unter A. a. X. 2).

IV. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Eutin (ebenda unter A. a. XI. 1),
2. Das Marien-Gymnasium zu Jever (ebenda unter A. a. XI. 2).

V. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Gymnasium zu Schleiz (ebenda unter A. a. XX. 2).

VI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg (ebenda unter A. a. XXI).

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. December l. Js. dem k. Staatsminister des Innern, Sigmund von Pfeufer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Großkreuzes des k. sächsischen Albrecht-Ordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 62.

München, den 30. December 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. December 1876, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend, aufrecht zu machende Caution des für Bayern aufgestellten Hauptagenten für die Folge

zehntausend Mark

zu betragen habe.

München, den 24. December 1876.

von Pfeufer.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath,
von Schlereth.
142

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Regierungsrath Adalbert Freiherrn von Harold, den k. Hauptmann a. D. Maximilian Freiherrn von Hertling und den Gutsbesitzer Friedrich Freiherrn von Dungern auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerern zu ernennen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Franz Carl Hauch zu Haunsheim, k. Bezirksamts Dillingen, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 28. August lfd. Js.

der erbliche Reichsrath der Krone Bayern Julius Freiherr von Niethammer sammt seinen beiden Söhnen, dem k. Kämmerer Ludwig Freiherrn von Niethammer und dem k. Kämmerer und Gesandten ꝛc. Friedrich Freiherrn von Niethammer, in erblicher Weise bei der Freiherrnclasse Lit. N fol. 9 act. Num. 9368[1];

unter'm 2. November lfd. Js.:

der k. Obergeometer zu Regensburg, Johann Conrad August von Fabris, in erblicher Weise bei der Adelsclasse Lit. F fol. 4b act. Num. 9096[1];

unter'm 20. December lfd. Js.:

der Gutsbesitzer Franz Carl Freiherr von Hauch zu Haunsheim, k. Bezirksamts Dillingen, in erblicher Weise bei der Freiherrn-Classe Lit. H fol. 55 act. Num. 11718[1].

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. December lfd. Js. dem k. sächsischen Generalconsul in München, Maximilian Wilmersdörffer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des k. sächsischen Verdienstordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1876

enthaltend

in Beilage I—XIII

dreizehn Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes des Königreiches über Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Ewiger Bund

Inhalt:

Beilage I. Erkenntniß vom 20. December 1875 in Sachen der Gemeinde Erlenstegen gegen Conrad Hirschmann, ehemaligen Bürgermeister von dort, wegen Rechnungsstellung, hier den verneinenden Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksamte Nürnberg und dem kgl. Bezirksgerichte Nürnberg betr. 1—7.

„ II. Erkenntniß vom 20. December 1875 in Sachen des Söldners Xaver Winkler und Genossen von Riedsend gegen den Söldner Joseph Griener von dort, wegen Forderung, hier den verneinenden Competenz-Conflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Dillingen betr. 7—11.

„ III. Erkenntniß vom 20. December 1875 in Sachen der Landgemeinde Wasserburg gegen die Stadtgemeinde Günzburg, wegen Freiheit von der Schulhaus-Baulast, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Augsburg betr. 11 — 20.

„ IV. Erkenntniß vom 8. März 1876 in Sachen von 1. Adam, 2. Peter, 3. Jacob Scheidt, alle Ackerer und 4. Elisabeth Scheidt, ledig und gewerblos, sämmtlich von Olsbrücken, gegen die Gemeinde Frankelbach, wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem k. Landgerichte Wolfstein betr. 21—23.

„ V. Erkenntniß vom 8. März 1876 in Sachen des Johann Schön, Fabrikdirektor in Kaiserslautern, gegen die Stadt Kaiserslautern und Genossen, wegen Vergütung von Bauholz, hier den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern betr. 24—29.

„ VI. Erkenntniß vom 15. März 1876 in Sachen des Sebastian Wachinger, Müller in Freising, gegen Peter Brunner, Anwesensbesitzer in Gindlkoferau und Genossen, wegen Theilung von Miteigenthum, hier den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem kgl. Bezirksgerichte Landshut betr. 30—36.

Ewiger Bund

Beilage VII. Erkenntniß vom 15. März 1876 in Sachen der politischen Gemeinde Bischbrunn gegen den k. Fiscus, wegen Dienstbarkeit an einer öffentlichen Straße, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg betr. 37—41.

„ VIII. Erkenntniß vom 22. Mai 1876 in Sachen des Joseph Waldhier, Bauers in Osterholzen und Genossen gegen den k. Fiscus, wegen Streurechts, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem kgl. Bezirksgerichte Landshut betr. 43—50.

IX. Erkenntniß vom 22. Mai 1876 in der Streitsache der Kirchengemeinde Feuchtwangen gegen den k. Fiscus, wegen Brandversicherungsbeiträgen, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der kgl. Regierung von Mittelfranken und dem kgl. Bezirksgerichte Ansbach betr. 50—52.

„ X. Erkenntniß vom 12. Juli 1876 in Sachen der Oekonomens-Eheleute Michael und Thereſe Stadler in Geisling und Genossen gegen den k. Fiscus, wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Regensburg betr. 53—61.

„ XI. Erkenntniß vom 12. Juli 1876 in der Sache der Kirchenverwaltung Wolfsbach gegen den k. Fiscus, wegen Ersatzes von Kirchenbaukosten, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Bezirksgerichte Amberg betr. 62—65.

„ XII. Erkenntniß vom 15. November 1876 in Sachen des königl. Fiscus gegen Johann Peter Schreiner von Hammelburg, wegen Arrestrechtfertigung, hier den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und dem k. Bezirksgerichte Lohr betr. 67—74.

„ XIII. Erkenntniß vom 15. November 1876 in Sachen des Wilhelm Freiherrn v. Pechmann, k. Bezirksamtmannes und Regierungsrathes in Straubing, gegen Joseph Grafen v. Joner, k. Obersten in Metz und Genossen, als Administratoren der freiherrlich v. Wämpel'schen Familienstiftung, wegen Ansprüchen aus dieser Stiftung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte in München und der k. Regierung von Oberbayern betr. 75—85.

Ewiger Bund

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.*)

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 20. December 1875 in Sachen der Gemeinde Erlenstegen gegen Conrad Hirschmann, ehemaligen Bürgermeister von dort, wegen Rechnungsstellung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Nürnberg und dem k. Bezirksgerichte Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Gemeinde Erlenstegen gegen Conrad Hirschmann, ehemaligen Bürgermeister von dort, wegen Rechnungsstellung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Nürnberg und dem k. Bezirksgerichte Nürnberg betreffend, zu Recht:

daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht gegeben sei.

Gründe.

Für die Gemeinde Erlenstegen wurde von der Kriegslastenausgleichungs-Commission die Entschädigungssumme für Leistungen an feindliche Truppen während des Jahres 1866 auf 3910 fl. 42 kr. festgesetzt und der Gemeindevorsteher Conrad Hirschmann von dem k. Bezirksamte Nürnberg zur Ausbezahlung der ihm behändigten Beträge an die Empfangsberechtigten mit dem Beifügen beauftragt, daß er eine von allen Gemeindeverwaltungsgliedern unterzeichnete und mit dem Gemeindesiegel versehene Quittung vorzulegen und daß als Anhaltspunkte bei der Vertheilung an die einzelnen Empfangsberechtigten die Festsetzung der Vergütung

1) für volle Tagesverpflegung eines Mannes mit Quartier auf 48 kr. und

2) für eine vom Quartierträger abgegebene Fourageportion auf 33 1/2 kr.

zu dienen habe.

Der Gemeindevorsteher Hirschmann bethätigte auch in einer alsbald anberaumten Gemeindeversammlung die Ausbezahlung dieser Gelder, welche in die Gemeinderechnung pro 1. October 1866 bis letzten December 1867 mit 3910 fl. 42 kr. 2 dl. in Einnahme und mit 3410 fl. 42 1/2 kr. als an die Quartierträger und an Schwab von Platnersberg für Haber und Heu und andere liquidirte Leistungen, dann mit 500 fl. Capital als an die Wittwe Bleisteiner bezahlt in Ausgabe vorgetragen wurden.

Dieser Ausgabe ist als Beleg eine Erklärung des Gemeindevorstehers Hirschmann,

*) Beilage I - III ausgegeben zu München den 23. Februar 1876.

Ewiger Bund

des Gemeindepflegers und zweier Gemeindebevollmächtigten vom 10. Juli 1868 beigelegt, wodurch die Verausgabung dieser Gelder in der in der Rechnung vorgetragenen Weise bestätigt wird.

Als diese Rechnung den hiezu versammelten Gemeindegliedern vorgelesen wurde, wurde von einigen Gemeindegliedern der specielle Nachweis über die Verwendung von 3910 fl. 42 kr. gefordert, worauf der Gemeindevorsteher Hirschmann erklärte, daß solcher Nachweis jede Stunde vorgelegt werden könne. Diese Rechnung wurde dem k. Bezirksamte Nürnberg vorgelegt, welches hierauf am 7. August 1868 resolvirte, daß die Rechnung im Wesentlichen zu keinen Erinnerungen Anlaß gegeben habe.

Die Gemeinde Erlenstegen bestand aber in einer Eingabe an das k. Bezirksamt Nürnberg vom 10./11. Juni 1870 auf einem specificirten Nachweise der Verwendung dieser Kriegskostenentschädigungsgelder; es wurde jedoch dieses Verlangen vom k. Bezirksamte Nürnberg unter'm 18. Juni 1870 als ein unberechtigtes zurückgewiesen, weil die Vertheilung Sache des Gemeindevorstehers sei, der wohl den einzelnen Pflichtigen, nicht aber der Gemeinde hiefür verantwortlich sei, eine Beschwerde von einem Quartierträger oder sonstigem Entschädigungsberechtigten, die Gemeinde inbegriffen, aber nicht vorliege.

Dieß veranlaßte die Gemeinde Erlenstegen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Sie ließ dem ehemaligen Bürgermeister Conrad Hirschmann am 4. November 1871 eine an das k. Bezirksgericht Nürnberg gerichtete Klage auf Rechnungsstellung über die Verwendung der mehrerwähnten 3910 fl. 42½ kr. Kriegslastenentschädigungsgelder zustellen, da der summarische Rechnungsausweis nicht genüge. Sie sei zu dieser Klage befugt, weil Beklagter fragliche Einnahme für ihre Rechnung gemacht und weil die sämmtlichen Gemeindeglieder und Quartierträger ihre etwaigen Rechte an die Gemeinde abgetreten haben. Es wurde beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, über die Verwendung der vereinnahmten Kriegslastenentschädigung von 3910 fl. 42 kr. Rechnung zu legen und specielle Nachweise vorzulegen.

Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit der Gerichte. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 7. Mai 1872 wurde die Klage von hier — von den Gerichten — unter Verurtheilung der Klagspartei in sämmtliche Kosten abgewiesen, weil der Beklagte, welcher die an die Kriegsentschädigungsberechtigten auszuzahlenden Gelder in seiner Eigenschaft als Bürgermeister in Empfang genommen und zu vertheilen hatte, weder mit der Gemeinde Erlenstegen, noch mit den einzelnen Empfangsberechtigten in einem privatrechtlichen Verhältnisse stehe, nicht diesen, sondern nur der vorgesetzten Administrativbehörde für die Verwendung dieser Gelder rechnungspflichtig sei. Halte sich ein Empfangsberechtigter für verkürzt, so könne er sich wegen

Ewiger Bund

unrichtiger Repartition an die Administrativbehörde um Abhilfe wenden, gegen den Bürgermeister aber nur dann klagend auftreten, wenn ihn derselbe durch Arglist oder grobes Verschulden beschädigt habe. Um dieß festzustellen, könne man aber nicht vor den Civilgerichten auf Rechnungsstellung klagen, sondern habe der Kläger die Feststellung des Thatbestandes, wenn er nicht aus den Administrativacten erhelle, selbst zu übernehmen. Es sei demnach die Klage auf Rechnungsstellung vor dem Civilgerichte nicht zulässig.

Nun wandte sich die Gemeinde Erlenstegen unter'm 14. Februar 1873 mit einer Vorstellung an das k. Bezirksamt Nürnberg, worin sie behauptete, daß sie ein entschiedenes Recht habe, von ihrem ehemaligen Vorstande die Nachweise geliefert zu erhalten, daß bei der Vertheilung der 3910 fl. 42½ kr. Kriegslastenentschädigungsgelder jedermann im richtigen Verhältnisse zu seinen Leistungen entschädigt worden sei. Es handle sich nicht um Beanstandung des Postens selbst, sondern um dessen nähere Präcisirung gegenüber den Gemeindegliedern, deren jedem das Recht gewahrt bleiben müsse, sich über etwaige Verkürzung zu beschweren. Von dieser vermutheten Verkürzung könnten sich die Gemeindeglieder nur überzeugen, wenn sie in ihrer Gesammtheit den ehemaligen Bürgermeister anhalten lassen, Rechnung über die Verausgabung der Gelder zu stellen. Es wurde gebeten, dem ehemaligen Gemeindevorstand Conrad Hirschmann die Auflage zu machen, innerhalb einer angemessenen Frist und bei Vermeidung einer entsprechenden Strafe die Gemeinderechnung über die Verwendung der im Jahre 1867 empfangenen und vertheilten Einquartierungsgelder zu 3910 fl. 42½ kr. zu legen.

Dieser Antrag wurde vom k. Bezirksamte Nürnberg am 2. Juni 1873 abgewiesen in der Erwägung:

A. 1. daß der Gemeinde als politischer Corporation kein Recht zur Seite stehe, von den verschiedenen Organen, welche mit der Kriegskostenausgleichung betraut waren (Kriegskostenausgleichungscommission, Centralstaatscassa, Kreiscassa, Bezirksämter, Gemeindeverwaltung) Rechnungsstellung zu fordern oder Einsicht in die gestellten Rechnungen zu verlangen, da alle diese Kategorien als Vollzugsorgane des Staatsministeriums des Innern handelnd auftreten und namentlich die Gemeindeverwaltungen nicht als gemeindliche Organe hiebei thätig waren, cf §. 101 des rev. Gem.-Ed.;

2. die Gemeindeverwaltungen und Bezirksämter nur die Anmeldungen der Entschädigungsansprüche und deren Zusammenstellung, sowie die Auszahlungen der festgesetzten Entschädigungssumme, ferner die Erhebung der Quittungen zu bethätigen hatten, während lediglich der k. Centralstaats-Casse als Kriegslastenausgleichungscasse die Pflicht der Rechnungsstellung oblag

Ewiger Bund

und diese Rechnung nur der Revision durch die k. Rechnungskammer und der Superrevision des k. obersten Rechnungshofes unterstellt war;

§ 3 u. 7 der Min.-Entschl. v. 29. April 1867,
Art. 9 u. 10 des Gesetzes v. 26. März 1867,
§ 9 u. 19 der Min.-Entschl. v. 27. März 1867;

B. daß die Gemeinde als Privatperson

1. wenn sie sich durch die Beschlüsse der Kriegskostenausgleichungscommission in ihren Entschädigungsansprüchen für verkürzt hielt, binnen 14 Tagen ausschließender Frist den Beschluß der letzteren hätte mittels Revisionsantrags anfechten müssen, diese Frist aber längst abgelaufen sei;

2. wenn sie sich jedoch bei der Auszahlung der für sie festgesetzten Entschädigungssumme dadurch für verkürzt halte, daß ihr der festgesetzte Betrag, sei es aus Arglist oder groben Versehen der mit der Auszahlung betrauten Personen nicht vollständig verabreicht worden sei, sie ihre Ansprüche wie jede andere Person bei dem zuständigen Richter anzubringen habe.

cf Art 10 des Gesetzes vom 26. März 1867 und Gründe des bez.-gerichtl. Erk.

Auf die hiegegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Erlenstegen beschloß die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., am 23. August 1873, es sei unter Abweisung dieser Beschwerde der angefochtene Beschluß aus den demselben beigefügten Gründen und da der mit der Auszahlung der Kriegskostenentschädigungen an die einzelnen Berechtigten betraute Bürgermeister Hirschmann für die richtige Vertheilung und Auszahlung der Entschädigungssumme lediglich den einzelnen Empfangsberechtigten, nicht aber der Gemeinde als solcher verantwortlich ist, zu bestätigen.

Auf weitere Beschwerde der Gemeinde Erlenstegen wurde vom k. Staatsministerium des Innern am 21. Februar 1874 Entschließung dahin erlassen, daß die Beschwerdevorstellung der Gemeindeverwaltung von Erlenstegen vom 24. October 1873 gegen den Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. August 1873 zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden, sondern dieser aus den ihm unterstellten Gründen bestätigt werde.

Zugleich wurde dem Anwalte der Gemeinde Erlenstegen, Frankenburger in Nürnberg, vom k. Bezirksamte Nürnberg am 23. März 1874 bei der Hinausschreibung dieser Ministerialentschließung eröffnet, daß von diesem Bezirksamte Veranlassung zu nehmen sei, über die Erfüllung des dem ehemaligen Bürgermeister Hirschmann gewordenen Auftrages, die angewiesene Summe an die Empfangsberechtigten hinauszugeben, Erhebungen zu pflegen.

Ewiger Bund

Mit Gesuch vom 13. April 1874 stellte der k. Advocat Frankenburger Namens der Gemeindeverwaltung Erlenstegen an den obersten Gerichtshof den Antrag um Entscheidung des vorliegenden verneinenenden Competenzconflictes.

Der Conflict wurde instruirt, und von dem k. Advocaten Frankenburger in Nürnberg für die Landgemeinde Erlenstegen unter'm 4./9. Mai 1874 und vom k. Advocaten Erhard in Nürnberg für den ehemaligen Bürgermeister Conrad Hirschmann in Erlenstegen unter'm 4./11. Mai 1874 eine Denkschrift abgegeben, worin Advocat Frankenburger deducirte, daß ein privatrechtliches vor den Gerichten auszutragendes Rechtsverhältniß vorliege, während Advocat Erhard beantragte, auszusprechen, daß die Verwaltungsbehörde competent sei.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Rath des obersten Gerichtshofes Dirrigl Vortrag, worauf, da seitens der Parteien Niemand erschienen ist, der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte, auszusprechen, daß in der Sache ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht vorliegt, daher der Antrag der Gemeinde Erlenstegen abgewiesen wird.

Diesem Antrag war auch aus folgenden Erwägungen zu entsprechen.

Ein negativer Competenzconflict ist nach Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 über die Competenzconflicte nur dann gegeben, wenn die Gerichte und die Verwaltungsbehörden in Ansehung des nämlichen Gegenstandes die Zuständigkeit abgelehnt haben.

Diese Voraussetzungen liegen aber hier nicht vor.

Die Gemeinde Erlenstegen fordert von Conrad Hirschmann als ihrem ehemaligen Gemeindevorsteher Rechnungsstellung über die Verwendung der im Jahre 1867 empfangenen und vertheilten Einquartierungsgelder zu 3,910 fl. 42½ kr.

Diese Klage auf Rechnungsstellung ist zwar vom k. Bezirksgericht Nürnberg durch Urtheil vom 7. Mai 1872 wegen mangelnder Zuständigkeit abgewiesen worden; das hierauf mit Vorstellung vom 12. Februar 1873 angegangene k. Bezirksamt Nürnberg hat aber seine Zuständigkeit nicht beanstandet, sondern hat den Antrag mit Beschluß vom 2. Juni 1873 abgewiesen, weil der Gemeinde kein Recht zur Seite stehe, Rechnungsstellung zu fordern, da der Bürgermeister bei dem Empfange und der Vertheilung der Kriegslastenentschädigungsgelder nicht als Organ der Gemeinde gehandelt habe. Art. 101 des rev. Gem.-Ed.

Nach dem hiebei weiter in Bezug genommenen Gesetz vom 26. März 1867, die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend, Art. 9 und 10 und den hiezu erlassenen Entschließungen der k. Staatsministerien

Ewiger Bund

des Innern und der Finanzen vom 29. April 1867 §. 3 und 7 und des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. März 1867 §. 6, 8, 9 und 19 war die Aufnahme der Anmeldungen und Nachweise der desfallsigen Ansprüche der Districtsverwaltungsbehörden die Prüfung und Festsetzung der Entschädigungsbeträge der hiefür eigens gebildeten, der unmittelbaren Leitung des k. Staatsministeriums des Innern unterstellten Kriegslastenausgleichungscommission übertragen. Die Districtsverwaltungsbehörde hatte die festgesetzten Vergütungs- und Entschädigungsbeträge an die Empfangsberechtigten auszubezahlen und die Quittungen zu erheben und die Centralstaatscasse hatte als Kriegslastenausgleichungscasse Rechnung zu stellen.

Den Districtsverwaltungsbehörden war nur gestattet, den Gemeindebehörden die Augenscheinsaufnahme zu übertragen, Gemeindezeugnisse in Ermanglung anderer Behelfe als Beweismittel anzunehmen und zu würdigen. Die aufgestellten Kostenberechnungen mußten im Gemeindehause zur Einsicht der Betheiligten und zur Nachtragung etwaiger Ergänzungen aufgelegt werden.

Da dieser Beschluß des k. Bezirksamts Nürnberg auf die Beschwerde der Gemeinde Erlenstegen am 23. August 1873 von der k. Regierung und am 21. Februar 1874 vom k. Staatsministerium des Innern bestätigt wurde, so ist die Sache, soweit Rechnungsstellung gefordert wird, definitiv endgiltig verbeschieden.

Wenn der k. Advocat Frankenburger in Nürnberg als Anwalt der Gemeinde Erlenstegen nun in seiner Denkschrift ausführt, daß Conrad Hirschmann als Mandatar der einzelnen Empfangsberechtigten diesen für die richtige Vertheilung und Auszahlung der Entschädigungssumme verantwortlich und daß die Gemeinde nur als Privatperson, nämlich als Cessionarin der sämmtlichen Empfangsberechtigten aufgetreten sei, daß deßhalb für den erhobenen Anspruch die Gerichte zuständig seien, so macht er hiemit ein ganz anderes Sach- und Rechtsverhältniß geltend, als das von dem k. Bezirksamte Nürnberg verfolgte, vor welchem die politische Gemeinde Erlenstegen gegen C. Hirschmann als ihren ehemaligen Gemeindevorsteher also auf Grund seiner amtlichen Wirksamkeit aufgetreten ist und Rechnungsstellung begehrt hat.

In der Klage war allerdings auch erwähnt, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder und Quartierträger ihre etwaigen Rechte an die Gemeinde Erlenstegen abgetreten haben, in dieser Beziehung hat das k. Bezirksgericht aber seine Competenz nicht abgelehnt, vielmehr den Empfangsberechtigten, denen die festgestellten Entschädigungsbeträge für die einzelnen Leistungen bekannt gemacht worden, die Klage vor dem Civilgerichte für den Fall, daß sie durch unrichtige Vertheilung aus Verschulden des C. Hirschmann benachtheiligt worden, ausdrücklich offen

Ewiger Bund

behalten, und in dem bezirksamtlichen Beschlusse ist hierauf mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Gründe des bezirksgerichtlichen Urtheils hingewiesen worden.

Da hienach das Begehren der Gemeinde Erlenstegen um Rechnungsstellung im Verwaltungswege seine materielle Erledigung gefunden hat, eine Abweisung der Betheiligten mit ihren allenfallsigen Ansprüchen wegen Verkürzung bei der Vertheilung der Kriegsentschädigungsgelder wegen Mangels der Zuständigkeit aber nirgendes erfolgt ist, so erscheint das Gesuch der Gemeinde Erlenstegen um Verbescheidung eines verneinenden zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestehenden Competenzconflictes als völlig unbegründet, weßhalb wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten December achzehnhundert fünf und siebenzig, wobei zugegen waren Präsident Dr. von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Rath am obersten Gerichtshofe Braun, Ministerialrath von Pummerer, Rath am obersten Gerichtshofe Dr. A. von Langlois, Ministerialrath v. Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl, Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Untergerichtsschreiber Mayerhofer.

(Unterschrieben sind):

Dr. v. Neumayr.

Mayerhofer.

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 20. December 1875 in Sachen des Söldners Xaver Winkler und Genossen von Riedsend gegen den Söldner Joseph Griener von dort, wegen Forderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Dillingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Söldners Xaver Winkler und Genossen von Riedsend gegen den Söldner Joseph Griener von dort wegen Forderung,

Ewiger Bund

hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Dillingen betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die 34 Anwesensbesitzer von Riedsend üben das ihnen zustehende Schafweiderecht gemeinschaftlich in der Art aus, daß sie den aus ihrem Grundbesitze gebildeten Weidebezirk jährlich verpachten, den Pferch unter sich versteigern und zur Einhebung der Rente sowie zur Bestreitung der Lasten einen Cassaverwalter (bisher den Gemeindepfleger) aufstellen, welcher den Ertrag auf die einzelnen Berechtigten nach dem Steuerfuße auszuschlagen, vom Antheile eines Jeden die demselben obliegende Leistung zur Gemeindecasse unmittelbar an diese abzutragen und den verbleibenden Rest an die Berechtigten auszuzahlen hat.

Nach Stellung und Erledigung der Gemeinderechnung von Riedsend vom Jahre 1871, gegen welche von keiner Seite ein wesentlicher Anstand erhoben worden war, ließ der Anwesensbesitzer und Bürgermeister Winkler von Riedsend durch einen Anwalt am k. Bezirksamte Dillingen zur Anzeige bringen, daß sich Griener über einen Theil des Schafweideertrages bisher nicht ausgewiesen habe und beantragte, denselben zur Zahlung des fehlenden Betrages anzuhalten.

Nach gepflogenen Erhebungen wies das Bezirksamt Dillingen durch Beschluß vom 23. Juni 1873 den gestellten Antrag angebrachten Ortes ab und verwies den Antragsteller auf den Civilrechtsweg, weil die Gemeinderechnung pro 1871 vollkommen erledigt, Griener als Verwalter der Schafweidecasse nicht der Gemeinde, sondern den Weideberechtigten zur Rechnungsstellung verpflichtet sei und sohin eine reine Privatrechtssache vorliege.

In Folge dessen ließ Xaver Winkler in Gemeinschaft mit 28 anderen Mitgliedern der Weidegenossenschaft von Riedsend dem Jos. Griener als Cassaverwalter der am Schafweiderecht und Pferchrecht nutzungsberechtigten Gemeindeglieder von Riedsend eine Klage mit Ladung zum k. Landgerichte Dillingen zustellen und stellte dabei den Antrag, denselben für schuldig zu erkennen, den aus den Schafweideerträgnissen noch bestehenden Activrest von 74 fl. 12 kr. in Verrechnung zu bringen und unter die Kläger zu vertheilen.

Vom k. Landgerichte Dillingen wurde jedoch nach öffentlicher Verhandlung der Sache, bei welcher die Kläger die vom k. Bezirksamte Dillingen geprüfte und verbeschiedene Gemeinderechnung von 1871 sowie die Schafweiderechnung für das gedachte Jahr vorlegten, mit Urtheil vom 27. Februar 1874 die Klage abgewiesen, weil die Verpachtung der Schafweide, die

Ewiger Bund

Versteigerung des Pferches und die Bestimmung der Gemeindeumlagen als Gemeindeangelegenheiten erscheinen, über welche in erster Reihe die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben und die Betretung des Rechtsweges erst dann erfolgen könne, wenn von der Verwaltungsbehörde die Haftungsverbindlichkeit des Rechners festgestellt sei.

Die hiegegen von den Klägern erhobene Berufung wurde vom k. Bezirksgerichte Donauwörth durch Urtheil vom 23. Juni 1874 als unbegründet verworfen.

Mit Vorstellung vom 10. October 1874 wurde nun vom Anwalte der Kläger der Competenzconflict angeregt, derselbe vom k. Landgerichte Dillingen gehörig instruirt und in einer Denkschrift der klagenden Partei die Zuständigkeit der Gerichte, in einer solchen des Beklagten die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden darzulegen gesucht.

Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erklärte in einer Entschließung vom 4. November 1874, daß sie sich zur Einreichung einer Denkschrift nicht veranlaßt sehe.

Nach Aufruf der Sache in der heutigen Sitzung, in welcher von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand erschienen war, wurde von dem ernannten Referenten, Rath **Dr. A. v. Langlois**, Vortrag erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, die Gerichte in dieser Sache für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war auch aus folgenden Erwägungen zu entsprechen.

Aus dem Klagsvortrage, wie derselbe bei der Verhandlung der Sache im I. und II. Rechtszuge ergänzt wurde, ergibt sich, daß die Kläger ihren Forderungsanspruch auf folgende Behauptungen stützen:

Die sämmtlichen Grundbesitzer der Gemeinde Riedsend bilden durch Einlage ihres Grundbesitzes zu einem Weidebezirke eine Weidegenossenschaft, verpachten den so gebildeten Weidebezirk jährlich an einen Pachtschäfer, versteigern unter sich den Pferch und vertheilen den Erlös unter sich nach Maßgabe der Grundsteuer.

Behufs der Rechnungsführung über Einnahmen und Ausgaben der Weidegenossenschaft wird alljährlich von den Genossen ein Rechnungsführer und Cassier gewählt (bisher der Gemeindecassier), welcher vom Antheile eines jeden Weidegenossen die von ihm zur Gemeindecasse schuldige Umlage ꝛc. entrichtet und den verbleibenden Rest vertheilt.

Nach diesem Vorbringen ist der Anspruch der Kläger gegen **Griener** nicht in seiner Eigenschaft als Gemeindecassier und nicht auf Bezahlung eines der **Gemeinde** zustehenden Forderungsbetrages, sondern gegen denselben als Cassaverwalter der Weidegrundbesitzer, auf Leistung eines den **Weidegenossen** zustehenden Anspruches gerichtet.

Ewiger Bund

Dieses Vorbringen der Kläger wird durch den Inhalt der von denselben in Vorlage gebrachten Gemeinderechnung und Schafweiderechnung pro 1871 sowie durch den Inhalt der von ihnen in Bezug genommenen Acten des k. Bezirksamtes Dillingen, die Revision der Gemeinderechnung Riedsend betreffend, bestätigt.

Zwar ist die am 27. Jänner 1872 gestellte Schafweiderechnung von 1871 als solche der „Landgemeinde Riedsend" überschrieben und schließt dieselbe mit den Worten: „die Gemeindeverwaltung", dieselbe ist jedoch von keinem Mitgliede der Gemeindeverwaltung unterzeichnet und der Gemeindeverwaltung als solcher auch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, ferner kömmt in der Rechnung der Gemeinde Riedsend von 1871 die Schafweide als rentirender Theil des Gemeindevermögens nicht vor; es wurde gegen diese Rechnung, obgleich in derselben der Schafweide gar nicht gedacht ist, eine Erinnerung nicht erhoben und am 20. August 1872 dem Rechnungssteller von dem k. Bezirksamte das Absolutorium ertheilt.

Aus den in Bezug genommenen bezirksamtlichen Acten ergibt sich weiter, daß zwar in früheren Jahren die Pacht- und Weidegelder als in die Gemeindecasse gehörig und dahin zu verrechnen erachtet wurden, daß dieses jedoch in den letzteren Jahren nicht mehr der Fall war, im Revisionsbescheide vom 25. Mai 1871 zur Gemeinderechnung vom Jahre 1870 vielmehr ausgesprochen wurde, daß nicht der Gemeinde, sondern den Gemeindegliedern das Weiderecht zustehe, daher auch die Auslagen auf Ausschreibung der Schafweide nicht aus der Gemeindecasse bestritten werden dürfen. Demzufolge wurde seit dem Jahre 1871 die Rechnung über den Ertrag der Schafweide selbstständig behandelt und der Verwaltungsbehörde nicht mehr zur amtlichen Revision vorgelegt.

Die Aufstellung in den bezirksgerichtlichen Entscheidungsgründen, daß die Schafweiderechnung einen Theil der Gemeinderechnung bilde, daß die Casse und Rechnung hierüber immer von der Gemeinde geführt und von der Verwaltungsbehörde jedes Jahr revidirt worden sei, steht daher mit dem Inhalte der erwähnten Acten und Actenstücke im Widerspruche und widerspricht auch die weitere Annahme, daß die Klage gegen Griener in seiner Eigenschaft als Gemeindevermögensverwalter gerichtet sei, den ausdrücklichen und bestimmten Erklärungen der Kläger.

Wird nun ferner erwogen, daß die Gemeinde Riedsend, wie das k. Bezirksgericht Donauwörth ausdrücklich constatirt, ein Weiderecht nicht besitzt, daß die aus dem Weideerträgnisse von dem Cassier Griener an die Gemeindecasse gemachten Zahlungen in der Gemeinderechnung nicht als Einnahmen aus der Schafweideverwaltung, sondern als Leistungen

Ewiger Bund

(Umlagen) der Gemeindeangehörigen vorgetragen sind, daß sohin der Beklagte hiebei lediglich als Mandatar oder Geschäftsführer der Weidegrundbesitzer handelte und mit gegenwärtiger Klage auch nur in solcher Eigenschaft, sohin aus einem Titel des bürgerlichen Rechtes in Anspruch genommen wird, so ergibt sich, daß die erhobene Klage einen privatrechtlichen Anspruch verfolgt, und daß, nachdem die Cognition über diesen Anspruch durch keine gesetzliche Bestimmung den Gerichten entzogen ist, eine Justizsache vorliegt, weßhalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung der obersten Gerichtshofes am zwanzigsten December achtzehnhundert fünf und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Rath am obersten Gerichtshofe Braun, Ministerialrath von Pummerer, Rath am obersten Gerichtshofe Dr. von Langlois, Ministerialrath v. Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl, Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Untergerrichtsschreiber Mayerhofer.

(Unterschrieben sind):

Dr. von Neumayr.

Mayerhofer.

Beilage III zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. December 1875 in Sachen der Landgemeinde Wasserburg gegen die Stadtgemeinde Günzburg wegen Freiheit von der Schulhausbaulast, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Landgemeinde Wasserburg gegen die Stadtgemeinde Günzburg wegen Freiheit von der Schulhausbaulast, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Augsburg zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Ewiger Bund

Gründe.

Zwischen den Gemeinden Günzburg und Wasserburg bestanden mehrere Differenzen, insbesondere über das Armenwesen, das Schulgeld und die Gemeindeflurgrenzen.

Am 30. November 1824 schlossen diese beiden Gemeinden vor dem k. Landgerichte Günzburg einen Vergleich, daß ihre Armenpflegen gänzlich getrennt werden und die Gemeinde resp. der Magistrat und der Armenpflegschaftsrath der Stadt Günzburg der Gemeinde Wasserburg von dem gemeinschaftlichen Armenfonde zu 12,000 fl. die Summe von 1500 fl. in Obligationen cedire, wogegen diese Gemeinde die im Rückstande gebliebenen Almosengelder an die Armen in Wasserburg zu berichtigen, und zur Bezahlung der Schulgelder für die Kinder von Wasserburg eine jährliche Aversal-Summe an den Localschulfond Günzburg von 25 fl. zu entrichten übernehme.

Dieser Vergleich wurde von der k. Regierung des Oberdonaukreises am 4. Februar 1825 sowohl bezüglich der Trennung des Armenfonds als auch im Betreffe der damit in Verbindung gebrachten quotativen Theilnahme an dem Localschulfonde zur Berichtigung des Schulgeldes für die armen Kinder von Wasserburg bestätiget, worauf derselbe inhaltlich Protocolls des k. Landgerichts Günzburg vom 8. April 1825 durch Ueberweisung von Obligationen vollzogen wurde.

Ueber die Streitigkeiten wegen der Flurgrenzen kam am 14. Oktober 1825 vor dem k. Landgerichte Günzburg ein Vergleich zu Stande, in welchem die Gemeinde Günzburg der Gemeinde Wasserburg mehrere Grundstücke überwies.

Zugleich wurden Differenzen aus der Grundherrlichkeit, welche die Stadt Günzburg über Wasserburg 1748 erworben hatte, ausgeglichen.

In einem Nachtrage hiezu vom 9. November 1825 wurde auch das bei den Vorverhandlungen bereits in einem Schreiben des Magistrats Günzburg vom 11. August 1825 angeregte Uebereinkommen gerichtlich verlautbart, daß diejenigen Einwohner von Günzburg, welche in der Gemeindeflur Wasserburg Güter besitzen, nicht das Geringste an die Gemeinde Wasserburg zur Bestreitung der Gemeindelasten beitragen dürfen, was der nämliche Fall sein solle rücksichtlich der Gemeindelasten von Günzburg für die Einwohner von Wasserburg, welche Güter in der Gemeindeflur Günzburg besitzen.

Unter'm 13. November 1826 wurde über den Inhalt des Vergleichs vom 14. October 1825 ein Kaufbrief ausgefertigt.

Als der Magistrat Günzburg wiederholt auf Abtrennung der Schulpflichtigen von

Ewiger Bund

Wasserburg von der Schule in Günzburg drang, protestirte die Gemeinde Wasserburg hiegegen, und erklärte insbesondere am 10. Juni 1842, daß sie an dem Vergleiche vom 30. November 1824 festhalte, wornach Günzburg die Schulkinder von Wasserburg unbedingt um die jährliche Leistung von 25 fl. zum Localschulfonde übernommen habe, und verwahrte sich gegen jede Neuerung und Ueberbürdung von Lasten.

Nachdem zufolge Regierungsentschließung vom 15. Mai 1870 die Schul-Localitäten im englischen Fräulein-Institute in Günzburg umgebaut und erweitert worden waren, und die Stadtgemeinde Günzburg hiezu übereinkunftsgemäß 2000 fl. beigetragen hatte, repartirte der Stadtmagistrat Günzburg diese Summe nach der Grund-, Haus- und Gewerbe-Steuer, und beanspruchte von der Gemeinde Wasserburg einen Beitrag von 84 fl. 48 kr.

Die Gemeinde Wasserburg weigerte sich aber dieser Zahlung; es wurde jedoch nach Verhandlung der Sache vom k. Bezirksamte Günzburg am 24. October 1874 beschlossen,

> die Gemeinde Wasserburg sei, so lange sie nach Günzburg eingeschult sei, zu jedem durch die Unterhaltung oder Erweiterung der Schul-Localitäten in Günzburg sich ergebenden Aufwande Concurrenz zu leisten verpflichtet und deßhalb schuldig, den auf sie treffenden Kosten-Betrag zu 84 fl. 48 kr. für die im Jahre 1872 ausgeführten Schulhausbauten im englischen Fräulein-Institute in Günzburg an den Stadtmagistrat Günzburg zu bezahlen.

Dieser Beschluß wurde auf Berufung der Gemeindeverwaltung Wasserburg von der k. Regierung unter'm 12. Februar 1874 mit der Modification bestätigt, daß der von der Gemeinde Wasserburg zu leistende Concurrenzbeitrag zur Deckung der Kosten der im Jahre 1872 zu Günzburg vorgenommenen Erweiterungsbauten vom Stadtmagistrate Günzburg unter Beiziehung des Bürgermeisters und eines weiteren Abgeordneten der Gemeinde Wasserburg mit Anwendung des gesetzlichen Umlagen-Maßstabes — Art. 45 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung — neuerlich festzusetzen sei.

In den Gründen ist ausgeführt, die Gemeinde Wasserburg lehne ihre Bauconcurrenzpflicht ab,

1) weil sie nach dem Vertrage vom 30. November 1824 außer einer Aversalsumme von jährlich 25 fl. weitere Beiträge für Schulzwecke an die Stadtgemeinde Günzburg zu leisten, nicht verpflichtet sei, und sie sich im Jahre 1842 gegen jede Neuerung und Ueberbürdung von Lasten und Kosten verwahrt habe,
2) weil in den nach dem Jahre 1824 mit der Stadt Günzburg behufs Aus-

Ewiger Bund

gleichung bestandener Differenzen abgeschlossenen Verträgen von einer Verpflichtung der Gemeinde Wasserburg zur Theilnahme an den Kosten für Schulhausbauten keine Erwähnung geschehen sei,

3) weil der Stadtmagistrat Günzburg in einem Schreiben vom 11. August 1825 ausdrücklich anerkannt habe, daß die Einwohner von Wasserburg zu Umlagen von Günzburg nicht beigezogen werden dürfen, und

4) weil die Gemeinde Wasserburg innerhalb eines Zeitraumes von 50 Jahren niemals zur Concurrenz-Leistung beigezogen worden sei, weßhalb der Stadt Günzburg wegen Verjährung die ausschließliche Baupflicht an den Schul-Localitäten obliege.

Diese Beschwerdegründe seien jedoch zum Nachweise der behaupteten Concurrenzfreiheit unbehelflich, denn der Vertrag vom 30. November 1824 habe die Trennung der Armenpflege der genannten Orte zum Hauptinhalte, hinsichtlich der Schulgelder, deren Ausstände sich immer vermehrt hatten, wollte nur die in deren Entrichtung Seitens der Gemeinde Wasserburg herrschende Unordnung beseitigt werden. Der hierüber getroffenen Bestimmung könne nach der ausgesprochenen Intention der contrahirenden Theile und dem Wortlaute der Vertragsbestimmung die extendirende Deutung, daß die Gemeinde Wasserburg von der Pflicht zu weiteren Leistungen für Schulzwecke des Schulsprengels befreit sei, nicht gegeben werden. Da diese extendirende Auslegung des Vertrags falsch sei, so könne auch dem mit Bezugnahme auf diesen Vergleich vom 30. November 1824 erklärten Proteste vom 10. Juni 1842 keinerlei Wirkung beigemessen werden.

Die sub 2 erwähnten Verträge, nämlich der Vertrag vom 14. October 1825, der Nachtrag hiezu vom 9. November 1825 und der Vertrag vom 13. November 1826, sowie das Vollzugsprotocoll vom 8. April 1825, welche nicht beigebracht worden, seien irrelevant, da sie nach der Erklärung der Beschwerdeführerin selbst über die Verpflichtung der Gemeinde Wasserburg zur Concurrenzleistung für Schulhausbauten in Günzburg keine Andeutung enthalten, somit die Concurrenzfreiheit der Beschwerdeführerin nicht beweisen können.

In der Urkunde vom 11. August 1825, welche blos einen Vertragsentwurf bilde, sei nur den beiderseitigen Forensen der Gemeinde Wasserburg und Günzburg Abgaben-Freiheit zugestanden und nirgends anerkannt, daß die erstgenannte Gemeinde von jeder Beitragsleistung für Schulzwecke der Gemeinde befreit sei.

In der Behauptung, daß die Gemeinde Wasserburg seit 50 Jahren nie zur Con-

Ewiger Bund

currenz beigezogen worden sei, könne eine Verpflichtung der Gemeinde Günzburg zum ausschließlichen Unterhalte der Schullocalitäten schon deßwegen nicht gefunden werden, weil kein einziger Fall namhaft gemacht werden konnte, in welchem die Gemeinde Wasserburg zu einem Neubau oder zu einer Reparatur nicht in Anspruch genommen worden sei.

Die Behauptung, daß die Gemeinde Wasserburg privatrechtlich von der Concurrenz zu Schulbauten in Günzburg befreit sei, habe Beschwerdeführerin hienach weder zu beweisen noch zu bescheinigen vermocht. Es habe daher in Anwendung der gesetzlichen Regel des Art. 7 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, wornach der Aufwand für Sprengelschulen von den Bestandtheilen des Schulsprengels zu beschaffen ist, insolange sein Verbleiben, als nicht die Gemeinde Wasserburg die gerichtliche Anerkennung ihrer vermeintlichen Befreiungsansprüche erwirkt habe.

Der Ausspruch bezüglich der Ermittlung der Beitrags-Quote wurde durch Hinweisung auf Art. 45 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung begründet.

Nachdem die hiegegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Wasserburg vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern inhaltlich Entschließung vom 12. Mai 1874 nicht für begründet erkannt und daher nicht zur Berücksichtigung geeignet befunden worden war, beschritt die Gemeinde Wasserburg den Rechtsweg.

Mit Klage vom 30. Juni 1874, zugestellt dem Magistrate Günzburg am 14. Juli 1874, beantragte die Gemeinde Wasserburg bei dem k. Bezirksgerichte Augsburg Urtheil dahin: die Gemeinde Günzburg habe anzuerkennen, daß die Gemeinde Wasserburg nicht schuldig sei, zu den Schulhausbauten in Günzburg zu concurriren.

Die Klage wurde damit begründet, daß die Landgemeinde Wasserburg mit der Stadtgemeinde Günzburg nicht nur bis Anfangs der zwanziger Jahre eine Gemeinde gebildet habe, sondern zu letzterer auch im Verbande der Grundherrlichkeit, welche diese im vorigen Jahrhunderte von Frhrn. von Imhof erworben, gestanden sei, daß sohin ganz specielle Rechtsverhältnisse privatrechtlicher Natur vorlägen, und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Aufbringung des Schulbedarfes nicht maßgebend seien.

Die Gemeinde Wasserburg habe am Günzburger Stadtvermögen und dem dortigen Schulfonde Antheil gehabt, woraus die Schulbauten größtentheils bestritten worden seien. Von der Gemeinde Wasserburg sei seit 50 Jahren nie ein Beitrag hiezu geleistet worden.

Im Jahre 1872 seien vom Magistrate Günzburg 802 fl. 53 kr. für Schulhaus-

Ewiger Bund

bauten verwendet worden, ohne daß Concurrenz der Gemeinde Wasserburg verlangt worden sei.

Durch Vertrag vom 30. November 1824 sei festgesetzt worden, daß Wasserburg außer einer Aversalsumme von 25 fl. jährlich weitere Beiträge an die Stadtgemeinde Günzburg nicht zu leisten habe.

Der Magistrat Günzburg habe auch mehrfach anerkannt, daß die Einwohner Wasserburgs zu Umlagen bei Schulhausbauten in Günzburg nicht beigezogen werden dürfen.

Hienach bestehen für die Klägerin privatrechtliche Titel auf Befreiung von der ihr nach Art. 7 des Schuldotations-Gesetzes obliegenden Concurrenzpflicht, nämlich:

a) der Vergleich vom 30. November 1824,
b) die constante Observanz und das dieser entsprechende Herkommen, eventuell
c) Extinctivverjährung.

Hierüber wurde sich auf die oben angeführten Urkunden, namentlich auf

1. den Vergleich vom 30. November 1824,
2. die Regierungsentschließung vom 4. Februar 1825,
3. das Schreiben des Magistrats Günzburg vom 11. August 1825,
4. das Protocoll vom 14. October 1825 mit Nachtrag vom 9. November 1825,
5. den gerichtlichen Kaufbrief vom 13. November 1826 und
6. die Erklärung der Gemeinde Wasserburg vom 10. Juni 1842

bezogen, weßhalb die Entscheidungen der Administrativbehörden, in denen die privatrechtlichen aus dem früheren Grundverbande resultirenden Rechtsverhältnisse nicht vorgetragen worden, nicht maßgebend seien.

Der Anwalt der beklagten Gemeinde Günzburg bestritt zunächst die gerichtliche Competenz, weil bereits rechtskräftige Entscheidung der Administrativbehörden vorliege, und beantragte Abweisung der Klage.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 24. November 1874 wurde, ohne die Einrede der Incompetenz zu berühren, die Klage abgewiesen, weil die beiden Rechtstitel des Vergleiches und der Extinctivverjährung, worauf die Klage sich stütze, unhaltbar seien.

Die im Vergleiche vom 30. November 1824 über die Trennung der Armenpflegen enthaltene Bestimmung bezüglich der Schule habe nach der Natur und dem Zwecke des Vergleiches nur das Schulgeld für arme Kinder zum Gegenstande, was auch in der Regierungsentschließung

Ewiger Bund

vom 4. Februar 1825 ausgesprochen sei und berühre alle anderen Beziehungen insbesondere die Concurrenz-Pflicht zu Schulhausbauten nicht.

Die Grundsätze des römischen Rechts über Servituten-Erlöschung durch non usus könnten hier nicht zur Anwendung kommen; und da kein Fall namhaft gemacht werden konnte, in welchem ein Concurrenz-Ansinnen an die Gemeinde Wasserburg gestellt wurde, so könne auch die Klagenverjährung, welche erst vom Momente beginne, in welchem die Leistung gefordert und vom Verpflichteten verweigert worden sei, nicht Platz greifen.

Von einem Herkommen könne nach dem oben Erörterten auch nicht gesprochen werden.

Die Gemeinde Wasserburg ergriff gegen dieses Urtheil Berufung.

Nach dem Aufrufe der Sache in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 15. Februar 1875 stellte der Anwalt der Stadtgemeinde Günzburg mit Zustimmung des Anwalts der Appellantin die Bitte, daß die Sache so lange vom Hauptverzeichnisse gestrichen werde, bis der von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, angeregte Competenzconflict entschieden sei, worauf die Streichung vom Hauptverzeichnisse verfügt wurde.

Es hatte nämlich die k. Regierung bereits mit Entschließung vom 6. Februar 1875 bei dem k. Bezirksgerichte Augsburg den Competenzconflict angeregt, und hievon dem k. Appellationsgerichte am 11. pr. 12. Februar 1875 Mittheilung mit dem Bemerken gemacht, daß auch gegenüber dem k. Appellationsgerichte die Verhandlung und Entscheidung dieser Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde, und um Instruction des Competenzconflicts nach Maßgabe des Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 ersucht.

Vom k. Appellationsgerichte wurde auch der Competenzconflict instruirt.

Von der k. Regierung wurde sich in einem Schreiben an das k. Appellationsgericht vom 5. pr. 9. März 1875 lediglich auf den Erlaß an das k. Bezirksgericht Augsburg vom 6. Februar 1875 bezogen und vom k. Advocaten Dr. von Gutermann in Augsburg als Anwalt der Gemeinde Wasserburg unter'm 17. pr. 19. März 1875 eine Denkschrift mit dem Gesuche eingereicht, auszusprechen, daß für die Entscheidung vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig seien.

Vom k. Appellationsgerichte wurden die Acten unterm 31. März pr. 7. April 1875 dem k. General-Staatsanwalte vorgelegt, von welchem wiederholt weitere Acten-Vorlage veranlaßt wurde.

Nach dem Aufrufe der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung erstattete der zum Referenten

Ewiger Bund

ernannte Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl Vortrag, worauf der k. General-Staatsanwalt, da von Seiten der Parteien Niemand erschienen ist, den Antrag stellte, auszusprechen,

daß in der Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig sind.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen.

Der vorliegende Streit darüber, ob die Gemeinde Wasserburg, deren Kinder die Schule in Günzburg besuchen, zum Unterhalte der Schullocalitäten in Günzburg concurrenzpflichtig sei, betrifft einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes, da der Staat den öffentlichen Unterricht und insbesondere das Volks-Schulwesen im allgemeinen Interesse unter seine Oberaufsicht genommen hat, und dessen Controle durch die hiezu bestellten öffentlichen Organe üben läßt.

Verordn. vom 15. April 1817, die Formation der Ministerien betr., Reggsbl. Seite 343 §. 49 lit. b.

Verordn. vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., Reggsbl. Seite 1062 §. 38.

Deßwegen ist auch die Aufbringung der Mittel für die deutschen Schulen und insonderheit der bauliche Unterhalt der Schulhäuser nicht dem Rechtsverkehre der einzelnen Staatsangehörigen überlassen, sondern sind die Mittel hiezu von den Gemeinden als organischen Gliedern des Staates, und wenn der Schulsprengel mit der politischen Gemeinde nicht zusammenfällt, von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels allenfalls mit Zuschüssen aus Mitteln des Kreises zu beschaffen, wie das Gesetz über die Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 Art. 1 lit. b Ziff. 9 Art. VI und XIV, dann das Gesetz über die Aufbringung des Bedarfes für deutsche Schulen vom 10. November 1861 Art. 1, 5, 6 und 7 zu entnehmen gibt; und sind Streitigkeiten hierüber, und insbesondere über die Schulgebäude und ihre Baulast in §. 41 und 50 der Form.-Verord. vom 17. December 1825 der Verwaltung zur Entscheidung zugewiesen.

Es haben somit die Verwaltungsbehörden und Stellen den vorliegenden Streit mit Recht als einen Gegenstand ihrer Zuständigkeit verbeschieden.

Die Gemeinde Wasserburg hat aber nach dieser Verbescheidung die Sache an die Civilgerichte gebracht, um ein Urtheil zu erwirken, daß die Stadtgemeinde Günzburg ihre Freiheit von der Concurrenzpflicht zu den Schulhausbauten in Günzburg anzuerkennen habe.

Sie erachtet die Gerichte für zuständig, weil sich ihr Begehren auf civilrechtliche Titel stütze,

1) auf einen Vertrag, nämlich auf den mit der Stadtgemeinde Günzburg am 30. November 1824 abgeschlossenen Vergleich,

Ewiger Bund

2) auf die constante Observanz und das hieraus abgeleitete Herkommen, und eventuell
3) auf die Extinctivverjährung.

Allein nicht die Rechtstitel, auf welche hin ein Anspruch erhoben wird, sondern die rechtliche Natur der Sache ist für die Zuständigkeit zunächst maßgebend. Da hier ein Gegenstand öffentlich rechtlicher Natur vorliegt, so vermögen die angeführten Rechtstitel allein die Sache nicht zu einer civilprocessualen umzugestalten, Verjährung und Herkommen können im Gebiete des öffentlichen Rechtes ebenso in Erscheinung kommen wie im Privatrechte. Auch Verträge sind nur dann Quellen von Privatrechten, wenn durch dieselben Privatrechtsverhältnisse bestimmt werden, haben dieselben Gegenstände des öffentlichen Rechtes zum Inhalte, so kann die Vertragsform allein sie nicht zu Privatrechtssachen umgestalten.

Wenn lediglich das Motiv oder der Zweck im öffentlichen Rechte wurzelt, der im Vertrage enthaltene Verpflichtungsgrund aber privatrechtlicher Natur ist, dann kann ein civilprocessual verfolgbares Recht entstehen, wie dieses der Fall ist, wenn ein Dritter zur Erreichung öffentlich rechtlicher Zwecke z. B. zur Errichtung, Verbesserung einer Schule vermögensrechtliche Verpflichtungen übernimmt, wovon der Art. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 Erwähnung macht.

Auch eine Gemeinde, welche sich als juristische Person ebenso verpflichten kann, wie ein Individuum, könnte sich gegenüber einer anderen Gemeinde zu öffentlich rechtlichen Zwecken privatrechtlich verpflichten. Wenn dieses der Fall sein sollte, müßte der civilrechtliche Verpflichtungsgrund dabei ausgesprochen, bestimmt erkennbar sein. Wenn dann in einem hierüber entstehenden Processe auch öffentlich-rechtliche Normen mit zur Anwendung zu kommen haben, so wird dadurch die civilprocessuale Eigenschaft der Sache nicht geändert.

Der Vergleich vom 30. November 1824, auf welchen die Gemeinde Wasserburg ihren Anspruch stützt, läßt jedoch nirgends eine Spur privatrechtlicher Verpflichtung der Gemeinde Günzburg, die bauliche Unterhaltung der Schullocalitäten in Günzburg allein zu tragen, ersehen; vielmehr spricht schon der Betreff des Vergleiches, welcher die Armenpflege und das Schulgeld zum Gegenstande hat, dann der Inhalt desselben, wodurch die Armenpflege der beiden Gemeinden getrennt, und die bezüglich der Armenpflege und des Schulgeldes eingerissenen Differenzen und Rückstände ausgeglichen wurden, sowie der Inhalt der hierauf ergangenen Regierungsentschließung, wodurch der Trennung der Armenpflege und der damit in Verbindung gebrachten Regulirung des Schulgeldes für arme Kinder die Curatelgenehmigung ertheilt wurde, deutlich für die öffentlich rechtliche Natur dieses Vergleiches.

Ewiger Bund

Die Gemeinde Wasserburg nimmt zur Begründung der Zuständigkeit der Gerichte auch Bezug auf ihr früheres Grundbarkeitsverhältniß zur Stadt Günzburg, welche die Grundherrlichkeit über sie erworben hatte, und auf den Gemeindeverband, in welchem sie mit der Stadt Günzburg gestanden sei.

Allein das Grundbarkeitsverhältniß begründet lediglich Rechte und Verpflichtungen der Grundholden zum Grundherrn und vermag das öffentlich rechtliche Verhältniß der beiden Gemeinden bezüglich der Schule nicht in ein privatrechtliches umzugestalten; und der Gemeindeverband, in welchem Günzburg zu Wasserburg gestanden sein soll, ist an sich selbst öffentlich-rechtlicher Natur, weßhalb um so weniger abzusehen ist, wie dadurch ein privatrechtliches Verhältniß zwischen beiden Gemeinden in Betreff der Schule entstanden sein soll.

Es war somit bei dem öffentlich-rechtlichen Charakter der vorliegenden Sache wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten December achtzehnhundert fünf und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident des obersten Gerichtshofes Dr. von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Rath am obersten Gerichtshofe Braun, Ministerialrath von Pummerer, Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Anton von Langlois, Ministerialrath von Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl, Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe Mayerhofer.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr.

Mayerhofer.

Ewiger Bund

Beilage IV zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.*)

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 8. März 1876 in Sachen von 1. Adam, 2. Peter, 3. Jacob Scheidt, alle Ackerer und 4. Elisabeth Scheidt ledig und gewerblos, sämmtlich von Olsbrücken, gegen die Gemeinde Frankelbach wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem k. Landgerichte Wolfstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen von 1. Adam, 2. Peter, 3. Jacob Scheidt, alle Ackerer und 4. Elisabeth Scheidt ledig und gewerblos, sämmtlich von Olsbrücken, gegen die Gemeinde Frankelbach wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem k. Landgerichte Wolfstein betreffend zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Mit Gerichtsvollzieheract vom 15. Juli 1874 erhob der Ackerer Adam Scheidt von Olsbrücken und seine 3 Kinder Klage gegen die Gemeinde Frankelbach vor dem Landgerichte Wolfstein, weil sie durch letztere im ruhigen Besitze einer im Banne von Frankelbach gelegenen an den gleichnamigen Bach anstoßenden Wiese dadurch gestört worden, daß die Gemeinde ein Stück von derselben längs des Frankelbaches habe abgraben und 3 auf diesem Terrain befindlich gewesene Weidenbäume sich angeeignet habe. Das Begehren der Kläger an das Gericht ging auf Schutz im ruhigen Besitze der Wiese, Untersagung fernerer Störung an die Beklagte, Auflage an dieselbe die Wiese in ihrem früheren Zustande wieder herzustellen oder aber im Unterlassungsfalle Ermächtigung der Kläger, solches auf Kosten der Beklagten bethätigen zu lassen und Verurtheilung der letzteren zu einer Entschädigung von 15 fl. für die angeeigneten Weidenbäume.

Das k. Landgericht Wolfstein sprach durch Urtheil vom 7. August 1874 diesen Antrag, jedoch unter Herabsetzung der Entschädiguag auf 10 fl. zu und verurtheilte die Beklagte in die Kosten.

Es ist im Urtheile constatirt, daß die Beklagte anerkannt habe, daß das streitige Stück Land durch das allmählige Anspülen von Erdtheilen an die Wiese der Kläger in gleicher Höhe

*) Beilage IV—VII ausgegeben zu München den 7. April 1876.

Ewiger Bund

mit dieser entstanden und von denselben gleichwie die Wiese bebaut und benützt worden sei, daß aber die Beklagte behaupte, zur Zurücknahme dieser Fläche und den darauf befindlichen Weidenbäumen befugt und deßhalb nicht entschädigungspflichtig zu sein, weil der Besitz der Kläger nur ein prekärer sei, indem die Fläche zum Frankelbache gehöre, der früher dort geflossen und welcher öffentliches Eigenthum sei.

Das k. Landgericht begründete seine Entscheidung im wesentlichen dahin, daß sowohl nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuches, als wie nach denen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers derartige Landansätze dem Eigenthümer des Ufers zuwüchsen, der Besitz der Kläger sich daher gegebenen Falls nicht auf ein unersitzbares, dem Verkehre entzogenes Object erstrecke und nicht kraft Gesetzes deshalb als prekär betrachtet werden müsse; daß daher die Kläger, da sie den gesetzlich geforderten Annalbesitz hätten, hierin zu schützen wären; daß auch die Störung durch die Gemeinde eine widerrechtliche sei, weil sie sich eigenmächtig fremdes Eigenthum angeeignet habe.

Gegen dieses der Gemeinde Frankelbach durch Gerichtsvollzieheract vom 1. September 1874 zugestellte Urtheil regte die k. Regierung der Pfalz mittels Schreiben vom 13. September 1874 an den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte in Zweibrücken den Competenzconflict an, indem sie für die Entscheidung mit Ausnahme der für die Weidenbäume zugesprochenen Entschädigung die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde in Anspruch nahm, welches Begehren näher begründet und im wesentlichen darauf gestützt wird, daß es sich hier um den Vollzug eines der Gemeindeverwaltung von dem k. Bezirksamte Kusel in zuständiger Weise gegebenen Auftrags zur Veranlassung der Bachreinigung, also um eine Verwaltungssache handle, worüber zu erkennen schon nach allgemeinen Grundsätzen und hier insbesondere in Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 47 und ff. des schon genannten Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

In Folge dieser Erklärung wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bethätigt und kamen sodann die Acten in Vorlage; eine Denkschrift der Kläger oder der Beklagten wurde denselben nicht beigegeben.

Nach Aufruf der Sache in heutiger Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshof, Zinkgraf, Vortrag, es erhielt sodann der als Vertreter für den Kläger Adam Scheidt und Genossen erschienene Substitut des k. Advocaten von Sedelmair in München, Rechtsconcipient Prenner, das Wort, welcher unter näherer Begründung Antrag stellte, die Gerichte für zuständig erklären zu wollen. Der k. Generalstaats-

Ewiger Bund

anwalt erörterte sodann des Näheren den von ihm gestellten Antrag: der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß in der Sache die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen und zwar aus folgenden Gründen.

Es handelt sich im gegebenen Falle nur um Entscheidung der Frage, ob die Kläger als rechtliche Besitzer der Alluvion zu betrachten seien, die der Frankelbach an das anstoßende Eigenthum der Kläger allmählig angesetzt hatte und war auch auf Schutz in diesem Besitze allein nur die Klage gerichtet.

Der klägerische Anspruch nämlich wurde ausweislich der im Urtheile enthaltenen Beurkundungen und Constatirungen nicht etwa deshalb bestritten, weil zum Zwecke der von dem k. Bezirksamte Kusel angeordneten Bachreinigung die Abgrabung dieses Streifen Landes nothwendig gewesen wäre, sondern weil die Gemeinde der Ansicht war, daß der fragliche Landzuwachs, dessen Eigenschaft als Alluvion und seitherige Bebauung und Benützung durch die Kläger von ihr zugegeben wurde, als Bestandtheil des Frankelbachs nach dessen früherem Wasserlaufe, nicht den Klägern gehöre, sondern öffentliches Eigenthum sei, daher der Gemeinde volles Verfügungsrecht hierüber zustehe und der bisherige Besitz der Kläger hieran ein blos prekärer gewesen wäre.

Es stund sonach die Art des Vollzuges einer Anordnung der Verwaltung gar nicht in Frage, sondern drehte sich der Streit nur um rein civilrechtliche Verhältnisse, über welche zu erkennen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde weder durch allgemeine noch durch besondere gesetzliche Bestimmungen begründet ist.

Es war demnach, da der in Anspruch genommenen Zuständigkeit der Verwaltung die behauptete factische Basis fehlt, indem es sich hier sowohl nach der Klagsbegründung, als wie nach deren Bestreitung durch die Gegenpartei um Würdigung von Streitpunkten rein privatrechtlicher Natur handelte, für die Zuständigkeit der Gerichte zu entscheiden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achten März achtzehnhundert sechs und siebzig, wobei zugegen waren Director von Gresbeck, Ministerialrath von Bezold, Rath am obersten Gerichtshof von Decrignis, Ministerialrath von Pummerer, Rath am obersten Gerichtshof Schuler, Ministerialrath von Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshof Zinkgraf, Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Untergerichtsschreiber Kugler.

(Unterschrieben sind:)

von Gresbeck.

Kugler.

Ewiger Bund

Beilage V zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. März 1876 in Sachen des Johann Schön, Fabrikdirector in Kaiserslautern, gegen die Stadt Kaiserslautern und Genossen wegen Vergütung von Bauholz, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen von Johann Schön, Fabrikdirector in Kaiserslautern, gegen die Stadt Kaiserslautern und Genossen wegen Vergütung von Bauholz, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Gründe.

Der Stadt Kaiserslautern und 21 anderen Gemeinden der sogenannten Reichswaldgenossenschaft, beziehungsweise deren Einwohnern, stehen auf Grund alter Urkunden mehrfache Berechtigungen in dem in deren Nähe liegenden, dem Staate gehörigen sogenannten Reichswalde zu, hierunter auch diejenige auf Bauholz.

Nachdem schon unter'm 16. August 1763 zur Schlichtung damaliger Streitigkeiten zwischen diesen und der Hofkammer der Kurpfalz bezügliche Abkommen verbrieft worden waren, wurde durch notariellen Vergleich vom 3. September 1839 zwischen dem k. bayerischen Aerar und den berechtigten Gemeinden zur Regelung dieser Berechtigungen vereinbart, daß sämmtliche aus dem Betriebe des Reichswaldes jährlich anfallende Hauptforstnutzungen in zwei möglichst gleiche Hälften getheilt werden, wovon die eine Hälfte nach Verloosung den Gemeinden als Aequivalent ihrer Holzberechtigungen, die andere Hälfte aber dem k. Aerar zufallen solle und es behielten sich in diesem Vergleiche die berechtigten Gemeinden vor, unter sich ein besonderes Reglement, namentlich über die Vertheilung des ihnen zufallenden Bau- und Nutzholzes mit Genehmigung der Obercuratelbehörde zu treffen.

Letzteres — am 14. Juni 1840 definitiv abgeschlossen — setzt bezüglich des Bauholzbezuges, um, wie in §. 1 gesagt ist, „die Mißstände, welche bei einer Naturalvertheilung stattfinden, zu vermeiden und um alle Unterschleife zu verhüten" fest, daß die Gesammtheit des allen berechtigten Gemeinden anfallenden Bau- und Nutzholzes öffentlich an den Meist-

Ewiger Bund

bietenden versteigert werden solle und weiter in §. 2, daß jedem Einwohner der berechtigten Gemeinden Reparaturen und Neubauten ganz frei gegeben seien und demselben das hiezu verwendete Holz nach dem Mittelpreise des im Laufe des Jahres veräußerten gesammten Bauholzes baar aus der Gemeinschaftscasse vergütet werden solle, woran jedoch nach §. 7 ein verhältnißmäßiger für alle Bauholzbedürftigen gleicher Abzug, vorbehaltlich der Nachvergütung in den nächsten Jahren, wenn die Casse es vermöge, stattzufinden hatte, wenn der Gesammterlös nicht hinreicht, um alles im Laufe des Jahres von den Berechtigten zu Neubauten und Reparaturen verwendete Holz zu bezahlen, wogegen etwaige nach Bestreitung der Bauholzberechtigungs-Bedürfnisse verbleibende Ueberschüsse zu dem Behufe admassirt werden sollten, um spätere Deficite zu decken.

Im Juni 1874 erhob nun der Fabrikdirector Johann Schön von Kaiserslautern gegen die Stadt und die übrigen berechtigten Gemeinden Klage vor dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern auf Zahlung einer Summe von 1452 fl. 53 kr., weil er im Laufe des Jahres 1873 in der Stadt Kaiserslautern 24 Arbeiterwohnungen gebaut und hiezu Bauholz nach der reglementmäßig geschehenen Abschätzung im Werthe von 2915 fl. 2 kr. verwendet habe, welcher Betrag auf die erstgenante Summe nach Abzug der im Reglement vorgesehenen Kosten und in Rücksicht auf die nach obigem §. 7 für das Jahr 1873 eingetretene Reduction der Vergütung sich stelle; er — Kläger — aber als Einwohner und Bürger der Stadt Kaiserslautern das Recht auf Rückvergütung hätte, wenn er auch, wie er nicht bestreitet, im Jahre 1874 diese Häuser an die Actiengesellschaft Kammgarnspinnerei in Kaiserlautern, deren Director er ist, weiter verkauft habe.

Durch Urtheil vom 22. Jänner 1875 wies das k. Bezirksgericht die erhobene Klage, dem Begehren der Beklagten entsprechend, als unbegründet ab unter Verurtheilung des Klägers in die Prozeßkosten, weil, wie des Näheren ausgeführt wird, der Kläger, wenn er auch als Bürger der Stadt Kaiserslautern im Allgemeinen bauholzberechtigt erscheine, doch im gegebenen Falle keinen Ersatz anzusprechen habe, weil auf solche Bauten, wie die in Frage stehenden, welche überdem vorzugsweise im Interesse der Fabrik, deren Director er sei, errichtet worden, die Berechtigung nach deren urkundlicher Bestimmung sich nicht erstrecken könnte.

Gegen dieses Urtheil regte die k. Regierung der Pfalz mittels Zuschrift an den k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte in Zweibrücken vom 2. März 1875 den Competenzconflict an, indem sie die Verhandlung und Entscheidung dieser Sache für die Verwaltung in Anspruch nahm und wird dieß in einer Denkschrift vom 10. März im wesentlichen dadurch

Ewiger Bund

begründet, daß Kläger auf seine Eigenschaft als Einwohner und Bürger der Stadt Kaiserslautern sein Recht stütze und in dieser Eigenschaft die bezügliche Vergütung in Anspruch nehme; die Entscheidung der Frage aber, ob und welche Rechte ein Gemeindebürger an den Nutzungen aus dem Gemeindevermögen habe, zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehöre; als solche Gemeindenutzungen aber auch im gegebenen Falle die der Stadt Kaiserslautern und den weiteren Gemeinden an fremdem Eigenthum — dem Reichswalde — zustehenden Berechtigungen erachtet werden müßten.

Es wird desfalls hingewiesen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 186. die Gemeindeordnung für die Pfalz betreffend, namentlich die Art. 27 und 93 allda und werden noch weiter beigezogen die früheren bezüglichen Bestimmungen in den Gesetzen vom 14. December 1789 Art. 60, vom 10/11. Juni 1793 Sect. 5 Art. 2, vom 16. Fructidor III und vom 28 Pluviose VIII Art. 15.

Kläger Schön erklärte auf geschehene Mittheilung des erhobenen Competenzconflictes durch Schreiben vom 10. März 1875, daß er keine Veranlassung habe, eine Denkschrift über die Zuständigkeitsfrage einzureichen und die Entscheidung hierüber dem Ermessen des obersten Gerichtshofes überlasse.

Für die Stadt Kaiserslautern und die übrigen beklagten Gemeinden wurde eine von dem k. Anwalte Hatry in Kaiserslautern verfaßte Denkschrift vom 25. März 1875 zu den Acten gegeben, worin gebeten wird, den von der k. Regierung erhobenen Competenzconflict als unbegründet zu verwerfen und über die Kosten dieses Verfahrens das Rechtliche zu erkennen; subsidiarisch, falls der oberste Gerichtshof den erhobenen Competenzconflict für begründet erachten sollte, zu erkennen, daß sämmtliche Kosten, welche bei dem k. Bezirkgerichte Kaiserslautern entstanden, durch den Hauptkläger Schön zu tragen seien.

Es wird in der Begründung im wesentlichen ausgeführt, daß es sich hier um Berechtigungen handle, welche die Stadt selbst, sowie die übrigen Gemeinden niemals als Corporationen in Anspruch nehmen könnten, sondern welche nur die Einwohner anzusprechen hätten, daß Nutzungen dieser Rechte auch nie in die Gemeindecasse fließen, beziehungsweise der politischen Gemeinde nach ausdrücklicher Bestimmung des obigen Vergleiches nicht zugut kommen dürften. Es handle sich hier sonach nicht um Nutzungen, die aus dem Gemeindevermögen bezogen würden und die der Bürger als solcher von seiner Gemeinde in Anspruch nehme, es seien deshalb die Art. 25 bis 28 der pfälzischen Gemeindeordnung hier gar nicht einschlägig, sondern handle es sich hier um selbstständige Rechte, welche den einzelnen zur Reichswaldgenossenschaft gehörigen Bewohnern gegen den Waldeigenthümer zustünden.

Ewiger Bund

In Folge der obbezeichneten Erklärung der k. Regierung war das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet worden und wurden nach Ablauf der bezüglichen Fristen die Acten dem k. Generalstaatsanwalte am obersten Gerichtshofe in Vorlage gebracht.

Nach Aufruf der Sache in heutiger Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe Zinkgraf Vortrag, worauf, da von Seiten der Parteien Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff und den Antrag stellte, auszusprechen, daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrag war auch zu entsprechen und zwar aus folgenden Gründen:

Zu dem Gemeindevermögen gehören nicht allein die eigenen Güter der Gemeinde und deren Nutzungen, sondern auch diejenigen Nutzungen an fremden Gütern, an welchen die Gemeinde oder deren Einwohner ein erworbenes Recht haben.

Es macht hiebei keinen Unterschied, daß die Gemeinde als Corporation ein derartiges Nutzungsrecht nicht ausüben kann, sondern nur die einzelnen Bewohner in der Lage sind, hievon Gebrauch zu machen.

Das bezeichnende Merkmal liegt darin, daß die Einzelnen die bezüglichen Rechte nur ausüben können, wenn sie Angehörige der Gemeinde sind, also das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen auf dem Gemeindeverbande beruht, denn in diesem Falle ist es ja ein Nutzungsanspruch, der nur der Gesammtheit der Gemeindeangehörigen als solchen zusteht.

Ebenso ist es auch aus obigen Gründen gleichgiltig, ob aus solchen Nutzungen der Gemeindecasse directer Vortheil zufließt oder nicht und daß sogar im gegebenen Falle nach dem Vergleiche von 1839 nicht gestattet ist, irgend einen Theil des Nutzungsmaterials zum Vortheile der politischen Gemeinde zu veräußern. Es liegt eben in der Natur solcher Gebrauchsrechte an fremdem Eigenthume, namentlich bei Waldnutzungen, wie die in Frage stehende, daß sie gewöhnlich nur in soweit ausgeübt werden dürfen, als das Bedürfniß der Berechtigten reicht und wenn sie auch hiedurch dem Gemeindevermögen nicht direct zu gut kommen, so wird doch nicht zu leugnen sein, daß durch Befriedigung der bezüglichen Bedürfnisse der Gemeindeangehörigen die Gemeinde auch als solche indirect an Vermögen gewinnt.

Auf diese schon in der Natur der Sache liegende Auffassung weist auch Art. 542 des pfälzischen Civilgesetzbuches hin, der als Gemeindegüter alle diejenigen bezeichnet, auf deren Eigenthum oder Benützung die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben, also auch die oben erörterten Nutzungen in sich begreift, wie dieß Doctrin und Jurisprudenz anerkennen.

Ewiger Bund

Vergl. Dalloz Repertoire „commune“ namentlich Nr. 1799 u. ff., 1870 und 1909 u. ff.

Im gegebenen Falle werden überdem in den über die fraglichen Berechtigungen auf Grund alter Urkunden abgeschlossenen Vergleichen mit dem Waldeigenthümer, sowohl in demjenigen vom 16. August 1763, als in demjenigen vom 3. September 1839 die Stadt Kaiserslautern und die weiteren Gemeinden, qua solche, als berechtigt bezeichnet, es sind dort die betreffenden Gemeindeverwaltungen als Contrahenten aufgetreten, in ihre Hände ist die Vereinbarung über den Ausübungsmodus gelegt worden, sie haben denselben in dem Reglement vom 14. Juni 1840 geordnet und ihnen ist im wesentlichen die Ueberwachung desselben übertragen.

Entstehen nun über die Thatsachen an sich oder über den Umfang der Theilnahme an solchen Nutzungen, die dem Waldeigenthümer gegenüber unbestritten sind, Streitigkeiten zwischen einzelnen Gemeindegliedern oder diesen und der Gemeinde selbst, so fragt es sich ganz einfach, ob die betreffenden Anforderungen auf Grund eines speciellen privatrechtlichen Titels begehrt oder die bezüglichen Ansprüche nur aus dem Gemeindeverbande hergeleitet werden; im ersten Falle haben die Gerichte zu entscheiden, im zweiten die Verwaltungsbehörden, da es sich unter letzterer Voraussetzung um eine reine Gemeindeangelegenheit handelt, die Forderung der Participirung an den Nutzungen auf die Gemeindeangehörigkeit gestützt wird, also auch auf dem Verwaltungswege zu prüfen ist, ob die geforderten Voraussetzungen zu dieser Participirung gegeben sind.

Dieser schon früher in Doctrin und Jurisprudenz festgehaltenen Unterscheidung hat Art. 27 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Pfalz betr., gesetzlichen Ausdruck gegeben.

Im vorliegenden Streitfalle wird die Theilnahme an dem Nutzungsrechte, beziehungsweise die Auszahlung des Aequivalents hiefür, rein aus dem Gemeindeverbande beansprucht, von Kläger Schön einzig und allein nur die Klage auf die Qualität desselben als Bürger der Stadt Kaiserslautern gestützt und gegen die zur Reichswaldgenossenschaft gehörigen Gemeinden erhoben; es schlägt also nach den obigen Erörterungen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ein.

Es ist hiebei gleichgiltig, daß die Klage nicht gegen die Stadt Kaiserslautern allein, sondern gegen sämmtliche berechtigte Gemeinden gerichtet ist, weil eben dieß nur auf der schon erwähnten Regulirung der Ausübung der Bauholzberechtigung beruht, nach welcher die bezüg-

Ewiger Bund

lichen Nutzungen der Gesammtheit dieser Gemeinden überwiesen werden und die Zahlung des Aequivalents dieser Nutzungen an Geld an die einzelnen Gemeindeangehörigen aus der zu diesem Zwecke errichteten Gemeinschaftscasse erfolgt, welcher die aus der Versteigerung der Bauholznutzung erzielten Erlöse zufließen.

Es ist deßhalb ebenso gleichgiltig für Beurtheilung der Competenzfrage, daß der Anspruch nicht auf dem Bezug der Nutzung selbst, sondern auf Rückersatz an Geld für das verwendete Bauholz gerichtet ist, weil nach dem schon erörterten unter den Gemeinden vereinbarten Ausübungsmodus sich die Geldentschädigung als Surrogat des Bauholzbezuges selbst darstellt, indem in §. 1 des Reglements ausdrücklich hervorgehoben wird, daß diese Art der Vergütung der Nutzungen an die einzelnen Bauholzbedürftigen in den benachbarten Gemeinden blos eingeführt worden, um die bei einer Naturalvertheilung vorkommenden Mißstände zu beseitigen; übrigens in §. 2 für bestimmt bezeichnete Fälle sogar die Naturalabgabe vorbehalten ist. Letzteres hat auch in Wirklichkeit bei den auf denselben Titeln beruhenden weiteren Berechtigungen auf Brennholz und Torf in der Weise statt, daß die den benachbarten Gemeinden zustehende Hälfte hieran der Gesammtheit sämmtlicher Gemeinden überwiesen, dann, durch die nach dem Reglement hiezu bestellten Gemeindebevollmächtigten jeder Einzelgemeinde das auf sie nach Maßgabe der Feuerherde fallende Quantum zugetheilt und dieses dann erst den Angehörigen der betreffenden Gemeinde durch das zuständige Bürgermeisteramt zum Bezuge angewiesen wird.

Unter diesen Verhältnissen stellt sich sonach die in Anspruch genommene Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als wohlbegründet dar und war zu entscheiden, wie geschehen.

Dem Subsidiarantrage des Vertreters der beklagtischen Gemeinden bezüglich der vor dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern entstandenen Kosten konnte nicht entsprochen werden, da nach Art. 9 des Gesetzes, die Competenzconflicte betreffend, der oberste Gerichtshof zu der begehrten Entscheidung nicht zuständig ist.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achten März achtzehnhundert sechsundsiebzig, wobei zugegen waren v. Gresbeck Director, v. Bezold Ministerialrath, v. Decignis Rath am obersten Gerichtshof, v. Pummerer Ministerialrath, Schuler Rath am obersten Gerichtshof, v. Heckenlauer Ministerialrath, Zinkgraf Rath am obersten Gerichtshof, v. Haubenschmied Generalstaatsanwalt und Kugler Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

v. Gresbeck.

Kugler.

Ewiger Bund

Beilage VI zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 15. März 1876 in Sachen des Sebastian Wachinger, Müller in Freising, gegen Peter Brunner, Anwesensbesitzer in Gindlkoferau und Genossen wegen Theilung von Miteigenthum, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Sebastian Wachinger, Müller in Freising, gegen Peter Brunner, Anwesensbesitzer in Gindlkoferau und Genossen wegen Theilung von Miteigenthum, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Landshut betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig sind.

Gründe.

Nachdem sich in Betreff der Gemeindegründe zwischen der Gemeinde Gindlkofen und der Ortsgemeinde Gindlkoferau, sowie zwischen den 13 Gemeindegliedern von Gindlkoferau, unter einander Anstände ergeben und Martin Mittermaier Augustin mit 5 Genossen von Gindlkoferau am 15. April 1811, sowie Mathias Peselmüller, Ellermüller, mit den übrigen Gemeindegliedern von dort am 17. dess. Mts. gesonderte von einander abweichende Anträge auf Vertheilung dieser Grundstücke gestellt hatten, veranlaßte das k. Landgericht Landshut einen Zusammentritt sämmtlicher Interessenten zur Besichtigung der Gemeindegründe und zum weiteren Verfahren nach den Kulturgesetzen auf 16. Mai 1811.

An dieser Tagsfahrt wurden 6 Gemeindegrundstücke besichtigt, nach ihrer Lage und ihren Grenzen beschrieben, deren bisherige Benützung constatirt und wurde dann mit besonderer Berücksichtigung der bisherigen Benützung die Vertheilung theils durch gütliche Uebereinkunft theils durch den Ausspruch des k. Landgerichts zu Stande gebracht.

Es wurde sich gütlich dahin verstanden, daß vom oberen Moose mit ungefähr 60 Tagwerk die Gemeinde Gindlkofen die Hälfte und Augustin und dessen 5 Genossen von Gindlkoferau die andere Hälfte zunächst ihrer Besitzungen erhalten; dann daß von dem unteren Moose zu 40—50 Tagwerk die Gemeinde Gindlkofen resp. die Pferdebesitzer daselbst nämlich der Pfarrhof, der Wirth ꝛc. zwei Fünftheile, Augustin und Genossen 3 Fünftheile empfangen, und daß der

Schulantheil den 16. Theil der ganzen Fläche abwerfen, ferner der cultivirte Theil vom See zu ungefähr 13 Tagwerken unter die 13 Gindlkoferauer gleichheitlich vertheilt werden solle.

Bezüglich des nicht cultivirten Seetheiles zu ungefähr 20 Tagwerk, der Weberslohe zu ungefähr 4 Tagwerk und der Lichtlohe zu ungefähr $2\frac{1}{2}$ Tagwerk wurde eine gütliche Vereinigung nicht erzielt, und deswegen vom k. Landgerichte erkannt, daß Ellermüller und 6 Genossen von Gindlkoferau $\frac{3}{5}$ des uncultivirten Sees, Augustin und 5 Genossen von dort $\frac{2}{5}$ desselben erhalten, nachdem der 12. Theil desselben für die Schule weggemessen sein werde, und daß die Weberlohe und die Lichtlohe dem Ellermüller und 6 Genossen allein eigenthümlich zufalle.

Auf die von Mathias Peselmüller, Ellermüller von Gindlkoferau, und 6 Genossen gegen diese Vertheilung erhobene Beschwerde, welche dahin gerichtet war, daß entweder das obere Moos in 13 gleiche Antheile unter sämmtliche Glieder von Gindlkoferau vertheilt oder daß Augustin und 5 Consorten gegen Behaltung des ganzen oberen Mooses von dem noch uncultivirten unteren Moose, dem See, der Weber- und Lichtlohe ausgeschlossen werden, wurde das Erkenntniß I. Instanz durch Entschließung des k. Generalkommissariats des Isarkreises vom 6. April 1812 und auf weitere Beschwerde des Mathias Peselmüller und Genossen vom k. geheimen Rathe am 3. September 1812 bestätigt.

Hierauf verglichen sich inhaltlich landgerichtlichen Protocolls vom 26. September 1812 Martin Mittermaier Augustin und Ferdinand Gnätz als Abgeordnete ihres Theils mit Georg Forstmaier und Simon Schwaiger als Abgeordneten des Ellermüller und Genossen dahin, daß Martin Mittermaier und Genossen den uncultivirten See, die Lichtlohe und die Weberlohe zur vollen Disposition an Mathias Peselmüller und Genossen, dagegen diese jenen den cultivirten See zur willkürlichen Disposition abtraten, nur sollte Sebastian Emslander vom cultivirten See noch ein Tagwerk Mittelgrund erhalten.

Alle übrigen Gemeindeplätze sollen zwischen den 13 Gemeinern gemeinschaftlich verbleiben.

Der Schule solle von der uncultivirten Weberlohe soviel weggemessen werden, als zum 14. Theile nach geometrischem Maaße treffe.

Am 8. October 1812 wurde vom k. Landgerichte die Vertheilung durch das Loos vorgenommen. Nachdem die Antheile der Groß- und dann der Kleingütler in Gindlkofen verloost waren, erfolgte die Verloosung an die Gindlkoferauer und wurden an 6 Gemeindeglieder nämlich an Martin Mittermaier Augustin und Genossen 6 Antheile im mittleren Moose, an 7 Gemeindeglieder 7 Antheile der Seewiese, jeder Antheil bestehend aus 2 Parzellen einer

Ewiger Bund

von guter und einer von schlechter Qualität und an 6 Gemeindemitglieder 6 Parzellen vom See verloost.

Nachdem das k. Landgericht Landshut den Martin Mittermaier von Gindlkoferau und 5 Genossen im Jahre 1853 veranlaßt hatte, die in ihrem Besitze befindliche Viehweide s. g. oberes Moos Pl.-Nr. 589 zu 65,89 Tagwerk besser zu entwässern, und diesen Weidegrund, der sich vollkommen zur Cultur eigne, unter sich zu vertheilen, die Vertheilung aber nicht zu Stande kam, stellte Sebastian Wachinger, Müller in Freising und Besitzer des Anwesens Hs.-Nr. 11 in Münchnerau, am 7. October 1874 gegen die Anwesensbesitzer

1. Peter und Magdalena Brunner Hs.-Nr. 12,
2. Mathias und Anna Maria Hölzschwaiger Hs.-Nr. 13 und
3. Sebastian und Theres Angelhuber Hs.-Nr. 14 in Gindlkoferau,
4. Peter und Katharina Angelhuber Hs.-Nr. 15 und
5. Matthäus und Ursula Floßmann Hs.-Nr. 16 in Feichtmaier, Einöde bei Gindlkofen,

Klage an das k. Bezirksgericht Landshut auf Theilung der mit diesen gemeinsam besessenen Weide Pl.-Nr. 589 in der Gindlkoferau, indem er behauptete, diese Weidenschaft sei bei der Vertheilung der Gemeindegründe in der Münchnerau und in der Gindlkoferau im Jahre 1811 den Besitzern der Anwesen Hs.-Nr. 11—16 als gemeinschaftliches Eigenthum zugewiesen worden, wie der Grundsteuerkataster entnehmen lasse; er habe als Besitzer des Anwesens Hs.-Nr. 11 der Beklagten als Miteigenthümerin die Vertheilung der in ihrem Miteigenthume befindlichen Weide wiederholt, jedoch vergeblich angesonnen, und den Antrag stellte, auszusprechen die Besitzer der Anwesen Hs.-Nr. 12, 13 und 14 in Gindlkoferau, 15 und 16 in Feichtmaier seien schuldig, in eine Theilung der von ihnen mit ihm, Sebastian Wachinger, gemeinsam besessenen Pl.-Nr. 589 in der Gemeinde Gindlkoferau zu willigen.

Die Beklagten bestritten die gerichtliche Zuständigkeit, weil die Streitstheile ihre Rechte auf den Weidegrund nicht aus ihrem gemeinschaftlichen Eigenthume, sondern aus dem Gemeindeverbande herzuleiten haben. Die Weide Pl.-Nr. 589 zu 62 Tagwerk 2 Decimalen sei mit anderen Grundstücken gemeinschaftliches Eigenthum der politischen Gemeinde Gindlkofen und der zur politischen Gemeinde Münchnerau gehörigen Ortsgemeinde Gindlkoferau gewesen, und sei die Nutznießung hievon in der Weise geübt worden, daß an bestimmten Tagen zu bestimmten Tageszeiten und mit bestimmten Viehgattungen je der einen oder anderen Gemeinde das ausschließende Nutznießungsrecht der gemeinschaftlichen Gründe zustund.

Bei der 1811 vorgenommenen Vertheilung der Gemeinde Gindlkofen und der Ortsge-

Ewiger Bund

meinde Gindlkoferau gehörigen Grundstücke seien die fraglichen 62,02 Tagwerk der Ortsgemeinde Gindlkoferau, nicht aber den Ortsbewohnern dieser Ortsgemeinde überwiesen worden; es könnten daher zur Vertheilung des Grund und Bodens oder der Nutznießung gemäß Art. 126 und 127 der Gemeindeordnung nur die Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Uebrigens habe Kläger sein Anwesen in Gindlkoferau verkauft und sich das Weiderecht vorbehalten. Da aber dieses Recht nach Art. 33 der Gemeindeordnung als eine Gemeindenutzung nicht von dem Hause oder Grundstücke, worauf es ruhe, getrennt werden dürfe, so habe Kläger durch den Verkauf des berechtigten Anwesens das Weiderecht verloren.

Es wird Abweisung der Klage beantragt.

Der Kläger beharrte auf der Klage mit dem Beifügen, daß die Ortsgemeinde Gindlkoferau nicht nur die 6 in Frage stehenden sondern auch mehere Anwesen enthalte, welche an der streitigen Weide keinen Antheil haben, woraus erhelle, daß diese nicht Gemeindegrund der Ortsgemeinde sei.

Das k. Bezirksgericht Landshut ließ den Kläger durch Urtheil vom 5. Jänner 1875, zum Beweise darüber, daß bei der Gemeindegrundtheilung vom Jahre 1811 die Weidenschaft Pl.-Nr. 589 zu 62,02 Tagw. den Anwesensbesitzern Hs.-Nr. 11, 12, 13 und 14 in Gindlkoferau und Hs.-Nr. 15 und 16 in Feichtmaier zum gemeinschaftlichen Privateigenthum überwiesen worden sei, und ordnete Augenscheinsvornahme und Begutachtung durch Sachverständige an.

Ehe jedoch hiezu geschritten wurde, übermachte das k. Bezirksamt Landshut mit Schreiben vom 23/27. April 1875 dem k. Bezirksgerichte Landshut eine Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 19. April 1875 des Inhalts, daß die Streitstheile ihre Ansprüche auf das Grundstück Pl.-Nr. 589 nur aus der im Jahre 1811 im administrativen Wege und Instanzenzuge erfolgten Vertheilung von Gemeindegründen ableiten und Sebastian Wachinger keinen Privatrechtstitel habe, auf welchen derselbe die erhobene gerichtliche Klage zu stützen vermöchte, daß aber die aus erwähnter der Verwaltungssphäre zufallender Gemeindegrundvertheilung hervorgegangenen Wirkungen, insbesondere ob hieraus Theilung auf Ortsgemeindeeigenthum oder auf Privateigenthum hervorgegangen, die Beurtheilung nur wieder in dem Verwaltungswege finden könne, weshalb der vom Anwalte der Beklagten, k. Advocaten Zängerle in Landshut, gestellte Antrag auf Anregung eines Competenzconflictes auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1850 Art. 3 für begründet erkannt und das k. Bezirksamt angewiesen werde, sofort nach Art. 5 ib. Mittheilung an das

Ewiger Bund

k. Bezirksgericht Landshut zu erlassen. Dieser Weisung Folge leistend wurde vom k. Bezirksamte die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen.

Durch Beschluß des k. Bezirksgerichts Landshut vom 1. Mai 1875 wurde das Prozeßverfahren sistirt, den Prozeßparteien die Regierungsentschließung vom 19. April 1875 abschriftlich mitgetheilt und die Hinterlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Parteien angeordnet.

Der k. Advocat **Dr.** Costa in Landshut reichte am 11/14. Mai 1875 eine Denkschrift für den Kläger Sebastian Wachinger ein, worin beantragt wird, zu erkennen, daß in vorliegender Streitsache die Competenz der Gerichte gegeben sei.

In der vom k. Advocaten Zängerle in Landshut verfaßten Denkschrift der Beklagten vom 3/13. Juni 1875 wird gebeten, auszusprechen, daß über die Frage, ob durch die Verhandlungen und Beschlüsse von 1811 über die Vertheilung der Gemeindegründe von Gindlkofen und Gindlkoferau lediglich eine Abtheilung der Gemeindegründe zwischen den genannten Gemeinden oder zu Sondereigenthum der einzelnen Gemeindeglieder erfolgt sei, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben.

Unterm 7/8. und 14/16. Juni 1875 wurden die Acten dem k. Generalstaatsanwalte vorgelegt.

Nach dem Aufrufe der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshof Dirrigl Vortrag, worauf der k. Advocat Kammerecker in München Namens des Klägers den in der klägerischen — und der k. Advocat Zängerle in Landshut den in der beklagtischen Denkschrift enthaltenen Antrag weiter begründete und wiederholte.

Der k. Generalstaatsanwalt stellte nach Erörterung der Sache den Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen.

Sebastian Wachinger klagt gegen Peter Brunner und 4 Genossen auf Theilung der Weide Pl.-Nr. 589 in der Gindlkoferau auf Grund seines Miteigenthums. Als Titel seines Miteigenthums führt er an, daß das bezeichnete Grundstück ihm und den 5 Beklagten bei der Vertheilung der Gemeindegründe im Jahre 1811 als gemeinschaftliches Eigenthum zugewiesen worden sei.

Da das von dem Kläger geltend gemachte Privateigenthum ein Privatrechtsverhältniß bildet, und der hiefür angeführte Rechtstitel der Vertheilung von Gemeindegrund unter die einzelnen Gemeindeglieder geeignet ist, Privateigenthum zu begründen, wenn die Theilung vollzogen

Ewiger Bund

worden ist, was in den Verordnungen vom 27. September und 10. November 1790, M.-G. S. V p. 202 und VI p. 205, im rev. G. E. §. 25 Ziff. 3 und in der Gem.-Ordnung Art. 27 ausdrücklich ausgesprochen ist, so ist hier eine Civilproceßsache nach Art. 1 der P.-O. gegeben.

In der Entschließung der k. Regierung vom 19. April 1875 wird die Zuständigkeit der Verwaltung deßwegen in Anspruch genommen, weil der Anspruch des Klägers auf das Grundstück Pl.-Nr. 589 nur aus der im administrativen Wege und Instanzenzuge erfolgten Vertheilung von Gemeindegründen abgeleitet werde, die Wirkungen aber, welche aus einer in der Sphäre des Verwaltungsrechtes durchgeführten Gemeindegrundtheilung hervorgingen, insbesondere ob hieraus Theilung auf Ortsgemeindeeigenthum oder auf Privateigenthum hervorgegangen sei, nur wieder im Verwaltungswege ihre Beurtheilung finden können, und von den Beklagten wird derselbe Grund für die Competenz der Verwaltung geltend gemacht.

Dieser Rechtsanschauung kann jedoch nicht beigepflichtet werden.

Bei der Vertheilung von Gemeindegründen sind zwei Momente zu beachten, nämlich die Frage der Vertheilung, ob nämlich vertheilt werden soll, und die Wirkung der Vertheilung, wenn diese ins Werk gesetzt worden ist.

Bei der ersteren Frage walten nationalökonomische Rücksichten, Wohlfahrtspolizei, Gemeindeinteressen ob und die Beurtheilung der Sache aus diesen Gesichtspunkten ist zweifellos administrativer Natur. Anders verhält es sich bezüglich der Wirkungen der Vertheilung. Ist die im Verwaltungswege beschlossene Vertheilung von Gemeindegründen thatsächlich realisirt, so wird damit nach den bereits oben angeführten Gesetzen Eigenthum derjenigen, an welche die Zutheilung wirklich erfolgt ist, begründet und die über dieses Eigenthum entstehenden Streitigkeiten sind civilprozessualer Natur.

Grenzen die Gebiete der Verwaltung und der Justiz bei solchen Gemeindegründevertheilungen auch hart aneinander, so sind sie doch durch den Act des Theilungsvollzuges scharf von einander geschieden. Nachdem es sich hier nicht mehr um die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden soll, auch nicht um die Frage, wie die Theilung zu geschehen habe, sondern um die Rechtswirkungen einer wirklich stattgehabten Theilung handelt und daraufhin Privateigenthum vom Kläger geltend gemacht wird, so können nur die Gerichte zuständig sein. Diesen wird es daher auch obliegen, zu prüfen und zu beurtheilen, ob eine Theilung, wie Kläger sie behauptet, vorliege und ob sein hierauf gestützter Anspruch begründet sei.

Die Beklagten bestreiten die Zuständigkeit der Gerichte auch deßwegen, weil bei der

Ewiger Bund

Vertheilung von Gemeindegründen die Weide Moos nur zwischen der politischen Gemeinde Gindlkofen und der Ortsgemeinde Gindlkoferau, nicht aber unter den Bewohnern dieser Ortsgemeinde vertheilt worden sei; sie weisen zur Begründung dieser ihrer Behauptung darauf hin, daß zur Verhandlung vom 16. Mai 1811 die Gemeinden Gindlkofen und Gindlkoferau geladen worden seien, daß in dem Protocolle vom 16. Mai 1811 von diesen Gemeinden, in der Vorstellung vom 12. Juni 1811 und in dem allerhöchsten Rescripte vom 3. September 1812 von der Beschwerde der Gemeinde Gindlkoferau die Rede sei. Sie folgern hieraus, daß, wenn das 1811 der Gemeinde Gindlkoferau zugetheilte Grundstück Pl.-Nr. 589 unter die Mitglieder dieser Gemeinde vertheilt werden wolle, hiefür nach Art. 26 und 27 der Gemeindeordnung die Verwaltungsbehörden zuständig seien. Allein in diesen Behauptungen liegt lediglich eine andere Geschichtserzählung als die in der Klage enthaltene, somit nur ein Widerspruch der Klagsbehauptungen, wodurch die gerichtliche Zuständigkeit nicht alterirt werden kann, weil die Zuständigkeit nach der Natur des mit der Klage verfolgten Anspruches zu bemessen ist, und ein privatrechtlicher Anspruch der gerichtlichen Competenz nicht schon durch die Bestreitung der Existenz eines geltend gemachten privatrechtlichen Rechtstitels entzogen werden kann.

Art. 37 der Gem.-Ordng.

Vergl. Excurs. Dr. Staudingers in das Gebiet der Socialgesetzgebung in Bl. f. R. A. Bd. 35 S. 102 lit. c.

Wie weit die Wirkungen des gerichtlichen Urtheils sich erstrecken und ob dasselbe auch die betreffenden Gemeinden berühre, ist lediglich nach Art. 294 der P.-O. zu bemessen und wird deshalb von den Beklagten daraus, daß ein Urtheil zu Gunsten des Klägers auch dem Verfügungs- und Verwaltungsrechte der Gemeinde präjudiciren würde, vergeblich ein Grund gegen die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über den klägerischen Anspruch gefolgert.

Es war deßhalb wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichthofes am fünfzehnten März achtzehnhundert sechs und siebzig, wobei zugegen waren Dr. von Neumayr Präsident, von Pummerer Ministerialrath, Braun Rath am obersten Gerichtshofe, v. Aichberger Ministerialrath, Dr. von Langlois I, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Heckenlauer Ministerialrath, Dirrigl Rath am obersten Gerichtshofe, von Haubenschmied Generalstaatsanwalt und Mayerhofer Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr. Mayerhofer.

Ewiger Bund

Beilage VII zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 15. März 1876 in Sachen der politischen Gemeinde Bischbrunn gegen den k. Fiscus wegen Dienstbarkeit an einer öffentlichen Straße, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der politischen Gemeinde Bischbrunn gegen den k. Fiscus wegen Dienstbarkeit an einer öffentlichen Straße, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg betr., zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Am 15. Juni 1874 ließ die politische Gemeinde Bischbrunn, vertreten durch den k. Advocaten Heigl zu Aschaffenburg, der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, eine gegen den k. Fiscus gerichtete Klage des Inhalts zustellen:

Durch die Markung der Gemeinde Bischbrunn ziehe eine Staatsstraße, welche gebaut worden sei, als die Gemeinde Bischbrunn zum Fürstenthum Aschaffenburg gehört habe; die zu diesem Straßenbau nöthige Fläche sei dadurch gewonnen worden, daß die damalige Regierung genannten Fürstenthums den hiezu nöthigen Grund und Boden von der Gemeinde Bischbrunn gegen eine Fläche Staatswald eingetauscht habe; — bei Abtretung des fraglichen Gemeindegrundes sei jedoch der Gemeinde Bischbrunn das Recht vorbehalten und von fürstlicher Regierung ihr für alle Zeit dahin eingeräumt worden:

1. daß jedes Gemeindeglied mit seinem Wagen auf jedes einzelne Grundstück in der Bischbrunner Markung von der Staatsstraße aus über die Gräben dieser Straße und ebenso wieder zurückfahren und nicht minder sein Vieh dort ein- und austreiben dürfe;

2. daß jeder Grundeigenthümer von Bischbrunn bis an den Straßengraben herausackern und den Boden bestellen dürfe;

3. daß die Gemeindeglieder von Bischbrunn beim Ackern auf die Fußbänke jener Staatsstraße fahren und auf selben ihren Pflug wenden dürften; zugleich sei die Gemeinde Bischbrunn die Verpflichtung eingegangen, den Straßengraben, wenn er durch Ausübung obiger Berechtigung verschüttet oder sonst beschädigt werden sollte, sofort zu reinigen und wieder

Ewiger Bund

herzustellen; — diese auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Berechtigungen seien denn auch von der Gemeinde von jeher ausgeübt worden; gleichwohl wolle der Fiscus diese Berechtigungen nicht mehr anerkennen, indem er deren Ausübung der Gemeinde Bischbrunn untersage; die Betretung des Beschwerdeweges sei erfolglos gewesen, weshalb hiemit wegen des privatrechtlichen Charakters dieser Rechte Klage gegen den k. Fiscus erhoben und gebeten werde, denselben zu verurtheilen, daß er das Recht der Gemeinde Bischbrunn in dem oben bezeichneten Umfange anzuerkennen und alle Streitskosten zu tragen habe.

Ueber diese Klage wurde vor dem Bezirksgerichte Aschaffenburg am 2. December 1874 verhandelt und hier entgegnete der k. Advocat Scherer daselbst, als Vertreter des k. Fiscus, die Gerichte seien in dieser Sache unzuständig, da es sich um eine Angelegenheit handle, zu deren Entscheidung nur die Verwaltungsbehörden zuständig seien, denn die Benützung der Staatsstraße bilde einen Gegenstand des öffentlichen Rechts. Advocat Scherer stellt sofort den Antrag, die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen und beantwortet die Klage in ihrem materiellen Theil nur eventuell, wobei er schließlich die Bitte stellte, die Klage als unbegründet abzuweisen, und dabei bemerkte, die Klage sei auch deßhalb unbegründet, weil die in Anspruch genommenen Benützungsrechte gegenüber den in den Gesetzen den Organen der inneren Verwaltung eingeräumten und speciell der Klägerin gegenüber zur Geltung gebrachten Verbietungsrechten, als vollständig unhaltbar sich darstellten; die zur Servitutenersitzung angeblich geschehenen Ausübungshandlungen seien ebensoviele Uebertretungen bestehender Gesetze und Verordnungen.

Klägerischerseits wurde dem gegenüber noch vorgebracht, der Privatrechtstitel für den klägerischen Anspruch liege in dem angezogenen Vertrage und stehe der Gemeinde auch eine privatrechtlich interessirte Person, der k. Fiscus, als Rechtsnachfolger des Servitutconstituenten, gegenüber; auch könnten Verordnungen niemals Privatrechte aufheben oder erlöschen machen; diese dauerten vielmehr fort und bildeten die Grundlage zur Beschwerde wegen Verfassungsverletzung und zur Entschädigungsforderung.

Am Schlusse der Verhandlung erklärte der klägerische Anwalt, daß er den Klagegrund der Verjährung fallen lasse.

Am 16. December 1874 eröffnete das Bezirksgericht Aschaffenburg den Streitstheilen Urtheil dahin:

I. Es wird Urkunde darüber ertheilt, daß der klägerische Anwalt in der Verhandlung vom 2. December 1874 den Klagegrund der Ersitzung ausdrücklich zurückgezogen hat;

Ewiger Bund

II. die Klage der Gemeinde Bischbrunn gegen den k. Fiscus vom 10. Juni 1874 wird abgewiesen und hat Klägerin sämmtliche Kosten des Prozesses zu tragen, beziehungsweise zu ersetzen.

Die Entscheidungsgründe führen in Betreff der vom Beklagten erhobenen Einrede der Incompetenz der Gerichte aus, öffentliche Wege und Straßen würden allerdings im öffentlichen Interesse errichtet und unterstünden der Obsorge der Verwaltungsbehörden, weshalb denn auch Streitigkeiten über Erbauung, Unterhaltung und Benützungsweise dieser Straßen nur zu den Verwaltungsbehörden competirten; unter Umständen unterliege aber auch derlei öffentliches Eigenthum der Belastung und der Streit hierüber gehöre vor die Gerichte; die Geltendmachung dieser Competenz der Gerichte hänge aber von der Darlegung eines speciellen Privatrechtstitels ab und einen solchen habe die Klägerin auch unverkennbar geltend gemacht, indem sie behauptete, daß ihr der Aschaffenburger Fiscus als Rechtsvorgänger des bayerischen Fiscus im Wege des Privatvertrages die angesprochene Servitut auf dem von ihr zum Straßenbau abgetretenenen Areale förmlich constituirt habe, es könne somit die Competenz der Gerichte nicht beanstandet werden.

Zur Sache selbst wurde unter Verwerfung der Einrede der mangelnden Activlegitimation der Klägerin ausgeführt, daß die Klage, welche sich nun nur noch auf einen Vertrag stütze, diesen Klagegrund ungenügend substanzirt habe, dieser Mangel auch bei Verhandlung der Sache, ohngeachtet richterlicher Aufforderung (Art. 154, 156 und 164 der P.-O.), nicht habe verbessert werden können und die Klage deshalb wegen ungenügender Begründung habe abgewiesen werden müssen.

Ob dieses Urtheil von Partei zu Partei zugestellt worden, ist aus den vorgelegten Acten nicht zu ersehen.

Am 28. Februar 1875 lief bei dem Proceßgericht, dem Bezirksgerichte Aschaffenburg, ein Schreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 23. ej. ein, worin unter Hinweisung auf

1. die allerhöchste Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend,
2. der Ministerialbekanntmachung vom 3. März 1870 gleichen Betreffs,
3. der Ministerialbekanntmachung vom 4. Jänner 1872 desselben Betreffs,
4. Art. 366 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B.,
5. Art. 2 Ziff. 6, Art. 89 und 90 des b. P.-Str.-G.-B. von 1871

Ewiger Bund

die Zuständigkeit zur Behandlung und Entscheidung gegenwärtiger Sache für die Administrativbehörden in Anspruch genommen, der bejahende Competenzconflict angeregt und um dessen Instruction gebeten wurde.

Das Bezirksgericht Aschaffenburg instruirte diesen Antrag und eröffnete den Streitstheilen zu dem Ende eine 30 tägige Frist zur Einlegung von Denkschriften. Es kamen jedoch solche nicht ein.

Heute kam die Sache zum Aufrufe.

Von Seiten der Parteien hatte sich Niemand eingefunden. Der ernannte Berichterstatter trug den Sachverhalt vor, wobei die wichtigeren Actenstücke, insbesondere die Klage der Gemeinde Bischbrunn vom 10. Juni 1874 und das Urtheil des Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 16. December 1874 verlesen wurden.

Der k. Generalstaatsanwalt stellte hierauf den motivirten Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien. — Diesem Antrag war aus folgenden Gründen stattzugeben:

Die von der Gemeinde Bischbrunn gegen den k. Fiscus erhobene Klage nimmt zwar auf Grund eines angeblich zwischen ihr und der Regierung des Fürstenthums Aschaffenburg als Gebietsvorfahren der bayer. Regierung abgeschlossenen Vertrags eine Dienstbarkeit auf der in Frage stehenden Staatsstraße für die anliegenden Grundstücke der Gemeindeglieder in Anspruch, fußt somit auf einem civilrechtlichen Titel und wird darin ausdrücklich erklärt, daß die Rechtmäßigkeit und Giltigkeit der in der Klagebeantwortung zur Bestreitung der gerichtlichen Competenz angeführten Gesetze und Verordnungen nicht bestritten werde; allein diese Klage ist gleichwohl unmittelbar und vorzüglich darauf gerichtet, darzuthun, daß diese Gesetze und Verordnungen auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden konnten, weil die Rechtsvorfahrerin der k. bayer. Regierung durch einen besonderen Vertrag mit der Gemeinde dieser Letzteren Rechte an der fraglichen Straße eingeräumt habe, welche mit den Bestimmungen jener Gesetze und Verordnungen in Widerspruch stehen.

Dieser Widerspruch besteht nun allerdings; denn in fraglichem Gesetze, namentlich in der Verordnung vom 16. August 1805, dem Reichsstrafgesetzbuch Art. 366 Nr. 10 und dem Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1871 Art. 89 sind alle die Handlungen, von welchen Klägerin behauptet, daß sie ihr in jenem Vertrage als Befugnisse zugestanden werden, verboten und mit Strafe bedroht.

Es kehrt sich somit die Klage gegen die von der Polizeigewalt des Staates im öffent-

Ewiger Bund

lichen Interesse getroffenen Anordnungen, welche Ausflüsse eines Regierungsrechts des Staates sind, — denn die Obsorge für Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Straßen ist unzweifelhaft Gegenstand des öffentlichen Rechts.

cf. die allerg. a. h. V.-O. von 1805, dann V.-O. vom 27. März 1817 §. 34 und vom 17 December 1825 §. 65.

Die zur Erreichung dieses Zweckes von den gesetzlich zuständigen Organen der Staatsgewalt getroffenen Anordnungen können daher nicht vor den Gerichten angefochten werden.

Die Behauptung der Erwerbung fraglichen Rechts durch einen bereits mit der Regierung des Fürstenthums Aschaffenburg abgeschlossenen Vertrag ändert nichts an der Zuständigkeit; denn eine privatrechtliche Beschränkung des der Polizeigewalt des Staates im öffentlichen Interesse zustehenden Anordnungsrechtes auf dem Vertragswege ist undenkbar.

In wie ferne für den Fall, als durch eine im öffentlichen Interesse erlassene Verordnung ein vertragsmäßig erworbenes Recht beeinträchtigt, ein Entschädigungsanspruch begründet wird und dieser vor den Gerichten verfolgt werden kann, ist hier nicht zu erörtern, da die gegenwärtige Klage solch' einen Entschädigungsanspruch nicht verfolgt.

Allem dem nach mußte ausgesprochen werden, daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfzehnten März achtzehnhundert sechs und siebzig, wobei zugegen waren Dr. v. Neumayr Präsident, v. Pummerer Ministerialrath, Braun Rath am obersten Gerichtshofe, v. Aichberger Ministerialrath, Dr. Langlois I, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Heckenlauer Ministerialrath, Dirrigl Rath am obersten Gerichtshofe, v. Haubenschmied Generalstaatsanwalt und Mayerhofer Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr.

Mayerhofer.

Ewiger Bund

Beilage VIII zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.*)

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. Mai 1876 in Sachen des Joseph Waldhier, Bauers in Osterholzen und Genossen gegen den k. Fiscus wegen Streurechts, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgericht Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Joseph Waldhier, Bauers in Osterholzen und Genossen gegen den k. Fiscus wegen Streurechts, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgericht Landshut betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache ein bejahender Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht gegeben sei.

Gründe.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 7. October 1848 wurde ausgesprochen, daß den Bauern Roman Schuster von Randeck, Johann Goisl von Eisensdorf und Joseph Waldhier von Osterholzen das Recht zustehe, aus den zur ehemaligen Malteserkommende Randeck gehörigen, im Jahre 1826 an das k. Aerar übergegangenen Waldungen und zwar den ihnen zunächst gelegenen die zum Betriebe ihrer Feldwirthschaft nöthige Streu gegen eine jährliche Abgabe von 2 Metzen Streuhaber zu beziehen.

In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß den Klägern ein fixes Quantum nicht zugesprochen werden konnte, weil die Kläger nicht bewiesen und nicht zu beweisen hatten, daß sie jährlich eine fixe Quantität Rechstreu bezogen haben. Ihr Bezugsrecht richte sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse, jedoch dergestalt, daß sie den Bestand ihrer Anwesen nicht willkürlich vergrößern dürfen. Da sich das Streurecht nach den verschiedenen Zeiten, Culturmethoden verschieden gestalten könne, so müssen die Berechtigten bei der Wandelbarkeit ihres Bedürfnisses seinerzeit, wenn es sich um die Ausübung ihres Rechtes handelt, den Nachweis des wirklichen Bedürfnisses liefern, was ihnen um so leichter sein könne, als es sich dann nur mehr um den Vollzug des vorliegenden Erkenntnisses handeln könne.

Bl. f. R.-A. Bd. 8 S. 411.

*) Beilage VIII—IX ausgegeben zu München am 3. Juli 1876.

Ewiger Bund

Unter Bezugnahme auf dieses Erkenntniß erhoben Joseph Waldhier, Joseph Goisl, Besitznachfolger des Joh. Goisl und Michael Englmann als Besitznachfolger des Roman Schuster unter'm 6./12. October 1871 Klage gegen den k. Fiscus wegen Streurechts zum k. Bezirksgerichte Landshut mit den Behauptungen, es sei vom k. Forstamte, beziehungsweise von dem mit der Abgabe der Forstproducte betrauten k. Oberförster ihrem wirklichen Bedürfnisse an Streu Rechnung getragen worden bis auf die letzteren 6 bis 7 Jahre. Seitdem bekunde die k. Forstbehörde im einseitigen Vorgehen das Bestreben, die Abgabe von Rechstreu nicht blos überhaupt an ein Fixum zu binden, sondern auch dieses Fixum auf ein das Bedürfniß der Berechtigten nicht mehr deckendes Maß zu stellen Der k. Oberförster verweigere ihnen mehr als 30 Haufen von je 196 Kubikfuß für jeden Berechtigten abzugeben; ihr Bedarf, der wandelbar sei, erfordere aber bei dem Umfange ihrer Anwesen von je 50—60 Tagw. Feld- und Wiesgrund und einem durchschnittlichen Viehstande von 15 bis 17 Stück Rindvieh bei höchster Sparsamkeit in der Düngung, sowie bei Verwendung von Holzabfällen und dergleichen zur Einstreuung und Düngerbereitung ein Minimum an Rechstreu von wöchentlich einem Haufen obigen Umfanges, sohin im Jahre 52 Haufen, deren Abgabe die nachhaltige Bewirthschaftung der verpflichteten Waldungen nicht beeinträchtige, weshalb sie vorbehaltlich des durch besondere Umstände bedingten Mehrbedarfs jährlich wenigstens 52 Haufen Rechstreu aus den verpflichteten Waldungen zu beanspruchen haben, und, da ihnen auf dem Verwaltungswege kein Bescheid geworden, die Bitte stellen, Urtheil dahin zu erlassen, es habe der k. Fiscus, hier die ihn vertretende k. Forstbehörde ein Bedürfniß der Kläger an Rechstreu für Bewirthschaftung ihrer Anwesen für jeden auf ein Minimalquantum jährlich von 52 Haufen à 196 Kubikfuß anzuerkennen und den Klägern dieses Minimalquantum vorbehaltlich etwaigen nachweisbaren Mehrbedarfs aus den in Frage stehenden Waldungen anzuweisen.

In dem motivirten Antrage des k. Regierungs-Fiscalates vom 30. November 1871 wird entgegnet, daß die Gerichte wohl zuständig seien, den Bedarf der Kläger an Streu nach Maßgabe des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 7. October 1848 festzusetzen, keineswegs aber auch die Anweisung der Forstbehörde zur thatsächlichen Abgabe des liquid gestellten Bedarfs zu decretiren. Es wird dann der Klagsanspruch bekämpft und beigefügt, daß der sofortigen Zurückweisung des Klagspetitums insoweit entgegengesehen werde, als dasselbe in die der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Frage der Leistungsfähigkeit der belasteten Waldungen hinübergreife. Die Waldungen könnten mehr als das bisherige Quantum von 30,6 Fuder zu 196 C' für eines der klägerischen Anwesen nicht leisten. Es werde auf-

Ewiger Bund

merksam gemacht, daß eventuell die Anregung des Competenzconflict-Verfahrens zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden veranlaßt werden müßte.

In dem bezirksgerichtlichen Beweisurtheile vom 22. Januar 1874 ist bezüglich der Competenz bemerkt, daß es sich nur um die Feststellung des ziffermäßigen Umfangs des Bedürfnißquantums der anerkannten Berechtigung handle, wozu das Gericht um so mehr zuständig sei, als der Antrag, die betreffenden Forstbediensteten zur Abgabe der bezeichneten Streuquantitäten anzuweisen, nur die Thätigkeit des Organismus bezielt werde, wodurch Kläger in den Besitz der geforderten Streu gelangen sollen.

Im weiteren Verlaufe ist ausgeführt, daß die Frage, ob der Wald durch die zuerkannte Streuabgabe in der nachhaltigen Ertragsfähigkeit Schaden leide, nach Art. 25 des Forstgesetzes vor den Administrativbehörden auszutragen sei und daß dieser Frage durch die gegenwärtige Entscheidung ebensowenig präjudicirt werde, als der seinerzeitigen Umwandlung der fraglichen Forstberechtigung in eine gemessene oder der Ablösung dieser Forstberechtigung.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren erkannte das kgl. Bezirksgericht Landshut am 7. Januar 1875:

I. Der Beklagte ist schuldig, an jeden der drei Kläger aus den im Urtheile des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 7. October 1848 bezeichneten Waldungen per Jahr 52 Haufen à 196 C' Rechstreu verabfolgen zu lassen.

II. Der Beklagte hat sämmtliche Kosten des Streites zu tragen.

Gegen dieses für den k. Fiscus dem k. Regierungspräsidenten von Lipowsky als Vorstand der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern am 26. März 1875 zugestellte Urtheil erhob die k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern am 19. April 1875 Berufung, worauf zur Hinterlegung der Anträge bei dem k. Appellationsgerichte in Passau die Sitzung vom 5. October 1875 bestimmt worden ist.

Inzwischen hatte sich das k. Regierungsfiscalat von Niederbayern mit Schreiben vom 27. Juli 1875 unter Vorlage des appellgerichtlichen Urtheils vom 7. October 1848 und eines beglaubigten Auszuges aus den bezüglichen Forstnebennutzungsdesignationen pro 1864/65 bis 1874, wonach Georg Goisl Hs.-Nr 4 zu Eisensdorf durchschnittlich 29,03 Moos- und Nadelstreuhaufen zu je 196 C', Michael Engelmann, Besitzer von Hs.-Nr. 8 zu Randeck durchschnittlich 30,44 dergleichen Haufen und Joseph Waldhier Besitzer von Hs.-Nr. 1 zu Osterholzen 30,43 dergleichen Haufen erhalten habe, an das k. Bezirksamt Kelheim gewandt, und unter Bezugnahme auf Art. 27 des Forstgesetzes von 1852, wonach der Wald-

Ewiger Bund

besitzer, hier der k. Fiscus, befugt sei, die Umwandlung dieser ungemessenen Forstberechtigung in gemessene zu verlangen, den Antrag gestellt, das kgl. Bezirksamt wolle als Forstpolizeibehörde nach Verhandlung der Sache

I. die bisher ungemessenen Streuberechtigungen der fraglichen Anwesen in gemessene und zwar in das bestimmte jährliche Maß an Moos- und Nadelstreu für Hs.-Nr. 4 zu Eisensdorf von 29,03, für Hs.-Nr. 8 zu Nandeck von 30,44 und für Hs.-Nr. 1 zu Osterholzen von 30,43 Haufen, den Haufen zu 196 C′ gerechnet, umwandeln,

II. die Kosten des Verfahrens zur Hälfte dem k. Fiscus, zur anderen den Berechtigten überbürden.

Das kgl. Bezirksamt Kelheim beraumte unter'm 29. Juli 1875 zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft, eventuell zur Verhandlung über den Antrag, Termin auf 9. August 1875 an.

Da hiebei die 3 Forstberechtigten G. Goisl, Michael Engelmann und Joseph Waldhier auf den schwebenden Rechtsstreit, welcher auf Verhandlung vor dem k. Appellationsgerichte beruhe, Bezug nahmen und erklärten, daß sie sich zu irgend einer Verhandlung vor der Verwaltungsbehörde, insbesondere auch zu einem Vergleiche nicht herbeilassen, erwiderte der fiscalische Vertreter, daß er lediglich seinen Antrag vom 27. Juli 1875 wiederhole und die etwaige Anregung eines Competenzconflictes dem k. Bezirksamte überlasse.

Hierauf regte die k Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, mit Schreiben vom 27. August 1875 an das k. Appellgericht in Passau den Competenzconflict an. Da im vorliegenden Falle das Recht der Streunützung unbestritten, die Streuberechtigten die zum Betriebe ihrer Feldwirthschaft nöthige Streu zu beziehen berechtigt seien, es sich lediglich um die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene handle, wozu nach Art. 27 und 108 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 die Verwaltungsbehörden zuständig seien, und da im Laufe des anhängigen Rechtsstreites über die Frage der Zuständigkeit noch nicht entschieden worden, so stellte die kgl. Regierung an das kgl. Appellationsgericht das Ansuchen, gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, zu verfahren.

Dieser Competenzconflict wurde vom k. Appellationsgerichte in Passau instruirt und eine Denkschrift von Seite des k. Regierungsfiscalates unterm 10. October 1875 eingereicht mit dem Antrage, auszusprechen, daß zur Umwandlung des fraglichen ungemessenen Streurechts nach Bedarf in ein bestimmtes jährliches Maaß die Verwaltungsbehörden zuständig seien und

Ewiger Bund

von Seite der 3 Forstberechtigten unter'm 11./14. October 1875 mit dem Antrage, die von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, geschehene Anregung des Competenzconflictes als verspätet, eventuell als unbegründet zurückzuweisen.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher für die Kläger Joseph Waldhier und Genossen der Rechtsconcipient Lippmann, Substitut des k. Advokaten Burkhard in Landshut und für den beklagten k. Fiscus der k. Regierungs- und Fiscalrath Kayser in Landshut erschienen ist, wurde von dem zum Berichterstatter ernannten Rathe Dirrigl Vortrag erstattet, worauf die eben genannten Vertreter der Parteien ihre in den vorerwähnten Denkschriften gestellten Anträge wiederholten und sodann der k. Generalstaatsanwalt beantragte, auszusprechen, daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die richterliche Würdigung der Sache hat Folgendes ergeben:

Der von J. Waldhier und Genossen gegen den k. Fiscus angestrengte Prozeß hat die Liquidation ihres Bedarfes an Rechstreu zum Gegenstande, welche sie inhaltlich des rechtskräftigen appellgerichtlichen Urtheils vom 7. October 1848 aus den ärarialischen Waldungen nach dem Bedürfnisse ihrer Anwesen, zum Betriebe ihrer Feldwirthschaft zu beziehen berechtigt sind.

Da der k. Fiscus das Streubedürfniß der Berechtigten nicht in dem von diesen beanspruchten Umfange anerkennt, so haben die Berechtigten das Gericht mit einer Liquidation des Quantums ihres Bedarfes angegangen, damit ihnen das benöthigte Streuquantum gerichtlich zugesprochen werde. Sie haben, um ihr Streubedürfniß darzulegen, die Größe ihrer Anwesen nach der Tagwerkzahl, die Beschaffenheit des Bodens ihrer Grundstücke und die Größe ihres Viehstandes angeführt, auf der Grundlage dieser Factoren ihr wöchentliches Streuquantum zu begründen versucht und ihre Klagsbitte auf ein Minimum von jährlich 52 Haufen Rechstreu à 196 C' vorbehaltlich nachweisbaren Mehrbedarfes gerichtet. Sie verlangen somit kein dauernd gleich großes, sondern ein nach ihrem jeweiligen Bedürfnisse bemessenes Streuquantum, welches sich erhöhen und vermindern kann.

Wie über das Recht selbst, so haben auch über das Quantum die Gerichte nach Art. 27 Abs. 5 des Forstgesetzes zu entscheiden.

Es ist zwar in der Zuerkennung des ungemessenen Forstrechtes, insoferne das Bedürfniß der herrschenden Grundstücke maßgebend ist, auch ein Ausspruch über den Umfang des Rechtes enthalten. Allein dieser generelle Ausspruch enthält nur den Rahmen, innerhalb welchem sich

Ewiger Bund

das Quantum zu bewegen hat, das zum Zwecke der Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils erst vom Gerichte jeweilig ziffermäßig festgestellt sein muß.

Diese im appellationsgerichtlichen Erkenntniß ausdrücklich für dessen Vollziehung vorbehaltene Liquidation des Quantums ist im Art. 896 der Prozeßordnung an das Gericht verwiesen, welches die betreffende Entscheidung getroffen hat, da dieselbe den nämlichen civilrechtlichen Gegenstand betrifft, wie der Hauptprozeß.

Die civilprocessuale Eigenschaft dieser Liquidation seitens der Besitzer der streubezugsberechtigten Anwesen gegenüber dem k. Fiscus als Besitzer der pflichtigen Waldungen kann hienach keinem Bedenken unterliegen.

Während des Laufes dieses bei dem Bezirksgerichte Landshut anhängigen Liquidations-Verfahrens über das ungemessene Forstrecht hat der k. Fiscus bei dem Bezirksamte Kelheim einen Antrag auf Fixirung dieses ungemessenen Forstrechtes gestellt. Ueber diese Fixirung, welche sowohl der Waldbesitzer als auch der Forstberechtigte verlangen kann, zu verhandeln und zu entscheiden, sind die Districtspolizeibehörden nach Art. 27 Abs. 2 und 108 des Forstgesetzes unzweifelhaft zuständig.

Die Liquidation des ungemessenen Forstrechtes nach dem zeitweiligen Bedarfe zum Zwecke der Execution und die Fixirung solchen Rechtes sind von einander grundhaltig verschieden. Während in ersterer das zeitweilige, momentane Bedürfniß maßgebend und deßwegen zu ermitteln ist, welches sich aus mehrfachen Gründen, wie z. B. in Folge des Wechsels der Culturart ändern, sowohl erhöhen als vermindern kann, wird durch die Fixirung ein bestimmtes, dauerndes Quantum festgestellt.

Da, wie erörtert, für das Liquidationsverfahren über das ungemessene Forstrecht die Gerichte, für die Fixirung dieses Rechtes aber die Verwaltungsbehörden zuständig sind, und da das von den Berechtigten angegangene k. Bezirksgericht Landshut seine Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über das ungemessene Forstrecht nach dem dermaligen Streubedürfnisse der klägerischen Anwesen als begründet annahm, und das Bezirksamt Kelheim seine Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über den an dasselbe gebrachten Antrag des k. Fiscus auf Umwandlung der fraglichen ungemessenen Forstberechtigung in eine gemessene nicht beanstandete, sondern diesen Antrag zur Verhandlung zog, so ist ein Competenzconflict nicht gegeben.

Die Forstberechtigten J. Waldhier und Genossen haben sich zwar unter Beziehung auf den anhängigen Rechtsstreit auf die Fixirung ihres ungemessenen Streubezugsrechtes nicht

Ewiger Bund

eingelassen, allein hiedurch wird die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nicht beeinträchtiget, da diese nicht von ihrer Zustimmung abhängig ist.

Wenn der k. Fiscus in dem bezirksgerichtlichen Urtheile, daß er jedem Kläger 52 Haufen Rechstreu à 196 C' per Jahr verabfolgen zu lassen habe, eine Fixirung des in Frage stehenden Forstrechtes findet, so erkennt derselbe doch selbst an, daß dieser bezirksgerichtliche Ausspruch dem Klagspetitum nicht ganz entspreche. Die Klage und das Klagspetitum sind aber maßgebend für die Competenz und diese lassen keinen Zweifel übrig, daß von den Forstberechtigten das ungemessene, nach dem jeweiligen Bedürfnisse ihrer Grundstücke zu bemessende Forstrecht zum Vollzuge gebracht werden will und daß keineswegs eine Fixirung dieses Forstrechtes vor den Gerichten verlangt wird.

Uebrigens hat auch das k. Bezirksgericht selbst erklärt, daß zur Zeit lediglich mit den gegenwärtigen rechtlichen und thatsächlichen Factoren, also mit einem ungemessenen Forstrechte zu rechnen sei, und daß durch die Festsetzung des Bedarfsquantums nach dem jährlichen größeren oder geringeren Bedürfnisse der seinerzeitigen Umwandlung des fraglichen ungemessenen Forstrechtes in ein gemessenes nicht präjudicirt werde. Wenn das bezirksgerichtliche Endurtheil damit nicht im Einklange befunden werden will, so kann auf dem Wege der Berufung, welche der k. Fiscus angemeldet hat, Abhilfe gesucht werden; die Competenz wird durch die Fassung dieses Urtheils nicht bestimmt. Es mag bei dem Schweben des Civilprozesses zur Ermittlung und Festsetzung des dermaligen momentanen Bedürfnisses der klägerischen Anwesen an Rechstreu und des Fixirungsverfahrens zur Feststellung des sich nach dem bisherigen Durchschnitte ergebenden oder durch Sachverständige zu ermittelnden dauernden Rechstreubetrages die Frage entstehen, ob es sachgemäß sei, die beiden Verfahren nebeneinander fortzuführen, ob nicht der Civilprozeß durch das Administrativverfahren gegenstandslos oder überflüssig werde.

Da die Competenz der Gerichte für den von den Klägern an dieselben gebrachten civilrechtlichen Anspruch gesetzlich begründet ist, und durch die im Laufe des Prozesses vom k. Fiscus bei den Verwaltungsbehörden beantragte Fixirung nicht beseitigt werden kann, so haben die Gerichte, auch wenn die Fixirung weiter betrieben werden sollte, jedenfalls über die bereits verfallenen Reichnisse, sowie über die Kosten zu entscheiden.

Es war somit wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiundzwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und siebzig, wobei zugegen waren Dr. v. Neumayr, Präsident; v. Bezold, Ministerialrath, Braun, Rath am obersten Gerichtshofe,

Ewiger Bund

v. Leinfelder, Ministerialrath, Dr. Langlois I, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Heckenlauer, Ministerialrath, Dirrigl, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Haubenschmied, Generalstaatsanwalt und Mayrhofer, Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr.

Mayrhofer.

Beilage IX zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. Mai 1876 in der Streitsache der Kirchengemeinde Feuchtwangen gegen den k. Fiscus wegen Brandversicherungsbeiträgen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache der Kirchengemeinde Feuchtwangen gegen den k. Fiscus wegen Brandversicherungsbeiträgen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache ein bejahender Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Zeit nicht gegeben sei.

Gründe.

Die Kirchengemeinde Feuchtwangen behauptet in ihrer gegen den k. Fiscus vor dem Bezirksgerichte Ansbach erhobenen Klage vom 18. März 1875, daß der k. Fiscus verpflichtet sei, die Brandversicherungsbeiträge für die Cultusgebäude in Feuchtwangen, im Fall die Hauptkirchenstiftung dortselbst gänzlich oder theilweise unfähig wäre, diese Beiträge zu zahlen, solche zu entrichten und verlangt richterlichen Ausspruch über diese Verpflichtung und darüber, daß der k. Fiscus nicht berechtigt sei, bezüglich der ihm von der Hauptkirchenstiftung Feuchtwangen zu ersetzenden Brandversicherungsbeiträge und Prozeßkosten die Kirchengemeinde Feuchtwangen in Anspruch zu nehmen.

Ewiger Bund

Der Vertreter des k. Fiscus behauptet dagegen in seiner auf diese Klage abgegebenen Antwort, daß in dieser Sache die Gerichte überhaupt gar nicht zuständig seien.

Beide Theile haben ihre motivirten Anträge beim genannten Gerichte hinterlegt, zu einer Verhandlung über die Sache ist es aber noch nicht gekommen; vielmehr hat die k. Regierung von Mittelfranken, — nachdem das Bezirksgericht Ansbach auf Antrag des fiscalischen Vertreters vom 19. Mai 1875 die über die Brandassekuranzbeiträge für die bezeichneten Cultusgebäude erwachsenen Administrativacten in Folge Beschlusses vom 26. ej. angeordnet und von dem betreffenden Bezirksamte erholt hatte, sofort, ehe eine weitere Thätigkeit von Seiten des Bezirksgerichtes entwickelt worden war, — mittels Entschließung vom 21. Juni 1875 den Competenzconflict angeregt und die Verhandlung und Entscheidung in gegenwärtiger Sache für die Administrativbehörden in Anspruch genommen.

Das Bezirksgericht hat in Folge dessen den Competenzconflict instruirt und nachdem von beiden Theilen Denkschriften eingekommen waren, die Acten dem k. Generalstaatsanwalt vorgelegt.

Die Klagspartei hat in ihrer Denkschrift vom 28. Juni 1875 primär beantragt auszusprechen, daß kein Competenzconflict gegeben sei und nur eventuell gebeten, die Gerichte in dieser Sache für zuständig zu erachten. Der fiscalische Vertreter hat in seiner Denkschrift vom 28. September 1875 die Frage, ob ein Competenzconflict zur Zeit schon gegeben sei, gar nicht berührt, sondern sofort gebeten, in der Sache die Verwaltungsbehörden für zuständig zu erklären.

Heute kam die Sache zum Aufrufe.

Von Seiten der Parteien hatte sich der erfolgten Kundgabe von dem heutigen Verhandlungstermin ungeachtet Niemand eingefunden.

Der ernannte Berichterstatter trug den Sachverhalt vor, wobei die wichtigeren Actenstücke, insbesondere der Beschluß des Bezirksgerichts Ansbach vom 26. Mai 1875 verlesen wurde.

Der kgl. Generalstaatsanwalt stellte hierauf den motivirten Antrag, auszusprechen, daß zur Zeit ein Competenzconflict nicht vorliege.

Diesem Antrage war auch stattzugeben und zwar aus folgenden Gründen:

Nach Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, haben die Verwaltungsstellen den Competenzconflict nur dann anzuregen, wenn sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Ewiger Bund

Diese gesetzliche Voraussetzung zur Anregung eines Competenzconflictes ist aber im vorliegenden Falle zur Zeit noch nicht gegeben; denn es ist zur Zeit noch ungewiß, ob das Bezirksgericht Ansbach sich zur Verhandlung und Bescheidung der vorliegenden Streitsache für zuständig erachten will.

Wohl haben die beiderseitigen Anwälte bereits ihre Schriften gewechselt, auch ist die Sache zum Hauptverzeichniß angemeldet und sind die auf die Sache bezüglichen motivirten Anträge am 19. Mai 1875 bei genanntem Bezirksgerichte hinterlegt worden; allein durch diese lediglich von den Parteianwälten entwickelte Thätigkeit erscheint das Bezirksgericht selbst noch nicht in der Art mit der Sache befaßt, daß daraus zu erkennen wäre, es erachte sich dasselbe in der Sache für zuständig. Es waren dieß nur von den Parteianwälten getroffene vorbereitende Maßregeln, durch welche dem Gerichte selbst erst die Möglichkeit verschafft werden sollte, zu prüfen, ob die Sache ihrer Natur nach sich zur Verhandlung und Entscheidung vor dem Gerichte eigne.

Ebensowenig kann der Beschluß des Bezirksgerichts vom 26. Mai 1875, die auf die Sache bezüglichen Administrativacten zu erholen, als ein Act betrachtet werden, aus welchem auf die Absicht dieses Gerichtes, sich materiell mit der Sache zu befassen, geschlossen werden könnte; denn diese Aktenerholung, welche von dem Vertreter des beklagten k. Fiscus beantragt worden war, hatte offenbar keinen andern Zweck, als Material für die Entscheidung der vom k. Fiscus durch seine, der vorliegenden Klage ausschließlich entgegengesetzte Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte — angeregte Frage der Zuständigkeit zu gewinnen. Nur zu diesem Zwecke war die Erholung jener Acten vom Fiscalate beantragt und vom Bezirksgericht beschlossen worden.

Weitere Acte als dieser Beschluß liegen von Seiten des Bezirksgerichts nicht vor.

Allem dem nach erscheint die von der k. Regierung von Mittelfranken durch ihre Entschließung vom 21. Juni 1875 geschehene Anregung des Competenzconflictes als verfrüht, und mußte deshalb, wie geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiundzwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und siebzig, wobei zugegen waren Dr. v. Neumayr, Präsident; v. Bezold, Ministerialrath, Braun, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Leinfelder, Ministerialrath, Dr. Langlois I, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Heckenlauer, Ministerialrath, Dirrigl, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Haubenschmied, Generalstaatsanwalt und Mayrhofer, Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

Dr. **von Neumayr.**

Mayrhofer.

Ewiger Bund

Beilage X zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.*)

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 12. Juli 1876 in Sachen der Oekonomenseheleute Michael und Therese Stadler in Geisling und Genossen gegen den k. Fiscus wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Oekonomenseheleute Michael und Therese Stadler in Geisling und Genossen gegen den k. Fiscus wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Regensburg betreffend, zu Recht:

daß der Antrag auf Entscheidung eines Competenzconflicts abzuweisen sei.

Gründe.

Die Oekonomenseheleute Michael und Theres Stadler besitzen die Grundstücke Plan-Nummer 888 und 888½, Joseph und Therese Wolf den Acker Pl.-Nr. 889 und Johann und Maria Zirngibl den Acker Pl.-Nr. 891 in Geisling. An diese Grundstücke grenzt die Wiese Pl.-Nr. 690 a und an diese die Staatsstraße.

Nachdem das k. Staatsärar neben dieser Staatsstraße einen Graben hatte ausheben lassen, erhoben die Besitzer der vorbezeichneten Grundstücke hiegegen Beschwerde, weil ihnen durch die Aushebung des Grabens die natürliche Einfahrt auf ihre Grundstücke über Pl.-Nr. 690 von der Staatsstraße aus benommen worden sei und verlangten deren Wiederherstellung. Durch Regierungsentschließung dd. Regensburg den 29. August 1874 wurde ihnen hierauf erwidert, daß das, was sie die natürliche Einfahrt nennen, nichts anderes sei, als eine nach der Verordnung vom 16. August 1805 und den oberpolizeilichen Vorschriften vom 29. October 1872 (Kreis-Amtsblatt S. 1495) polizeiwidrig erscheinende Verschüttung des im freien unbeschränkten ärarialischen Eigenthum und Besitze befindlichen Straßengrabens, statt welcher die angeblich beschwerten Adjacenten gemäß Ziff. III. Abs. 2 citirter Verordnung und §. 3 der oberpolizeilichen Vorschriften ein ordentliches Ueberfahrtsbrückchen anzulegen gehabt hätten, weshalb ihrem Ansuchen um Herstellung des alten Zustandes d. h. polizeiwidrige Verschüttung des fraglichen Straßengrabens keine Folge gegeben werden könne.

*) Beilage X – XI ausgegeben zu München am 22. August 1876.

Ewiger Bund

Hierauf ließen die Eheleute Stadler, Wolf und Zirngibl am 15. September 1874 dem k. Fiscus eine an das k. Bezirksgericht Regensburg gerichtete Klage wegen Besitzstörung des Inhaltes zustellen, sie seien als Eigenthümer der eben angeführten Grundstücke im Besitze eines Fahrtrechtes über die an ihre Felder angrenzende Wiese Pl.-Nr. 690a bis auf die nahe liegende Staatsstraße, im Besitze dieses Rechtes seien sie im Sommer 1874 von dem k. Straßen- und Flußbauamte Regensburg gewaltsamer Weise gestört worden, indem dasselbe an der Stelle, wo die Ausfahrt in die Staatsstraße stattfinde, einen Graben ausgehoben habe. Da sie sich aber seit Jahr und Tag, ja schon seit 10, 20, 30 Jahren und seit unvordenklicher Zeit im ungestörten Besitze dieses Fahrtrechtes befänden, so bitten sie zu erkennen, der k. Fiscus sei schuldig, die den klägerischen Rechtsbesitz störende Vorrichtung zu beseitigen und eine Caution von 50 Thaler zur Sicherstellung gegen weitere Störung innerhalb 14 Tagen von der Rechtskraft des Urtheils an aufrecht zu machen.

Der Vertreter des k. Fiscus entgegnete, das ausgehobene Stück Graben bilde nach der Klage einen Theil des Straßengrabens und werde der k. Fiscus als Eigenthümer der Staatsstraße und des einen Theil derselben bildenden klagsgemeinten praedium serviens beklagt. Die Staatsstraßen seien aber res publicae und extra commercium; es seien Privatdienstbarkeiten hieran ausgeschlossen und greife daran nach Anmerkung zum b. L.-R. Th. II. C. 5 §. 4 und C. 8 §. 11 Ziff. 2 lit. a—c keine Possession statt; sie unterstehen der Zuständigkeit der Polizeiverwaltung.

Verordn. vom 16. Aug. 1805 Reg. Bl. S. 597.

Was als Besitzstörung bezeichnet werde, sei nur Ausfluß des polizeilichen Verwaltungsrechtes an dem für den öffentlichen Verkehr bestimmten Staatseigenthume und was die Kläger bisher thaten, und als possessorisches Recht zuerkannt haben wollen sei in der Verordnung von 1805 Ziff. III. Abs. 2 ausdrücklich und speciell verboten und sei für den Vollzug das Generalcommissariat als zuständig erklärt. Dasselbe sei nach der neueren Gesetzgebung der Fall, und wird sich hiewegen auf Art. 90 Abs. 2 des Polizeistraf-Gesetzbuches, die oberpolizeiliche Vorschrift vom 29. October 1872 Ziff. 3 und §. 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches bezogen.

Es seien somit die Gerichte für vorliegende Sache nicht zuständig. Es wurde der Antrag gestellt, die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen.

Nachdem die Kläger erwidert hatten, daß sie als praedium serviens nirgends einen Theil der Staatsstraße bezeichnet; daß Pl.-Nr. 690a das dienende Grundstück bilde; daß sie den k. Fiscus nicht um seines Eigenthums an der Staatsstraße willen, sondern wegen

Ewiger Bund

der rechtswidrigen Handlungsweise des k. Straßen- und Flußbauamtes Regensburg beklagten, welches den fraglichen Graben nicht auf ärarialischem Grunde, sondern auf dem dienenden Grundstücke Pl.-Nr. 690, das unmittelbar an die Staatsstraße stoße, ausheben ließ, erklärte der Vertreter des k. Fiscus: Mit der neuen klägerischen Behauptung, daß der ausgehobene Straßengraben nicht Staats- sondern Gemeindeeigenthum und ein Bestandtheil der Wiese Pl.-Nr. 690 der Gemeinde Geisling sei, tauche ein petitorischer Proceß über das Grundeigenthum auf, in welchem nicht die Kläger sondern die Gemeinde Geisling der legitimus contradictor des k. Fiscus sei.

Da für die beanspruchte Servitut und insbesondere die Competenzfrage präjudiciell sei, ob der Staat oder die Gemeinde Geisling Eigenthümerin des Grundes sei, indem die fiscalische Einrede begründet sei, wenn das Areal nicht Privateigenthum der Gemeinde sei, sondern zur Straße gehöre, so sei die Gemeinde Geisling nach Art. 186 Ziff. 3 der P.-O. beizuladen, was den Klägern überlassen werde. Deshalb werde vorerst die Einlassung in der Hauptsache und insbesondere auch die weitere Antwort und die Verhandlung bezüglich der zu dieser Hauptsache gehörigen Incompetenzeinrede verweigert. Nach Art. 190 der P.-O. sei es zulässig und durch die Sachlage geboten, die Verhandlung vorerst auf den Präjudicialpunkt des neuerlich von den Klägern angeregten Eigenthumsstreites einzuschränken.

Es wurde beantragt, auszusprechen:

1) es sei die Verhandlung über die Incompetenzeinrede im Besitzstreite wegen der Fahrservitut durch vorherige Entscheidung des Präjudicialpunktes wegen des Eigenthums bedingt und werde daher bis nach Ausgang des Präjudicialpunktes jene Verhandlung sistirt;
2) der Eigenthumsstreit könne ohne Beiladung der Gemeinde Geisling zwischen den gegenwärtigen Streitstheilen nicht verhandelt und entschieden werden;
3) es sei den Klägern diese Beiladung anheim zu stellen.

Die Kläger beharrten auf ihrer Klage, welche sich darauf stütze, daß sie das behauptete Fahrtrecht bisher besaßen und daß sie von der beklagten Partei hierin gestört worden seien und von dem petitorischen Streit des Fiscus mit einer andern Partei über das Eigenthum der Strecke, welche derselbe als ehemaligen Straßengraben bezeichne, nicht berührt werde.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 14. Jänner 1875 wurde die von dem k. Fiscus erhobene Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte sowie dessen Antrag auf Sistirung des Processes nebst Beiladung der Gemeinde Geisling zurückgewiesen. Die

Ewiger Bund

Kosten dieses Incidentverfahrens wurden der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten aus folgenden Gründen:

Nach den für die Competenzfrage maßgebenden Klagsbehauptungen habe die k. Baubehörde auf dem Grunde, über welchen den Klägern ein Fahrtrecht zustehe, eigenmächtig einen Graben ausgehoben und diesen hiedurch die Ausübung der Fahrt unmöglich gemacht, wobei sich die Kläger auf ihren gegenwärtigen Besitzstand und auf den Schutz in diesem ihrem Rechtsbesitze berufen. Hienach handle es sich um einen civilrechtlichen Anspruch und sei es unerfindlich, warum die Verwaltungsbehörden zuständig sein sollen.

Ob die Klage begründet sei, sei zur Zeit nicht zu entscheiden. Es sei deßhalb die Incompetenzeinrede zu verwerfen.

Der Antrag des k. Fiscus auf Sistirung des Processes bis zur Austragung des Eigenthumsstreites bezüglich der strittigen Fläche zwischen der Gemeinde Geisling und dem k. Fiscus sei gleichfalls unbegründet, weil der k. Fiscus als angeblicher Störer des klägerischen Rechtsbesitzes den Besitzstreit mit den Klägern durchzuführen habe, wobei er sich wie immer vertheidigen und unter Umständen nachweisen könne, daß die Grundfläche, auf welcher der Graben gezogen wurde Staatseigenthum sei; denn unter dieser Voraussetzung habe die staatliche Behörde den Graben ausheben dürfen. Aber die Gemeinde Geisling könne der k. Fiscus nicht zur Anstrengung eines Eigenthumsstreites gegen ihn zwingen. Es sei deßhalb die Beiladung dieser Gemeinde durch die Kläger nicht veranlaßt und ein Vorstreit nicht gegeben.

Nachdem dieses Urtheil am 11. Februar 1875 auf Betreiben der Kläger dem k. Fiscus und für diesen an die k. Regierungsfinanzkammer, vertreten durch den k. Regierungs-Präsidenten v. Pracher, in dessen Abwesenheit an den Präsidialsecretär Schwarz, zugestellt worden war, wurden unter den Streitstheilen motivirte Anträge gewechselt, wobei der Vertreter des k. Fiscus mehrere Urkunden vorlegte, wonach der neu ausgehobene Graben innerhalb des Straßenareales falle, somit dessen Grundfläche eine Zugehör zur Straße und nicht von Pl. Nr. 690 bilde, und vom Staatsärar mit der Straße als deren Pertinenz besessen werde. Diese Pertinenz habe alle Qualitäten der Staatsstraße an sich und sei keine res habilis für eine privatrechtliche Fahrservitut, sondern ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes, weshalb der Streit nur durch administrative Entscheidung gelöst werden könne.

Die civilrichterliche Competenz reiche nicht weiter als die negative Seite der vorliegenden Streitsache reicht, nämlich zum Ausspruche darüber, daß ein Privatrechtsverhältniß des Quasi-

Ewiger Bund

besitzes für ein Fahrtrecht in concreto wegen Mangels einer res habilis für die Besitzausübung nicht bestehe. Für diese Negative werde die Competenz der k. Administrativbehörden nicht in Anspruch genommen, wohl aber für die positiven Seiten der Sache.

Es wurde beantragt, auszusprechen, den Klägern stehe der Quasibesitz des beanspruchten Fahrtrechtes nicht zu; es sei die Klage wegen Caution als gegenstandslos, das Klageverlangen auf Wiederherstellung der vorher bestandenen Grabenausfüllung wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen und seien Kläger zur Tragung aller Kosten zu verurtheilen.

Klägerischerseits wurde dem gegenüber hervorgehoben, daß die Einrede der Unzuständigkeit rechtskräftig abgewiesen sei und deßhalb nicht wiederholt werden könne. Im Uebrigen werden die beklagtischen Behauptungen bekämpft, es wird negirt, daß die fragliche Fläche Staatseigenthum sei und wird behauptet, daß wenn dieses der Fall wäre, dieselbe schon mit dem klägerischen Fahrtrechte belastet an den Fiscus übergegangen sei, weshalb die Kläger hierin zu schützen seien.

Es wird gebeten, unter Verwerfung der wiederholt vorgeschützten Incompetenzeinrede nach der Klagsbitte zu erkennen.

Nach Verhandlung der Sache, wobei diese Anträge aufrecht erhalten und beklagtischerseits noch der eventuelle Antrag gestellt wurde, ein Provisorium dahin zu erlassen, es sei die fragliche Grabenfläche als Pertinenz der Staatsstraße zu erachten und seien unter Abweisung der Besitzklage die Kläger in die Kosten des Streites zu verurtheilen, erließ das k. Bezirksgericht Regensburg am 15. Mai 1875 Urtheil dahin:

I. Kläger werden in dem Besitze des Rechts, ihre Fahrt, um von und zu ihren Grundstücken Pl.-Nr. 888, 888½, 889 und 891 in Geisling zu gelangen, über die Wiese Pl.-Nr. 690 a daselbst auf die Staatsstraße zu nehmen, geschützt, in Folge dessen ist der verklagte k. Fiscus schuldig,

a) binnen 14 Tagen den 1874 durch das k. Straßen- und Flußbauamt Regensburg daselbst ausgehobenen Graben zu beseitigen, widrigenfalls Kläger ermächtigt sind, die Einfüllung dieses Grabens auf Kosten des k. Fiscus durch dritte Personen vornehmen zu lassen,

b) sich jeder weiteren Störung des klägerischen Rechtsbesitzes bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern zu enthalten.

II. Der verklagte Fiscus hat sämmtliche Kosten des Besitzprocesses einschließlich der auf das Zwischenverfahren erwachsenen zu tragen aus folgenden Gründen:

Ewiger Bund

Daß nicht die Verwaltungsbehörden sondern die Gerichte zuständig seien, sei bereits durch Urtheil vom 14. Jänner 1875 entschieden, weshalb die wiederholt geltend gemachte Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte an sich nicht zu berücksichtigen sei. Es könne die Competenz den Gerichten nicht für die negative Seite eingeräumt, für die positive Seite dagegen bestritten werden, wie vom k. Fiscus geschehen sei.

Das b. L.-R. Thl. II. T. 5 §§. 11 und 12 fordere für die erhobene Klage, daß Kläger sich im angesprochenen Rechtsbesitze befinde oder befunden habe, und daß eine Turbation oder Dejection stattgefunden habe. Beide Voraussetzungen seien als feststehend zu erachten.

Durch die Aushebung des Straßengrabens an strittiger Stelle durch das k. Straßen- und Flußbauamt Regensburg, wodurch die Kläger an der Ausübung des Fahrtrechtes gehindert worden, sei letzteres Requisit gegeben und durch die Aussagen der zum ewigen Gedächtnisse vernommenen Zeugen, daß die Kläger bis zur Störung im Jahre 1874 die Fahrt über die strittige Stelle ausübten, sei auch ersteres dargethan.

Die beklagtische Vertheidigung, daß die strittige Fläche als ein Theil einer Staatsstraße zu den dem Privatverkehr entzogenen Sachen gehöre, und nicht Gegenstand eines privatrechtlichen Fahrtrechtes sein könne, könne erst im petitorischen Streite gewürdiget werden, da die Entscheidung der bestrittenen Frage die Prüfung voraussetze, ob die fragliche Fläche Eigenthum der Staates sei.

Nachdem dieses Urtheil am 12. Juli 1875 auf Betreiben der Kläger dem k. Fiscus an die k. Regierungsfinanzkammer und für diese dem k. Regierungspräsidenten v. Pracher in Regensburg zugestellt worden war, ließ der k. Fiscus, vertreten durch die k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und Regensburg, den Klägern die Erklärung, daß der Fiscus hiewegen Berufung zum k. Appellationsgerichte Nürnberg ergreife und den k. Advokaten Josephthal in Nürnberg als Anwalt bestellt habe, in einem Gerichtsvollzieheracte zustellen, worauf sich der k. Advocat Hartmann in Nürnberg als Anwalt der Kläger bestellte.

Nachdem die Sache zur Hinterlegung der Acten vom k. Appellationsgerichte angemeldet war, richtete die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, am 1./4. Dezember 1875 an das k. Appellationsgericht in Nürnberg ein Schreiben, worin im bezirksgerichtlichen Urtheile ein Eingriff in das Gebiet der administrativen Competenz in soferne erblickt wird, als es auch für den Fall, daß die vom k. Straßen- und Flußbauamte Regensburg durch Aushebung des hier in Frage stehenden Straßengrabens getroffene Grundfläche im Besitze des Aerars als Straßenpertinenz sich befindet, den Gerichten die Ent-

Ewiger Bund

scheidung über den im Klagspetitum formulirten und im Urtheilstenor gewährten Anspruch vindizirt hat, so daß die possessorischen Rechte des Staates an der fraglichen Straßenpertinenz die Folgen der straßenbauamtlichen und straßenpolizeilichen Verwaltung des fraglichen Besitzobjectes nicht haben würden, wenn dieses Urtheil die Rechtskraft erlangte. Es wird deßhalb der Competenzconflict angeregt im Hinblicke auf Art. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1850 und an den Competenzgerichtshof der Antrag gestellt, auszusprechen, daß hier eine Verwaltungssache vorliege und daher die Verwaltungsbehörden zuständig seien, wenn und in so lange das k. Staatsärar sich in dem Besitze des streitigen Grabenareals als Pertinenztheiles der fraglichen Staatsstraße befindet, vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung über den ärarialischen Eigenthumsbesitz sowie des Rechtsweges in petitorio über das Eigenthumsrecht am fraglichen Grabenareal selbst.

Der Competenzconflict wurde vom k. Appellationsgerichte in Nürnberg instruirt und wurden von den Anwälten der Parteien Denkschriften abgegeben.

Der k. Advocat Hartmann beantragte auszusprechen, daß die Erhebung eines Competenzconflictes formell unzulässig sei, eventuell, daß in vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig seien.

Der k. Advocat Josephthal wiederholte den in dem Schreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 1./4. Dezember 1875 enthaltenen Antrag.

Unterm 14./17. Jänner 1876 legte das k. Appellationsgericht in Nürnberg die Acten dem Generalstaatsanwalt vor.

Nach dem Aufrufe der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung erstattete der zum Berichterstatter ernannte Rath Dirrigl Vortrag, worauf der k. Advocat Hartmann und der k. Advocat Josephthal die in ihren Denkschriften enthaltenen Anträge stellten und näher begründeten.

Der k. Generalstaatsanwalt beantragte auszusprechen, daß die Anregung eines Competenzconflictes in der Sache nicht mehr zulässig sei, daher der Antrag der k. Regierung vom 1. Dezember 1875 auf Entscheidung eines solchen abgewiesen werde.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen.

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend kann die Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden ist.

In vorliegendem Besitzstreite hat der Vertreter des k. Fiscus der Klage der Stadler'schen

Ewiger Bund

Eheleute und Genossen sofort die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte entgegengesetzt und diese Einrede ist durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 14. Jänner 1875 zurückgewiesen worden.

Da gegen dieses dem k. Fiscus am 11. Februar 1875 zugestellte Urtheil Berufung nicht ergriffen worden ist, obwohl diese in Art. 187 der P.-O. ausdrücklich als zulässig erklärt ist, der k. Fiscal vielmehr in die Verhandlung der Sache eingetreten ist, indem er dem gegnerischen Anwalte am 26. April 1875 einen motivirten Antrag zustellen ließ, so ist das in dem Vorstreite über die gerichtliche Zuständigkeit erlassene Urtheil rechtskräftig geworden, über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden.

Erst nachdem das k. Bezirksgericht am 13. Mai 1875 in der Hauptsache Endurtheil erlassen hatte und dieses Urtheil dem k. Fiscus am 12. Juli 1875 zugestellt worden war, regte die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg mit Schreiben an das k. Appellationsgericht in Nürnberg vom 1. pr. 4. December 1875 den Competenzconflict an, indem sie die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die streitige Sache in Anspruch nahm, wenn und in so lange das k. Staatsärar sich in dem Besitze des streitigen Grabenareals als Pertinenztheil der fraglichen Staatsstraße befindet.

Der Antrag auf Entscheidung dieses Competenzconfliktes erscheint jedoch nach dem Eingangs angeführten Gesetze als verspätet, weil die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte bereits rechtskräftig verworfen ist, weshalb derselbe vom obersten Gerichtshofe nicht mehr gewürdigt werden kann, sondern weil verspätet zurückgewiesen werden muß.

Wenn die k Regierung in ihrem Schreiben vom 1./4. December 1875 besonders hervorhebt, daß die possessorischen Rechte des Staates an der fraglichen Straßenpertinenz die Folgen der straßenbauamtlichen und straßenpolizeilichen Verwaltung des fraglichen Besitzobjectes nicht haben würden, wenn das Urtheil vom 13. Mai 1875 Rechtskraft erlangte, so wird damit die Klagsbegründung wegen der Eigenschaft des dienenden Grundstückes als einer Pertinenz einer öffentlichen Straße angegriffen, worüber in Folge der eingelegten Berufung von dem kgl. Appellationsgerichte zu entscheiden ist, was aber vom obersten Gerichtshofe wegen Verspätung der Competenzconflicts-Anregung nicht mehr gewürdigt werden kann.

In der Denkschrift des Vertreters des k. Fiscus wird auszuführen gesucht, daß die Incompetenzeinrede nicht pure und nicht für den ganzen Streit sondern nur bedingt und für den Fall geltend gemacht worden sei, daß der k. Fiscus in dem Zwischenstreite mit der Gemeinde Geisling über das Eigenthum am dienenden Grundstücke, welchen Streit derselbe als

Ewiger Bund

einen Präjudicialpunkt für den Besitzstreit mit den Stadler'schen Eheleuten und Genossen hingestellt hatte, obsiege, um auf diese Weise darzuthun, daß noch nicht rechtskräftig über die Incompetenzeinrede entschieden sei.

Allein in dem bezirksgerichtlichen Urtheile vom 14. Jänner 1875 ist die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte ohne alle Beschränkung und Unterscheidung in dem Besitzprocesse verworfen worden und wenn diese Entscheidung nicht für gerechtfertigt erkannt werden wollte, so war hiegegen nach Art. 187 der P.=O. Berufung zu ergreifen; es kann aber mit diesem Vorbringen in der Denkschrift der verspäteten Anregung des Competenzconflictes nicht Eingang verschafft, die Rechtskraft des bezirksgerichtlichen Urtheils nicht beseitigt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften Juli achtzehnhundert sechsundsiebzig, wobei zugegen waren Dr. v. Neumayr, Präsident, v. Pummerer, Ministerialrath, Braun, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Leinfelder, Ministerialrath, Dr. A. v. Langlois, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Heckenlauer, Ministerialrath, Dirrigl, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Haubenschmied, Generalstaatsanwalt, und Mayerhofer, Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr.

Mayerhofer

Ewiger Bund

Beilage XI zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs des Königreichs vom 12. Juli 1876 in der Sache der Kirchenverwaltung Wolfsbach gegen den k. Fiscus wegen Ersatzes von Kirchenbaukosten, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Bezirksgerichte Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Sache der Kirchenverwaltung Wolfsbach gegen den k. Fiscus wegen Ersatzes von Kirchenbaukosten, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Bezirksgerichte Amberg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig sind.

Gründe.

Am 1. März 1867 stellte die Kirchenverwaltung Wolfsbach Klage gegen den k. Fiscus auf Anerkennung der subsidiären Baupflicht des k. Aerars an der Kirche zu Wolfsbach und auf Leistung eines Beitrages von 894 fl. 40 kr. zu den damals nothwendigen Bauten.

Nachdem die Klage zuerst vom kgl. Bezirksgerichte Amberg durch Erkenntniß vom 28. Februar 1868 als verfrüht abgewiesen, auf klägerische Berufung aber vom k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg durch Urtheil vom 24. Juli 1868 die Abweisung der Klage aufgehoben und die bezirksgerichtliche Entscheidung in der Hauptsache angeordnet worden war, wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Amberg vom 8. October 1868 ausgesprochen:

I. der k. Fiscus sei von der Klage vom 1. März 1867 bezüglich des verlangten Concurrenzbeitrages zu 894 fl. 40 kr. zu entbinden,

II. derselbe sei dagegen zur Kirche Wolfsbach subsidiär baupflichtig.

Die von beiden Streitstheilen gegen dieses Erkenntniß eingelegten Berufungen wurden unter'm 12. Februar 1869 von dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg und ebenso die vom k. Fiscus gegen das appellationsgerichtliche Urtheil eingelegte Revision durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 13. November 1869 verworfen.

Mittlerweile waren die Baufälle an der Kirche zu Wolfsbach wegen des unabwend-

Ewiger Bund

baren Bedürfnisses mit einem Gesammtkostenaufwande von 2694 fl. 40 kr. gewendet worden, von welcher Summe nach Heranziehung aller Deckungsmittel noch 713 fl. 32 kr. zur Berichtigung übrig blieben.

Dieser Betrag wurde zwar von der Kirchenverwaltung vorläufig berichtigt, jedoch mittels Eingabe vom 11. Mai 1873 an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg die Bitte um Rückersatz gestellt.

Das Gesuch wurde aber mit Regierungs-Entschließung vom 5. November 1873 abgewiesen, da bei erfolgter Vollendung der Bauten von Erlassung eines Provisionalbescheides keine Rede mehr sein könne und der Kirchenverwaltung anheim gegeben werden müsse, wie sie ihre von der Finanzkammer der Regierung nicht anerkannten Ansprüche gegen das Aerar geltend machen wolle.

Auf Beschwerde der Kirchenverwaltung erfolgte unter'm 10. Juli 1874 eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dahin, daß vom Finanzministerium eine Verpflichtung zum Ersatze der verlangten Summe nicht anerkannt werde, Streitigkeiten über Baulast ihrer Natur nach dem Privatrechte angehören, nach geschehener Wendung der Baufälle Veranlassung zu einer Provisionalverfügung im öffentlichen Interesse durch die Verwaltungsstellen ausgeschlossen sei, Differenzen über Vergütung bestrittener Auslagen von den Gerichten zu entscheiden seien, weshalb vom Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf das Gesuch der Kirchenverwaltung nicht eingegangen werden könne.

Nunmehr ließ die Kirchenverwaltung Wolfsbach dem k. Fiscus am 27. Februar 1875 eine Klageschrift zustellen, worin auf Grund der dem Aerar judicatmäßig obliegenden subsidiären Baupflicht der Ersatz der von der Kirchenverwaltung vorläufig bestrittenen Auslagen per 713 fl. 32 kr. verlangt wird.

Nach Wechsel der motivirten Anträge der Parteien wurde vor dem k. Bezirksgerichte Amberg Verhandlung gepflogen und mit Urtheil vom 22. Juli 1875 die Klage angebrachten Ortes abgewiesen, welche Entscheidung hauptsächlich durch die Erwägung motivirt wurde, daß dem Klagsbegehren die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung nach Inhalt des bezirksgerichtlichen Urtheils vom 8. October 1868 und des appellationsgerichtlichen Urtheils vom 22. Februar 1869 entgegenstehe, wonach über den vorwürfigen Streitpunkt die Administrativbehörden zu entscheiden haben.

Mit Eingabe vom 23. September praes. 4. October 1875 stellte nun Advocat Dengler

Ewiger Bund

in Amberg Namens der Kirchenverwaltung an den obersten Gerichtshof die Bitte um Entscheidung des vorliegenden verneinenden Competenzconflictes und beantragte, auszusprechen, daß zur Verbescheidung des von der Kirchenverwaltung Wolfsbach gegen den kgl. Fiscus erhobenen Anspruches auf Baukostenersatz die Gerichtsbehörden zuständig seien.

Der Conflict wurde sofort instruirt und in einer von dem k. Advocaten Wiedenhofer in Amberg Namens des k. Fiscus eingereichten Denkschrift die Zurückweisung des Gesuches der Kirchenverwaltung vom 23. September 1875 als unbegründet unter Verurtheilung derselben in die Kosten beantragt.

Nach Aufrufung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher von Seite der Betheiligten Niemand erschienen war, wurde von dem ernannten Referenten, Rath Dr. A. v. Langlois, Vortrag erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, in der vorliegenden Sache die Gerichte für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war auch aus folgenden Erwägungen zu entsprechen:

Die in der Instruction vom Jahre 1779 ausgesprochene und in mehreren Mandaten bestätigte Befugniß des vormaligen kurfürstlichen geistlichen Rathes, bei nothwendigen Kirchen- und Pfarrhofbauten über Baupflicht nnd Beitragsgröße Provisionalerkenntnisse zu erlassen, ging bei Auflösung des geistlichen Rathes im Jahre 1802 auf die Landesdirectionen und im Jahre 1808 von diesen auf die Generalkreiscommissariate über, an deren Stelle gemäß der Formationsverordnungen vom Jahre 1817 und 1825 die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, traten.

Um einer mißverständlichen Ausdehnung der administrativen Zuständigkeit in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen vorzubeugen, wurde durch eine unter'm 1. October 1830 ergangene allerhöchste Entschließung, welcher im Landtagsabschiede vom 29. December 1831 §. 46 Gesetzeskraft verliehen wurde, ausgesprochen, daß nur in jenen Fällen, in welchen die Concurrenzverbindlichkeit im Allgemeinen jedem Zweifel entrückt ist, die Erlassung von Provisionalverfügungen circa an et quantum concurrentiae den Kreisregierungen zustehe und wurde den Interessenten auch für diese Fälle vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte in petitorio bei den Gerichten zu verfolgen.

vergleiche Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1833 in Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band XI Seite 1425.

Hieraus ergibt sich, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen bei feststehender Concurrenzverbindlichkeit zur Verbescheidung der Frage, ob bei einem speciellen Baufalle eine

Ewiger Bund

Concurrenz stattzufinden habe und wie hoch der zu leistende Beitrag sich belaufe, auf provisorische Verfügungen in dringenden Baufällen beschränkt ist, in welchen das öffentliche Interesse sofortige Abhilfe gebietet.

vergl. Erk. des Comp.-Consl.-Sen. vom 20. October 1871 Regierungsblatt S. 1809.

In vorwürfiger Streitsache handelt es sich aber, nachdem der nöthige Bau bereits geführt und die Kosten hiefür vorschußweise berichtigt wurden, nicht um die provisorische Regulirung des vom k. Fiscus als Decimator zu leistenden Concurrenzbeitrages, sondern um die Vergütung bestrittener Auslagen für ausgeführte Bauten; die Entscheidung derartiger Streitigkeiten liegt aber dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden durchaus fern und competirt zu den Gerichten.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften Juli achtzehnhundert sechsundsiebzig, wobei zugegen waren Präsident Dr. v. Neumayr, v. Pummerer, Ministerialrath, Braun, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Leinfelber, Ministerialrath, Dr. Ant. v. Langlois, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Heckenlauer, Ministerialrath, Dirrigl, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Haubenschmied, Generalstaatsanwalt und Mayerhofer, Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr.

Mayerhofer.

Ewiger Bund

Beilage XII zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 15. November 1876 in Sachen des k. Fiscus gegen Johann Peter Schreiner von Hammelburg wegen Arrestrechtfertigung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und dem k. Bezirksgerichte Lohr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des k. Fiscus gegen Johann Peter Schreiner von Hammelburg wegen Arrestrechtfertigung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und dem k. Bezirksgerichte Lohr betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Am 22. September 1875 ließ der k. Fiscus, vertreten durch den k. Advocaten Mörschel in Lohr, dem Privatier Johann Peter Schreiner zu Hammelburg eine Klage zustellen, worin behauptet wurde, der Beklagte schulde dem Aerar:

50 fl.	58¾ kr.	Untersuchungskosten,
9	52	Kosten eines Vorsichtsverfügungs- und Arrestverfahrens,
855	19	Taxen und Strafgelder laut vollstreckbarem Ausstandsverzeichnisse des k. Rentamts Kissingen vom 5. September 1875
916 fl.	9¾ kr.	in Summa;

ein desfalls dem Beklagten durch Gerichtsvollzieheract vom 16. September 1875 zugestelltes Befriedigungsgebot sei erfolglos gewesen; Kläger habe deßhalb durch Gerichtsvollzieheract vom gleichen Tage wegen der bezeichneten Forderungen und wegen der Vollstreckungskosten im muthmaßlichen Betrage von 50 fl. auf eine für den Beklagten bei Henkel in Hammelburg ausstehende Hypothekforderung zu 200 fl. Arrest anlegen lassen. Es wurde in der Klagschrift an das Bezirksgericht Lohr die Bitte gestellt:

1. den angelegten Arrest für gerechtfertigt zu erachten;

*) Beilage XII XIII ausgegeben zu

Ewiger Bund

2. den Kläger mit seiner Gesammtforderung von 916 fl. 9¾ kr. und den Vollstreckungskosten bis zu 50 fl. auf den Ausstand des Beklagten bei Henkel einzuweisen und

3. den Beklagten in die Streitskosten zu verurtheilen.

Am 24. Dezember 1875 wurde über diese Klage vor dem Bezirksgerichte Lohr verhandelt und hier brachte Advocat Köth zu Lohr für den Beklagten gegen die Klage vor: was die Forderungen von 50 fl. 58¾ kr. und 9 fl. 52 kr. betreffe, so sei dieser wegen Kläger bereits durch Einweisung in andere Forderungen des Beklagten gesichert; was die Forderung von 855 fl. 19 kr. betreffe, so stehe eine solche dem k. Fiscus gegen den Beklagten gar nicht zu, die bezeichnete Forderung bestehe aus 9 verschiedenen Posten, welche seitens des k. Fiscus gegen verschiedene Legatare des verstorbenen Carl von Heß in Kissingen geltend gemacht wurden; einer dieser Posten zu 325 fl. sei eine Legatstaxe, welche der k. Fiscus vom Beklagten für ein dem Beklagten als Testamentsvollstrecker des von Heß von letzterem zugewendetes Rentenvermächtniß von 650 fl. begehre; gegen Erhebung dieser Taxe habe Beklagter Beschwerde zur k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, erhoben, welche durch Entschließung vom 16. April 1875 als begründet erachtet worden sei, indem nämlich Beklagter nach den Bestimmungen des Testamentes des v. Heß vom 15. August 1870 und eines Nachtrages hiezu vom 18. August 1871 jährlich 650 fl. als Honorar für seine Dienstleistungen als Testamentar und beziehungsweise Vermögensverwalter des Haupterben beziehe und in den Genuß der Leibrente oder des jährlichen Sustentationsbeitrages von 650 fl. erst dann gelange, wenn er im Dienste des Haupterben nicht mehr thätig sein könne; aus diesem Grunde seien die fraglichen Taxen zu 325 fl. vorläufig nur in Vormerkung genommen worden; Beklagter bestreite übrigens überhaupt seine Taxpflicht wegen fraglichen Legates, habe deßhalb eine Beschwerde mit eventuellem Nachlaßgesuch zum k. Finanzministerium eingelegt, welche Beschwerde noch nicht verbeschieden sei; weitere Posten zu 3 fl. 2 kr., 10 fl. 21 kr. und 3 kr., in Summa 13 fl. 26 kr., seien dem Beklagten inhaltlich einer Verfügung des k. Rentamts Kissingen vom 21. Oktober 1875 mit Regierungsgenehmigung bereits erlassen worden; alle übrigen ausgeklagten Posten berührten nicht den Beklagten, sondern die betreffenden Legatare, resp. seien auf Beschlüsse erwachsen, welche wegen der in Rede stehenden Taxen ergangen seien.

Verklagterseits wurde um Klagsentbindung und Zuweisung der Kosten an den Kläger gebeten.

Ewiger Bund

Diesen Einwendungen begegnet der fiscalische Vertreter mit Folgendem:

1. die Beschlagnahme des Gehaltes des Beklagten wegen der Forderungen von 50 fl. 58¾ kr. und 9 fl. 52 kr. sei erfolglos gewesen, Kläger habe deshalb mit Recht einen anderen Executionsgegenstand wählen können,

2. die übrigen Einreden des Beklagten könnten nicht vor dem Gerichte geltend gemacht werden, in ihnen handle es sich offenbar nur um einen Widerspruch gegen eine Vollstreckung, der zwar allerdings nach Art. 869 Abs. 1 der Prozeßordnung im Wege der Einrede geltend gemacht werden könne; allein die in Art. 868 Ziff. 1—3 l. c. für Geltendmachung solcher Einreden vor dem Richter aufgestellten Voraussetzungen seien für sämmtliche Posten gar nicht und der Fall des Ziff. 4 l. c. nur für die Posten von 3 fl. 2 kr., 10 fl. 24 kr. und 3 kr. gegeben, weil diese allein nach der am 16. September 1875 geschehenen Arrestlegung nachgelassen worden sein sollen; aber auch abgesehen davon, so liege eine vollstreckbare Urkunde der Verwaltungsbehörde vor und bestimme Art. 885 der Prozeßordnung, daß Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörden oder die Frage betreffen, ob die Forderungen, für welche die Vollstreckung eingeleitet, überhaupt entstanden seien, wenn es sich um Verhältnisse aus dem Gebiete der Verwaltung handle, bei der Verwaltungsbehörde auszutragen seien; den Gegenstand der Forderung bildeten ärarialische Taxen (Verlassenschafts- resp. Legatstaxen); nach Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ, betr., seien Streitigkeiten über Taxpflichtigkeit oder über die Größe der zu erhebenden Taxe von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden; den Gegenstand des Streites bilde offenbar die Frage, ob der Beklagte überhaupt und in welchem Betrage er taxpflichtig sei; ob seine Beschwerden auf dem Verwaltungswege Erfolg haben oder nicht; überhaupt ob die vom Rentamt Kissingen am 5. September 1875 errichtete vollstreckbare Urkunde mit Recht errichtet und die Forderung noch rechtsbeständig sei; dieß seien aber lauter Fragen, die die Verwaltungsbehörde zu beurtheilen habe und welche demnach der Beklagte bei der dem Rentamte Kissingen vorgesetzten Behörde im Beschwerdewege austragen müsse, ohne daß jedoch dadurch die Vollstreckung jener Urkunde gehemmt werden könne.

Auf den Grund dieser Verhandlung erkannte das Bezirksgericht Lohr am 7. Jänner 1876:

1. der Arrest für den Kläger zu Gunsten der Forderungen desselben zu 50 fl. Untersuchungs-, 9 fl. 52 kr. Prozeßkosten und 251 fl. 47 kr. Taxen an den Beklagten, angelegt durch den Gerichtsvollzieher am 16. September 1875 auf die dem Beklagten bei Franz Henkel ausstehende Hypothekforderung zu 200 fl., ist gerechtfertigt;

Ewiger Bund

2. der Kläger wird mit diesen Forderungen zu 312 fl. 37¾ kr. und den Kosten des Vollstreckungsverfahrens im Anschlage von 50 fl. auf obigen Außenstand zu 200 fl. eingewiesen;

3. im Uebrigen wird die Klage abgewiesen;

4. die Prozeßkosten werden verglichen.

Die Gründe führen ad 3, die Klagsabweisung betreffend, aus:

Die vom Fiscus erhobene Arrestrechtfertigungs- und Einweisungsklage stütze sich bezüglich der Existenz und Größe der zur Vollstreckung gebrachten Forderung von 855 fl. 19 kr. Taxen und Strafgelder auf das vollstreckbare Außenstandsverzeichniß des k. Rentamts Kissingen vom 5. September 1875; unter diesen 855 fl. 19 kr. seien außer Taxen, bezüglich deren nur eine eventuelle Haftbarkeit des Beklagten ausgesprochen sei, insbesondere begriffen:

1. eine Forderung von 325 fl. Legatstaxenschuld des Beklagten,

2. drei Forderungen in Summa 13 fl. 2 kr. Taxen, Porti ꝛc.

Bezüglich aller dieser fiscalischen Ansprüche sei die Beanstandung des Beklagten vollkommen begründet. Insoweit das als vollstreckbar erklärte Verzeichniß vom 5. September 1875 für verschiedene Taxen nur eine eventuelle Haftbarkeit des Beklagten ausspreche, ohne daß die Eventualität näher bezeichnet wäre, seien die Vorbedingungen des Art. 821 Abs. 2 und Art. 868 Ziff. 1 nicht gegeben; was dagegen die oben sub 1 und 2 bezeichneten Forderungen betrifft, so sei laut vorgelegter Notification des Rentamts Kissingen vom 10. November 1875 und in Gemäßheit einer Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, vom 16. April dess. Js. die Erbschaftstaxe von 325 fl. im Ausstande zu führen, bis der Beklagte in den Bezug der Sustentation von 650 fl. gekommen sein würde; deßhalb und weil der Vertreter des k. Fiscus jede Erklärung über die materielle Seite der Einrede des Beklagten verweigere, könne die betreffende Behauptung des Beklagten unbedenklich als zugestanden angenommen werden, dadurch aber werde festgestellt, daß auf die Beschwerde des Beklagten von der k. Regierung diese Forderung als zur Zeit nicht verfolgbar erkärt worden sei, so daß selbe, da sie zur Zeit noch nicht bestehe, gegen den Beklagten nicht verfolgt werden könne; bezüglich des behaupteten Nachlasses der drei Taxforderungen von in Summa 13 fl. 2 kr habe Beklagter nachgewiesen, daß ihm fragliche Taxen und Strafen mit Regierungsgenehmigung nachgelassen worden seien; da auch bezüglich dieses Nachlasses die Auskunft von Seiten des fiscalischen Vertreters verweigert werde, so werde auch hier das Zugeständniß der Thatsache des Nachlasses angenommen und könne daher auch hier die Vollstreckung nicht weiter stattfinden.

Ewiger Bund

Dieß Urtheil wurde den Streitstheilen in öffentlicher Sitzung vom 7. Jänner 1876 verkündet und Abschrift des Urtheils von fiscalischer Seite dem Vertreter des Beklagten am 18. Februar 1876 zugestellt.

Am 20. April 1876 lief nun bei dem k. Bezirksgerichte Lohr eine vom 14. ej. datirte Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, ein, worin die Zuständigkeit dieses Gerichtes zur Entscheidung über die gegen die Taxforderungen des Aerars von 325 fl. und 13 fl. 2 kr. erhobenen Einwendungen bestritten und die Zuständigkeit hiefür von gedachter Regierung in Anspruch genommen wird. Zur Begründung dessen wird hervorgehoben, der Beklagte bestreite den Rechtsbestand der beiden Taxforderungen aus materiellen Gründen, nämlich wegen angeblicher Vormerkungs- resp. Nachlaßverfügung der Regierung; da nun aber die Frage, ob eine Taxpflicht bestehe, nicht nur an sich als eine öffentlich rechtliche zu erachten, sondern auch nach bayerischem Verwaltungs-Rechte ausdrücklich als Verwaltungssache anerkannt sei; Art. 45 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852; Allerhöchste Verordnung vom 9. und 17. Dezember 1825 §§. 88—90; da ferner nach Art. 885 der Prozeßordnung Abs. 2 die Entscheidung von Einwendungen gegen Vollstreckungen der Verwaltungsbehörden, welche den Rechtsbestand einer dem Verwaltungsgebiete entspringenden Forderung betreffen, der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zugewiesen sei, im vorliegenden Falle aber es sich um Einwendungen gegen den Rechtsbestand öffentlich rechtlicher Forderungen handle, so ergebe sich, daß das Bezirksgericht Lohr mit Unrecht fragliche Einwendungen zum Gegenstand seiner Würdigung und Entscheidung gemacht habe; es werde demnach erklärt, daß die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, die Verhandlung und Entscheidung über jene Einwendungen für die Verwaltung in Anspruch nehme und werde schließlich bemerkt, daß das bezirksgerichtliche Urtheil vom 7. Jänner 1876 von Partei zu Partei noch nicht zugestellt, somit noch nicht rechtskräftig geworden sei.

Mittels Verfügung vom 21. April 1876 wurde beiden Streitstheilen Kenntniß von dieser Anmeldung des Competenzconflictes gegeben mit dem Eröffnen, daß die Akten binnen 30 Tagen zur Einsicht für die Interessenten auf der Gerichtsschreiberei vorlägen.

Am 10. Mai legte der fiscalische Vertreter seine auf den Rechtsstreit erwachsenen Acten, dann die auf die Sache bezüglichen Acten des Rentamts Hammelburg vor und erklärte, daß er seinerseits mit Rücksicht auf die Regierungsentschließung vom 14. praes. 20 April 1876 auf Einreichung einer Denkschrift verzichte.

Ewiger Bund

Am 3. Juni 1876 übergab Advocat Köth zu Lohr Namens des Beklagten eine Denkschrift, in welcher er den Antrag stellte, auszusprechen, daß ein Competenzconflict nicht gegeben sei.

Es wird darin hervorgehoben, daß das Bezirksgericht Lohr im vorliegenden Falle keineswegs den Rechtsbestand der fiscalischen Forderungen, sondern als Vollstreckungsgericht — Art. 840 der Prozeßordnung — nur die Vollstreckbarkeit der fraglichen Forderungen, resp. des betreffenden rentamtlichen Ausstandsverzeichnisses geprüft und nur wegen desfallsigen Ungrundes die Arrestrechtfertigungs- und Einweisungsklage bezüglich der Posten von 325 fl. und 13. fl. 2 kr. abgewiesen habe; daß nach Art. 885 der Prozeßordnung im Vollstreckungsverfahren nur solche Einreden zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörten, welche die Frage betreffen, ob die Forderung qu. überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden sei, alle sonstigen Anstände aber von dem Vollstreckungsgerichte zu entscheiden seien, im vorliegenden Falle aber, wie bemerkt, das Bezirksgericht keine dem Verwaltungsgebiete vorbehaltene Frage entschieden habe.

Von dieser Denkschrift des Beklagten wurden der Kläger und die k. Regierung in Kenntniß gesetzt und wurden sodann die Acten am 10. Juli l. J. an den k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe eingesendet.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen Sitzung, in welcher von Seite der richtig geladenen Parteivertreter Niemand erschienen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe, Dr A. von Langlois, Vortrag, worauf der k. Oberstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen, daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

Die vom Beklagten gegen das vom k. Rentamte Kissingen unter'm 5. September 1875 für vollstreckbar erkärte Ausstandsverzeichniß vorgebrachten Einwendungen, um welche es sich nach Maßgabe der den affirmativen Competenzconflict anregenden Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. April 1876 gegenwärtig handelt, sind darauf gerichtet:

1. daß Beklagter, Johann Schreiner, gegen die Erhebung einer Legatstaxe von 325 fl. Beschwerde zur k. Regierung erhoben habe und daß diese Beschwerde inhaltlich einer ihm am 10. November 1875 bekannt gegebenen Regierungsentschließung vom 16. April 1875

Ewiger Bund

insoweit als begründet erachtet worden sei, daß fragliche Taxe bis zum Eintritte einer noch nicht gegebenen Bedingung nur in Vormerkung zu nehmen und im Ausstande zu führen sei;

2. daß dem Beklagten die Forderung von 13 fl. 2 kr. für Taxen ꝛc. laut Notification des Rentamtes Kissingen vom 21. November 1875 mit Regierungsgenehmigung nachgelassen worden sei.

Für die Beantwortung der Frage, ob das k. Bezirksgericht durch seine Entscheidung über fragliche Streitpunkte in der That seine Zuständigkeit überschritten habe, ist die Vorschrift des Art. 885 Abs. 2 der Prozeßordnung maßgebend.

Dieser Artikel bestimmt, daß Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung überhaupt oder in der angefochtenen Größe ursprünglich entstanden ist, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde anzubringen seien, über alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten aber das Vollstreckungsgericht zu entscheiden habe.

Prüft man nun den Inhalt der oben erwähnten Einwendungen des Beklagten, so ergibt sich, daß dieselben nicht gegen den ursprünglichen Rechtsbestand des als vollziehbar erklärten Ausstandsverzeichnisses gerichtet sind, sondern sich auf Thatsachen stützen, welche erst nach der Vollziehbarkeitserklärung des k. Rentamtes Kissingen vom 5. September 1875 für den Beklagten existent geworden sind.

Solche Einwendungen gegen die Vollstreckung einer vollziehbaren Urkunde einer Verwaltungsbehörde, welche erst nach Fertigung der vollstreckbar erklärten Urkunde existent geworden sind, und welche gemäß Art. 868 der Prozeßordnung die verfolgte Partei zum Widerspruche gegen die Vollstreckung berechtigen, sind nicht nur nach dem Wortlaute des Gesetzes sondern auch nach dem Inhalte der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses (vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III Abth. 3 S. 447 und 448) bei den Gerichten anzubringen und es kann daher in dem vorliegenden Falle von einem Uebergriffe des k. Bezirksgerichts Lohr in die Geschäftssphäre der Administrativbehörden um so minder die Rede sein, als

a) die beiden Einwendungen sich auf Erlasse der dem k. Rentamte Kissingen vorgesetzten Administrativbehörde basiren und das k. Bezirksgericht Lohr den Inhalt dieser Erlasse seiner Entscheidung als Grundlage unterstellte;

Ewiger Bund

b) gemäß Art. 827 der Prozeßordnung die eingeleitete Vollstreckung durch die in giltiger Weise erfolgte Einlegung einer statthaften Berufung unterbrochen wird, demnach die Frage, ob der in Rede stehende Taxbetrag gegen Johann Schreiner im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden dürfte, obgleich gegen die rentamtliche Verfügung nicht nur Beschwerde zur k. Regierungsfinanzkammer eingelegt, sondern diese sogar von genannter Stelle zu Gunsten des Beschwerdeführers verbeschieden wurde, lediglich eine prozessuale ist, welche die Regelmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens, den modus procedendi, betrifft und daher nach dem Schlußsatze des Abs. 2 des Art. 885 der Prozeßordnung und nach den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses, (vergl. Verh. K. d. Abg. Beil. Bd. III Abth. 3 S. 146, 447) unzweifelhaft von dem Vollstreckungsgerichte zu verbescheiden war.

(vgl. Urth. des Comp.-Confl.-Sen. vom 1. April 1875, Ges.- und Verordn. Bl. v. 1875 Bell. 1.)

Demgemäß stellt sich die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die fraglichen Einwendungen des Beklagten als begründet dar und war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfzehnten November achtzehnhundert sechsundsiebzig, wobei zugegen waren Präsident Dr. v. Neumayr, Ministerialrath v. Bezold, Rath am obersten Gerichtshofe Dr A. v. Langlois, Ministerialrath v. Leinfelder, Rath am obersten Gerichtshofe v. Beselmiller, Ministerialrath v. Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl, Oberstaatsanwalt Küffner und Untergerichtsschreiber Mayerhofer.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr.

Mayerhofer.

Ewiger Bund

Beilage XIII zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 15. November 1876 in Sachen des Wilhelm Frhr. von Pechmann, k. Bezirksamtmanns und Regierungsrathes in Straubing, gegen Joseph Grafen von Joner, k. Obersten in Metz und Genossen, als Administratoren der freiherrl. von Wämpel'schen Familienstiftung, wegen Ansprüchen aus dieser Stiftung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte in München und der k. Regierung von Oberbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Wilhelm Frhrn. von Pechmann, k. Bezirksamtmanns und Regierungsrathes in Straubing, gegen Joseph Grafen von Joner, k. Obersten in Metz und Genossen, als Administratoren der freiherrl. von Wämpel'schen Familienstiftung, wegen Ansprüchen aus dieser Stiftung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte in München und der k. Regierung von Oberbayern betreffend, zu Recht:

daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht gegeben sei.

Gründe.

Die Freiherren Peter und Johann Sebastian von Wämpel und ihre Schwester Maria Klara von Wämpel errichteten mit Urkunde vom 3. Juli 1711 und Nachträgen hiezu vom 6. October 1713 und 13. September 1714 eine Familienstiftung zu Stipendien und zur Aussteuer der Nachkommenschaft ihrer Schwester, verehelichten Gräfin von Joner, mit der Bestimmung, daß die von den hiezu bestimmten Kapitalien jährlich anfallenden Interessen theils von den von der Frau Gräfin von Joner geb. von Wämpel abstammenden Vettern während sie auf einer katholischen Universität Philosophie, Jus oder Theologie studiren und nach Absolvirung noch 1 oder längstens 2 Jahre lang zu genießen seien, theils zu ehelicher Aussteuer und Versorgung von Töchtern nach Gutbefinden und Gestaltsame der Bedürftigkeit applicirt werden sollen und mit dem Beisatze: Und ob zwar wir auf unsere engsteren, von unserer Frau Schwester nachstammenden Blutsverwandten principaliter antragen, so wollen wir doch unseres hochgeehrten Herrn Schwagers von Joner von seiner anderen Ehe mit der Frau von Rehm erzeugte Kinder und deren Descendenz nicht ausgeschlossen haben, daß nicht auch dieselben

Ewiger Bund

auf bedürftigen Fall so mann- als weiblichen Geschlechts zu dem Stipendio und obberührtem für die Töchter gemachten fundo einen Rekurs und Zuspruch zu nehmen haben. Sie sollten sich aber derentwegen bei unsere Befreundten, denen die Obsorge übergeben, anzumelden haben, und diese gestalten Dingen nach sonderlich, wenn keine von unsern Schwestern herstammende Blutsverwandte zu versorgen vorhanden, auch solchen beizuspringen nach ihrem wohlüberlegten Ermessen hiemit von uns nicht allein begewaltigt sondern expresse angewiesen seyn.

Die Direction wurde den nächsten ältesten zwei Befreundten übergeben, und wurde diesen nicht nur die Verwaltung sondern auch die Disposition in der Weise übertragen, daß sie die Gelder zu erwähntem wohlmeinenden Ziel und Ende nach Gutbefinden und nach Gestaltsame der Bedürftigkeit appliciren und verwenden sollen.

Es wurde von den Stiftern die Hoffnung ausgesprochen, es werde dieser zu Nutz und Wohlfahrt bestgemeinter Anordnung und Intention genau nachgelebt und alles nach ihrem Willen vollzogen werden. Weil aber auch sonstige Fälle vorzusehen und sich einige Irr oder übel Hausen ereignen könnte, so wurde pro confirmatione der Fundation der Hofrath angerufen und gebeten, mit Interponirung der Autorität und obrigkeitlichen Gewalt zu verfügen, daß die Verwaltung und Austheilung solcher Gelder den zwei ältesten Befreundten so oft sich eine mutation ereignet anbefohlen und alle sechs Jahre eine summarische Rechnung einem hiezu geordneten Commissario vorgelegt werde.

Der quieszirte k. Bezirksamtmann und Regierungsrath Wilhelm Freiherr von Pechmann in Straubing beanspruchte mit Eingabe vom 28. Jänner 1871 die stiftungsmäßige übliche Aussteuer von 500 fl. für seine Tochter Anna, welche sich schon am 3. April 1866 verehelicht hatte, weil er ein Nachkomme der Frau von Rehm, der zweiten Gemahlin des Grafen Joner, des Schwagers der Stifter, sei. Da die Administratoren der Stiftung, k. Oberstlieutenant Graf von Joner und Clemens Graf von Törring-Jettenbach, zur Zeit kein Familienglied zu einem Stipendium oder zu einer Aussteuer präsentirten und den Grundsatz aufstellten, daß die Familie von Pechmann und überhaupt die Nachkommen der Frau von Rehm nur dann Anspruch auf die Stiftung erheben können, wenn gar kein Mitglied der Linie, für welche die Stiftung eigentlich gegründet worden, nämlich Nachkommnn der Gräfin Joner geb. Freiin von Wämpel vorhanden sei, so wandte sich Freiherr Wilhelm von Pechmann mit Vorstellung vom 23. Dezember 1871 an die k. Regierung von Oberbayern, welche demselben am 21. Mai 1872 eröffnete, daß seinem Antrage auszusprechen, es sei ihm von der freiherrl. von Wämpel'schen Familienstiftungs-Administration die Summe von

Ewiger Bund

500 fl. als Aussteuer für seine Tochter Anna zu verabfolgen, nicht entsprochen werden könne, weil die k. Regierung gemäß der ihr zustehenden Curatel den Beschlüssen der bezeichneten Administration über die Verleihung von Bezügen aus der fraglichen Stiftung die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen berufen sei, nicht aber derselben die Gewährung von Bezügen an andere, von ihr nicht selbst bedachte Personen zur Pflicht machen könne.

Die hiegegen erhobene Beschwerde des Frhrn. Wilhelm von Pechmann vom 1. August 1872 wurde vom k. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 25. Dezember 1872 abgewiesen, weil die Administration den beiden Familienältesten zustehe, und die Staatsaufsichtsbehörde zwar darüber zu wachen habe, daß die Fonds nicht stiftungswidrig verwendet werden und daß die an die Administration gelangenden Unterstützungsgesuche ihre Würdigung und Verbescheidung finden, sich aber gemäß Ministerial-Entschließung vom 29. October 1814 — Döllinger XI Seite 1742 — und Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 §. 49 bezüglich der Zuerkennung von Bezügen auf die Bestätigung oder Verwerfung der von der Administration ausgestellten Präsentationen zu beschränken habe, ohne daß sie befugt wäre, an nicht präsentirte Personen Stiftungsbezüge zu gewähren, oder die Administration zu zwingen, eine gewisse Person zu einem Bezuge vorzuschlagen; denn die bezüglich der Familienstiftungen in der Stiftungsurkunde begründeten Rechte, zu präsentiren und präsentirt zu werden, seien in Folge der Bestimmung in Ziffer VI der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens betreffend, rein privatrechtlicher Natur geblieben, die Verwaltungsbehörden haben daher die einen zu respectiren und über die andern im Streitfalle die Entscheidung den zuständigen Gerichten zu überlassen, (vgl. oberstr. Erk. v. 17. Nov. 1856 R. Bl. S. 1140). Weiter gehende Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde können in vorwürfiger Sache auch aus der Stiftungsurkunde vom 3. Juli 1711 nicht abgeleitet worden.

Hierauf erhob Frhr. Wilhelm von Pechmann gegen die beiden oben genannten Stiftungsadministratoren bei dem k. Bezirksgerichte München I./J. Klage mit dem Antrage, zu erkennen:

1. die beiden Beklagten seien schuldig, den Anspruch der Familie des Klägers auf die fragliche Stiftung anzuerkennen;
2. dieselben haben den Kläger zu einem Aussteuerbetrage von 500 fl. zu präsentiren.

Ewiger Bund

Die Beklagten opponirten die Einrede der Gerichtsunzuständigkeit, weil die Kreisregierungen die Kuratel über das Stiftungsvermögen, auch wenn dieses lediglich den Interessen von Privaten dienen soll, zu führen haben, denselben also die Aufsicht über die Verwaltung und Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens zustehe, weßhalb die k. Regierung von Oberbayern zur Verbescheidung der Sache zuständig sei. Eventuell bestritten die Beklagten den Klagsanspruch und stellten insbesondere die Behauptung auf, daß der Kläger sowie sämmtliche Abkömmlinge des Matthäus Grafen von Joner und seiner Gattin Regina geb. von Rehm an dem von Wämpel'schen Stiftungsvermögen keinerlei Rechte geltend machen können, so lange noch Nachkommen der Freiin von Wämpel vorhanden und unterstützungsbedürftig seien.

Am 18. Dezember 1873 erließ das k. Bezirksgericht München l./J. folgendes Urtheil:

1. Die Administration der Frhrl. von Wämpel'schen Familienstiftung ist schuldig anzuerkennen, daß die zur Descendenz aus der zweiten Ehe des Grafen Matthäus Joner mit Maria Regina von Rehm gehörigen Glieder der freihrl. v. Pechmann'schen Familie männlichen Geschlechts zu dem durch die Stiftungsurkunde vom 3. Juli 1711, 6. October 1713 und 13. September 1714 gestifteten Fonde der Frhrl. von Wämpel'schen Stiftung und zwar die männlichen zu den stiftungsgemäßen Bezügen aus dem Stipendienfonde, die weiblichen zu denen aus dem Dotirungs- und Aussteuerfonde im Falle der Dürftigkeit neben den erstehelichen Descendenten des Grafen Matthäus von Joner berufen und mit der Einschränkung präsentationsfähig sind, daß die Administratoren einem zu versorgenden Gliede der Descendenz des Grafen Joner aus erster Ehe mit einer geb. Ursula Katharina Freiin von Wämpel vorhanden sind, diese bei der Präsentation zu bevorzugen berechtigt sind.

2. Im Uebrigen wird die Klage abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, die Frage, ob jemand zum Mitgenusse einer Familienstiftung berechtigt sei, könne nur aus der Stiftungsurkunde und ein Streit hierüber von den Gerichten entschieden werden.

Wenn die Administratoren im Briefe vom 21. Dezember 1871 behaupten, daß die Descendenz des Grafen Matthäus von Joner aus dessen zweiter Ehe erst dann zum Mitgenusse der Stiftung berufen sei, wenn von dessen erstehelicher Descendenz niemand mehr vorhanden sei, so bestreiten sie dasjenige Recht, welches Kläger als Glied der zweitehelichen Descendenz des Grafen Matthäus von Joner auf Grund der Stiftungs-Urkunde geltend machen, und darüber haben die Gerichte zu entscheiden.

Ewiger Bund

Es wird dann auf Grund der Stiftungsurkunde deducirt, daß die zweiteheliche Descendenz des Grafen Matthäus von Joner mit der erstehelichen zum Genusse der Stiftung in ihren beiden Richtungen berufen, die Administratoren aber berechtigt seien, der bezugsbedürftigen erstehelichen Descendenz den Vorzug zu geben, und daß da, wo der Stifter dem Ermessen der Administratoren Spielraum gegeben, von einem gerichtlich zu erzwingenden Rechte nicht gesprochen werden könne; daß die Administratoren zwar vom Gerichte gezwungen werden könnten, über Präsentationsgesuche berufener Verwandter eine Entscheidung zu geben, daß es aber vor die Administrativbehörde gehöre, zu prüfen, ob ein bewilligender oder ablehnender Bescheid den von den Stiftern gesetzten Bedingungen entspreche.. Darum müsse die Feststellung der Berechtigung der Familie von Pechmann auf das, was nach der Stiftung über dem Ermessen der Administratoren stehe, beschränkt werden.

Auf Berufung des Klägers, welcher sich die Beklagten anschlossen, erkannte das k. Appellationsgericht in München am 3. November 1874:

Das Urtheil des k. Bezirksgericht München I. J. vom 18. Dezember 1873 wird wegen Unzuständigkeit dieses Gerichtes aufgehoben und die Klage vom 27. April 1873 abgewiesen unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges aus folgenden Gründen: Nach der Klage sollen die Gerichte eine angeblich falsche Auffassung des Inhaltes der Stiftungsurkunde seitens der Administratoren als unrichtig erklären und diesen auflegen, die Tochter des Klägers zum Bezuge einer bestimmten Summe zu präsentiren. Eine solche Entscheidung stehe aber den Gerichten nicht zu. Die Stiftungsadministratoren bewegen sich ausschließlich in einer durch das öffentliche Recht begrenzten Thätigkeit und etwaige Fehltritte derselben haben ihre Correctur blos im Verwaltungswege durch die Oberaufsicht zu finden. Ein Streitfall würde sich erst dann ergeben, wenn die beiderseitigen Prätendenten sich gegenseitig das Recht auf einen Bezug angefochten haben würden.

Dieses Urtheil wurde in Folge Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers durch oberstrichterliches Urtheil vom 8. Mai 1875 vernichtet und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung in der Hauptsache an dasselbe k. Appell-Gericht zurückverwiesen, weil die Gerichtszuständigkeit in II. Instanz durchaus verneint worden sei.

Die Stiftung, welche von den Stiftern zu ihren Lebzeiten in's Leben gerufen wurde, verdanke ihre Entstehung einer Schenkung, wobei die Stifter als die Schenkgeber die in der Stiftungsurkunde bedachten Verwandten und Verschwägerten, wenn diese auch nur generell

Ewiger Bund

bezeichnet wurden, als die Beschenkten erscheinen. Dieses Rechtsgeschäft sei civilrechtlicher Natur und diesen civilrechtlichen Charakter behalte die Stiftung, wenn diese auch durch ihre Genehmigung zur juristischen Persönlichkeit qualificirt und als eine milde Stiftung unter besonderen Staatsschutz genommen und unter Staatscuratel gestellt sei.

V.-U. Titl. IV §. 10, V.-O. vom 29. Okt. 1806 Ziff. 4, R.-Bl. S. 425, V.-O. v. 29. Dec. 1806, R.-Bl. v. 1807 S. 49, V.-O. v. 1. März 1817, R.-Bl. S. 153, Form. V.-O. v. 9. Dec. 1825, S. 977 §. 63 und vom 17. Dec. 1825 Tit. IV §. 39 und 49 S. 1856.

Sei die Folge hievon, daß die Verwaltung der Stiftungskapitalien sowohl als die Verwendung der aus denselben gewonnenen Renten zu Stipendien und Aussteuerbeträgen durch die Administration unter Aufsicht der Verwaltungsstelle zu geschehen habe, so sei damit nicht ausgeschlossen, daß alle civilrechtlichen Ansprüche, welche aus der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Privatdisposition entspringen, vor den Gerichten geltend gemacht werden.

Vgl. oberstr. Erk. v. 17. Nov. 1856, R.-Bl. S. 1129—1144 und vom 26. Juni 1865, R.-Bl. S. 754—761.

Da Kläger Anspruch auf eine Aussteuer aus der freiherrl. von Wämpel'schen Stiftung für seine Tochter Anna geltend mache, weil er aus der zweiten Ehe des Grafen M. von Joner mit Regina von Rehm abstamme und die Descendenz aus dieser Ehe des Grafen von Joner neben der Descendenz aus dessen erster Ehe mit der Freiin Ursula Kath. von Wämpel zum Stiftungsgenusse berechtigt sei; die Administratoren der Stiftung aber dem Kläger dieses Recht bestreiten und behaupten, daß die zweitehelichen Nachkommen des Grafen von Joner erst dann zum Stiftungsgenusse berechtigt seirn, wenn keine Nachkommen aus dessen erster Ehe vorhanden seien, so bestehe ein Streit über die Concurrenzberechtigung des Klägers beziehungsweise seiner Tochter mit den erstehelichen Nachkommen des Grafen von Joner auf Grund der civilrechtlichen Disposition der Stifter in der Stiftungsurkunde, welcher ebenso civilrechtlicher Natur sei, wie der Streit, den ein Beschenkter gegen den Schenkgeber auf Grund der Schenkung erhebe, weßhalb die appellgerichtliche Anschauung, daß die Thätigkeit der Administratoren durchaus öffentlich rechtlicher Natur sei, nicht begründet sei, vielmehr haben dieselben zunächst die civilrechtlichen Vorschriften der Stiftungsurkunde zu beachten und erst wenn hienach die Berechtigung zur Concurrenz im Stiftungsgenusse festgestellt, erforderlichen Falles richterlich entschieden ist, haben sie, wie die Stiftungsurkunde besagt, nach gütlichem Befinden und Gestaltsame der Bedürftigkeit zu appliziren, die Stiftungsrenten zu vertheilen.

Ewiger Bund

Soweit die Stiftung einen Wohlthätigkeitszweck verfolge, berühre dieselbe damit das Verwaltungsgebiet; es komme deßwegen bei den Prätendenten noch die Würdigkeit und Bedürftigkeit in Frage und habe die Wahl unter den berechtigten Concurrenten nach ihren subjectiven Qualitäten und dem Stiftungszwecke statt; hierüber haben die bestellten Administratoren nach Maßgabe der Stiftungsurkunde unter Aufsicht der Stiftungskuratel zu entscheiden.

Vgl. Seuff. Arch. Bd. I. Nr. 106 und 360.

Hierauf wurde die Sache vor dem k. Appell-Gerichte in München neuerlich verhandelt und von diesem am 2. März 1876 folgendes Urtheil erlassen:

I. Sowohl die Berufung des Wilhelm Frhrn. von Pechmann als auch die Anschließung der beklagten Administration der frhrl. von Wämpel'schen Familienstiftung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts München l. J. vom 18. December 1872 wird als unbegründet verworfen.

II. Die Kosten des II. Rechtszuges werden verglichen.

In den Entscheidungsgründen heißt es, die Stiftung der Freiherrn von Wämpel sei keine öffentliche Wohlthätigkeits-, sondern eine Familienstiftung. Nur so weit der Staat solche Familienstiftungen durch besondere Gesetze seiner Aufsicht unterstelle, könne solche eingreifen, in allen andern Fällen seien bestrittene Verhältnisse solcher, den im b. Landr. Th. III K. 10 behandelten Geschlechts- und Familien-Fideicommissen zwar nicht gleicher — ähnlicher — privatrechtlichen Stiftungen vor die Gerichte zu bringen.

cf: Roth in den Jahrb. für Dogmatik des heut. deutsch. und röm. Privatr. v. Gerber und Jehring Bd. I S. 217. Gerber ebend. Bd. II S. 351 — 353.

Durch die bayer. Ministerial-Organisationsverordnung vom 29. October 1806 (R. Bl. S. 425 Ziff. 4) die V. O. in Betreff der Verwaltung der Stiftungen vom 29. Dezember 1806 (R. Bl. 1807 S. 49 Ziff. 1) und die V. O vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens (R. Bl. S. 153 und V. U. Tit. IV §. 10) sei den Landesadministrativstellen die Pflicht auferlegt und das Recht eingeräumt, darüber zu wachen, daß das Stiftungsvermögen den Bestimmungen der Stiftungen entsprechend verwaltet werde und daß sowohl Stipendien als Präbenden von der eingesetzten Stiftungsadministration nach dem Willen der Stifter verliehen werden.

Durch die eben angeführten Bestimmungen, und weitere gesetzliche Vorschriften bestehen nicht, sei den Familienstiftungen ihr privatrechtlicher Charakter gewahrt geblieben; es sei daher das Verhältniß der einzelnen Prätendenten zur Stiftungsverwaltung sowie zu andern Präten-

Ewiger Bund

denten im Allgemeinen und in der Regel ein privatrechtliches, was in der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 29. October 1814 (Döllinger Bd. 11 S. 1742) ausgesprochen und immer so gehalten worden sei, (O. A. G. Erk. v. 17. Nov. 1856 R. Bl. S. 1140.)

Das Verhältniß der Nachkommen des Grafen von Joner zu der von Wämpel'schen Stiftung überhaupt und das Verhältniß der erstehelichen und der zweitehelichen Nachkommen des Grafen von Joner unter einander bezüglich ihrer Berechtigung zur Präsentation zu Stipendien oder Aussteuerungen sei daher ein privatrechtliches. Es seien daher zur Entscheidung dieser Civilproceßsache die Gerichte zuständig insoweit als Frhr. von Pechmann geltend mache, daß seine aus der zweiten Ehe des Grafen Joner mit Maria Regina von Rehm abstammende Familie zum Bezuge von Stipendien und Aussteuern berechtigt sei.

Ein weiterer Anspruch des Klägers gehe dahin, auszusprechen, daß die verklagten Administratoren schuldig seien, ihn für seine verheirathete Tochter zu der üblichen Aussteuer zu 500 fl. vorzuschlagen und ihm diese Summe nebst Verzugszinsen zu bezahlen.

Nach den Stiftungssatzungen hänge es in den einzelnen vorkommenden Fällen vom facultativen Ermessen der Administratoren ab, ob und welche der concurrirenden Personen nach der Intention der Stiftung durch ein Stipendium oder eine Aussteuer unterstützt werden sollen uud deßhalb haben die Abkömmlinge des Grafen von Joner kein klagbares Recht hierauf. Deßhalb sei aber der Beklagte noch nicht der Willkür der Administratoren preisgegeben, denn nach den oben angeführten Normen stehe den Administrativstellen die Aufsicht auf die Familienstiftungen insbesonders darüber zu, daß die Stiftungsadministratoren nicht gegen den Stiftungszweck handeln. Diese Stellen haben die Gewährung von Aussteuern nur für solche präsentirte Töchter zu bestätigen, bei welchen alle in der Stiftungsurkunde bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind und haben die Einhaltung der in der Stiftung getroffenen Anordnungen nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln herbeizuführen.

Es müsse somit dem k. Bezirksgerichte München l/J. und dem obersten Gerichtshofe beigepflichtet und in dieser Beziehung die Berufung des Klägers, worin beantragt worden, auszusprechen, die Beklagten seien schuldig, den Kläger für seine Tochter Anna zur üblichen Aussteuer zu 500 fl. vorzuschlagen, und ebenso der Anschließungsantrag der Beklagten, die Klage durchaus wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen, als unbegründet verworfen werden.

Der k. Advocat Dr. Gundermann regte hierauf als Anwalt des Klägers am 23. Juni 1876 einen negativen Compenzconflict an, weil die Verwaltungsbehörden und die Gerichte

Ewiger Bund

sich weigern, dem Antrage des Klägers bezüglich der Aussteuer seiner Tochter zu entsprechen und stellte den Antrag, zu erkennen, daß im vorliegenden Falle zur Entscheidung die Gerichte zuständig seien.

Das k. Bezirksgericht München I./J. instruirte den Competenzconflict.

Der Anwalt der Beklagten, k. Advocat Berghofer, beantragte in seiner Denkschrift vom 8. Juli 1876, den Antrag des Freiherrn Wilhelm von Pechmann auf Entscheidung eines Competenzconflictes als unzulässig abzuweisen.

Die k. Regierung von Oberbayern erwiderte dem k. Bezirksgerichte München I. J. auf den Bericht über die Anregung des Competenzconflictes unterm 4/6 Juli 1876 unter Bezugnahme auf die Regierungsentschließung vom 21. Mai 1872 und die Ministerialentschließung vom 25. December 1872, daß zur Abgabe einer weiteren Erklärung für die k. Regierung kein Anlaß bestehe.

Nach dem Aufrufe der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Rath Dirrigl Vortrag, worauf der k. Advocat Dr Gundermann seinen Antrag näher begründete.

Der k. Oberstaatsanwalt stellte den Antrag auszusprechen, daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht gegeben sei.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen, da weder die Gerichte noch die Verwaltungsstellen ihre Zuständigkeit ablehnten, sondern die Gerichte sich für competent erklärten insoweit ein civilrechtlicher, im Civilprocesse zu verfolgender Anspruch vorliegt, und die Verwaltungsstellen ihre Zuständigkeit anerkennen, insoweit die Sache das Verwaltungsgebiet berührt.

Die Klage des Freiherrn Wilhelm von Pechmann war darauf gerichtet, auszusprechen:

1. die beklagten Stiftungsadministratoren seien schuldig, den Anspruch des Klägers auf die freiherrlich von Wämpel'sche Stiftung anzuerkennen;

2. die Administratoren haben den Kläger zu einem Aussteuerbetrage von 500 fl. für seine Tochter Anna zu präsentiren.

Die erste Klagsbitte hat die Berechtigung zum Stiftungsgenusse präsentirt zu werden, die Concurrenzfähigkeit, zum Gegenstande, und in der Ministerialentschließung vom 25. December 1872 wurde ausgesprochen, daß die in der Stiftungsurkunde begründeten Rechte, zu präsentiren und präsentirt zu werden, rein privatrechtlicher Natur geblieben seien, daher die Entscheidung hierüber den zuständigen Civilgerichten zu überlassen sei.

Ewiger Bund

Von den Civilgerichten wurde dieser Rechtsanschauung in den Urtheilen des k. Bezirksgerichts München l./J. vom 18. December 1873, des obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1875 und des k. Appellationsgerichts in München vom 2. März 1876 durchaus beigepflichtet, so daß die Frage über die Berechtigung der Familie des Klägers um die Stiftungsbezüge zu concurriren, und zu solchen präsentirt zu werden, rechtskräftig entschieden ist.

Die zweite Klagsbitte anlangend, tritt zunächst das in der Stiftungsurkunde begründete Recht, sowie die Pflicht der Administratoren in den Vordergrund, die zum Stiftungsgenusse Civilberechtigten nach den von den Stiftern gegebenen Directiven und nach ihrem Befinden und Ermessen hinsichtlich der Würdigkeit und Bedürftigkeit zum Stiftungsgenusse zu präsentiren.

Da diese Momente neben der Berechtigung in Frage kommen, so berührt die Sache das Verwaltungsgebiet der milden Stiftungen und der Wohlthätigkeit und in dieser Beziehung ist in der oben angeführten Ministerial-Entschließung ausgesprochen, daß zunächst die Rechte der Administratoren zu respectiren seien, daß aber die zuständige Staatsaufsichtsbehörde darüber zu wachen habe, daß die Fonds nicht stiftungswidrig verwendet, und daß die an die Administration gelangenden Unterstützungsgesuche ihre Würdigung und Verbescheidung finden.

Dieses Recht der Administratoren zur Entscheidung über Würdigkeit und Bedürftigkeit unter den Stiftungsberechtigten, sowie das Aufsichtsrecht der Staatsaufsichtsbehörden ist im oberstrichterlichen Urtheile, welchem im angeführten appellgerichtlichen Urtheile ausdrücklich beigepflichtet wurde, anerkannt, so daß also auch in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung der Verwaltungsbehörden und Gerichte vorliegt. Da hienach die Competenz der Gerichte und der Verwaltung in den sie betreffenden Punkten gegenseitig vollständig anerkannt ist, so ist ein verneinender Competenzconflict nicht gegeben.

Es muß dem Freiherrn von Pechmann, nachdem über seine Berechtigung, zum Stiftungsbezuge präsentirt zu werden, welche von den Administratoren bestritten war, zu seinen Gunsten entschieden worden ist, überlassen bleiben, eine neuerliche Verfügung der Administratoren zu veranlassen und wird sich erst durch diese eine Grundlage für das weitere Verfahren nach Maßgabe der vorerörterten Competenz ergeben. Es erscheint somit der Antrag des Freiherrn von Pechmann auf Entscheidung eines negativen Competenzconflictes als völlig grundlos, weshalb wie geschehen zu erkennen war.

Ewiger Bund

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfzehnten November achtzehnhundert sechsundsiebzig, wobei zugegen waren Präsident Dr. v. Neumayr, Ministerialrath v. Bezold, Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlotz I, Ministerialrath v. Leinfelder, Rath am obersten Gerichtshofe v. Beselmiller, Ministerialrath v. Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl, Oberstaatsanwalt Küffner und Untergerichtsschreiber Mayerhofer.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr.

Mayerhofer.

Ewiger Bund

Register

zu

Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1876

und dem hiezu gehörigen Anhange

A. Sach-Register.

A.

Abschied. Siehe „Landtag“ und „Landraths-Abschiede.“

Adel. Erhebung in den Adelsstand. 31. — Erhebung in den Freiherrnstand. 337. 784. 890. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. 31. 345. 716. 890.

Adjutantur-Officiere. Siehe „Officiere“.

Aerztlicher Staatsdienst. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung hiefür betr. 201—205.

Akademie der bildenden Künste. Königlich Allerhöchste Genehmigung der von beiden Kammern des Landtages bezüglich der Herstellung eines Neubaues für dieselbe gefaßten Beschlüsse. 513—514.

Amtsbürgschaften der Beamten. 839—842.

Anerkennung. Königlich Allerhöchste. 830.

Anlehen. Gesetz, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betr. 314—315. Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die voraus erfolgte Allerhöchste Sanctionirung dieses Gesetzes. 508.

Artillerie. Königliche Erklärung im Landtags-Abschiede in Bezug auf die technischen Institute der Artillerie. 515.

Auslichten der Gehölze längs der Staatsstraßen 358.

Ewiger Bund

Auswanderer. Bekanntmachung, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr. 889.

Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen. 835—837.

B.

Bauwesen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betr. 347—348.

Bauwesen, militärisches. Königliche Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich der von den Kammern des Landtages beantragten Begründung der Postulate hiefür durch Pläne und Voranschläge. 515.

Bauwesen. Königliche Erklärung auf die an die Krone gebrachte Bitte des Landtages auf Abänderung resp. Erweiterung der §§. 64, 67 und 69 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864. 518.

Beamte. Siehe Staatsdienst.

Bedienstete, instabile. Gehalts-Regulirung für dieselben. 587—588.

Behändigungsscheine über Brieffendungen. 73. 81.

Berichtigungen. 409. 609. 678.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Aenderungen. 333—335.

Bezirksthierärzte. Siehe „Thierärzte".

Bildende Künste. Schutz der Erzeugnisse derselben gegen Nachbildung. Siehe „Urheberrecht".

Brandversicherung. Aenderung des Art. 32 Abs. 1 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz. 517.

Briefpostdienst. 50—97.

Brücken. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf die Anträge beider Kammern des Landtages bezüglich der Erbauung und Unterhaltung mehrerer Brücken auf Kosten des Staatsärars. 512.

Budget für die XIII. Finanzperiode. Siehe Finanzgesetz.

Bücherbestellzettel, Beförderung durch die Post. 61.

C.

Cassa-Anweisungen. Deren Einziehung. Siehe Münzwesen.

Caution der Hauptagenten für Auswanderung nach überseeischen Ländern. 889.

Civilveterinärwesen. Siehe Thierärzte.

Consularverträge. Siehe Staats-Verträge.

Consulate, Viceconsulate und Consular-Agenturen auswärtiger Staaten im Königreiche Bayern. 784.

Corporationsrechte. Königlich Allerhöchste Verleihung von Corporationsrechten. 833.

Correspondenzform. Siehe „Schriftenverkehr".

D.

Damenstifts-Präbenden. Siehe „Präbenden."

Decorationen. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. 8. 32. 180. 207. 286. 300. 349. 380. 522. 566. 632. 716. 778—779. 784. 826. 833. 837. 883. 887. 890.

Ewiger Bund

Dienstes-Nachrichten. Siehe „Hofdienst-Nachrichten" und „Staatsdienst-Nachrichten".

Dienstkleidung der Gemeinde-Bediensteten, welche zu polizeilichen Verrichtungen verwendet worden. 412–413.

Drucksachen, Beförderung durch die Post. 59.

E.

Eichung und Stempelung. Bekanntmachung, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. December 1871 und zur Instruction vom 14. December 1871 betr. 1—8.

Bekanntmachung, die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen bei cylindrischen Hohlmaaßen betr. 19—20.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht. betr. 33—46.

— Bekanntmachung, die revidirte Eichordnung betr. 223—276.

— Bekanntmachung, die bei Herbstgefäßen und bei Post-Zeigerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betr. 344–345.

— Instruction in Ausführung der Eichordnung vom 1. Februar 1876. 415–501.

— Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 1. Februar 1876. 847—854.

Einjährig-Freiwillige. Bekanntmachungen, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. 181—197. 284–285. 325—327. 329–330. 343–345. 383–384. 504—505. 781—783. 828—829. 885—887.

Einregistrirungs-Gebühren. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Tantiemen der Notare, sowie der Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten und der Landgerichtsschreiber in der Pfalz betr. 611.

Eisenbahnen. Königliche Erklärung im Landtags-Abschiede auf die von den Kammern gestellte Bitte wegen Vorlage eines Eisenbahn-Gesetzes. 516.

— Königliche Erklärungen im Landtags-Abschiede auf die von den Kammern gestellten Anträge und Bitten:

1. bezüglich der Erbauung einer Rhönbahn und einer Saalthalbahn. 516.
2. bezüglich der Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen dem Staatsbahnhof und dem Staatshafen in Würzburg. 516.
3. bezüglich der Errichtung einer Bahnstation bei den Welberhöfen zwischen Laufach und Aschaffenburg. 517.

— Gesetz die pfälzischen Eisenbahnen betr. 560.

— Königlich Allerhöchste Erklärung auf den dem Gesammtbeschlusse beider Kammern über dieses Gesetz beigefügten Antrag bezüglich der Richtung der Bahn von Bergzabern über Dahn nach Hinterweidenthal. 509.

— Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. 333—335.

— Gesetz, die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen dann die Dotirung des Vicinal-Eisenbahnbaufonds betr. 562—564.

— Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. 510.

Ewiger Bund

Eisenbahnbrücken. Bekanntmachung, den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Horchheim oberhalb Coblenz betr. 206—207.

— Bekanntmachung, die Herstellung von festen Eisenbahnbrücken über den Oberrhein zwischen Basel und Straßburg bei Hüningen, Neuenburg und Altbreisach betr. 881—882.

Estafetten-Dienst der Postanstalt. 151—157.

Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in Competenz-Conflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Siehe „Anhang zum Gesetz- und Verordnungsblatte."

Erziehungs-Institute. Königlich Allerhöchste Entschließung, das Erziehungs- und Unterichts-Institut für krüppelhafte Kinder in München betr. 827—828.

Excellenz. Siehe „Prädikats-Verleihung."

Extrapost. Personalbeförderung. 166.

F.

Fabrik- und Gewerberäthe. Siehe „Handelskammern."

Fahrpostdienst. 111—150.

Fehlergrenzen bei Hohlmaaßen. Siehe „Eichung und Stempelung".

Fideicommisse. Freiherrlich von Reitzenstein'sches Familienfideicommiß Reuth. 9—18.

— Fürstlich Hohenzollern'sches Fideicommiß Bayerisch-Eisenstein. 21—31.

— Königlich Allerhöchste Entschließung, die Errichtung des Fideicommisses Tegernsee mit Zubehör durch Seine Königliche Hoheit den Herzog Carl Theodor in Bayern betr. 653—654.

— Bekanntmachung gleichen Betreffs. 655—659. Siehe auch „Hausgesetz".

Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877. 529—556.

— Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. 508.

— Wünsche und Anträge beider Kammern des Landtages zu demselben. 511—515.

Forstwesen. Bekanntmachung, die Auflösung des Aerarialrevieres Eußersthal I, Forstamts Elmstein betr. 383.

— Königlich Allerh. Erklärung auf die von den Kammern des Landtages gestellte Bitte bezüglich der Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg. 518.

— Bekanntmachung, Namensänderung für das Revier Deisenhofen. 505.

— Königlich Allerh. Erklärung im Landtags-Abschiede auf die zu dem Finanzgesetze gefaßten Beschlüsse des Landtages hinsichtlich der Reorganisation des forstlichen Unterrichts. 509.

— Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge der kgl. Forstamtsassistenten und Förster betr. 612—613.

— Bekanntmachung, Aenderungen an der Forstamtsbezirkseintheilung im Regierungsbezirke der Pfalz betr. 882.

Fräuleinstift, markgräfliches, in Bayreuth. Siehe „Präbenden."

Freiherrnstand. Siehe „Adel."

Functionsbezüge. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf den von beiden Kammern des Landtages an die Krone gebrachten Wunsch bezüglich der Functionsbezüge des nicht stabilen Personals. 511.

— Siehe auch „Gehaltsbezüge."

Ewiger Bund

G.

Gebühren der Rentamtsboten in der Pfalz. 174.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Hypothekenbewahrer der Pfalz betreffend. 503—504.

Gebühren-Regulativ für die Mannschaften des k. bayer. Gendarmerie-Corps. 592—593.

Gebührentaxe der Eichanstalten. 33—46.

Gefängnißgebäude, Ablösung im Gemeindeeigenthum befindlicher. 512.

Gehaltsbezüge, aus Staatsfonds fließende, der instabilen Bediensteten. 587—588.

— der Forstamts-Assistenten und Förster. 612—613.

Gehalts-Regulativ. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf den zu dem Finanz-Gesetz gestellten Antrag beider Kammern auf Abänderung des Gehalts-Regulativs vom 23. Mai 1872. 508.

— revidirtes, für die k. bayerischen Staatsdiener vom 12. August 1876. 567—585. 609.

Gehölz-Auslichtung längs der Staatsstraßen. 358.

Geldsendungen durch die Postanstalt. 116.

Geldstrafen. Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die Allerhöchste Sanctionirung des Gesetzes, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. 508.

Gemeindebedienstete. Bekanntmachung, die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung betreffend. 412—413.

Gendarmerie. Königlich Allerhöchste Verordnung, das Gebühren-Regulativ für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts betr. 592—594.

Gerichts- und Gefängniß-Gebäude. Ablösung im Gemeinde-Eigenthum befindlicher. 512.

Gerichtssprengel. Bekanntmachung, die Geschäftsverhältnisse des k. Stadtgerichts Fürth und des k. Landgerichts daselbst betr. 379.

Gerichtsvollzieher. Gesetz, die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung an die Kammern des Landtages betr. 282—283.

— Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die vorausgehend erfolgte Allerhöchste Sanctionirung dieses Gesetzes. 508.

Gestütswesen. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede wegen der beantragten Specialisirung des Haupt-Etats. 513.

H.

Handelskammern. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-Fabrik- und Gewerbe-Räthe betreffend. 855.

Hauptagent für die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern. Dessen Caution. 889.

Hauptlehrer. Stellung und Besoldung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen des Königreiches. 591—592.

Hausgesetz für das fürstliche Gesammthaus Oettingen. 391—397.

Heer. Siehe „Militärwesen."

Ewiger Bund

Herbstgefäße. Siehe „Eichung und Stempelung."

Hofcultus. 337.

Hofdienstnachrichten. 8. 176. 179. 214 276 285. 330. 337. 380. 829 883. 890.

Hofstaat. Königliche Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Isabella von Bayern betr. 179.

— Königlich Allerhöchste Genehmigung den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern betr. 214.

— Königlich Allerhöchste Genehmigung den Hofstaat Ihrer Majestät der Königin-Mutter betr. 276.

— Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr. 276—277, 300.

— Königlich Allerhöchste Bewilligung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian von Bayern betr. 337.

Hoftitel. Siehe „Titelverleihung."

Hohlmaaße, cylindrische. Siehe „Eichung und Stempelung."

Hunde. Gesetz, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. 353—356.

— Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die voraus erfolgte Allerhöchste Sanctionirung dieses Gesetzes. 508.

— Königlich Allerhöchste Verordnung gleichen Betreffs. 359—360.

— Bekanntmachung gleichen Betreffs, hier die Bezirkseintheilung in der Pfalz betr. 360—366.

Bekanntmachung, die Vorschriften behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr betr. 366—367.

Hunde. Bekanntmachung den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. 367—378.

— Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. 842—846.

Hypothekenbewahrer in der Pfalz. Königlich Allerhöchste Verordnung, deren Gebühren betr. 503—504.

J.

Invalidenfond. Siehe „Militärwesen."

Instruction in Ausführung der Eichordnung vom 1. Februar 1876. 415—501.

K.

Kämmerer und Kammerjunker. Siehe unter „Hofdienst-Nachrichten".

Königliches Haus. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause betr. 385—386.

Kreisanlehen. Siehe „Anlehen".

Krüppelhafte Kinder. Königlich Allerhöchste Entschließung, das Erziehungs- und Unterrichts-Institut für krüppelhafte Kinder in München betr. 827—828.

Künste, bildende, Schutz des Urheberrechts von Werken der bildenden Künste gegen unbefugte Nachbildung. Siehe „Urheberrecht."

L.

Lagergeld. Königlich Allerhöchste Verordnung die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr. 523—524.

Ewiger Bund

Lagergeld. Bekanntmachung, die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr. 524—526.

Landes-Culturrentenbank. Königliche Erklärung im Landtags-Abschiede auf die von den Kammern des Landtages an die Krone gebrachte hierauf bezügliche Bitte. 517.

Landesmünzen. Siehe „Münzwesen."

Landgerichtsschreiber in der Pfalz. Tantiemen von den Einregistrirungs-Gebühren. 611.

Landrath. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlung der Landräthe für 1877 betr. 856.

Landraths-Abschiede. Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875. 757—777.

— Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875. 633—651.

— Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875. 697—715.

— Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875. 615—631.

— Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 14. December 1875. 717—735.

— Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 15. December 1875. 737—756.

Landraths-Abschiede. Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 16. December 1875. 679—696.

— Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 20. December 1875. 661—677.

Landtag. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. 177.

— Bekanntmachung, die Wahl der Landtagscommissäre für die k. Staatsschuldentilgungs-Commission betr. 283—284.

— Königlich Allerhöchste Entschließungen, die Verlängerung des Landtages betr. 321—322. 351—352. 381—382. 411—412.

— Abschied für den Landtag des Königreiches Bayern vom 29. Juli 1876, 507—519.

Landwehr-Bezirkseintheilung. Siehe „Militärwesen."

Lateinschulen. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede gegenüber dem Beschlusse des Landtags zum Finanzgesetze, bezüglich der postulirten Exigenz für eine fünfte Lateinclasse der humanistischen Gymnasien. 509.

Lehrpersonal an den Volksschulen. Königlich Allerhöchste Entschließung im Landtags-Abschiede in Bezug auf die aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse zur Verbesserung dessen Einkommens. 513.

M.

Maaße, Gewichte, Waagen und sonstige Meßwerkzeuge. Bekanntmachung, die eich-

Ewiger Bund

amtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge betr. 317—318.

Siehe auch „Eichung und Stempelung."

Maximilianeum. Urkunde über die Gründung des k. Maximilianeums. 595—608.

Militärgefängnißwesen. Hierauf bezügliche Königliche Erklärung im Landtags-Abschiede. 515.

Militärwesen. Bekanntmachung, den Betrag der Natural-Verpflegungs-Vergütung für 1876 betr. 175.

— Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fonds für das Jahr 1874 betr. 322—324.

— Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf die von beiden Kammern des Landtages gestellte hierauf bezügliche Bitte. 514.

— Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betreffend. 520—521. 594.

— Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. 557—560.

— Königlich Allerhöchste Sanktion dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. 509.

— Bekanntmachung, das Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern betr. 785—823.

— Siehe auch „Remontirung."

Münzwesen. Bekanntmachung, die Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen betreffend. 335—336.

Münzwesen. Bekanntmachung, die Einziehung der bayer. Cassa-Anweisungen betr. 608—609.

— Königlich Allerhöchste Anerkennung. 830.

— Bekanntmachung, die Außerkurssetzung der Zwei-Thalerstücke und Eindrittel-Thalerstücke deutschen Gepräges betr. 835—837.

Muster und Modelle. Siehe Urheberrecht.

Musterregister. Siehe Urheberrecht.

N.

Namensbezeichnung. Bekanntmachung, die Namensbezeichnung der Mitglieder der gräflichen und freiherrlichen Linien des Gemeingeschlechts von Egloffstein betr. 318—319.

Namens- und Wappenvereinigung. Königliche Bewilligung zur Vereinigung der gräflich von Geldern und von Egmond'schen Namen und Wappen. 337.

Natural-Verpflegung bei Einquartierungen. Vergütung hiefür pro 1876. 175.

Niederlage-Gebühren bei den Zollstellen. 523—526

Notare in der Pfalz. Tantiemen von den Einregistrirungs-Gebühren. 811.

Notariat. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariats-Gesetzes betr. 564—565.

— Königlich Allerhöchste Sanctionirung dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede 510.

O.

Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten der Pfalz. Tantiemen von den Einregistrirungs-Gebühren. 611.

Ewiger Bund

Officiere. Königlich Allerhöchste Erklärung auf die bezüglich der Adjutantur-Officiere und der Officiere in besonderen Stellungen von den Kammern des Landtages gestellte Bitte. 514.

Ordens-Verleihungen:

Verdienst-Orden der bayerischen Krone:

Verleihung von Comthurkreuzen. 32. 180. 286. 311. 678. 778.

Verleihung von Ritterkreuzen. 176. 286. 380. 778. 883.

Verdienst-Orden vom heiligen Michael:

Verleihung von Großkreuzen. 48. 180. 390. 566.

Verleihung von Großcomthurkreuzen. 214 345. 380. 778.

Verleihung von Comthurkreuzen. 180. 214. 286. 300. 345. 522. 632. 735. 778.

Verleihung von Ritterkreuzen I. Cl. 176. 277. 286. 300. 319. 358. 501. 613. 778. 856.

Verleihung von Ritterkreuzen II. Cl. 48. 300. 413. 826.

Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst:

Ernennung von Ordensrittern. 48.

Ludwigs-Orden:

Verleihung der Ehrenmünze. 176. 311.

Ludwigs-Medaille: Verleihung derselben

a) in der Abtheilung für Wissenschaft und Kunst. 277. 330. 341. 778.

b) in der Abtheilung für Industrie. 277.

Ostbahn. Bekanntmachung, die Auflösung der Ostbahn-Hauptcassa und des Actienkataster-Bureau betr. 384.

P.

Pavillon-Bausystem. 347—348.

Pensionen der Staatsdiener und ihrer Relicten. Siehe „Staatsdienst".

Pensions-Amortisations-Cassa, deren Auflösung. 825

Personen-Beförderung durch die Postanstalt. 157—172.

Pfalz. Gebühren der Rentamtsboten. 174.

— Abänderung des Art. 472 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches. 281—282.

— Bezirkseintheilung für die Verwaltung der Hundegebühren. 360—366.

— Gebühren der Hypothekenbewahrer 503—504.

— Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend. 560—561.

— Bewilligung von Tantiemen von den Einregistrirungs-Gebühren. 611.

— Forstamtsbezirks-Eintheilung. 882.

Pferde-Ankauf. Siehe „Remontirung."

Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern. 785—823.

Pferd-Rationen nicht regimentirter Officiere, Aerzte und Militärbeamten. 514.

Photographien. Deren Schutz gegen unbefugte Nachbildung. Siehe „Urheberrecht."

Platz-Gebühren bei den Zollstellen. 523—526

Polytechnische Schule. Bekanntmachung, die organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München betr. 588—590.

Polizeimannschaft, städtische. Dienstkleidung. 412—413.

Ewiger Bund

Porto, Berechnung desselben. 126.

Postwesen. Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 betr. 46—48.

— Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern vom 1. Januar 1876. 49—173. 178—179.

— Postkarten. 58.

— Postanweisungen. 65.

— Postauftragsbriefe. 68.

— Postaufträge. 89.

— Postpacket-Adressen. 120.

— Postvorschüsse 130.

Post-Zeigerwaagen. Siehe „Eichung und Stempelung."

Präbenden. Bekanntmachung, die Präbendenbezüge des k. Theresienordens und die Taxen bei der Verleihung desselben betr. 316—317.

— aus den kgl. Damenstiften zur hl. Anna in München und Würzburg und des markgräflichen Fräuleinstifts in Bayreuth. Hierauf bezügliche Königliche Entschließung im Landtags-Abschiede. 511.

Prädicats-Verleihung. Führung des Prädicats Excellenz. 32. 48.

Präparanden-Schulen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stellung und Besoldung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen des Königreiches betr. 591—592.

Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst 201—205.

R.

Rechtscandidaten. Prüfungs-Gebühren bei der theoretischen Prüfung. 316.

Remontirung. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf die von den Kammern des Landtages bezüglich der Remontirung der Armee an die Krone gebrachte Bitte. 514—515.

Rentamtsboten. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Rentamtsboten in der Pfalz betr. 174.

Requisitionsfälle. Bekanntmachung, die Aufhebung der mit der großherzoglich hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. 382.

Rheinschifffahrt. Bekanntmachung, den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Horchheim oberhalb Coblenz betr. 206—207.

— Bekanntmachung, die Herstellung von festen Eisenbahnbrücken über den Oberrhein zwischen Basel und Straßburg bei Hüningen, Neuenburg und Altbreisach betr. 881—882.

Rinderpest. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. 339—341.

S.

Sachverständigen-Vereine, künstlerische, photographische und gewerbliche. 387—390.

Schriftenverkehr, dienstlicher. 831—832.

Schuldentilgungs-Statut. Bekanntmachung das fürstlich Leiningen'sche Schuldentilgungsstatut betr. 399—409.

Ewiger Bund

Schulhausbauten. Gesetz, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betr. 314—315.

— Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die voraus erfolgte Allerhöchste Sanctionirung dieses Gesetzes. 508.

Schulrath, oberster. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede gegenüber dem Beschlusse des Landtags zum Finanzgesetze hinsichtlich der postulirten Exigenz für den obersten Schulrath. 509.

Staatsdienst. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr. 201 - 205.

— Bekanntmachung, die Gebühren bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. 316.

— Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf die von den beiden Kammern des Landtages gestellte Bitte auf Pragmatisirung der in den Special-Etats vorgesehenen Gehaltsmehrungen der pragmatisch angestellten Beamten. 511.

— Desgleichen bezüglich der Pensions- und Unterhaltsbeiträge derjenigen Staatsdiener, welche seit dem 1. Januar 1876 in den Pensionsstand getreten sind, dann der Relikten seitdem verstorbener aktiver Staatsdiener. 511.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gehalte der Staatsdiener betr. 567—585. 609.

— Bekanntmachung, die Bezüge der instabilen Bediensteten betr. 587—588.

Staatsdienst. Bekanntmachung, den dienstlichen Schriftenverkehr betr. 831—832.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend. 839—842.

— Staatsdiener-Unterstützungs-Verein. Siehe „Unterstützungsverein."

Staatsdienst-Nachrichten. 179. 527. 590. 778. 837.

Staats-Einnahmen. Nachweisungen über deren Verwendung in den Jahren 1873 und 1874. 510.

Staatsschulden. Nachweisungen über den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in den Jahren 1873 und 1874. 510.

Staatsverträge. Bekanntmachung, die Giltigkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. December 1868 abgeschlossenen Consularvertrages im Gebiete des Deutschen Reiches betr. 857—880.
Siehe auch „Uebereinkunft."

Städte, unmittelbare. Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die k. Kreisregierung betr. 349. 379.

Standesamt. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause betr. 385—386.

Statut. Siehe „Schuldentilgungs-Statut."

Stempelwesen. Bekanntmachung, Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines betr. 209—213.

Ewiger Bund

Steuern. Gesetze, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betr. 279—280. 313—314.

— Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die Allerhöchste Sanctionirung dieser Gesetze. 508.

Strafproceß. Gesetz, die Abänderung des Art. 472 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches betr. 281—282.

— Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die voraus erfolgte Allerhöchste Sanctionirung dieses Gesetzes. 508.

Strafrechtliche Requisitionsfälle zwischen der k. bayer. und der großherzoglich hessischen Regierung. Gegenseitige Kostenberechnung. 382.

Straßen. Bekanntmachung, das Auslichten der Gehölze längs der Staatsstraßen betr. 358.

— Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf die von beiden Kammern gestellten Anträge wegen Uebernahme der Erbauung und Unterhaltung verschiedener Straßenstrecken auf das Staatsärar. 512.

T.

Tantiemen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Tantiemen der Notare, sowie der Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten und der Landgerichtsschreiber in der Pfalz betr. 611.

Taxen bei Verleihung des Theresien-Ordens. 316—317.

Tax- und Stempelgesetze. Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die Allerhöchste Sanctionirung des Gesetzes über Abänderung der Tax- und Stempelgesetze. 507.

Tax- und Stempelgesetze. Königliche Erklärung auf den von den Kammern des Landtages gestellten Antrag bezüglich der Revision der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze über Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze. 518.

Telegraphen-Ordnung. Bekanntmachung, Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 22. August 1872 betr. 215—222.

Telegraphische Depeschen. 75.

Telegraphische Postanweisungen. 67.

Theresienorden. Bekanntmachung, die Präbendenbezüge des königlichen Theresienordens und die Taxen bei Verleihung desselben betr. 316—317.

Thierärzte. Bekanntmachung, das Civil-Veterinärwesen, hier die dienstliche Stellung der Kreisthierärzte betr. 315.

— Bekanntmachung, das Civilveterinärwesen, hier die Aufstellung der Bezirksthierärzte betr. 357.

Titel-Verleihungen 330—332. 566.

Töchtercassa. Siehe „Unterstützungs-Verein."

U.

Uebereinkunft. Bekanntmachung, die Aufhebung der mit der großherzoglich hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. 382.

Unmittelbare Städte. Siehe „Städte".

Unterstützungsverein. Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinter-

Ewiger Bund

lassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchtercasse betr. 197—199. 832. —833.

Urheberrecht. Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betr. 287—290. 301—311. 526—527.

— Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, dann des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, endlich des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. 301—311.

— Bekanntmachung gleichen Betreffs, hier die Bildung der Sachverständigen-Vereine. 387—390.

V.

Verwaltungsbehörden. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf den von beiden Kammern des Landtages an die Krone gebrachten Wunsch auf Vorlage eines Gesetz-Entwurfes über die Organisation der Verwaltungsbehörden ꝛc. 512.

Veterinärwesen. Siehe „Thierärzte".

Vicinal-Eisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen"

W.

Waagen, deren Eichung Siehe „Eichung und Stempelung".

Waarenproben, Beförderung durch die Post. 63.

Z.

Zahltage. Gesetz, die Aufhebung der Bestimmungen über allgemeine Zahltage für die Stadt Augsburg in Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 281.

— Bezugnahme im Landtags-Abschiede auf die erfolgte Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. 508.

Zeitungsdienst der Postanstalten. 97—111.

Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Siehe „Einjährig-Freiwillige".

Zollwesen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung von Lagergeld bei den Zollstellen betr. 523—526.

Zustellgebühren für Fahrpoststücke. 137.

Ewiger Bund

B. Personen-Register.

A.

Albert, Joseph, k. Hofphotograph. 389.
Alvensleben v., Legationsrath und kaiserl. deutscher Botschafts-Secretär. 311.
Andrés, Franz, k. Hof-Schieferdeckermeister. 331.

B.

Balbinger-Seibenberg v., k. württemberg. Major. 735.
Balk, Basil, kaiserl. russischer Oberst. 286.
Bäumcher, Leonhard, k. bayer. Hoflieferant. 332.
Bayern, Carl Theodor, Herzog in Bayern, Königliche Hoheit. 653, 655.
— —, Ludwig, Prinz von Bayern, Königliche Hoheit. 657.
— —, Max Emanuel, Herzog in Bayern, Königliche Hoheit. 657.
Behl, F. G., Elfenbeinschneider und Drechslermeister. 389.
Beck, Ludwig, k. Hof-Posamentier. 331.
Berchem, Maximilian Graf von, k. Kämmerer, Hauptmann à la suite und kaiserl. deutscher Botschaftsrath. 349.
Bergmann, Franz, Kammerfourier. 8.
Bever, Otto, Legationsrath. 590.
Bieber, Emilie, k. bayerische Hoflieferantin. 332.
Biergans, Joseph jun. k. Hoflieferant. 331.
Bomhard, von, Reichsrath. 283.
Bram, Carl, k. Schloßverwalter. 779.
Brattler, Dr. Wilhelm, Medicinalrath und k. Hofstabsarzt 829.
Braun, Isabella, Jugendschriftstellerin und vorm. Lehrerin. 663.
— —, Kaspar, Buch- und Kunsthändler. 389.
Bray-Steinburg, Hippolyt Graf von, kgl. Kämmerer und Generalconsul. 522.
Bronberger, P. und F., k. Hoflieferanten. 331.
Brück, Carl, Freiherr von, k. Kämmerer und Bezirksamts-Assessor. 829.
Bruckmann, Friedrich, Kunsthändler. 388. 389.
Brunner, Peter, Anwesensbesitzer. Anhang. 30.
Brunner von Wattenwyl, Carl, k. k. österr. Ministerialrath. 380.
Buchmann, Anton, Consul. 784.

C.

Castell, Gustav Graf zu, k. Oberstthofmeister. 678.
Chellingworth, W. u. Son, k. bayerische Hoflieferanten. 332.
Cramer-Klett, Dr. Theodor Freiherr von, Reichsrath. 337. 345.
Crebert, Alexander, k. Rath und Hofsecretär. 277.

D.

Danzer, Andreas und Ludwig, Firma J. von Heckel, Hofblumenfabrik. 331.

Ewiger Bund

Destouches, Ernst von, Regierungs-Accessist und St. Elisabethen-Ordens-Secretär, Secretär des geheimen Staatsarchives. 180. 590.

Dillis, Franz von, Staatsrath im ordentlichen Dienste. 179.

Dingelstedt, Dr. Franz von, k. k. österr. Hofrath, Hofburgtheater-Director in Wien. 214.

Droste-Hülshoff, Werner Freiherr von. 31.

Düfflipp, Lorenz von, k. Hofrath und Hofsecretär. 32 286. 632.

Dungern, Friedrich Freiherr von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer. 890.

Du Prel, Friedrich Freiherr von, k. Kämmerer und Bezirksamtmann. 330.

Dürk, Friedrich, Historienmaler. 388.

Dürckheim-Montmartin, Ernst Graf Eckbrecht von, k. Kämmerer. 276.

Dürrschmidt, Landtags-Abgeordneter. 283.

E.

Egloffstein, von, gräfliche und freiherrliche Linie. 318. 319.

Eheberg, Franz Roman, k. Rath und Cabinets-Secretär. 632.

Eichthal, Carl Robert Freiherr von, k. Kämmerer und Reserve-Secondlieutenant. 179.

Eisenhart, August von, k. Staatsrath. 345.

Eßl, Wilhelm, k. Stabssecretär. 826.

F.

Fabris, Johann Conrad August von, Ober-Geometer. 890.

Findel, Albert, Kreisschulinspector. 635.

Fleischmann, C. W., k. Hoflieferant. 331.

Forster, Ernst, Fabrikant. 389.

Frank, C. M., k. Hoflieferant. 332.

Freytag, Landtags-Abgeordneter. 283.

G.

Gédalge, Vve et Fils Aîné, k. bayerische Hoflieferanten. 332.

Gedon, Lorenz, Bildhauer. 390.

Gelbern-Egmond, Grafen und Gräfinnen von 337.

Gerbeissen, J. M., Fabrikant. 389.

Gernert, Joseph, k. Hof-Fabrikant conservirter Früchte und Gemüse. 331.

Gietl, Max von, Ministerialsecretär. 590.

Gleichen-Rußwurm, Heinrich Ludwig Freiherr von, k. Kämmerer, 883.

Golch, Franz Ritter von, Hauptmann. 345.

Grandaur, Dr. Franz, k. Hoftheater-Regisseur. 779.

Griener, Joseph, Söldner. Anh. 7.

H.

Haas, Albert, k. bayer. Consul und Banquier. 176.

Handwerker, Kreistaubstummenlehrer. 680.

Hansen, Theophil Ritter von, k. k. österreichischer Oberbaurath und Professor. 48.

Happel, k. preußischer geheimer Kanzleirath. 856.

Harold, Adalbert Freiherr von, k. Kämmerer und Regierungsrath. 890.

Harrach, Ferdinand, Silberarbeiter. 277.

Hartlieb, Sigmund von, genannt Walsporn, k. Kämmerer und Bezirksamts-Assessor. 176.

Hartmann, Ludwig, Thiermaler. 389.

Hauch, Franz Carl Freiherr von, Gutsbesitzer 890.

Hauner, Dr. August, Professor, Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. 214

Hefner-Alteneck, Dr. Jacob Heinrich von, Director des bayerischen Nationalmuseums. 388

Held, Ludwig, k. Hofmusiker. 311.

Ewiger Bund

Helm, Martin, Kreisschulinspector. 719.
Helvig, Hugo August Friedrich Gottfried von, Major. 716.
Hertel, Christian, Kreis-Cultur-Ingenieur. 636.
Hertling, Johann Freiherr von, k. Kämmerer und Major. 285.
— —, Maximilian Freiherr von, k. Kämmerer und Hauptmann a. D. 890.
Heß, Anton, k. Professor. 389.
Hirschmann, Conrad, ehem. Bürgermeister. Anh. 1.
Hohenzollern, fürstliches Haus. 21—31.
Holleben, Benno Freiherr von, Regierungs-Registratur-Functionär. 31.
Holnstein aus Bayern, Max Graf von, Oberststallmeister. 678. 784.
Hölzl, Ernst, Stabsrath. 778. 779.
Hoppe, Eduard, k. Hofschauspieler. 341.
Hörner, Christian, k. Hof-Bronce- und Zinkwaaren-Fabrikant. 389.
Hummel, Tobias, k. Hofmusiker. 176.
Hüther, Joseph, von, k. Hofrath. 214.

J.

Jäger, Franz, k. Hof-Glasermeister. 331.
Jasimowitsch, Alexis Matwejewitsch, kaiserl. russischer Staatsrath. 345.
Jank, Christian, k. Hoftheatermaler. 566.
Joner, Joseph Graf von, k. Oberst. Anh. 75.
Iskender-Beg-Ali-Beg-Oghli, kaiserl. russischer Major. 286.
Julius, Dr., Assistenzarzt. 664.

K.

Keil, Johann Baptist, Ehren-Canonicus und Hofbeneficiat. 337.
Kirchmaier, Dominicus, k. Hofölschmaschinenfabrikant. 566.
Kirchmaier, Ludwig, k. Hofölschmaschinenfabrikant. 566.
Kupper, kaiserl. russischer Major. 286.
Knoll, Conrad, k. Professor. 388.
Köhler, Charles, k. bayerischer Hoflieferant. 332.
Kölbl, Peter, Schlossermeister. 277.
Kraussold, Dr. Kreisirrenanstalt-Assistenzarzt. 718.
Kreusser, Maria Blanche Freiin von, k. Hofdame. 276.
Kriegbaum, Director der Frauenarbeitsschule in München. 760.
Kriuschenko, Athanasius, kaiserlich russischer Major. 286.
— —, Michael, kaiserlich russischer Oberstlieutenant. 286.
Kugler, J. G., Fabrikant. 389.
Kunath, Eduard, kaiserl. deutscher Legations-Kanzlist. 48.

L.

Laaf, Wilhelm, k. bayerischer Hoflieferant. 332.
Lädermann, Adolph, k. Hofofficiant. 826.
Lange, Emil, k. Director der Kunstgewerbschule in München. 388.
Leiningen, fürstliches Haus. 399.
Leiß, Anton, k. Hof-Kupferschmiedmeister. 331.
Lerchenfeld-Aham, Franziska Freiin von, Hofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Isabella von Bayern. 179.
Lerchenfeld-Köfering, Hugo Graf von, k. Kämmerer und Legationssecretär. 590.
Levi, Hermann, k. Hofcapellmeister. 779.
Linden, Ernst Freiherr von, Major à la suite. 276.
Lindenschmit, Wilhelm, k. Professor. 388.

Ewiger Bund

Lindner, Johann, Kupferstecher. 277.
Llorente, Don Juan Isaias, k. spanischer Gesandter. 566.
Lossow, Georg Adolph Heinrich Gustav von, k bayer. Zollinspector in Bremen. 716.
Löwe, Carl, k. preußischer Geheimer Oberfinanzrath. 778.
Lotzbeck, Dr. Carl, k. Oberstabsarzt. 358.
Luxburg, Nikolaus Graf von, k. Kammerjunker und Rechtspraktikant. 214.

M.

Maillinger, Joseph von, Generallieutenant und Kriegsminister 778.
Malsen, Ludwig Freiherr von, k. Oberstlhofmarschall. 779. 883.
Mark, Adolph, k. Hof-Gypsformator. 331.
Marschall, Blindeninstitutslehrer. 681.
Mayer Johann und Schmidt Ferdinand, k. Hof-Pianofortefabrikanten. 331.
Mayer von Mayerfels, Dr. Carl Ritter, k. Kämmerer. 286. 380. 883.
Militzer, Dr. Hermann, k. k. österreichischer Sectionsrath. 380.
Miller, Ferdinand von, k. Erzgießerei-Inspector. 31.
Miller, Friedrich von, k. Professor. 389.
Monavon, A., Regisseur der Paläste von Trianon. 300.
Müller, Dr. Max, Universitätsprofessor. 48.

N.

Neubegger, Max, Secretär des geheimen Staatsarchivs. 837.
Neureuther, Gottfried, k. Oberbaurath und Professor. 388.
Niethammer, Friedrich Freiherr von. 784. 890.
— —, Julius Freiherr von, erblicher Reichsrath. 48. 784. 890. 890.
— —, Ludwig Freiherr von. 784. 890.
Nowizki, Michael, kais. russischer Major. 286.

O.

Obernetter, J. B., Photograph. 389.
Oehring, Carl, Hof-Graveur. 331.
Oettingen, fürstliches Gesammthaus. 391—397.
Otterburg, Dr., prakt. Arzt, Seniorarzt des „deutschen Hilfsvereins in Paris". 277.
Ow. Maximilian Joseph Freiherr von, k. Kämmerer, Generallieutenant à la suite und Hofmarschall. 32. 277.

P.

Pechmann, Wilhelm Freiherr von, k. Bezirksamtmann und Regierungsrath. Anhang 75.
Pecht, Friedrich, großherzogl. bad. Hofmaler. 389.
Perfall, Carl, Freiherr von, k. Kämmerer und General-Intendant. 837.
Peter, Joseph, herzoglicher Domänenrath. 337.
Pfeufer, Sigmund Heinrich von, Staatsminister. 32. 887,
Pflieger, Johann, qu. geh. Registrator 527.
Pfretzschner, Adolph von, Staatsminister. 8.
Piloty, Dr. Carl von, Director der Akademie der bildenden Künste. 388.
Platen, Carl Graf von k. schwedischer Oberster Kammerjunker. 390. 409
Pössenbacher, Mathias, k. Hofphotograph. 389.
Pruckner, Robert, k. Hofzinngießermeister. 331.

R.

Radspieler, Franz, k. Hof-Vergolderwaaren-Fabrikant. 389.

Ewiger Bund

Reber, Dr. Franz, Gallerie-Director und Professor. 388.
Rehm, Maria, Firma Carl Rehm, k Hof-Leinwand und Leder-Lackirer. 331.
Reiset, Director der französischen National-Museen. 300.
Reissig, Georg, k. Hof-Schneidermeister. 331.
Reithmann, Christian, k. Hof-Uhrmacher. 331.
Reitzenstein, freiherrliche Familie. 9—18.
Richter, Dr. Adolph, k. Hoflieferant. 331.
Riedesel, Johann Nepomuk Gottfried Freiherr von, k. Gerichtsvollzieher. 716.
Riedinger, August, Fabrik-Director. 389.
Robert, L., Administrater der französischen National-Manufactur in Sévres. 300.
Röder, von, k. preußischer Generallieutenant und Gesandter. 48.
Rockinger, Dr. Ludwig, k. geh. Haus- und Staatsarchivar. 837.
Rosenberg-Orsini, Felix Graf von, k k. österreichischer Hauptmann. 501.
Rothbart, Ferdinand, Director des k. Kupferstichcabinets. 389
Rottenwallner, Johann Baptist, k. Stabsofficiant 337.
Rudhart, Gideon von, Geheimer Legationsrath und Geschäftsträger. 176.
Rücker, Carl August Ferdinand von, k. Kämmerer und Regierungsrath. 380.
Rumpler, Dr. Carl, Ministerialsecretär. 590.

S.

Schabet, A. fürstlicher Archivar und Kanzleirath. 413.
Schambeck, Max, k. Hof-Militärschneider. 331.
Schefzky, Josephine, k. Kammersängerin. 778.
Scheidt, Familie in Olsbrücken. Anhang. 21.
Schlake, August, k. Hof-Färbermeister. 331.
Schlegel, Carl und Friedrich und Richter Friedrich. Firma J. Kron k. Hof-Parfümeriefabrikanten. 331.
Schlosser, Max, k. Hofopernsänger. 778.
Schmid, Dr. Hermann von, Schriftsteller. 778.
Schmidt, Wilhelm, k. Hof-Buch- und Musikalienhändler. 331.
Schöllhorn, Gabriel, k. Hof-Schneidermeister. 331.
Schön, Johann, Fabrikdirektor. Anhang 24.
Schrag, G. F. Heinr., Kunsthändler. 389.
— —, k. würtembergischer Finanzrath. 319.
Schreiner, Johann Peter, Privatier. Anh. 67.
Schrenk, Freiherr von, Staatsrath im a. o. D. und Reichsrath. 283.
Schröder, Dr. Hugo von, k. Oberstabsarzt und Leibarzt Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern. 300.
Schubert, Heinrich von, Staatsrath im außerordentlichen Dienste. 179.
Schultze, August, Decorations- und k. Hofzimmermaler. 277.
Seidl, Anton, k. Hof-Bäckermeister. 331.
Seitz, Rudolph, Maler. 390.
Siebold, Alexander von, kaiserl. japanesischer Secretär und Uebersetzer. 613.
Soldan, Sigmund, Kunsthändler. 388.
Sölti, Dr. Johann Michael von, qu. Geheimer Haus- und Staats-Archivar. 837.
Sponner, Albert, k. k. österreichischer Oberlieutenant. 180.
Stadler, Michael und Therese, Oekonomenseheleute. Anh 53.
St. Amand, Baron Imbert de, Botschafts-Secretär. 522.
Statzner, Ludwig, Kreis-Cultur-Ingenieur. 761.

Ewiger Bund

Stegmann, Dr. Carl, Director des bayer. Gewerbe-Museums. 389.
Steigerwald, Wilhelm, k. Hof-Glaswaarenfabrikant. 331.
Stevens, Ch., k. belgischer Capitän. 277.
Stjernstedt, Wilhelm Freiherr von, k. schwedischer Hauptmann. 883.

T.

Thallmaier, Franz Xaver, k. Hof-Porzellanmaler. 331.
Thüngen, Reinhard Freiherr von, k. Kämmerer. 207.
Troglauer, Johann, k. Hof-Huf- und Wagenschmiedmeister, Firma Haubner. 331.
Tucher von Simmelsdorf, Heinrich Freiherr, k. Kammerjunker und Secondlieutenant. 176.

U.

Unterrichter von Rechtenthal, Oscar Freiherr, k. Kammerjunker und Premierlieutenant. 285.

V.

Vecsey de Veese, Joseph, k. k. österr. Feldmarschall-Lieutenant und Kämmerer. 180.
Vetter, Anton Edler von, k. k. österr. Oberst 180.
Vogl, Heinrich, k. Kammersänger. 778. 833.
Vocke, Dr. Wilhelm, kaiserlicher Oberrechnungsrath. 300

W.

Wachinger, Sebastian, Müller. Anhang 30.
Wagner, Alexander, k. Professor. 389.
Waldburg-Zeil-Trauchburg, Wilhelm Fürst von. 397.
Waldhier, Joseph, Bauer. Anhang 43.
Wämpel'sche Geschwister, freiherl. v. Anh. 75.
Watter, Joseph, Historien- und Genremaler. 330
Weidinger, Joseph, Hof-Schuhmachermeister. 331.
Weishaupt, Max Carl, k. Hoflieferant. 33.
Wengert, Johann Baptist, k. Hoflieferant. 331.
Wenglein, Friedrich, k. Hofconditor. 331.
Wild, Joseph, k. Hof-Posamentier. 331.
Wilhelm, Eduard, k. Hof-Glasinstrumentenfabrikant. 331.
Wilmersdörffer, Max, k. sächsischer General-Consul. 778. 890.
Winkler, Xaver, Söldner. Anhang 7
— —, Maximilian, Seminarlehrer. 277.
Wirbser, Benedict, Schreinermeister. 390.
Wladislawlewitsch, Nikolaus, kais. russischer Oberstlieutenant. 286.
Wolfsteiner, Dr. Joseph, k. Medicinalrath und qu. Hofstabsarzt. 829.
Wollenweber, Eduard jun., k. Hof-Silberarbeiter. 331.

Z.

Zauders, Friedrich, k. Haushofmeister. 716. 784.
Zauner, Sebastian, k. Schloßverwalter. 826.
Zechbauer, Joseph, k. Hoflieferant 331.
Ziegler, Dr. Friedrich von, Legationsrath. 778.
— —, Friedrich, qu. Staatsarchivs-Secretär. 527.

Ewiger Bund

C. Orts-Register.

A.

Amorbach, isolirte Lateinschule. 681.
Aschaffenburg, Centralforstlehranstalt. 518.
— —, Erziehungs-Institut der englischen Fräulein. 681.
Augsburg, Stadt. 281.
— —, Taubstummen-Institut. 663.
Außernbrünst, Landgemeinde. 513.

B.

Bayreuth, Kreisirrenanstalt. 718.
— —, markgräfliches Fräuleinstift. 511.
Bischbrunn, Gemeinde. Anhang 37.
Burghausen, Lateinschule. 759.

D.

Deggendorf, Kreisirrenanstalt. 636.
Deisenhofen, vorm. Forstrevier. 505.
Dillingen, Erziehungsanstalt für taubstumme Mädchen. 663.
Dinkelsbühl, isolirte Lateinschule 739.

E.

Eisenstein, fürstlich Hohenzollern'sches Fideicommiß. 21.
Elmstein, Forstamt. 882.
Erlangen, Kreisirrenanstalt. 740.
— —, Vomel'sche höhere Töchterschule. 739.
Erlenstegen, Gemeinde. Anh. 1.
Eußersthal, Communal-Forstrevier. 383.

F.

Feuchtwangen, Kirchengemeinde. Anhang 50.
Frankelbach, Gemeinde. Anhang 21.
Fürth, Stadt- und Landgericht. 379.

G.

Günzburg, Stadtgemeinde. Anhang 11.

H.

Hambach, Communal-Forstrevier. 882.
Hasloch, Communal-Forstrevier. 882.
Horchheim, Eisenbahnbrücke über den Rhein 206.

K.

Kaiserslautern, Kreisbaugewerkschule 699.
— —, Lateinschule. 699.
— —, Stadt. Anhang 24.
Kaltenbrunn, Oekonomiegut. 655.
Karlshuld, Donaumoosgemeinde. 662.
Karlskron, Donaumoosgemeinde. 662.
Karthaus-Prüll, Kreis-Irrenanstalt. 617.
Kissingen, Gewerbschule. 681.
Klingenmünster, Kreisirrenanstalt. 700.
Klingsmoos, Donaumoosgemeinde. 663.
Kreuth, Badanstalt. 656.

L.

Landau. Lateinschule. 699.
Landstuhl, Lateinschule. 699.

Ewiger Bund

Langenberg, vorm. Forstamt. 882.
Lichtenhof, Kreislandwirthschaftsschule. 740.
Ludwigsmoos, Donaumoosgemeinde. 663.

M.

München, Central-Taubstummen-Institut. 663.
— — k. Collegiatstift St. Cajetan. 337.
— —, Damenstift zur hl. Anna. 511.
— —, Erziehungs- und Unterrichts-Institut für krüppelhafte Kinder 827.
— —, Maximilianeum. 595.
— —, Kreisgewerbschule. 760.
— —, Kreisirrenanstalt. 761.
— —, Kreislehrerinnen-Seminar. 759.
— —, Pensions-Amortisationscassa. 825.
— —, Polytechnische Schule. 588.
— —, Präparandinnenschule. 759.

N.

Neidenfels, Forstrevier. 882.
Neuschwetzingen, Donaumoosgemeinde. 663.
Neustadt a. H., Forstamt. 882.
Nürnberg, portugiesisches Consulat. 784.

O.

Obermarfeld, Donaumoosgemeinde. 663.

R.

Reuth, freiherrlich von Reitzenstein'sches Familien-fideicommiß. 9.
Rothenburg a.T., isolirte Lateinschule. 739.

S.

Sauerlach, Forstrevier. 505.
Schwabach, isolirte Lateinschule. 739.
Schleißheim, Kreisackerbauschule. 760.
Speyer, Forstamt. 882.
Straubing, Lehrerinnenbildungsanstalt. 635.

T.

Taubenfuhl, Communal-Forstrevier. 383.
Tegernsee, Schloßgut. 653. 655.
Traunstein, Stadtgemeinde. 349. 379.
Triesdorf, Kreisackerbauschule. 740.

U.

Untermarfeld, Donaumoosgemeinde. 663.

W.

Wasserburg, Landgemeinde. Anh. 11.
Werneck, Kreisirrenanstalt. 682.
Wunsiedel, Lateinschule. 718.
Würzburg, Blinden-Institut. 681.
— —, Damenstift zur heiligen Anna. 511.
— —, Kreis-Entbindungsanstalt. 682.
— —, Kreisgewerbschule. 681.
— —, Kreisanstalt für Unheilbare. 682.
— —, Staatshafen. 516.
— —, Taubstummen-Institut. 680.
Wolfsbach, Kirchenverwaltung. Anh. 62.

Ewiger Bund